





Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von dem

Königlich Preussischen Criminal-Director a. D.,
Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife
und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

Dr. Julius Eduard Hitzig

in Berlin

und fortgesetzt

von

Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz.

Jahrgang 1838.

Dritter Band.

Altenburg, 1838.

Verlag von H. A. Pierer.

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von dem

Königlich Preussischen Criminal-Director a. D.,
Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife
und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

Dr. Julius Eduard Hitzig

in Berlin

und fortgesetzt

von

Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz.

Sechster Band.

Altenburg, 1838.
Verlag von H. A. Pierer.

Ἐὰν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. **Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.**

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. **Br. an die Römer, 13, 4.**

I.

Ueber die richtige Begriffsbestimmung der Verbrechen des Betrugs, der Fälschung, Unterschlagung und Erpressung durch die Wissenschaft und die Gesetzgebung, — erläutert durch einen merkwürdigen Criminalfall.

Von Dr. C. J. A. Mittermaier, Geheimenrathe und Professor in Heidelberg.

Eine der schwierigsten Aufgaben für die Gesetzgebung ist die gehörige Abgrenzung des Strafgebiets und die richtige Bezeichnung der einzelnen Verbrechen. Wird dies Gebiet über die Gebühr ausgedehnt,[1] so verletzt man dadurch den Charakter der Strafgesetzgebung, die nur ein Zweig der Gesetzgebung überhaupt ist. Ihr Wirken ist nur da gerechtfertigt, wo durch andere gelindere Mittel,

[1]) Kitka, über das Verfahren bei Abfassung der Gesetzbücher. S. 74.

insbesondere diejenigen, welche die Civilgesetzgebung darbietet, nicht der Zweck eben so gut erreicht werden kann, und wo die Art des Angriffs die Anwendung des Strafzwangs fordert, und der Einfluß der Handlung auf die durch dieselbe bedrohten Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft die Strafe rechtfertigt. Die ungebührliche Ausdehnung des Strafgebiets hat die größten Nachtheile. Das Volk wird in seinen rechtlichen Ansichten irregeführt; es sieht Denjenigen, dessen Handlung es nicht für eine unerlaubte erkennt, in eine Klasse mit dem Verbrecher geworfen. Der Richter wird dann genöthigt, auch einen redlichen Bürger zu bestrafen, der Handlungen verübte, deren Strafwürdigkeit er nach den allgemein verbreiteten Ansichten nicht einsehen konnte.

Vorzüglich schwierig wird die gehörige Abgränzung im Strafgesetzbuche bei solchen Verbrechen, bei welchen die Handlung nahe den Speculationsversuchen verwandt ist, die in dem gewöhnlichen Verkehre vorkommen, oder Contractsverletzungen enthält, die regelmäßig nur Gegenstände von Civilprocessen sind, — dies ist der Fall bei dem Betruge, der Fälschung, der Unterschlagung und Erpressung. Hier läuft die Gesetzgebung am meisten Gefahr, in eine nachtheilige Lage zu kommen, wenn sie Handlungen, bei welchen das Civilrecht hinreichend Hülfe darbietet, zum Gegenstande der Strafe macht. — Da im gewöhnlichen Verkehre der allgemeine Gebrauch viele dieser Handlungen, wenn auch dabei falsche Vorspiegelungen vorkommen, als erlaubt ansieht, und daher auch Mancher, der sonst vor der Verübung eines Verbrechens zurückschaudert, solche Handlungen vornimmt, da im Handels- und Gewerbsverkehr ein wechselseitiges Bemühen eintritt, nach welchem Jeder der Contrahenten die meisten Vortheile für sich zu erlangen sucht, da Eitel-

keit, Muthwille, oder Leichtsinn nicht selten zu lügenhaften Aeußerungen ihre Zuflucht nehmen, so müßte, wenn man das Strafgesetz in seiner Ausdehnung anwenden und von Amtswegen überall einschreiten wollte, wo Jemand eine Entstellung der Wahrheit sich erlaubt, die Zahl der Strafprocesse ins Unendliche vermehrt werden. Kein Speculant wäre dann sicher, daß nicht seine Handlung vor den Criminalrichter gezogen würde. Die Folge der unpassenden Gesetzgebung wird aber nach der Erfahrung die sein, daß das Gesetz nur auf dem Papiere steht, und nicht zur Anwendung kommt, bis einmal ein zu eifriger und ungeschickter, oder böswilliger Richter von dem Gesetze Gebrauch macht, und einen sonst redlichen aber leichtsinnigen Mann einem Strafgesetze unterwirft.

In den Ländern des gemeinen Rechts befand sich der Richter, der über Fälle des Betrugs oder der Fälschung zu entscheiden hatte, nicht in einer günstigen Lage. In der C. C. C. waren es nur einige Artikel, welche sich auf die Fälschung bezogen; über Betrug fehlte es in der C. C. C. an einem Strafgesetze. Der Richter war daher an das römische Recht gewiesen, in welchem er zwei Ausdrücke, den des stellionatus und des falsum fand. Vergeblich aber suchte er einen festbestimmten Begriff [2]) dieser Verbrechen. Der Mangel eines solchen Begriffs von stellionatus erklärte sich theils daraus, daß die römischen Juristen überhaupt die Definitionen nicht liebten, theils aus der Art, wie das römische Rechtsgebäude ent-

[2]) Auch aus den neuesten Abhandlungen über den Gegenstand: **Madai**, de stellionatu. Hal. 1832. **Sternberg**, de crimine stellionat. Marburg 1838 gewinnt man keinen klaren Begriff.

stand. Ein Gesetzbuch, welches vollständig wie bei uns alle Verbrechen aufstellte, und Strafen drohte, kam in Rom nicht vor; es gab aber auch keine einzelne lex, welche auf stellionatus sich bezog. — Aehnlich wie noch jetzt bei den Engländern hatte sich allmählig eine gewisse durch den Gerichtsgebrauch sanctionirte Rechtsansicht gebildet, nach welcher die Juristen jene Betrügereien, welche man aus der Klasse der durch bloße Civilklagen geschützten Verletzungen der Vermögensrechte wegen ihrer Gefährlichkeit hervorheben wollte, mit dem Namen stellionatus bezeichneten und mit einer willkührlichen Strafe belegten, und daß in der Anwendung manche Verschiedenheit der Ansichten sich ergab, zeigt die große Zahl der in verschiedenen Titeln der römischen Rechtssammlung zerstreut vorkommenden Fragmente, nach welchen sich ein Streit erhob, ob ein gewisser Fall zu dem furtum oder stellionatus gehöre.[3]) Dafür, daß man nicht zuweit den Begriff von stellionatus ausdehnte, sorgte der richtige feine Tact der römischen Juristen, welche durch die Rücksicht geleitet wurden, daß man bei Uebervortheilungen in Vertragsverhältnissen die Spekulation nicht zu sehr beengen, sondern auf Rechnung des wechselseitigen Kampfes der Contrahenten etwas schreiben müsse, und daß überhaupt nicht jede Lüge oder Vorspiegelung schon eine Strafe begründen könne, daß vielmehr nur eine magna et evidens calliditas vorhanden sein müsse, wenn man von stellionatus sprechen wolle, was darauf zu deuten schien, daß man da nicht eine Strafe eintreten lassen könne, wo Jemand nur Vorspiegelungen sich erlaubte, deren Unwahrheit Jedem auch nur einigermaßen Vorsichtigen sich aufdrin-

---

[3]) Klien, Revision der Grundſ. der Lehre vom Diebstahl. S. 136.

gen mußte. Prüft man die römischen Fragmente und Constitutionen, die sich auf das falsum beziehen, so darf man nicht unbeachtet lassen, daß überhaupt die römischen leges verschiedenartige Fälle umfaßten, daß auch da, wo ein Fragment von dem falsum spricht, nicht immer die Ansicht zum Grunde lag, daß der darin angeführte Fall aus dem gesetzlichen Begriffe von falsum folge, sondern nur, daß man hier auch die poena falsi anwenden wollte. Ohnehin hatten die römischen Juristen allmählig manche Handlungen, die anfangs nur als stellionatus betrachtet wurden, wegen ihrer Gefährlichkeit für strafwürdiger erkannt, und daher (l. 21. D. ad leg. Corn. de falsis.) die Strafe des falsum angewendet, und die römischen Kaiser erklärten in einzelnen Fällen, daß auch hier die Strafe vom falsum anzuwenden sei.

Während nach dem Zustande der römischen Rechtsverfassung durch den Gerichtsgebrauch eine Harmonie der Ansichten entstand, befand sich der gemeinrechtliche deutsche Richter in einer schlimmeren Lage. Es kam darauf an, aus den einzelnen römischen Stellen, in welchen von falsum oder stellionatus gesprochen wurde, einen gewissen Begriff dieser Verbrechen abzuleiten, und unter diesen Begriff wieder die einzelnen Fälle zu subsumiren. Man drehte sich dabei häufig im Cirkel. Da man übrigens die heterogensten Aussprüche, deren Zusammenhang man oft nicht kannte, zu vereinigen suchen mußte, da die Juristen sich daran gewöhnten, von einem bestimmten Rechtssystem oder Strafrechtsprincip oder einem gewissen vorher construirten Grundsatze, z. B. von einem Rechte auf Wahrheit, auszugehen, und, wie die Theologen in der Bibel, die angenommene allgemeine Ansicht in den einzelnen Stellen bestätigt finden wollten, so entstanden generalisirte Begriffe, denen es an jedem Anhaltspunkte

fehlte. Je weniger die Theoretiker die Praxis kannten, und unbekümmert um die Anwendung in allgemeinen Rechtssätzen ihr Heil suchten, destomehr kamen eben in dieser Lehre, in welcher die Beachtung der Lebensverhältnisse so wichtig ist, Theorieen zum Vorschein, die den Praktiker, der sie anwenden sollte, in große Verlegenheit setzte. Wir wollen hier nicht die verschiedenen von älteren oder neueren Juristen aufgestellten Begriffe von Betrug[4]) und Fälschung prüfen,[5]) und ziehen es vor, die neuesten in den Gesetzbüchern oder Gesetzesentwürfen aufgestellten oder vorgeschlagenen Bestimmungen über Betrug einer Prüfung zu unterwerfen, und Vorschläge für die Gesetzgebung zu machen.

I. Sieht man auf die Absicht, welche dem strafbaren Betruge zum Grunde liegen soll, so fordert das neue sächsische Criminalgesetzbuch (Art. 245), daß der Handelnde durch den Betrug Jemand in Schaden gebracht oder sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil verschafft hat. Der Würtemberg'sche Entwurf (Art. 332) verlangt auch in der von der zweiten Kammer angenommenen Fassung, daß der Betrüger den Andern in Schaden gebracht oder sich einen Vortheil verschafft hat. Wir halten diese Fassung für bedenklich, und glauben, daß durch die Bestimmung, nach welcher es genügen soll, wenn der Betrüger sich nur einen Vortheil verschaffte, der Begriff des strafbaren Betrugs zu weit

[4]) Schon der bei uns gewöhnliche Ausdruck: „Betrug" ist kein quellenmäßiger; der röm. Ausdruck: stellionatus correspondirt nicht ganz unserm Betruge, hat aber doch am meisten Aehnlichkeit. Birnbaum, im Archiv des Criminalrechts, 1834. I. S. 552.

[5]) S. darüber neuerlich v. Preuschen, Beitr. zur Lehre von dem strafbaren Betruge. Gießen 1837.

ausgedehnt ist. Man denke sich den Fall, daß Jemand, der in dem Hause einer liebenswürdigen, durch gesellige Talente ausgezeichneten Familie eingeführt zu werden und an den Vortheilen der Gesellschaft Theil zu nehmen wünscht, bei dem Hausherrn sich für den Verwandten eines alten Freundes ausgiebt, und sich als von ihm empfohlen darstellt. In einem vorgekommenen Falle suchte ein Beamter ein Darlehn von einem Bürger zu erhalten, der aber sehr vorsichtig und ängstlich war, und dem Beamten mißtraute. Der Letzte borgte nun von einem Freunde kostbares Silbergeschirr, und lud den Bürger zu einem Frühstück ein, sprach von seinem Vermögen, imponirte dem Bürger, der sich bewegen ließ, das Darlehn zu geben. In beiden genannten Fällen beabsichtigten die Handelnden durch ihre Vorspiegelungen Vortheile zu erlangen; Niemand wurde aber dadurch beschädigt; im ersten Fall gewann die Familie, in welcher sich der junge Mann einführte, einen liebenswürdigen Gesellschafter, im zweiten Falle wurde erweislich der Bürger nicht beschädigt, da der Beamte durch seine Besoldung in den Stand gesetzt wurde, zu bezahlen. In beiden Fällen erfolgte ein Lossprechungsurtheil, während nach den neuesten Entwürfen eine Strafe hätte ausgesprochen werden müssen. Selbst durch den Zusatz im Gesetze: um sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wird nichts gewonnen; denn wenn z. B. Jemand, der von Gerichtsdienern verfolgt wird, an einem Flusse, wo es den Schiffern verboten ist, während der Nachtzeit Jemanden ohne obrigkeitliche Erlaubniß über den Fluß zu schiffen, sich für einen Beamten ausgiebt, der in Geschäften schnell auf die andere Seite des Stroms reisen müsse, so hat er zwar durch seine Vorspiegelung einen unerlaubten Vortheil sich verschafft, ohne daß man jedoch seine

Handlung als einen strafbaren Betrug betrachten kann. Wir sind überzeugt, daß man nach der römischen Ansicht vom stellionatus (l. 1. Cod. de crim. stellion.) zum Thatbestande des Betrugs einen Vermögensvortheil und das Bewußtsein, daß der Andere an seinem Vermögen beschädigt werde, fordern sollte. Geht man weiter, und dehnt den Begriff des Betrugs zu sehr aus, so ist keine Grenze mehr zu ziehen; in jedem Augenblicke müssen Untersuchungen in Fällen begonnen werden, wo der gesunde Menschenverstand über den Albernen lacht, der sich täuschen ließ, und den Gesetzgeber tadelt, welcher durch seine unbestimmte allgemeine Strafdrohung die Richter zu grundlosen Untersuchungen zwang. Wer einem eiteln Manne, der immer von Orden und Auszeichnungen träumt, vorspiegelt (ohne eine falsche Urkunde zu machen) daß der Kaiser von A. ihm einen Orden verliehen habe, wer um in einer Stadt ein Concert geben zu dürfen, vorspiegelt, welche Auszeichnungen ihm als Künstler zu Theil geworden seien, lügt, aber zu einem strafbaren Betruge sollte man seine Handlung nicht stempeln.

II. Nicht weniger wichtig ist die Frage: ob das Strafgesetz den strafbaren Betrug nur da annehmen soll, wo Jemand einen Schaden am Vermögen erlitten hat, oder auch überhaupt bei jedem Schaden anderer Art. Jemand wünschte bei einer Wahl zur Stelle eines Abgeordneten den A., der ein gefährlicher Nebenbuhler war, zu entfernen, und erklärte den Wählern im entscheidenden Augenblicke, daß nach einer zuverläßigen Nachricht A. bereits in dem Bezirk B. gewählt worden sei, und die Wahl angenommen habe. Jemand wünscht die Stelle eines Hofmeisters zu erhalten, und um den C., seinen Concurrenten, zu verdrängen, spiegelt er vor, daß er von einem berühmten Philologen, den er

nennt, gehört habe, daß C. nichts von der Philologie verstehe. Oder Jemand spiegelt, um einem Mädchen zu schaden, und zu bewirken, daß sie D. nicht heirathe, dem D. vor, daß er von dem Hausarzte wisse, daß das Mädchen gewisse Krankheiten an sich trage, welche dem D. die Lust benehmen, die Person zu heirathen. In allen diesen Fällen kann Jemand beschädigt sein, ohne daß zunächst der Schaden das Vermögen betrifft.— 1) Nicht unbedeutende Gründe dürften dafür sprechen, nur dann den Betrug als strafbar zu erklären, wenn der Schaden das Vermögen betrifft oder auf fremde Familienrechte oder auf die Ehe sich bezieht.[6]) Dehnt man den Begriff weiter aus, so ist zwischen einem zwar indelicaten oder selbst moralisch tadelnswürdigen Muthwillen und einer strafbaren verbrecherischen Absicht keine Grenze mehr. Man erkennt, daß man nicht jede Lüge bestrafen darf,[7]) man denkt nicht daran, Denjenigen zu bestrafen, welcher als Heirathscandidat seine glänzenden Eigenschaften lügenhafter Weise anpreist, oder den, der bei einer Wahl, oder einem Gewerbsunternehmen seinen Nebenbuhler zu entfernen sucht, indem er lügenhafter Weise ihn herabsetzt (insoferne nicht die Handlung den Charakter der Ehrenkränkung oder Verleumdung an sich trägt). Soll die Strafe deswegen eintreten, weil er seine Lügen mit größerer Beredsamkeit oder Gewandtheit wahrscheinlicher macht? 2) Fälle, die wirklich strafwürdig sind, werden leicht unter andere Strafgesetze subsumirt werden können, ohne daß man den Begriff des Betrugs so weit auszudehnen nöthig hat. Wer Jemanden, der ihn um den rechten Weg fragt, um ihn zu tödten, mit dem Be-

[6]) Auch in dem letzten Falle bedarf es einer genauen Beschränkung des Begriffs.

[7]) Kruger, Beiträge, S. 26. van der Velden, de crimine falsi. p. 67.

wußtsein, daß das Eis an einer bestimmten Stelle leicht einbricht, fälschlich den Weg als gefahrlos vorspiegelt, wird, wenn der Andere um das Leben kommt, als Mörder bestraft werden. Wer, um ein Mädchen um ihren Bräutigam zu bringen, moralisch schändliche Eigenschaften oder Handlungen von dem Mädchen fälschlich erzählt, leidet die Strafe des Verläumders.[8]) 3) Der Begriff des Schadens kann nur auf Vermögensnachtheile beschränkt werden. Will man ihn weiter ausdehnen, so ist er so unbestimmt, daß der Richter gar keinen Anhaltspunkt mehr hat. Bei jedem Schaden muß doch ein Causalzusammenhang zwischen der angeblich schädlichen Handlung und dem eingetretenen Erfolge nachzuweisen sein. Wer aber mag behaupten, daß ein solcher Causalzusammenhang in den oben erzählten Beispielen begründet ist? Wer kann dafür bürgen, daß die Wahl des A., wenn er wirklich gewählt worden wäre, ein glückliches Resultat für ihn gehabt habe, oder daß das Mädchen in jener Ehe, um welche sie durch betrügliche Vorspiegelungen gebracht wurde, glücklich gewesen wäre? Wer kann in solchen Fällen das Dasein und den Umfang des Schadens bestimmen? — Zweckmäßiger möchte es daher sein, wenn das Gesetzbuch entweder nur bei einem Schaden

[8]) Wenn Jemand aus Muthwillen in der Dämmerung in einen Beichtstuhl sich setzt und als einen Geistlichen sich darstellt, und die Beichte junger Mädchen hört, ist, wenn er sonst nichts that, nicht Betrüger; er kann strafbar werden, z. B. wegen der Art seines Ausschwätzens — will der Gesetzgeber ihn doch als strafbar erklären, so muß er im Gesetze eine genauere, auch auf solche Fälle sich beziehende Bestimmung geben; nur muß er besorgen, daß er dadurch Veranlassung zu manchen unpassenden Untersuchungen giebt. Vielleicht würde in dem bezeichneten Falle besser im Kapitel über Ehrenkränkungen oder über Verletzung der Religion ein passendes Strafgesetz zu geben sein.

am Vermögen [9]) den strafbaren Betrug annimmt, oder doch näher im Gesetze bezeichnet, gegen welches Verhältniß das Vergehen gerichtet sein soll. [10])

III. Eine besondere Bedenklichkeit erwecken auch die in den neuen legislativen Producten bei der Bestimmung des Betrugs vorkommenden Ausdrücke: Wer wahre Thatsachen vorenthält. [11])

Eine solche Vorschrift scheint von der Voraussetzung auszugehen, daß Jeder die Wahrheit angeben müsse, und daher jeder Bürger ein Recht auf Wahrheit habe. Diese Voraussetzung ist aber an sich irrig, [12]) und ist nicht durchzuführen, weil die Gesetzgebung dadurch den Bürgern etwas zumuthete, was gerechterweise nicht gefordert werden kann, weil Niemand verpflichtet ist, jedem Neugierigen oder unbescheidenen Frager zu antworten. Wer mag glauben, daß jedes Frauenzimmer, das schon einmal das Unglück gehabt hat, bitter die Untreue eines

---

[9]) In dieser Richtung ist auch im röm. R. das crimen stellionatus aufgefaßt; und das französische Recht (Code Art. 405.) spricht auch von escroquerie nur als Beschädigung des Vermögens.

[10]) Sehr lehrreich ist die Behandlung des Betrugs: cheat genannt — im Gegensatz von forgery — im englischen und nordamerikanischen Rechte. Ueberall ist darin nur die Verletzung der Vermögensrechte hervorgehoben: East pleas of the crown a. 817. Deacon digest of the criminal law of England. Lond. 1836. Vol. 1. p. 225. Rosive, law of evidence (Lond. 1835.) p. 290. Gabbet, treatise on criminal law. Dublin 1835. Vol. I. p. 199. The revised statutes of Massachusetts 1836 p. IV. chap. 126. sect. 31 — 38. revised statutes of Newyork, 1836. Vol. II. p. 563.

[11]) Baier. Gesetzbuch Art. 256. Würtemberg. Entwurf Art. 332. Sächs. Criminalgesetzbuch Art. 245.

[12]) Birnbaum, im Archiv des Criminalr., neue Folge, I. S. 532.

Mannes zu beklagen, schuldig sei, Jedem, der sie fragt, ob sie schon mit einem Manne in vertraulichen Verhältnissen gewesen sei, die Wahrheit zu sagen? Welchen unangenehmen Lagen würde sich Jemand aussetzen müssen, wenn er schuldig wäre, überall, wo er z. B. um den Ruf eines Mannes, der heirathen will, oder mit dem ein Anderer in Geschäftsverkehr treten will, gefragt wird, Alles zu sagen, was er im Vaterlande jenes Mannes zum Nachtheile desselben hörte! Würde er nicht Verleumdungsklagen, Duellen und ähnlichen Nachtheilen sich dadurch aussetzen! Man verlangt selbst zuviel, wenn man von Jedem, der einen Vertrag eingehen will, fordert, daß er alle geheimen Fehler der Sache, z. B. des Pferdes, dem Andern mittheile; oder daß der Bräutigam der Braut oder ihrem Vater, der ihn mit Fragen bestürmt, alle seine vorigen Liebschaften und Abentheuer mittheile. Wir kennen einen Fall, wo ein Mädchen erklärte, daß sie nie einen Wittwer heirathen würde, und sich in einen Mann verliebte, der schon, obwohl nur sechs Monate, vermählt war, und auf die oft an ihn gestellten Fragen: ob er nicht schon verheirathet gewesen, mit Nein antwortete. Er läugnete wahre Thatsachen; will man im Ernst diesen Mann als Betrüger bestrafen? Denke man sich den Fall, daß Jemand einem Andern eine Sache um geringen Preis zum Kaufe anbietet, der Käufer bemerkt bald, daß der Verkäufer den Werth der Sache nicht kennt. Soll er strafbar sein, wenn er den Contrahenten nicht auf den hohen Werth, den er wohl kennt, aufmerksam machte? Die sächsischen Kammern fühlten wohl die zu große Allgemeinheit der Vorschrift, Jeden als strafbar zu erklären, welcher wahre Thatsachen verschweigt; auf den Antrag der Kammern wurde (sächs. Criminalgesetzb. Art. 245.) hinzugefügt: unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit

zu sagen, rechtlich verpflichtet war. Gewiß liegt in diesem Zusatze eine Verbesserung des Gesetzes, allein die Vorschrift bleibt dennoch bedenklich, denn sie ist höchst unbestimmt, weil der Richter nicht genau weiß, in welchen Fällen eine solche rechtliche Pflicht begründet ist, weil daher Streitigkeiten unvermeidlich sind, und weil daraus, daß Jemand eine solche Pflicht hatte, und sie verletzte, noch nicht folgt, daß er deswegen auch strafwürdig ist. Wenn Jemand als Commissionair Waaren für einen Andern zu verkaufen hatte, und sie höher verkaufte, als er den Auftrag hatte, und dies dem Committenten verschweigt, so hat er seine Pflicht verletzt, aber man muß bezweifeln, ob er deswegen auch strafbar sein soll.

Im Zusammenhange mit diesem Punkte steht auch die Frage: ob Derjenige, welcher den Irrthum eines Andern zu seinem Vortheile benutzt, wegen Betrugs strafbar sein soll? Die neuen Gesetzgebungen scheinen auch für die Bejahung der Frage sich zu erklären;[13]) allein in der Allgemeinheit aufgefaßt ist eine solche Ansicht gewiß nicht zu billigen. Bei der Annahme einer Nichtschuld wird die Sache besonders bedeutend; bestärkt Jemand, den fälschlich ein Anderer für seinen Gläubiger hält, dem er 1000 Fl. zu bezahlen hat, durch sein Benehmen diesen gutmüthigen Schuldner in seinem Irrthum, indem er sich für Denjenigen ausgiebt, dem bezahlt werden soll, handelt er so, daß die Absicht daraus erhellt, den Zahlenden um sein Geld zu prellen, stellt z. B. der Empfänger eine Quittung auf den Namen des Gläubigers aus, so kann mit Recht von einem strafbaren Betruge gesprochen

[13]) Bair. Gesetzbuch, §. 257. Sächs. Criminalgesetzbuch, §. 245.

werden. Allein die Fälle können sich ganz anders gestalten, wo die Strafe des Betrugs nicht paßt. Wenn z. B. Jemand, welcher Maier heißt, dem der Postbote ein an einen gewissen Maier adressirtes Geldpaket bringt, weil er ihn fälschlich für den rechten Adressaten hält, den Irrthum benutzend, das Geld annimmt, unter seinem Namen quittirt, weil er eben in Geldverlegenheit ist, das Geld für sich verwendet, aber dem Maier, welchem das Geld gehört, die Sache offen mittheilt, und ihm in kurzer Zeit das Geld mit Zinsen erstatten will, oder wenn Jemand, der mit einem Andern in Abrechnung steht, Geld von seinem Schuldner empfängt, nachdem die Schuld schon getilgt ist, aber gehörig quittirt, und weiter keine Absicht hat, den Andern um das Geld zu betrügen, so kann man doch schwerlich von einem strafbaren Betruge sprechen. Denke man sich einen andern Fall der Benutzung des Irrthums. Jemand sieht ein kostbar gearbeitetes Kreuz, das mit geschliffenen Steinen besetzt ist. Er hält sie für Edelsteine, bietet sogleich 100 Thaler; der Verkäufer merkt zwar den Irrthum des Käufers, nimmt aber das Geld an, ohne den Contrahenten zu enttäuschen; oder A. bildet sich ein, das große Loos gewonnen zu haben, und schenkt in der Freude seines Herzens über seinen Reichthum seinem Schuldner die Schuld à 500 Fl. Der Schuldner weiß wohl, daß der Andere im Irrthum ist, benutzt ihn aber, und nimmt das Geld an, ohne den Andern zu enttäuschen. Will man wirklich in allen diesen Fällen wegen der Benutzung des Irrthums strafbaren Betrug annehmen? — Auf jeden Fall sollte doch der Gesetzgeber, wenn er Strafe drohen will, erwägen, daß die Verschuldung des eigentlichen Betrügers, welcher falsche Vorspiegelungen macht, und desjenigen, welcher nur fremden

Irrthum benutzt, sehr verschieden ist. Der Erste handelt wirklich, beweist durch schlaue Veranstaltungen, die er mit Prämeditation ersinnt, den bösen Vorsatz, und täuscht auch einen sehr vorsichtigen Mann, während der Zweite nur schweigt, die plötzlich sich ihm aufdringende Gelegenheit benutzt, und zum Nachtheil einer Person handelt, die durch ihre Leichtgläubigkeit und Mangel der Vorsicht sich selbst täuscht. Daher würde, wenn man strafen will, eine besondere Strafdrohung für solche Fälle mit einer gelinderen Strafe passend sein.

IV. Vorzüglich wichtig ist es, in dem Strafgesetze die Art der Vorspiegelungen, welche den strafbaren Betrug begründen sollen, genau zu charakterisiren. Eine zu allgemeine und unbestimmte Fassung, z. B. wenn das Gesetz jeden Betrüger nennt, der wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgiebt, ist sehr nachtheilig, weil dadurch der Richter irregeleitet und dazu gebracht wird, völlig grundlose Untersuchungen anzustellen, und weil dann jeder Unterschied zwischen Lüge und strafbarem Betrug aufgehoben wird. Wenn ein Mädchen, das keinen wohlklingenden Taufnamen hat, sich einen lieblichen Namen giebt, oder Jemand sich einen imponirenden Titel beilegt, z. B. den General-Collecteur nennt, um seine Lotterieloose besser anzubringen, oder wenn Jemand, um einiges Geld zu verdienen, aus Kaffee wahrsagt, oder Karten schlägt, oder sich allerlei Gebrechen andichtet, um Mitleiden als Bettler zu erwecken, oder bei seiner Bettelei allerlei Unglücksfälle, die er erlitten, fälschlich erzählt,[14]) oder ein Mädchen, um durch ihre Reize Männer zu fesseln, mit verschiedenen im Kaufladen erworbenen Reizen, z. B. falschen Zähnen, oder

[14]) Ein Frage kann entstehen, ob nicht der Gesetzgeber solche Handlungen polizeilich bestrafen will.

Busen sich schmückt, will man in allen solchen Fällen von einem strafbaren Betruge sprechen? Schwerlich möchte die Gesetzgebungspolitik dies rathen — der Gesetzgeber hat zwischen verschiedenen Wegen zu wählen, wenn er ein Strafgesetz über den Betrug erläßt. Entweder kann er 1) die betrügerischen Mittel, welche er als strafbar erklären will, im Gesetze aufzählen, z. B. bei der escroquerie in Frankreich,[15]) oder in den nordamerikanischen Gesetzen,[16]) oder 2) er kann eine ganz allgemeine Bezeichnung wählen, so daß dem richterlichen Ermessen Alles überlassen scheint, z. B. nach den neuen Entwürfen und Gesetzbüchern in Deutschland und der Schweiz; oder 3) er kann durch eine gewisse nähere Bezeichnung der betrügerischen Mittel eine Begrenzung des allgemeinen Begriffs aussprechen, und dadurch dem Richter klarer den Willen des Gesetzgebers ausdrücken. — Es kommt darauf an, vorerst sich darüber zu verständigen, worin das Wesen des strafbaren Betruges liegt: 1) Zunächst gerichtet gegen fremdes Eigenthum trägt der Betrug das Merkmal eines Angriffs auf Eigenthum eben so an sich, wie der Diebstahl; so gut das Gesetz Denjenigen straft, welcher aus dem fremden Besitze eine

[15]) Code penal Art. 405. Besser hat Claus in seinem projet den Artikel gefaßt: observat. sur le projet de revision. III. p. 106.

[16]) S. oben Note 14. Auch in Livingstone Code für Louisiana, pag. 149. ist dies geschehen, wenn er handelt von obtaining property by false pretences, ebenso im Criminalgesetzbuch von Connecticut von 1832. sect 114. in Criminal Code of Georgia von 1834. 11. Abtheilung (S. 190.) Criminal Code of Illinois von 1833. sect 143. Auch die italienischen Gesetzbücher stellen so den Begriff von truffa (Betrug) auf z. B. Codice di Parma, Art. 448.

Sache, um sich dieselbe anzueignen, stiehlt, ebenso-wohl ist der Betrüger strafwürdig, welcher gegen den Willen des Eigenthümers durch Vorspiegelungen die Sache sich verschafft. 2) In jedem Betruge liegt nun die Richtung gegen die freie Willensbestimmung einer Person, indem man dem Erkenntnißvermögen des Anderen eine Gewalt zufügt.[17]) Es muß daher in der Handlung des Betrügers ein Zwang gegen den Andern liegen. Es kann dem Gesetzgeber nicht einfallen, jeden Albernen, Leichtgläubigen oder Schwachen durch Strafgesetze zu schützen. Wer durch bloße Ueberredungen, durch Bitten sich bestimmen läßt, ein Lotterieloos zu nehmen, oder eine werthlose Sache zu kaufen, mag es in der Folge sehr bereuen; das Gesetz hilft ihm nicht, da es ihn wie einen Schenkgeber betrachtet. Ebensowenig hilft es dem, welcher durch bloße wörtliche Lüge sich bestimmen läßt, etwas von seinem Vermögen wegzugeben. In einer solchen Lüge, die als Lüge von Jedem sogleich erkannt wird, liegt doch kein Zwang, und der, welcher sich dennoch bestimmen läßt, hat nur über seine eigene Albernheit zu klagen. Wer einem Andern erklärt, daß er der Kaiser von China sei und den Andern zu seinem Minister ernennen wolle, für den Augenblick aber 100 Fl. brauche, oder wer einem Andern versichert, daß er, wenn er ihm 50 Fl. geben wolle, diese Summe um das 100fache zu vermehren die Kunst besitze, wird doch wohl nicht als Betrüger strafbar sein, wenn jene Albernen, denen er seine Lügen vormachte, sich täuschen lassen und Geld geben. Der Grund, warum der Gesetzgeber Betrügereien

[17]) Cucumus über das Verbrechen des Betrugs, Würzburg 1820. Rittmann, in der Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege, 8ter Band 1. Heft S. 13.

straft, kann nur in den besondern Mitteln liegen, welche Jemand anwendet, um gegen den freien Willen des Anderen Geld zu erhalten, und zwar können diese Mittel liegen 1) entweder in besondern Veranstaltungen, durch welche Jemand seinen Lügen Nachdruck giebt, und Glaubwürdigkeit in der Art verschafft, daß auch ein vorsichtiger Mann getäuscht werden kann. Man denke z. B. an ein Heirathsbüreau, das Jemand errichtet und durch listige Vorspiegelungen, wo z. B. von Zeit zu Zeit angeblich reiche Frauenzimmer als Heirathscandidatinnen dem Bewerber vorgeführt werden, und dieser aufgefordert wird, Geld zu geben, das zur Betreibung des Geschäfts nothwendig sei, oder 2) der Betrug liegt in solchen Vorspiegelungen, welche geeignet sind, auch einen Vorsichtigen zu täuschen, z. B. wenn Jemand sich für den Bevollmächtigten eines Andern fälschlich ausgiebt, unter Umständen, wo der Andere bestimmt wurde, dem Willen Desjenigen gemäß, den er für den Auftraggeber hält, Geld zu geben. — Es muß für die Anwendung der Strafe schon genügen, wenn nur nach der Persönlichkeit Desjenigen, gegen welchen der Betrug gerichtet ist, die Vorspiegelung eine Täuschung zu bewirken geeignet war, und der Betrüger auf die ihm bekannte Eigenthümlichkeit des Andern seine Handlungsweise berechnete. — Ein Paar Ordenssterne, die eine Person schmücken, welche für einen Minister ausgegeben wird, der angeblich den Auftrag haben soll, ein Geschäft für den Staat abzuschließen, werden geeignet sein, den minder erfahrnen Landmann, der getäuscht werden soll, zu betrügen, und ihm den Glauben aufzubringen, daß er mit einem wirklichen Minister das Geschäft schließt, während ein gewandter Mann, der die Lebensverhältnisse kennt und streng zu prüfen gewohnt ist, dadurch nicht getäuscht würde. — Nur muß immer

irgend eine Veranstaltung oder Vorspiegelung vorhanden sein, welche zu dem Zwecke des Betrugs gemacht wird, und zur Täuschung des Andern geeignet ist. Man wird hier freilich leicht die Schwierigkeiten der Codification bemerken; denn durch eine Aufzählung der verschiedenen betrüglichen Mittel den strafbaren Betrug erschöpfen zu können, darf der Gesetzgeber doch nicht erwarten, und so läuft er, wie auch die Erfahrung in Frankreich gelehrt hat, leicht Gefahr, daß manche Fälle, in welchen der fortschreitende Speculationsgeist der Verbrecher einen Betrug übte, während der Gesetzgeber die Fälle nicht vorhersah, straflos bleiben müssen. Hält sich dagegen der Gesetzgeber nur an ganz allgemeine Ausdrücke, wie sie die neuen Gesetzbücher brauchen, so entbehren freilich die Richter jeden Anhaltspunkt, und der Amtseifer oder die Ungeschicklichkeit oder Bosheit veranlaßt eine Masse von Untersuchungen wegen Betrugs. Schon das römische Recht (l. 7. §. 10. D. de dolo malo) erkannte, daß nur bei magna et evidens calliditas die actio de dolo und der stellionatus begründet seien; die römischen Juristen wollten dadurch gewiß bezeichnen, daß nicht jede wörtliche Lüge und jede Wahrheitsentstellung den stellionatus begründe, sondern nur eine solche, wo die Arglist in solchen feinen Veranstaltungen sich aussprach, daß dadurch dem „Erkenntnißvermögen eines Anderen Zwang zugefügt werden kann. Vielleicht würde es nicht unzweckmäßig sein, wenn auch in unseren Strafgesetzen bei der Bezeichnung des Betrugs der Gesetzgeber durch das beigefügte Merkmal: durch auf Täuschung des Anderen berechnete und hierzu geeignete Vorspiegelungen und listige Veranstaltungen auf ähnliche Weise wie im römischen Rechte seinen Willen aussprechen würde, daß das Verbrechen des Be-

trugs nur begründet ist, wenn wirklich Vorspiegelungen angewendet wurden, die durch die Art ihrer Vornahme einen Andern zu täuschen und seinem Erkenntnißvermögen Zwang anzuthun geeignet waren.

Einen Versuch, den Betrug als die strafbare Wahrheitsentstellung genau von der civilrechtlichen zu unterscheiden, hat neuerlich von Preuschen [18]) gemacht. Wenn der Verfasser die Strafbarkeit in jenen Fällen annimmt, in welchen der civilrechtliche Zwang zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung nicht hinreicht, und zwar so, daß er nicht hinreicht, um für Handlungen gewisser Art gegen den dadurch entstehenden Schaden zu schützen, so ist zwar an dieser Behauptung etwas Wahres, aber in der Allgemeinheit giebt sie kein Princip, welches den Gesetzgeber leiten kann; denn 1) schon überhaupt fragt man, wann der Civilzwang nicht hinreicht. Nach der Ansicht von Preuschen's gehört der Fall, wenn der Minderjährige sich betrüglich für großjährig ausgiebt, nicht zu den strafbaren Fällen, da der Civilzwang den Beschädigten schütze; allein, wo ist denn der wirksame Schutz, wenn der Minderjährige nichts im Vermögen hat, absichtlich den Gläubiger prellte, und zu entlaufen beabsichtigt? 2) Das Civilrecht schützt zuweilen ungeachtet angewendeter Täuschungen nicht, ohne daß man daraus ableiten darf, daß hier strafbarer Betrug eintreten soll; z. B. Jemand weiß, daß die Sache, die er verkauft, weniger werth ist, aber es ist der Andere doch nicht ultra dimidium verletzt; oder Jemand verkauft ein Pferd, das eine Krankheit an sich trägt, die aber nicht die actio redhibitoria begründet; hier hat der Beschädigte

[18]) In seiner Schrift: Beiträge zur Lehre von dem strafbaren Betruge und der Fälschung. Gießen 1837. S. 23. 24.

keine Klage, aber man wird nicht auch Denjenigen, der täuschte, strafen wollen. 3) Eigentlich schützt das Civilrecht auch in den Fällen, die wir als strafbaren Betrug betrachten, immer, und selbst bei der Fälschung ist es der Fall; denn wenn Jemand in eine Rolle Geldes, die er zu bezahlen hatte, Blei mischte, so hat der Beschädigte seine Klage gegen den Betrüger, und siegt, wenn er nur den Beweis des Betrugs führen kann; auch der durch die falsche Urkunde Getäuschte braucht nur das juramentum diffessionis zu leisten, und hat nicht zu fürchten, daß ihm die Fälschung schade. 4) Wollte ein Gesetzgeber die Theorie von von Preuschen aufstellen, so entstände der Nachtheil, daß der Criminalrichter gar nicht wüßte, ob er einschreiten dürfte, indem vorerst der Weg des Civilprocesses von dem Beschädigten versucht werden müßte.[19])

Die Ansicht des von Preuschen ist in sofern gegründet, als der Gesetzgeber bei Uebervortheilungen da Strafe eintreten lassen wird, wo zwar nur eine Civilrechtsverletzung vorliegt, wo aber der Handelnde seine Handlung so vornimmt, daß er die Anwendung des Civilzwangs und die Realisirung des Rechts auf dem Civilwege vereitelt, wo daher die Absicht erhellt, dem Getäuschten die Erlangung des Ersatzes von dem Betrüger unmöglich zu machen. Wer Schulden macht, die er aber wieder ordentlich bezahlen will, wenn er auch seine Vermögensverhältnisse als glänzend vorspiegelt, wird noch nicht als Betrüger bestraft; sobald er aber wußte, daß er kein Vermögen hat, und die Schulden nicht bezahlen konnte, oder so handelt, daß er jeder Entdeckung des Betrogenen

---

[19]) S. auch Cucumus, in dem Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. III. S. 446.

und Rechtsverfolgung sich zu entziehen suchte, wird er strafbar sein. Allein diese ebengenannte Rücksicht ist nur eine, die den Gesetzgeber leitet, aber sie reicht nicht aus; denn wer mag leugnen, daß gerechter Weise das Gesetz auch den Juwelier strafen kann, welcher statt Edelsteine falsche Steine, statt Goldwaaren nur Waaren von Tomback verkauft? Der Betrogene hat hier das Mittel des Civilrechts, aber auch der vermögliche Kaufmann, der solche Betrügereien macht, wird bestraft, und zwar mit Recht, weil der Betrug in Verhältnissen verübt ist, in welchen die Täuschung des Käufers leicht möglich war, und die bloße Aufstellung der Waare zum Verkauf im Gewölbe eines solchen Kaufmanns schon die Versicherung der Aechtheit der Waare enthielt, weil der Gewerbsmann hier die Pflicht hatte, nur ächte Waaren zu verkaufen, oder bei nachgemachten dem Käufer die Eigenschaft der Waare mitzutheilen, weil auch nach dem allgemeinen Gebrauche Jeder, der in Gewölben solcher Kaufleute Waaren findet, die den Schein der Aechtheit haben, der Zuverläßigkeit des Gewerbsmanns traut.

V. Dringend nothwendig ist es, daß der Gesetzgeber dem allgemeinen Strafgesetze über Betrug, Beschränkungen wegen der Fälle beifügt, in welchen bei Eingehung der Verträge falsche Vorspiegelungen angewendet werden, und daß er nur in gewissen Fällen dieser Art Strafe droht. — Bei Verträgen liegt es nämlich in der Natur der Sache, daß jeder Contrahent mit dem Anderen in einem Wettkampfe sich befindet, bei welchem Jeder die günstigsten Vortheile für sich zu gewinnen sucht. Es erklärt sich daraus, daß der eine Contrahent möglichst die Vortheile anpreist, welche den Andern erwarten, während dieser die Verhältnisse herabzusetzen sucht. Das Gesetz kann unter solchen Umständen

voraussetzen, daß Jeder, welcher einen Vertrag eingehen will, auch wissen muß, daß die Versicherungen des Andern keinen Werth haben, und für ihn kein Bestimmungsgrund sind, den Vertrag abzuschließen. Kein vernünftiger Mann wird blos deswegen ein Pferd kaufen, weil ihm der Verkäufer die glänzenden Eigenschaften des Pferdes schildert, er muß die Sitte der Verkäufer kennen, und wenn der letztere es mit größerer Beredsamkeit thut, und der Käufer schwach genug ist, den Versicherungen zu trauen, so leidet er im Falle des eintretenden Schadens diesen nur durch eigene Schuld, da er durch eigene strengere Prüfung leicht von der Unrichtigkeit der Angaben des Verkäufers sich hätte überzeugen können. Wollte man überall, wo ein Contrahent, um den Andern zur Eingehung des Vertrags zu bestimmen, täuschende Vorspiegelungen sich erlaubt, einen strafbaren Betrug annehmen, so würde der Verkehr stocken,[20]) der Kaufmann müßte fürchten, wegen irgend eines Geschäfts, bei welchem der Andere einen Schaden litt, eine öffentliche Strafe zu leiden, während er nur das gethan hat, was vor ihm Tausende seiner Gewerbsgenossen ungestraft thaten, und die Handlung nicht für Unrecht halten konnte, da er darauf rechnen konnte, daß der Andere selbst die Augen öffnen und die Verhältnisse prüfen würde. Der Weinhändler, welcher statt ächten Champagners einen in Eßlingen verfertigten Champagner verkauft, oder unter Rüdesheimer Wein einen Pfälzer Wein mischt, würde eben so Strafe verdienen, wie der Pferdehändler, der die grauen Haare des Pferdes färbte, oder dem Pferde

[20]) Cucumus, im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. 1837. S. 436.

Zähne einsetzte, oder der Kaufmann, welcher ein gutes, im Lande verfertigtes Tuch für englisches verkauft.

Es ist allerdings für den Gesetzgeber schwierig, die Grenzen gehörig zu bestimmen, und im Gesetze anzugeben, in welchen Fällen Betrügereien bei Verträgen strafbar sein sollen. Gegen die Weise, in welcher mancher neue Gesetzbücher oder Entwürfe die Grenze ziehen, erheben sich Bedenklichkeiten. 1) Wenn das Baierische Gesetzbuch (Art. 260.) die Betrügereien bei einseitigen Verträgen ganz ausnimmt, und sie nur nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilen läßt, und bei zweiseitigen Verträgen, mit wenigen Ausnahmen, die Betrügereien nur polizeilich strafen läßt, so dürfte darin zuviel für die Straflosigkeit von Personen gethan sein, welche unfehlbar Strafe verdienen. Nach der Fassung des Gesetzes würde Betrug bei dem Depositum, bei dem Darlehen nicht strafbar sein; allein wenn Jemand, welcher weiß, daß A. dem B. ein Darlehen versprach, und sich für den B. ausgiebt, das Geld erhebt und damit entflieht, oder wenn A. falsche Papiere vorlegt, um seine glänzenden Vermögensverhältnisse zu beweisen, und dadurch einen Andern zu einem Darlehn bewegt, mit der Absicht, den Darleiher zu prellen, oder wenn Jemand ein Päckchen angeblich mit 100 Dukaten deponirt, dies dann heimlich wegnimmt und zuletzt 100 Dukaten von dem Depositar fordert, sollen diese Personen straflos sein? Man überzeugte sich auch in Baiern bei der Revision des Gesetzbuchs von der Unzweckmäßigkeit der Vorschrift, und änderte in dem Entwurfe von 1827 1831 die Bestimmung ab.[21])

Eben so wenig verdient es Billigung, wenn

[21]) Motive zum revidirten Entwurf des Strafgesetzbuchs. 1827. S. 320—24. Entwurf von 1831, Art. 326.

man darauf sehen will, ob die Täuschung sich auf Gegenstände bezieht, wegen welcher der Vertrag civilrechtlich aufgehoben werden kann;[22]) denn darauf kann es bei der Strafbarkeit nicht ankommen.[23]) Wenn z. B. Jemand sich vertragsmäßig Wein vom Johannisberg von 1811 ausbedingt, und der Andere einen Wein anderer Qualität wissentlich verkaufte, so kann der Vertrag wegen des Dolus aufgehoben werden; es ist aber dennoch kein Grund da, Strafe gegen den Verkäufer eintreten zu lassen. Es kann sehr gut sein, daß der Betrug nicht von der Art ist, daß er civilrechtlich den Vertrag nicht aufhebt, und dennoch wird die Art der Täuschung die Anwendung einer Strafe gegen den gefährlichen Betrüger rechtfertigen. 3) Auch die Vorschrift des sächsischen Gesetzbuchs (Art. 246.), nach welcher der Betrug nur strafbar sein soll, wenn bei einem zweiseitigen Vertrage die Täuschung auf wesentliche Gegenstände des Vertrages sich bezieht, dürfte schwerlich alle Zweifel beseitigen. Schon an sich ist dadurch eine sehr unbestimmte Vorschrift gegeben,[24]) da vielfache Zweifel vorkommen, welche Gegenstände wesentlich seien, es wird aber auch dadurch die Strafbarkeit von einem Merkmale abhängig gemacht, das keinen rechtlichen Einfluß haben kann; denn der Umstand, ob der Betrug an einem wesentlichen Gegenstande begangen ist, wirkt wohl auf die civilrechtliche Frage: ob ein Contrahent an den Vertrag gebunden sein soll, da er über einen wesent-

[22]) Die sächsische erste Kammer beantragte, den Art. 233. des Entwurfs darnach zu fassen.

[23]) S. auch Cucumus, im Archiv, a. a. O. 1837. S. 441.

[24]) S. auch Cucumus, a. a. O. S. 445.

lichen Punkt irrte; allein die Strafbarkeit wird dadurch nicht bestimmt. Wenn Jemand, der zwar Jurist ist, und den Anderen nicht beschädigen, sondern sein Geschäft gut besorgen will, aber um größeres Vertrauen zu erlangen, sich für einen immatriculirten Advocaten ausgiebt, und ein Geschäft für den Andern gegen eine bestimmte Summe zu besorgen übernimmt, so wird der Betrug einen wesentlichen Gegenstand betreffen, und darnach müßte der Handelnde strafbar sein, während sich Strafe hier richtiger nicht vertheidigen läßt. Wenn Jemand als Bedingung des Kaufs setzt, daß das Pferd, das er kauft, nur drei Jahre alt sei, und der Verkäufer versichert, daß es nur dies Alter habe, auch Mängel des Pferdes künstlich verdeckt hat, während das Pferd sechs Jahr alt ist, so hat der Betrug einen wesentlichen Gegenstand betroffen, und müßte Strafe nach sich ziehen. Unvermeidlich würde, wenn der Gesetzgeber die Vorschrift des sächsischen Gesetzbuchs nachahmt, der Criminalrichter entweder genöthigt werden, in seine civilistische Controversen einzugehen, oder sein Urtheil zu suspendiren, bis der Civilrichter gesprochen hat. 4) auch gegen die Bestimmung des Würtemberg'schen Entwurfs (Art. 333.), nach welchem nur dann Strafe eintreten soll, wenn ein Theil den Andern durch besondere Arglist zur Eingehung des Vertrags verleitete, sind Bedenklichkeiten begründet; denn durch diese Fassung entbehrt der Criminalrichter eine bestimmte Grundlage; Arglist ist etwas Subjectives, und zeigt den hohen Grad von Schlauheit an, den der Betrüger anwendete; zunächst wird darnach nur der sehr gewandte mit großer Geschicklichkeit handelnde Betrüger als strafwürdig erklärt werden, während er nach seiner Individualität nicht mehr gethan hat, als ein Anderer, der das Nämliche wollte und veranstaltete, aber plumper den

Betrug spielte, weil er überhaupt ungeschickter ist. Gewiß ist der Ausdruck: besondere Arglist, ein sehr unbestimmter, bei welchem die größte Verschiedenheit richterlicher Ansichten vorkommen wird. — Wir glauben, daß der Gesetzgeber in anderen zuverlässigen, leicht erkennbaren und die strafbare Verschuldung sicher begründenden Merkmalen die Natur jener bei Verträgen angewendeten Betrügereien finden kann, in welchen Strafe eintreten muß, und zwar 1) da der Handelnde die Eingehung des Vertrages nur als ein Mittel braucht, um dadurch seine täuschende Veranstaltung durchzuführen, und die gewinnsüchtige Absicht zu erreichen, wo daher z. B. Jemand eine Sache deponirt, sie heimlich stiehlt, in der Folge zurückfordert, und sich, weil der Depositar nicht zurückgeben kann, den Werth bezahlen läßt, wenn schon das Deponiren in der erwähnten betrügerischen Absicht geschah; ferner ist dies der Fall, wo Jemand bei zweiseitigen Verträgen die bedungene Leistung sich betrüglich zueignete, ohne von seiner Seite die conventionelle Gegenleistung zu erfüllen, und er schon bei Eingehung des Vertrags die Absicht hatte, dem Andern seine Gegenleistung zu entziehen; z. B. wenn er 100 Bouteillen Champagner verkauft, davon eine Bouteille ächten Champagner dem Käufer zur Probe giebt, und nun durch täuschende Veranstaltung 100 Bouteillen mit gefärbtem Wasser unterschiebt. 2) Die Strafbarkeit ferner ist begründet, wenn Jemand durch Vorspiegelung eines anderen Gegenstandes oder anderer Eigenschaften einen Vertragbetrug spielt, und zugleich die Veranstaltung so macht, daß daraus die Absicht erhellt, dem Beschädigten den Ersatz unmöglich zu machen, oder doch sehr zu erschweren, z. B. wenn Jemand, der kein Maler ist, sich dafür ausgiebt, es übernimmt, in einer Familie sechs Portraits zu malen,

sich dafür 100 Gulden bezahlen läßt, und mit dem Gelde entflieht. 3) Strafe ist gerechtfertigt, wenn bei gewissen Gewerben, bei welchen das Vertrauen auf die Versicherung des Gewerbsmanns begründet ist, z. B. bei Gold- und Silberarbeitern oder Juwelieren, der Gewerbsmann wissentlich falsche Waaren, die nicht Gold, oder Silber, oder Edelsteine sind, verkauft, eben so 4) wenn mittelst falscher Maaße, Gewichte, Waagen der Betrug verübt wird. — In allen diesen Fällen wird Niemand die betrügerische Handlung nur die erlaubte Spekulation nennen, wie sie auch der rechtliche Gewerbsmann anwendet; die allgemeine Stimme wird Denjenigen, der so handelt, als Betrüger bezeichnen, seine Handlung ist der eines Diebes gleich, und seine Absicht ist so unzweifelhaft auf die Verletzung der fremden Vermögensrechte gerichtet, daß er sich nicht mit einem Herkommen entschuldigen kann, welches bei Verträgen wechselseitige Uebervortheilung erlaubt. —

Jede Gesetzgebung hebt nun aus der allgemeinen Klasse der Betrügereien eine Art, die der Fälschungen oder Verfälschungen hervor, die offenbar auf höherer Stufe der Strafbarkeit stehen. Die Weise, wie die Juristen und die neuen deutschen legislativen Produkte den Unterschied von Betrug und Fälschung aufstellen, verdient keine Billigung. Wir wollen die Kritik der Meinungen Anderer für einen anderen Aufsatz vorbehalten, [25]) und hier nur versuchen, den Unterschied aufzustellen. Der Grund der strengeren Bestrafung der Fälschung liegt darin, daß bei diesem Verbrechen eine

[25]) S. meine Note I. zur 12. Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch, §. 415. und von Preuschen in der oben Note 24. angeführten Schrift.

Nöthigung des Erkenntnißvermögens vorliegt, indem etwas hervorgebracht wird, woran nach Beschaffenheit des Gegenstandes der Glaube an die Wahrheit sich knüpft. Während da, wo Jemand sich für einen Bevollmächtigten des A. fälschlich ausgiebt, um im Namen des A. Geld bei B. in Empfang zu nehmen, der Getäuschte die Schuld sich selbst beimessen muß, daß er so leichtsinnig der bloßen wörtlichen Versicherung traute, ist da, wo der Betrüger eine falsche öffentliche Urkunde macht, in der ihn A. bevollmächtigt, und diese dem B. vorlegt, B. zu dem Glauben gezwungen, daß A. die Vollmacht ausgestellt habe, und Niemand kann ihn der Unvorsichtigkeit beschuldigen. — Ein weiterer Grund liegt darin, daß nicht, wie bei dem einfachen Betruge, der Betrüger nur momentan dem Betrogenen gegenüber steht, sondern daß bei der Fälschung etwas hervorgebracht wird, wodurch die Unwahrheit bleibend gemacht und vor Entdeckung gesichert werden soll. Bei öffentlichen Urkunden liegt es in der Natur der Sache, daß jeder Bürger ihnen trauen muß, wenn er nicht den schwierigen Beweis der Fälschung übernehmen will, und daß der Richter auf eine solche Urkunde die wichtigsten Entscheidungen baut. Bei Privaturkunden ist zwar diese Gefahr nicht so groß; allein auch hier tritt doch mehr oder minder der obige Grund ein; denn der Richter kann getäuscht werden, und der Erbe Desjenigen, auf dessen Namen die Urkunde ausgestellt wird, oder der Dritte, gegen welchen sie producirt wird, ist der Täuschung leicht ausgesetzt; je älter eine solche Urkunde wird, desto weniger ist die Entdeckung der Falschheit möglich. Aus dem Bisherigen folgt, daß der Gegenstand der Fälschung nur eine Sache ist, worauf nach dem Gesetz oder der Gewohnheit das Erkenntnißvermögen Anderer seine Ueberzeugung baut, daher a) entweder

eine öffentliche Urkunde, oder b) eine solche Privaturkunde die dazu dient, Rechte zu begründen oder zu tilgen, oder c) öffentliche Maaße und Gewichte, d) öffentliche Siegel, e) öffentliche Stempel oder ähnliche Beurkundungszeichen, f) Grenzzeichen. Sollen gerechte Abstufungen des Verbrechens mit Strafdrohungen gemacht werden, die dem Richter möglich machen, die Strafe dem Grade der Verschuldung gemäß auszusprechen, so werden folgende Fälle zu sondern sein, 1) Fälschung und Verfälschung öffentlicher Urkunden, und zwar, wo die Urkunde selbst einen Rechtsanspruch gegen einen Andern begründen oder tilgen soll. 2) Fälschung einer solchen Urkunde zum Zwecke der Verübung eines Betruges, z. B. wenn Jemand ein Darlehen zu erhalten wünscht, und um den Gläubiger zu bestimmen, und seine angeblich glänzenden Vermögensverhältnisse zu beweisen, falsche Urkunden über die Größe seines Vermögens vorlegt, 3) Fälschung von öffentlichen Urkunden, um dadurch Vortheile zu erlangen, die nach den Staatseinrichtungen an das Vorzeigen gewisser öffentlichen Urkunden, oder an Thatsachen geknüpft sind, die dadurch bewiesen werden, z. B: Fälschung von Pässen, Certificaten. 4) Die Veranstaltung der Errichtung ächter öffentlicher Urkunden durch wissentlich falsche Erklärungen, z. B. wenn Jemand nach dem Tode einer Person, welche Pension genießt, ein Lebenszeugniß sich ausstellen läßt, indem er sich fälschlich für den ausgiebt, welcher Pension genießt. 5) Fälschung öffentlicher Urkunden, um sich über wahre Thatsachen ein Beweismittel zu verschaffen, z. B. A. hat über bezahltes Geld eine öffentliche Quittung erhalten, verliert sie, und macht eine andere nach, die den nämlichen Inhalt wie die vorige hat. 6) Fälschung von Privaturkunden, um Rechtsansprüche zu begründen oder zu tilgen, z. B. falscher Schuldschein, 7) betrügliche Aus-

füllung eines Blanquets. 8) Fälschung von Staatspapieren. 9) Gebrauch falscher Urkunden, ohne Einverständniß mit dem Verfertiger (oft unter Umständen, wo der Letzte gar keine böse Absicht hatte). 10) Gebrauch von falschen Staatspapieren, die Jemand für ächt erhielt, aber dann wissentlich, daß sie falsch seien, ausgiebt, um Schaden von sich abzuwenden. 11) Fälschung von öffentlichen Siegeln, Stempeln, Maaß, Gewicht. —

Ueber die Ausdehnung des Verbrechens der Fälschnng auf alle diese Arten im Gesetzbuche kann Zweifel entstehen, vorzüglich ob man auch die Fälle, welche unter No. 2 und 4 aufgeführt sind, als Fälschungen bezeichnen soll. Die Ansicht, welche in dem in Hitzig's Zeitschrift für Preuß. Cr. R. (Heft 37. S. 69. 91.) abgedruckten Bericht des Oberlandesgerichts Königsberg und im Rescripte des Justizministeriums geäußert ist, daß ein falsum nur vorhanden sei, wo, abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Inhalts, das falsum entweder in der Verfertigung der Urkunde selbst oder in der Veränderung der ächten Urkunde liegt, verdient alle Beachtung, und zeigt, daß oft eine Handlung als ein strafbarer schriftlicher Betrug erscheinen kann, ohne deswegen in eine Fälschung überzugehen. Ueberall, wo die Urkunde ächt ist, aber nur durch falsche Vorspiegelungen die Aufnahme der Urkunde bewirkt wurde, ist nichts gefälscht oder verfälscht; die Aufnahme ist nur die Folge eines Betrugs; wenn z. B. Jemand sich für den A., der eine Prüfung in der Residenz bestehen soll, ausgiebt, als A. die Prüfung gut besteht, und auf den Namen des A. das Certificat über die Fähigkeit des A. ausstellen läßt, hat kein falsum begangen. Auch da, wo Jemand falsche Vorspiegelungen in betrüglicher Absicht macht, und diese in einem Briefe wiederholt, ist er keiner

Fälschung schuldig; denn der bloße Umstand, daß die Lüge geschrieben ist, macht sie noch nicht zum falsum, da die Schrift nur die Stelle der mündlichen Versicherung vertrat. So ist mit Recht in Frankreich auch anerkannt,[26]) daß die Annahme eines falschen Namens oder sonst eine falsche Behauptung in dem gerichtlichen Protokolle, das mit einem Angeschuldigten abgehalten wird, keine Fälschung begründet. Ebenso ist die lügenhafte Erklärung eines Offiziers in einer Petition, daß er keine Pension genieße, keine Fälschung[27]), so wenig als eine falsche Rechnung in welcher ein Gerichtsbote zuviel forderte und Geschäfte aufzeichnete, die er nicht vorgenommen hatte.[28]) Auch ist es sehr richtig, daß man da, wo nur eine reine Simulation vorhanden ist, bei welcher mit Einverständniß von den Interessenten etwas Unwahres in einer Urkunde aufgenommen wird, keine Fälschung annimmt,[29]) so wenig als da, wo Jemand einem Andern, der eine Petition zu unterzeichnen glaubte, eine Verkaufsurkunde unterzeichnen läßt, die der Andere, ohne zu lesen, unterzeichnet.[30])

---

[26]) Arrêt des Cassationshofes vom 1. Sept. 1826. S. noch Chauveau et Hellie, Théorie du Code pénal. III. p. 269.

[27]) Arrêt vom 21. April 1809.

[28]) Chauveau et Hellie. III. p. 270.

[29]) L. 3. D. de fide instrum. Chauveau et Hellie, III. p. 275.

[30]) Chauveau et Hellie. III. p. 285.

(Beschluß im nächsten Hefte.)

II.

Die Urtheilsfolgen, aus dem Standpuncte des Inquirenten.

Dargestellt von Ludwig von Jagemann, Großherzogl. Bad. Amtmann in Heidelberg.

Einleitung.

Nicht leicht kann Jemand auf eine Nachricht so gespannt sein, als ein Inculpat, und namentlich ein Untersuchungsgefangener, auf sein Urtheil. Jeder, dessen Bewußtsein nicht ruhig ist, wird mit peinlicher Erwartung dem Augenblicke der Entscheidung entgegensehen, und am meisten dann, wenn er sich der moralischen Bürde nicht durch ein Geständniß entledigt hat. Wer aber auch sich unschuldig fühlen mag, oder, von Reue durchdrungen, seine Angelegenheit mit Resignation Gott dem Gerechten anheimgestellt hat, kann gleichwohl ein banges Gefühl als schwacher Mensch, der immer vor Strafübeln zurückbebt, nie ganz unterdrücken. Am glücklichsten ist noch die Lage Derjenigen, welche den Gang gerichtlicher Berathungen nicht so genau, wie die Juristen, kennen, son-

dern sich, am Hoffnungsanker festhaltend, immer den Träumen von einem guten Ausgange, von Verzeihung und gnädiger Nachsicht hingeben. In Criminalsachen ist zwar die Verschiedenheit der Rechtserkenntnisse nicht so auffallend, wie in Civilsachen, indem dieselben nicht so, wie diese, im fortgesetzten Kampfe der Parteien und, wenigstens von Seiten des Anklägers, sei dieser ein Staatsanwalt, oder der Untersuchungsrichter selbst, niemals mit blinder Leidenschaft, Chicane und Wahrheitsverdrehung durchgefochten werden: aber dennoch können die merkwürdigsten Divergenzen bei der Beurtheilung des Charakters der Verbrechen (Thatbestand), der vorliegenden Schuld- und Unschuldsbeweise, besonders wenn sie künstlicher Natur sind (Thäterschaft), und der Frage, ob und in wie fern Strafanwendung Statt finde, (Zurechnung), an den Tag kommen.

Der Untersuchungsrichter darf den Angeklagten, welche in dieser Ungewißheit schweben, die Theilnahme nicht versagen, und, von dem Augenblicke, wo über ihr Schicksal entschieden ist, tritt seinen Amtspflichten als wesentlich die Pflicht der Menschlichkeit und des christlichen Beistandes hinzu. Davon findet man jedoch fast keine Erwähnung in den Gesetz- und Lehrbüchern des Strafverfahrens.[1]) Es wird daher wohl

---

[1]) Man hielt überhaupt bis jetzt den Urtheilsvollzug für ein Geschäft, das gar keine Schwierigkeiten darbieten könne, indem es, als ein nothwendiger Schluß aus dem Vorangegangenen, sich gleichsam von selbst entwickele; aber ein jedes Geschäft, das mit widerstrebenden Menschen ausgeführt werden muß, wie dies wohl hauptsächlich bei der Zufügung eines Strafübels der Fall ist, erfordert einer besondern Umsicht und Anleitung. Von Allem, was die Theorie hierüber geleistet hat, möchte am dankenswerthesten sein: Tittmann, Handbuch

nicht ungünstig aufgenommen werden, wenn der Verfasser sich erlaubt, hier einige Bemerkungen über das Benehmen des Inquirenten nach ergangenem Urtheile niederzulegen,[2]) und dieselben sollen nach der natürlichen Zeitfolge abgetheilt werden.

Erster Abschnitt.

Urtheilsverkündung und Entlassung der Freigesprochenen.

§. 1. Sobald das Strafurtheil gegeben ist, muß man alle mögliche Vorsicht gebrauchen, daß es allen Denen, welche es angeht, nicht eher bekannt werde, als bis sie auf der Gerichtsstube erscheinen. Das Amtsgeheimniß sollte zwar überall und von jedem Angestellten auf das Strengste beobachtet werden; aber wo finden sich so viel pflichttreue, reelle Menschen, denen Nichts höher steht, als ihre Dienstobliegenheiten, daß man für alle Arbeiter auf einem Büreau bürgen könnte, sie würden sich niemals durch Geschwätzigkeit, oder den Hang, sich wichtig zu machen, verleiten lassen, eine so wichtige Nachricht, wie die eines Criminalurtheils ist, unter ihren nächsten Bekannten, oder wohl gar bei den Interessenten selbst zu verbreiten? Der Inquirent muß wissen, ob er seinen Hülfsarbeitern in diesem Stücke vollkom-

---

der Strafrechtswissenschaft, §. 903—914. Mittermaier, deutsches Strafverfahren, §. 200. 201., und Jenull, österr. Cr. R. §. 445—461.

[2]) In meinem so eben erscheinenden Handbuche der gerichtlichen Untersuchungskunde (Frankfurt a. M. bei Kettembeil) konnte ich diese Lehre nur anhangsweise behandeln, (S. §. 675—677.) weil das Inquiriren eigentlich zu Ende ist, so wie die geschlossenen Acten vorgelegt werden; aber ich behielt mir vor, an einem anderen Orte darüber zu sprechen.

men trauen darf, und, bei dem geringsten Bedenken, wird er sehr wohl daran thun, die erfolgenden Urtheile sobald er sie durchlesen, und das Nöthige verfügt hat, an einem verschlossenen Platze zu verwahren.[3]) So ist er dann sicher, daß ihm nie die Unannehmlichkeit begegnet, von dem Urtheile vor der Publication reden zu hören.

§. 2. Die Verfügung, welche nach Empfang des Urtheiles zu treffen ist, besteht darin, daß der Inculpat, wenn er nicht verhaftet ist, ungesäumt vorgeladen wird,[4]) welches bei solchen, die in der Amtsstadt wohnen, in der nämlichen Stunde geschehen kann; befindet er sich aber noch im Untersuchungs-Arreste, so ist der Gefangenwärter sogleich mit der Vorführung zu beauftragen. Weder dem Gerichtsboten, der die Vorladung, noch dem Gefangenwärter, der die Vorführung besorgt, darf von der Veranlassung Etwas mitgetheilt werden, weil dieselben nur dann auf die neugierigen Fragen der Inculpaten sich ganz unbefangen verhalten können. Hält

[3]) Wenn besonders Viel auf die Geheimhaltung ankommt, so unterlasse man auch den Eintrag in das Geschäftsjournal, bis die Eröffnung geschehen ist: denn dieses Journal läuft so oft durch verschiedene Hände, daß es gar leicht zum Verräther werden kann.

[4]) Nur allein Krankheit dürfte hiervon eine Ausnahme begründen, und ist dieselbe sehr gefährlich, oder gar mit Seelenstörung verbunden, so bleibt die Publication bis zur Wiedergenesung ausgesetzt. Ein geringeres Leiden, das blos am Ausgehen hindert, kann nicht sowohl einen Aufschub, als eine Eröffnung in der Wohnung oder im Gefängniße, zur Folge haben. Lossprechende Urtheile wird man wohl dem Inculpaten in jedem Zustande verkünden dürfen. Vergl. Jenull, österr. Criminalrecht, Th. IV. S. 271—274. v. Globig, System der Gesetzgebung für das gerichtliche Verf. S. 249 flg.

man es für zweckdienlich, noch weitere Personen zur Publication einzuladen, so geschieht dies auf gleiche Weise. Ueberall, wo ein Vertheidiger bestellt ist, und derselbe am Wohnorte des Inquirenten domicilirt ist, kann seine Hinzuziehung aus dem Grunde in der Regel nur rathsam sein, [5]) weil der Angeschuldigte einen so folgereichen Gerichts-Act unter solcher Assistenz immer muthvoller bestehen wird. Eine Gefahr für die Untersuchungssache kann hierbei ohnedies nicht besorgt werden, sondern nur höchstens eine mißliche Störung durch vorlaute Aeußerungen eines Advocaten. Da es ganz in dem Ermessen des Untersuchungsrichters zu stehen pflegt, ob er weitere Personen zulassen will, so braucht man sich einer solchen Unannehmlichkeit, wenn sich dieselbe vom Charakter eines Vertheidigers erwarten läßt, [6]) niemals auszusetzen. Die Vorführung eines Arrestanten zur Publication kann übrigens zu jeder Tageszeit, und sogar Nachts angeordnet werden, wenn es die Umstände erfordern. Ungern verkündet man übrigens auf einen Sonn- oder Feiertag ein verdammendes Urtheil.

§. 3. Nicht wenig kommt darauf an, daß der

---

[5]) Vorgeschrieben ist dies im Baier. Strafges. II. Art. 360. Vergl. auch Grolman, Criminalrechtswiss. §. 518. Nach der Meinung von Zachariä, Grundlinien des Criminalprocesses, §. 217, soll es im Geiste der P. G. liegen, daß der Fürsprecher nothwendig immer bei der Publication anwesend sei.

[6]) Gar oft wird die schöne Aufgabe eines Vertheidigers so gänzlich mißverstanden, daß der Advocat meint, er sei nur dazu bestellt, den Untersuchungsrichter, gleichsam als einen Feind des Angeklagten, persönlich zu bekämpfen. Nur Unkenntniß der Principien des deutschen Processes kann die Ursache hiervon sein.

Publications-Act so feierlich als möglich [7]) ausgeführt werde. Es gehört dazu Folgendes:

a) Auf der Gerichtsstube darf sich in der Regel außer dem Beamten, Actuar und Inculpaten, Niemand befinden. Ausgenommen ist der eben erwähnte Fall der Anwohnung von Freunden [8]) oder Sachwaltern. Doch kann es auch vorkommen, daß der Gefangenwärter gleichfalls anwesend ist. Wenn dieser nämlich seine Pflichten mit Humanität erfüllt, so kann er der beste Freund und Berather des Inculpaten werden, und es ist diesem alsdann wohl zu vergönnen, daß er in einem schweren Momente ein wohlwollendes Antlitz sich gegenüber sieht. Unerläßlich erscheint jedoch die Gegenwart nicht nur des Gefangenwärters, sondern sogar auch eines Gensd'armen oder Polizeidieners, wenn der Inquisit als so verwegen bekannt ist, daß er leicht im Stande wäre, seinen Richter, der ihm die Demüthigung einer peinlichen Strafe ankündigen muß, persönlich anzugreifen. Hat man es auch gewagt, alle Verhöre mit einem solchen Subjecte ohne Wache abzuhalten, so bleibt

---

7) Auf die meisten Menschen würde die Justiz fast gar keinen Eindruck machen, wenn sie sich ihrer Aeußerlichkeiten begäbe. S. mein Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde. §. 475—479. 489.

8) Hierzu kommen nach dem Baier. Strafgesetzbuch, II. Art. 360. 361. namentlich der Vater, Vormund und Ehegatte. Dagegen ist nichts einzuwenden, und der Verfasser wäre sogar dafür, daß Alle, die irgend Antheil nehmen, und sich bescheiden geriren, zugelassen würden, indem man so dem Principe der Oeffentlichkeit näher käme; aber die Gerichtsstuben sind dazu nicht eingerichtet, und der Platz würde daher bald so beengt sein, daß der Anstand darunter litte. Vergl. übrigens Hannov. Entw. §. 284 flg.

stets zu bedenken, daß der Haß und das Rachegefühl, so lange der **Erfolg** noch im Ungewissen ist, nicht so leicht zum Ausbruche kommen, als da, wo es sich unzweideutig ergiebt, wie wenig Gewicht die urtheilende Behörde auf unstichhaltige Einwendungen, Ausflüchte und Lügen legt.

b) **Kein** Arrestant darf während der Urtheilsverkündung **geschlossen** sein und die Fesseln müssen daher jedem vor der Thüre abgenommen werden.[9]) Dagegen dürfen diese ihm in der Amtsstube selbst, nach vollendetem Acte wieder angelegt werden, wenn man in der ersten Secunde, wo er in das Freie tritt, einen Versuch der Flucht vermuthen kann.

c) Die **Ablesung** des Urtheils übernimmt wohl besser **der Inquirent selbst**, als daß er sie dem Actuar überläßt. Man glaube nicht, daß es ein erniedrigendes Geschäft sei, der Vorleser eines solchen Actenstückes zu sein. Der Richter ist derjenige, welcher mit dem Inquisiten bis daher in stets unmittelbarem Umgange lebte; warum soll er also nicht die letzte und wichtigste Handlung persönlich vornehmen? Es ist aber noch eine nicht unwesentliche Rücksicht dabei, daß nämlich das Urtheil in einer Weise vorgetragen werde, die es dem Inculpaten sofort **verständlich** macht. Da ein Urtheil immer in einen schwerfälligen Satz eingekleidet ist, und die dabei gebrauchten Formeln Niemand so geläufig sind, als einem Juristen, so kann die ganze Wirkung verfehlt werden, wenn ein nicht rechtsgelehrter Actuar die Publication besorgt. Wo übrigens die weise Einrich-

---

[9]) Die hierüber in der Praxis geltenden Grundsätze kann man nachlesen in **meinem** Handbuche. §§. 182. 351.



tung besteht,[10]) daß jedem Urtheile die Entscheidungsgründe angehängt werden, da müssen solche unmittelbar nach dem Urtheile und ohne ein Gespräch dazwischen kommen zu lassen, gleichfalls langsam und vernehmlich vorgelesen werden.[11]) Nicht zu verwundern ist es, daß viele Condemnaten um eine Erläuterung des Urtheils und seiner Motive bitten: denn es kann nicht Jedermann möglich sein, sich in einen so scharf abgewogenen Syllogismus, wie er sich in jedem Urtheile darstellt, sogleich hineinzufinden,[12]) und zwar um so weniger, wenn es an höherer Bildung fehlt.

d) Gemeinrechtlich kann es zwar nicht für eine Pflicht angesehen werden, den Verurtheilten auch die Rechtsmittel anzudeuten,[13]) welche ihnen zu Gebote stehen; aber es wird in keinem Falle einen Nachtheil zur Folge haben, und auf der andern Seite den nicht hoch genug anzuschlagenden Nutzen bringen, daß

---

[10]) Dankbar muß es erkannt werden, daß dieses durch Gesetz vom 3. August 1837 (über Recurs in Strafsachen) jetzt auch in Baden vorgeschrieben ist.

[11]) Neuerdings vertheidigt auch Müller, Lehrb. des Criminalprocesses, §. 206. Anm. 10. diese Ansicht und Mittermaier, Strafverfahren, §. 187. Anm. hat wohl Recht, wenn er sagt: „nur eine pedantische Geheimnißkrämerei könne an dem Rechte des Angeklagten (sogar eine Abschrift der Entscheidungsgründe zu verlangen) zweifeln." Baier. Strafges. II. Art. 371.

[12]) Tittmann, a. a. O. §. 903. Anm. 12 besorgt überhaupt „Mißverständnisse" von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe.

[13]) Dies hält auch Müller, a. a. O. S. 506. für nothwendig, meint aber, man sollte, wo die Landesgesetze eine reformatio in pejus erlauben, nicht vergessen, zugleich auch hierauf aufmerksam zu machen.

Inquisit seinen Richter als einen wohldenkenden, parteilosen Mann kennen lernt. Ein Criminalbeamter, der das Urtheil ganz frostig herrecitirt, oder dies gar einer Nebenperson überläßt, und dann dem Condemnaten kein weiteres Wort gönnt, kann nur den Anschein gewinnen, als ob es ihm eine stille Freude mache, oder mindestens vollkommen gleichgültig sei, einen unglücklichen Verirrten von dem Arme der Strafgerechtigkeit ereilt zu sehen. Wenn der Condemnat ein durchaus verworfener und zugleich finsterer, abstoßender [14]) Mensch ist, so kann man sich allerdings mit der Erläuterung der Rechtsmittel kurz fassen; in allen übrigen Fällen aber mag man es sich zur Gewohnheit machen, jede Auskunft, welche zur Belehrung des Gestraften erforderlich scheint, oder von ihm ausdrücklich gewünscht wird, zu ertheilen. Man könnte zwar fragen, warum über so specielle Rechte ein Unterricht ertheilt werden solle, während das ganze Strafgesetz nicht anders, als durch den Druck und Buchhandel, bekannt wird? — Freilich wäre eine Erfindung, wodurch die Gesetzbücher im Allgemeinen dem Volke so zugänglich und begreiflich gemacht würden, daß sie gleichsam in Fleisch und Blut übergingen, mit großem Danke anzunehmen; aber es gehört dies vorerst noch unter die frommen Wünsche, wiewohl es sich der Mühe verlohnte, wenigstens mit den Strafgesetzen solche Versuche anzustellen. Doch ist vor Allem zu bedenken, daß die Lage eines Verurtheilten diejenige ist, welche am meisten der richterlichen Nachhülfe bedarf, zumal wenn derselbe im Untersuchungsarreste sitzt, und daraus nach der Verkündung des Urtheils nicht entlassen werden kann. Der Cri-

[14]) Ueber das Benehmen gegen Inquisiten von solchem Charakter vergl. mein Handbuch u. s. w. §. 284—289.

minalrichter hat ein schweres Amt; denn es sträubt sich in besseren Gemüthern immer ein natürliches Gefühl gegen die zwangsweise Auflegung eines Uebels für Personen, die uns persönlich nicht gekränkt haben: da jedoch der Beruf es nicht anders gestattet, und sogar eine absichtliche Milde, wodurch der Gerechtigkeit mehr, als das Gesetz erlaubt, Eintrag geschähe, als Pflichtverletzung zu betrachten wäre, so bleibt dem Richter, der auch die edlern Regungen des Menschen nicht ganz von sich abweisen will, Nichts übrig, als den Delinquenten mit seinem Rathe zu unterstützen. Für die Appellation läuft bekanntlich auch in Criminalsachen eine Nothfrist,[15]) und keine Rechtsignoranz würde mithin verderblicher für das Schicksal der Staatsbürger wirken, als die über die Dauer dieser Frist. Man muß jedes menschliche Werk, sei es auch aus der reiflichsten Prüfung hervorgegangen, als möglicher Weise unvollkommen betrachten, und somit auch ein Strafurtheil. Bei dem Zusammentreffen aller Schuldbeweise bleibt stets eine oder die andere, wenn auch noch so entfernte, Möglichkeit der Nichtschuld übrig. Wenn daher ein verhafteter

---

[15]) Dieselbe ist doppelter Natur und läuft Einmal für die Anzeige, (gemeinrechtlich 10 Tage) und dann für die Ausführung. In den Particulargesetzen sind die Bestimmungen hierüber verschieden, aber nirgends beengend für den Condemnaten. L. 29. Cod. de appell. (7, 62.) Preuß. Crim. Ordn. §. 518. Oesterr. Gesetzbuch über Verbr. §. 465. Baier. Strafgesetzb. Th. II. Art. 369 und flg. Vergl. Mittermaier, Strafverf. §. 195. Das Badische Gesetz vom 3. Aug. 1837 über den Recurs in Strafsachen setzt im §. 10. fest, daß die Appellation in 8 Tagen anzuzeigen sei, die versäumte Anzeige aber auch in der darauf folgenden dreiwöchentlichen Ausführungsfrist nachgeholt werden könne.

Inquisit, der es verschmähte, einen Vertheidiger zu wählen, die ausgesprochene Strafe, als ein unausweichliches Schicksal ansähe, der Richter aber nicht daran dächte, ihm den weiteren Rechtsweg, der ihm offensteht, zu benennen, so würde die Justiz einen Sieg davontragen, welcher ihr wahrlich nicht zur Ehre gereichen könnte. Nur dann kann das Gewissen Aller, die zu dem erfolgten Urtheile mitgewirkt haben, gänzlich beruhigt sein, wenn die Betheiligten, über die weitern Mittel, die Wahrheit gehörig aufzuklären, verständigt, keinen Gebrauch davon machen, sondern ausdrücklich oder stillschweigend zugestehen, daß ihnen kein Unrecht widerfahren sei.

Aus diesen Gründen wird man keinen Anstand finden, eine Belehrung über die Bedeutung und Dauer der zur Anzeige und Ausführung der Appellation gegebenen Fristen als Regel aufzustellen.[16]) Uebrigens muß man auch dieses nicht zu weit ausdehnen, und es ist genug, über die Appellation im eigentlichen Sinne einige Worte zu sagen; Wiederherstellung in den vorigen Stand, weitere Vertheidigung und Nichtigkeitsbeschwerden[17]) sind so seltene Erscheinungen im Strafprocesse,[18])

---

[16]) Diese Regel ist zur ausdrücklichen Vorschrift erhoben in der Preuß. Crim. Ordn. §. 515. und zwar nicht bloß in Bezug auf verdammende Urtheile, sondern auch auf „Lossprechungen von der Instanz." Baier. Strafges. II. Art. 371. S. auch Hannov. Entw. Art. 290.

[17]) Müller, a. a. O. §. 215—233. Am wenigsten wird einem Inquirenten zugemuthet werden können, auf das Recht der Nullitätsquerel hinzuweisen.

[18]) Eben so selten kommt ein Widerruf des Geständnisses nach der Fällung des Urtheiles vor. Sollte übrigens ein Condemnat dieses Wagstück unternehmen, so ist ihm in demselben

daß man die Inquisiten nicht ausdrücklich darüber zu belehren braucht, wenn sie nicht, aus eigener Ansicht über den Stand der Beweise für und wider, darauf verfallen. Dagegen liegt ein oft sehr heilsames Auskunftsmittel in der Bitte um Begnadigung. So lange die Anwendung der Strafgesetze in starre Kategorien gebannt, und dem richterlichen Ermessen nicht gestattet ist, je nach Gestalt der Umstände sogar unter das Minimum der ordentlichen Strafe herabzusteigen, kehrt sehr häufig der Fall wieder, daß man ein strengrechtliches Urtheil den Grundsätzen der Billigkeit und Criminalpolitik widerstrebend finden muß.[19]) Namentlich ist diese Ansicht oft begründet, wo der Beweis wesentlich aus einem reumüthigen Geständniß geschöpft ist. Der Inquisit, welcher vertrauensvoll sein Herz öffnet, und die Immoralität oder Gesetzwidrigkeit seiner Handlung selbst einsieht, verdient gewiß mehr eine humane Berücksichtigung als ein verstockter Verbrecher, der es kaltblütig auf die Herstellung eines äußeren Beweises ankommen ließ. Bei der leider immer noch vorherrschenden Abneigung unserer

---

Augenblicke zu eröffnen, daß er den Beweis des Gegentheils seiner früheren Aussagen zu führen habe, welches gewiß jeden muthwilligen Widerruf unterdrücken wird. S. mein Handbuch §. 425—437. Zachariä, Grundlinien des Criminalproc. S. 296.

[19]) Wie wünschenswerth es sei, daß zu jedem Gnadengesuche ein über die vier Hauptpuncte: a) Naturell und moralischer Standpunct des Verbrechers, b) Ursachen und Motive des Verbrechens, c) Familien- und Gewerbsverhältnisse, d) Stimmung des Publicums, sich verbreitender Bericht vom Untersuchungsrichter eingefordert werden sollte, habe ich bereits in den Annalen der Badischen Gerichte, Jahrgang 1837 No. 5. anzudeuten gesucht.

deutschen Gerichtshöfe gegen den künstlichen Beweis kann das Resultat nicht befremden, daß in der Regel die Geständigen härter gestraft werden, als die Läugnenden;[20]) denn wenn auch ein directer Beweis vorhanden ist, so reicht er gegen den Widerspruch des Inculpaten nicht weit aus, so lange es nicht für erlaubt gilt, die Lücken, welche ein Geständiger freiwillig ausfüllt, hier durch Indicienbeweis zu ergänzen.

Es wird daher einem Untersuchungsrichter, der die Gefühle der Menschlichkeit walten läßt, wo es nur irgend mit seinen Pflichten vereinbar ist, nicht zu verargen sein, wenn er einen Verurtheilten, der ihm mitleidswürdig erscheint, und der von Rechtsmitteln keinen Gebrauch machen will, auf den Gnadenweg aufmerksam macht. Wenn man sich dabei auf Beispiele berufen kann, wie der Landesherr bereits manchen Andern, die in ähnlicher Lage waren, die Strafe erlassen, oder doch gemildert hat, so trägt eine solche Bemerkung nicht wenig dazu bei, daß das Volk, in dessen Mitte derartige Nachrichten sich schnell verbreiten, seinem Regenten mit voller, aufrichtiger Liebe zugethan wird.[21])

e) Man muß oft die schrecklichsten Scenen durchmachen, wenn man weichmüthigen, oder, in Folge ihrer Verirrungen, wahrhaft unglücklichen Inquisiten verdam-

---

[20]) Es ist eine große Lücke in unserem deutschen Untersuchungsprocesse, daß das Geständniß nicht als Strafmilderungsgrund anerkannt wird; denn offenbar geht die Haupttendenz der Untersuchung darauf hin, und doch kann der Reumüthige, der seinem Richter vertrauungsvoll entgegenkommt, nicht mehr Nachsicht erfahren, als hätte er es mit hartnäckigem Läugnen auf Ueberführung ankommen lassen!

[21]) Das Gnadenrecht ist eigentlich nur eine Ergänzung oder Berichtigung des Strafgesetzes im Geiste des Gerech-

mende Urtheile zu verkünden hat. Sobald man eine solche Stimmung bemerkt, muß alle Strenge aufhören, und es entsteht die schöne Aufgabe, Leidende zu trösten und Gebeugte aufzurichten.

Außer der eben berührten Erwähnung des landesherrlichen Begnadigungsrechtes wird nicht selten auch die Stütze der Religion mit vielem Erfolge hervorgehoben werden. Es ziemt einem Richter zwar nicht, im kanzelrednerischen Tone die Herrlichkeiten des Christenthumes darzulegen, weil ein Mann, der das positive Gesetz zu repräsentiren hat, nicht in metaphysische Speculationen übergehen kann: aber es bleibt dennoch unbenommen, die Delinquenten zu ermahnen, daß sie sich mit dem Gedanken an Gott, dessen Verzeihung und Barmherzigkeit beschäftigen sollen, und selbst die zum Tode Verurtheilten ertragen oft ihr schweres Schicksal mit unbegreiflicher Fassung, indem sie an dem Gedanken der Unsterblichkeit festhalten. Wer es übrigens begehren mag, dem wird ein Besuch von dem Ortsgeistlichen im Gefängnisse niemals abgeschlagen werden;[22] denn es gehört ja zu den allernächsten Berufspflichten dieses Standes, den Un-

---

tigkeitsprincips, und wenn es daher mit gehöriger Umsicht ausgeübt wird, muß es nothwendig die Weisheit des Regenten erkennen lassen. Kant konnte blos durch sein Ideal einer scharf abgewogenen Wiedervergeltung, welches aber practisch stets unausführbar bleiben wird, dazu kommen, daß er in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre (Frankfurt u. Leipzig 1797) S. 206 den Satz aufstellte: „In Ansehung der Verbrechen der Unterthanen gegen einander stehe das Begnadigungsrecht dem Souverain schlechterdings nicht zu, indem hier Straflosigkeit das größte Unrecht gegen letztere sei."

[22]) In meinem Handbuche der Untersuchungskunde §. 237. habe ich dies näher zu begründen versucht.

glücklichen und Verzweifelnden nach Kräften beizustehen. Endlich fand der Verfasser schon häufig, daß auf das niedergeschlagene Gemüth eines von der Strafe Getroffenen ein besonders günstiger Eindruck dadurch bewirkt werden kann, daß man ihm, nach Anleitung der Fichteschen Abbüßungstheorie,[23]) die Aussicht eröffnet, dereinst, nach erstandener Strafe, in die Reihe der Redlichen und sogar geachteten Bürger zurückzutreten, wenn er die Zeit der Absperrung dazu benutzen wird, seine Grundsätze so zu stählen, und seine Begierden so zu zügeln, daß ihm das Laster, das Verbrechen als etwas Abscheuerregendes erscheint. Der natürliche Erklärungsgrund hiervon liegt darin, daß Menschen von gewöhnlichem Schlage ihre Vorstellungen nicht weiter, als über die nächste Zukunft hinaus erstrecken können, und Verurtheilte denken sich daher im ersten Augenblicke Nichts als einförmige Kerkerwände, despotische Zuchtmeister, schmale Kost, Arbeitsqualen, Langeweile, und was sonst noch in Strafhäusern Peinliches anzutreffen sein mag. Von diesem Zustande sich, als ein geläuterter Mensch, wieder in die schöne, offene Welt zurückzuträumen, ist ihnen gewöhnlich nicht möglich, wenn man ihnen nicht leitende Ideen an die Hand giebt. Insbesondere muß man dabei juristisch erklären, daß ein Verbrecher, sei er auch auf das Härteste gezüchtiget, nach der Entlassung aus der Strafanstalt von Niemand deshalb beschimpft oder verspottet werden darf.[24])

---

[23]) S. Fichte, Grundlage des Naturrechts, nach Principien der Wissenschaftslehre, Th. II. (1797) §. 20., womit besonders zu vergleichen ist: **Rousseau**, Contrat social. T. II. 5.

[24]) Das Trefflichste und zugleich dem bürgerlichen Leben Anpassendste über diese Lehre enthält wohl Heffter's Lehrbuch des Criminalrechts, bes. §. 301. Anm. 6.

§. 4. Das Protokoll über die Urtheilspublication muß sehr einfach gehalten werden, und es gehören mithin alle die Unterredungen, von welchen bisher gehandelt wurde, nicht zu dessen Inhalte. Unerläßlich ist blos die Erwähnung von dem geschehenen Vorführen oder Erscheinen des Inquisiten, von der wörtlichen Eröffnung des mit Datum und Nummer zu bezeichnenden Urtheils, und, wo dies ausdrücklich vorgeschrieben ist, der Erklärung der Recursfristen.

Sollte der Condemnat den Wunsch äußern, daß seine Antwort oder sein weiteres Vorhaben sogleich dem Publicationsprotokoll einverleibt werde, so kann man es nicht wohl abschlagen; aber dennoch muß der Versuch gemacht werden, ihn zur reiflichern Ueberlegung seiner Schritte zu veranlassen, weil in der aufgeregten Stimmung, welche zu diesem Zeitpunkte fast gewöhnlich ist, gar leicht eine übereilte Erklärung zu Stande kommen kann, welche später nur zu bereuen wäre.[25]) Schon einigemal machte der Verfasser die Erfahrung, daß Condemnaten, nachdem sie einmal im ersten Eifer die Appellation angezeigt hatten, sich später, troß besserer Einsicht, schämten, dieselbe zu widerrufen, und daher einen Aufwand an Kosten machten, den sie füglich hätten ersparen können.

Die Unterzeichnung des Protokolles durch den Condemnaten ist nicht absolut nothwendig, wiewohl es

[25]) Der Verfasser pflegt alle Recursanzeigen, wenn sie in einer leidenschaftlichen Stimmung vorgebracht werden, einstweilen zu vertagen, und, besteht der Condemnat hartnäckig darauf, ihn zu veranlassen, daß er wenigstens einige Zeit die Amtsstube verläßt, um sich gehörig zu sammeln. Sehr häufig kehren dann die Leute mit ganz andern Gedanken zurück.

immer besser sein mag, sich dieselbe zu verschaffen,[26]) wäre es auch nur, um die Weiterungen zu vermeiden, welche daraus entstehen, daß ein verschmitzter Mensch, der die Appellationsfrist versäumt hat, die freche Behauptung macht, der Tag und ganze Vorgang sei nicht richtig niedergeschrieben worden. Nur dann, wenn man ein Todesurtheil verkündet hat, sollte man nie die unterschriftliche Bescheinigung verlangen: denn die Zumuthung, gleichsam den eigenen Consens zur Hinrichtung zu geben, ist zu stark. Setzt aber der Condemnat, wiewohl es ihm freigestellt wird, was er thun wolle, bereitwillig seinen Namen unter das Protokoll, so dient er gewiß zur besten Bekräftigung, daß das Urtheil gerecht, und die Strafe wohl verdient sei, was man besonders, wo Zweifel über das Recht der Todesstrafe bestehen, sowohl zur Beruhigung des Gewissens, als zur rechtfertigenden Nachweisung für alle Zeiten, immerhin annehmen darf.

§. 5. Wenn der Publicationsact abgeschlossen ist, kommt es hinsichtlich des weitern Benehmens des Untersuchungsrichters zuerst darauf an, ob das Urtheil lossprechend, oder verdammend ist.

Die lossprechenden Urtheile lauten bekanntlich absolut oder nur bedingt. Wird ein Inculpat lediglich für schuldlos oder straflos erklärt, so ist die unmittelbare Folge seine Freilassung, ohne daß man das Recht hätte, im Geringsten nach seinen weitern Schritten zu fragen. War er verhaftet, so darf er verlangen, von der Amtsstube aus sogleich auf freien Fuß gesetzt zu werden.

[26]) Auch eine öffentliche Urkunde kann nur an Glaubwürdigkeit gewinnen, wenn sie von allen Betheiligten unterzeichnet ist. Vergl. mein Handbuch der Untersuchungskunde, §. 581 — 585.

Die von der Instanz Entbundenen, oder klagfrei Erklärten[27]) darf man zwar auch von der Stunde der Publication an im Criminalgefängnisse nicht mehr zurück halten; aber es tritt der mächtige Unterschied ein, daß sie von nun an unter specieller Staatsaufsicht gestellt werden, welche, je nach der Landesorganisation, von dem Untersuchungsgerichte selbst als criminalpolizeilich,[28]) oder von der eigentlichen Polizeibehörde, welche alle verdächtigen Personen zu bewachen hat, ausgeübt wird.[29]) Es kann immer Nichts schaden, dieses den von der Anklage absolvirten Inculpaten mit aller Deutlichkeit, welche ihr Bildungsgrad zu erfordern scheint, zu erklären, damit sie sich nie einfallen lassen können, in der fortwährenden Beobachtung eine Vexation, oder einen übertriebenen Amtseifer zu erblicken, und deßhalb unnütze Beschwerde zu führen. Der Verfasser pflegt solchen Leuten stets zu eröffnen, daß sie zwar für den Augenblick aus der Untersuchung entlassen seien, aber zu gewärtigen hätten, daß die Nachforschungen zum Zwecke der weiteren Verificirung der Anklagegründe mit allem Fleiße

---

27) Stübel, Criminalverf. §. 3096—3105 macht, sehr scharfsinnig, einen Unterschied zwischen Absolutio ab instantia, welche blos ein criminelles Verfahren für unstatthaft erkläre, mithin eigentlich ein Zwischenurtheil sei, und einer zeitlichen Freisprechung (in Baden Klagfreierklärung), womit das Verfahren nicht aufgehoben, sondern nach dem gegenwärtigen Stande der Beweise, definitiv geurtheilt werde.

28) Der Begriff der Criminalpolizei ist immer noch ziemlich schwankend. Vergl. übrigens Müller, Lehrbuch des Criminalprocesses, §. 4. Heffter, Lehrbuch des Criminalrechts, §. 184. Mein Handbuch, §. 5. 6.

29) S. Kleinschrod, Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte. Th. I. No. 4 S. 219. Preuß. Crim. Ordn. §. 409. v. Kamptz, Jahrbücher. VI. S. 26.

fortgesetzt, und, sobald sie sich genügend gestalten, zur Wiederaufnahme der nur als suspendirt zu betrachtenden Untersuchung benutzt würden.[30] Dies ist zugleich das einzige Mittel, einen Angeschuldigten, der zwar nicht vollständig überführt, aber nach der Ueberzeugung des Inquirenten nicht unschuldig sein kann, den Triumph zu benehmen, daß er die Justiz übervortheilt und gleichsam einen Freibrief für die Fortsetzung seines verbrecherischen Wandels erhalten habe.

Wird dagegen eine Strafe ausgesprochen, so muß der Untersuchungsrichter bei der Publication zugleich bestimmen, ob der Condemnat während der Appellationsfrist sich im Gefängniße aufzuhalten habe, oder auf freiem Fuße bleiben dürfe. Bei dieser Frage kommen dieselben Bedingungen, welche vom Untersuchungsverhafte überhaupt gelten, wieder zur Anwendung. Ist nämlich

a) Der Condemnat der Collusion oder Flucht verdächtig, so muß man sich seiner Person versichern. Die Collusion bleibt, nach Eröffnung des Urtheiles, stets noch zu besorgen, bis es sich gezeigt hat, daß Inculpat darauf verzichtet, Nova vorzubringen, sei dies zur Appellation, oder zur weitern Vertheidigung.

Ganz begreiflich könnte eine Untersuchung, in welcher viele Widersprüche zwischen Mitschuldigen oder Inculpaten und verdächtigen Zeugen[31]) enthalten sind, eine

[30]) Das Baier. Strafgesetzb. Art. 355 verordnet in solchem Falle, daß die Untersuchung „einzustellen" sei, und ähnlich ist die Vorschrift des Oesterr. Gesetzb. §. 428 und der Preuß. Crim. Ordn. §. 412.

[31]) In meinem Handbuche §. 52 glaube ich gezeigt zu haben, daß auch zur Vermeidung der Collusion mit Zeugen Verhaft erkannt werden kann. Wo übrigens die Particulargesetzgebung ausdrücklich alle Bedingungen des Untersuchungsarrestes

ganz andere Richtung gegeben werden, wenn es verstattet wäre, Verabredungen zu treffen, wodurch bei einem neuen Verhöre alles Zweifelhafte zu einer einstimmigen, nur zum Vortheile des Angeschuldigten lautenden Aussage determinirt erschiene. Der Versuch der Entweichung muß aber, wo er während der Untersuchung schon Statt fand, oder als möglich gedacht wurde, von dem Eintritte einer Bestimmtheit der Bestrafung an für um so wahrscheinlicher gehalten werden. Es liegt darin sogar ein Grund, den Gedanken an Flucht vorauszusetzen, wenn auch früher, wo eine strenge Anwendung des Gesetzes weder von dem Inquirenten noch dem Inquisiten erwartet wurde, gar keine Rede davon war. Man setze z. B. den Fall, daß beide Theile von der Ansicht einer gerechten Nothwehr durchdrungen waren, und nun, wegen erfolgter Tödtung, plötzlich mehrjährige Zuchthausstrafe erkannt wird.

b) Wo das Verbrechen nicht von Bedeutung, und mithin auch die Strafe nicht groß ist, bedarf es so außerordentlicher Repressivmittel wohl in der Regel nicht; aber Condemnaten, die nicht zum Inlande gehören, müssen auch in diesem Falle, von der Stunde der Urtheilseröffnung an, in Arrest gezogen werden, wenn sie nicht Bürgschaft oder Caution [32]) stellen, oder ein feierliches Versprechen ablegen, sich nicht ohne Erlaubniß des Richters zu entfernen. Ueber die Annahme eines solchen

---

und unter diesen die erwähnte nicht aufzählt, dürfte es wohl nicht gerathen sein, Gebrauch davon zu machen. Nach Jenull, österr. Crim. Recht, Th. III. S. 202 wird wohl eine solche Verhaftung gerechtfertigt sein.

[32]) Doch sollte bei der Annahme solcher, im Allgemeinen immer sehr zweifelhaften, Garantien überall große Vorsicht angewandt werden. S. mein Handbuch, §§. 260—263.

Versprechens, sei es eidlich oder handgelübdlich, kann überhaupt nur das persönliche Vertrauen des Richters entscheiden, weil es ganz und gar auf Treu und Glauben geht.

c) Auch dann ist Arrest in Folge eines Strafurtheils zu erkennen, wenn der Verurtheilte von so heftigem Charakter, oder notorisch so sehr zu Gewaltthätigkeiten geneigt ist, daß man sich zu ihm der Absicht einer augenblicklichen Rache gegen alle Personen, die zu dem ungünstigen Ausgange beigetragen haben mögen, versehen kann. [33])

d) Dagegen kann man sich auch in der Lage befinden, einen Untersuchungsarrestanten, wenn er gleichwohl condemnirt ist, nach der Publication zu entlassen, nämlich alsdann, wenn die Strafe, wider Erwarten, so gering ausfiel, daß eine längere Detention gar nicht im Verhältniße damit stände. Dies kann besonders solchen Inquirenten, welche zu der strengsten Ansicht von der Sache geneigt sind, leicht begegnen.

§. 6. Da jedem Inculpaten, sobald er in Verhaft kommt, alle seine Effecten, Werkzeuge und Gelder abgenommen werden müssen, so wird es nothwendig, bei seiner Entlassung genauestens nachzusehen, welche Gegenstände sich in Verwahrung befinden, und dieselben, falls kein weiterer Anstand obwaltet, unverkürzt wieder

---

[33]) Allerdings müssen hier die Gründe actenmäßig bescheinigt sein. So Mittermaier, Strafverf. Bd. I. S. 317. Tittmann, Handbuch der Strafrechtsw. §. 702. Doch ist nicht gerade erforderlich, daß bereits vom Inculpaten eine bestimmte Drohung ausgestoßen worden sei. Diese Art von Arrest geht eigentlich mehr von der Criminalpolizei, als vom Strafprocesse aus.

auszuliefern.[34]) Die meisten Arrestanten gehören zwar der armen Classe an, und besitzen daher, außer einer geringen Baarschaft und etwa Handwerkszeug oder den zum Tabackrauchen erforderlichen Stücken, gar Nichts, was nur des Aufhebens werth wäre. Man hat alsdann die Wahl, solche Kleinigkeiten dem Gefangenwärter zu übergeben,[35]) oder sie im Gerichtsgebäude an einem sichern Orte niederzulegen. Viele Unannehmlichkeiten, die der Verfasser bei der Zurückgabe der den Inculpaten abgenommenen Gegenstände erfahren mußte, brachte ihn auf die Klugheitsregel, Nichts zu Gerichtshanden zu nehmen, wenn nicht entweder der Eigenthümer und ein Actuar zugegen sind, oder ein förmliches Verzeichniß darüber aufgenommen wird. Man muß immer bedenken, daß man es auf einem Criminalbüreau weit mehr mit schlechten, als mit guten Menschen zu thun hat. Wenn nun ein verschmitztes Subject bemerkt, daß die Uebernahme und Verwahrung seiner Effecten nicht in gehöriger Form geschah, so kann er sich leicht den Versuch beigehen lassen, bei der Entlassung Mehr zu verlangen, als er gehabt hat.[36]) Es wird zwar nicht

---

[34]) Darauf macht besonders Abegg, Lehrb. des Criminalproc. S. 116, 338 aufmerksam.

[35]) Dieses jedoch nur, wenn er als ein streng redlicher und ordnungsliebender Mann bekannt ist. Der Verf. hatte einmal den Verdruß, daß ein entlassener Sträfling gegen den Gefangenwärter eine Klage wegen Rückgabe eines anvertrauten Kleidungsstückes anstellte. Subsidiarisch möchte wohl der Beamte, welcher dem Gefangenwärter die Erlaubniß gab, solche Sachen zu verwahren, zu haften haben.

[36]) Recht gut ist deshalb der Gebrauch der rheinpreußischen Gerichte, im Urtheile die Rückgabe der sogen. „Ueberführungsstücke" anzuordnen. Vergl. Th. v. Haupt, Cri-

schwer sein, ihn mit solchen Ansprüchen zurückzuweisen; aber die Lage eines öffentlichen Beamten ist schon schlimm genug, wenn er einer ungebührlichen Rückforderung einer Person, die ganz in seiner Gewalt war, Nichts weiter entgegensetzen kann, als daß es am Beweise mangle, und Niemand auf die Hinterlegung des Verlangten sich erinnern könne. Die Acten müssen über Alles, mithin auch über solche Deposita die deutlichste Auskunft geben. Dies wird aber unumgänglich nothwendig, wenn größere Geldsummen vom Inculpaten übernommen werden,[37]) und es kann hier gelegentlich wohl darauf aufmerksam gemacht werden, daß es immer sowohl dem Beamten als dem Deponenten die meiste Sicherheit gewährt, wenn man solche Gelder, wo nicht besondere Depositencassen bestehen, einer öffentlichen Anstalt, sei es auch nur unverzinslich, oder gegen einen ganz geringen Zins, übergiebt. Der letzte Ausweg bleibt immer der, das Geld in cursmäßige Staatspapiere umzuwandeln.

So wie man das etwa aufgestellte Verzeichniß von dem Inculpaten als richtig bescheinigen ließ, muß man auch den Rückempfang aller Effecten und Gelder auf die Rückseite desselben Verzeichnisses durch Unterschrift bestätigen lassen. Es darf hierbei wohl in Erwähnung kommen, daß man einem Inculpaten, der kaum so viel Geld, oder Geldeswerth besitzt, um sich, nach dem Austritt aus dem Gefängnisse, auf eine ehrliche Weise in der Welt

---

minalprocedur gegen P. Fonk (Cöln 1822) S. 876. Eigentliche **Corpora delicti** dürfen aber, wie sich von selbst versteht, nicht von den Acten getrennt werden. **Martin**, Lehrb. des Criminalproc. §. 150. Anm. 3.

[37]) Einen Fall dieser Art hat der Verf. erzählt in **diesen** Annalen, Bd. II. Abth. 2. Bes. S. 264, 286.

wieder fortzubringen, diesen Nothpfennig nie zum Zwecke der ihm etwa auferlegten Kostenzahlung [38]) abnehmen soll, und es kann bei den Finanzbehörden, wenn sie darüber Unzufriedenheit äußern, gar leicht auf den Hauptgrund der Rechtfertigung hingewiesen werden, daß der Staat, im eigenen Interesse der Verhinderung verbrecherischer Unternehmungen, keinen verdächtigen Menschen, der, für den Augenblick ganz nahrungslos, wieder in die Welt hinausgestoßen wird, ganz ohne Mittel lassen darf, mithin ihm nicht nur sein geringes Vermögen zurückgeben, sondern ihm sogar, wenn er gänzlich arm ist, eine Unterstützung verabreichen sollte. [39])

Zu gleicher Zeit kommt auch die Auflösung von Cautionen und Bürgschaften, welche für Inculpaten, für die Dauer der Untersuchung, gestellt worden, in Rücksicht. Auf eine solche Cautionsurkunde, setzt man, falls sie hypothekarisch errichtet ist, die Bemerkung, daß dem Striche des Eintrags im Pfandbuche nun Nichts mehr im Wege stehe, und händigt sie alsdann dem Caventen zur Besorgung des Weitern aus; einem Bürgen dagegen wird man nicht eher, als bis er es verlangt, [40])

---

[38]) Es kann ja nach gemeinem Rechte selbst ein Losgesprochener in die Kosten verurtheilt werden, „wenn er durch ungebührliche, oder wenigstens verdächtige Handlungen die Inquisition selbst veranlaßt hat," (S. Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts. §. 818. Tittmann, a. a. O. §. 929.) und nur eine geläuterte Praxis hat sich von diesem Grundsatze entfernt. —

[39]) Dafür sollte bei jedem Untersuchungsgerichte eine besondere Casse bestehen; die aus Strafanstalten Entlassenen werden in Baden, wenn sie ganz ohne Geld sind, mit einem nach der Entfernung bis zur Heimath berechneten Reisegelde versehen.

[40]) Dies kann jedoch schon vor der Freilassung des Inculpaten geschehen, wenn die Bürgen den Richter wegen wahr-

eine schriftliche Erklärung zu geben haben, deren Inhalt wäre: daß nun nach Erledigung der fraglichen Sache, der Bürge seiner Haftung gänzlich entbunden sei.

§. 7. Es dürfte von Interesse sein, hier auch darüber einige Worte zu sprechen, ob es nicht heilsam wäre, Urtheile, welche ganz zu Gunsten der Angeschuldigten ausfielen, in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen.[41]) Selten wird ein solcher Antrag gestellt, und wenn es einmal geschieht, so kann man meistens einen versteckten Grund erkennen, welcher nicht gerade die moralische Billigung verdient, z. B. wenn ein gerichtlich Verfolgter blos durch Schlauheit und Winkelzüge aller Art den scheinbar glänzenden Erfolg herbeiführte, und nun, trotz des fortdauernden Verdachtes, in der Seele jedes klar Sehenden, seinen Hohn über die eiteln Bemühungen der Justiz ergießen will; oder wenn ein übrigens redlicher Mensch, aus ganz entschuldbarem Irrthume,[42]) die Anklage gegen eine gewisse Person dirigirte und letztere nun die erfolgte Freisprechung zur

---

scheinlicher Flucht warnen, oder der Grund der Verhaftung, mithin auch die stellvertretende Bürgschaft, aufgehört hat. Vergl. Quistorp, a. a. O. §. 841.

[41]) Zu weit möchte gehen Müller, a. a. O. S. 508, wenn er behauptet, der Losgesprochene habe ein Recht auf „öffentliche Bekanntmachung seiner Unschuld." Wenigstens folgt dies nicht aus dem allegirten Art. 99 der P. G. O.

[42]) Am leichtesten kann es, selbst dem Vorsichtigsten, begegnen, daß er wegen eines im Hause vorgefallenen Diebstables die Dienstboten in Verdacht zieht, und die Inquirenten sind gewöhnlich zu schnell bereit, daraufhin ein Criminalverfahren einzuleiten. Die Ehre eines Dienstboten ist so heilig, als die jedes Andern, und vielleicht in noch höherem Grade, insofern diese Leute blos durch ihren guten Namen ihre Nahrung und ihr Fortkommen finden.

öffentlichen Anfeindung oder Verunglimpfung des Anzeigers benutzen möchte.

Will man diesen und ähnlichen Mißdeutungen ausweichen, so möchte der Grundsatz, kein Urtheil gerichtlich bekannt zu machen, wenn nicht in dem Untersuchungsrichter selbst der Wunsch rege wird, die Folgen eines durch falsche Angaben veranlaßten Strafverfahrens, im Sinne wahrer Gerechtigkeit, wieder aufzuheben, den Vorzug verdienen. Es kann übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß es ein höchst erfreulicher Fortschritt der Criminalpolitik wäre, wenn durchaus alle Urtheile, so lange man noch die Wohlthat der öffentlichen Verhandlung vorenthalten zu müssen glaubt, in den Amtsblättern regelmäßig abgedruckt würden. Wenn nicht blos einzelne Urtheile in den Zeitungen erscheinen, so wird auch jede Deutelei über die besondere Veranlassung wegfallen, und was Einem wie dem Andern widerführe, könnte von Niemand als eine Beschwerde erklärt werden. Ungemein Viel wäre dadurch gewonnen, wenn die, über den Verlauf und Ausgang einer jeden Untersuchung schleichenden Gerüchte, und theils durch böswillige Entstellungen, theils durch Unverstand mißleiteten Meinungen, durch die zuletzt offenkundig gemachten Urtheile berichtiget würden. Es muß einem überall streng gesetzlich und zugleich human handelnden Untersuchungsrichter oft schmerzlich wehe thun, von Mißbräuchen und Gewaltthätigkeiten der heimlichen Justiz aller Orten reden zu hören. Die Besorgniß, daß durch Veröffentlichung der Urtheile manchem Staatsbürger, der, wenn er auch ein Strafgesetz übertrat, noch nicht den eigentlichen Verbrechern beigezählt werden darf, zu Viel geschehe, und der einfachen Strafe eine Folge gegeben werde, welche mit ihr ganz außer Verhältniß stehe, ja zum Theile, je nach-

dem der Charakter des Individuums sei, ein härteres Uebel enthalte, als das vom Gesetze angedrohte, wird kaum gegen das, vom Principe der Gerechtigkeit und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze, dictirte Erforderniß einer unter der Controle Aller stehenden Strafrechtspflege aufkommen können. Uebrigens ist hier nicht der Ort, auf diese wichtige Frage weiter einzugehen.

§. 8. Es hatte einen guten Sinn, daß in der Vorzeit jedem aus dem Arreste Entlassenen, der Urphede-Eid,[43]) d. h. das Versprechen, an Keinem, der als Ankläger oder Zeuge, oder sonst, gegen ihn auftrat, Rache nehmen zu wollen,[44]) abgefordert wurde. Vorhin wurde bereits, in Bezug auf verurtheilte Verbrecher, dieses Bedenken angeregt; es kommt aber auch zuweilen bei Solchen, die nicht verurtheilt sind, in Betracht: denn gar häufig wird Jemand, der alle Unannehmlichkeiten einer Criminalprocedur durchmachen mußte, und am Ende ein richterliches Document erhält, wonach er unschuldig, oder doch nicht vollständig überwiesen ist, einen weit stärkeren Groll gegen die Anschuldigungszeugen empfinden, als ein Inculpat, den das Strafübel erreichte.[45]) Da übri-

---

[43]) Derselbe fand in verschiedenen Beziehungen Statt. S. Zachariä, Grundlinien des Criminalproc. S. 297, wo alle Gesetzesstellen citirt sind.

[44]) Vergl. Quistorp, a. a. O. §. 138. stellt den Begriff, wohl zu enge, blos darauf, daß Inculpat „alle bisherige Feindseligkeit einstellen wolle:" denn es kann ja auch in Folge der Untersuchung eine neue Ursache zu Feindseligkeiten entstehen. S. auch Müller, Lehrb. des Criminalproc. §. 238. Anm. 6.

[45]) Schon Boehmer, Medit. ad C. C. C. Art. 99 §. IV. glaubte übrigens, daß im Falle erfolgter Losssprechung die Ur-

gens die Urphede, wahrscheinlich um die bis in das Uebermaaß vervielfältigten Eide zu vermindern, ganz außer Gebrauch gekommen ist, [46]) so bleibt Nichts, als eine ernstliche Verwarnung, übrig, welche man aber niemals unterlassen sollte, wo man dem Charakter des Losgesprochenen eine tückische Verfolgung zutrauen zu dürfen glaubt. Während der Untersuchung, namentlich bei Confrontationen, überläßt sich der Inculpat zuweilen den wilden Ausbrüchen seiner Leidenschaft, und solche Momente dürfen an dem Auge des Richters nicht unbeachtet vorübergehen. Sollte von einem so rohen und zügellosen Menschen, eine Drohung ausgestoßen, oder nur angedeutet worden sein, so muß der Inquirent zur Zeit der Entlassung darauf zurückkommen, und Jenem bemerklich machen, daß das Untersuchungsgericht bei der ersten Beleidigung oder Verletzung, welche dem vermeintlichen Feinde des Untersuchten von unbekannter Hand zugefügt würde, kraft gesetzlicher Autorisation, [47]) zu allernächst den Letzteren wieder zur Rechenschaft ziehen werde; wonach er also aufs Neue das Ungemach einer peinlichen Procedur zu erwarten hätte, wenn er nicht jede Kränkung der gegen ihn bereits aufgetretenen Angeber oder

---

phede nicht Anwendung finde: „quia haec ignominiae particulam conjunctam habet, qua reus temere, et in dubio non gravandus."

[46]) Vergl. hierüber Roß, Anleitung für Untersuchungsrichter, S. 123 §. 19.

[47]) In der P. G. O. Art. 25 §. 5 heißt es bekanntlich: „soll man in beschedigungen oder verletzungen warnemen, ob die verdacht person auß neidt, feindtschaft, vorgeender trawe (nach Gobler ed. Abegg, pag. 44: praecedentibus minis) oder gewartung eynicher nutz zu der gedachten missethat ursach nemen möcht."

Zeugen zu verhüten bestrebt sei. Daß diese Abmachung immer vom besten Erfolge ist, hat der Verfaßer in sehr vielen Fällen zu beobachten Gelegenheit gehabt, und darf also wohl mit Recht ein gleiches Benehmen auch den übrigen Inquirenten empfehlen.

Diese Regeln und Winke gehören zu dem Acte der Urtheilsverkündung, und von hier an beginnt ein provisorischer Zustand, bis zur eintretenden Rechtskraft des Urtheils. Was nun diesen betrifft, soll in einigen weitern Sätzen ausgeführt werden.

Zweiter Abschnitt.

Benehmen bis zum Eintritte der Rechtskraft.

§. 9. Hält man es für nothwendig, einen Condemnaten bis zur definitiven Entscheidung im Arrest zurückzuhalten, so muß zu allernächst überlegt werden, ob derselbe wieder in das nämliche Gefängniß zu bringen sei, wo er sich bisher aufhielt. So lange über den Charakter des Verbrechens noch keine Bestimmtheit vorhanden ist, muß der Untersuchungsrichter immer darauf gefaßt sein, daß vielleicht die für den Inculpaten ungünstigste Ansicht obsiegen werde, und man läßt deshalb, bei zweifelhaftem Thatbestande eines bedeutenden Verbrechens, die Leute gewöhnlich in den festesten Gefängnißen.[48]) Kommt nun aber ein Ausspruch des Gerichtshofes, wonach das Verbrechen, dessen der Ange-

[48]) Man könnte dies vielleicht für zu strenge halten, so wie überhaupt eine große Partei geneigt ist, jeden energischen Schritt des Untersuchungsrichters für despotisch zu verschreien; aber wer nimmt diesem schwer belasteten Beamten die Verantwortlichkeit ab, wenn ein wichtiger Arrestant entflieht?



klagte für schuldig befunden wird, unter die geringeren classificirt wird, so kann man auch die Lage des Arrestanten sofort erleichtern. Umgekehrt muß hingegen der Arrestant in ein schwereres Gefängniß[49]) versetzt werden, wenn das Urtheil, wider Erwarten, ihn zu einem gefährlichen Verbrecher stempelt: denn die schweren und leichten Untersuchungsgefangenen müssen von jedem Inquirenten, der sein Geschäft nicht mit Gleichgültigkeit betreibt, in der Regel gesondert gehalten werden.

§. 10. Mehr, als jemals, muß es jetzt dem Gefangenwärter zur Pflicht gemacht werden, den Arrestanten, welcher dem Richter Etwas anzugeben hat, sofort in das Verhör zu melden, und der Letztere wird alsdann nie säumen, die Vorführung anzuordnen. Es ist nichts Geringes, mit dem Gefühle einer bevorstehenden, oft sehr harten Strafe, eingesperrt und abgeschieden von allen Freunden und Verwandten, die nur höchstens für einige Minuten die Erlaubniß zum Besuche erhalten können, auf sich selbst beschränkt zu sein. Bei häufiger Gefängnißvisitation[50]) wird der Richter man-

[49]) Wo es an einem festeren Gefängnisse mangelt, sind die Vorsichtsmaaßregeln zu verdoppeln, mithin nöthigenfalls Ketten anzulegen, wodurch der Inquisit an Armen und Beinen geschlossen, oder an eine Mauer befestigt wird. Vergl. Jenull, a. a. O. §. 310, 311.

[50]) S. m. Handbuch S. 227—229. Mit solchen Besuchen verbindet man auch den Zweck der Aufsicht, daß Inquisit nichts Unrechtes unternehme, und die Prüfung seiner Stimmung. Man muß, wo möglich, immer ganz unerwartet kommen, damit weder der Gefangenwärter, der etwa im Einverständnisse ist, noch der Arrestant etwas Verdächtiges, wie z. B. Instrumente, Briefe, Bücher, Rauchtaback, beseitigen können. Die Gefangenwärter sind meistens von dem Vorurtheile befangen, daß ein Condemnat, der appellirt hat, im Zweifel als ein Solcher anzusehen sei, dessen Schuld nicht recht bewiesen werden könne.

chen Wunsch und manche Frage anhören und erläutern, wodurch die Umständlichkeit eines Transportes in das Gerichtsgebäude vermieden wird; aber es werden gar häufig Bitten vorgetragen, über die, sei es auch nur zur Beruhigung des Verhafteten, ein Protokoll aufgenommen werden muß, welches namentlich dann sich häufig ereignet, wenn der oberste Gerichtshof über ein interponirtes Rechtsmittel sehr lange keine Entscheidung ertheilt. Ein Arrestant, der sich in das Verhör melden ließ, muß immer, und auch dann, wenn er längst abgethane oder ganz überflüssige Dinge vorbringt, mit der möglichsten Geduld angehört werden. Nur Ein Fall läßt sich denken, wo eine Hinterlist vorausgesetzt werden darf, nämlich dann, wenn ein im dringenden Verdachte der Absicht der Entweichung stehender Verbrecher öfter zu seinem Richter verlangt, und niemals Etwas von Belang vorzubringen weiß. Die Vermuthung, daß die vielfachen Ausgänge nur darauf berechnet seien, eine Gelegenheit zur Flucht zu finden, darf hier als begründet gelten, und die nothwendige Folge davon ist das Verbot der Vorführung, so lange nicht dem Gefangenwärter ein hinreichendes Motiv bezeichnet wird.

§. 11. Sehr natürlich ist der Wunsch aller verhafteten Appellanten, oder Querulanten, von Zeit zu Zeit, oder wenigstens einmal, mit ihren Verwandten zu sprechen, und, wenn dieses nicht ausführbar ist, an sie zu schreiben.[51]) So Wenig im Allgemeinen dagegen zu erinnern ist, so vorsichtig muß man doch zu Werke gehen, damit keine Intriguen angesponnen werden. Ein

[51]) Man kann verlangen, daß der Gefangene vor jeder weiteren Entschließung sich erkläre, über welchen Gegenstand er schreiben wolle.

Verurtheilter kann, wenn er auch noch so fromm und gehorsam sich anstellt, stets mit dem Gedanken umgehen, entweder dem vorliegenden Beweise eine andere Wendung zu geben, oder sich auf verbotene Weise die Freiheit zu verschaffen. Wenn die schlagendsten Ueberführungsbeweise erbracht sind, oder sogar ein umfassendes Geständniß erfolgt ist, muß sich der Untersuchungsrichter dennoch gegen die Möglichkeit einer plötzlichen Umgestaltung der Sache nie ganz sicher glauben. Es können mit den Zeugen Collusionen eingeleitet werden, so daß sie, in Folge eines Antrags auf weitere Vernehmung, ihre Angaben, wo nicht widerrufen, doch bedeutend modificiren; es können falsche Gegenbeweiszeugen aufgetrieben werden; das Geständniß aber kann, sobald der Inculpat eine arglistige Belehrung empfing, mit Schlauheit widerrufen werden. Auf alle diese Puncte ist das Augenmerk zu richten, wenn irgend ein Rechtsmittel ergriffen wurde, indem dies die Absicht anzeigt, sich durch eine neue Darstellung der Sache zu helfen; weniger ist dergleichen zu erwarten, wenn blos eine Begnadigungsbitte anhängig gemacht wurde. [52])

So oft daher der Arrestant oder seine Freunde den Wunsch, sich sprechen zu dürfen, vortragen, müssen sie vor Allem erklären, worauf ihr Vorhaben gerichtet sei. Werden blos Haushaltungs- oder Gewerbsgeschäfte genannt, so darf die Unterredung Statt finden; doch wird der Beamte immer wohlthun, die Erlaubniß schriftlich auszufertigen, und darauf zu halten, daß der Gefangenwärter Niemand ohne solche zulasse. Derselbe

---

[52]) Denn hiermit kann ja der Versuch, die Thatsachen wegzuläugnen, und die Beweise zu widerlegen, nicht verbunden werden.

muß überhaupt instruirt werden,[33]) darauf zu wachen, daß solche Zusammenkünfte in der Regel nicht anders, als auf einem Vorplatze, mithin nicht im Gefängnisse selbst, wo so leicht ein kleines Instrument beigesteckt werden kann, ausgeführt werden, daß ferner kein anderes Thema berührt werde, als das im Erlaubnißscheine enthaltene, und endlich, daß beide Theile sich nur ausnahmsweise die Hände reichen dürfen, weil auf die Art gar häufig schon die heimliche Mittheilung von Werkzeugen, Briefen u. dergl. bewirkt wurde. Zum Schreiben eines Briefes bedarf es nicht minder der ausdrücklichen Nachsichtsertheilung des Richters, und dem Gefangenwärter ist jedesmal einzuschärfen, daß er die Arrestanten, wenn sie das Vorhaben ausführen wollen, aus dem Gefängniße heraus und in seine Privatwohnung führen müsse, damit man gegen die Unterschlagung und anderweite Verwendung eines Stückes Papier völlig gesichert ist. Diese Regel kann zwar bei Gefangenen von anerkannt gutem Charakter, oder von höherem Stande, unter persönlicher Verantwortung des Untersuchungsrichters, der ihnen Schreibe-Beschäftigung fortwährend gestatten will, eine Ausnahme erleiden; niemals aber sollte ein Brief, welcher im Gefängniß entstand, abgelassen werden, ohne daß der Beamte ihn durchgelesen und die Genehmigung des Abganges amtlich darauf bemerkt hat: denn es muß offenbar bei Jedem, der einen unter solchen Umständen geschriebenen und nicht von Gerichtshand beglaubigten Brief empfängt, oder sieht, der Gedanke kommen, daß der Richter hintergangen

[33]) Die Art und Weise, wie ein solcher Besuch auszuführen ist, findet man näher erörtert in meinem Handbuche, §§. 223, 233 — 236.

worden sei;[54]) und dieses ermuthigt dann zu Machinationen anderer Art.

§. 12. Die Ausführung des von einem Condemnaten angezeigten Recurses,[55]) bestehe er nun in Appellation, Restitution, weiterer Vertheidigung, Nullitätsquerel, oder einer Begnadigungsbitte, kann auf verschiedene Art bewerkstelligt werden. Es muß dem Recurrenten jederzeit gestattet sein, die Schritte, welche ihm deßfalls nöthig scheinen, nach Gutdünken vorzunehmen.[56])

a) Will der Recurrent den Recurs selbst und ohne alle Beihülfe ausführen, so kann er dies entweder schriftlich oder mündlich thun. Die Abfassung einer Schrift in dem Gefängnisse würde sich nach denselben Grundsätzen richten, wie das Briefschreiben, und es müßten jedenfalls, wenn der Aufsatz in der Gefängnißzelle gemacht wird, die dazu nöthigen Bogen vorgezählt wer-

---

[54]) Dem Verfasser ist aus der Praxis ein Fall erinnerlich, wo ein auswärtiges Gericht darüber, daß es bei einer Haussuchung einen Brief fand, der nach dem Datum und Inhalte von einem Arrestanten geschrieben war, eine weitläufige Untersuchung wegen vermeintlicher Collusionen führte, und als die Acten an das Untersuchungsgericht kamen, lehrte der erste Blick, daß dieser Brief mit Vorwissen des Beamten geschrieben und nur zu vidimiren vergessen war.

[55]) Der Ausdruck Recurs ist zwar nicht gemeinrechtlich, aber doch sehr bezeichnend, weil er alle Arten von Rechtsmitteln in sich begreift. In Oesterreich ist er gesetzlich. S. Jenull, a. a. O. §. 462—470.

[56]) Es kann hier nur von der die Regel bildenden Recursausführung (justificatio) bei dem Untergerichte die Rede sein; doch bleibt es jedem Nichtverhafteten freigestellt, seine Schriften unmittelbar beim Obergerichte einzureichen. Müller, Lehrb. des Criminalproc. §. 219.

den. Die mündliche Recursausführung geschieht in gewöhnlicher Protokollform. Ob es dem Inquirenten erlaubt sei, einen Condemnaten auf Mängel oder ungeschickte Ausdrücke in seinem Vortrage aufmerksam zu machen, möchte insoferne, als dieser, im vollsten Selbstvertrauen, eine unverlangte Einmischung ungern sehen würde, verneinend zu beantworten sein.

b) Die Angeklagten haben gegen ihren Untersuchungsrichter, wenn er sich stets loyal und freundlich gegen sie benimmt, meistentheils ein so unbedingtes Vertrauen, daß sie ihm Alles, was zur Verbesserung ihres Schicksals dienen könnte, unbedingt anheimstellen, und so auch die Rechtfertigung eines angezeigten Recurses. Man kommt durch ein solches Begehren manchmal in einige Verlegenheit, indem der Richter, wenn er gleich, in Gemäßheit der deutschen Inquisitionsmaxime, den Entschuldigungsbeweis ebenso sorgfältig aufzusuchen hat, als den Anschuldigungsbeweis,[57]) doch nicht soweit gehen soll, daß er gleichsam die Stelle eines Advocaten für den Inquisiten vertritt. Es kann aber bei solchen Bedenken immer zur Beruhigung dienen, daß die väterliche Behandlung eines Menschen, der bereits sein Strafurtheil erhalten hat, und nun blos die empfindlichsten Folgen abzuwenden bemüht ist, nirgends zum Vorwurfe gemacht werden wird. Ein Anderes wäre es, wenn

---

[57]) Ein nicht uninteressantes Beispiel hat der Verfasser (in diesen Annalen Bd. III. Abth. 2.) erzählt. Vergl. besonders S. 1, 2, 8. Doch kamen ihm außerdem noch Fälle vor, wo die Inculpaten oder Condemnaten geradezu erklärten: „der Untersuchungsrichter würde wohl das Beste für sie thun, und sie wollten gar Nichts hinzufügen." Es versteht sich aber, daß eine solche Convention nicht angeht.

der Inquirent im Verlaufe der Untersuchung den Angeklagten Rathschläge gäbe; dadurch könnte eine Sache völlig mißleitet werden, weil die Verfolgung der Schuldbeweise zu dieser Zeit noch im Gange ist. Der Verfasser nahm deshalb nie Anstand, einem Condemnaten, der durch offenes Entgegenkommen und Aeußerung seiner schmerzlichen Gefühle einigen Anspruch auf Mitleid zu haben schien, bei der Recursausführung Andeutungen zu machen, welche ihm etwa von Nutzen sein könnten.[58]) Dies darf jedoch nicht so verstanden werden, als ob der Richter, seinen Ideen ausschließlich folgend, die Deductionen geradezu entwerfen und den Acten beilegen könnte; im Gegentheile muß jeder einzelne Rechtfertigungsgrund, den man für brauchbar ansieht, erst dem Recurrenten vorgeschlagen, und dann, mit Berücksichtigung der von ihm gemachten Bemerkungen oder Zusätze, niedergeschrieben, das Ganze aber vom Recurrenten unterzeichnet werden. Wenn man es mit einem Angeschuldigten längere Zeit zu thun gehabt hat, fällt es selten schwer, seine Gedanken in dieser Hinsicht ganz zu errathen, und das Band des Vertrauens wird durch ein solches Geschäft ausnehmend befestiget.

c) Hat der Recurrent einen Anwalt bestellt, so ist natürlich diesem die Deduction der Gründe gänzlich

---

[58]) Die gewöhnlichen Gründe der Appellation sind: a) daß einzelne Zeugen verdächtig seien, b) daß der etwa vorliegende Verdacht nicht hinreichen könne, den Unschuldsbeweis zu entkräften, c) daß die Strafe jedenfalls zu hoch zugemessen sei. Gründe der Begnadigungsbitten sind: Nothstand und äußerer Anreiz zum Verbrechen, jugendliches Alter, Uebereilung, Verzeihung des Damnificaten, aufrichtiges Geständniß u. s. w.

zu überlassen. Das erste Erforderniß hierzu ist die Gestattung der Acteneinsicht[59]) Es würde zu weit führen, hier auf eine Prüfung der Rechte des Defensors einzugehen; aber es darf doch nicht versäumt werden, auf die zwei Hauptpuncte hinzuweisen, daß Untersuchungs-Acten niemals, außer mit etwaiger Genehmigung des vorgesetzten Gerichtshofes, dem Fürsprecher in seine Privatwohnung abgegeben werden dürfen, indem Nichts leichter ist, als einige Schlagwörter, fast unmerklich, abzuändern, oder ein Actenstück sonst zu verstümmeln; und ferner, daß der Defensor, welcher zwar mit seinem Clienten im Untersuchungsarreste, so oft er es wünscht, ohne Zeugen Rücksprache nehmen darf,[60]) dieses heilige Recht niemals in der Art verletzen darf, daß der Inquisit zu gesetzwidrigen Unternehmungen verleitet wird. Wo man die geringste Spur von einer unredlichen Einwirkung wahrnimmt, ist nicht nur der Anwalt sofort darüber zu constituiren, sondern es kann ihm auch jeder weitere Verkehr mit dem Inculpaten strengstens untersagt werden.

§. 13. An demselben Tage, wo die Recursausführung zu den Acten gegeben wird, sollte jeder Inqui-

---

[59]) Mit Recht erinnert Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis, S. 124. daß dem Vertheidiger die Acten „vollständig und in der Urschrift vorzulegen sind. Auch solche Theile, die man aus erheblichen Gründen für geheim ansehen zu müssen glaubt, dürfen nicht entfernt werden, wenn sie irgend in den Proceß eingreifen.

[60]) Nicht wohl ist zu verstehen, wie der Art. 47 der P. G. O. von Manchen hierher bezogen werden kann, da er nicht von der Erlaubniß einer Unterredung, sondern von der Abhör der Zeugen, „so der Gefangene oder sein Freund stellen wollen," handelt. S. übrigens Preuß. Criminalordnung, §. 446, 447. Baier. Strafgesetzb. Art. 185.

rent, besonders wenn der Condemnat noch im Verhaft ist, darüber ins Reine zu kommen suchen, ob eine weitere Verhandlung von Nöthen sei, oder nicht, und im ersten Falle wären unverzüglich die Bestellungen zu machen, welche die Sache zum Ende führen müssen.[61]) Ueber die Methode, wie man eine Untersuchung, auf diese oder andere Veranlassung hin, ergänzt, soll hier ebenfalls nicht gesprochen werden; doch mache man es sich zum Gesetze, eine Untersuchungssache, die im Recurswege wieder an die höheren Gerichte geht, gleich so vollständig als möglich zu instruiren [62]) damit nicht die Acten, wenn sie eine Zeit lang in den Händen eines Referenten waren, mit Supplenden wieder zurückkommen,[63]) und am Ende, mit einem Zeitverluste von vielen Wochen oder Monaten, den Niemand härter, als der Arrestant zu empfinden hat, zur Entscheidung vorgelegt werden müssen.

§. 14. Auf besondern Antrag eines Condemnaten kann derselbe während über seinen Recurs verhandelt wird, falls derselbe nicht auf Schuldloserklärung oder Erlassung aller und jeder Strafe gerichtet ist, provisorisch in die Strafanstalt, wohin er bestimmt wurde, abgeführt werden.[64]) Wo übrigens keine beson-

---

[61]) Z. B. Vorladungen, Requisitionsschreiben, Nachsuchungen, chemische Prüfungen, Confrontationen, Planzeichnungen.

[62]) Es genügt nicht, daß sich der Inquirent außergerichtlich verläßige, daß ein gewisser Umstand nicht zu erheben sei; sondern es muß die „inopia probationum“ aus den Acten hervorgehen.

[63]) S. mein Handbuch §. 643—651, wo namentlich auch von der Prüfung des Gehaltes aufgetragener Ergänzungen die Rede ist.

[64]) Vergl. Preuß. Crim. Ordn. §. 557—560, wo es sogar als Regel festgesetzt ist, daß jede Strafarbeit, welche

dere Verordnungen hierüber bestehen, wird es am gerathensten sein, beim urtheilenden Gerichte um Verhaltungsbefehle einzukommen. Der Unterschied ist für einen Condemnaten, der den Erfolg seines Recurses nicht im Untersuchungsgefängnisse abwarten will, allerdings groß genug, daß man gehörige Rücksicht darauf nehme, indem die Entschließung von der Recursinstanz, selten vor zwei bis drei Monaten einkommt.

Dritter Abschnitt.

Vollzug der erkannten Strafen.

§. 15. Sobald der Untersuchungsrichter in den Besitz der eben erwähnten Entschließung gelangt, wird er sie eben so schleunig als das erste Urtheil, allen denen, die es angeht, eröffnen,[65] und bis zu diesem Zeitpuncte den Inhalt als strenges Geheimniß betrachten. Erfolgt die gänzliche Freisprechung oder Begnadigung eines in erster Instanz Verurtheilten, so wird er ohne Verzug in Freiheit gesetzt.[66] Beharrt aber der höhere

---

die Dauer von 6 Monaten übersteigt, nach der Publication des ersten Urtheils (vorbehaltlich der zur Instruction der zweiten Instanz nothwendigen Vernehmung des Angeschuldigten) sogleich angetreten werden muß, wenn der Angeschuldigte nur wegen Abkürzung der Strafzeit appellirt hat. S. Müller, a. a. O. §. 210. Anm. 4.

[65]) Haben die Condemnaten, wie vorsteht, ihre Strafe provisorisch schon angetreten, so muß die Publication der Direction der Anstalt, beziehungsweise den an jenem Orte wohnenden Gerichte, im Ersuchwege überlassen werden. Preuß. Crim. Ordn. §. 562. Doch bedarf es einer Mittheilung des darüber abgehaltenen Protokolles zu den Acten der Untersuchungsbehörde.

[66]) L. 5. Cod. de custod. reor. (9, 4) Oesterr. Gesetzb. §. 448. Baier. Strafges. §. 377.

Richter oder der Landesherr auf dem ganzen oder theilweisen Vollzuge der dictirten Strafe, so müssen eben so rasch die Anstalten hierzu getroffen werden, indem jeder Tag, den ein definitiv Verurtheilter, vorausgesetzt, daß die Strafe in Einsperrung bestehe, außer der Strafanstalt zubringt, als eine Säumniß oder Zaghaftigkeit der Justizbehörde betrachtet werden könnte,[67]) und je schwerer die erkannte Strafe ist, desto dringender erscheint ihre Vollstreckung. Selbst dann, wenn ein Inquisit, der erfolglos appellirte, nun noch den Gnadenweg versuchen will, kann man wohl den Strafantritt in der Regel nicht länger hinaus schieben,[68]) sondern, der Supplicant müßte nunmehr die Entschließung des Regenten in der Strafanstalt abwarten.

§. 16. Ist die erkannte Strafe von der Art, daß sie außer dem Local- oder District-Gefängnisse erstanden werden muß, so ist ein behutsamer Transport an die entfernte Strafanstalt[69]) nothwendig, wozu man immer

---

[67]) So wie es bekannt wird, daß ein Endurtheil erfolgt sei, so bewacht oft das Publicum die weitern Schritte des Inquirenten sorgfältig.

[68]) Anderer Meinung sind Abegg, Lehrbuch des Crim. Proc. S 319 und Baier. Crim. Proc. §. 95. Wenn aber ein provisorischer Strafvollzug bei eingelegten Rechtsmitteln Statt finden kann (S. oben §. 14), so muß dies wohl um so mehr bei Gnadengesuchen angehen; doch immer nur dann, wenn die Strafe wenigstens über ein halbes Jahr hinausgeht, und nicht auf gänzliche Strafentbindung angetragen ist.

[69]) Wo nicht die zweckmäßige Einrichtung besteht, daß die urtheilenden Gerichte den Directionen der Strafanstalten sofort von den erkannten Zuweisungen Nachricht geben, möchte es stets gerathen sein, daß der Untersuchungsrichter vor der wirklichen Ablieferung erst eine Voranzeige unter Beilegung einer

am Besten die Gensd'armerie verwenden wird. Sicherer und zugleich auch menschlicher wird es immer sein, diesen Transport durch eine Fuhre zu bewerkstelligen: denn eine Entweichung kann hierbei kaum gedacht werden, und man darf nie vergessen, wie unsäglich hart eine solche Reise dem Verbrecher werden muß, welcher der schrecklichen Vergeltung für eine Verirrung seines Lebens entgegen sehen muß, bei welcher Stimmung ein Vorwärtstreiben zu Fuße wahrhaft zur Grausamkeit ausarten könnte. Ueber die richtige Ablieferung des Sträflings muß der Transporteur jedesmal von der Direction der Strafanstalt eine Bescheinigung zurückbringen.

§. 17. Die Freiheitsstrafe ist die gewöhnlichste. Ueber den Vollzug der Geldstrafe wird nicht viel zu sagen sein.[70]) Die Erhebung derselben überläßt man zunächst der Jurisdictions-Casse, und wenn diese Anstände oder Widersetzlichkeit findet, so hat sie das Recht, das Untersuchungsgericht um executorische Hülfe anzugehen, welche dann nach gewöhnlichen Grundsätzen ausgeübt wird. Es darf von der Erhebung einer solchen Strafe so lange nicht abgestanden werden, bis die Ueberzeugung, daß der Condemnat ganz und gar mittellos ist, förmlich begründet erscheint,[71]) und sollte es auch bis zum Concursverfahren kommen.

Urtheilsabschrift macht, damit man sich danach richten kann. S. Mittermaier, Strafverf. Bd. II. S. 428. 429.

[70]) Im deutschen Criminalrechte kommen Geldstrafen sehr selten vor, während sie im Code pénal fast mit allen andern Strafen cumulirt sind. Vergl. die treffliche Ausführung von Kleinschrod, system. Entw. der Grundbegr. des peinl. Rechts, Th. III. §. 64, 65.

[71]) In den meisten Ländern steht es dem Richter zu, unter

§. 18. Die seltenste, aber auch gräßlichste Strafe ist die Todesstrafe.[72]) Der Untersuchungsrichter müßte aufhören Mensch zu sein, wenn sich nicht gegen den Vollzug derselben, so oft ihn dies schwere Loos trifft, jedes edlere Gefühl sträubte.[73]) In das Unvermeidliche muß man sich jedoch mit Männlichkeit und Pflichttreue zu fügen suchen. Die früher s. g. Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichtes[74]) ist in manchen Ländern noch üblich, und man wird besonders darauf zu achten haben, daß diese richterliche Ceremonie weder einem alltäglichen Geschäfte gleicht, noch mit einem theatralischen Prunke vollführt werde. Die Hauptsache

solchen Umständen eine Verwandlung in Gefängniß — oder Arbeitsstrafe auszusprechen. S. Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts. §. 85. 100. Anm. m.

[72]) Es wird erlaubt sein, hierüber nur die Hauptpuncte anzudeuten, weil in vielen Handbüchern, namentlich bei Quistorp und Tittmann, diese Lehre bereits besonders umständlich abgehandelt ist.

[73]) Man mag die Todesstrafe rechtlich begründen, wie man will, so ist und bleibt sie eine mit vieler Feierlichkeit vollzogene Menschenschlächterei, und es hatte einen guten Sinn, daß die Scharfrichter früher anrüchig waren: denn ihre Hände sind mit dem Blute Ihresgleichen befleckt.

[74]) Dies ist eigentlich nichts Anderes, als eine öffentliche Recapitulation des Anklageprocesses, wobei erst die Anschuldigungspuncte verlesen, dann die Wiederholung des Geständnisses verlangt und endlich das Urtheil mit lauter Stimme verkündigt wird. Dann folgt das Stabbrechen, und, wenn keine erhebliche Einwendung gemacht wird, die Vollstreckung der Todesstrafe. Die, wenigstens drei Tage früher geschehende Eröffnung eines solchen Urtheils in der Gerichtsstube oder im Gefängnisse wird Intimation genannt. Vergl. Quistorp, a. a. O. §§. 774 bis 786 — 798. Tittmann, a. a. O. §. 903, 912.

ist, daß der Kreis, in welchem das Gericht und die Delinquenten stehen, geräumig genug, und durch ansehnliche Wachen besetzt ist.[75]) Gehört der Verurtheilte zu einer größeren Bande von Räubern, Vagabonden oder Gaunern, oder auch zu einer nicht unmächtigen politischen Partei, so gebietet die Klugheit, es nicht bei einer geringen Polizeimannschaft bewenden zu lassen, sondern, durch Vermittelung der Oberbehörden, eine hinreichende Abtheilung von Linientruppen zu requiriren, welches dann ebenmäßig auch bei der Enthauptung nothwendig wird. Es gereicht dem milden, zur Gnade geneigten Sinne unserer jetzigen Landesregenten zum hohen Ruhme, daß Todesstrafen so selten mehr zur Vollstreckung kommen, daß es an geschickten Scharfrichtern, weil diese oft im ganzen Leben nur einige Hinrichtungen zu vollziehen haben, bereits fühlbar mangelt, und doch muß man sich wohl vorsehen, daß dieses verantwortliche Geschäft von keinem unerfahrnen oder leichtsinnigen Menschen verrichtet wird. Wenn daher in manchen Ländern auch nur ein einziger geübter Scharfrichter existiren sollte, so scheue man die Kosten nicht, ihn durch eine besondere Fuhre, sollte die Entfernung auch viele Meilen betragen, **abholen** zu lassen, wenn ein Act der Hinrichtung festbeschlossen.*)

---

[75]) Man muß sich nicht blos vor den Gewaltthätigen, sondern auch vor den Neugierigen schützen. S. Claproth, Einleitung in sämmtl. summ. Proc. §. 627 und Dorn, Comm. des peinl. Rechts. Th. II. §. 421.

*) Diese Bemerkungen des Herrn Verfassers erinnern aufs Neue an den Wunsch, daß der Vollzug der Todesstrafe durch das Fallbeil stattfinden möge. Die Würtemberg'sche Kammer von diesem Jahre hat sich dahin entschieden. Der sentimentale Haß gegen die arme Guillotine sollte billig verraucht sein, und hat der

§. 19. Nun muß auch noch von dem Vollzuge der Freiheitsstrafen die Rede sein, welche bürgerlicher Natur sind,[76] und in dem Amts- oder Local-Gefängnisse ausgehalten werden müssen.

Da diese Strafen immer nicht von großem Belange sind, und in der Regel Niemand ein großes Interesse an ihrem Vollzuge hat, so kann man es wohl verantworten, wenn man den Verurtheilten, je nachdem sie bescheinigte Gründe vorbringen, sowohl wegen des Antrittes, als wegen der Erstehung selbst, schonende Nachsicht zu Theil werden läßt. Länger als vier bis sechs Wochen, sollte jedoch der Beginn einer rechtskräftigen Strafe nicht vertagt werden,[77] weil sonst der Eindruck für den Condemnaten sowohl, als für das Publicum, fast ganz verloren ginge. Eher kann man gestatten, daß ein Sträfling einmal oder auch zweimal

---

Würtemberg'sche Abgeordnete Römer bei dieser Gelegenheit sehr treffend bemerkt, daß das Scharfrichterschwerdt mehr Königsblut vergossen, als das (übrigens deutsch erfundene) Fallbeil.

[76]) Dasselbe gilt auch von Arbeitsstrafen, wenn sie dem Unterrichter überlassen werden. Gewöhnlich müssen solche Sträflinge nur die Mittags- und Nachtzeit im Gefängnisse zubringen und sind daher eigentlich blos öffentlich arbeitende Arrestanten. Ein Aufseher ist jedoch bei der öffentlichen Arbeit immer nothwendig, und da der Gefangenwärter dazu nicht die nöthige Zeit hat, muß ein anderer unbescholtener Mann besonders dazu verpflichtet werden. S. Kleinschrod, System. Entw. der Grundbegr. des peinl. Rechts, Bd. III. §. 36.

[77]) S. Spangenberg, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. XIII. S. 365—369. Der Hannov. Entwurf, Art. 315 erlaubt es, längere Gefängnißstrafen aus Rücksicht auf die Familie des Verurtheilten aufzuschieben oder abzutheilen.

seine Strafzeit unterbricht,[78]) und inzwischen seine häuslichen Geschäfte oder die etwa nothleidende Gesundheit wieder in Ordnung bringt. Alle diese Rücksichten hören aber von dem Augenblicke an, wo der Richter bemerkt, daß er hintergangen ist, auf, und niedrige Subjecte, die sich während der ganzen Untersuchung schlecht betragen haben, dürfen überhaupt keinen Anspruch darauf machen.

Uebrigens erfordert nicht nur die Gerechtigkeit, sondern auch die Moralität, daß bürgerliche Strafgefangene in der Regel von Untersuchungsgefangenen gesondert werden. Leider fehlt es nur meistentheils an einer hierauf berechneten Einrichtung der Gefängnisse. Wenn auch an manchen Orten Arresthäuser von gehöriger Ausdehnung bestehen, so sind die Zellen entweder zu groß, oder zu klein; im ersten Falle kann man nicht alle Gefangene, die streng behandelt werden müssen, einsam einsperren, und im zweiten ist man oft genöthiget, Strafarrestanten, die wohl in Gesellschaft sein dürften, gleich Jenen abzuschließen. Neben den Einzelzellen für schwere Untersuchungsgefangene sollte jedes Arresthaus drei größere Zimmer enthalten, von denen das eine für die leichten Untersuchungsgefangenen, das zweite für Sträflinge aus den niedrigsten Ständen, und das dritte für Sträflinge aus den gebildeten Classen bestimmt wäre. Ein Localbeamter, der über kein Gebäude von solcher Beschaffenheit zu disponiren hat, muß wenigstens darauf Bedacht nehmen, daß verworfene Verbrecher immer und ohne Ausnahme von Menschen, denen noch Sinn für Tugend und Recht, oder wenigstens eine Rückkehr zum Besseren,

---

[78]) Eine besondere Schrift: „über das Recht, terminweise Abbüßung der Strafen zu gestatten" erschien zu Berlin 1831.

zuzutrauen ist, getrennt gehalten werden,[79]) sollte es auch nicht anders, als durch Vereinigung mancher Untersuchungs- und Strafgefangenen, geschehen können.

§. 20. Nach Umlauf eines bürgerlichen Strafarrestes muß der Condemnat, wenn er nicht in dem Bezirke des Untersuchungsgerichtes heimathsberechtigt oder angesessen ist, jedesmal letzterem vorgeführt werden, damit er über seinen nächsten Aufenthalt verfügen könne. Es kommt ganz auf die polizeilichen Grundsätze an, die in einem Lande oder in einer Provinz gelten, um zu bestimmen, ob ein auswärtiges Individuum nach Erstehung einer Strafe im Bezirke fernerhin verweilen dürfe. Inländer, die sich außer ihrem Geburtsorte leichte Vergehen zu Schulden kommen ließen, braucht man nur dann in ihre Heimath zu verweisen, wenn ihr Leumund überhaupt schlecht, oder ihr Charakter, nach eigener Erfahrung des Untersuchungsrichters, jeder Verletzung der Gesetze fähig ist;[80]) dagegen leidet es keinen Zweifel, daß allen Ausländern, die, ohne im Inlande liegende Gründe zu besitzen, oder ein nützliches Gewerbe zu treiben, sich gegen die bestehende Ordnung verfehlt haben, das Fremdenrecht aufzukündigen ist. Hieraus folgt aber nicht, daß sie in der nämlichen

---

[79]) S. mein Handbuch §. 183 — 187. Auch Kleinschrod, a. a. O. Th. III. §. 25, 26 macht darauf aufmerksam, wie leicht „junge, noch unerfahrene Verbrecher von einem alten Bösewichte" Unterricht annehmen. Es wird namentlich in den Zuchthäusern diese Rücksicht oft unverantwortlich außer Augen gesetzt. (Vergl. den nachfolgenden unter IV. C. mitgetheilten Fall aus dem Herzogthum Braunschweig.)

[80]) Streng genommen kann der Richter solchen Personen nur den ferneren Aufenthalt in seinem Bezirke verbieten. Zuweilen genügt es, dieses Verbot nur für eine bestimmte Zeit auszusprechen. **Boehmer, Medit. ad C. C. C. Art. 161 §. 1**

Stunde, wo sie den Arrest verlassen, die Abreise antreten müssen; sondern man kann ihnen, wenn es wichtige Geschäfte erfordern, acht bis vierzehn Tage Termin gestatten. Ueberhaupt darf diese polizeiliche Maaßregel nie mit der Landesverweisung [81]) verwechselt werden, welche eine besondere Strafe ist, und von Niemand, als vom Regenten, auf motivirten Antrag, zurückgenommen werden darf, und bei der eine Zuwiderhandlung ein abermaliges Strafverfahren veranlaßt, während Aufkündigung des Fremdenrechtes von den Polizeibehörden wieder suspendirt oder aufgehoben werden kann, und ihre Nichtachtung blos einen zwangsweisen Transport über die Grenze zur Folge hat. Ein Abgestrafter, der den Bezirk verlassen soll, kann entweder mit einem Laufpasse [82]) nach Hause instradirt, oder als Schübling behandelt werden, je nachdem er für ein unschädliches oder gefährliches Subject anzusehen ist. In einem wie in dem andern Falle muß an seine Heimathsbehörde zu gleicher Zeit ein Schreiben gerichtet werden, welchem eine Ab-

[81]) Wenn Tittmann, a. a. O. §. 72 diese Strafe eine „unzulängliche, ungerechte" und unpolitische nennt, so kann dies wohl blos in Beziehung auf Inländer gelten.

[82]) Dieses einfache Mittel ist dem Zwangstransporte, sowohl hinsichtlich der Kostenersparniß, als der größeren Schonung für einen unglücklichen Verstoßenen, bei Weitem vorzuziehen, und sollte daher von den Behörden viel öfter, als geschieht, davon Gebrauch gemacht werden. Denn nur Räuber oder Gewohnheitsdiebe sind es eigentlich, denen man nicht zutrauen darf, daß sie nach erstandener Strafe ohne Beeinträchtigung des Publicums allein nach Hause reisen würden. Ein mit Laufpaß Versehener kann es bei den gegenwärtig überall eingerichteten Gensd'armeriepatrouillen nur mit der entschiedensten Keckheit wagen, seine Route zu verlassen, oder gar die einzige Urkunde, die er hat, wegzuwerfen.

schrift des Strafurtheils, nebst den dem Condemnaten abgenommenen Urkunden über seine Personalverhältnisse, beigeschlossen wird. Auch den Bürgermeistern des untergebenen Bezirkes sollte der Untersuchungsrichter eine Urtheilsabschrift mittheilen, wenn dahin gehörige Gemeindeglieder mit einer Strafe belegt wurden, indem diese Kenntniß jedesmal, wenn später wieder ein Leumundszeugniß auszustellen ist, namentlich beim wiederholten Diebstahle, von Wichtigkeit wird.

Jedem, der nach erstandener Strafe noch einmal vor die Augen seines Richters kommt, sollte dieser gute Lehren auf den künftigen Lebensweg mitgeben, und ihm hauptsächlich einschärfen, daß er sich vor den zwei größten Gefahren, — dem Müßiggange und schlechter Gesellschaft, bewahren möge, endlich aber versichern, daß ihm die Behörden, so lange er auf der Bahn des Rechten bleibe, nie den begangenen Fehler mehr entgelten lassen, sondern über sein neues Aufblühen sich aufrichtig freuen werden.

III.

Herzogthum Nassau.

Ueber die Einrichtung der Nassauischen Strafanstalten.

Von Dr. Friedrich Freiherrn von Preuschen, Hofgerichts-Assessor zu Herborn.

Da die meisten Strafarten aus den älteren Zeiten einem besseren Zeitgeiste gewichen sind, und jetzt fast ausschließlich Freiheitsstrafen zur Anwendung kommen, so verdienet das Gefängnißwesen unsere ganze Aufmerksamkeit, und für einen jeden Rechtsgelehrten muß es von einem besonderen Interesse sein, die diesfällige Einrichtung in den verschiedenen Ländern kennen zu lernen. Gegenwärtige Abhandlung hat den Zustand der Nassauischen Strafanstalten zu ihrem Gegenstande. Es kommen hier 3 Grade der Freiheitsstrafen vor: 1) Zuchthaus, 2) Correctionshaus, 3) einfaches Gefängniß.

Ausnahmsweise, von der Praxis adoptirt, auch Festungsstrafe.

Nur die Zuchthausstrafe, welche wegen peinlicher Verbrechen von den Criminalhöfen erkannt ist, hat unter diesen Strafarten allein die Ehrlosigkeit zur Folge. Das einzige Zuchthaus im Herzogthum befindet sich zu Dietz. Es steht unter der Leitung der Landesregierung, unter derselben steht unmittelbar der Director, der zu Dietz wohnen muß, (seit längerer Zeit der jedesmalige Amtmann daselbst) und der Hausarzt, welche Stelle der Medicinalrath mit dem Medicinalassistent des Amtes Dietz zu versehen hat. Ein katholischer und evangelischer Geistlicher sind beauftragt, den Gottesdienst im Zuchthause zu halten. Unmittelbar unter dem Director stehen: 1) der Cassirer, welcher zugleich die Stelle des Actuars zu versehen hat, und in Verhinderungsfällen den Director vertritt; 2) der Verwalter; 3) der Unteraufseher, welche über das Betragen, die Arbeitsthätigkeit und sichere Verwahrung der Züchtlinge zu wachen haben, und 4) Gardisten, welche mit Bewachung des Hauses und der Züchtlinge beauftragt sind.

Die Zahl der Unteraufseher und Gardisten wird vermehrt oder vermindert, je nachdem viele oder wenige Züchtlinge sich in der Anstalt befinden. Sie haben sowohl die Befehle des Directors als des Verwalters zu befolgen. Alle Angestellte vom Verwalter abwärts werden vom Director vereidigt, und Letzterer hat die Befugniß, dieselben bis zu 8 Tagen Arrest und bis zum Betrage des wöchentlichen Soldes an Gelde zu strafen. Außer diesen wählt der Director einen zu Dietz wohnenden, auf Verschwiegenheit und Treue zu verpflichtenden Schlosser, welchem das Schließen der Züchtlinge anvertraut ist. Endlich wird noch eine Frau, wobei die Ehe-

frau des Verwalters oder eines Unteraufsehers besonders zu berücksichtigen ist, zu genauer körperlichen Visitation weiblicher Züchtlinge besonders verpflichtet.

Die Zuchthausstrafe kann in der Regel nicht unter zwei Jahren erkannt werden. Jedoch kann, wenn bei einem Verbrechen, was sich zur Zuchthausstrafe eignet, ausnehmend mildernde Umstände eintreten, unter diesem Minimum erkannt werden. Die Dauer der Zuchthausstrafe soll in jedem Erkenntnisse genau ausgedrückt werden, und nimmt vom Tage des Eintritts in die Strafanstalt ihren Anfang. Auf unbestimmte Zeit kann die Zuchthausstrafe niemals erkannt werden. Ueber die längste Dauer einer zeitigen Zuchthausstrafe ist keine gesetzliche Bestimmung vorhanden. Jedoch ist bei einer zeitigen Zuchthausstrafe noch nicht über 20 Jahren erkannt worden, woran sich dann die lebenslängliche Zuchthausstrafe anschließt. —

Bei der Einlieferung eines Züchtlings muß dem Director außer einer beglaubigten Abschrift des Straferkenntnisses zugleich eine vollständige Nachricht über die Herkunft, Familienverhältnisse, Erziehung, vorige Aufführung, Schicksal, Vermögen, Gewerbe, Kenntnisse, Geschicklichkeit oder Fähigkeit des Züchtlings, so wie über die näheren Umstände des begangenen Verbrechens, über alle vorher bekannt gewordene Arrestationen, gelungene und mißglückte Versuche zur Flucht, Art der Ausführung, und Grad der Gefährlichkeit mitgetheilt werden.

Bei dem Eintritte eines Züchtlings wird derselbe am Körper auf das Genaueste untersucht. Er ist strafbar, wenn er bei der Visitation Geld und andere Sachen, welche er an seinem Körper verborgen hat, zurückbehält und verheimlicht. Sodann werden ihm die Verhaltungsregeln vorgelesen; alle mitgebrachte Kleidungsstücke, Gel-

der und Effecten abgenommen, deponirt, und ein Verzeichniß derselben in das Depositenbuch eingetragen. Hierauf findet die Einkleidung statt, und wird hierbei dem männlichen Züchtling eine Kette an den Fuß befestigt, an deren Ende sich eine eiserne Kugel befindet.*) Die Zuchthauskleidung besteht A) bei den Mannspersonen: in einer grauen wollenen Kappe; einer Weste, einem Camisol, einem Paar langer Beinkleider, einem Mantel, (die drei letzteren Kleidungsstücke haben, um Entweichungsversuche zu erschweren, zweierlei Farben, die der Länge nach geschieden sind, auf der einen Seite grau, auf der andern gelb;) für die rauhe Jahreszeit außer dem Mantel, ein dem Körper anschließendes Aermelcamisol, unter dem Hemde zu tragen; Socken mit Sohlen oder Holzschuhe; wöchentlich erhalten sie frischgewaschen: ein Hals- und ein Sacktuch von ungebleichter Leinwand, ein Hemde (jährlich zweimal gebleicht). B) Bei den Weibspersonen: einer Kappe von Leinwand, einem Halstuche von baumwollenem Zeuge, einer Jacke, einem Rocke und einer Schürze von dergl. (diese Kleidungsstücke sind von schwarzer Farbe) Socken mit Sohlen, Strümpfe, Hemde, Sacktuch und deren Wechsel wie bei den Männern.**)

Das Lager der Züchtlinge besteht, wo sich nicht bereits befestigte Pritschen befinden, in einer Bettstelle, welche nach Beschaffenheit des Raums, unerläßlich aber in den Krankenzimmern, frei, und wenigstens einen

*) Wie lang ist die Kette, wie schwer die Kugel? Behält sie der Züchtling während der ganzen Dauer seiner Strafzeit? auch des Nachts? —

**) Wie ist für die Kleidung in der rauhen Jahreszeit gesorgt? —

Fuß weit von der Wand und von der nächsten Bettstelle entfernt stehen soll, ferner in einem Strohsacke, Betttuche und wollener Decke. In den Krankenzimmern dürfen nie zwei in einem Bette liegen. *) Im Winter werden für Jeden zwei wollene Decken gegeben. Jeder Strohsack muß alle sechs Wochen gewaschen, und das darin befindliche Stroh alle Vierteljahre erneuert werden. — In der Behandlung der Züchtlinge, deren Beköstigung und Beschäftigung soll kein Unterschied Statt finden, wie überhaupt keine besondere Classification. Nur sollen Züchtlinge, welche als „besonders gefährlich" bezeichnet sind, des Nachts mit einer Kette an den Fuß angeschlossen werden.

Jeder männliche Züchtling erhält täglich 2½ Pfund Brod und 1½ Pfund Suppe, und die weiblichen 2 Pfund Brod und 1½ Pfund Suppe. Ist die Portion für den Züchtling zu groß, so wird sie vermindert, und der hierdurch ersparte Betrag seinem Verdienst beigerechnet. Das in der Suppe befindliche Fleisch wird abwechselnd unter die Züchtlinge vertheilt. Zu dem Ende läßt der Verwalter solches täglich in halbpfündigen Portionen schneiden, und denjenigen reichen, an welchen die Reihe ist. Das Brod wird jeden Morgen für denselben Tag in drei Portionen geschnitten, und davon eine Portion Morgens, die zweite Mittags, und die dritte Abends jedesmal im Beisein des Verwalters den Züchtlingen ausgetheilt. Am frühen Morgen wird jedem Züchtlinge frisches Trinkwasser gegeben. Die dickgekochte Suppe wird jeden Mittag in einem Napf von überzinntem Bleche ausgetheilt. Dieser Napf ist inwendig mit einem

*) Hieraus wäre zu schließen, daß dies in den Schlafsälen der Gesunden stattfinde.

Zeichen versehen, an welches die Suppe reichen muß, um die vorgeschriebene Quantität auszumachen. Den Züchtlingen israelitischer Confession wird die Suppe, von einem jüdischen Lieferanten gekocht, verabreicht; ist aber hierzu keine Gelegenheit, so müssen sie sich mit der gewöhnlichen Suppe begnügen. — Es soll in den Arbeitsstuben, Gängen, Schlafgemächern und Höfen des Zuchthauses die höchste Reinlichkeit beobachtet werden. Alle Tage werden solche gekehrt, und im Sommer jeden Sonnabend gewaschen. Jedes Jahr ist das Innere des Hauses zu weißen. Zur beständigen Erneuerung der Luft werden in den Arbeitssälen und Schlafgemächern Luftzüge angebracht, und bei jenen des Nachts, bei diesen des Tags die Fenster offen gelassen.

Alle Züchtlinge müssen sich an jedem Morgen, wenn sie zur Arbeit versammelt sind, an einem schicklichen Orte Gesicht und Hände rein waschen und sich kämmen. Das Waschen der Hände wird vor dem Mittagsessen wiederholt. So oft es vom Hausarzt für zuträglich gehalten wird, soll gebadet werden. — Die Züchtlinge sollen streng angehalten werden, ihre Kleider rein zu halten. Alle drei Monate wird den Züchtlingen beiderlei Geschlechts das Haupthaar kurz abgeschnitten, und den Männern alle 14 Tage der Bart mit der Scheere abgenommen. Bei einer ansteckenden oder gefährlichen Krankheit unter den Züchtlingen sollen die vom Hausarzt nöthig befundenen Mittel angewendet, auch Kleidung und Bettung, wenn hierdurch Ansteckung zu befürchten ist, verbrannt werden. —

Die Züchtlinge müssen nach dem Maaß ihrer Fähigkeiten streng zur Arbeit angehalten werden. Der Director soll jeden Züchtling zu derjenigen Arbeit anstellen, wozu er nach dem Gutachten des Verwalters und der Unter-

Aufseher tauglich gefunden wird. Diejenigen, welche in einer oder der andern in diese Strafanstalt eingeführte Arbeit vorzügliche Geschicklichkeiten besitzen, müssen darin, gegen verhältnißmäßige Entschädigung für die Zeitversäumniß, Andere unterrichten. In der Regel und überall, wo es die Beschaffenheit der Arbeit erlaubt, wird jedem Züchtling ein tägliches Arbeitsmaaß aufgegeben. Liefert er die Arbeit nicht, oder verfertigt er sie schlecht, so muß er das Versäumte in den Feierstunden des folgenden Tages nachholen, und die schlecht gerathene Arbeit, wofür ihm kein Lohn gut gerechnet wird, besser verrichten! Bleibt er alsdann wieder im Rückstand, so wird er bei fortwährender Trägheit oder Nachlässigkeit von dem Director durch Suppen-Abzug, oder mit engem Arrest und kärglicher Kost bestraft. Die aufgegebene Arbeit, nach den individuellen Körperkräften und Fähigkeiten des Züchtlings bestimmt, soll so hart sein, daß sie nur durch Anstrengung der Kräfte vollendet werden kann, damit die Arbeit, welche indessen nie die Kräfte übersteigen darf, als Strafe wirkt. Die Aufgabe dieses Arbeitsmaaßes bleibt der pflichtmäßigen Beurtheilung des Directors überlassen. Der Letztere entscheidet über Beschwerdeführungen der Züchtlinge wegen zu harter Aufgabe, nach vorgängiger Untersuchung, und bestraft den Beschwerdeführer, wenn dessen Angabe unwahr befunden worden ist. Können Arbeiten nicht nach einem Pensum bestimmt werden, so muß der Züchtling dasjenige leisten, was ein Arbeiter oder Taglöhner mit Anwendung des möglichsten Fleißes und Anstrengung an einem Tage vollenden kann. Ueber den richtigen Gebrauch und Schonung der erhaltenen rohen Materialien muß jeder Züchtling bei Ablieferung der Arbeit Rechenschaft ablegen; das Nämliche gilt auch von den gebrauchten Arbeits-

geräthen. Zeigt es sich bei Ablieferung der Arbeit, daß der Züchtling das Material nicht richtig und vorschriftsmäßig gebraucht, auch solches und das Arbeitsgeräthe nicht geschont hat, so wird er durch Suppen-Abzüge, und wenn diese Bestrafung nichts fruchtete, durch engen Arrest bei Wasser und Brod bestraft. Bei Festsetzung des Arbeitspensums muß darauf gesehen werden, daß der Werth der gefertigten Arbeit dem Preise der täglichen Beköstigung gleich komme. Auch Kranke sollen, wenn der Hausarzt dieses für unbedenklich hält, mit leichter Arbeit beschäftigt werden. Alles, was ein Züchtling mehr durch Arbeit verdient, als seine gewöhnliche Beköstigung beträgt, oder von ihm durch verminderte Kost, wenn diese nicht als Strafe bestimmt worden ist, erspart wird, soll als Ueberverdienst sein Eigenthum bleiben. Am Schlusse jedes Monats wird hierüber eine Berechnung aufgestellt, und es darf das zu wenig Verdiente des vorhergehenden Monats hiervon nicht abgezogen werden. Die eine Hälfte von dem Ueberverdienst bleibt dem Züchtling zu seiner Verfügung, um sich einen Zusatz an Eßwaare oder Getränke zu kaufen — die andere Hälfte wird bis zu seiner Entlassung aufgehoben, wo er solche baar ausgezahlt erhält.

Die im Zuchthause vorkommenden Arbeiten sind A) Für männliche Züchtlinge: Marmor-Sägen und -Schleifen, Feuereimer aus Stroh zu flechten und zu verkitten, Stroh- und Bastdecken zu flechten, Schnitzarbeiten in Holz, Draht zu flechten, Bürsten zu machen, Körbe zu flechten, Spinnen und Weben, Wolle zu kämmen; Schreinerarbeit, Schuhmacher- und Schneiderarbeit auf den Bedarf des Hauses beschränkt. B) Für weibliche Züchtlinge: Wolle zu spinnen, zu kämmen und zu kratzen, Hanf und Flachs zu hecheln und zu spinnen,

Winterschuhe, auch Decken aus Salbändern und den Abgängen der Wollspinnerei zu flechten. Stricken von Strümpfen und anderen Kleidungsstücken aus wollenem und leinenem Garn. — In den vier Wintermonaten November, December, Januar und Februar fängt die Arbeit Morgens um 6 Uhr, in den übrigen um 5 Uhr Morgens an. Das Ende der Arbeit ist in den genannten Winterabenden um 8 Uhr, in den übrigen um 9 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist der Aufschluß des Morgens eine Stunde später. Morgens um 6 Uhr und in den Wintermonaten um 7 Uhr ist eine halbe Stunde Ruhe zum Frühstück. Mittags um 11 Uhr sind $1\frac{1}{2}$ Stunden Ruhe zum Mittagessen. In den Sommermonaten ist von 7 bis 8, in den Wintermonaten von 8 bis 9 Uhr Abends Ruhestunde, zur Besichtigung und Ablieferung der Arbeit und zum Genuß des Abendbrods; alsdann werden die Materialien für den folgenden Tag ausgetheilt. An Sonn- und Feiertagen wird die Arbeit eingestellt. Die christlichen Religionsverwandten sind an denjenigen ihrer Festtage, welche im Herzogthum gefeiert werden, von Arbeit frei. Juden brauchen am Sabbath und an ihren übrigen Festtagen nichts zu arbeiten; dagegen müssen sie an Sonntagen und Festen der Christen die Arbeit nachholen. — Die an ihren religiösen Feiertagen von der Arbeit befreiten Züchtlinge müssen bei den Arbeitenden sich aufhalten, um wie diese unter beständiger Aufsicht zu stehen. Es ist ihnen alsdann erlaubt, in ihren Andachtsbüchern zu lesen, und ihre Gebete zu verrichten.*)

*) Diese Einrichtung scheint nicht zu billigen, da durch das Aufhalten bei den Arbeitenden die religiöse Andacht gestört oder zur verwerflichen Ostentation wird, und die Aufsicht an einem anderen Orte ebensowohl bewerkstelligt werden kann.

An denjenigen Tagen, an welchen die Arbeit ganz oder zum Theil ruht, müssen die Züchtlinge, so viel als möglich, außer den zum Gottesdienste bestimmten Stunden, durch Vorlesen oder Anhören des Vorgelesenen aus Andachtsbüchern oder andern für sie bestimmten nützlichen Werken vor den nachtheiligen Folgen des Müßiggangs bewahrt werden. Die bestimmten Plätze zum Arbeiten sind besonders eingerichtete Zimmer für die Männer und desgleichen eins für die Weiber. Ist aber die Witterung trocken und warm, so wird den Züchtlingen in den Höfen (in besonderen Abtheilungen für das männliche und weibliche Geschlecht) ein Aufenthalt zur Arbeit angewiesen.

Alles Sprechen der Züchtlinge unter sich, mit der Wache, oder mit Andern ist ihnen ohne Ausnahme verboten. Nur mit dem Verwalter oder den Unteraufsehern ist ihnen gestattet zu reden, wenn sie von diesen gefragt werden, oder sie um etwas bitten wollen. Wünschen sie mit anderen Personen zu reden, so ist hierzu eine besondere Erlaubniß des Directors nöthig.

Das Tabackrauchen ist den Züchtlingen verboten, der Genuß des Schnupftabacks jedoch nur insofern, als er vom Ueberverdienst angeschafft worden ist, erlaubt. Ueberall findet die strengste Absonderung der männlichen und weiblichen Züchtlinge Statt, so daß sogar ihr Anblick (auch während des Gottesdienstes) ihnen wechselseitig entzogen ist. —

Alles Schreiben und jeder Briefwechsel ist den Züchtlingen untersagt. Die an Züchtlinge eingesendeten Briefe werden von dem Director erbrochen, und der Inhalt insofern er es für nöthig oder unverdächtig hält, den Züchtlingen mitgetheilt. Eine Antwort, wenn diese nöthig ist, darf nur mit Genehmigung des Directors von dem

Verwalter aufgesetzt werden. Es dürfen den Züchtlingen nie und unter keinem Vorwande, Geld, Kleidungsstücke, Lebensmittel oder andere Sachen von Werth überbracht, und von denselben angenommen werden. Uebergiebt ein Fremder für die Züchtlinge, überhaupt ein Geschenk an Geld, oder bestimmt derselbe solches für ein gewisses Individuum, so soll es im ersten Falle Allen, im letzten dem bezeichneten Individuum gutgeschrieben, nie aber in die Hände der Züchtlinge gegeben werden.

Die Züchtlinge dürfen sich unter einander nichts schenken, verkaufen oder vertauschen, auch durchaus nichts von ihren Speisen, weder an Mitgefangene noch an andere Personen gegen oder ohne Vergütung abgeben. Ueberhaupt dürfen sie durchaus nichts von dem Ihrigen in Verwahrung haben, ebensowenig vor ihrer Entlassung unter Lebenden darüber verfügen. Auch dürfen sie von den zum Gebrauch erhaltenen Sachen nicht eigenmächtig etwas als unbrauchbar wegwerfen. Begehen Züchtlinge Verbrechen, welche peinlich zu bestrafen sind, wozu auch Veruntreuungen und kleine Diebereien, selbst an Lebensmitteln gehören, so werden diese von dem Director untersucht, und die geführten Untersuchungs-Protokolle an das Criminalgericht zur weiteren Untersuchung und Bestrafung durch das Hofgericht abgegeben. Haben Züchtlinge die Flucht versucht, ein Complott dazu gemacht, oder solche bei Andern begünstigt, so tritt ein gleiches Verfahren ein, und es soll alsdann, außer einer körperlichen Züchtigung, die Verbüßung der urtheilsmäßigen Strafe wieder von vorn anfangen.*) Bei einer von

*) Diese Strafe verdient keine Billigung, denn nicht zu gedenken, daß sie wie jede absolut bestimmte Strafe, wobei der Richter außer Stand gesetzt ist, dieselbe dem jedesmaligen Ver-

mehreren Züchtlingen versuchten Empörung soll, wenn eine von dem zunächst vorgesetzten Angestellten zweimal wiederholte Aufforderung, zum Gehorsam zurückzukehren, fruchtlos bleibt, die Wachmannschaft vom Schießgewehr Gebrauch machen. — Denjenigen Züchtlingen, welche von Complotten Kenntniß geben, wird auf angestellte Untersuchung des Directors und erstatteten Berichte die Strafzeit nach Umständen ganz oder theilweis erlassen.

Die im Zuchthause eingeführten Disciplinarstrafen sind folgende: 1) Abzug der Suppe, oder Schmälerung der Brodportion. 2) Einsames Einsperren mit Aufgabe einer bestimmten Arbeit. 3) Einsames Einsperren mit Aufgabe einer bestimmten Arbeit und Entziehung der Suppe. 4) Einsames Einsperren in ein dunkles Gewölbe, nach Umständen mit einer Spange an Händen und Füßen geschlossen. 5) Das Schlagen mit der Zuchtpeitsche auf den Hintern. — Diese Strafen sollen stufenweise nach der Größe des Vergehens von dem Director gegen die Schuldigen angewendet werden.

Die Strafe sub 1 findet insbesondere Statt bei bewiesener Unreinlichkeit und Unordnung im Gebrauche der Materialien, Kleider und Werkzeuge, oder bei verdorbener Arbeit, wenn das verfügte Nachholen derselben in den Ruhestunden nicht von Erfolg gewesen ist. Wenn diese gelinde Strafe fruchtlos geblieben, so wird die sub 2 angewendet. Die sub 3 benannte Strafe wird er-

---

schulden anzupassen, verwerflich ist, so ist sie auch sehr ungleich, je nachdem der Eine oder der Andere von seiner zuerkannten Strafzeit viel oder wenig verbüßt hat. Es wäre daher zweckmäßiger für solche Vergehen im Zuchthaus eine neue Zuchthausstrafe von einer bestimmten Dauer nach einem Maximum und Minimum festzusetzen.

kannt, wenn die Züchtlinge das Verbot des Schweigens übertreten, Fremde anbetteln, Geschenke angenommen, mit Andern Handel getrieben, Correspondenz zu führen versucht, oder sich halsstarrig bewiesen haben. Die Strafe sub 4 kann erkannt werden, wenn Züchtlinge sich unehrerbietig gegen ihre Vorgesetzten bewiesen, sich unter einander gezankt oder mißhandelt haben. Das Schlagen mit der Peitsche, wenn alle übrigen Strafen fruchtlos waren. Die Anwendung der einen oder andern dieser Strafen, mit Uebergehung einer gelinderen, ist dem Ermessen des Directors überlassen. Die Strafbefugniß sub 4 ist jedoch auf 14 Tage und sub 5 (nach Berücksichtigung der Körperconstitution) auf 5 bis 30 Hiebe beschränkt. —

Die Herzogliche Landes-Regierung erkennt in folgenden Fällen: 1) Wenn Züchtlinge gegen ihre Vorgesetzte sich widersetzlich bewiesen, thätlich vergangen, oder Andere dazu verleitet haben; 2) Wenn sie bei gottesdienstlichen Handlungen sich unanständig und ärgerlich betragen; 3) Wenn sie aller gelinden Bestrafung ungeachtet unverbesserlich blieben.

Züchtlinge, welche Veruntreuungen und absichtliche Uebertretungen der Hausordnung von Seiten ihrer Mitgefangenen anzeigen, sollen besonders nach Umständen belohnt werden.*)

Jeden Morgen vor Austheilung des Frühstückes und vor dem Anfange der Arbeit wird in den Arbeitsstuben von einem dazu von dem Director bestimmten

*) Ich halte es nicht für zweckmäßig, solche Denuncianten, welche auf die kleinen Fehler ihrer Mitgefangenen achten, und man kann wohl sagen, stets aus schlechten Triebfedern solche An-

Unteraufseher, oder wenn dieser nicht geschickt dazu sein sollte, von einem Züchtlinge, in Gegenwart des Verwalters,*) ein Gebet abgelesen. Eben dieses soll am Abend vor dem Schlafengehen geschehen. Alle gesunde Züchtlinge, ohne Unterschied der Confession, müssen bei dieser Vorlesung zugegen sein, und sich ehrerbietig und anständig betragen. Bei Sonn- und Feiertagen wird von einem Geistlichen der evangelisch-christlichen Confession Nachmittags in einer der größeren Arbeitsstuben**) Gottesdienst gehalten, welchem alle Angestellte und die Züchtlinge dieser Confession beiwohnen müssen. Züchtlinge, welche zu dieser Confession nicht gehören, dürfen ebenfalls diesem Gottesdienste beiwohnen, dagegen außer den Angestellten keine andern Personen. Für Züchtlinge der katholischen Confession soll ein eigener Gottesdienst gehalten werden; auch wird der hierzu bestimmte Geistliche zur österlichen Zeit die Sacramente reichen. Wenn kranke Züchtlinge einen Geistlichen ihrer Religion oder das heilige Abendmahl verlangen, so kann dieses ihnen zugestanden werden. Den Sträflingen der jüdischen Religion werden ihre Religionsübungen soweit gestattet, als es mit den Vorschriften der Hausordnung vereinbar

---

zeige machen, deswegen zu belohnen. Wenn eine verheißene Belohnung für die Entdeckung und Verhinderung von Complotten durch die Politik gerechtfertigt werden konnte, so kann dies hier nicht als Grund geltend gemacht werden; auch kann das Anzeigen solcher größerer Vergehen noch weit eher aus Pflichtgefühl geschehen; da hingegen das Anzeigen solcher kleinerer Fehler stets einen schändlichen Charakter voraussetzt.

*) Warum nicht von diesem, jeden Falls hierzu mehr Befähigten?

**) Die Würde des Gottesdienstes verlangt ein besonders und nur für ihn bestimmtes und eingerichtetes Local.

ist. Rabbiner werden aber bei denselben niemals zugelassen.*)

Der für das Amt Dietz angestellte Medicinalrath und der Medicinalassistent sind mit der Sorge für die Heilung der in dem Zuchthause befindlichen Kranken beauftragt. Außer diesen wird, gegen eine bestimmte Belohnung, ein Bader angenommen, welcher unter der Aufsicht und Leitung Jener die ihm obliegenden Geschäfte zu versehen hat. Der mit der Krankenpflege im Zuchthause beauftragte Medicinalrath ist verbunden, jede Woche zweimal die Anstalt zu besuchen, sind gefährliche Krankheiten darin, oder macht es sonst der Zustand der Kranken erforderlich, so muß dieses jeden Tag ein oder mehrmals geschehen. Außerdem muß der Hausarzt oder dessen Stellvertreter bei den regelmäßigen Besuchen in jeder Woche das Haus durchgehen, um zu untersuchen, ob in allen Arbeits- und Schlafzimmern frische Luft sei, gehörige Reinlichkeit beobachtet werde, und ob Wasser und Speisen gesund und unverdorben sind.

Der Eingang in das Zuchthaus ist in der Regel Niemand, außer den dabei Angestellten, gestattet. Jedoch darf der Director sowohl Angehörigen der Züchtlinge als auch denen, welche die Anstalt blos besehen wollen, um ihre Einrichtung kennen zu lernen, die Erlaubniß hierzu geben, und dem Verfasser selbst wurde dieselbe zu dem letzteren Zwecke ohne Anstand zu Theil.

Die Entlassung der Züchtlinge geschieht am Ende ihrer Strafzeit auf eine schriftliche an den Verwalter gerichtete Verfügung des Directors. Nach vorgängiger Berechnung wird hierauf dem Entlassenen, gegen Quittung, von dem Verwalter der noch gut geschriebene Ueber-

---

*) Und warum nicht? —

verdienst ausgezahlt. Hat der Entlassene keinen Ueberverdienst, und besitzt sonst keine Baarschaft, so ist der Director ermächtigt, ihm ein angemessenes Reisegeld anzuweisen. Ebenso kann der Director, wenn die Kleider eines Züchtlings, welche er in die Strafanstalt mitbrachte, durchaus unbrauchbar sind, auf Kosten der Zuchthauskasse denselben mit den nöthigen Kleidern vor der Entlassung versehen. Der Ersatz des Reisegeldes und der bei der Entlassung mitgegebenen Kleider muß aus dem Vermögen bemittelter Züchtlinge zurückgefordert werden. Bei Unvermögenden ist diese Unterstützung auf einzuziehende amtliche Bescheinigung niederzuschlagen.

Die Rückkehr eines entlassenen inländischen Züchtlings ist dem betreffenden Amte vorher anzuzeigen, und derselbe ist hiernächst auf 6 Monate bis zu Einem Jahre unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, ihm ist angemessene Beschäftigung zu verschaffen, und die Entfernung von seinem Wohnorte ohne amtliche Erlaubniß zu untersagen. Ausländische Züchtlinge sollen bei der Entlassung mit einem Laufpasse nach ihrer Heimath gewiesen, vorher aber ihnen bekannt gemacht werden, daß sie, bei der Rückkehr in das Herzogthum ohne besondere Erlaubniß der obersten Verwaltungsbehörden mit zwei- bis vierwöchentlichem Arrest, abwechselnd bei Wasser und Brod, zu bestrafen seien. Auch bei ihrer Entlassung wird die Obrigkeit des Wohnorts hiervon in Kenntniß gesetzt.

Stirbt ein Züchtling in der Strafanstalt, so müssen hinsichtlich der Zeit der Beerdigung, welche auf die gewöhnliche Art geschieht, die allgemeinen Polizeivorschriften beobachtet werden. Im Betreff des Ueberverdienstes und der deponirten Effecten kann der Züchtling letztwillig verfügen. Es ist zur Gültigkeit einer solchen Disposition genug, wenn er seinen Willen vor dem Verwalter und

einem Unteraufseher erklärt, und die schriftliche Aufzeichnung unterschreibt. Kann er nicht schreiben, so muß ein zweiter Unteraufseher als Zeuge gegenwärtig sein. Hat der Züchtling keine letztwillige Disposition gemacht, so fällt der Ueberverdienst der Zuchthauscasse, die mitgebrachten Effecten und Gelder den Erben zu. *)

Das einzige Correctionshaus im Herzogthum befindet sich zu Eberbach und steht ebenfalls unter Aufsicht der Landesregierung, unter welcher zunächst der Director und der Hausarzt steht. Dem Ersteren sind untergeben: 1) der Verwalter, welcher zugleich Actuar des Directors ist; 2) der Chirurg und 3) der Lehrer des Hauses. Unmittelbar unter dem Verwalter stehen wieder: 1) Die Werkmeister, welche zugleich Aufseher über das Betragen und die sichere Verwahrung der männlichen Correctionaire sind, 2) die Aufseherinnen über die weiblichen Correctionaire, 3) vier Wächter, mit der Bewachung des Hauses und der Correctionaire beauftragt. —

Die kürzeste Dauer der Correctionshausstrafe ist auf 3 Monate und die längste auf 5 Jahre festgesetzt. Auch soll dieselbe auf unbestimmte Zeit erkannt werden können. Diejenigen, welche dazu verurtheilt sind, werden nicht unter 3 Monaten von ihrem Eintritte an entlassen. Ist hierbei die Zeit der Entlassung von der Erzielung eines gewissen Ueberverdienstes über den Betrag der nöthigen Verpflegungskosten gemacht, so können die Verurtheilten, in der Regel ohne weitere Anfrage, wenn dieser erzielt ist, von dem Director entlassen werden. An-

*) Beim Ende dieses Abschnitts theile ich aus der Großherzoglich Badenschen, die Errichtung eines ausschließlich für

dere auf unbestimmte Zeit Verurtheilte können nicht anders, als mit Genehmigung Herzogl. Staatsministeriums von der Landesregierung entlassen werden. Die Bedingungen der Entlassung sind hier gute Aufführung, Beweise der Abgewöhnung desjenigen Lasters, weswegen der Correctionair verurtheilt wurde, beständiger Fleiß, erzielter Ueberverdienst, gute Wirthschaft. Auf der andern Seite kann aber auch die auf bestimmte Zeit erkannte Correctionshausstrafe verlängert werden, wenn schlechte Auf-

---

weibliche Sträflinge bestimmten Zuchthauses zu Bruchsal betreffenden, höchst wichtigen Verordnung Folgendes mit: Zur Beaufsichtigung der weiblichen Sträflinge können nur Frauen verwendet werden. Jede Gefangene erhält eine eigene Zelle, in welcher sie jeden Falls zur Nachtzeit, so wie an Sonn- und Festtagen einsam verwahrt werden muß. Zur Arbeit werden die Gefangenen in passender Zahl in gemeinschaftlichen Arbeitssälen vereinigt. Jedoch ist dafür zu sorgen, daß unter den Gefangenen fortwährend strenges Schweigen erhalten, und jede gegenseitige Unterhaltung derselben durch Geberden, Blicke, Schrift und sonstige Mittel möglichst verhindert wird. Auch der Verkehr der Gefangenen mit den Aufseherinnen ist auf das Nothwendigste zu beschränken. Die Gefangenen sind streng von der Außenwelt abgeschnitten. Fremde sollen nicht in die Räume zugelassen werden, in welchen sich Gefangene befinden. Die das erste Mal die Zuchthausstrafe Erleidenden werden von den Rückfälligen gesondert, und letztere strengerer Disciplin unterworfen. Jede Gefangene hat die erste Zeit der Strafe in einsamer Haft zu erstehen: die das erstemal im Zuchthause befindlichen 8 Tage bis 4 Wochen, die Rückfälligen 14 Tage bis 12 Monate. Alle Gefangene sind ohne Unterschied zu behandeln, und Vergünstigungen hinsichtlich der Verwahrung, Kleidung und Nahrung können, so weit sie nicht der Arzt aus Gesundheitsrücksichten vorschreibt, nur aus besondern erheblichen Gründen von dem Justizministerium zugestanden werden. Den Gefangenen wird ein Antheil vom Ertrag ihrer Beschäftigung zur Verwendung während der Strafzeit nicht verwilligt. Doch sollen sie bei ihrer Entlassung anständige Kleidung und so weit es nöthig für ihre Bedürfnisse in der ersten Zeit eine mäßige Baarschaft erhalten. Durch sittliche und religiöse Belehrung der Gefangenen haben alle Beamten und insbesondere die Geistlichen der Anstalt zu sorgen, daß die Strafe auch als Mittel der Besserung wirke. Auf die Gesundheit der Gefangenen ist jede mit dem Strafzwecke vereinbare Rücksicht zu nehmen. — Auch die Errichtung eines besondern Zuchthauses für jugendliche Verbrecher ist, dem Vernehmen nach, im Großherzogthum im Werke. — Gottes Segen über diese schönen Bestrebungen staatsweiser Humanität!

führung erwiesen und vorerst keine Besserung zu hoffen ist; oder der Correctionair (bei der Institutcasse) Schulden contrahirt hat.*) Beim Einbringen eines Correctionairs sind die bei Einlieferung eines Sträflings ins Zuchthaus gegebenen Vorschriften zu beachten. Gleich nach seinem Eintritt wird dem Correctionair die Hausordnung bekannt gemacht, welche sämmtlichen Correctionairen außerdem alle Sonntage vorgelesen wird. Wenn Correctionaire zu Arbeiten außerhalb des Hofes gebraucht werden, wozu keiner gebraucht wird, welchen man der Absicht zu entfliehen für verdächtig hält, sollen die Wächter nach der jedesmaligen Anordnung des Verwalters sie begleiten, und über ihr Betragen genaue Aufsicht führen. Die Correctionaire dürfen bis zum Abendschluß durchaus nicht allein gelassen werden, sondern es muß in jeder Arbeitsstube immer ein Werkmeister, bei den Weibern die Aufseherin, gegenwärtig sein. Wenn einzelne Correctionaire irgend wohin geführt werden müssen, so soll entweder ein Werkmeister oder Jemand von der Wache sie begleiten, und auf alle ihre Schritte, insbesondere auch darüber wachen, daß sie nichts Gefährliches in die Hände bekommen. Jedoch ist der Director befugt, Ausnahmen von diesen Regeln zu machen, und in beson-

*) Das Betragen in der Anstalt kann keinen Grund zur Verlängerung der Strafe abgeben. Denn hierdurch wird das anfängliche Verschulden, weswegen die Strafe erkannt wurde, weder vergrößert noch verringert. Beträgt sich ein Sträfling in der Anstalt schlecht, so sind Disciplinarstrafen zuläßig; begeht er Vergehen, welche sich dazu eignen, so kann auf eine bestimmte Verlängerung von der betreffenden Behörde erkannt werden. Aber nie wird ein Erkenntniß auf unbestimmte Zeit von Anfang gerechtfertigt. Auch ist es inconsequent, daß eine Garantie, welche dem wegen schwerer Verbrechen zu Zuchthausstrafe Verurtheilten gegeben ist, demjenigen nicht einmal zu Theil wird, welcher wegen geringer Vergehen zur Correctionshausstrafe verurtheilt worden ist. Besonders aber zu mißbilligen ist es, die Entlassung von einem bestimmten erzielten Ueberverdienst abhängig zu machen; denn hier kann der starke, robuste Mann in wenigen Monaten denselben Ueberverdienst mit leichter Mühe erzielen, wozu der Schwächliche und Kränkliche, welcher mit angestrengtem Fleiß kaum so viel erwerben kann, als zu seinem Unterhalt nöthig ist, bei dem besten Willen eben so viele Jahre braucht.

deren Fällen aus Rücksicht auf die Person, sonstige Vergünstigung eintreten zu lassen, wie z. B. Alleinbewohnen eines Zimmers, abgesondertes Arbeiten. Der Verwalter hat Sorge zu tragen, daß in den Schlafzimmern die Zahl der nicht gefährlichen Correctionaire die der gefährlichen, wenn es möglich ist, überwiegt, und daß besonders die Gefährlichen bei Solche gelegt werden, welche am zuverlässigsten sind. Es sollen daher zuweilen die Correctionaire in andere Schlafzimmer gelegt, und diese Verwechselung so eingerichtet werden, daß keine über 6 Wochen in einem und demselben Schlafzimmer bleiben. Der Verwalter, die Werkmeister und die Wache sind für die Beobachtung dieser Vorschriften, Jeder für seinen Theil, verantwortlich. —

Die Correctionaire behalten die Kleidung, welche sie in das Haus mitbringen. Wenn sie dieselbe ganz oder zum Theil so aufgerissen haben, oder sie sonst so verdorben ist, daß sie unanständig erscheint, so werden die unbrauchbaren Stücke dem Correctionair abgenommen, und wenn er nicht selbst bessere besitzt, welche sogleich beigeschafft werden können, durch solche, welche die Anstalt zu billigen Preisen liefert, ersetzt; zu dem Ende soll die Anstalt 10 vollständige Anzüge stets vorräthig haben, 6 männliche und 4 weibliche. Diejenigen Kleidungsstücke, welche die Anstalt liefert, sollen keine Auszeichnung haben, sondern so beschaffen sein, daß sie der Correctionair auch nach seiner Entlassung tragen kann. Jeder Correctionair muß wenigstens 2 Hemden, 1 Kamisol, ein Paar Hosen, ein Paar Strümpfe und Schuhe, ein Halstuch und eine Kappe in einem brauchbaren Zustand mit in das Correctionshaus bringen; wenn ihm dieselben abgehen, so werden ihm solche von der Anstalt zu dem Ankaufs-Preis geliefert. Jedem Correctionair wird ein Kistchen oder Schränkchen eingeräumt, um sich seine Kleider zu verwahren. Ihr Lager besteht in einer Bettstelle, einem Moossacke, Mooskissen, Betttuche und einer wollenen Decke. Im Winter werden zwei wollene Decken gegeben. Sie erhalten alle Monate frische Betttücher, und alle zwei Monate frisches Moos in die Kissen und Bettsäcke, wobei diese auch gewaschen werden müssen. Das Tabackrauchen ist in der Regel untersagt; aus-

nahmsweise kann es jedoch der Director einem Correctionair als Belohnung vorzüglichen Fleißes und guter Aufführung erlauben. In solchen Fällen darf jedoch nur bei Arbeiten außer dem Hause geraucht werden. Da die Correctionaire von ihrem Arbeitsverdienste leben müssen, so dürfen sie sich auch unter den Nahrungsmitteln, welche im Hause bereitet werden, wählen, jedoch müssen sie den Preis im Hause verdient haben, und wird ihnen kein Zuschuß von Außen, selbst nicht aus eigenen Mitteln gestattet. Das Brod wird von der Anstalt nach einer unter dem Marktpreise regulirten geringen Taxe geliefert, aber für keinen Correctionair, der nicht zum wenigsten auch Suppe dazu fordert. Die übrigen Speisen bereitet der Koch der Anstalt auf seine Rechnung, er liefert auch die Getränke, darf aber, bei Verlust der Forderung, nichts auf Credit geben. An geistigen Getränken ist einem männlichen Correctionair nicht mehr als täglich ein Schoppen Wein und ¼ Schoppen Branntwein, den Weibern nur ½ Schoppen Wein und kein Branntwein erlaubt.

Bei Bestimmung der Beschäftigung ist auf die Arbeitsfähigkeit der Correctionaire von dem Director Rücksicht zu nehmen, und demnach zu unterscheiden: I. Diejenigen, welche wegen Arbeitsscheu und Liederlichkeit in das Correctionshaus gebracht werden, und nicht eher zu entlassen sind, bis sie als brauchbare Glieder der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet werden können, sollen nach Maaßgabe ihrer Fähigkeit, mit Wollenweberei, mit dazu gehörigem Spuhlen, Leinenweberei mit dazu gehörigem Spuhlen, Schuhmacherei, Schreinerei, Schneiderei, Löffel- und Holzwaarenschnitzen, Wagner- und Kieferhandwerk beschäftiget werden. II. Mannspersonen, die wegen irgend eines Vergehens zu Correctionshausstrafe verurtheilt worden sind, vorher sich gut ernährt haben, und nach Ablauf der Strafzeit ihren Unterhalt finden können, müssen, wenn sie eine Profession verstehen, ebenfalls damit beschäftigt werden; andern Falls können sie auch gebraucht werden zum Spalten des Brennholzes im Hause, zum Ausweißen des Hauses, bei Maurerarbeiten im Hause, zum Sammeln des Mooses für das Lager im Correctionshause

und dem daran stoßenden Irrenhause, zur Arbeit auf der Chaussee von Eberbach nach Hattenheim, zum Holzschneiden für den Bretterbedarf, zur Arbeit in dem herrschaftlichen Steinbruch, zur Handarbeit auf den herrschaftlichen Pachtgütern, zum Holzfällen in den nahe gelegenen Wäldern, zur Arbeit in der Mühle; zum Brodbacken und endlich zum Reinigen der Kamine und Oefen. III. Weiber werden mit Schneiderei, Stricken von Strümpfen und Kleidungsstücken, Spinnen von Hanf und Flachs, Aushülfe in der Küche, Garnwaschen für die Weberei, Tuchbleichen, Schuhhanfspinnen, Hauswaschen, Jäten des Unkrautes in den Gärten, Säubern des Mooses und Matratzenstopfen beschäftigt. IV. Gebrechliche und schwächliche Personen werden nach dem Gutachten des Hausarztes mit Wollspinnen, Wollsortiren Wollgarnzwirnen, Tuchputzen und Strumpfstricken beschäftigt. V. Wenn ein Correctionair bei seinem Eintritte schon eine der eingeführten Arbeiten, und besonders ein Handwerk versteht, so soll er in der Regel dabei belassen werden. Der Director kann aber in einzelnen Fällen nach Beschaffenheit der Umstände Ausnahmen hiervon anordnen. VI. Correctionaire, welche noch keine zuläßige Arbeit verstehen, haben die Wahl, welche sie erlernen wollen, jedoch mit folgenden Einschränkungen: wenn ein Correctionair eine Arbeit wählt, welche rücksichtlich der Localverhältnisse des Wohnortes, den er nach der Entlassung bekommen wird, oder wenn sich findet, daß er zu der erwählten Arbeit kein Geschick hat, oder aus andern Ursachen, nicht zweckmäßig scheint, so stellt der Verwalter mit dem einschlagenden Werkmeister ihm dieses vor und giebt ihm Anleitung zu einer bessern Wahl. Beharrt er alsdann auf seinem Sinn, so entscheidet der Director nach eingezogenem und geprüftem Gutachten des Verwalters und Werkmeisters. Bei Correctionairen, welche auf bestimmte Zeit verurtheilt sind, und sich vorher durch irgend eine Arbeit oder Gewerbe ordentlich ernährten, diesen Nahrungszweig auch bei der Entlassung wieder finden, kommt es vorzüglich auf die längere oder kürzere Strafzeit an, und muß bei ihnen, jedoch mit Beibehaltung ihrer freien Wahl, wenn es möglich ist, auf solche Arbeiten gesehen

werden, welche am besten zu der Dauer ihres Aufenthaltes in dem Hause passen, und sie in demselben so gut als möglich ernähren, ohne Rücksicht darauf, was diese Arbeit nach der Entlassung für sie sein könne.

Correctionaire, welche die Geschicklichkeit dazu haben, müssen, wenn es ihnen aufgegeben wird, Andere unterrichten. Dasjenige, was sie an ihrer eigenen Arbeit versäumen, wird ihnen von der Anstalt bezahlt. Dasjenige, was ein Correctionair mit seiner Arbeit verdient, wird ihm nur alsdann, wenn er im Ueberverdienst steht, baar in die Hände gegeben, und stehet auch der Verdienst, welcher zum Unterhalt zureicht, aber bei dem Verwalter deponirt bleibt, zu seiner Befugniß, dergestalt, daß er sich nicht nur seine Nahrung davon kaufen, sondern auch, so weit es nicht gegen die Vorschriften der Hausordnung streitet, andere Bequemlichkeit davon schaffen kann. Der so frei überlassene Verdienst versteht sich nur von demjenigen, was nach Abzug der nach und nach zu erstattenden Vorschüsse für Verpflegung oder Kleidungsstücke zc., dann der Vergütung für Wäsche, Holz und Licht übrig bleibt. Es sollen nämlich die Correctionaire ihre Wohnung, (?) Lager, Unterricht und Medicin, wenn sie erwiesenermaßen ganz arm sind, frei haben, dagegen aber Holz, Licht und Wäsche von ihrem Verdienste in so weit vergüten, daß ihnen von jedem Werktage ein Kreuzer abgezogen wird; diese Vergütung zieht der Verwalter jede Woche ab. Der Betrag des Verdienstes wird von den Werkmeistern, mit Zustimmung des Verwalters, festgesetzt. Bei Arbeiten, über welche weder der Werkmeister, noch der Verwalter urtheilen können, werden benachbarte Sachverständige zu Rathe gezogen. Der Taglohn und andere Arten des Verdienstes sollen sich nach dem richten, was eine freie Person an demselben Orte und unter denselben Umständen verdienen würde. Glaubt ein Correctionair, daß sein Arbeitsverdienst zu gering angesetzt sei, so kann er dies dem Director vorstellen, welcher zu entscheiden hat. Eine solche Entscheidung hat rückwirkende Kraft, insoweit es der Director für gut findet. Diejenigen Correctionaire, welche eigene Arbeitswerkzeuge haben, müssen solche erforderlichen Falls in die Anstalt

bringen lassen, welche die Kosten des Transportes übernimmt; den Andern werden die Werkzeuge von der Anstalt gegeben, und zwar so, daß sie, wenn sie solche nach ihrer Entlassung zu ihrem Fortkommen nöthig haben, gegen Vergütung übernehmen können. Indessen brauchen sie dasjenige nicht zu ersetzen, was durch den Gebrauch an deren Werth vermindert worden, oder was ohne ihr Verschulden entkommen ist.

Wenn ein Correctionair, weil er noch Lehrling ist, seinen Unterhalt nicht verdienen kann, so wird ihm bei der wöchentlichen Abrechnung bemerklich gemacht, wie viele Schulden er habe, zugleich wird ihm eröffnet, daß Trägheit und Mangel an Aufmerksamkeit bestraft, und die Folge für ihn haben werde, daß er so lange im Correctionshause verweilen müsse, bis seine Schuld getilgt sei, indem sich Träge nie auf Niederschlagung ihrer Schuld Hoffnung machen dürften. Bei Kranken richtet sich die Verpflegung und der daraus fließende Vorschuß nach der Anordnung des Arztes. Der den Correctionairen gegebene Vorschuß für Kost, Kleidung, Arznei, so wie für dasjenige, was sie wegen von ihnen verdorbenen oder durch ihre Schuld entkommenen Materials oder Werkzeugs zu ersetzen haben, oder Alles, was sie der Anstalt auf sonstige Art schuldig werden, wird nach folgenden Regeln ersetzt: Correctionaire auf bestimmte Zeit, welche wegen eines auf ihren bürgerlichen Nahrungsstand nicht einwirkenden Vergehens verurtheilt sind, und welche das Vermögen dazu besitzen, leisten aus demselben den Ersatz, werden aber vor wirklich geschehener Leistung oder gestellter Caution nicht entlassen. Wenn sie kein Vermögen haben, auch Niemand für sie bezahlt, müssen sie bis zur völligen Abverdienung in der Anstalt verbleiben, jedoch wird alsdann der Betrag der Arznei niedergeschlagen. Correctionaire auf unbestimmte Zeit, die wegen Liederlichkeit und Arbeitsscheu detinirt werden, sind auf keinen Fall eher zu entlassen, bis sie den Vorschuß, welcher ihnen gegeben worden ist, abverdient haben. Der Verwalter zieht denjenigen, welche ihre Schuld an die Anstalt abverdienen müssen, zur Tilgung derselben an ihrem Lohn täglich ab; in der Regel so viel, daß ihnen nur die Anschaffung der einfachsten Nah-

rungsmittel gestattet ist. Diejenigen Correctionaire, bei welchen der ihnen gegebene Vorschuß ohne ihr Verschulden hoch aufgelaufen ist, dürfen sich Hoffnung machen, daß ihnen ein Theil davon abgeschrieben und niedergeschlagen werde, wenn sie von ihrem Eintritt in die Anstalt an sich durch beständig gute Aufführung empfohlen haben.

Die Correctionaire sollen in der Regel nicht einzeln, sondern in dazu bestimmten Sälen arbeiten, wo Jedem seine Stelle angewiesen wird, welche er eigenmächtig nicht verändern darf. Der Hof soll übrigens nach Umständen auch zu einem Arbeitsplatze dienen. Arbeits-, Ruhe- und Eßzeit ist wie im Zuchthaus bestimmt. In den Arbeitsstunden dürfen die Correctionaire nicht müßig sein, es wird ihnen aber (so lange sie nicht in die zweite Classe versetzt sind) kein Pensum aufgegeben, auch werden sie nicht mit Zwang, sondern blos durch gütliche Vorstellungen zu fleißigerem und schnellerem Arbeiten angehalten, indem der Faule dadurch, daß er, wenn er nichts verdient, an seiner Kost nothleidet, sich selbst straft. Denen, welche auf Tagelohn arbeiten, wird, wenn sie träge sind, darnach abgekürzt, oder nach Befinden andere Arbeit gegeben.

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Correctionaire nicht arbeiten; ausgenommen sind Beschäftigungen, die auch in der Freiheit an solchen Tagen vorgenommen werden dürfen, wie das Ausbessern von Kleidungsstücken, welches ein Correctionair für sich selbst verrichtet, Nähen und Stricken und, mit specieller Erlaubniß des Directors, kleine geräuschlose Nebenarbeiten.

Die männlichen und weiblichen Correctionaire sind beständig von einander getrennt zu halten, weswegen auch beide Geschlechter eigene Abtheilungen im Hause haben. In den Hof sollen sie niemals zu gleicher Zeit gelassen werden.

Wenn ein Correctionair sich gegen die Hausordnung vergeht, so wird er in geringen Fällen mit einsamer Einsperrung bei Wasser und Brod und ohne Arbeit, von einem halben Tage bis zu zwei Tagen bestraft, und soweit darf der Verwalter ohne Anfrage strafen. Andere Strafen, namentlich Schläge, darf er Keinem zufügen

lassen. Bei größeren Vergehen oder bei öfterer Wiederholung geringerer Vergehen soll der Verwalter an den Director berichten, welcher alsdann, nach Untersuchung der Sache, bis zu achttägiger Einsperrung bei Wasser und Brod, und ohne Arbeit, auch mit Entziehung des Lichtes in einem dunkelen Gewölbe selbst zu strafen die Befugniß hat, in schweren Fällen aber gutachtlich an die Landesregierung zu berichten hat. Die Strafen, welche diese in solchen Fällen verfügt, sind: 1) Entziehung der Befugniß, über den Arbeitsverdienst zu verfügen, verbunden mit der geringsten Kost, welche im Hause gegeben wird. 2) Einsperrung über acht Tage. 3) Krummschließen. 4) Einsperren und Krummschließen mit einander verbunden. 5) Verlängerte Zurückbehaltung in der Anstalt. 6) Auch selbst Zuchthausstrafe.*)

---

*) Ursprünglich nach dem Edict vom 3. und 5. Nov. 1811 konnte letztere ausschließlich nur wegen peinlicher Verbrechen von den Gerichten erkannt werden; daß dieselbe durch die Landesregierung gegen die Correctionaire erkannt werden könnte, war bestimmt durch die Verordnung vom 26. und 30. Januar 1813 wenigstens für den Fall der Flucht aus dem Correctionshause. In der umfassenden Verordnung vom 21. April 1817 ist der Landesregierung für alle Vergehen gegen die Hausordnung auch Zuchthausstrafe zu erkennen eingeräumt. Durch die Verordnung vom 17. Oct. 1821 wurde diese wieder aufgehoben, und wieder ein gerichtliches Erkenntniß in allen Fällen erfordert, wo Correctionaire wegen Vergehen gegen die Hausordnung in das Zuchthaus zu bringen sind. Durch die Verordnung vom 12. Febr. 1824 wurde der Landesregierung nach der Ansicht, daß die Bestimmungen der Correctionshausordnung zur Sicherung der vorgeschriebenen strengen Hausdisciplin nur dann den beabsichtigten Zweck entsprächen, wenn die Bestrafung aller Vergehen gegen die Hausordnung der Anstalt, von der mit deren Aufrechthaltung beauftragten Behörde geschehe, diese Befugniß wieder eingeräumt, doch soll eine so von der Landesregierung erkannte Zuchthausstrafe keine Ehrlosigkeit, wie die von den Gerichten erkannte, zur Folge haben. Ob hier zwischen der gesetzlichen Ehrlosigkeit, welche nur gerichtlich erkannte Zuchthausstrafe nach sich zieht, und der factischen Ehrlosigkeit, welche der Zuchthausstrafe überhaupt folgt, ein practischer Unterschied besteht, wird Jeder leicht beurtheilen, zugleich aber auch fragen, warum die Hausdisciplin nicht eben so gut aufrecht erhalten werden könne, wenn den Gerichten nur überlassen sei, Zuchthausstrafe für Vergehen gegen dieselbe zu erkennen? Und ist Zuchthaus als Disciplinarstrafe zu billigen?

Wenn ein Correctionair entweicht, so wird er, wenn er ergriffen wird, auf eben so lange Zeit ins Zuchthaus abgeliefert, als er zum Correctionshause verurtheilt war, ohne daß ihm die Zeit, welche er bereits in diesem zugebracht hatte, angerechnet wird. Dieselbe Strafe soll auch diejenigen treffen, welche die Flucht nur versucht haben. — Die, welche die Flucht Anderer auf irgend eine Weise hätten verhindern können, und solches nicht gethan haben, verlieren die Zeit, welche sie bereits abgesessen haben; ja, wenn Einer oder Mehrere aus einem Schlafzimmer entwichen sind, sollen die Andern mit der Ausrede, daß solches heimlich geschehen sei, oder daß sie durch Drohungen zum Stillschweigen genöthigt worden, nicht gehört werden.*)

Ferner wird mit Zuchthausstrafe belegt: Thätliche Widersetzlichkeit eines oder mehrerer Correctionaire gegen ihre Vorgesetzten oder die Wache; wenn ein Correctionair sich zweimal die Strafe des Krummschließens oder mehr als achttägige Einsperrung zugezogen hat, und das dritte Vergehen an sich nur diese geringere Strafe nach sich gezogen hätte; ja wenn selbst noch geringere Vergehen oft wiederholt werden, und darauf erfolgte Strafen fruchtlos geblieben sind.

Begeht ein Correctionair außer den genannten Vergehen gegen die Hausordnung während seines Aufenthalts in der Anstalt andere Verbrechen, so wird er an das Criminalgericht abgeliefert, und die Sache in der gewöhnlichen Ordnung untersucht. Hierbei ist noch ausdrücklich festgesetzt, daß ein Correctionair, welcher einen Diebstahl begeht, „zum mindesten mit Zuchthausstrafe belegt werden soll.“**)

---

*) Diese Vorschrift ist in jeder Beziehung ungerecht und verwerflich, abgesehen davon, daß sie ebenfalls den Fehler hat, daß nach derselben die Strafe ungleich ausfällt. Denn einmal kann es nicht in der Pflicht von Sträflingen liegen, den Wächter über die Uebrigen zu machen. Zweitens ist es im höchsten Grade ungerecht, dieselben mit einer Einrede nicht hören zu wollen, welche wohl selbst gegründet sein könnte.

**) Soll doch nur so viel heißen, als stets mit Zuchthausstrafe; denn nach dem Sinn der Worte, wie sie da stehen, sollte man fast glauben, daß Todesstrafe für im Correctionshause verübte Diebstähle in Nassau etwas sehr Gewöhnliches wäre.



Alle Morgen vor dem Anfang der Arbeit wird in der Arbeitsstube von dem Schullehrer ein Gebet verlesen. Eben so soll es des Abends vor dem Schlafengehen, und vor und nach dem Mittagsessen gehalten werden. An Sonn- und Feiertagen wird von den Geistlichen beider Confessionen zu einer festgesetzten Zeit Gottesdienst gehalten. In den Nachmittagsstunden der Sonn- und Festtage wird von dem Schullehrer des Instituts Elementarunterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und der Moral ertheilt, welchem alle Correctionaire ohne Unterschied beiwohnen. Wenn Correctionaire im Hause sich befinden, welche noch Religionsunterrichtes bedürftig sind, so ordnet darüber der Director mit Einverständniß des Geistlichen das Nöthige an. Verlangen Correctionaire einen bestimmten Geistlichen ihrer Religion, so soll ihnen darin, insofern ihr Verlangen auf vernünftigen Gründen beruht, so weit willfahrt werden, als es die örtlichen Verhältnisse gestatten. Ebenso wird dafür gesorgt, daß die Correctionaire von Zeit zu Zeit das Abendmahl von einem Geistlichen ihrer Religion gereicht erhalten. Die im Correctionshause sich befindenden Juden werden in ihrem Gottesdienst, so weit es die Hausordnung zuläßt, nicht gehindert. Rabbiner werden aber auch hier, wie im Zuchthause, nicht zugelassen.

Durch die Verordnung vom 26. Juni 1827 ist für die jüngern Correctionaire folgende besondere Lebensordnung vorgeschrieben worden: Sie stehen zu gleicher Zeit mit den älteren auf, waschen sich und gehen mit denselben zur Morgenandacht. Sie treten hierauf in ihre Werkstätte ein, und beginnen ihre Arbeit. Sie kommen in den Sommermonaten um halb 7, in den Wintermonaten um halb 8 Uhr unter Aufsicht eines Werkmeisters im großen Saale zusammen, und verzehren an einem gedeckten Tische ihr Frühstück, bestehend in einem halben Pfund Brod und einem Schoppen Suppe. Hierauf gehen sie in ihre Werkstätte zurück, wo die Arbeit, welche für diejenigen, welche des Schulunterrichtes nicht mehr bedürfen, bis zur Mittagsstunde fortdauert. Die schulpflichtigen Correctionaire dagegen gehen um 9 Uhr unter Aufsicht eines Gardisten in die Schule, und verweilen in derselben bis 12 Uhr. Um 12 Uhr versam-

meln sich alle jüngeren Correctionaire, nachdem sie vorher ihre Hände gewaschen haben, zum Mittagsessen in dem großen Saale, und verzehren daselbst, nach vorherigem Gebet, ihr Mittagsmahl. Dasselbe besteht in einer Portion ordinairer Suppe, einem Schoppen Gemüse, und zweimal in der Woche Fleisch. Nach dem Mittagsessen bleibt eine Stunde frei, während welcher kleine Spiele, welche Körperbewegung gewähren, erlaubt sind. Ein Gardist führt hierüber die Aufsicht. Um halb 2 Uhr gehen die schulpflichtigen Correctionaire wieder in die Schule zu Leseübungen; die Uebrigen verfügen sich in ihre Werkstätte zurück. Die Leseübungen der Ersteren dauern eine Stunde, nach welcher dieselben ebenfalls in die Werkstätte zurückgebracht werden. Die Arbeit in der Werkstätte dauert ununterbrochen fort bis zur Stunde, welche nach der Hausordnung zum Genusse des Abendbrotes bestimmt ist. Dieses wird auf dieselbe Art genossen, wie das Mittagsessen, und besteht in einem Schoppen Fleischbrühe und einem halben Pfund Brod. Hiernach wohnen die jüngeren Correctionaire der gewöhnlichen Abendandacht bei, und verfügen sich dann, wie die Uebrigen, in ihre Schlafstätte. Sie haben ein eigenes Schlafzimmer, und zur Verhütung von Unsittlichkeiten besondere Aufsicht. Mittwochs und Sonnabends Nachmittags werden die jüngeren Correctionaire sämmtlich im Freien, und zwar ohne Rücksicht auf den Arbeitsverdienst mit solchen Arbeiten beschäftigt, welche dem Zweck des Genusses der freien Luft entsprechen. Die Leseübungen werden an diesen Nachmittagen ausgesetzt. Der confessionelle Religions-Unterricht wird von den zwei Geistlichen an den Nachmittagen in der Woche des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags erheilt, an zwei Nachmittagen von dem katholischen Geistlichen, an den übrigen von dem evangelischen. — Bis zu welchem Alter ein Correctionair zu den jüngeren Correctionairen gehört, ist in dieser Verordnung zu bestimmen vergessen worden. Das zurückgelegte vierzehnte Jahr kann hierbei als Grenzlinie nicht gemeint sein, denn es ist ausdrücklich zwischen solchen jüngeren Correctionairen, welche schulpflichtig, und welche dies nicht sind, unterschieden,

und die Schulpflichtigkeit dauert bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre.

In derselben Verordnung wurde auch eine zweite Classe der Correctionaire errichtet. Dieselbe ist bestimmt für alle Vagabunden, Bettler, Trinker, welche nach der ersten Entlassung wiederholt zu Correctionshaus verurtheilt werden; dann Gewohnheitsdiebe, Gewohnheits-Jagd- und Forstfrevler, — und solche, welche aus der Defraudation der Salzregie und des Verbrauchzolls eine Gewohnheit machen. Jedoch fehlt es nicht an Beispielen, daß auch Andere außer den Genannten in diese Classe versetzt worden sind. Die Behandlung der zur zweiten Classe Verurtheilten unterscheidet sich von der früher beschriebenen ersten Classe durch Zufügung folgender Schärfungen: 1) Einsperrung, einsam in eine Zelle; ich habe diese Zellen bei Gelegenheit, als ich die Anstalt besah, selbst gesehen; sie sind möglichst klein, so daß kaum das Bett und Spinnrad des Correctionairs darin Platz hat, das Licht fällt von oben herein. 2) Ausschluß von Auszeichnung und Belobung. 3) Absonderung bei allen öffentlichen Gelegenheiten, selbst bei dem Gottesdienst und bei den täglichen Gebeten. 4) Ausschluß von aller Arbeit außerhalb der Strafanstalt, dagegen nach Umständen Verwendung zu den unangenehmsten und lästigsten Arbeiten in der Anstalt. 5) Ausschluß vom Genuß des Ueberverdienstes, welcher bis zur Entlassung aus der Strafanstalt aufgespart wird. 6) Aufgabe eines täglichen Arbeitpensums, wobei die bewiesene Trägheit mit Kostabzug, tagweiser Abwechselung kalter mit warmer Speise, und nach Umständen mit Krummschließen und Schlägen bestraft wird.

Für das Correctionshaus ist ein Arzt und ein Wundarzt bestellt. Der Arzt ist verbunden, jede Woche zweimal das Haus zu besuchen, wird er hieran gehindert, so muß er dem Chirurg wegen Behandlung der Kranken vollständige Instruction ertheilen. Am Schlusse jedes Quartals hat der Arzt über die Zahl der Behandelten an Herzogliche Landesregierung zu berichten. Die Krankenstube wird nach der Anordnung des Arztes eingerichtet. Der Verwalter und die Werkmeister sind dafür verantwortlich, daß Unpäßlichkeiten der Correctionaire,

wenn sie nur irgend bedeutend erscheinen, dem Arzte sofort angezeigt werden. Die Arzneien dürfen dem Kranken nicht gelassen werden, sondern der Chirurg muß solche beständig in seiner Verwahrung haben, und zu den bestimmten Stunden die vorgeschriebenen Gaben durch einen Werkmeister reichen lassen. Auch soll derselbe die Kranken jeden Tag wenigstens zweimal besuchen, um zu sehen, ob nichts an ihrer Pflege fehle, auch sonst Alles in Ordnung sei. Alle Recepte werden in ein dazu gehaltenes Buch eingeschrieben. — Für diejenigen Correctionaire, welche bei ihrer Entlassung, um ihr Gewerbe fortzutreiben, noch eines Vorschusses bedürfen, und solchen nicht auf andere Weise erhalten können, soll auf Verfügung der Landesregierung nach der Verordnung vom 21. April 1817 durch die betreffenden Amtsarmen-Commission gesorgt werden. Alle aus dem Correctionshaus entlassene Individuen müssen von dem Director über die ausgestandene Bestrafung und ihr Betragen ein Zeugniß erhalten. Derselbe muß sich auch mit den einschlagenden Behörden frühzeitig in Correspondenz setzen, um zu bewirken, daß dem entlassenen Correctionair Gelegenheit zu seinem Unterkommen und zur Betreibung seines Gewerbes verschafft, sowie zweckmäßige und genaue Aufsicht auf sein Betragen angeordnet werde. Auch hat der Director in einem Bericht an die Landesregierung, sich gutachtlich zu äußern, auf welche Art die Entlassenen unter Aufsicht zu stellen. Ausländer werden bei ihrer Entlassung, unter Benachrichtigung ihrer Obrigkeit über ihre Entlassung und Aufführung in der Anstalt, in ihre Heimath gebracht. — Wenn ein Correctionair in der Anstalt stirbt, so wird er auf dem für die Anstalt bestimmten Begräbnißplatze beerdigt. Mit seinem Nachlasse und einer allenfallsigen letztwilligen Disposition wird nach den bestehenden Landesgesetzen verfahren.

Die Gefängnißstrafe besteht in der Einschließung in ein Amtsgefängniß, oder bei Denjenigen, welche sich der Untersuchung halber im Criminalgefängnisse befanden, durch Zurückbehaltung im Criminalgefängnisse. Die Aufsicht über die Amtsgefängnisse, so wie die Sorge für angemessene Behandlung und Verpflegung der Arrestaten liegt dem Beamten ob. Der Amtsdiener

hat für die Aufbewahrung der Gefangenen zu sorgen, die Aufsicht über die Gefangenen zu führen, solche vor dem Einbringen in das Gefänguiß genau zu visitiren, und die Schlüssel der Gefängnisse zu verwahren; derselbe hat darauf zu sehen, daß die Gefangenen ihre richtige Verpflegung erhalten, die Gefängnißstuben geheizt und gereinigt werden. Im einzelnen Fall ist es dem Ermessen des Beamten überlassen, eine besondere Wache anzuordnen, und zu dem Ende die nöthige Anzahl Mannschaft von den Reservecompagniechefs zu verlangen. Wegen der kürzesten Dauer, auf welche die Gefängnißstrafe erkannt werden kann, findet sich keine gesetzliche Bestimmung; jedoch wird dieselbe nicht unter 12 Stunden erkannt. Hinsichtlich der längsten Dauer soll nach einem Generalrescript Herzoglicher Landesregierung vom 14. Juni 1829 keine längere als achtwöchentliche Gefängnißstrafe erkannt werden. Jedoch wird in der Praxis selbst nicht über sechs Wochen Gefängniß erkannt, und Verordnungen, worin Gefängnißstrafe angedroht ist, bestimmen dieselben nie höher als bis zu dieser Dauer. An jedem Amtssitze befindet sich ein Amtsgefängniß, welches nicht nur als Strafort, sondern auch als Verwahrungsanstalt für ergriffene Verbrecher, Vagabunden rc. und für transportirt werdende Gefangene bestimmt ist. In jedem Amtsgefängniß sind wenigstens zwei und höchstens drei Gefängnißstuben, so daß wenigstens die verschiedenen Geschlechter abgesondert werden können. Indessen kann sonst keine Absonderung Statt finden, und die wegen eines Polizeivergehens, wegen eines Verbrechens, z. B. eines kleinen Diebstahls, und die zur einstweiligen Verwahrung ins Gefängniß gebrachten, sitzen alle zusammen. Es wäre zu wünschen, daß hier nach verschiedenen Ursachen des Arrests eine zweckmäßige Sonderung gemacht werden könnte. — Die tägliche Kost besteht in zwei Pfund Roggenbrod und drei Pfund Suppe. Alle andere Genußmittel, als Tabackrauchen, Schnupfen, Wein, Branntwein und Bier sind untersagt. Die Gefängnißstrafe kann dadurch geschärft werden, daß der Gefangene entweder blos Wasser und Brod erhält, oder je um den andern Tag abwechselnd mit warmer Speise; der Gefangene erhält alsdann den Tag vier Pfund

Brod. Die Verpflegung erhält der Strafgefangene zur Hälfte des Mittags, und zur andern Hälfte des Abends.

Verschiedentlich wurde von der Landesregierung der Wunsch ausgesprochen, daß die Gefangenen auf eine angemessene Weise beschäftigt werden könnten, indessen ließ sich dieses nicht ausführen, und die Gefangenen in dem Amtsgefängniß sind daher ohne Beschäftigung.

Ueber die Festungsstrafe (der Name selbst kommt nur einmal in der Gesetzgebung des Herzogthums vor) *) giebt es keine gesetzliche Bestimmungen. Der dazu Verurtheilte wird auf die Festung Marburg bei Braubach gebracht, wo derselbe ein anständiges Zimmer erhält, nicht zu arbeiten verbunden ist, und für sein Geld leben kann, wie er will, auch innerhalb des Bereichs der Festung frei herumgehen darf. Der Festungscommandant führt die Aufsicht. Wegen der kürzesten und längsten Dauer, auf welche diese erkannt wird, hat sich keine feste Praxis gebildet. —

Wie aus der bisherigen Darstellung hervorgeht, so ist die Einrichtung der Nassauischen Strafanstalten in vieler Hinsicht lobenswerth. Namentlich ist es zu billigen, daß die genauesten Bestimmungen über die Nahrung, Kleidung, Arbeit und Strafen derselben gegeben ist, damit dieselben, was sonst leider so häufig der Fall ist, der Willkühr von Aufsehern, welche meistens aus dem geringsten Stande genommen werden, nicht Preis gegeben sind; denn auch im Verbrecher muß man den Menschen ehren, er muß gerecht behandelt werden, und die Strafe muß jedenfalls gleichmäßig sein. Wie läßt sich aber eine solche Gleichmäßigkeit erreichen, wenn der Sträfling ganz in die Hände von solchen Aufsehern gegeben ist, und wo es vom Zufall abhängt, ob seine Strafe härter oder gelinder, je nach dem Charakter des Aufsehers, ist? Daher ist es auch sehr zu billigen, daß die Züchtlinge nicht, wie dies bei manchen andern Strafanstalten der Fall ist, zu Arbeiten an öffentlichen

*) In der Verordnung vom Jahre 1816, wo von der Competenz der Landesregierung in Strafsachen die Rede ist, heißt es: „bei höherer" und Festungs-Strafe macht sie Anträge an das Staatsministerium. —

Orten oder auf den Straßen gebraucht werden; denn nicht nur wird das Ehrgefühl hierdurch abgestumpft, sondern es kann hier die geregelte Aufsicht über dieselben nicht geführt werden, und sind sie hierdurch zu sehr der Willkühr ihrer Aufseher Preis gegeben. Auch verliert bei demjenigen, bei welchem das Ehrgefühl einmal erloschen, die Arbeit an öffentlichen Orten, wo Zerstreuung aller Art nicht entzogen werden kann, zu sehr an ihrer Stärke. Ferner scheint es angemessen, daß die längste Dauer der einfachen Gefängnißstrafen, wenigstens auf acht Wochen beschränkt, da dieselbe durch eine längere Dauer wegen Mangels einer ordentlichen Schlafstätte, und durch das beständige Verweilen in einem Zimmer ohne Genuß der frischen Luft nachtheilig auf die Gesundheit wirken könnte, auch ein längeres geschäftloses Leben in mancher Beziehung nachtheilig wirken muß. Daher wäre es meiner Ansicht nach zweckmäßig, die längste Dauer derselben noch mehr (höchstens bis auf vier Wochen) zu beschränken, dagegen die kürzeste Dauer der Correctionshausstrafe statt auf drei, auf zwei Monate herunterzusetzen. Zu loben ist es, daß im Zuchthaus sowohl, als im Correctionshaus die Sträflinge nicht nur zur Ordnung im Arbeiten angehalten werden, sondern daß auch auf ihr Herz gewirkt wird, und daß man ihnen religiöse Gesinnungen einzupflanzen sucht; es ist daher sehr zu billigen, daß in diesen Anstalten nicht nur Sonntags Gottesdienst gehalten wird, sondern daß auch täglich zu gewissen Zeiten Gebete verrichtet werden; denn nur dadurch, daß man bei den Sträflingen auch religiöse Gesinnungen zu erwecken sucht, können dieselben wahrhaft gebessert werden, und der Besserungszweck darf bei der Bestrafung, soviel es mit den übrigen Zwecken vereinbar ist, nicht vernachlässigt werden. Angemessen erscheint es ferner, daß nach der Verordnung vom 26. Juni 1827 die jüngern Correctionaire auf eine andere Art als die älteren behandelt werden, und daß diejenigen unter 14 Jahren den entsprechenden Unterricht erhalten. Auch ist der seit dem Jahre 1830 durch das ganze Herzogthum Nassau verbreitete, von des Herzogs Durchlaucht sanctionirte Verein zur Unterbringung von Züchtlingen und Correctio-

nairen, welche aus der Strafanstalt entlassen sind, wobei sich die Mitglieder theils zu Geldbeiträgen, theils zur wirklichen Aufnahme verpflichten, sehr lobenswerth. Viele dieser Unglücklichen werden nach ihrer Entlassung, von Mitteln entblößt, und ohne Unterkommen, (indem sich Jeder schämt, einen Sträfling in seine Dienste zu nehmen), aus Noth zu neuen Verbrechen fortgetrieben. Durch einen solchen Verein aber wird diesem möglichst entgegengewirkt. Auch hat derselbe bis jetzt den besten Erfolg gehabt und sehr wohlthätig gewirkt.

Leider stehen indessen die Vorschriften hinsichtlich des Correctionshauses mit denen des Zuchthauses nicht im Einklang, so daß selbst die Correctionshausstrafe erster Classe für die meisten Verbrecher selbst härter als die Zuchthausstrafe wirkt. Denn nicht zu gedenken, daß im Correctionshaus Derjenige, welcher die Flucht eines Schlafzimmergenossen (wenn auch nur vielleicht) hätte verhindern können, dadurch gestraft wird, daß er die Zeit, welche er bereits abgesessen hat, verliert, ohne auch nur mit seiner diesfälligen Entschuldigung angehört zu werden, (vergl. Note auf S. 107) so müssen auch die Correctionaire den ihnen gegebenen Vorschuß für Kost, Kleidung und Arznei, so wie das durch ihre Schuld entkommene Material oder Werkzeug ersetzen, ja es muß selbst ein Correctionair das, was er als Lehrling weniger verdient hat, als sein Unterhalt gekostet, abverdienen; auch wird der Correctionair nicht eher aus der Strafanstalt entlassen, als bis der geleistete Vorschuß ersetzt ist; hat derselbe Vermögen, so kann der Ersatz aus diesem geschehen. Hat er aber keins, so muß er bis zur erfolgten Abverdienung in der Anstalt verbleiben. Wollte man selbst billigen, denjenigen Correctionair, welcher aus Trägheit nicht soviel verdient hat, als zu seinem Unterhalt nöthig ist, deswegen eine längere Zeit, als er verurtheilt war, zurückzubehalten, so muß es doch als eine ungerechte Härte betrachtet werden, wenn man Denjenigen, welcher als Lehrling ohne seine Schuld weniger verdient hat, als er zu seinem Unterhalt bedurfte, oder Denjenigen, welcher von der Anstalt bei seinem Eintritt Kleidungsstücke geliefert erhielt, weil die seinigen unbrauchbar waren, und nun bei dem besten Willen und

angestrengtesten Fleiße während seiner Strafzeit nicht so viel verdienen konnte, als er dafür zu vergüten hat, länger in der Strafanstalt zurückbehält, also denselben straft, unschuldig straft! Um so greller und verletzender stellt sich diese Ungerechtigkeit dar, wenn man bedenkt, daß hiernach auch Derjenige, welcher nur wegen eines geringen Vergehens zu einigen Monaten Correctionshausstrafe verurtheilt war, während der Dauer seiner Strafzeit aber krank wird, und längere Zeit nichts verdienen kann, wenn er vermögenslos ist, so lange im Correctionshause verbleiben soll, bis er Kost und Pflege abverdient hat, und so ohne alles Verschulden vielleicht Jahrelang im Correctionshause zubringen muß. Betrachten wir hingegen die Einrichtung im Zuchthause in dieser Beziehung, so steht sie mit der Correctionshausordnung im auffallendsten Contrast. Der Züchtling wird entlassen, wenn seine Strafzeit verflossen ist. Wenn er aus Trägheit nicht so viel verdient, als zu seinem Unterhalt erforderlich ist, so kann er zwar deswegen disciplinarisch gestraft werden, aber er wird nicht bis zur erfolgten Abverdienung im Zuchthaus zurückbehalten. Der Züchtling braucht die Kleidung, welche er bei seinem Eintritt in die Anstalt erhält, nicht abzuverdienen, ihm wird seine Kleidung auf Kosten dieser gegeben. Ja dem Züchtling ist es auch leichter gemacht, in Ueberverdienst zu kommen, indem das Deficit des vorhergehenden Monats von dem Ueberverdienst des folgenden nicht abgezogen werden darf. Die Correctionaire der zweiten Classe haben aber, die Ehrlosigkeit abgerechnet, vollends gar nichts vor den Züchtlingen voraus, denn 1) den Correctionairen der ersten Classe wird in der Regel kein bestimmtes Arbeitspensum aufgegeben, wohl aber den Züchtlingen; bei den Correctionairen der zweiten Classe wird dasselbe Verfahren eingehalten, und die bewiesene Trägheit sogar noch strenger bestraft als in dem Zuchthause. 2) Die Correctionaire der ersten Classe dürfen unter einander sprechen, nicht aber die Züchtlinge; bei den Correctionairen der zweiten Classe verbietet sich dieses durch das Einsperren in eine einsame Zelle von selbst. Ja diese Strafe ist noch unendlich viel härter, da das Arbeiten in Gesellschaft wenigstens noch einige Zerstreuung gewährt, und hiervon war man

auch bei Abfassung der Zuchthausordnung überzeugt, da das einsame Einsperren als Disciplinarstrafe daselbst eingeführt ist, und nicht einmal als die gelindeste. 3) Correctionaire der ersten Classe erhalten keine körperliche Züchtigung; als Disciplinarstrafe wohl aber die Züchtlinge und Correctionaire der zweiten Classe.

Dagegen werden die Correctionaire der zweiten Classe außer dem bereits angeführten Einsperren in eine einsame Zelle auch noch sonst härter, als die Züchtlinge behandelt. Ihnen ist der Genuß des Ueberverdienstes während der Strafzeit ganz entzogen, sie erfahren bei allen öffentlichen Gelegenheiten, selbst beim Gottesdienste, eine fortwährende bittere Kränkung, indem sie von den Uebrigen abgesondert werden. Hierzu kommt noch, daß wegen einer vom Hofgerichte erkannten selbst fünfjährigen Correctionshausstrafe nicht an ein höheres Gericht appellirt werden kann, sondern nur weitere Vertheidigung stattfindet, wohl aber wegen Zuchthausstrafe, sollte dieselbe auch nur auf ein Jahr erkannt sein. Es stehen also dem zur Correctionshausstrafe Verurtheilten (wiewohl ihm die Strafe härter treffen kann als eine Zuchthausstrafe) nicht einmal dieselben Rechtsmittel als dem zu dieser Verurtheilten zu Gebote.

IV.

Herzogthum Braunschweig.

Mittheilungen aus der Praxis des (gemeinschaftlichen) Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel.

Vom Referent, Hrn. Geheimenrath Freiherrn von Strombeck daselbst.

A. Culpose Tödtung.

Am 16. December v. J. haben viele Einwohner von S. und unter ihnen der Dienstknecht Karl, der Halbspänner Philipp und der (28jährige noch unverheirathete) Schuhmachermeister Ernst in der Gemeindewaldung mit dem Aufbinden des Reisholzes sich beschäftigt. Als sie zur Mittagszeit, um zu rasten und die mitgebrachten Speisen zu verzehren, mit der Arbeit inne gehalten und sich zusammen gesellt, hat Karl geäußert, daß ihm aus seinem Korbe Obst weggenommen, und daß das vermuthlich durch Philipp und Ernst, seine Bekannten, geschehen sei. Bei deren Annäherung hat er ihnen da-

her zugerufen: „Wartet, Ihr Spitzbuben, Ihr seid bei meiner Kiepe gewesen!" — Diese im scherzenden Tone gesprochenen Worte sind von den Angerufenen, wie von allen Anwesenden als Scherz aufgenommen und erwiedert worden. Karl ist darauf, anscheinend um den Scherz noch weiter zu treiben, das aufgeschlagene Taschenmesser, dessen er sich beim Essen bedient, in der vorgestreckten Hand haltend, zu Philipp getreten, und hat gegen diesen mit den Worten: „Nun will ich Dich prickeln!" (stacheln) — einen leichten Stoß geführt, das Messer jedoch gleich wieder zurückgezogen, und den Philipp gefragt, ob er verletzt sei! — Als es sich gezeigt, daß nur dessen Weste durch einen Einschnitt oder Stich beschädigt worden, hat sich sodann Karl wiederum mit der Anrede: „Nun will ich Dich auch prickeln," zu Ernst hingewendet, und unmittelbar darauf ist aus dessen Munde von allen Anwesenden der Ausruf gehört: „Mein Gott! Du hast mich ja durch und durch gestochen!" — Alsbald ist auch Ernst, nachdem er nur noch seine Kleidung eröffnet und die blutende Wunde entblößt, unter dem Klagerufe: „Ich bekomme schon die Ohnmacht!" zusammen gesunken. — Die Umstehenden haben ihm augenblicklich die ihnen möglich scheinende Hülfe geleistet und der Karl selbst hat wehklagend und mit Aeußerungen der lebhaftesten Theilnahme ihm beizustehen versucht, dann eilig aus dem benachbarten Dorfe einen Wundarzt herbeigeholt. Bei dessen Ankunft ist indeß Ernst schon verschieden gewesen.

Der Leichnam desselben ist darauf vorsichtig aufgehoben und nach S. in die Wohnung seiner Eltern gebracht, wo er am folgenden Tage, nachdem dem Herzoglichen Amte Riddagshausen Anzeige gemacht war, im Beisein eines Beamten von den Gerichts-Aerzten unter-

sucht worden. Die Obduction hat eine 7 Linien lange, perpendiculaire, in schräger Richtung die äußere Haut, den großen Brustmuskel, die Interkostalmuskeln zwischen der zweiten und dritten Rippe nahe am Brustbeine, sodann den Herzbeutel und die rechte Herzkammer durchdringende Wunde gezeigt, welche die Obducenten für schnell und unbedingt tödtlich und — da der Körper des Entseelten übrigens in völlig normalem Zustande befunden war — für die alleinige Todesursache erklären. Ein am Orte der That aufgenommenes Messer, welches Karl als das seinige erkannte, wird in die Wunde gehalten und vollkommen zu derselben passend gefunden. Er selbst ist sofort zur Untersuchung gezogen und hat sich auch unumwunden als den Urheber der tödtlichen Verwundung bekannt.

Ueber die Art, wie selbige zugefügt worden, hat von den vielen Anwesenden, die Alle den Vorgang nur wie einen Scherz betrachteten, Niemand eine bestimmte Wahrnehmung gemacht. Des Angeklagten eigene Wahrheits-Angabe aber geht dahin: Als er, das offene Messer in der rechten Hand vor sich haltend, dem Ernst auf einige Schritte sich genähert, sei er mit dem rechten Fuße hinter den Stuken (das Wurzelende) eines Busches und dadurch ins Straucheln gerathen. Dadurch habe sein Körper, ohne daß er es vorhersehen oder hindern können, eine Richtung oder einen Ruck nach vorn erhalten, und eben dieser Ruck, der sich der Hand mitgetheilt, habe dann das Eindringen in des Ernst's Brust, vermittelst des Messers, veranlaßt, ohne daß er es gewußt oder gewollt habe.

Diese Angabe, wonach die Verwundung fast als eine unwillkührlich entstandene erscheinen würde, hat wenig Glaubhaftes; sie wird auch durch keine Aus-

sage der Zeugen unterstützt, welche ein Straucheln oder Ausgleiten des Angeklagten überall nicht bemerkt, auch von ihm selbst eine ähnliche Entschuldigung unmittelbar nach der That nicht gehört haben. Sehr anschaulich dagegen stellt es sich, wenn man die vorhergegangene Aeußerung des Angeklagten: „ich will Dich auch pricken," sein Verhalten gegen Philipp und die Richtung der Wunde selbst berücksichtigt, von selbst dar, daß die Wunde nicht durch eine unwillkührliche Bewegung, sondern durch einen wirklichen Stoß veranlaßt sei. Auf der andern Seite wird es indeß unverkennbar, daß der Angeklagte, indem er diesen Stoß führte, weder die Tödtung des Ernst, noch auch nur eine ernstliche Verwundung desselben, sondern nur einen plumpen Scherz beabsichtigte. Dafür spricht der ganze Hergang der Sache, verbunden mit dem durch die Zeugen einstimmig bekundeten, von dem Vater des Getödteten selbst bestätigten, Umstande, daß dieser mit dem Angeklagten stets in gutem Vernehmen gelebt habe — und verbunden ferner mit den günstigsten Zeugnissen, welche dem letzten von seinen verschiedenen Dienstherrn, wegen seiner Gutmüthigkeit und Friedfertigkeit ertheilt sind. — Gleichwohl bleibt die That strafbar. — Indem nämlich der Angeklagte, wenn auch nur, um einen Scherz zu treiben, eines spitzen, zweiseitig geschliffenen Messers, also eines Werkzeugs sich bediente, dessen Gefährlichkeit ihm bekannt war und bekannt sein mußte, indem er es auf eine Art gebrauchte, deren Folgen vorauszusehen und zu berechnen er durchaus nicht im Stande war, verletzte er die schon durch das Naturgesetz gebotene Pflicht, mit Geflissenheit und Sorgfalt zu vermeiden Alles, was die höchsten Güter seines Nächsten, Leben und Gesundheit, gefährden konnte. Der Erfolg seiner Handlung ist ihm daher allerdings zum

Verschulden anzurechnen. So wie nun überhaupt die Strafbarkeit fahrlässiger Handlungen vornehmlich durch die Wichtigkeit des Rechts, gegen welches die Gefahr gerichtet war, durch den mehr oder minder engen Zusammenhang zwischen der Handlung und dem Erfolge, und durch die mehr oder minder leichte Erkennbarkeit dieses Zusammenhangs, bestimmt wird, so erlangt in allen diesen Beziehungen das Verschulden des Angeklagten höhere Bedeutung, da hier ein junger Mann, die Stütze seiner betagten Eltern, dem sein kräftiger Körperbau ein hohes Alter verhieß, des Lebens beraubt, dieser Tod die unmittelbare Folge der Handlung des Angeklagten gewesen ist, deren Gefährlichkeit aber ohne weiteres Nachdenken dem schlichtesten Verstande erkennbar war und sein mußte. Jedenfalls wird seine sträfliche Unbesonnenheit um so auffallender, als ihn auch die so eben kaum abgewendete Gefahr eines übeln Erfolgs bei dem gleichen gegen Philipp versuchten Scherze mindestens hätte vorsichtiger machen sollen.

In Erwägung des somit dem Angeklagten zur Last fallenden Vergehens der fahrlässigen Tödtung, zugleich aber in Berücksichtigung seiner Reue und seines früheren guten Lebenswandels, so wie des eben hierdurch bekundeten geringeren Grades seiner subjectiven Strafwürdigkeit, wird derselbe zur Zwangsarbeitsstrafe auf achtzehn Monate verurtheilt. Die Kosten der Untersuchung werden seiner Dürftigkeit wegen niedergeschlagen. Erkannt im Herzoglichen Landgerichte ꝛc. Wolfenbüttel, am 28. Februar 1837.

Dieses Erkenntniß wurde unter dem 25. April 1837 von dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgericht nach folgender Rechtsausführung bestätigt:

Bei der vollständigen Gewißheit, daß der Handlung des Inculpaten, wodurch die Tödtung des Ernst herbeigeführt worden, eine feindselige Absicht gegen denselben überall nicht zum Grunde gelegen, dagegen jedoch Inculpat von einer ihm zur Last fallenden Verschuldung nicht frei ist, kommt es auf die Beurtheilung, was bei dem Vorgange als eine solche, dem Inculpaten zuzurechnende, Verschuldung sich darstelle, so wie auf die Größe derselben an. Inculpat hat, um einen gegen ihn von dem Halbspänner Philipp und dem getödteten Schustermeister Ernst geübten Scherz durch einen ähnlichen zu reciprociren, dieselben, wie er vor der That sich selbst darüber ausgesprochen hat, „prickeln," oder, wie einer der Zeugen sich darüber ausdrückt, „stacheln" wollen. Er hat dazu sich seines, zum Theil auch auf der Rückseite schneidenden Brod- und Taschenmessers bedient, ist, die Spitze desselben gerade vorwärts auf die Personen, und zwar, wo nicht auf die Brust, doch auf den vordern Obertheil ihres Körpers gerichtet, auf dieselben zugegangen, hat mit dem Messer auf diesen Theil gestochen oder gestoßen, auf solche Weise zuerst dem Halbspänner P. die Kleidung, ohne jedoch denselben weiter zu verletzen, durchstochen, dennoch aber, und nachdem dieses ihm selbst bemerklich geworden, ist er auf gleiche Weise auf den Ernst zugegangen, um bei diesem ebenfalls denselben Scherz zu treiben, bei dem jedoch solcher Scherz den unglücklichen Ausfall gehabt hat. Er hat mithin den vermeintlichen Scherz mittelst eines gefährlichen Werkzeuges und einer unsichern Thäthandlung, durch Stöße oder Stiche, deren Gelindigkeit oder Stärke, so wie die Möglichkeit des unerwarteten Hinzutreffens äußerer, darauf einwirkender Umstände, mit Zuverlässigkeit abzumessen und zu übersehen er nicht vermögend

war, gegen einen Theil des Körpers, an welchem ein tiefes Eindringen des Messers leicht, und Verwundungen für Gesundheit und Leben gefahrvoll waren, ausgeführt, ja durch die gleich anfangs sich zeigende, ihm auch nicht unbemerkt gebliebene Gefährlichkeit seiner Handlung bei dem Halbspänner Philipp, daß der bei diesem durch die Bekleidung gedrungene Stoß oder Stich bei Wiederholungen leicht tiefer eindringen und traurige Folgen haben könne, sich von der Fortsetzung nicht abhalten lassen.

Hiernach gehört diese Handlungsweise des Inculpaten bei dem Vorgange zu der in dem Art. 146 der peinlichen Gerichtsordnung bezeichneten culposen Tödtung durch Ausgelassenheit und Unvorsichtigkeit, indem derselbe dabei nicht blos mit Unterlassung der schuldigen Vorsicht, sondern zugleich auf eine an sich schon mit Gefahr verknüpfte Weise zu Werke gegangen ist, und es fällt ihm weniger noch Unvorsichtigkeit als wirkliche Unbesonnenheit zur Last. Auch kann dagegen die bei Landleuten wohl gewöhnliche derbere Art Scherz zu treiben, am wenigsten bei dem Gebrauche eines zweischneidigen Messers, nicht in Betracht kommen, so wie auch die Entschuldigung einer zufälligen und unwillkührlichen Bewegung seines Körpers, hätte das Deshalbangeführte auch wirklich Statt gefunden, ihm zur Milderung der erkannten Strafe nicht dienen mag, da er durch seine Handlungsweise der möglichen Einwirkung gefährdender Eingriffe sich bloßstellte. Diese Art der Verschuldung setzt nun aber das angeführte Gesetz, in Ansehung des Strafmaaßes, zunächst nach der mit Absicht verübten Tödtung und erfordert mithin eine sehr nachdrückliche Ahndung. Es ist daher die erkannte Strafe achtzehnmonatlicher Zwangsarbeit bereits möglichst milde ermessen, und kön-

nen die Zeugnisse eines übrigens geführten schuldlosen Lebenswandels, so wie die Reue über die That, auf eine weitere Herabsetzung der Strafe nicht einwirken: daher denn es bei vorgedachtem Erkenntnisse hat gelassen werden müssen. —

B. Nichtfortgesetzte Untersuchung — Absolution von der Instanz — Freisprechung und deren Wirkung. —

In Untersuchungssachen gegen den Schäferknecht Siebler zu Groß-Denkte und den Schäferknecht Kuntze in Gliesmarode, wegen Betrügerei, wird auf die ergriffene weitere Vertheidigung von dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte für Recht erkannt: daß das Erkenntniß des Herzoglichen Landgerichts hierselbst, d. d. 26. Januar d. J., wodurch erkannt worden, daß hinsichtlich genannter beiden Inculpaten „die Untersuchung auf sich beruhen zu lassen sei," dahin zu reformiren: daß Inculpaten frei zu sprechen. Die ferneren Kosten werden niedergeschlagen, und ist das Deservitum ihres Vertheidigers in dieser Instanz, Advocaten Wiese in Braunschweig, zu Vier Thaler 8 gGr. festgesetzt worden, welcher Betrag demselben aus Herzogl. Braunschweig. Hauptfinanz-Casse auszuzahlen ist.

Gründe. *)

Es beruhet sowohl in den Gesetzen als in der Natur der Sache, daß wenn keine hinreichende Gründe

*) Vergl. die Bemerkungen des Verfassers zu dem Herzogl. Sachsen-Altenburg'schen Gesetzes-Entwurfe über die Zu-

vorhanden sind, einen Angeschuldigten zu verurtheilen, dann derselbe, wegen für ihn sprechender Präsumtion der Unschuld, freigesprochen werden müsse. Nach einem von den hiesigen Landesgesetzen anerkannten Gerichtsgebrauche leidet diese Regel die Ausnahme: daß wenn bedeutende Indicien gegen den Inculpaten sprechen, sodann derselbe nur von der Instanz absolvirt werde; eine Entscheidung, die, bei den mit solcher verknüpften großen staatsrechtlichen und bürgerlichen Nachtheilen, als eine von der Rechtsphilosophie gemißbilligte poena extraordinaria nur bei äußerst dringendem Verdachte Statt zu finden vermag. Ist also dieser dringende, die absolutio ab instantia herbeiführende Verdacht nicht vorhanden, so siegt die Präsumtion der Unschuld, und der Inculpat hat ein Recht, die Freisprechung zu verlangen, damit jede nachtheilige Folge der gegen ihn Statt gehabten Untersuchung von ihm entfernt werde. Da jedoch ein Criminal-Erkenntniß in civilrechtlichem Sinne weder für noch gegen den Inculpaten rechtskräftig wird, sondern sogar nach dessen Vollziehung, bei bewiesener Unschuld, der Angeschuldigte Freisprechung erwirken kann, so hat auch eine Freisprechung, nach einer richtigern, von den bessern Criminalisten jetzt anerkannten Theorie, keineswegs die Folge: daß der Inculpat nun hinsichtlich des Verbrechens, von welchem er freigesprochen ist, vor aller ferneren Untersuchung gesichert sei. Vielmehr, treten neue Indicien oder gar Beweise der Schuld hervor, so kann die Untersuchung wiederum, mit Benutzung des früher Ermittelten, aufgenommen werden.

---

lässigkeit und die Bedingungen des Anzeigen-Beweises in Criminalsachen. Band II. der „fortgesetzten" Annalen S. 257. (ad §. 20.)

Nach diesen Erörterungen erscheint es sowohl unzulässig als überflüssig zu erkennen: „daß die Untersuchung auf sich beruhen solle." Das Erste, weil der Inculpat auf einen endlichen Ausspruch ein Recht hat, wodurch er wieder in den bürgerlichen Zustand kommt, in welchem er vor der Untersuchung war; das Andere, weil es sich von selbst versteht, daß kein Verbrechen unbestraft bleiben darf, mithin, wenn solches späterhin bewiesen zu werden vermag, dann auch die rechtlichen Folgen dieses Beweises auf ähnliche Weise eintreten müssen, als dieses hinsichtlich der rechtlichen Folgen des Beweises der Unschuld, nach einem irrig abgegebenen und selbst vollzogenen Erkenntniß, soviel noch möglich, der Fall sein muß.

Diese Grundsätze auf die vorliegenden Fälle angewendet, da Herzogl. Landesgericht die Inculpaten nicht dermaßen gravirt fand, daß dasselbe solche nur von der Instanz absolvirt hätte, blieb also nichts übrig, als sie von der Untersuchung zu entbinden, d. i. freizusprechen.

Erkannt im gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichte zu Wolfenbüttel, den 6. Juni 1837.

C. Päderastie.*) — Heutige Anwendung des Art. 116 der peinlichen Gerichtsordnung Carls V.

Der wegen dritten Diebstahls in Untersuchung befangene Maurergeselle Friedrich (27 Jahre alt) befand

*) Diese Mittheilung ist mehrerer Umstände wegen beachtenswerth, vorzüglich auch, weil sie einen Blick in das Ge-

sich während der Instanz der weiteren Vertheidigung in den Gefängnissen des Aegidien-Klosters zu Braunschweig detinirt, woselbst er sich mit mehreren andern männlichen Gefangenen in einem größeren Raume, dem s. g. Gewölbe, befand. Am 10. December v. J. brachte der Gefangen-Inspector S. zur Anzeige, daß Inculpat, nach einer Eröffnung des ebenfalls in dem Gewölbe detinirten Schuhmachers Louis, dort mit anderen Gefangenen Unzucht treibe, und giebt der Letzte an, daß ihm solches von dem Müllergesellen Nicol erzählt sei, welchem Friedrich Unzüchtigkeiten zugemuthet habe. Bei der darauf gegen Letzteren eingeleiteten Untersuchung war derselbe geständig, mit dem Schneiderlehrling Wilhelm,

---

fängnißleben verstattet, und so recht augenscheinlich zeigt, welchen Gefahren ein jugendlich Verhafteter in demselben ausgesetzt ist. — Indem sie von Neuem daran erinnert, daß der Beruf den Rechtsgelehrten nicht weniger unabweislich als den Arzt an den Cloak menschlicher Verworfenheit hinführt, ist nicht unbemerkt zu lassen, daß diese Mittheilung den „Annalen" (das ältere Werk mit eingeschlossen) den ersten Fall der Art zuführt. In dem, aus Hannover, im XIV. Bande S. 52 von Bauer mitgetheilten Fall einer andern Art von Sodomia sexus, wo eine Frauensperson mit einem falschen an sich befestigten männlichen Gliede an, (nicht mit) einer hiervon nichtswissenden andern Frauensperson naturwidrigen Beischlaf vollzieht, war die Sodomie für die getäuschte Frauensperson objectiv, aber nicht subjectiv vorhanden, während Sodomie für die täuschende Frauensperson, (objectiv) nicht in Frage kam, insofern nämlich zum Thatbestand der Beischlaf gehört, hier aber für die Täuschende die an der Getäuschten verübte Unzucht ein Beischlaf nicht war. Wollte man unter dem Ausdruck des 116. Artikels der Carolina „unkeusch" Unzucht im Allgemeinen verstehen, so müßte man auch annehmen, daß die Carolina die Sodomia impropria kenne, was jedoch nicht der Fall ist.

16 Jahre alt, dem Tischlerlehrlinge Siemon, 18 Jahre alt, dem Kellerknechte Wenzel, 19 Jahre alt, dem Kupferschmiedelehrlinge Walther, 19 Jahre alt, und dem Dienstknechte Sebastian, 17 Jahre alt, dergestalt Unzucht getrieben zu haben, daß sie gegenseitig ihr männliches Glied in die Hand genommen, und sich den Samen abgetrieben hätten; dagegen stellt er in Abrede, daß dem vorgedachten Müllergesellen Nicol von ihm Unzüchtigkeiten zugemuthet seien.

Mit dem Geständnisse des Inculpaten stimmen die Angaben jener Bursche nicht allein überein, sondern es wird derselbe von dem Wilhelm und dem Siemon auch der Päderastie beschuldigt, wobei Beide einräumen, sich seinen Lüsten hingegeben zu haben, der Wilhelm aber zugleich der thätigen Ausübung jenes Vergehens geständig ist.

Ob auch die von dem Inculpaten eingeräumten Unzuchtshandlungen unter die Strafbestimmung des Art. 116 (S. p. 134 Note) der peinlichen Gerichtsordnung zu rechnen sind, ist sehr bestritten. Wenn gleich aber die allgemeine Fassung dieses Gesetzes dafür zu sprechen scheint, so muß dennoch nicht allein die daselbst gedachte schwere Strafe einer möglichst beschränkenden Erklärung der Absicht des Gesetzgebers das Wort reden, sondern es verbietet auch die Strafpolitik für Fälle der vorliegenden Art jede zu weite Ausdehnung des Gesetzes. Es verdient daher die Ansicht derjenigen Schriftsteller den Vorzug, welche in Ermangelung particularrechtlicher Bestimmungen Unzüchtigkeiten jener Art aus dem Gebiete des Strafrechts verweisen. (v. Feuerbach, peinliches Recht, §. 469. Bauer, Lehrbuch des Strafrechts, §. 328 No. 3 c.)

In diesem Sinne ist bereits in dem instructorischen Rescripte vom 14. Februar dieses Jahres nur die früher

unterbliebene Einleitung der Untersuchung gegen Wilhelm und Siemon, nicht aber gegen die übrigen der oben erwähnten Personen verfügt.

Der Angabe des Wilhelm, daß Inculpat Friedrich, während er neben demselben seine Schlafstelle gehabt, außer den von diesem eingestandenen Unzüchtigkeiten, bei nächtlicher Zeit etwa drei- bis viermal sein männliches Glied in seinen, des Wilhelm, After gesteckt, und mit demselben in diesem so lange Bewegungen gemacht, bis sich, wie er deutlich gefühlt, der Samen ergossen habe; imgleichen, daß er auf Geheiß des Friedrich zwei- bis dreimal dasselbe habe thun müssen, bis auch ihm, seinem Ausdrucke nach, die Natur abgegangen sei, wird vom Inculpaten Friedrich freilich widersprochen, auch hat eine Confrontation Beider einen Erfolg nicht gehabt, Inculpat Wilhelm ist indessen auch dann bei seinen Angaben geblieben, als ihm vorgehalten wurde, daß er durch diese zugleich sich selbst sehr strafbarer Handlungen beschuldige. Zu seiner Entschuldigung beruft er sich darauf, daß Friedrich ihn verführt und Gewalt gebraucht habe.

Nach Siemon's Angabe hat der Inculpat Friedrich, neben welchem er in dem Gefängnisse 14 bis 15 Nächte hindurch seine Schlafstelle hatte, außer der eingestandenen Onanie auch einige Mal sein männliches Glied zwischen des Siemon's Lenden gesteckt, und zwischen diesen so lange gerieben, bis demselben der Samen entfloß. Dies leugnet Friedrich, mit der Behauptung, es habe vielmehr Siemon diese Unzüchtigkeit mit ihm vorgenommen, welches der Letzte in Abrede stellt. Eine Confrontation Beider blieb erfolglos, Siemon hat aber seine Angaben auch dann wiederholt, als ihm

der gleiche Vorhalt, wie dem Wilhelm gemacht wurde.

Auch der Müllergesell Nicol befand sich, zur Abbüßung einer wegen unerlaubten Badens im Okerflusse ihm auferlegten zehntägigen Gefängnißstrafe, gleichzeitig mit Friedrich in den Gefängnissen des Aegidien-Klosters, insbesondere in dem sogenannten Gewölbe. Nach dessen eidlichen Angaben hat Friedrich ihn eines Abends aufgefordert, seine Schlafstelle neben ihm zu nehmen, ihn in der Nacht umarmt, auf die Backe geküßt, unzüchtige Betastungen vorgenommen, und er hat darauf gefühlt, daß Friedrich mit seinem männlichen Gliede an seinen After stieß, obwohl derselbe in diesen nicht eindringen konnte, weil Nicol von Friedrich weg zu dem Feilschlächter Werner rückte. — Nicol behauptet, diesen Vorgang noch in derselben Nacht dem gedachten Werner, und am andern Tage dem Schuhmacher Louis erzählt zu haben, durch welchen, wie oben erwähnt, dem Gefangeninspector davon Anzeige gemacht wurde.

Inculpat Friedrich räumt zwar ein, den Nicol in der Nacht, als derselbe neben ihm gelegen, umarmt zu haben, dagegen stellt er die weitere Anschuldigung desselben in Abrede, und ist auch durch Confrontation mit dem Letzten nicht zu bewegen gewesen, von seinem Läugnen abzustehen.

Nach der Versicherung des Nicol ist Nachts häufig an der Stelle, wo Friedrich lag, ein Geräusch entstanden, und es hat der Letzte meistentheils sein Lager zwischen Wilhelm und Siemon genommen, auch werden die Angaben des Nicol sowohl wie des Siemon durch die eidliche Aussage des Feilschlächters Werner einigermaßen unterstützt.

Daß Friedrich die Aufsicht über die in dem Locale detinirten Gefangenen, welche dem Schuhmachermeister Louis anvertrauet war, sich angemaßt, und solches benutzt habe, um den Burschen, mit deren Hülfe er seine Wollust zu befriedigen beabsichtigte, ihr Lager neben sich anzuweisen, wird theils von dem Louis, theils von jenem Burschen behauptet, von Friedrich aber geleugnet; und stellt derselbe auch die Beschuldigung des gegenwärtig in der Arbeits- und Besserungsanstalt in Bevern detinirten Handschuhmachergesellen B. aus Br. in Abrede, welcher, unterstützt von der Aussage des Gärtners K., behauptet, es habe Inculpat Friedrich auch mit ihm Unzüchtigkeiten vornehmen wollen.

Der Grundsatz, daß bei allen Fleischesverbrechen, welche zu ihrer Begehung zwei Personen erfordern, zur Constatirung des Thatbestandes Geständniß oder Ueberführung beider Personen für nöthig zu erachten ist, gilt namentlich auch für die vollendete Päderastie, während er der Natur der Sache nach keine Anwendung leidet bei denjenigen Versuchshandlungen, welche durch den Widerstand des einen Theils ohne Erfolg geblieben sind. Die eidliche Aussage des den Acten nach als vollkommen glaubwürdig sich darstellenden Müllergesellen Nicol wird aber durch die mit eigenen Geständnissen in Verbindung stehenden Anschuldigungen der Coinculpaten Wilhelm und Siemon und durch den übrigen, im Vorstehenden dargelegten Acteninhalt dergestalt unterstützt, daß an der Ueberführung des Inculpaten Friedrich um so weniger gezweifelt werden kann, als derselbe herabwürdigender Unzüchtigkeiten in einem bedeutenden Umfange überdies geständig ist. Fallen diese gleich, wie oben erörtert, nicht unter das Strafgesetz, so sind sie dennoch als Indicien für die dem Inculpaten angeschul-

digten strafbaren Handlungen ähnlicher Art sehr erheblich. Es fällt daher dem Inculpaten Friedrich eine mit dem Coinculpaten Wilhelm mehrfach wiederholte, zur Vollendung gediehene Päderastie zur Last; wogegen die mit dem Coinculpaten Siemon verübten strafbaren Handlungen, nach dem Inhalte der von diesem vorgebrachten Anschuldigung, in den Grenzen des nahen Versuchs geblieben sind, und auch die Aussage des Müllergesellen Nicol nur Versuchshandlungen bekundet.

Coinculpat Wilhelm erscheint um so strafbarer, als er geständigermaßen auch seiner Seits activ Päderastie getrieben hat, und seine Behauptung, es habe Friedrich gegen ihn Gewalt geübt, verdient keine Beachtung, da sie eines Theils mit der gleichfalls behaupteten Verführung im Widerspruche steht, andern Theils die Vergehen in einem Locale verübt wurden, in welchem eine hinreichende Anzahl von Menschen auf die mindeste Aufforderung von Seiten des Wilhelm demselben zu Hülfe gekommen sein würde. Auf der andern Seite gereicht ihm seine Jugend um so mehr zur Milderung, als das Verhältniß seiner Jahre zu denen des Inculpaten Friedrich die behauptete Verführung durch den Letzteren wahrscheinlich machen.

Dies gilt in gleicher Maaße von dem Coinculpaten Siemon, welcher indeß ganz straflos nicht bleiben kann. Denn wenn gleich seine Strafbarkeit im Verhältniß zu der des Wilhelm dadurch bedeutend herabsinkt, daß gegen ihn die active Ausübung der Päderastie nicht erwiesen, auch dem Inhalte seines Geständnisses nach, das von Friedrich mit ihm getriebene Vergehen nicht zur Vollendung gediehen ist, so muß dennoch, da Inculpat so viele Nächte neben Friedrich zubrachte, und eine Anzeige unterließ, angenommen werden, daß er

sich, wenn gleich von Friedrich verführt, den Lüsten desselben willig hingab, und gerade diese Annahme wird durch die Aussage des Feilschlächters Werner unterstützt.

Hinsichtlich des Strafmaaßes findet sich, bei dem Mangel eines in dieser Beziehung („noch") anwendbaren Gesetzes,*) bei keinem anderen Vergehen eine so große Verschiedenheit in den Ansichten der Schriftsteller, wie bei dem hier in Frage stehenden. Wenn indeß, unter Berücksichtigung der in den neuern Strafgesetzgebungen deutscher Staaten für dieses Vergehen bestimmten Strafen, nicht außer Acht gelassen wird, daß, wenn man strafe, man nicht eine Strafe erkennen dürfe, die ihrer Geringfügigkeit wegen der öffentlichen Moral Hohn spreche, und man dabei die Schwere des vorliegenden Falls erwägt, in welchem eine Mehrheit von Vergehen sich darstellen, von denen schon durch jedes einzelne Strafe verwirkt ist, und die mit Verführung junger Bursche und unter sehr erschwerenden Umständen begangen wurden, so kann insbesondere Friedrich einer nachdrücklichen Ahndung nicht entgehen.

Hiernach wird Inculpat Friedrich zu einer in der hiesigen Anstalt abzubüßenden Zuchthausstrafe von einem Jahre und neun Monaten, Inculpat Wilhelm zu einer sechsmonatlichen und Inculpat Siemon zu einer dreimonatlichen gleichen Strafe verurtheilt, die Untersuchungskosten aber werden wegen der aus den

*) Art. 116 der C. C. C.: item so eyn mensch mit eynem vihe, mann mit mann, weib mit weib, vnkeusch treiben, die haben auch das leben verwürkt, und man soll sie der gemeynen gewohnheyt nach mit dem fewer vom leben zum todt richten. (Vergl. Henke, Handbuch Th. III. S. 621. Mittermaier, in der Note zur neusten Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch §. 469.)

Acten hervorgehenden Dürftigkeit der Inculpaten niedergeschlagen. V. R. W. Erkannt im Herzogl. Landgericht u. s. w. Wolfenbüttel, den 20. Juli 1837.

Dieses Erkenntniß ist von dem Gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte zu Wolfenbüttel am 31. October 1837 bestätigt.

D. Gesetzgebung in Beziehung auf die Annahme falscher Namen im Herzogthum Braunschweig und dem Fürstenthume Lippe.

Antwortschreiben des Gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel an das Königl. Preußische Inquisitoriat zu Eilenburg.

Ein Königl. Preußisches Inquisitoriat wünscht von uns die Beantwortung der Frage: ob im Herzogthum Braunschweig und Fürstenthum Lippe

1) die Annahme eines falschen Namens ohne betrügerische Absicht mit Strafe, und eventualiter mit welcher, verpönt ist, und
2) Ob dort die Annahme eines falschen Namens, Charakters und Wohnorts, um sich Credit zu verschaffen, mit der gewöhnlichen Strafe des Betrugs belegt wird, und wie das Strafmaaß ist, nach welchem der Richter zu arbitriren hat?

Wir verfehlen nicht, hierauf zu erwiedern: daß in den unserer Gerichtsbarkeit in der dritten Instanz untergebenen verschiedenen Staatsgebieten, im Allgemeinen, das gemeine deutsche Strafrecht, so wie solches in der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Carls V. enthalten, und durch die Praxis in Deutschland sich ausgebildet hat, zur Anwendung kommt, sobald nicht in dem vorliegenden Falle specielle Gesetze eine abgeänderte Legislation enthalten.

Hinsichtlich der vorgelegten Fragen ist dieses weder im Herzogthume Braunschweig, noch im Fürstenthum Lippe der Fall; namentlich in Beziehung auf

die erste Frage, würde die Beilegung eines falschen Namens nur dann als strafbar erscheinen, wenn sie, auch ohne betrügerische Absicht, gegen eine Behörde geschehen wäre, welche auf Angabe der Wahrheit eine Berechtigung hätte, z. B. also gegen eine polizeiliche Behörde, oder in Gasthofs-Listen, welche der Polizei einzureichen sind. Eine solche falsche Angabe würde mit einer mäßigen Polizeistrafe zu ahnden sein; vorbehältlich der Injurienklage, welche einer Person zustehen würde, deren Name, unter mehr oder minder bedenklichen Umständen, angenommen wäre.

Die zweite Frage betreffend, so würde die Annahme eines falschen Namens, Charakters und Wohnorts, um sich Credit zu verschaffen, mit der gewöhnlichen Strafe des Betrugs, (welche etwas gelinder zu sein pflegt als die eines Diebstahls von gleichem Betrage,) belegt werden.

Was das Strafmaaß anbetrifft, so würde sich dieses nach der Bedeutenheit des durch den Betrug erworbenen Werths bestimmen, und dabei auch allerdings der Grad der angewandten List und Gefährlichkeit, auch ob Ersatz geleistet werden könne, entweder erschwerend oder mildernd in Betracht gezogen werden. Was die zur Norm vorliegende Strafe des Diebstahls anbetrifft, so bemerken wir, daß ein großer erster Diebstahl, d. i. ein solcher, welcher den Werth von fünf Ducaten oder funfzehn Thaler Conventions-Geld nicht übersteigt, und der nicht mit erschwerenden Umständen begleitet ist, mit einjähriger Zwangsarbeit bestraft zu werden pflegt.

Schließlich bemerken wir noch, hinsichtlich der Beilegung falscher persönlicher Qualificationen, daß die preußische Legislation, so wie sie, in dieser Beziehung, in dem preußischen allgemeinen Landrechte, Th. II. Tit. XX. §. 1391 — 1397 enthalten, von der hiesigen Jurisprudenz im Wesentlichen nicht abweicht, und daher füglich in den bemerkten Fällen, auch hinsichtlich solcher Verbrechen, die in unserm Gerichtsbezirke von dortigen Inquisiten begangen, angewandt werden kann.

Wolfenbüttel, den 20. October 1837.

V.

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wendt'scher Fall.

A. Dritte Defensionsschrift des Hofraths Crull zu Rostock für den Tischlermeister rc. Wendt daselbst, wegen Verdachts der Vergiftung seiner Ehefrau, mitgetheilt vom Herrn Verfasser.

Mit wahrer Freude hat der Inhalt des zweiten Erkenntnisses in dieser hochwichtigen Angelegenheit die Brust eines Jeden erfüllt, der Theil an fremden Leiden nimmt. Aber noch immer lastet die harte Hand des Schicksals schwer auf meinem Defendenden, der, obschon in Freiheit gesetzt, Hunger und Noth leiden muß. Die ungeheure Kluft zwischen der Grauen erregenden Strafe des Rades, und zwischen der nachfolgenden resp. völligen Freisprechung und der Entbindung von der Instanz, — dieser nur von Wenigen geahndete Wechsel der Dinge hat

bei der Menge und selbst bei den gebildeteren Classen Staunen erregt, weil die Sache über ihren Horizont geht. Die sonderbarsten Vermuthungen, die der innern Achtung vor dem Gesetz Gefahr drohen, sind ausgesprochen worden, und jener große Abstand zwischen einer qualificirten Todesstrafe und der Freisprechung bildet den Gegenstand der, in ungereimten Möglichkeiten sich erschöpfenden Unterhaltung, aber an das arme Opfer einer beinahe teuflischen Bosheit denkt Niemand mit Bedauern, vielmehr erblickt der große Haufe (in seiner „cultivirten Unvernunft," wie irgendwo der geistreiche Franklin sagt) in Wendt nach wie vor einen Verbrecher, der seine Freisprechung dem Umstande verdankt, daß die Acten in zweiter Instanz zufällig an eine Spruchbehörde gelangten, deren Mitglieder mit der Göttinger Juristenfacultät, als Schriftsteller in dem Gebiete der Theorie, rivalisiren! ꝛc. Noch immer meidet man ihn, der so sehr fremden Beistands bedürftig ist, man betrachtet ihn mit Mißtrauen, und kalt und rauh wird er zurückgestoßen, wo er sich zu nähern versucht. Das Tischleramt versagt ihm den Zutritt zu den Amtsversammlungen, und als ich das Tischleramt beim hiesigen Gewettgericht deshalb klagend belange, greift E. E. Rath in das eingeleitete gerichtliche Verfahren, und sistirt den Civilproceß gewaltsam dadurch, daß es dem Gewettgericht anzeigt, es stehe dem beklagtischen Amte frei, dem unglücklichen Wendt den fraglichen Zutritt zu den Amtsversammlungen zu versagen. Vergebens wende ich mich mit einer Gegenvorstellung an E. E. Rath, vergebens an Großherzogl. Regierung, bei der ich Schutz und Beistand suchte! Hätte ich mich Wendt's nicht nach Kräften angenommen, so würde er schon längst in Kummer untergegangen sein, und wenigstens in den ersten Tagen nach seiner Entlassung kein

anderes Obdach, als Gottes freien Himmel gehabt haben. Damit er aber in dem Besitz seines früher vermietheten und ihm erst späterhin wieder eingeräumten Hauses sich behaupte, habe ich, da er anderweitig kein Geld erhalten konnte, die gekündigten und zum Theil schon eingeklagten Capitalien, mit welchen sein Haus schwer belastet war, gegen jura cessa ausbezahlt, und fortwährend suche ich ihn durch meine Bestellungen möglichst in Arbeit zu erhalten, um ihn vor einem Abgrund zu bewahren, der Leib und Seele für Zeit und Ewigkeit zu verschlingen droht. Weit entfernt, das, was ich gethan, mir als ein besonderes Verdienst anzurechnen, habe ich dessen nur erwähnt, um die bedauernswerthe Lage des Unglücklichen hervorzuheben, und zu zeigen, daß hier mehr wie in andern Fällen, eine wiederholte neue Prüfung der Acten und ein Erwägen aller einschlagenden Verhältnisse, sowohl für sich, als im Zusammenhange mit einander, nothwendig wird. Soll das gute Werk ganz vollendet werden, so muß W e n d t auch in Ansehung der ihm zur Last gelegten Vergiftung seiner Ehefrau völlig freigesprochen werden, und zum dritten Male habe ich um so mehr mit freudigem Vertrauen die Feder für ihn ergriffen, als durch das Decret vom 28. December v. J. mir die Zusicherung ertheilt worden ist, daß die Acten nach Einreichung meiner dritten Defensionsschrift, nicht wie beabsichtigt gewesen, ad Extraneos, sondern aus Veranlassung der Landesverordnung vom 14. December v. J. an das Allerhöchste O. A. Gericht versandt werden sollen, worauf ich schon früher angetragen hatte.

Wende ich mich nun specieller zu denjenigen Gründen, die für W e n d t ' s v ö l l i g e Freisprechung auch in Ansehung der ihm Schuld gegebenen Vergiftung seiner Ehefrau sprechen, so wird es gewiß nur zweckmäßig genannt

werden können, wenn ich vorzugsweise mit dem nach dem zweiten Erkenntnisse vorhandenen ungetilgten Verdacht mich beschäftige, gleichzeitig aber auch die weiteren Gründe hervorhebe, die für seine Unschuld in den Acten vorliegen. Nur auf diese Weise kann man zu dem allein richtigen Resultat gelangen, und es ist nicht zu billigen, daß die Entscheidungsgründe allein dasjenige, was verdächtigen soll, reassumiren, und darauf ihre absolutio ab instantia begründen.

Zuvörderst will ich darthun, daß der in Gemäßheit der Heidelberger Entscheidungsgründe angeblich noch ungetilgte Verdacht, wenn überhaupt noch vorhanden, kaum ein Gewicht in die Waagschale der Gerechtigkeit legen kann und an und für sich nicht hinreicht, völlige Freisprechung vorzuenthalten.

ad 1. (Heidelberger Erkenntniß S. 345 Bd. I. der fortgesetzten Annalen) „Der fragliche Verdacht wird durch das Geständniß des Inquisiten begründet, welches zwar nicht die zur Verurtheilung nöthigen Erfordernisse an sich trägt, dessen Ablegung aber nicht auf eine den Inquisiten entschuldigende Weise erklärt wird, da man keinen genügenden Grund einsieht, warum Inquisit dreimal wenigstens im Allgemeinen eingestanden hat, und da dieses Geständniß wenigstens so weit ihn anschuldigen muß, als dies der Fall sein würde, wenn der Inquisit ein außergerichtliches Geständniß abgelegt haben würde."

Geht man zurück auf die Ausführungen der Entscheidungsgründe (S. 322 f. a. a. O.), woselbst die Glaubwürdigkeit und der Werth der von Wendt abgelegten Geständnisse umständlich geprüft werden, so findet man daselbst, daß nach der Ansicht des Referenten an allen formellen und materiellen Erfordernissen der Glaubwürdigkeit es mangelt, daß aber nichts destoweniger das

Geständniß ein freiwilliges zu nennen sei. — Wenn auch gleich im Uebrigen mit der Ansicht des Referenten einverstanden, hege ich doch in Betreff der letztgedachten Behauptung eine entgegenstehende Meinung, und ich muß auch für den Fall es bestreiten, daß unter den obwaltenden Umständen ein freiwillig abgelegtes Geständniß meines Defendenden einen Verdacht wider ihn begründen könnte. Die Gesetzesvorschrift, daß ein freier Wille auf Seiten des Bekennenden zu den formellen Erfordernissen eines gültigen Geständnisses gehöre, ist negativer Art, und dahin zu verstehen, daß jede Anwendung von Zwang und jede Beeinträchtigung des freien Willens der Glaubwürdigkeit Eintrag thue, und zwar aus dem ganz natürlichen Grunde, weil ein Bedenken übrig bleibt, ob der Aussagende wirklich die Wahrheit bekennen wollte, oder ob er eine erdichtete Erzählung vorbrachte, um das Unangenehme der Gegenwart für den Augenblick zu entfernen. Keineswegs ist aber auch die Freiwilligkeit, mit welcher ein Geständniß abgelegt wurde, ein positives Merkmal für dessen Glaubwürdigkeit, ja eine zu große Bereitwilligkeit, zu gestehen, ist, bekannter Erfahrung zu Folge, häufig ein Beweis, daß der Bekennende einen anderweitigen Zweck verfolgt; und insonderheit, wenn man bedenkt, daß die Praxis viele Fälle gänzlich unbegründeter Selbstanklagen aufzuweisen hat, so wird man damit einverstanden sein müssen, daß a priori ein freiwillig abgelegtes Geständniß eben so unwahr, als ein zwangsweise hervorgebrachtes Geständniß der Wahrheit entsprechend sein kann. Die Freiwilligkeit eines abgelegten Geständnisses ist also nur ein adminiculirender Unterstützungsgrund für den Fall, daß die übrigen formellen und materiellen Erfordernisse eines vollgültigen Geständnisses

vorhanden sind. Es ist und bleibt daher immer die Hauptsache, den Umfang und die innere Wahrscheinlichkeit des Gestandenen, so wie die Ernstlichkeit des Gestehenden zu prüfen, wenn die Wahrheit eines Geständnisses, oder der Grad des Verdachts zur Frage steht, welcher dadurch wider den Inquisiten entstand.

An und für sich, und ohne weitere Berücksichtigung der angegebnen Haupt- und anderweitigen Nebenumstände, hat die Freiwilligkeit eines Geständnisses gar keinen selbstständigen Werth. Dahingegen wird selbst der Werth eines, sonst in allen übrigen Puncten glaubwürdigen Geständnisses verringert, wenn ausgemacht ist, daß dasselbe nicht freiwillig, also zwangsweise abgelegt worden ist, und wenn auch die erlaubte Kunst des Inquirenten darin bestehen mag, dem Angeschuldigten geistig das Geständniß abzunöthigen, und gar häufig der Inquisit nur dann gesteht, wenn der Richter seines Verstandes oder seines Gemüths sich bemächtigt, so ist und bleibt doch immer ein solches Geständniß ein erzwungenes, und es wird erst in der Folge vollgültig, wenn es von dem Inculpaten bei ruhigem Gemüth wiederholt wird.

In concreto befand sich Wendt, Inhalts der Protocolle, bei der Ablegung seiner Geständnisse, stets in der aufgeregtesten Stimmung, niemals aber erklärte er sich rein und unumwunden schuldig, und in jedem neuen Verhöre behauptete er so lange seine Unschuld, bis er dahin gedrängt ward, daß er allgemeine Zugeständnisse machte, die mit den Versicherungen seiner Unschuld vermischt waren. Ich habe vorhin zugegeben, daß es eine erlaubte Kunst des Inquirenten sei, dem Angeschuldigten geistig das Geständniß abzunöthigen. Allein, so wie ein solches abgenöthigtes Geständniß an und für sich,

eben weil es nicht freiwillig abgelegt wurde, schon aus diesem alleinigen Grunde den gesetzlichen Glauben nicht verdient, eben so wenig folgt aus jenem Zugeständniß, daß dem Richter in der Ausübung seiner erlaubten Kunst es nun auch frei stehe, aller und jeder Mittel sich zu bedienen. Unmöglich kann es gerechtfertigt werden, wie ich in meinen früheren Defensionsschriften ausgeführt, und respective in den Entscheidungsgründen zum zweiten Erkenntniß (vergl. S. 317, 318, 320, 324, 329, 349, a. a. O.) anerkannt wird, daß meinem Defendenden so durchaus actenwidrige Vorhaltungen gemacht wurden, daß man ihn mit seinen Unschuldsversicherungen gar nicht aufkommen ließ, daß sogar die Aussicht auf Schläge im Hintergrund auftauchte, daß das Gericht selbst wider ihn Parthei ergriff, und daß Alles, selbst die größten Unwahrheiten hervorgesucht wurden, um ihn zum Verbrecher zu stempeln. Selbst die Vernunft eines helleren Geistes, als wie der meines Defendenden es ist, würde, bei aller Unschuld, in einer ähnlichen Lage sich haben gefangen geben müssen, denn ein Ausweg aus dem unseligen Labyrinth war nirgends zu finden. Alles schien gegen den Unglücklichen sich verschworen zu haben, und so wie ein Schiffbrüchiger, dem eine Welle das letzte Brett entrissen, allmälig ermattet und untersinkt, so unterlag auch W e n d t, aber nicht überwältigt durch die in seinem Innern zur Aufrichtigkeit mahnende Stimme der Wahrheit, sondern geistig ermattet und gefesselt, gestand er, um den Widerwärtigkeiten der Gegenwart zu entgehen. Selbst die Worte seines Geständnisses beurkunden dies auf das Deutlichste, und man kann nicht wohl mit dem Heidelberger Erkenntniß behaupten, daß es auf eine den Inquisiten entschuldigende Weise nicht

erklärt werden könne, warum derselbe dreimal, wenigstens im Allgemeinen, eingestanden habe.

Gleichwie die Wirkung körperlicher Züchtigungen nicht zu berechnen ist, und die Erfahrung zeigt, daß ein wirklich verschuldeter Inculpat nur noch verstockter wird, wenn er Schläge erhält, ein Unschuldiger aber zu unwahren Geständnissen seiner Schuld seine Zuflucht nimmt, eben so mißlich und häufig noch mißlicher ist die Sache bei einem psychischen Zwange, und alle Vorsicht ist anzuwenden, wenn, wie hier es vorliegt, der Inquisit in einem im höchsten Grade aufgeregten Gemüthszustande sich befand. Ein Geiziger, der mit der größten Kraftanstrengung gegen den Räuber seines Gutes sich vertheidigt, und den selbst die größten Mißhandlungen nicht bestimmen können, den Ort anzuzeigen, wo er seinen Mammon verborgen, der also durch physischen Zwang nicht zu bestimmen ist, eben derselbe Geizige unterliegt vielleicht dem psychischen Zwang, mittelst dessen der an Geist ihm Ueberlegene auf ihn eindringt, und seines Verstandes und Gefühls sich bemächtigt. Er sieht sich überwältigt, und obgleich er die Folgen seiner Handlung einsieht, und es sich selbst sagen kann, daß er sein Geld niemals wieder erhalten wird, mithin ihm also ein schmerzliches Uebel bevorsteht, so kann er doch nicht umhin, das Geld herzuschießen; und dies aus dem alleinigen Grunde, weil er für den Augenblick psychisch unfrei ist, und durch den Eindruck der Gegenwart seiner psychischen Selbstbestimmungskraft beraubt wird. Es kann daher auch meinem Defendenden nicht entgegengesetzt werden, er hätte einsehen können und müssen, daß ihm im Fall eines Geständnisses eine harte Strafe bevorstehe; denn abgesehen davon, ob er in dem fraglichen Verhören jene Einsicht wirklich hatte, so ist das Einsehen

der Folgen noch keinesweges ein Beweis der psychischen Freiheit, weil ja auch der Wahnsinnige in der Regel planmäßig verfährt, List und Ueberlegung zeigt, und die Spuren des vollführten Unrechts zu vertilgen sucht, was nicht geschehen könnte, wenn es ihm eben so an der Einsicht in die Folgen, wie an der psychischen Selbstbestimmungskraft mangeln sollte. Unter allen Umständen ist also ein psychisch erzwungenes Geständniß, wie ich hier wiederhole, und wie es in der von mir entwickelten Natur der Sache liegt, zu den freiwilligen nicht zu rechnen, es ist an und für sich eben so unglaubwürdig, als ein Geständniß, das aus dem Inculpaten herausgeprügelt ward, und nur, wie hier jedoch keinesweges der Fall ist, wenn es späterhin freiwillig wiederholt ward, gewinnt es an Glauben. Man sage nicht, daß ein Unschuldiger nicht nöthig habe, den ihm gemachten unwahren und unlogischen Ermahnungen und Vorhaltungen nachzugeben und ein nachtheiliges Geständniß abzulegen, daß er aber in eine solche Nothwendigkeit versetzt werde, wenn er körperliche Züchtigungen erhalte. Denn auch die körperliche Züchtigung steht mit der dem Geständniß folgenden Strafe in keinem Verhältniß. Wer gegen körperliche Schmerzen abgehärtet ist, für den enthalten Schläge keinen Zwang, und nur derjenige wird gestehen, dessen Psyche durch das somatische Leiden ergriffen wird, so daß also, wenn die Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit eines Geständnisses zur Frage steht, Alles darauf sich reducirt, ob der Inculpat, zur Zeit, als er ein Geständniß ablegte, die hinreichende psychische Selbstbestimmungskraft besaß.

So wie nun die Freiwilligkeit in Ansehung des abgelegten Geständnisses kein positives Merkmal der Glaubwürdigkeit enthält, so kann ich für den Fall, daß die

Geständnisse meines Defendenden freiwillig abgelegt sein sollten, dennoch nicht gelten lassen, was in den Entscheidungsgründen gesagt wird, nämlich, daß diese Geständnisse meinen Defendenden in so weit anschuldigen müssen, als dies der Fall sein würde, wenn er ein außergerichtliches Geständniß abgelegt hätte. Zwischen jener Freiwilligkeit des im Uebrigen durchaus mangelhaften gerichtlichen Geständnisses meines Defendenden in concreto, und dem Verdachtsgrund, der in abstracto aus einem außergerichtlichen Geständniß zu entnehmen ist, mangelt es an einem Zusammenhang in jeder Beziehung. Ein Geständniß der letztgedachten Art, wenn man davon im Allgemeinen redet, setzt voraus das Vorhandensein aller übrigen Requisite eines vollgültigen juristischen Geständnisses, mit der alleinigen Ausnahme, daß es nicht vor der besetzten Gerichtsbank abgelegt wurde, und es liegt auf der Hand, daß selbiges als indicium eine ziemlich bedeutende Stellung einnimmt, während ein freiwillig vor Gericht abgegebenes Geständniß, je nachdem die materiellen Erfordernisse der Glaubwürdigkeit fehlen, nur einen geringen und selbst zuweilen gar keinen Werth hat. Es wird also von der Freiwilligkeit des Geständnisses in concreto ganz zu abstrahiren sein, und Alles darauf ankommen, ob jene materiellen Erfordernisse, welche die innere Glaubwürdigkeit eines Geständnisses bedingen, vorhanden sind? Diese Frage ist nun aber unbedingt zu verneinen, und ich kann in den nachfolgenden Sätzen die eigenen Worte der Entscheidungsgründe mir zu eigen machen. a) In Ansehung der nothwendigen Ernstlichkeit heißt es, (S. 322 a. a. O.) daß die Annahme derselben mit den jeder ein Geständniß enthaltenden Aeußerung des Inquisiten beigefügten Unschuldsbetheurungen, in Widerspruch stehe, daß diese Unschuldsbetheu-

tungen es zeigen, daß es an dem animus confitendi fehle, und daß das sogenannte Geständniß eigentlich nur die Erklärung sei, daß der Angeklagte, weil das Gericht es so verlange, zwar aussprechen wolle, daß er die That verübt habe, daß er aber in der Wirklichkeit unschuldig sei. Dadurch, daß der Angeschuldigte in dem nämlichen Satze, in welchem er gestanden, auch wieder beifüge, daß er unschuldig sei, und daher nichts Näheres angeben könne, hebe er eigentlich das, was er zuvor gestanden, wieder auf, und vernichte die Beweiskraft des Geständnisses, weil er zeige, daß sein Bekenntniß kein ernstliches gewesen. b) Sodann wird (S. 323 a. a. O.) gesagt, daß es dem Geständniß an der nöthigen Bestimmtheit in Bezug auf das Detail fehle, und nachdem c) die Unwahrscheinlichkeit erörtert worden, daß Wendt seinem Lehrburschen sich anvertraut, und daß er, ohne im Unfrieden mit seiner Frau zu leben, jenem Jungen den Auftrag zu ihrer Ermordung gemacht haben sollte — spricht der Referent sich dahin aus: Vergebens hoffe man durch die Umständlichkeit des Geständnisses eine Beseitigung aller Zweifel zu erhalten, vergebens zu erfahren, wie der erste Gedanke des Verbrechens in Wendt's Seele aufgestiegen; welche specielle Veranlassung, oder welch ein Beweggrund ihn bestimmten? wie er dazu kam, dem Heeser den Auftrag zu geben, was er bei dem Verbrechen beabsichtigte, wie der specielle Auftrag lautete? Was wichtig gewesen wäre, um zu erkennen, ob darin die Merkmale liegen, welche Wendt als intellectuellen Urheber darstellen. (S. 326 a. a. O.) d) Wichtiger aber noch, als alles Vorstehende ist es, wenn anerkannt wird, daß man eben so wenig ein weiteres Erforderniß der Beweiskraft des Geständnisses vorhanden finde; das Erforderniß nämlich, daß die von dem

Gestehenden angegebenen Umstände mit den übrigen, durch andere Beweise ausgemittelten Umständen, übereinstimmen. Namentlich werden die auffallenden Verschiedenheiten in den Angaben des Heeser und meines Defendenden hervorgehoben, und es heißt durchaus zutreffend demnächst: „Enthielte wirklich das Geständniß Wahrheit, so könnten Wendt so wenig als Heeser diese Nebenumstände vergessen haben; und es ist von dem Defensor des Wendt in der zweiten Vertheidigungsschrift nicht mit Unrecht gezeigt worden, daß, wenn Wendt im Ernste einen solchen Auftrag zur Vergiftung seiner Frau hätte geben wollen, es weit wahrscheinlicher ist, daß er den Auftrag ertheilt hätte, das Gift in die braune Kanne zu schütten. Auf jeden Fall erfährt man bei diesem Widerstreite der Aussagen des Wendt und des Heeser nicht mit Zuverlässigkeit, wie eigentlich Wendt den Auftrag ertheilte; und kann daher ein Geständniß nicht für glaubwürdig betrachten, das so lückenhaft und in bedeutenden Umständen im Widerspruch mit der Hauptaussage desjenigen ist, durch welchen das Verbrechen verübt worden wäre." (S. 328 a. a. O.)

Diese Ausführungen der Entscheidungsgründe stimmen durchaus überein mit demjenigen, was ich in meinen beiden ersten Defensionsschriften in der fraglichen Beziehung vorgetragen habe, und es wird, eben weil es an allen materiellen Erfordernissen der Glaubwürdigkeit mangelt, und überdies das Geständniß in verschiedenen wesentlichen Puncten der Wahrheit geradezu widerstreitet, sich nicht bezweifeln lassen, einmal daß Wendt in Wirklichkeit von der Sache nichts wußte, folglich dem Heeser den Auftrag zur Vergiftung seiner Ehefrau nicht gegeben hat, zweitens, daß er sich gezwungen fühlte, dem Verlangen des Gerichts nachzugeben, welches ein Geständniß von ihm verlangte; und daß er, zur Angabe der Details aufgefordert, theils zum Rathen seine Zuflucht nahm, theils das, was ihm anderweitig bekannt geworden und von Heeser ihm vorgehalten worden war, in die Sache hinein verwebte, so wie er endlich auch durch die actenmäßigen Suggestivfragen des Gerichts inducirt ward. Bei dem Gedanken an diese Suggestivfragen, die das Gericht wahrscheinlich in seinem heiligen Eifer für geeignet hielt, seinen Feind, der ihm so viele Belästigungen machte, im Sturm zu besiegen, erbebt mein Innerstes, und

aufs Neue sehe ich den Erfahrungssatz sich bestätigen, daß Unverstand mehr Schaden in der Welt stiftet, als Bosheit.*) Wenn somit also das Geständniß meines Defendenden für unglaubwürdig erklärt werden muß, und wenn weiter sich Gründe ergeben, daß er überall nichts zu gestehen hatte, so wird auf der andern Seite gleichzeitig die Richtigkeit desjenigen hervorgehoben, was ich von der Aufhebung seiner Selbstbestimmungskraft durch psychischen Zwang mittelst Anwendung unerlaubter Mittel gesagt habe. Wer Alles erwägt, dem Gang der Verhandlungen folgt und die Lage meines Defendenden vor einem Richter bedenkt, der alles Andere vergessend, nur ein Geständniß der Schuld erzielen will, der wird einsehen, wie Wendt, obgleich unschuldig, dahin kommen konnte, unter Hinzufügung von Unschuldbetheurungen, im Allgemeinen ein Geständniß seiner Schuld abzulegen, blos um der geistigen Tortur zu entgehen, und das Eindringen des ungestümen Richters abzuwehren. Kurz, ein so durchaus unglaubwürdiges Geständniß kann auch nicht die mindeste Spur von Verdacht begründen.

ad 2. „Der Bezüchtigung durch Heeser fehlt es zwar an den Erfordernissen, unter welchen nach Art. 31 der C. C. C. ein Werth darauf gelegt werden kann; allein diese oft wiederholte Anschuldigung, deren Angaben in manchen Umständen selbst von dem Inquisiten zugestanden wurden, und die Bekräftigung der Aussage selbst, nachdem Heeser sein eigenes Strafurtheil schon erfahren hatte, muß doch einen Verdacht gegen Wendt begründen.“ (S. 345 a. a. O.)

Abgesehen von der in den Entscheidungsgründen zugestandenen hohen Wahrscheinlichkeit, daß Heeser aus

*) „Jene Zeloten in der Beamtenwelt gehören zu den Calamitäten des ganzen Kreises, dem sie Gott in seinem Zorn eingesetzt hat! Es sind mitunter brave, rechtliche Leute, die aus blindem Eifer sich und ihre Mitmenschen plagen, und in unseliger Formenängstlichkeit den Wald vor lauter Bäumen nicht zu erblicken vermögen, bisweilen sind es aber auch eingebildete Superkluge, arme Märtyrer ihres Glaubens an die Infallibilität ihrer eigenen unglücklichen Herrlichkeit, sehr selten heuchlerische Schurken.“ (American jurist and law magazine edited by the Sumner, Cushing etc. Boston 1834.)

eigenem Antrieb die Vergiftung der Wendt'schen Ehefrau unternommen habe, so wie daß sein Vorsatz klar vorliege, meinen Defendenden zu verderben, wovon weiter unten die Rede sein wird, so läßt es sich nicht wohl einsehen, wie aus der Wiederholung der Anschuldigung und daraus, daß einzelne Angaben auch von meinem Defendenden zugestanden worden, ein Verdachtsgrund wider den Letzteren hergeleitet werden kann. So wie Heeser in den Acten erscheint, ist er ein Teufel in Menschengestalt. Seine Lügenhaftigkeit im Allgemeinen, seine Lügen, die er actenkundig zur Anschuldigung Wendt's so häufig vorbringt, seine Widersprüche, worin er sich verwickelt, sein unermüdetes Streben, seinen Meister durch neue und als unwahr sich ausweisende Beschuldigungen zu umgarnen, sein von ihm selbst (S. 226 a. a. O.) dahin eingestandenes und nahe liegendes Interesse, daß er geringere Strafe zu erwarten habe, wenn er als verführt sich darstelle und den unschuldigen Wendt in die Sache hineinziehe, sein offen liegender Plan und der Gang seiner Aussagen, — alle diese Umstände führen zu dem nur allein richtigen Resultat, daß Heeser's Bezüchtigung sowohl nach der Natur der Sache, wie auch in Gemäßheit positiver Gesetzesvorschrift völlig unglaubwürdig und werthlos ist. Im Allgemeinen sind auch die Entscheidungsgründe (No. 10 S. 340 ff. a. a. O.) hiermit einverstanden, und es fragt sich daher, wie man dennoch aus einigen Nebenmomenten, die größtentheils nicht in der Bezüchtigung selbst liegen, die letztere als einen Verdachtgrund hinstellen konnte. Von einer Uebereinstimmung zwischen den Angaben meines Defendenden und denen des Heeser hinsichtlich der wesentlichen Puncte kann überall die Rede nicht sein, und so wie diese Verschiedenheit zum Vortheil des Ersten gereicht, und die Heeser'sche Bezüchtigung an den Pranger der Lüge stellt, so kann es nicht befremden, wenn Wendt in einzelnen Puncten mit Heeser harmonirt, da ihm von diesem Letzteren mehrere Specialien vorgehalten waren, und überdies eine etwa scheinbare Uebereinstimmung in unbedeutenderen Puncten dadurch ihre Erklärung erhält, daß Wendt Manches, was auf die Vergiftung seiner Frau Bezug hatte, von seinen Hausgenossen erfahren, Manches aber auch aus sich selbst errathen konnte, zumal das Untersuchungsgericht eine so

treffliche Anleitung hierzu gab. Die häufige Wiederholung der Bezüchtigung erhöht keineswegs ihren Werth in concreto, sondern sie vermindert denselben, und kann daher meinen Defendenden nicht verdächtigen. Denn Heeser bleibt sich in seinen Wiederholungen niemals gleich. Er lügt und ändert fast in jedem Verhöre, wie er es gerade für seinen Zweck passend hält, und eben seine Lügen und seine raffinirten Bemühungen, den Widerruf seiner Bezüchtigung wegen des ihm drohenden Nachtheils zu redressiren, bekunden sein Interesse. Das Spiel, welches er mit dem Gerichte zu spielen versucht, indem er dasselbe auf eine falsche Fährde leiten wollte, war mißlungen, er sah sich entlarvt, und eine der härtesten Strafen war ihm gewiß. Sein Dichten und Trachten war also darauf gerichtet, sich eine Milderung der Strafe zu verschaffen, und das geeignetste Mittel hierzu war, wie er selbst gesteht, die Anschuldigung Wendt's und Saal's, die anfänglich als Ableiter dienen sollten, denen später aber, da sie doch einmal in die Sache hinein verwickelt waren, die Hauptrollen in Betreff der intellectuellen Urheberschaft zugetheilt wurden. Hauptsächlich an meinem Defendenden ist dem Heeser es gelegen, denn mehr noch muß es ihn entschuldigen, wenn sein Lehrherr ihn verführte; und es liegt in der Natur der Sache, daß wenn er die Absicht hegte, aus seinen falschen Anschuldigungen Nutzen für sich zu ziehen, er dieselben fortwährend wiederholen mußte, so daß die Wiederholung der werthlosen Bezüchtigung an sich niemals einen Verdacht gegen Wendt begründen kann. Eben dasselbe gilt in Betreff des Umstandes, daß Heeser, nachdem er sein eigenes Strafurtheil schon erfahren, seine Bezüchtigung gegen Wendt bekräftigte; ja sein Interesse, meinen Defendenden festzuhalten, war um so größer, da Wendt zur Strafe des Rades verurtheilt, und Heeser es sich selbst sagen konnte, daß ein Widerruf seiner so wohl berechneten Bezüchtigung, und ein Geständniß des alleinigen Verschuldens, ihn der Früchte seiner Lügen berauben und die Todesstrafe ihm zu Wege bringen werde. Auch die Bezüchtigung wider den völlig freigesprochenen Saal hat Heeser nicht widerrufen, und ich bin überzeugt, daß er selbst auf dem Schaffot von seinen Lügen nicht ablassen würde, gleich der Anna Margarethe Zwanziger, deren Verbrechen von Feuerbach

im ersten Bande seiner berühmten actenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen erzählt. Ueberhaupt ist zwischen dem Criminalproceß, zu welchem die Zwanziger Veranlassung gab, und der Untersuchung wider Heeser in psychologischer Hinsicht eine auffallende Aehnlichkeit, so daß ich es für zweckmäßig halte, darauf näheren Bezug zu nehmen. Die Zwanziger zeigt sich von ihrer Jugend an als ein völlig charakterloses Wesen. Verstellung, Lügenhaftigkeit, Falschheit, Tücke und was Allem diesem anhängt, das sind die Saaten, die in ihrer Seele üppig wuchernd aufgehen, der es zur Gewohnheit geworden ist, mit ihren eigenen Gefühlen gleichsam Fälscherei zu treiben. Nirgends ein Zug von Treue und Gradheit, überall Verstellung, in Allem Zweideutigkeit oder Lüge. Eine schmeichelnde Heuchlerin, lächelte ihr Mund, während der Grimm an ihrem Innern zehrte; ihre Lippen sprachen von Gott, während ihr Herz mit dem Satan zu Rathe ging, indem sie Haß säete, sprach sie Worte der Versöhnung, wenn sie lobte, lästerte sie, wenn sie lästerte, waren die Lästerungen mit Lobsprüchen umhüllt, und wenn sie Wahrheit geben mußte, gab sie derselben wenigstens die Lüge noch als Zugabe darein. Aus der Handlungsweise dieser Verbrecherin geht einleuchtend hervor, daß es die höchste Einseitigkeit sein würde, bei ihr, wie sonst bei gewöhnlichen Verbrechern, irgend eine einzelne Leidenschaft, diese oder jene bestimmte Absicht, der Erklärung ihres verbrecherischen Treibens im Allgemeinen zum Grunde legen zu wollen. Was sie mit dem Gift befreundete, war überhaupt nur das frohe Gefühl unwiderstehlicher Macht, die ihren tückischen Stolz kitzelnde Freude, eine Kraft zu besitzen, womit sie jede Beschränkung nach Gefallen umwerfen, jeden Zweck und jede Neigung befriedigen kann. Erst nachdem die Zwanziger eine große Anzahl von Personen durch Gift getödtet, wird der Verdacht gegen sie rege und sie wird zur Haft gebracht. Sie leugnet fortwährend, bis sie endlich unvorbereitet ins Verhör kommt, und die Wahrheit bekennt, aber nicht weil ihr Herz, sondern weil ihr Muth gebrochen ist. So war auch Heeser's Muth gebrochen, als er (vergl. S. 224 ff. a. a. O.) seine Absicht zu entfliehen, vereitelt sieht. Von dem Vater der Lügen verlassen, widerruft er die Bezüchtigung gegen Wendt, und gesteht die Wahrheit, daß er der alleinige Urheber

des Verbrechens sei. Zu weit würde es führen, wollte ich hier auseinandersetzen, in wiefern dem Untersuchungsgericht es zur Last fällt, daß Heeser wiederum den Weg zur Lüge betreten, und nur die Bemerkung mag hier Platz finden, daß ein richtiger Beobachter des menschlichen Geistes und ein umsichtiger Richter, der zu individualisiren weiß, nicht so wie geschehen, nach Beendigung des Verhörs den Heeser in Ketten gelegt haben würde. Dies Verfahren mußte nothwendig den Muth des Heeser wieder aufrichten. Seine Fesseln mahnten ihn daran, daß seine Aufrichtigkeit ihm einen Nachtheil gebracht und noch größeren Nachtheil bringen werde, und seine Fesseln gaben ihm für immer die Lehre, daß er dem Princip der Lüge nicht ungestraft treulos werden dürfe. Daher seine ungeheuren Anstrengungen, die Sache zu redressiren. Daher seine lügenhaften Wiederholungen. Würde der Richter, ohne daß Heeser es bemerkte, Wachen angeordnet haben, die seine etwanige Absicht, zu entfliehen, gar füglich verhindern konnten, so würde die Gerechtigkeit besser bedient worden sein.

Um nun aber auf die Zwanziger zurückzukommen, so darf der zur Charakteristik dieser Person bedeutende Zug nicht unbemerkt bleiben, daß sie durch ihr Bekenntniß nicht bloß selbst sich beschuldigt, sondern auch den Justizamtmann Glaser in gleiche Schuld zu verwickeln versucht hat. Er selbst sollte sie zur Ermordung seiner Gattin angestiftet, sollte um die Vergiftung gewußt, sollte ihr den Mückenstein zur Kaffeevergiftung mit den Worten gereicht haben: „da, geben Sie es ihr hin, für das Luder ist es nicht Schade." (vergl. von Feuerbach a. a. O. S. 16). — Wirklich hatte auch diese Aussage zur Folge, daß Glaser, der mehrere Jahre von seiner Frau getrennt gelebt, späterhin aber mit ihr sich wieder versöhnt hatte, gefangen genommen, und in die Untersuchung mit verwickelt wurde, welche jedoch die Entdeckung seiner vollkommenen Unschuld zum Ergebniß hatte.*) Es mag räthselhaft scheinen, warum doch diese Zwanziger, welche, wie sie selbst wissen mußte, durch ihre abgelegten Geständ-

*) Wäre Wendt ein Justizamtmann, und wäre die Untersuchung von dem, nach dem Zeugnisse von Feuerbach's,

nisse mehr als hinreichenden Grund zu einem Todesurtheile gegeben hatte, alle ihre großen Missethaten immer wenigstens bis auf einen gewissen Punct zu verkleinern und zu beschönigen, andere von weit minderer Bedeutung, ohne allen Schein und Glaubwürdigkeit, ganz von sich abzulehnen bemüht gewesen ist. Entweder suchte sie dadurch wenigstens einer geschärften Todesstrafe zu entgehen, oder es war dieser durchaus verdrehten falschen Menschennatur ganz unmöglich, irgend einmal aufrichtig zu sein, ohne zugleich zu betrügen, eine Wahrheit zu sagen, ohne dieser wenigstens eine Lüge zur Gesellschaft mitzugeben. — Kurz vor ihrer Hinrichtung ward ihr von dem Untersuchungsrichter auf ihr Gewissen zugeredet, die Unschuld des Justizamtmanns Glaser zu bekennen. Allein sie beharrte standhaft bei der verläumderischen Beschuldigung seiner Theilnahme an ihrem ersten Morde, und mit dieser letzten Lüge auf der Seele trug sie ihr schuldbeschwertes Haupt unter des Nachrichters Schwert. Aehnlich würde Heeser handeln. Vielleicht durch die größten Qualen würde er die ihm liebgewordene Lüge sich nicht entreißen lassen, durch die er die Menge gleich den Richter getäuscht. Er würde lieber untergehen, als die ihm feindlich gegenüberstehende Menschheit von ihren etwanigen Zweifeln befreien. — Aufrichtig muß ich gestehen, daß ich beim Lesen des Processes der Zwanziger in ein heimisches Gefilde mich versetzt fühlte. Der künftige Richter wird ohne Zweifel mit dem gewohnten Scharfsinn die Anwendbarkeit des Vorstehenden auf den fraglichen Fall näher zu würdigen wissen, und nur das Eine will ich noch bemerken, daß die ununterbrochene Wiederholung der Bezüchtigung der Zwanziger selbst auf dem Blutgerüst, der völligen Freisprechung des Justizamtmanns Glaser nicht hindernd entgegenstand.

ad 3, 4 und 5. „Das Benehmen des Wendt in Bezug auf den Gifttransport, sein Bemühen, die Entdeckung desselben zu verhindern, sein Rückhalten und Lügen bei

---

„durch Talente, vielseitige Kenntnisse und unermüdliche Thätigkeit ausgezeichneten" damaligen Stadtgerichts-Director Brater zu Culmbach, statt von dem hiesigen Gewettgericht geführt worden — ich möchte hundert gegen eins wetten — Wendt wäre schon im ersten Urtheil für vollkommen unschuldig erkannt worden.

Gericht, können wenigstens als entfernte Zeichen des Schuldbewußtseins betrachtet werden, so wie auch sein Benehmen bei der Section aus einer Besorgniß, daß das Verbrechen entdeckt werden könnte, erklärt werden kann, und seine Gleichgültigkeit bei der Krankheit der Frau und bei dem Tode derselben die Vermuthung einer Abneigung gegen seine Ehefrau begründen." (S. 346 der fortges. Annalen, Band I.)

Schon die eigene zweifelhafte Fassung der Entscheidungsgründe zeigt, daß der Referent nicht so ganz mit sich im Reinen gewesen ist, und daß die hier hervorgehobenen Verdachtsgründe nicht so ganz stichhaltig sein können. Ich erinnere daran, daß in dubio stets für die Unschuld interpretiet und vermuthet werden muß, und muß zunächst, unter Bezugnahme meiner beiden ersten Defensionsschriften, bei der Behauptung bleiben, daß die aus dem näheern Detail des Gifttransports zu ziehenden Consequenzen ein Gegenindicium für Wendt begründen. Denn wie soll es sonst erklärt werden, daß Wendt erst, nachdem das Verbrechen begangen worden, dem Gifttransport sich unterzog? Der unschuldige Saal machte ihm actenmäßige Vorwürfe wegen der leichtsinnigen Aufbewahrung des Gifts; jetzt erst fing er an, daran zu denken. Er fürchtete lediglich die Vorwürfe des Gerichts, vielleicht auch eine Bestrafung, und er beschloß daher, das Gift in den Keller zu transportiren. Warum trat Heeser, als er die Anstalten hierzu treffen sah, nicht aus seinem Versteck hervoe, und handelte gemeinschaftlich mit seinen Verbündeten (S. 219 a. a. O.) und wie kann die Rede von einem Bestreben sein, jede Spur des Verbrechens zu tilgen? Ist Wendt schuldig, so steht anzunehmen, daß er schon vor seiner Reise nach Anclam das Giftpaquet in Sicherheit gebracht haben würde, und selbst bei der gezwungenen Annahme, daß er erst in der Folge diese Nothwendigkeit eingesehen, würde es natürlicher gewesen sein, wenn er das Gift gänzlich vertilgt hätte. Die Unreinheit des Bewußtseins meines Defendenden, wenn anders der Gifttranspoet davon zeugt, wurde lediglich hervorgerufen, durch die Vorwürfe, welche er wegen der leichtsinnigen Aufbewahrung des Gifts sich machte, und durch die Furcht, er werde einer schwereren Verantwortung sich aussetzen. Diese Erklärung verdient als die nächste, ungesuch-

teste, und der Natur der Sache angemessenste, unbedingt den Vorzug, denn es ist bei Weitem gesuchter, mit dem Gifttransport die intellectuelle Urheberschaft meines Defendenden hinsichtlich der Vergiftung seiner Ehefrau in Verbindung zu bringen. So wie nun aber Derjenige, der einmal vom rechten Wege sich entfernt, in der Regel immer weiter auf Irrwege getrieben wird, weil er sich schämt, und nicht moralische Kraft genug besitzt, zur rechten Zeit umzukehren, eben weil er immer noch hofft, daß er auch auf dem unrechten Pfade sein Ziel erreichen werde, ohne sich öffentlich eine Blöße zu geben, eben so erging es meinem Defendenden. Er wollte sich von Vorwürfen in Betreff der leichtsinnigen Aufbewahrung des Giftes befreien. Darum log er. Er wollte sich nicht selbst als einen Lügner bekennen. Darum bekräftigte er seine Angaben. Auf das Aeußerste suchte er sich zu halten, nachdem er sich selbst sagen konnte, daß das Gericht in Betreff seiner auf eine Verbindung zwischen dem Gifttransport und der Vergiftung muthmaaße. So stellt die Sache rein und natürlich sich dar, und dreist wage ich die Behauptung, daß tausend und aber tausend völlig Unschuldige in Wendt's Lage eben so wie er gehandelt haben würden. Sie hätten sich beeilt, durch eine an und für sich unschuldige Handlung jeden Schein eines Vorwurfs, der sie treffen könnte, von sich zu entfernen, und dann zu ihrer eigenen Beschönigung zu Unwahrheiten ihre Zuflucht genommen.

Anlangend das Benehmen Wendt's bei der Section, so habe ich darüber schon früher das Nöthige gesagt, und nehme statt weiterer Ausführung auf die eigenen Worte der Entscheidungsgründe Bezug, welche an einer andern Stelle dahin lauten, daß ein wahrer Verdachtsgrund um so weniger aus jenem Benehmen abzuleiten sei, als dasselbe leicht auch auf andere Art erklärt werden könne, insbesondere aus einem Vorurtheile gegen Sectionen und der Besorgniß, daß nicht alle Theile der Leiche gehörig beerdigt werden sollen. (Vergl. S. 338 in Verbindung mit S. 308 a. a. O.)

Eben dasselbe gilt von der angeblichen Gleichgültigkeit Wendt's bei der Krankheit seiner Frau und bei dem Tode derselben. Abgesehen davon, daß diese Gleichgültigkeit keinesweges bewiesen ist, und daß Wendt bei der Beer-

digung seiner Frau Thränen vergossen hat, so heißt es auch an einer andern Stelle in den Entscheidungsgründen ausdrücklich, „daß seine Entfernung vom Krankenbette der Frau, der Mangel an Theilnahme und die Gleichgültigkeit bei dem Tode nichts beweisen, da theils dergleichen Zeugnisse über Gefühle eines Andern mehr Raisonnements der Zeugen sind, die sich eine gewisse Vorstellung machen, und nur ihre Meinung mit wirklichen Beobachtungen verwechseln, theils die bezeugten Umstände höchstens Rohheit und Gleichgültigkeit des Inquisiten zeugen, woraus noch kein Schluß auf verbrecherische Entschlüsse abzuleiten ist." (Vergl. S. 336 a. a. O.) Angenommen nun also auch, womit ich jedoch keineswegs einverstanden bin, daß die fragliche Gleichgültigkeit auf Seiten Wendt's die Vermuthung einer Abneigung gegen seine Ehefrau begründe, so liegt doch zwischen einer solchen Abneigung, die vielleicht in einer sehr großen Anzahl von Ehen besteht, und zwischen dem Entschluß, die eigene Gattin, die Mutter seiner Kinder durch Gift zu ermorden, eine unübersteigbare Kluft, und ich nehme wiederum Bezug auf denjenigen passus der Entscheidungsgründe, wo gesagt wird, nirgends in den Acten komme eine Aussage vor, welche auf das Dasein von Mißhelligkeiten führe, die als Beweggrund zum Mord gelten könnten. (Vergl. S. 332 f. sub No. 2. a. a. O.)

ad 6. „Das ganze Benehmen des Inquisiten während des Processes ist endlich mit so vielen Widersprüchen und Lügen verbunden, daß dies in Vereinigung mit der während des Processes vor der Verhaftung bezeigten Unruhe des Gemüths von Seiten des Wendt zu den zuvor angeführten Umständen sich hinzugesellt, und den Richter bewegen muß, den Inquisiten Wendt wegen der Anschuldigung der Ermordung seiner Ehefrau nur von der Instanz loszusprechen." (S. 346 a. a. O.)

Das hier zur Frage stehende Benehmen Wendt's, wenn anders daraus ein Verdacht abgeleitet werden kann, ist größtentheils den auffallenden Mißgriffen des Untersuchungsgerichts und dem Bestreben desselben, den Angeklagten um jeden Preis zum Geständniß seiner Schuld zu bringen, beizumessen. Man muß bedenken, daß seine Lage vor Gericht um so schwieriger ward, als er die Lüge wegen des Gifttransports hatte zugeben müssen, und es erhielt

hierdurch das Gericht auf der einen Seite eine Waffe gegen Wendt in Händen, welche häufig genug gemißbraucht worden ist. Auf der andern Seite aber mußte sein Gemüth um so verwirrter werden, als er sich selbst sagen konnte, daß das Gericht nun auch seinen übrigen Angaben mißtrauen und unablässig bemüht sein werde, ihm eine Falle zu legen. Auch hier muß ich auf Entscheidungsgründe Bezug nehmen, welche auf die Vorschrift der L. 1. D. de bonis eorum, qui ante etc., und auf die Erfahrung aufmerksam machen, daß die auch von Schwarzenberg im Art. 47 der C. C. C. so richtig beobachtete Verwirrung des Gemüths durch eine schwere Anklage auch den Unschuldigen zu einem höchst auffallenden Benehmen, und dazu bringen kann, sein Heil durch Lügen und Widersprüche zu suchen, in der Angst sich zu verrathen, weil er weiß, daß man auf jedes Wort von ihm lauere, und Schlüsse ableite, an die er nicht denkt. (Vergl. S. 338 a. a. O.) Aehnlich heißt es an einer anderen Stelle, in Betreff seines Benehmens vor der Inhaftirung: „daß Wendt seine Leute gegen Anschuldigung der verübten Verbrechen vertheidigte, ist rechtlich gleichgültig, da man theils nicht weiß, was die Personen, die solche Entschuldigungen bezeugen, vorher dem Wendt sagten, und ihn reizten, theils auch Wendt nicht blos den Heeser, sondern auch den entschieden unschuldigen Saal vertheidigte; was er thun konnte, da er, wenn er auch sonst schlechte Streiche von Heeser wußte, deswegen ihn noch nicht solcher schweren Verbrechen für fähig zu halten brauchte. Wenn man aus seinem unruhigen Benehmen und seinen Aeußerungen zu dem Bartels und zu dem Dienstmädchen Becker ein Bewußtsein der Schuld ableiten will, so ist nicht unberücksichtigt zu lassen, daß eine so schwere Anschuldigung, die man, wie Wendt bald bemerkte, auf ihn wälzte, ihn wohl in einen Zustand von Angst vor den Folgen und in eine Verzweiflung bringen mußte, die auch den Unschuldigen zu sonderbaren Aeußerungen brachte. Ohnehin muß daran erinnert werden, daß schon nach L. 1. cit. der Richter verpflichtet ist, mit Schonung und Vorsicht das Benehmen des, eines Capitalverbrechens Beschuldigten zu beurtheilen, der nur zu leicht, in dem Streben, um jeden Preis seine Unschuld zu beweisen, und sein Leben zu retten, Handlungen verübt, die ihn leicht,

wenn man sie isolirt betrachtet, verdächtig machen können." (Vergl. S. 337 a. a. O.) Bei Beurtheilung des vorliegenden Falles provocire ich nun auf jene Schonung und jene Vorsicht, welche durch das Gesetz vorgeschrieben werden. Ich berufe mich wiederholt auf den alten Satz, daß in criminalibus bei irgend zweifelhaften Fällen die gelindere Ansicht vorwalten muß, und ich erinnere daran, daß die ungekünstelte Auslegung, welche der Natur der Sache am nächsten zu kommen scheint, die beste ist.

Recapitulire ich nun die in der Entscheidung der zweiten Instanz aufgeführten Verdachtsgründe, so eristiren dieselben, wie sich selbst anderweitig aus den Entscheidungsgründen darthun läßt, entweder gar nicht, oder sie sind auch so zweifelhaft, geringfügig und werthlos, daß sie schon gegen die allgemeine Präsumtion der Rechtlichkeit keinen Stand halten. Insonderheit muß ich noch bemerken, einmal, daß die hauptsächlichsten der angeblichen Verdachtsgründe im Verlauf des Verfahrens und durch dasselbe hervorgerufen sind, mithin mit einem gewissen, für meinen Defendenden vortheilhaften Mißtrauen geprüft werden müssen, und zweitens, daß gewiß in den meisten Fällen, wo ein Unschuldiger in Untersuchung gerieth, wenn man auch zuletzt ihn für unschuldig erkannt, derselbe dennoch in den Augen der Welt aus nahe liegenden Gründen, in Betreff seines moralischen Werths sinkt. Denn Niemand ist frei von Tadel, selbst der beste Mensch hat seine Schattenseite, und es wird wohl Niemand, der auf sein vergangenes Leben zurückschaut, sich davon freisprechen können, daß er nicht dann und wann den Weg des Rechts und der Ordnung verlassen, oder doch wenigstens durch Unvorsichtigkeit den Schein begangenen Unrechts auf sich geladen hätte. Dies vorangeschickt denke man sich nun den Fall, daß ein Unschuldiger in Untersuchung geräth. Verdacht ist gegen ihn vorhanden, er weigert sich, seine Schuld einzugestehen, und der Richter wird unwillkührlich gegen ihn eingenommen. Gerade so wie er für denjenigen, der das Verbrechen eingesteht, von Mitleiden erfüllt wird, und alle möglichen Milderungsgründe hervorsucht, eben so arbeitet er entgegengesetzt gegen den leugnenden Angeschuldigten. Zu diesem Zweck sammelt er aus dem früheren Leben desselben Materialien, die hauptsächlichsten Angriffe sind gegen die Moralität des Inquisiten gerichtet, und es

ist ganz natürlich, daß manche Unrechtfertigkeit zur Sprache kommt, wovon vor der Untersuchung die Welt gar nichts wußte. Endlich wieder freigesprochen, hängt aber dennoch mancher Makel an ihm, obgleich er nicht schlechter und vielleicht besser ist, als Tausende von denen, die ihn bekritteln, und die nur deswegen eines besseren Rufes sich erfreuen, weil ihr Thun und Treiben im Verborgenen ruht und ein Einzelner weder das Interesse noch die Macht hat, zu untersuchen, in wie fern dieser, oder jener seiner Nebenmenschen vor dem Richterstuhle des Rechts und der Moral die Probe zu bestehen vermag! —

So wie ich nun glaube, daß der in den Entscheidungsgründen angeregte Verdacht an und für sich der völligen Freisprechung meines Defendenden nicht entgegenstehen kann, so bin ich noch um so fester überzeugt, daß dahin entschieden werden muß, wenn der Richter auch den Entschuldigungsbeweis prüft, und die Ergebnisse beider Untersuchungen gegen einander hält. Denn auch gegen denjenigen, der vollkommen und auf die eclatanteste Weise sich exculpirt, können einzelne selbstständige Verdachtsgründe, die an und für sich einen halben Beweis begründen würden, bestehen, aber dennoch thut es nichts zur Sache, wenn dieselben auch nicht auf directe Weise entkräftet und widerlegt werden, denn eben so wie im Civilprocesse dem Beklagten, eben so gereicht im Criminalproceß dem Angeklagten es zum wesentlichen Nutzen, wenn er resp. den Beweis seiner Einrede und seiner Unschuld, ganz oder theilweise, gleichviel auf natürlichem oder künstlichem Wege, indirect herzustellen vermag. Nach dieser, theilweise schon oben beregten Einleitung, komme ich zum zweiten Haupttheil meiner Defensionsschrift, dessen Gegenstand die Nachweisung bildet, daß nach vernünftigen und rechtlichen Gründen, mein Defendend den Auftrag zur Vergiftung seiner Ehefrau nicht gegeben haben kann, folglich unschuldig ist und auch in dieser Beziehung völlig freigesprochen werden muß.

„Schon der gemeine Sprachgebrauch," sagt Münch über den Einfluß der Criminalpsychologie auf ein System des Crim. Rechts, Nürnberg 1799 p. 13 „macht darauf aufmerksam, den Verbrecher sorgfältiger als das Verbrechen zu beobachten." Wir sind nicht zufrieden, Nachrichten von einem Verbrecher überhaupt zu hören: die erste Frage ist

wohl immer: wie ist das zugegangen? wie hat er es angefangen? durch welche Umstände ist er in diese Verschuldung gerathen? wie waren seine Umstände? war er in Noth? mochte er nicht arbeiten? u. s. w. Diese und ähnliche Fragen werden unwillkührlich aufgeworfen, nicht allein, wenn von einem überwiesenen Verbrecher die Rede ist, sondern überhaupt, wenn Jemand eines Verbrechens angeschuldigt und in Untersuchung gezogen wird. Auch hier ist es von Wichtigkeit, Wendt's Persönlichkeit, Stellung, Charakter, Verhältnisse und häusliches Leben zu beobachten. Wendt war, nach Ausweis der Acten, im höchsten Grade fleißig und arbeitsam. Er erfreute sich vor seiner Verhaftung des besten Rufes. Mehrere Personen bezeugen, daß zwischen den Eheleuten, mit Ausnahme einzelner Zwistigkeiten, die wohl im Laufe der Zeit in einer jeden Ehe vorfallen, eben kein unfreundliches Verhältniß obwaltete; und als eine Hauptsache erscheint es, daß die verstorbene Wendt in so fern mit ihrem Manne ganz harmonirte, als sie selbst im höchsten Grade arbeitsam war, allen häuslichen Dienstverrichtungen sich selbst unterzog, und ihm die Ausgabe für ein Dienstmädchen ersparte. Im Laufe der Untersuchung, welche zunächst gegen seine Moralität sich richtete, kamen manche Sachen zur Sprache, die seinen Charakter nicht ganz rein erscheinen lassen, und es ist insonderheit Geiz, der ihn in manche Fehler verfallen ließ. Daher seine harte Behandlung gegen seine Schwiegermutter, die, ohne etwas zu verdienen, sein Brot aß, und daher die verschiedenen Unrechtfertigkeiten, deren er sich schuldig machte. Alles von ihm begangene Unrecht ist lediglich aus seinem Geize entsprungen. Anderweitige Schlechtigkeiten und unlautere Motive sind ihm nicht vorzuwerfen, und es ist insonderheit noch zu bemerken, daß er nicht mit Geflissenheit darauf ausging, die Grenzen des Mein und Dein zu überschreiten, sondern nur passende Gelegenheit dazu benutzte, und daß dasjenige, was ihm zum großen Vorwurf gemacht wird, fast alle Tage passirt. Wie manches Brett, wie mancher Nagel und sonstige Utensilien werden veruntreut, ohne daß davon weiter die Rede ist!

Nur wenn ein Beweggrund, der, aus dem Geize entsprungen, ihn zur Vergiftung seiner Ehefrau veranlassen konnte, sich auffinden ließe, nur dann würde man zu einem

Mißtrauen gegen Wendt geneigt werden können. Allein gerade sein Geiz macht es unwahrscheinlich, daß er den Tod seiner arbeitsamen Frau sollte beabsichtigt haben, mit deren Krankheit und Absterben nicht unbedeutende Kosten verbunden waren. Umsonst sucht man nach einer Antwort auf die zunächst sich aufwerfende Frage: was kann in ihm den verbrecherischen Entschluß erzeugt haben? und durchaus zutreffend heißt es in den Entscheidungsgründen: (S. 331 f. a. a. O.) „auf jeden Fall aber kann man aus Rohheit, oder einer Neigung zur Verletzung fremden Eigenthums noch nicht den Schluß auf eine Neigung ableiten, Mord zu verüben, und muß sich hüten, den schlechten Leumund einer Person als ein Indicium zu betrachten, (Mitteemaier, im Neuen Archiv des Crim. Rechts, 1. p. 92.) obwohl schon im Sinne der Carolina die Rücksicht: ob man des Verbrechens zu dem Angeschuldigten sich versehen kann, eine wichtige Rücksicht ist. Wollte man aber auch davon ausgehen, daß in einem unmoralischen Gemüthe leicht verbrecherische Entschlüsse jeder Art entstehen, wollte man den Inculpaten als einen Mann annehmen, welcher habsüchtig und gemein, des Geldes wegen Verbrechen zu verüben geneigt ist, so müßte man doch in den Acten irgend eine Spur finden, welche auf das Dasein einer außerordentlichen Veranlassung hinweise, welche die Habsucht des Angeschuldigten hätte entflammen, oder in so fern man von der Härte und Rohheit seines Charakters ausgehen wollte, seine Leidenschaft hätte in Bewegung setzen können. Weder außerordentliche Unglücksfälle, die das Vermögen des Wendt betroffen und ihn bestimmen konnten, seine Frau aus dem Wege zu räumen, noch Umstände, welche erklärbar machten, was Wendt durch den Tod seiner Frau gewinnen konnte, noch Vorfälle unter den Ehegatten, die in der Seele des Wendt Gefühle des Hasses und der Rache hätten entzünden können, kommen in den Acten vor. Vergebens sucht man irgend eine Aussage in den Acten, welche eine Geneigtheit des Wendt zur Vergiftung oder einen Beweggrund zu dem Verbrechen annehmen ließe."

Die Möglichkeit, daß Wendt mit einer andern Person sich verheirathen wollte, ist actenmäßig falsch, und noch viel weniger darf die Rede davon sein, daß, ohne der an sich darin liegenden Unwahrscheinlichkeit zu gedenken, er

eine Mitwisserin an der Vergiftung seiner Mutter sich habe vom Halse schaffen wollen. (Vergl. No. 2. S. 332 f. a. a. O.)

Also auch dann, wenn man es nicht gelten lassen will, daß nur ein Bösewicht eines großen Verbrechens fähig sei, sondern davon ausgeht, daß irgend eine zur Leidenschaft entzündete hervorstechende Neigung, irgend eine Lieblingsmeinung, oder irgend eine einseitige Richtung des Gemüths, im Fall des Zusammentreffens mit einem besondern Zweck des Begehrens, den verbrecherischen Entschluß und das Verbrechen erzeugen könne — also auch dann, wenn man, wie von Feuerbach, l. c. No. XIII. p. 329 sagt, die, keine Syllogismen des Verstandes anerkennende Logik der Leidenschaft verfolgt, läßt sich ein Beweggrund meines Defendenden nicht herausfinden, der irgend einen Schein von Möglichkeit gewährt. Eben das Fehlen eines Beweggrundes, der sich nicht einmal als möglich statuiren läßt, muß ein wichtiges Zeugniß für die vollkommene Unschuld Wendt's begründen, und auf gleiche Weise wird auch

2) sein Geständniß um so mehr verdächtigt, als es die erwiesen falsche Angabe enthält, daß ihn die Bosheit seiner Frau zum Verbrechen bewogen habe. Hält man hiermit nun zusammen die weitere innere Unwahrscheinlichkeit des Geständnisses, so wie die klar vorliegende Verschiedenheit zwischen den Wendt'schen und Heeser'schen Angaben, und erwägt die bereits angeführten Gründe, aus denen eine scheinbare Uebereinstimmung sich naturgemäß erklären läßt, ohne daß Wendt schuldig zu sein braucht, so wird man mit Nothwendigkeit der Annahme zugeführt, daß Wendt nicht im Einverständniß mit Heeser handelte, folglich unschuldig ist. Denn sollte solches der Fall nicht sein, so läßt sich nicht einsehen, weshalb derselbe, da er doch im Allgemeinen seine Schuld eingesteht, in Ansehung der Details, die ihm alsdann bekannt sein mußten, offenbare Unwahrheiten vorbringt, und zwar solche Unwahrheiten, die hinsichtlich seiner Strafbarkeit ohne allen Einfluß sind, und dieselbe auch nicht im Mindesten verringern können. Anders möchte die Sache sich gestalten, wenn in den von Wendt angeführten näheren Umständen Beschönigungsgründe enthalten wären, allein da so solches der Fall nicht, so läßt vernünf-

tiger Weise etwas Anderes sich nicht annehmen, als daß Wendt wirklich nichts zu gestehen hatte, vielmehr durch die Mißgriffe des Gerichts zu einem Geständniß psychisch gezwungen wurde. Eben diese innere Unwahrscheinlichkeit und offenbare Unrichtigkeit des Wendt'schen Geständnisses enthält ein Indicium gegen sein Verschulden, und es wird die Unstatthaftigkeit des Letzteren durch das Nachfolgende noch eclatanter dargethan werden.

3) Vor allen Dingen ist hervorzuheben und festzuhalten, daß Wendt nur dann schuldig sein kann, wenn er mit dem actenmäßig bekannten Thäter der Vergiftung, dem Lehrburschen Heeser, im Einverständniß handelte. Hieraus folgt, daß es Jenem zum Nutzen gereichen muß, sobald im Allgemeinen, oder in specie dagegen begründete Zweifel sich erheben lassen, daß jenes Einverständniß wirklich Statt hatte, und daß der Gedanke an sein Verschulden immer mehr in den Hintergrund treten muß, je glaublicher es sich darstellt, daß Heeser aus eigenem Antriebe den verbrecherischen Entschluß faßte und das Verbrechen beging. rc. a) Unwahrscheinlich ist es nun aber, nach den Entscheidungsgründen (vergl. S. 326 der fortges. Annalen) und so wie früher von mir bereits ausgeführt worden, daß ein Meister seinem Lehrjungen, mit dem er in keinem besonders vertraulichen Verhältniß stand, den er gezüchtigt und der bereits einmal von ihm fortgelaufen, und dessen Lügenhaftigkeit er kannte, den Auftrag, ein Capitalverbrechen zu verüben, gegeben haben soll, durch welchen er völlig von dem Lehrjungen abhängig gemacht worden wäre, weil er fürchten mußte, daß bei der geringsten Entzweiung der Lehrbursche ihn verrathen würde. Unwahrscheinlich ist es ferner, daß ein Auftrag gegeben wurde, bei welchem eben so leicht, da nie mit Bestimmtheit sich vorhersehen ließ, daß nur die Ehefrau Wendt von dem Caffee genießen würde, die von dem Wendt geliebten Kinder ein Opfer werden konnten, und unwahrscheinlich ist es endlich, daß der Meister seinem Lehrjungen sogar noch einen auf die Vergiftung bezüglichen Zettel einhändigen und dadurch noch Beweise anvertrauen sollte, durch welche er so leicht überführt werden konnte. b) Die allgemein bekannte Lügenhaftigkeit Heeser's wird noch in ein grelleres Licht gestellt, seitdem Wendt von dem Verbrechen der Vergiftung seiner Mutter, des Versuchs,

seine Schwiegermutter zu vergiften, und der Brandstiftung, völlig freigesprochen ist. Rechtlich und juristisch gewiß steht es fest, theils daß diese Verbrechen gar nicht existiren, theils aber, daß Wendt völlig unschuldig ist, woraus die diesfällige Unwahrheit der Heeser'schen Bezüchtigung hervorgeht. Auch die Beschuldigung, hinsichtlich der Brandstiftung gegen Wendt, hat Heeser nicht zurückgenommen. Er hat sie häufig wiederholt, und auch nachdem er sein Strafurtheil erhalten, dieselbe bekräftigt. Unmöglich können daher diese Momente, anlangend die Vergiftung der Wendt'schen Ehefrau, einen nachtheiligen Einfluß gegen meinen Defendenden äußern, und man geräth, eben weil es ausgesprochen ist, daß Wendt nicht in Gemeinschaft mit Heeser den Brand in seinem Hause anstiftete, in Widerspruch, wenn man noch ferner daran denkt, daß eine solche Gemeinschaft zwischen Beiden bei der Vergiftung der Wendt'schen Ehefrau Statt gehabt habe. Dahingegen zeigt, wie auch noch weiter unten zu berühren, die Thatsache, daß Heeser aus eigenem Antrieb die Brandstiftung vollführte, im Allgemeinen, daß er keinen Anstand nimmt, große Verbrechen zu begehen, und insonderheit geht aus dem von Heeser selbst bezeugten Vorfall, der am Abend vor der Brandstiftung zwischen ihm und meinem Defendenden sich ereignete,*) klar hervor, daß selbst die geringste Veranlassung in dem verderbten Gemüth dieses „spanischen Bastards" — den Jemand, der ihn vor Kurzem in seinem Kerker gesehen, und der blos nach dem Aeußeren urtheilt, mit einem, nur durch das Gewicht der Ketten und wegen der Gitterstäbe seines Käfigs sich ohnmächtig fühlenden Tiger vergleicht — seine Rachsucht aufs Höchste entflammen, und sein Begehren zur schleunigen und größten Frevelthat hinreißen konnte. c) Sodann ist hauptsächlich in Betracht zu ziehen das Geständniß des Burschen Heeser (S. 225 a. a. O.) Ob und wie weit dasselbe der Verurtheilung dieses Verbrechers zum Grunde gelegt werden mußte, will

---

*) Heeser kam nach dem Verschluß der Hausthür zu Haus, Wendt öffnete sie ihm und gab ihm dabei einen Verweis über das späte Heimkommen.

ich hier nicht weiter untersuchen, sondern ich bleibe dabei stehen, daß der Widerruf der Bezüchtigung, und das Geständniß Heeser's, daß er allein und aus eigenem Antrieb die Vergiftung unternommen, schon im Allgemeinen den Werth der späterhin wiederholt gegen meinen Defendenden vorgebrachten Anschuldigungen entkräftet, und daß jedenfalls, je nachdem jenes Geständniß innere und äußere Wahrscheinlichkeit hat, in Betreff Wendt's ein Entschuldigungsbeweis dadurch hergestellt wird. d) Betrachtet man nun den Gang der Untersuchung bis zu dem fraglichen Geständniß, so muß es schon, abgesehen von den sub a und b angeregten Unwahrscheinlichkeiten, Verdacht einflößen, daß Heeser derjenige war, welcher die Aufmerksamkeit des Gerichts auf Wendt und den unschuldigen Saal hinleitete, und dies gerade zu der Zeit, wo die Wilhelms schon unschuldig befunden worden waren. Unwahrscheinlich ist es, daß ein Complice durch Verdächtigung seines Mitschuldigen der Gefahr eigener Ueberführung sich Preis giebt, und es liegt weit näher der Gedanke, daß Heeser der beiden, gleich unschuldigen, Saal und Wendt als Ableiter sich bedienen, und endlich das Gericht ermüden lassen wollte. Heeser wurde aber selbst in der von ihm künstlich angelegten Falle gefangen, und wenn er auch der Wahrheit näher kam, indem er als den Thäter sich bekannte, so schob er doch die Hauptschuld auf Wendt und Saal, die er nicht loslassen wollte, theils wohl, weil er ihnen bereits die Rollen zugetheilt hatte, und er merken konnte, daß seine Anschuldigungen beim Gericht Anklang gefunden, theils aber, weil in Betreff der zu erwartenden Strafe jene Anschuldigungen ihm von dem wesentlichsten Vortheil sein mußten, was klar auf der Hand liegt, und wie er auch, seiner Angabe nach, sehr wohl eingesehen hat. Die consequente Verfolgung des einmal betretenen Weges der Lüge war aber nicht leicht, und vor allen Dingen mußte ihm daran gelegen sein, dem Arme der Gerechtigkeit sich zu entziehen. Er beschloß daher, zu entfliehen, und so wie man in der Regel nie an das Mißlingen eines Lieblingsplans denkt, so war Heeser auch nur mit dem Gedanken an die Flucht, und den damit verbundenen Genuß der Freiheit beschäftigt, und ohne weiter auf fernere Lügen gegen Wendt und Saal sich vorzubereiten, überließ er sich jenen Gedan-

ken, die ihn mit innerlicher Freude erfüllten. Allein durch die Anlegung der Handschellen sah er alle seine Pläne vereitelt (S. 224 am E. a. a. O.) Er wurde hinsichtlich des Ortes, wo der Rest des Giftes verborgen sein sollte, auf einer neuen, klar vorliegenden, Lüge ertappt, und jetzt „brach mit der Zerstörung seines Lieblingsplans," wie von Feuerbach von der Zw. sagt, „sein Muth." Er gestand die Wahrheit, daß er allein der Verbrecher, und daß Saal und Wendt unschuldig. e) Daß er in jenem Augenblick, wo sein Muth gebrochen war, keine Lügen vorbrachte, sondern die ächte und lautere Wahrheit aussagte, dies wird auch durch den materiellen Inhalt des Geständnisses und zunächst durch dessen Umständlichkeit bestätigt. „Denn hier giebt er an," heißt es in den Entscheidungsgründen, „daß er das Gift aus dem Paquete genommen, welches der Meister in der Schublade aufbewahrte, daß der Gedanke, zu vergiften, schon seit längerer Zeit in seiner Seele aufgestiegen sei, daß er anfangs nur unbestimmt irgend Jemand habe vergiften, dann später seinen Meister selbst habe vergiften wollen, und endlich beschlossen habe, die Meisterin durch Gift zu tödten, weil sie ihm oft schlechtes Essen gegeben und in der Abwesenheit des Wendt gedroht habe, dem Meister bei seiner Heimkunft seine Streiche zu entdecken, so daß Heeser Schläge zu bekommen befürchten mußte." Heeser giebt ferner bestimmt an, wann, und wie er das Verbrechen ausführte. (S. 225 a. a. O.) f) Man wird es kaum für möglich halten können, daß Heeser alle diese Umstände, (gegen sich selbst) erlogen habe. Man begreift nicht, was ihn dazu hätte bringen können, Lügen zu ersinnen, die ihm so überaus nachtheilig werden mußten, und man wird meinen Defendenden nur für völlig unschuldig erklären können, wenn man die innere Wahrscheinlichkeit des Heeser'schen Geständnisses berücksichtigt. „Denn, sagen die Entscheidungsgründe. (S. 355 a. a. O.) es ist begreiflich, daß in einem so verdorbenen und lügenhaften Gemüthe verbrecherische Gedanken aufkeimen konnten, daß der Besitz des Giftes, welches er sich wegen der unvorsichtigen Bewahrung durch Wendt so leicht verschaffen konnte, den Gedanken, Jemanden zu vergiften, erwecken konnte, daß sein Gemüth leicht zu Rachegedanken kam, mit denen er sich vertraut machte, so daß er, als der Meister abwesend war, durch die Gele-

genheit verleitet, und, durch kleine Beleidigungen der Meisterin oder ihre Drohungen gereizt, den verbrecherischen Entschluß, sich an ihr zu rächen, zur Reife brachte, und das Verbrechen an ihr ausführte.“ Gerade die Lebensperiode, in der Heeser sich befand, ist, nach dem übereinstimmenden Zeugniß der geachtetsten Psychologen, durch vorherrschenden Begehrungstrieb charakterisirt, allein es ist wohl zu bemerken, daß man das Wollen der Leute nicht mit ihrem Willen verwechselt. Sie sind einem steten „Wollen“ unterworfen, ohne deßwegen hinreichende Willenskraft zu besitzen, die sie gegen ihre Thorheiten und Gesetzwidrigkeiten, die sie so leicht begehen, schützen kann. Die Veranlassung zur Brandstiftung zeigt, wie Heeser, blos seiner Leidenschaft unterthan, nur dieser zur Liebe, die größten Verbrechen begeht, und da er, wegen eines kleinen Zwistes mit seinem Meister, wobei noch dazu die Schuld auf seiner Seite ist, keinen Anstand nimmt, diesem das Haus über dem Kopf anzuzünden, so wird es auch nicht auffallend erscheinen können, daß die von ihm selbst (S. 225 am E. a. a. O.) angeführten Gründe ihn dazu bestimmten, aus eigenem Antrieb die Meisterin zu vergiften. g) Es kommt noch hinzu die Art und Weise, wie er, insonderheit durch die Anlegung der Fesseln belehrt, daß er durch das Gestehen der Wahrheit sich selbst den schlechtesten Dienst erwiesen habe, auf das Abgefeimteste und Lügenhafteste Alles aufbietet, seinen Fehler zu redressiren und ungeschehen zu machen. Auch der Verfolg dieser Umtriebe kann nur dazu dienen, die Wahrheit jenes Geständnisses zu bestätigen und meinen Defendenden als unschuldig darzustellen. Reassümire ich nun das Vorgesagte und betrachte das Geständniß des Heeser in seiner Totalität, so erinnere ich mich unwillkührlich an die meisterhafte Schilderung Schiller's in seinem Verbrecher aus verlorner Ehre: „Wir müssen ihn seine Handlung nicht blos vollbringen, sondern auch wollen sehen. An seinen Gedanken liegt uns unendlich mehr als an seinen Thaten, und noch weit mehr an den Quellen seiner Gedanken als an den Folgen jener Thaten.“ Ein Geständniß, das hierüber keine Zweifel übrig läßt, kann nur wahr sein, und hierher ist das Heeser'sche Geständniß zu rechnen, da es sein ganzes Inneres aufschließt, in dessen tiefste Verborgenheit man hineinschaut. Man erkennt in seiner allge-

meinen Verdorbenheit die Quelle seiner Gedanken, nach dem Besitz des, aus einem vielleicht noch unbewußt in ihm liegenden verbrecherischen Trieb, sich zugeeigneten Gifts sieht man seine Schlechtigkeit wachsen, man erfährt genau, wie seine Gedanken zur Reife gediehen, wie sein ungezügeltes Wollen seiner entflammten Leidenschaft ein bestimmtes Opfer auserkohr, und selbst das Motiv seiner falschen Beschuldigung gegen Saal und Wendt wird aufgeklärt, so daß man auch wiederum den Schlüssel zu seinen späteren Lügen und Umzügen erhält.

Um nicht noch weiterer Wiederholungen mich schuldig zu machen, verweise ich im Allgemeinen auf meine beiden ersten Defensionsschriften, woselbst ich noch mehrere Gegenindicien gegen das Verschulden meines Defendenden vollständig erörtert habe, so daß mir jetzt nur noch übrig bleibt, in der Kürze eine Vergleichung anzustellen zwischen dem angeblich vorhandenen ungetilgten Verdacht, und dem Resultat des Entschuldigungsbeweises.

Verfolgt man den Gedanken, daß Wendt schuldig sein könne, so sieht man überall von den wichtigsten Zweifeln sich umgeben. Es findet sich auch nicht eine Stelle, wohin man fest auftreten kann, und man darf um so weniger auf diejenigen angeblichen Verdachtsgründe ein Gewicht legen, die erst im Laufe der Untersuchung und durch dieselbe entstanden sind, als diese selbst nach den Entscheidungsgründen aus der Unschuld Wendt's erklärt werden können. Die Widerholung und Bekräftigung der lügenhaften Heeser'schen Bezüchtigung verdienen gar keine Aufmerksamkeit. Nie darf man erwarten, daß H., durch die Erfahrung klug gemacht, jemals wieder die Wahrheit, daß er aus alleinigem Antrieb die Vergiftung der Wendt vollführte, eingestehen wird. Ihn tröstet der Gedanke, daß er über den wahren Hergang der Vergiftung Täuschung verbreitete, daß er selbst in seinem Gefängniß durch die falsche Anschuldigung gegen Wendt eine Schlechtigkeit ausüben konnte, und die Last seiner Fesseln wie der Verlust seiner Freiheit werden von ihm um so leichter ertragen, da er weiß, daß er mit sich einen Unschuldigen ins Verderben gerissen. Auch das Geständniß Wendt's giebt nach den angeführten Umständen, nach seiner äußern und innern Beschaffenheit, keinen genügenden Grund zum Ver-

dacht. Man weiß nicht, wie Wendt zum Verbrecher werden konnte, man muß seine Ernstlichkeit, seine Aufrichtigkeit bezweifeln, man stößt überall auf Unwahrscheinlichkeiten, und man wird endlich überzeugt, daß Wendt keine Wahrheit gestanden, daß er in Bezug auf die Vergiftung seiner Frau gar kein Geständniß ablegen konnte, und daß er des angeblichen Geständnisses nur als eines Nothbehelfs sich bediente. Wie ganz anders dagegen gestaltet sich das Resultat des Entschuldigungsbeweises, dessen negative Merkmale schon die kräftigsten Vermuthungen der Unschuld begründen, und der zuletzt mit der rechtlichen Gewißheit endigt, daß Heeser aus eigenem Antrieb seine Meisterin durch Gift getödtet habe. Ausdrücklich anerkennen die Entscheidungsgründe (S. 355 am E. a. a. O.) diese rechtliche Gewißheit, und dennoch entbinden sie meinen Defendenden nur von der Instanz!

Noch einmal bekenne ich meine Freude, daß das Crim. Obergericht in dieser so wichtigen Sache das dritte Erkenntniß fällen wird, und lege mit Vertrauen das fernere Geschick meines Defendenden, sein Wohl und Weh in dessen Hände. Auch das Vorurtheil der Menge wird durch die Autorität des höchsten Gerichtshofes im hiesigen Lande bekämpft werden, und in einer völligen Freisprechung sehe ich für Wendt die Grundlage einer besseren Zukunft. rc.

Ein minder wichtiger Punct, der aber nichts desto weniger meinem Defendenden zur großen Beschwerde gereicht, selbst wenn er nur von der Instanz hinsichtlich der Vergiftung seiner Ehefrau loszusprechen wäre, ist nun endlich noch seine Verurtheilung in die Versendungskosten, die ihm zur Last fallen sollen, weil er darum gebeten habe. Dieser in den Entscheidungsgründen angeführte Grund, mit welchem die Verurtheilung selbst steht und fällt, hat aber keinesweges seine Richtigkeit, denn nirgends ist von meinem Defendenden um die Versendung der Acten gebeten worden, vielmehr wurde dieselbe ex officio in beiden Instanzen verfügt, und es ist anzunehmen, daß eine Unbekanntschaft der Heidelberger Spruchbehörde mit dem bisher hierselbst bestandenen Verfahren in Criminalsachen den Irrthum veranlaßte. Seine Freisprechung von den Kosten muß daher auch auf die Versendungskosten sich erstrecken. Somit beantrage ich denn: meinen Defendenden, den Tischler-

meister Wendt, auch in Ansehung der ihm zur Last gelegten Vergiftung seiner Ehefrau für unschuldig zu erkennen und ihn völlig frei zu sprechen, ihn von der Uebernahme irgend einer Art von Kosten, insonderheit der Kosten der Actenversendung und derjenigen dieser Instanz zu befreien, und ihm seine Ansprüche auf Schadenersatz contra quemcunque, insonderheit gegen das hiesige Gewettgericht ausdrücklich vorzubehalten, auch zu verordnen, daß seine völlige Freisprechung von dem Gewettgericht öffentlich bekannt gemacht werde. Rostock, den 16. März 1837.

B. Das dritte Erkenntniß, von dem Großherzogl. Ober-Appellations-Gericht zu Parchim gesprochen und mitgetheilt von Wendt's Vertheidiger, Herrn Hofrath Crull zu Rostock.

rc. rc. hierdurch für Recht, daß der Tischlermeister rc. Wendt nunmehr von der Anschuldigung des Giftmordes seiner Ehefrau rein frei zu sprechen. Ferner ist er die Kosten der Actenversendung nicht zu erstatten verbunden. In soweit wird die unter dem 14. Januar 1836 ihm publicirte Urthel hierdurch wieder abgeändert; auch ist er die durch seine Defensionen erwachsenen Kosten nicht selbst zu tragen schuldig. Im Uebrigen behält es bei dem erwähnten Urthel für ihn sein Bewenden, und hat er die weiter seinetwegen erwachsenen Gerichtskosten nicht zu erstatten. rc. Von Rechts Wegen. rc.

Entscheidungsgründe.

NB. Um das aus Einem Guß bestehende Stück richtiger Arbeit nicht zu zerstückeln, sein Ebenmaaß in der schwierigen Behandlung der Materialienmasse gehörig erkennen zu lassen, so wie denn auch, um die zur Gewinnung eines individuellen Urtheils anzustellende Prüfung in Nichts zu verkümmern, noch auch durch öftere Verweisungen auf die in diesen Annalen (Bd. I.) bereits abgedruckten Erkenntnisse erster und zweiter Instanz zu erschweren, glaubte ich, selbst auf die Gefahr hin, hier und da vor einem oder dem andern Leser Wiederholungen zu verschulden, weder die

vorstehende dritte Defensionsschrift, noch auch diese (ohnehin hier zum ersten Mal veröffentlichten) Entscheidungsgründe im Auszug geben zu dürfen. Auch vermochte die Besorgniß vor einem solchen Vorwurf mich um so weniger hiervon abzuhalten, als, bei der Neuheit der für die factischen Ergebnisse in beiden Actenstücken aufgestellten Gesichtspuncte, die etwa zu rügenden Wiederholungen wenigstens nicht ermüdend sein dürften. Daß ich eine kleinere, jedoch sehr leserliche Schriftart anwenden lasse, wird die Rücksicht auf Raumersparniß entschuldigen. Aus gleicher Rücksicht muß ich auf die, wegen Mittheilungen aus der ersten und zweiten Vertheidigungsschrift des Herrn Hofraths Crull, (S. 249 und 360 a. a. O.) ausgesprochene Hoffnung Verzicht leisten. Noch erwähne ich, daß die Ausführung des dritten Urtheils nach „Rationen" abgetheilt ist, die mit Einschluß des Heeser'n betreffenden Theils, die fortlaufende Zahl 193 erreichen. Da die Beibehaltung dieser Unterabtheilungen beim Druck viel Raum verlangt haben würde, die nach „Rationen" eingerichtete Verweisungen für den Annalenleser auch bequemer nach der Paginirung dieses Bandes stattfinden konnte, so bin ich davon abgewichen, habe aber dafür die in der Urthelausführung befindlichen 19 Hauptabtheilungen mit fortlaufender Paragraphen-Zahl versehen, und soll am Ende des Bandes, im Inhaltsverzeichniß eine Uebersicht dieser Hauptabtheilungen nach ihren Ueberschriften und Paragraphen-Zahlen gegeben werden. Daß auch in dieser Mittheilung, wie in den übrigen der Annalen, Actenallegate ausgelassen werden, bedarf bei der anerkannten Zweckmäßigkeit keiner Befürwortung.

§. 1. Kurze Darstellung der Thatsachen und des gerichtlichen Standes der Sache. Der Tischlermeister Wendt zu Rostock hatte Arsenik als Rattengift im Hause, so daß auch andere Hausgenossen dazu Zugang haben konnten. Am 21. October 1830 verreis'te Wendt nach Anklam, und in seinem Hause verbleiben seine Ehefrau mit einer Tochter und einem Sohne, dann drei Gesellen und zwei Lehrburschen. Am 25. Oct. Nachmittags schüttete Heeser, einer der Lehrburschen, von dem Rattengift in diejenige Kanne, aus welcher die erwähnten Personen den Kaffee zu trinken pflegten, und am folgenden Morgen den 26. October, nach dem Genusse des Kaffee's, welchen die Wendt'sche Ehefrau bereitet hatte, erkrankten sofort Diejenigen, welche davon getrunken hatten. Dies waren die Frau selbst und fast alle erwähnten Hausgenossen nebst der Wäscherin Dreves, die sich zur Hülfe bei einer vorzunehmenden Wäsche mit eingefunden hatte. Von ihnen ward die Frau des Wendt am heftigsten krank. Die übrigen sind schneller oder langsamer wie-

der genesen, die Frau aber blieb bettlägerig. Der weiter unten näher zu erwähnende Verfolg hat gezeigt, daß sich Arsenik in dem getrunkenen Kaffee befunden hat, und es ist constatirt worden, daß die Erkrankung Aller durch Arsenikvergiftung bewirkt worden. In der Nacht vom 27. auf den 28. October kam Wendt von der Reise zu Hause; am folgenden Morgen nahm er den Arsenik von seinem bisherigen Aufbewahrungsorte weg, und verbarg ihn im Keller. Am 30. October verstarb seine Frau, da angewandte ärztliche Hülfe sie von den Folgen der Vergiftung nicht zu retten vermochte. Schon am 26. October war vom Gewettgericht eine Untersuchung begonnen worden, auf deren Anlaß später sowohl Heeser als Wendt, verhaftet wurden, und auch der Wendt'sche Gesell Saal inculpirt ward. In dieser Untersuchung behauptete Wendt, den Transport des Gifts nach dem Keller schon vor der Reise, und zwar um Johannis desselben Jahres vorgenommen zu haben. Er erbot sich dies eidlich zu bekräftigen. Weiterhin aber gestand er ein, daß es erst am Morgen nach seiner Rückkehr von Anklam geschehen sei. Heeser hat die Vergiftung in oben bemerkter Art eingestanden. Daneben aber behauptet er, nach Zurücknahme anderer, den Wendt als Urheber der Vergiftung darstellenden Angaben, von diesem, vor dessen Abreise das Gift mit dem Auftrage erhalten zu haben, die Ehefrau desselben damit ums Leben zu bringen. Auch giebt er an, daß, seiner Ueberzeugung nach, Wendt nach seiner Rückkehr, selbst seiner Frau ebenfalls noch Rattengift beigebracht habe. Wendt hingegen leugnete die Wahrheit beider Beschuldigungen ab, und behauptete, gänzlich schuldlos zu sein. Im Laufe der Untersuchung sind zwar von ihm Geständnisse in Bezug auf den von Heeser behaupteten Auftrag vorgekommen, aber auch wieder zurückgenommen, demnächst wiederholt, und endlich ihrer rechtlichen Wirkung nach bestritten worden. Außer dem Bisherigen wurden noch folgende drei verschiedene Vorgänge, in Bezug auf Wendt und Heeser mit zur Untersuchung gezogen. Im Jahre 1830 ist die Mutter des Wendt, die verwittwete Stegemann verstorben, und Heeser behauptet, daß Wendt auch diese vergiftet habe. Ferner lebte im Wendt'schen Hause auch die Mutter der Wendt'schen Ehefrau, die Eleonore Kychenthal.

Diese erhielt zwar ihre Speisen von dem Wendt'schen Familientische, trank aber ihren eigenen Kaffee aus einer besonderen Kanne. Am erwähnten 25. October 1830 schüttete Heeser, wie er angiebt, auch in diese Kanne von dem Rattengift, und noch selbigen Nachmittag ward die Kychenthal, nachdem sie Kaffee getrunken hatte, unwohl, demnächst aber ist sie wieder hergestellt. Heeser behauptet, diese Vergiftung ebenfalls im Auftrage des Wendt vorgenommen zu haben. Endlich, als gegenwärtige Untersuchung schon im Gange war, am 23. Nov. 1830 brach im Hause des Wendt Feuer aus, das jedoch bald wieder gelöscht worden. Heeser gesteht, daß es durch ihn angezündet worden, und will hierzu gleichfalls Auftrag von Wendt erhalten haben. Nachdem die Untersuchung sich über Alles umständlich verbreitet hatte, was auf vorstehende Verbrechen von weiterem Einfluß sein konnte, hat die erste Urthel den Wendt, hinsichtlich der Vergiftung der Wittwe Stegemann von der Instanz losgesprochen, ihn aber der Ermordung seiner Ehefrau durch Gift, so wie des Versuchs, die Kychenthal mittelst Giftes zu ermorden, der culposen Gesundheitsverletzung mehrerer Personen durch Vergiftung, und der Brandstiftung für schuldig erkannt, und deshalb verurtheilt, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet zu werden. Die zweite Urthel hat den Wendt wegen Vergiftung der Stegemann, wegen Versuchs, die Kychenthal mittelst Gifts zu ermorden, so wie wegen Brandstiftung völlig freigesprochen, und wegen der Anschuldigung, daß er seine Ehefrau durch Gift ermordet habe, von der Instanz absolvirt, annehmend, daß doch einiger Verdacht deshalb übrig geblieben sei. Dieser wird hergeleitet theils aus Heeser's Beschuldigung, aus den bereits erwähnten Geständnissen, und aus den mancherlei Lügen und Widersprüchen, die in den Aussagen des Wendt vorkommen, theils aus der Gleichgültigkeit, die er bei der Krankheit und dem Tode seiner Frau gezeigt haben soll, und aus seinem Benehmen während der Section der Leiche derselben, theils aus seinem Verhalten bei dem eingestandenen Gifttransporte, und aus der Unruhe, die vor der Verhaftung bei ihm wahrgenommen ist. (Vergl. S. 345 f. Bd. I. der fortges. Annalen.) Jetzt trägt Wendt auf gänzliche Freisprechung an. Es ist deshalb zu erörtern, was von ihm

eingestanden worden, und ob dies als wahr anzunehmen. Dabei sind seine persönlichen Verhältnisse, namentlich zu dem Objecte des Verbrechens, näher in Betracht zu ziehen, indem zugleich der Charakter des Inculpaten in seinen Grundzügen darzustellen, und daran die Prüfung der Motive zur That anzureihen. Hieraus wird zu beurtheilen sein, ob die Verhältnisse zu der Annahme berechtigen, er habe sich seiner Frau entledigen wollen, oder sie auch nur erkläelich machen. Ferner ist der Gang der Ereignisse nach der That, sowohl außer dem Gerichte, als vor den Schranken desselben der Reihe nach zu verfolgen, und wird auf diese Weise bei jeder Thatsache der Einfluß, den sie auf die Beurtheilung der Schuld oder Unschuld haben kann, nach dem eigenthümlichen Grunde zu erkennen sein, welchem sie angehört. Auch wird hiemit eine Beprüfung der Glaubwürdigkeit Heeser's und seiner Angaben zu verbinden sein.

§. 2. Persönliche Verhältnisse des Wendt im Allgemeinen. Der Tischlermeister Wendt ist im Jahre 1785 in Anklam außerehelich geboren worden, und hat seine Mutter sich demnächst mit dem Soldaten Wendt verheirathet. Dieser stand Anfangs im Preußischen und dann in Rostock im Dienst. Nach seinem Tode verehelichte sich die Mutter des Wendt wiederum mit dem Schuster Stegemann zu Rostock. Inculpat ist theils bei seiner Mutter, theils bei einer Schwester von ihr an verschiedenen Orten im Pommerschen erzogen, und hat den gewöhnlichen Schul-Unterricht genossen. Bis zum 14. Jahre soll er sich in Stettin aufgehalten haben. Seine dortigen Verwandten gaben ihm hinsichtlich seiner Moralität das beste Zeugniß. In Colberg ist er im Lutherischen Glaubensbekenntniß confirmirt. Darauf ist er als Marqueur in Dienst getreten, zuerst in Stettin, nachher in Rostock in verschiedenen Häusern, unter andern beim Gastwirth Spierling. Hier sollte er sich, nach einem, während der Untersuchung zur Sprache gebrachten Gerüchte unvortheilhaft gezeigt haben, wobei es aber an aller näheren Bestimmung fehlte. Auch ist auf Nachforschung keine Bestätigung darüber erfolgt. Im 20. Lebensjahre ging Wendt zur Erlernung des Tischlerhandwerks in Rostock über, reis'te nachher als Geselle ungefähr fünf Jahre in die Fremde, und kehrte 1812 nach Rostock zurück, wo er sich 1814 als Bürger und Tischlermeister eta-

birte. Dann heirathete er die uneheliche Tochter der unverheirathet gebliebenen Rychenthal, welche ihm nach Angabe ihrer Mutter 350 Thlr. zubrachte. Durch sie ist er Vater von drei Kindern geworden, von denen eins verstorben ist. Bis 1828 wohnte er bei seiner Mutter, die bis dahin ein eigenes Haus besessen, solches aber nunmehr verkauft hatte. Wendt kaufte deshalb selbst ein eigenes Haus für 1900 Thaler, wozu seine Mutter 1700 Thaler,*) die von ihm zu verzinsen waren, hergab, 200 Thaler aber anderweit aufgenommen wurden. Von jenen 1700 Thalern waren nur 1200 Thaler zu Stadtbuch geschrieben. Anfangs 1830 verstarb Wendt's Mutter, und er ward ihr Erbe. Von seinem Handwerk behauptet Wendt so viel verdient zu haben, daß er mit den Seinigen durchgekommen sei. Sein Geselle Saal sagt aus, Wendt habe zwar gewöhnlich gestöhnt, sei aber auch von ihm, Saal, bedeutet worden, daß es ihm noch recht wohl und besser als manchem Andern ergehe. Viele Kenntnisse besitze Wendt im Ganzen von seinem Fache nicht. Er, Saal, habe alle Rißzeichnungen machen und zu den schwierigeren Arbeiten den Plan angeben müssen. Auch habe er, Saal, der seit mehreren Jahren bei Wendt in Arbeit sei, dessen ganzes Vertrauen, weshalb ihm derselbe bei der Abreise nach Anklam die Aufsicht über die Werkstatt und die Besorgung seiner Angelegenheiten übertragen habe. Dem Letzteren stimmt Wendt bei. Die Kunden des Wendt waren mit ihm wohl zufrieden, sie sowohl als Andere sprechen Gutes von ihm, und bezeugen seinen vortheilhaften Ruf. — Der Wagenfabrikant Haack, welcher viel bei Wendt arbeiten ließ, so daß dieser fast täglich zu ihm kam, sagte: er kenne den Wendt seit einer langen Reihe von Jahren, und sei überzeugt, daß es fast keinen solideren, mehr ordnungsliebenden, thätigern und friedfertigern Mann geben könne. Schustermeister Lüttich, welcher den Wendt seit 14 Jahren kannte und bei ihm hat arbeiten lassen, deponirte: er könne nicht anders sagen, als daß Wendt ihn immer redlich behandelt habe. Der Schiffer Renz, nächster Nachbar

*) Hiermit werde die S. 233 des ersten Bandes der Annalen dießfalls befindliche, abweichende Angabe als Druckfehler berichtigt.

von Wendt, sagte: er stehe mit ihm in einem ganz freundschaftlichen Vernehmen, und kenne beide Wendt'sche Eheleute nur als gute, friedfertige und rechtschaffene Leute. Wendt sei ein thätiger Mann, welcher gute Arbeit liefere, und auch eine gute Kundschaft habe. Schneider Holdorf hat seit 1825 Umgang mit Wendt gehabt, so daß sie sich mit ihren Frauen besucht haben, wenn auch nicht sehr häufig. Dieser hält den Wendt für einen ordentlichen und braven Mann. Der Weber Meier und der Schneider Kleinhammer waren nach einander Curatoren der Mutter des Wendt. Der erstere erklärte den Wendt für einen braven und ordentlichen Bürger, und nach dem Erachten des Letzteren hatte Wendt einen guten Ruf. Die Schusterfrau Rogge deponirte: sie sei mit den Wendt'schen Eheleuten eine Reihe von Jahren bekannt gewesen, sie und ihr Mann hätten mit ihnen, namentlich in den letzten Jahren recht gute Freundschaft gehalten, so daß sie wenigstens fast alle Sonntage zusammen gekommen wären. Wendt sei, so viel sie wisse, ein vernünftiger ordentlicher Mann. Die Frau des Kornmessers Levetzow, die seit drei bis vier Jahren in Wendt's Nachbarschaft gewohnt hatte, wiewohl ohne näheren Umgang mit ihm, sagte: der Mann wird wohl ein ordentlicher Mann sein. Ein Gewerksgenosse des Wendt, Tischlermeister Stever erklärte: daß Wendt, seiner Meinung nach, immer ein ordentliches Leben geführt habe. Alle diese Data ergeben nicht blos im Allgemeinen die Existenz eines gutes Rufs, sondern auch, daß derselbe begründet gewesen sein müsse nach Erfahrungen aus den speciellsten vielseitigen Verhältnissen. Indeß sind dem Wendt einige durch Heeser angezeigte Vorgänge zur Last gelegt worden. Verschiedentlich hat er Feldsteine, die auf der Straße gelegen, herbeiholen lassen. Er selbst will darin nichts Unrechtfertiges gefunden haben, und es hängt von Umständen ab, ob er darin nicht Recht hat, wenn nämlich diese Steine als weggeworfen anzusehen gewesen. Ferner hat er den Auftrag übernommen, eine Commode von Brettern zu verfertigen, von denen er vermuthet, oder gewußt hat, daß der Besteller sie sich auf unrechtfertige Weise angeeignet habe. Auch dieser Vorwurf kann mannigfaltigen Rücksichten unterworfen werden. Weiter sind in seinem Hause vier Tauben verzehrt worden, welche Heeser dem Krohn

entwandt hatte. Diese Entwendung will Wendt gemißbilligt haben, und nur auf Saal's Bitte, so wie, um nicht in Weiterungen zu gerathen, auf sich haben beruhen lassen. Er sagt, eine der Tauben sei ihm hingegeben und nachher von der Katze verzehrt worden, wo die übrigen geblieben, wisse er nicht. Erhebliche Vorwürfe treffen ihn, dieser Vorgänge halber, immer nicht. Dann beschuldigt Heeser den Wendt, daß dieser durch ihn, Heesern, aus dem Schau'schen Laden Folgendes habe entwenden lassen, eine Gartenscheere, fünf Paar Tischmesser und Gabeln, ein halb Dutzend Politfeilen und ein Brodmesser. Allein hierüber liegt weder Geständniß vor, noch hat es ausgemittelt werden können, daß dergleichen im erwähnten Laden gestohlen worden. Daß Heeser's bloße Angabe keinen Verdacht begründe, wird sich weiter unten näher rechtfertigen. Dahingegen gesteht Wendt selbst ein, verschiedentlich für einen Gesellen zu wenig Contribution bezahlt zu haben. Nicht minder hat er sich geständlich gegen den erwähnten Wagenfabrikanten Haack einige, diesem unbekannt gebliebene kleine Unrechtfertigkeiten zu Schulden kommen lassen. Namentlich hat er sich durch den Maler, der bei Haack arbeitete, fünf Bouteillen Lack, welcher dem Haack gehörte, bringen lassen, und ihm für die Bouteille nur 24 bis 28 Schillinge gegeben, wenn gleich solche 4 Mark werth gewesen. Auf gleichem Wege und durch Heeser oder Saal hat er von Haack's Oelfarbe erhalten, nämlich eine halbe und dann eine ganze Bouteille, so wie außerdem noch manchmal in einem großen Medicinglase. Nicht minder hat er von Haack's Knecht zwei Säcke voll von Haack's Heu im Winter für seine Schaafe erhalten. Daß diese Beeinträchtigungen fremden Eigenthums sowohl, als die dadurch den Gesellen und Burschen gegebene unrechtliche Anleitung Vorwurf verdienen, ist nicht zu bestreiten. Eben so gewiß aber ist, wie auch in den Rationen der zweiten Urthel bereits bemerkt worden, daß in Verhältnissen vorliegender Art leider oftmals solche Uebervortheilungen nicht für so strafbar geachtet werden. Immer kann man aus Dingen dieser Art noch nicht auf eine, der Begehung schwererer Vergehungen zugeneigte Richtung des Sinnes schließen. Wenn man demnach die Grundlage des Bisherigen erwägt, ob Wendt der Mann sei, zu dem man sich des Giftmordes

seiner Frau versehen könne, so kann das Resultat nicht anders als zu seinen Gunsten ausfallen. Zwischen den bezeichneten Unrechtfertigkeiten in Rücksicht auf Mein und Dein und einem Verbrechen dieser Art liegt eine Kluft, die jedem Gedanken daran, daß man aus der Fähigkeit zu den ersteren auch die Fähigkeit zu letzterem ableiten könne, widerspricht. Mit einem Gemüth, das zu diesem letzteren geeignet ist, wird schwerlich das Lob, die Achtung erworben, die wir dem Wendt allgemein zugetheilt finden.

§. 3. Häusliche Verhältnisse des Wendt. Aus seinem Benehmen gegen seine Mutter und Schwiegermutter hat man einen Vorwurf gegen ihn begründen wollen. Nach Aussage des Gesellen Saal hat Wendt einst gegen ihn geäußert: „Ja, wenn seine Altsche nur erst crepirt wäre, dann werde es ihm besser gehen, indem er dann deren Vermögen als Eigenthum erhalten werde." Abgesehen von dem Ausdruck: „crepirt" liegt in der Aeußerung, daß es ihm besser gehen werde, wenn er seine Mutter werde beerbt haben, Nichts, was seine Denkart inculpirt, und eine Feinheit des Gefühls, die ihn hindern konnte, bei dem Gedanken an den Tod der Mutter zunächst der Beerbung zu erwähnen, war nach der mit seiner Herkunft verbundenen Erziehung wohl nicht zu erwarten. Der Gebrauch des Worts „crepirt" aber war Nichts, als eine Rohheit der Aeußerungsweise, die sich aus derselben Rücksicht erklärt, und hiernach eben so wenig auf verbrecherische Denkart schließen läßt. Wendt selbst glaubt indessen nicht, daß er sich des hatten Ausdrucks „crepirt" bedient habe. Er bemerkt dabei, daß seine Mutter so strenge gegen ihn gewesen, wie nur ein fremder Mensch habe sein können. Dessen ungeachtet versichert er, ihr den Tod nicht gewünscht zu haben. Dies wiederholt er kurz darauf mit dem Zusatz, er habe es Gott überlassen, den Tod derselben festzustellen. Ferner hat die Mutter seiner Frau, die Rychenthal, welche späterhin beeidigt ist, sehr über die Härte ihres Schwiegersohnes gegen sie geklagt, und es ist auch anderweitiges Zeugniß darüber zu den Acten gekommen. Alles dies bezieht sich aber hauptsächlich auf die spätere Zeit während der Untersuchung, für welche Zeit es weiterhin durch eingetretene völlige Verstimmung des Wendt erklärt werden wird. Für die Zeit vor dem Tode der Frau, auf welche

es hier nur ankommt, geht daraus weniger hervor. Im Gegentheil gab die Kychenthal noch unter dem 7. Dec. 1830, 72 Jahre alt, an, daß sie, seit sie alt und kümmerlich geworden, größtentheils von der Mildthätigkeit ihrer Tochter und ihres Schwiegersohns gelebt habe. Kurz nach Michaelis habe der Schwiegersohn sie ganz zu sich genommen, so daß sie eine Kammer in seinem Hause inne hätte, und er habe nichts dafür verlangt, auch könne sie Nichts geben. Mittag und Abend esse sie von seinem Tische. Für das Uebrige sorge sie selbst von dem Ertrage ihrer Arbeit und einer Beisteuer aus der Armencasse. Klagen über ihren Schwiegersohn fügte sie derzeit, den 7. December, noch nicht hinzu. Späterhin gab sie an, daß sie erst ohngefähr acht Tage vor der Vergiftung zu Wendt ins Haus gezogen sei. — Dahin habe sie deshalb ziehen müssen, weil sie von dem Krüger Peters, wo sie bis dahin gewohnt, gekündigt worden, und ihre Tochter sie nicht habe aus der Nähe wissen wollen. Wendt hingegen giebt an, sie habe, so lange er verheirathet sei, bei ihm gewohnt, und sei nur, weil es ihm, wegen eines Baues an Raum gefehlt habe, auf 1½ Jahr in das Haus des Peters gezogen. Mittagsessen und Wohnung habe sie von ihm erhalten. Mit dieser Angabe wegen der früheren Zeit scheint es übereinzustimmen, wenn die Kychenthal von Wendt sagt: er hat mir schon von jeher die kleine Unterstützung nicht gegönnt, welche er doch aus Rücksichten für meine Tochter nicht gradezu versagen durfte. Ueber das Letztere führt Wendt von sich und seiner Frau an: sie und die Kychenthal wären wohl manchmal gegenseitig deshalb nicht mit einander zufrieden gewesen, weil sie seiner Frau bei deren Behinderung nicht habe helfen wollen, Noth habe sie jedoch nicht gehabt, und der Küchenschrank, worin Eßwaaren rc. habe ihr regelmäßig offen gestanden, nur habe es ihnen mißfallen, daß sie sich bisweilen mit Heimlichkeit über ihre Vorräthe gemacht habe, obschon sie ihr sonst das Genossene gern gegönnt hätten. — Es ist wohl nicht mit Gewißheit zu sagen, ob hierbei von der einen Seite Härte allein, oder auch Wunderlichkeit von der andern zum Grunde gelegen habe, wenigstens deponirt der Geselle Saal, es habe die verstorbene Wendt selbst geäußert: ihre Mutter sei eine sonderbare alte Frau. Immer hatte sich Wendt doch bis zur Zeit

der Vergiftung seiner Pflicht zur Mildthätigkeit nicht entzogen. Alle diese Vorkommenheiten berechtigen also keinesweges zu der Annahme, daß Wendt ein verdorbener, zu Verbrechen fähiger oder gar geneigter Mensch sei. Er erscheint vielmehr als ein arbeitsamer, betriebsamer Mann, der für sein Fortkommen ängstlich besorgt ist, sich bemühet, Vermögen zu erwerben, und genau Alles an sich hält, so daß er danach freilich für geizig gehalten wird. Dadurch verbreitet sich auch über seinen Charakter eine gewisse Strenge bis zu einem Grade der Lieblosigkeit, wodurch er Andere abstößt. — Soll dies indeß für die Erwägung, ob er des Mordes seiner Frau verdächtig, von Einfluß sein, so bedarf es erst einer näheren Prüfung der Frage, ob etwa der Tod der Frau ihm habe Gewinn bringen können. Die Rücksicht hierauf eröffnet mithin die Erörterung der möglichen

§. 4. Beweggründe zur That. Davon, daß Gewinnsucht ihn zur Ermordung seiner Frau verleitet haben könne, zeigt sich keine erkennbare Spur. Im Gegentheil scheint die ganze Begründung seines Hausstandes auf dem eigenen thätigen Betriebe der verstorbenen Frau beruht zu haben. „Wir haben," erzählte Wendt einst dem Weber Jahncke, „15 Jahre in zufriedener Ehe gelebt, und ein Schilling ist mir durch sie zum Thaler geworden." — Der Gesell Saal deponirt: „er habe einmal gehört, daß Wendt seiner Frau die Haltung eines Dienstmädchens angeboten habe; dies Anerbieten aber sei von ihr abgelehnt." — Wenn diese Ablehnung auch wirklich deshalb erfolgt ist, weil sie gewußt hat, daß ihr Mann, wie er selbst einmal der Schusterfrau Rogge geäußert hat, ihr kein Dienstmädchen halten konnte, so beweiset es doch immer, wie nützlich ihm die Frau bei seinem großen Hausstande geworden, und die Aeußerung gegen Jahncke legt dar, wie er dies zu schätzen wußte. Wendt hatte sich nach dem Tode der Frau bereits im Januar 1831 (damals 45 Jahr alt) mit einem andern Frauenzimmer, Namens Langberg, wieder verlobt, ohne daß es jedoch zur Vollziehung der Ehe gekommen ist, und es kam der Gedanke auf, ob diese Verlobung vielleicht in einem früheren Verhältniß zu der Braut seinen Grund haben möchte. Dann lag die Frage nahe, ob er sich etwa deshalb seiner Frau habe entledigen wollen, und dies würde um so wichtiger sein, wenn viel-

leicht das Vermögen der neuen Braut seiner Gewinnsucht Reiz geboten hätte. Allein dies bestätigt sich auf keine Weise. Wendt hatte dem Schneider Holdorf, wie dieser sagt, nach dem Tode der Frau geklagt, seine Wirthschaft litte darunter, daß keine Frau im Hause sei. Holdorf hatte ihm Wiederverheirathung gerathen, aber Wendt Abneigung dagegen geäußert. Wendt bestätigt dies: Er habe dem Holdorf geantwortet, daß er seine Frau noch zu sehr im Herzen trage, um an's Wiederheirathen schon denken zu können. Nach Holdorf's Angabe hatte Wendt hinzugesetzt, er würde sich nie wieder verheirathen, wenn seine Tochter etwas älter und erfahrener wäre. Drei Wochen später hatte Holdorf seinen Vorschlag wiederholt, und dabei die Langberg genannt, welchemnächst sich auch Beide auf Holdorf's Veranstaltung in dessen Hause gesehen, und dadurch erst kennen gelernt hätten. Dies war kurz vor Weihnachten 1830. — So erzählt es Holdorf, die Langberg aber sagt, es sei gerade acht Tage vor Antonii 1831 gewesen, als sie Wendt zuerst gesehen habe; acht Tage darauf verlobten sie sich. Auch lösete sich anderweit die Begründung der früheren Supposition einer älteren Bekanntschaft des Wendt und der Langberg in Mißverstand oder Erdichtung auf, und eben so verhält es sich mit einer späteren abermaligen Anregung desselben Gedankens. Diesemnach kam Wendt nicht von selbst auf die Idee, wieder heirathen zu wollen, sondern durch Beredung, der er nur nach Widerstreben folgte, und es ist nicht zu verkennen, daß es für einen Mann mit seinem Hausstande dringendes Bedürfniß war. Die Tochter war erst 14 Jahre alt. Dieserhalb und nach dem ganzen persönlichen Verhältnisse kann sein Entschluß, so bald nach dem Tode seiner Frau gefaßt, das Auffallende nicht haben, was er unter anderen Verhältnissen gehabt haben möchte. Daß die Langberg Vermögen habe, das hier in Betracht zu ziehen, ist nirgends ermittelt. Wendt selbst sagt, von ihrem Vater werde sie wohl keins haben, und ihm nur dasjenige zubringen, was sie als Wirthschafterin erworben habe. Es ergiebt sich zwar, daß sie ein ausstehendes Capital von 100 Thalern hatte; allein in Beihalt dessen, was die verstorbene Frau dem Wendt zugebracht, und er etwa seinen Kindern demnach auszuantwor-

ten hatte, kann dies nicht von Bedeutung geachtet werden. Hier ist also ein Motiv zur That um so weniger zu suchen, als Wendt, nach dem zuvor Bemerkten, zur Zeit der Vergiftung überall nicht mit der Langberg bekannt war. (Vergl. S. 333 zweiter Abs. Bd. I. der fortg. Annalen.)

§. 5. Persönliches Verhältniß zur Frau. Solchemnach bleibt rücksichtlich des ehelichen Verhältnisses nur noch übrig zu untersuchen, ob etwa ein Mißverhältniß unter den Eheleuten ein Motiv zu der That hat bieten können, wo sich dann bald ergeben wird, daß die Ehe keinesweges zu den unglücklichen gehört hat. Zwar sagen die Wittwe Wilhelms und ihre Tochter, daß öfter Wortwechsel und Zänkereien, heftige und ungestüme Reden zwischen den Eheleuten vorgefallen wären. Diese Zeugnisse sind indeß wegen Mangels genügender Glaubwürdigkeit bei Seite zu setzen. Die Familie der Wilhelms — einer Wittwe des von Rosenschild, welcher als Sprachlehrer unter dem Namen Wilhelms in Rostock gelebt hatte — wohnte in dem von Wendt ihr vermietheten obrren Geschoß seines Hauses, und zwischen ihr und der Wendtschen Familie waren über das Miethsverhältniß öftere und sehr lebhafte, bis zur Drohung von Thätlichkeit gehende Streitigkeitrn vorgefallen, die ein gereiztes Verhältniß der Wilhelms und ihrer Tochter bewirkt hatten. Dazu kommt, daß die Untersuchung sowohl wegen Vergiftung der Wendt als wegen der Brandstiftung sich Anfangs gegen die Wilhelms und ihre Tochter richtete, was bis zu ihrer Verhaftung ging. Durch diese unglückliche Wendung der Sache ward die ohnehin schon ersichtliche Aufrrgung Beider noch mehr befördert, und so trat auch dies noch der Unpartheilichkeit ihrer Aeußerungen in den Weg. Ueberdies sind die Angaben fast nur generell, die specielle Angabe der Wilhelms: die Wendt habe darüber geklagt, daß ihr Mann ihr kein Dienstmädchen halten wolle, wird durch das oben S. 181 Angeführte schon sehr unzuverläßig. — Indeß kamen auch von anderer Seite Anschuldigungen des Wendt über sein Benehmen gegen seine Frau zu den Acten, welche sich auf Hörensagen bezogen. Bei weiterer Nachforschung löseten sich diese in der Aussage der Lichthaack Schönemann'schen Eheleute auf, daß die Wendt sich nie über das Brnehmen ihres Mannes gegen sie, wohl aber über ihr Verhältniß zu ihrer Schwieger-

mutter beklagt habe. Von dieser sei die Wendt'sche Tochter einmal geschlagen worden, und deshalb habe die Wendt ihre Tochter zu der Schönemann gebracht. Es war dies in der früheren Zeit, da Wendt noch bei seiner Mutter wohnte, ums Jahr 1817, und Wendt selbst giebt den Vorgang folgendergestalt an: Seine Frau und seine Mutter wären in Streit und Handgemenge gerathen. „Ich wurde nun," sagt er, „von meiner Mutter herbeigerufen, um meine Frau fortzubringen, und that dies ihres Widerstrebens ungeachtet, weil bei dem ferneren Zusammenbleiben beider Frauenzimmer nur neuer Spectakel zu befürchten war. Ich brachte also meine Frau oben in das zweite Stockwerk hinauf, wo ich dermalen meine Wohnung hatte, sie wollte aber von dort durchaus wieder hinunter, so daß ich sie mit Gewalt festhalten mußte, wobei ich ihr, weil sie gar zu unbändig war, ein paar, wiewohl nicht harte Schläge mit der Hand auf den Rücken gab." Die Frau, erwähnt er weiter, sei deshalb zur Schönemann gegangen, und dort eine Nacht geblieben, des anderen Tages habe er sie durch Bitten bewogen, zurückzukehren. „Seit der Zeit," fährt er fort, „habe ich mich nicht wieder mit ihr entzweiet, nur daß auch wohl zwischen uns kleine Scenen vorgekommen sind, wie sie auch wohl in den besten Ehen sich vorfinden," namentlich sagt er, wegen Erziehung der Kinder. Seine Frau sei recht gut und brav gewesen, wenn sie auch menschliche Schwächen gehabt habe. Die Professorin Hecker, bei welcher die Wendt früher gedient, und zu der sie Anhänglichkeit behalten hatte, sagt so: „Klagen gegen ihren Mann habe ich eigentlich nie von ihr vernommen, sondern im Gegentheil erklärte sie sich im Ganzen mit dessen Benehmen sehr wohl zufrieden." Dann wird des Vorgangs von 1817 erwähnt, der Mann habe der Frau nach deren Meinung, zwar früher wohl, aber nur damals nicht Beistand geleistet. Seit der Zeit aber habe Deponentin nur Lobeserhebungen über ihren Mann von ihr gehört. Früherhin habe die Wendt wohl einmal geäußert, daß ihr Mann auch gar zu nährig sei. Seit der Trennung von der Mutter Wendt's habe die Wendt sich recht glücklich gefühlt. — Besonders wichtig ist das beeidete Zeugniß der alten Kychenthal, die gerade da, wo sie sich am mehrsten über Wendt beschwert, hinzusetzt: „ich habe es jedoch nicht

bemerkt, daß er mit meiner verstorbenen Tochter in Ehezwistigkeit gelebt hat, wenn auch so mitunter wohl ein kleines Mißverständniß eingetreten sein mag." — Der Schiffer Renz, der nach S. 176 a. E. den Eheleuten so nahe war, sagt: „ich habe nie davon gehört, daß die geringste Mißhelligkeit unter den Eheleuten eingetreten wäre, und auch meine Mutter, welche die verstorbene Frau sehr häufig besuchte, hat nie eine Aeußerung der Unzufriedenheit von ihr gehört." — Der erwähnte Haack sagt, er sei oft zu Wendt gekommen, habe auch dessen Frau kennen lernen, und könne Beider Charakter ziemlich genau beurtheilen. Nie habe er bemerkt, oder davon gehört, daß sie unfreundlich mit einander umgegangen wären. Der Curator von Wendt's Mutter, Kleinhammer, sagt: „es sei ihm Nichts von Mißhelligkeiten zwischen den Wendt'schen Eheleuten zu Ohren gekommen; auch habe sich namentlich die verstorbene Wendt, welche mit seinen Kindern aufgewachsen, nie über ihren Mann beschwert." — Schneider Holdorf führt aus seiner genauen Bekanntschaft mit Wendt an: „nie habe ich bemerkt, daß die Wendt'schen Eheleute in Uneinigkeit lebten; die Frau schien mir freilich von etwas heftiger Gemüthsart zu sein, aber meines Dafürhaltens besaß dagegen Wendt desto mehr Ruhe. Die Levetzow sagt: „Meines Wissens hat immer ein gutes Verhältniß zwischen beiden Eheleuten Statt gefunden." — Die Rogge, deren genaue Bekanntschaft schon oben bemerkt ist, sagt: „Mit der verehelichten Wendt war ich ganz vertraut, so daß wir einander unsere kleinen Geheimnisse nie zu verbergen pflegten. Sie hat sich aber nie über ihren Mann bei mir beklagt. Meiner Meinung nach hielt Wendt viel von seiner Frau, und es ging ihm namentlich nahe, daß er ihr zum Betriebe der Wirthschaft kein Mädchen halten konnte." Der nachher beeidete Geselle Frick, der einige Tage vor Wendt's Abreise zu ihm gezogen war, hat nichts Unfreundliches unter den Eheleuten bemerkt, und setzt hinzu: „ich glaube wohl, daß Wendt Etwas von seiner Frau hielt, denn an dem Morgen, wie sie verschieden war, bemerkte ich Thränen in seinen Augen." Eben so bemerkenswerth ist, daß die Frau auf ihrem Todbette Sehnsucht nach ihrem Manne aussprach, sehr darüber lamentirte, daß er, wie sie meinte, schlechtes Wetter zur Reise habe, und sich demnächst

über seine Rückkehr freuete. Dies bezeugen die Schusterfrau Blümel, dann die Tochter des Wendt, ferner die verehelichte Möller und der Geselle Saal. Nach ihrem Tode meldete Wendt denselben seinen Verwandten in Anklam in einem mit großer Betrübniß und unverkennbarem Schmerze geschriebenen Briefe. — Die Wendt war heftig in ihrem Benehmen, wie ihr nicht blos von Holdorf, sondern auch von der Wäscherin Drewes und der demnächst beeideten Kleinbinderfrau Möller vorgeworfen wird. Letztere drückt dies so aus: „sie war etwas boshafter Natur, man konnte sie leicht erzürnen." — Eben so sagt Saal: „Die Wendt hatte, meines Erachtens, einen sehr heftigen und boshaften Charakter, sie konnte manchmal vor Wuth ordentlich zittern. Sie pflegte viel zu stöhnen und zu klagen, ob in Folge körperlicher Schmerzen oder aus anderen Gründen, weiß ich nicht." — Da mochte es denn wohl an den einzelnen kleinen, von Wendt selbst zugestandenen Scenen nicht fehlen, wie das tägliche Leben sie unter Leuten dieser Classe leicht herbeiführen kann, ohne daß deshalb anzunehmen, Wendt habe sich durch seine Frau unglücklich gefühlt. Wahrnehmungen von Vorgängen solcher Art mögen es sein, was die Drewes veranlaßte, zu bezeugen, „daß, so viel sie gemerkt habe, das Vernehmen nicht ganz so freundlich gewesen sei, als man es von Ehegatten hätte erwarten dürfen. Es sei ihr so vorgekommen, als wenn Beide etwas Störrisches gegen einander gehabt hätten. — Ohnehin ist dies ein schwankendes und auf individuellen Gefühlen beruhendes Urtheil. Auf ähnliche Weise erklärt es sich, wenn die Frau gegen die Möller — nach deren Angabe manchmal über ihren Mann geklagt hat, indessen hat sie sich über Mißhandlungen nie beschwert, sondern nur über seine Heftigkeit geredet. Zeugin setzt hinzu: „Wendt selbst ist auch so ein Bischen öckerig," — woneben es im Protocoll (heftig) heißt, nach sonstigem Sprachgebrauch eher: ärgerlich, tadelsüchtig. — Will man mehr als vorübergehende Stimmungen hieraus entnehmen, so stehen die obigen vielfachen gewichtigsten Zeugnisse entgegen. Der Geselle Saal sagt Anfangs ganz unbefangen, die Frau habe mit dem Manne durchaus in dem besten Vernehmen gestanden. Damit kann sehr wohl bestehen, wenn derselbe Zeuge später deponirt: manchmal habe sie

sich auch wohl über ihren Mann beklagt, z. B. daß er ihr zu wenig Vergnügen gönne, und ferner: mitunter wären allerdings einige Streitigkeiten unter den Eheleuten vorgefallen. — Namentlich habe einstmal die Wendt ihrem Manne den Vorwurf gemacht: „daß sie ihm immer im Wege sei." — Daran knüpft er die Erinnerung an den, ihm durch ein, damals schon entstelltes Gerücht zu Ohren gekommenen Vorgang von 1817. Daß er denselben nur auf diesen Anlaß beachtete und der Vorgang ganz unbedeutend war, ergiebt die nachmalige Aufklärung von ihm und Wendt. Wendt hatte nämlich den Hof mit Holz belegt, welches er zuschnitt, und dabei waren ihm Körbe hinderlich, welche die Frau hingesetzt hatte. Diese sagte, nach Saal's Angabe, unwillig: „Ich bin Dir wohl allenthalben im Wege." Nach Wendt's Angabe hat dieser zu ihr gesagt: „Du kommst uns nun auch in den Weg." — Welche dieser Worte auch gebraucht sein mögen, an eine Ideenverbindung zwischen: im Wege sein, und aus dem Wege räumen — ist hier wohl in Rücksicht auf die Körbe, aber überall nicht in Rücksicht auf die Person zu denken. — Man hat also hier so weit das Bild einer Ehe vor Augen, welche bei Leuten dieses Standes nach gewöhnlicher Bildung ihres äußeren Benehmens, nichts Auffallendes darbietet. Große Zartheit und augenfällige Aufmerksamkeit mochten sie sich nicht beweisen. Daneben lag Anfangs der Druck der Verhältnisse auf ihnen, und spornte sie zur angestrengten Thätigkeit an, die bei beiderseits reizbarer Stimmung, selbst ehelicher Zuneigung ungeachtet, mitunter wohl oberflächlich unfreundliche Momente herbei führen konnte. Kommen doch selbst in den auf größere Bildung Anspruch machenden Ständen, nach Gemüthsstimmung und Charakter, einzelne Mißtöne vor, die keinesweges den Argwohn zu begehender Verbrechen rechtfertigen würden, oder auch nur auf eine unfriedfertige Ehe gedeutet werden dürften. — Uebrigens erkannte Wendt die Arbeitsamkeit der Frau an, die, nach Allem, was vorliegt, mit sorgfältig ängstlicher Beschränkung der Verwendungen im Hausstande verbunden war, und hierdurch zur Aufrechthaltung desselben mitwirkte. So floß ihr Leben einfach dahin, bis sich mit dem Tode der Mutter des Wendt, Anfangs 1830, die Umstände verbesserten, so

daß er sogar einen Neubau auf seinem Hofe vornahm, und in der erleichterten Lage konnte, so weit nicht etwa der Bau selbst neue Belästigung darbot, um so mehr das, was sonst Aufregung erzeugt hatte, wegfallen. — Von eingewurzeltem persönlichen Widerwillen ist nirgends eine Spur. Die Annahme eines Wunsches, seine Frau los zu werden, ist also auf keine Weise bei Wendt genügend motivirt.

Nur ein einziges Zeugniß könnte diesem Resultate entgegen angeführt werden. Die Schusterfrau Lüttich, nachher beeidigt, sagte am 23. März 1831 aus: „Ich bin mit der Wendt ungefähr seit 14 Jahren bekannt gewesen. In diesem Zeitraum beklagte sie sich öfters sehr bitter über ihren Ehemann; über ihn sprach sie sich, noch ohngefähr ¼ Jahr vor ihrem Tode sehr heftig aus, nannte sich eine unglückliche Frau, und versicherte, daß sie es nicht mehr bei ihrem Manne aushalten könne, weil er sie so sehr schlecht behandele.“ Im Allgemeinen ist hierbei zu bemerken, daß alle Aussagen — wie diese — aus der späteren Zeit, da sich schon ein bestimmter Verdacht gegen Wendt gerichtet hatte, nicht mehr für so unbefangen zu achten, und deshalb mit großer Vorsicht zu benutzen sind. Dies gilt von dem Verdacht des Gerichts und des Publicums, da allem Vorliegenden nach und erklärlicher Weise auch das Letztere daran Antheil nahm, daß der Thäter des schauderhaften Verbrechens ausgemittelt werde. So kommt es, daß mehrere der späteren Aussagen sich geneigter zu Anschuldigungen zeigen, als die früheren. Die Aussage der Lüttich wirft zuerst die verschiedenen Zeiten des ehelichen Lebens durch einander. Aber auch da, wo sie von den späteren spricht, ist die Aussage mehr auf die Stimmung der Frau, als auf die des Mannes gerichtet. Man kann darin lediglich, nur mit verstärkter Färbung, eine der Scenen der Aufregung sehen, in denen sich die Frau der Vollgewalt ihrer, von Saal so lebhaft geschilderten Heftigkeit überließ. Keinesweges folgt nothwendig daraus, daß ihr dauernd die Meinung beiwohnte, sie werde von ihrem Manne sehr schlecht behandelt, noch weniger, daß er sie schlecht behandelte, und noch weniger, daß er ihrer überdrüßig war. — Will man das Letztere daraus herleiten, so lassen sich aus den S. 184—186 dargestellten Rationen zahlreiche wichtige Zeugnisse von Personen und Thatsachen entgegenstellen.

Auch sind die Aussagen mehrerer dieser Personen nicht blos negativer Art, und wo sie es sind, verdienen sie deshalb den vollsten Glauben, weil sie näher und zum Theil — wie die Kychenthal und Saal — auf das Genaueste mit den inneren Vorgängen des ehelichen Lebens bekannt waren. Daß die Folge aus dem Zeugniß der Lüttich von ihnen nach Anzahl und Inhalt überwogen wird, kann hiernach nicht zweifelhaft sein. Unter den Zeugnissen über Wendt's ganzes häusliches Benehmen ist das des Heeser nicht mit aufgeführt, weil es, — wie weiterhin näher hervorgehen wird — nicht für glaubwürdig zu achten, Andere, die sich nur auf Wendt's Benehmen in einem späteren Zeitpuncte beziehen, sind zur Zeit nicht hierher gehörig, ihre strenge Sonderung wird sich weiter unten begründen. Außer dem bisher Erwähnten ist noch als Motiv des Wendt zur Ermordung seiner Frau, nach Heeser's Angabe, der Umstand angeregt worden, daß Wendt seine Mutter bereits vergiftet, daß Wendt's Frau hierum mitgewußt, und daß ihr Mann dieserhalb gewünscht habe, sich ihrer zu entledigen. — Dies bedarf aber keiner Widerlegung, da Wendt bereits durch die zweite Urthel von der Ermordung seiner Mutter durch Gift völlig freigesprochen worden.

§. 6. Besitz und Aufbewahrung des Gifts. Fehlte es also an allem sich genügend darlegenden Beweggrunde zur That für den Wendt, so ist den übrigen factischen Verhältnissen nach, der Umstand, daß Wendt Gift im Hause hatte, von wenigem Einfluß auf die Frage, ob er selbst, in der Absicht, seine Ehefrau zu vergiften, sei es durch Auftrag an Heeser, oder in eigener Person, thätig gewesen. Es ist überall anerkannt, daß er den Arsenik auf unverdächtige Weise, nämlich als Deputirter der Tischler zum Möbelmagazin, in die Hände bekommen habe, indem davon zur Vertilgung der Ratten im Magazin Gebrauch gemacht ward. — Demnächst aber hat er aufgehört, Deputirter zu sein. Bemerklich ist demnach nur dies: daß er den Arsenik sodann nicht als Eigenthum der Magazinssocietät wieder mit abgeliefert hat. Statt dessen behielt er ihn, und machte selbst davon in seinem Hause gegen Ratten Gebrauch. In den Verhören erkennt er das Eigenthum der Societät an dem Arsenik an, jedoch, sagt er, habe das Magazin des

Gifts nicht mehr bedurft. Eigentlich, fügt er hinzu, hätte er es wieder abliefern müssen, indeß dazu keine Gedanken gehabt. Wenn es gefordert wäre, sei es zu restituiren gewesen, auch sei dahin sein Wille gegangen, falls es noch gebraucht würde. Von einer Absicht, das Gift zur Vergiftung von Menschen oder gar seiner Frau zu benutzen, findet sich keine Spur. Daß sie dadurch erleichtert worden wäre, erzeugt an sich keinen Verdacht der Art, auch steht demselben entgegen, daß Wendt sich, bei solcher Absicht, schwerlich so öffentlich als fortwährender Inhaber des Gifts würde dargestellt haben. Daß er es erhalten hatte, war anderen Societätsgenossen bekannt, da er es von seinem Vorgänger im Amte eines Deputirten entgegen genommen hatte. Indeß liegt entschieden vor, daß durch dieses Gift die fragliche Vergiftung von Heeser geschehen ist, und so bleibt Wendt's Aufbewahrung desselben immer ein höchst wichtiger Punct für die Untersuchung. Diese Aufbewahrung ward mit der größten Sorglosigkeit betrieben, und das hat eine zwiefache Folge. Zuvörderst wird dadurch der Gegengrund gegen allen Verdacht noch mehr bestätigt; mit Unbefangenheit läßt sich leichter, als mit verbrecherischem Zwecke der Umstand verbunden denken, daß Wendt das Bekanntwerden der übrigen Hausgenossen ohne Unterschied mit dem Dasein des Gifts nicht zu verhüten suchte. Ferner mußte Wendt selbst, nach dem eingetretenen Unglück, aufs Lebhafteste von den Folgen seiner Unvorsichtigkeit betroffen werden; die Wirkung hiervon wird sich weiterhin zeigen. Wie sehr er sorglos gewesen war, ergiebt die Art der Aufbewahrung. Es war ein Päckchen von beinahe einem Pfunde Arsenik, mehrere Male in Papier gewickelt. Wendt hatte es seit etwa 1823 oder 1825 in Händen, und früher auf dem Boden des Hinterhauses unter den sogenannten Oken verborgen. Als er aber 1828 in sein eigenes Haus zog, legte er es in die Schieblade unter einem Kleiderschranke, welcher auf der Hausdiele stand. In dieser Schieblade lag daneben, während des Baues 1830, Handwerksgeräthe. Verschlossen war sie zwar in der Regel, aber der Schlüssel dazu hing in der Stube an einem andern Schranke. Wer Handwerksgeräthe daraus haben wollte, erhielt den Schlüssel. Auch gesteht Wendt ein, daß der Arsenik nicht sicher genug in der Schublade verwahrt ge-

wesen, da wegen häufigen Gebrauchs derselben, er, und mitunter auch wohl seine Leute hätten dabei gehen müssen. Ferner: es könne wohl sein, daß wenn die Leute bei der Schieblade gewesen, sie solche wohl mal offen hätten stehen lassen, um desto leichter zu dem Werkzeuge zu gelangen. So konnten alle Hausgenossen Kenntniß vom Aufbewahrungsorte des Gifts und Zugang zu demselben haben. Das Dasein desselben hatten sie schon durch den Gebrauch gegen die Ratten erfahren. Selbst der eilfjährige Sohn wußte darum.

§. 7. Reise nach Anklam. So war die Lage der Verhältnisse rücksichtlich Wendt's beschaffen, als die Reise nach Anklam eintrat, und kurz vor dieser Reise, behauptet Heeser von Wendt den Auftrag zur Vergiftung seiner Frau erhalten zu haben. Der nähere Inhalt dieser Anschuldigung ist indeß hier noch auszusetzen. Die auf ihre Glaubwürdigkeit Bezug habenden Umstände sind besser zu übersehen, wenn zuvor die, rücksichtlich Wendt's mit mehrerer Sicherheit vorliegenden Verhältnisse weiter der Zeitfolge nach bis zu dem Momente werden entwickelt sein, da Heeser mit der Bezüchtigung hervortrat. Wendt's Reise nach Anklam selbst ward dadurch veranlaßt, daß dort von ihm, behufs seiner Legitimation zur Erbschaft seiner Mutter, eine Bescheinigung zu erwirken war. Er seiner Seits war zu der Reise nicht geneigt, weil er fürchtete, dort als militairpflichtig ergriffen zu werden. Indeß hatten sein Sachwalt, der Hofrath Crull und der Wagenfabrikant Haack ihn dringend dazu aufgefordert, weil sie sie den Umständen nach für nöthig hielten; der Erstere war über Wendt's wiederholte Weigerung zu reisen selbst unwillig geworden. Am Ende mußte Wendt ihnen nachgeben; auch ist der Zweck der Reise erreicht worden. Auch diese Reise ist als Verdachtsgrund gegen Wendt angeführt worden. Denkbar bleibt es zwar allerdings, daß zu seiner Einwilligung die Absicht mitwirkte, dadurch seinen Antheil an einem Verbrechen zu verdecken, zu dessen eigener Ausführung es ihm an Muth fehlte. Allein das blos Denkbare begründet für sich noch keinen Verdacht, immer mußten mindestens andere Anzeigen einer verbrecherischen Absicht überhaupt vorhanden sein, damit ein Verdacht aus der Reise abgeleitet werden könnte. Da es aber, wie gezeigt worden, an solchen An-

zeigen gefehlt, so erklärt sich der Entschluß vollständig aus den angegebenen Umständen. Wahrscheinlich würde sich Wendt auch, bei verbrecherischer Absicht, ohne Weigerung zur Reise entschlossen haben. — Am 21. October 1830 reisete er ab, und seine Unvorsichtigkeit wegen des Gifts tritt hierbei noch stärker hervor. Er dachte bei der Abreise gar nicht daran, that Nichts, um Mißbrauch des Gifts zu verhüten, den Schlüssel behielt, wie er sagt, die Frau in ihrem Gebrauche. Er hing an seiner gewöhnlichen Stelle. Während Wendt's Abwesenheit fiel die Vergiftung in seinem Hause vor. Haack benachrichtigte ihn sofort brieflich durch einen Boten davon. Der Bote, der ihn bereits auf der Rückreise in Demmin traf, referirt: „Ich überrichte ihm den Brief, welchen er in meiner Gegenwart eröffnete und las. Er schien sehr überrascht zu sein und sagte: „mein Gott, wie geht mir das zu, das ist mir eine schöne Reise!" Schwerlich war bei einem Mann von Wendt's Gemüthsart zu erwarten, daß er sich bei voller Unschuld in solcher Lage anders nehme. Verdacht Erregendes zeigt sich dabei nicht. Betrachtet man nun weiter das fernere Benehmen des Wendt sowohl vor Gericht als außer demselben, so bietet auch dieses keinen rechtlich zu beachtenden Verdacht der Schuld dar, vielmehr sind alle ferneren Vorgänge gleichfalls einer mit gänzlicher Unschuld vereinbarlichen Erklärung fähig, und einige derselben dazu besonders geeignet. Daneben wird sich zugleich ergeben, daß auch die, sonst zu Indicien benutzten Umstände, zur Erregung eines Verdachts gedachter Art gegen Wendt nicht genügen.

§. 8. Benehmen bei der Rückkehr. Wenn solchemnach zunächst die Unschuld des Wendt vorausgesetzt, und dabei der Zustand, in dem er sich befand, erwogen wird, so mußte ihn sofort nach erhaltener Nachricht, Angst und Besorgniß für das Leben seiner Frau ergreifen, und ihm zugleich der Gedanke an den Arsenik, den er im Hause hatte, und die verwahrlosete Aufbewahrung desselben aufs Herz fallen. Entgehen konnte ihm nicht, daß ihn, falls die Vergiftung durch diesen geschehen, solcherhalb große Verschuldung traf, und nebst dem innern Vorwurf hierüber mußte auch der Gedanke an äußerliche Verantwortlichkeit und selbst Strafbarkeit dafür, die Folge davon sein. So

mußte sein Gemüth von mehrfach schmerzlichem Drucke belastet werden. — Er reisete sofort mit dem Boten auf der Post von Demmin nach Rostock wieder zurück. Dabei schien er, wie der Bote sagt, sehr traurig zu sein, wenigstens sprach er nicht „drei Worte," auch gab er dem Wagenmeister noch extra ein Trinkgeld, damit etwas rascher gefahren werde. Wendt selbst sagt, um schneller zu kommen, habe er erst Extrapost nehmen wollen, jedoch die Post gewählt, da diese schon bereit gestanden, dem Wagenmeister und Postillon habe er aber ein Trinkgeld gegeben, um die Reise zu fördern. In der Nacht vom 27. zum 28. October kam er an. Derzeit wachte bei seiner Frau die Schusterfrau Blümel, welche, nach Aussage der Möller, so wie diese es verstanden — geäußert haben soll: Wendt habe bei der Ankunft wenig Theilnahme verrathen. Dies berichtigt sich aber, durch die Aussage der Blümel selbst, dahin: „Wendt sei bei der Ankunft ganz wie verbaset gewesen, er sei an das Bette der Kranken heran getreten, habe ihr die Hand gereicht und gesagt: mein Töchterchen, wie siehst Du aus!? worauf sie in ihrem kranken Zustande und ab und an ohne Besinnung Nichts, als „je" geantwortet habe." Eine Stunde, sagt Wendt, sei er bei der Frau geblieben, dann habe er sich zur Ruhe gelegt. Es ist gegen ihn angeführt worden, daß er damals bei seiner Frau von dem Post-Trinkgelde gesprochen habe — und doch war eine Erwähnung der Beschleunigung seiner Reise so natürlich — so wie, daß er sich schlafen legte. Wendt sagt dagegen: „zwei Nächte habe er nicht geruhet gehabt, auch den Tag über sei er mit der Post gefahren, als er in die warme Stube gekommen, wären ihm die Augen zugefallen." — Saal bezeugt, Wendt sei so angegriffen gewesen, daß er ihn nur im Allgemeinen von dem Vorgefallenen habe in Kenntniß setzen können. Auf Anrathen der Anwesenden will Wendt sich zur Ruhe begeben haben, und auf die im Laufe der Untersuchung an ihn gerichtete Frage, ob er in der Nacht Ruhe gehabt und geschlafen habe? erwiederte er in Thränen ausbrechend: „wie wäre es wohl möglich gewesen, daß ich bei dem mich betroffenen Unglück ruhig hätte schlafen können?" — Diese Erläuterung wird alle Mißdeutung abwenden. Auch hebt dies jeden Widerspruch, den man etwa daraus herleiten könnte, daß Wendt später

sagt, er habe geschlafen. Denn zwischen Schlaf und ruhiger Schlaf ist ein großer Unterschied. Daß man auch unter dem Druck der traurigsten Ereignisse dem Schlafe verfallen kann, wird Niemand leugnen. So Wendt; der körperlich und geistig angegriffen war und der Ruhe bedurfte.

§. 9. Transport des Gifts. Schwerlich konnte jedoch, auch anderweitigen Rücksichten zufolge, sein Gemüth, mogte er schuldig oder unschuldig sein, dem physischen Bedürfnisse voller Ruhe nachgeben. Es mußte selbst im Falle der Unschuld in einem schweren Kampfe begriffen sein. Sollte er es als gewiß annehmen, daß die Vergiftung durch seinen Arsenik geschehen, und daß dadurch wirklich die Frau rettungslos verloren sei? Ungern trennt sich der ängstlich Besorgte von der Hoffnung. Ferner, sollte er die verwahrlosete Aufbewahrung des Arseniks unverholen sein lassen, oder konnte er der Aufmerksamkeit auf ihn, die ihre Folge sein mußte, noch entgehen? Ein gerader offener Mann, ein Mann von klar eindringendem Geiste, der sich leicht den richtigen Weg ersieht, hätte jetzt nicht mehr an eine Verheimlichung der bisherigen Aufbewahrung des Arseniks gedacht. Aber Wendt war mehr ein in sich gekehrter, verschlossener Mann, der durch äußeren Schein der Ruhe der Wahrnehmung zu entziehen suchte, was in seinem Innern vorging. Bekam gleich zu Zeiten die eben hierdurch oft bei ihm bewirkte innere Bewegung genug Uebergewicht, um mit Heftigkeit hervorzubrechen, so war doch der Regel nach ängstliche Zurückhaltung bei ihm vorherrschend. So ergeben es die obigen einzeln dargelegten Angaben. Dabei fehlte es ihm an klarer Besonnenheit, an der Fähigkeit, die Verhältnisse leicht aufzufassen, zu ordnen, und sich solcher Gestalt die sicherste Bahn zu bereiten. Beschränktheit führt ihn überall zu Mißgriffen. So ergiebt es das vorliegende Gesammt-Resultat der Untersuchung. Im Zustande geistiger und körperlicher Ueberspannung gerieth er in Verwirrung und Abwege, er zog es vor, die bisherige Art der Aufbewahrung des Giftes zu verheimlichen. Dies führte zur Entstellung der Wahrheit, zur offenen Lüge, er unterzog sich ihr im Gefühle seiner Verschuldung, denn diese war von Seiten der Sorglosigkeit vorhanden, wenn er gleich rücksichtlich des Auftrags an Heeser unschuldig war. Am Morgen nach seiner Rückkehr nahm er den Arsenik aus der

Schieblade weg, und verbarg ihn im Keller. Verheimlichung des Umstandes, daß Gift da war, konnte hierbei nicht die Absicht sein, denn schon am Tage zuvor hatte Saal dem Gerichte angezeigt, daß vielleicht noch Rattengift vorhanden sein werde, und von dieser Anzeige war Wendt vor dem Transport des Gifts unterrichtet. So konnte also die Absicht bei dem Transport sich nur auf die sorgfältige Aufbewahrung beziehen. — Vielleicht war Wendt zu diesem Transport selbst erst durch Saal veranlaßt. Dieser sagte ihm, wie er erzählt, am Morgen nach der Rückkehr: es werde doch Nichts von seinem Gifte genommen sein, wo er es bewahrt habe? Wendt erwiederte: es liege in der Schieblade wohl verwahrt; davon könne Nichts genommen sein. Hierauf sagte Saal: „wie können Sie es so hinlegen?" und nun antwortete Wendt: „ich kann es ja noch in den Keller bringen." Dann erfolgte der Transport. Hätte Wendt auch dem Heeser vor der Reise Arsenik mit dem Auftrage zur Vergiftung seiner Frau gegeben, so ist anzunehmen, daß er das Uebrigbleibende sofort würde verborgen haben, um einer Entdeckung des Gifts während seiner Abwesenheit vorzubeugen, und hätte er gar schon längere Zeit die Absicht gehabt, eine Vergiftung der Frau zu bewirken, so würde er wahrscheinlich schon früher zur Verbergung des Arseniks geschritten sein. Wollte man etwa auf die Idee gerathen, er habe den Arsenik an dem bekannten Orte deshalb liegen lassen, um den Heeser dem Verdacht und der Beschuldigung aussetzen zu können, daß er das Gift ohne Auftrag genommen habe, so würde es das Natürlichste gewesen sein, daß er den Heeser auf das in der Schieblade liegende Päckchen hingewiesen hätte, ohne ihm selbst — wie Heeser behauptet — von dem Gift zu geben. Ohnehin würde dies eine Schlauheit verrathen, die, so wie sich die Handlungsweise Wendt's überall in den Acten charakterisirt, bei ihm, dessen Blick immer nur auf das Nächste gerichtet zu sein scheint, gar nicht vorausgesetzt werden kann.

§. 10. Ferneres Benehmen Wendt's am Krankenbette, bei dem Tode und der Section der Frau. Ueber das nächste Betragen Wendt's am Krankenbette der Frau sagt die beeidete Krankenwärterin Möller: er habe dabei weniger Theilnahme bewiesen, als

man dies von einem Ehemann hätte erwarten dürfen. Dies allgemeine Urtheil der Zeugin, von der ohnehin (S. 193) schon einmal ein Mißverständniß vorkam, beruht auf individueller Gefühlsstimmung und beweiset an sich nur, daß die Aeußerungsweise Wendt's von der ihrigen verschieden war, indem sie den verschlossenen kalten Mann einseitig nach anderer Voraussetzung beurtheilte. Sehr lebhafte Aeußerungen möchten bei ihm eher auf den Verdacht der Verstellung haben führen können. An Specialien führt sie an: „Noch in der letzten Nacht vor dem Tode der Frau hat er sich ganz ruhig zu Bette gelegt und geschlafen." Auch diesmal konnte das Uebergewicht des physischen Bedürfnisses es, ehelicher Theilnahme ungeachtet, nothwendig machen. Ferner: „auch stellte er sich immer so gegen mich an, als ob es so gefährlich mit seiner Frau nicht sei." Daß er auch jetzt noch der Hoffnung gern Raum gab, ist bei ihm erklärlicher, als bei Anderen, und daß dies Verstellung gewesen, nicht dargelegt. Weiter: „einmal ward ich veranlaßt, ihm den Zustand der kranken, stellenweise fast ganz abgeschundenen Frau zu zeigen. Hierüber schien er doch etwas zu erschrecken, schlug die Hände zusammen, wandte sich um, und ging zum Fenster hin." — Fühllosigkeit zeigt sich hierin nicht. Demnächst: „als die Wendt gestorben war, da weinte er heftig, und lief auf der Diele mit Heeser und Saal durch einander. Sie fragten sich: ist sie denn wirklich todt?" — Was sollte man mehr, als dies — womit sich auch das Zeugniß des Frick (S. 185) vereinigt — von einem Manne, wie Wendt, erwarten? Diese Einzelnheiten beweisen mehr gegen als für das Urtheil der Möller. Endlich: „als die Frau des Abends begraben ward, habe ich eine große Trauer an Wendt eben nicht bemerkt; er setzte sich in eine Ecke und schlief ein." Nach einer Reihe von Tagen, die mit körperlicher großer Anstrengung der Reise begonnen, in Betrübniß und Sorgen, vielleicht auch unter inneren Vorwürfen wegen unvorsichtiger Verschuldung und Angst durchlebt wurden, kann dies nicht auffallen. Einzelnes ähnlicher Art, als Einiges aus dem Vorstehenden, hatte Zeugin schon früher, doch ohne nähere Angabe, erwähnt, mit dem Zusatz: „so wie ich auch zu bemerken glaubte, daß ihm die Nachsendung des Boten gar nicht recht mit sei. Woran sie dies

bemerkt haben will, wird nicht hinzugesetzt, und sonach fehlt die Begründung der Glaubwürdigkeit. Einer vorkommenden Spannung zwischen ihr und Wendt, so wie noch mehrerer Aussagen von ihr wird weiterhin zu gedenken sein. Damit steht dasjenige in Verbindung, was die abermalige Vergiftung der Frau durch Wendt selbst betrifft, die nach Heeser's Ueberzeugung in diesen Tagen eingetreten sein soll, und ist auch das darüber Vorgekommene bis dahin, wo es besser zu übersehen sein wird, auszusetzen. — Nach dem Absterben der Frau am 20. October, schritt Wendt sofort zur Besorgung dessen, was die Beerdigung erforderte. Auch diese Beeilung ist gegen ihn urgirt. Sie erklärt sich aber aus der Gewißheit des Todes nach dem Zustande der Leiche, und dem bei Leuten dieser Art gangbaren, auch hier ersichtlichen Bedürfniß wegen Beengung der Raumverhältnisse. Indessen mußte jetzt, auch bei aller Unschuld in Wendt der Wunsch vorherrschend werden, jeden Gedanken an die Möglichkeit, daß die Vergiftung durch einen der Seinigen, und so mit durch den von ihm aufbewahrten Arsenik bewirkt worden sei, zu entfernen. Wendt konnte daher den schon früher gegen die Familie Wilhelms angeregten Verdacht um so leichter ergriffen haben, als dieser nicht allein zum Zwecke diente, sondern auch mit seinen eigenen Vermuthungen übereinstimmen mochte. Auch scheint dies mit der in den Rostock'schen Zeitungen abgedruckten Anzeige des Todes der Frau, die auf den Urheber der Vergiftung hindeutet, in Verbindung zu stehen. Ebendieselbe ist durch den lebhaften Ausdruck des Schmerzes auffallend geworden. Allein ihr Inhalt ist nicht dem Wendt zuzuschreiben, sondern dem Doctor Most, der sie auf Wendt's Bitte verfaßt hat. Ob Wendt die Fassung genehmigt hat, liegt nicht vor; ist die Aeußerung des Verdachts in seinem Sinne geschehen, so inculpirt dies ihn rücksichtlich des Mordes seiner Frau dem Obigen nach nicht. Aus dem, was der Becker von Wendt „wohlgemuth" vorgelesen sein soll, ist dabei gar nichts zu folgern. Es war dies nicht — wie in den Rationen zum ersten Urthel (S. 271 Bd. I. der fortges. Annalen) durch Verwechselung angenommen worden — die Todes-Anzeige in der Zeitung, sondern nach Angabe der Becker ein Aufsatz im Abendblatt. Auch findet sich im Schwerin-

schen Freimüthigen Abendblatt von 1830 No. 618 vom 5. November, S. 923 eine Correspondenznachricht aus Rostock vom 30. October 1830, worin der Hergang der Sache, soweit sie damals bekannt war, erzählt wird. Darin wird über Wendt Folgendes gesagt: „Der Ehemann, der in einer zufriedenen Ehe mit seiner Frau zeither gelebt, und als ein guter, rechtlicher, fleißiger und nüchterner Mann bekannt ist u. s. w.," und nachher: „der beklagenswerthe Ehemann." — Auf keine Weise kann es auffallen, wenn Wendt jenes ihm gewordene Lob wohlgemuth vorgelesen hat. Doch ist auch dies hierbei zu bemerken, daß diese Angabe aus dem Zeugnisse des Dienstmädchens Becker hervorgeht, dessen Glaubwürdigkeit weiterhin annoch zu erwähnen sein wird. Am Nachmittage des Todestages, den 30. October, ward zur Section der Leiche geschritten. Als dem Wendt dies eröffnet ward sowohl, als während der Handlung äußerte er seinen Schmerz darüber, und seinen Widerwillen dagegen, besonders gegen das Mitnehmen von Theilen der Eingeweide. Dies ist aus natürlichen Gefühlen und Ansichten, die unter Gebildeten und Ungebildeten verbreitet sind, erklärlich. Wendt selbst äußert sich hierüber ausreichend und treffend: „man wünsche doch im Allgemeinen, daß die irdischen Ueberreste naher Verwandten und geliebter Personen eine Ruhestätte finden. So habe ihn der Gedanke beunruhigt, daß einzelne Theile der Leiche seiner Frau nicht mit beerdigt werden möchten." Das Verhindern der Mitnahme von Theilen der Eingeweide, dessen die Rationen der ersten Urthel (S. 274 Bd. I. der fortges. Annalen) erwähnen, hat nur in Vorstellungen und Bitten beim Gerichte bestanden; so hat er es auch im articulirten Verhöre angegeben, und danach ist die Antwort ad Art. 80 zu erklären. — Es findet sich also darin kein Widerspruch seiner früheren Vernehmlassung.

§. 11. Benehmen vor Gericht in Rücksicht auf den Gifttransport. An demselben Tage zeigte er auf Befragen selbst dem Gerichte an, daß er ein Päckchen mit Arsenik seit längerer Zeit im Hause, und dasselbe im Keller verborgen habe. Bald darauf sagte er, das Verbergen im Keller sei im Sommer bereits geschehen; das Gericht fand den Arsenik an der bezeichneten Stelle. Näher gab er nachher, am 23. Nov., die Zeit des Transports zu

Johannis an. Nun war die unheilvolle Lüge vollbracht, und zunächst durch sie ist Wendt in so großes Elend verwickelt worden. Eine nähere Untersuchung gegen ihn ward um ihretwillen nothwendig, das war dem kurzsichtigen Manne entgangen. Indeß ist diese Lüge als Mittel, sich gegen den Vorwurf der Sorglosigkeit zu sichern, am erklärlichsten. Von dem Gedanken, eines absichtlichen Mordes der Frau verdächtig gehalten zu werden, mochte Wendt, als er sie vorbrachte, noch weit entfernt sein, und am Entferntesten damals, als er den Transport unternahm. Die gerichtliche Angabe der Zeit war nur eine fortgesetzte Verfolgung des Zwecks der Handlung selbst. Wie er sich dadurch gegen den Verdacht absichtlichen Mordes gesichert hätte halten können, ist nicht wohl abzusehen. — So liegt also in der Besorgniß Wendt's, daß seine Unvorsichtigkeit am Tode seiner Frau Schuld sein könne, wenigstens in der Angst, daß die Welt und insbesondere das Gericht so Etwas glauben könne, der Hauptschlüssel zu seinem ganzen Betragen. Dies ist das Fundament zur richtigen Entwirrung des Inhalts der Acten, bei denen es nie aus den Augen verloren werden darf. Indeß ward sein Gemüth durch das Bewußtsein, vor Gericht gelogen zu haben, nur noch mehr belastet. Die Angst, in der er sich befand, ward durch den versuchten Ausweg eher verstärkt, als vermindert. Vermehrung der Unruhe im äußern Verhalten, Verwirrung der Ansichten und der Handlungsweise mußten bei einem stark nach innen hin wirkenden Temperamente die Folge davon sein. Dazu gesellte sich Mißmuth über die, durch die fleißig betriebene Untersuchung mittelst der häufigen Verhöre seiner und seiner Leute eingetretene Störung seines Nahrungsbetriebes, und über die Folgen der in seinem Hause erregten Feuersbrunst. Von diesem insgesammt zeigen sich nunmehr auch die Spuren in Allem, was über sein außergerichtliches und gerichtliches Benehmen vorkommt. Dabei ist nicht selten entweder Aufgeregtheit oder mürrisches Wesen, dann aber auch wieder tiefes Insichgekehrtsein wahrzunehmen, sein Blick ist finster, scheu und unsicher, seine bisherige Kälte wird zur Härte, besonders wo sie mit seinem Geize zusammenwirkt; die Ueberlegung verläßt ihn, sein sonstiger ernster fester Wille wird zu sinnloser Hartnäckigkeit; Widersprüche werden bei ihm ersichtlich in Handlungen und Wor-

ten, bei letzteren in Ausdruck und Sinn; es fehlt ihm die innere Haltung. Wendt erscheint jetzt als ein, in Etwas veränderter Mensch, und um so mehr, je weiter die Sache vorrückt; erst allmählig treten die erwähnten Symptome hervor, und stärker besonders, so wie sich der Verdacht nach und nach gegen ihn selbst richtet — nachdem zwischenher durch seine Verlobung seine Stimmung wieder etwas aufgeräumt gewesen war. — Klar ist es, daß hierbei zugleich eine gewisse, in seiner ganzen Handlungsweise bemerkbare Beschränktheit seines Verstandes mitwirkt. Namentlich wird diese in seinem Benehmen vor Gericht ersichtlich, so vielen Antheil daran auch dem Imponirenden der Stellung des Gerichts gegen einen Mann seiner Art unter vorliegenden Umständen beigemessen werden mag. So kommt es, daß er sich häufig auf die gerichtlichen Fragen gar nicht einmal auszusprechen weiß, daß er sich oft verwickelt und festredet; die nächsten Auswege nicht zu finden vermag, daß er oft die Fragen nicht gefaßt zu haben scheint, trotz aller Auseinandersetzung verkehrte Antworten darauf giebt, sich dann verwirrt, und zuletzt fast verstummt; daß er selbst wiederholt über sein Fassungsvermögen, über seine Beurtheilungsgabe klagt. Auch sein Gedächtniß scheint kurz zu sein. Er muß sich wegen der Thatsachen, worüber er befragt wird, oft erst besinnen, und selbst dies bleibt nicht selten ohne Erfolg. Alle diese Erwägungen ergeben, daß die erwähnten Merkmale seines Verhaltens nicht als Indicium der Schuld am Morde anzusehen, sondern auch mit seiner Unschuld zu vereinbaren sind. Bei diesem Resultate ist es unnöthig, alles Einzelne, was in vorerwähnter Art im außergerichtlichen Verfahren an ihm wahrgenommen worden ist, durchzugehen. Namentlich gehört auch das, was von der alten Kychenthal dem Wendt in Rücksicht auf hartes Benehmen gegen sie, und was von Anderen ihm in dieser Hinsicht vorgeworfen wird, in die jetzige Periode. Ferner gehört dahin Alles, was das Dienstmädchen Becker über ihn (S. 234 f. des 2. Bandes der fortgesetzten Annalen) aussagt, welche Wendt erst nach der Frauen Tode in Dienst genommen hat. In Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit ist zu bemerken, daß Wendt anführt, sie habe die vergebliche Erwartung gehegt, ihn zu heirathen — wie denn auch Aeußerungen von ihr über die Wendt'sche Braut vorkamen, die dazu

geeignet waren, Mißdeutungen zu veranlassen. — In so fern Einzelnes von den oben S. 199 erwähnten Merkmalen, z. B. der finstere scheue Blick u. dgl. in den Zeugen-Aussagen auch auf eine frühere Zeit bezogen wird, ist wenigstens dies bemerklich, daß die Aussagen darüber nunmehr erst näher hervortreten. Wenn Wendt zu Anfang den Verdacht gegen die Wilhelms'sche Familie aussprach, so liegt dabei kein Grund vor, seine Behauptung, „daß er den Verdacht wirklich gehabt habe," für unwahr anzunehmen, und dies um so weniger, je lebhafter er sich Anfangs darüber ausgesprochen hat. Ein Indicium eigenen Antheils am Morde ist dieser Umstand demnach nicht. Zu übersehen ist hierbei nicht, daß Wendt nicht Urheber des Verdachts gegen die Wilhelms war, vielmehr deutete seine verstorbene Frau sofort am Tage der Vergiftung auf die Mißhelligkeiten mit ihr hin, auch hat sie sich mehrfach darüber geäußert, daß die Vergiftung von der Wilhelms'schen Familie ausgegangen sein werde. — Am 23. November war in Wendt's Hause Feuer ausgebrochen, und da auch in Bezug hierauf Verdacht gegen die Wilhelms'sche Familie entstanden war, ward die Tochter am 27. November und die Mutter am 7. December verhaftet, und dies kann Wendt's eigenen Verdacht um so mehr entschuldbar darstellen. Erst sprach er sich, nach Erzählung der Möller, heftig darüber aus, daß die Wilhelms nicht bekennen wolle, und setzte hinzu: „wenn jetzt Jemand die Wittwe Wilhelms mit einem Schwerdt ermordete und letzteres bei ihr hinlegte, müsse das Gericht doch gewiß glauben, daß sie die Giftmischerin sei." Dies beweiset, daß nach der Vergiftung und durch dieselbe seine Phantasie exaltirt und mit wilden Bildern erfüllt war, nicht aber, daß sie es auch vorher, und daß er überall dazu geneigt war, und noch weniger, daß er das Möglichgedachte wünschte, oder gar zu dergleichen selbst fähig war. Auch ein Gemüth von festerer Haltung hätte durch das Unglück, das ihn betroffen hatte, außer Gleichgewicht gesetzt und zerrissen werden können. — Uebrigens geht aus solcher Aeußerung der Grad der Lebhaftigkeit seiner Ueberzeugung hervor. Auf gleiche Weise ist es erklärlich, daß er auch sonst mehrmals und mit Lebhaftigkeit den Verdacht von allen den Seinigen, und namentlich auch von Heeser abzulenken gesucht hat. Eben

so gut, als ein Einverständniß mit diesem, kann dabei auch bloß die Sorge dafür zum Grunde gelegen haben, daß er nicht mittelbar, sei es durch Untersuchung gegen ihm Angehörige, oder noch härter durch die Rücksicht auf die sorglose Aufbewahrung des Gifts mit berührt werde. Auch in den ferneren noch vorkommenden nächsten Verhören zeigt sich die nämliche Richtung seiner Gedanken, ihr Inhalt wird am besten durch die Absicht erklärlich, sich gegen die Folgen der sorglosen Aufbewahrung zu sichern. Dieserhalb spricht er selbst von der Bedenklichkeit, die aus der Aufbewahrung des Gifts im Schranke hätte entstehen können, von der Art, wie er es mit Vorsicht eingewickelt gehabt, und von der Sicherheit gegen Wahrnehmung, welche die Aufbewahrung im Keller bewirkt habe. Den solchergestalt eingeschlagenen Irrweg verfolgt er so hartnäckig, daß er sich sogar — den 23. December — erbietet: es mit einem Eide zu bekräftigen, daß sich bei seiner Rückkehr schon das Gift an der Stelle im Keller befunden habe. Dadurch ward das Unrecht der Lüge erhöht, aber ihr Zweck nicht verändert. Seine Gemüthsstimmung wirkte um diese Zeit dergestalt bereits auf sein Benehmen, daß die alte Kychenthal nunmehr am 8. Januar 1831 die S. 179 bereits erwähnte bittere Klage über ihn führte. Um diese Zeit fiel zwischen Wendt und Saal ein von Heeser behorchtes Gespräch vor, das die Wichtigkeit der unrichtigen Angabe der Zeit des Gifttransports betraf, und wobei Saal äußerte, daß man sie alle festsetzen werde, wenn die rechte Zeit herauskäme. Auf Wendt mochte dies drückende Wirkung machen. Heeser aber benutzte es, und zeigte die richtige Zeit des Gifttransports an, den er unbemerkt mit angesehen haben wollte. Nun erst — den 31. Januar 1831 — gestand Wendt auf wiederholte Befragung des Gerichts ein, daß diese Angabe der Zeit die richtige sei, und zwar folgendergestalt: Auf Vorhaltung des Gerichts, daß man Grund habe, seine bisherige Angabe für unwahr zu halten, blieb er Anfangs noch bei derselben, dabei aber äußerte er im Laufe des Gesprächs frageweise: „ob man denn glaube, daß das Gift später, als angegeben, in den Keller transportirt sei.“ Auf weitere Vorhaltung, daß sich dies eben aus dieser Frage bestätige, und auf nochmalige ernste Admonitionen erfolgte nun das Geständniß. Auf die Frage, ob ihm

Jemand dabei behülflich gewesen, sagte er, er habe den Gesellen Saal herbei gerufen, und auf die Frage, warum er ihn herbei gerufen habe, antwortete er: „ich hatte meine Geistesgegenwart ganz verloren, und wußte in meiner Angst kaum, was ich that." Saal habe von der Existenz des Gifts im Hause Kenntniß gehabt. Diese gewiß unvorbereitete Antwort bestätigt das oben über seinen Gemüthszustand Vorgetragene. Man muß weiter annehmen, daß er durch die Ueberführung, früher Unwahrheit gesagt zu haben, betreten und noch mehr verwirrt geworden. Auf die Frage, warum er das wahre Verhältniß nicht früher erzählt habe, antwortete er nach einigem Bedenken: „das weiß ich eigentlich selbst nicht, es wäre besser gewesen, wenn ich gleich die Wahrheit gesagt hätte." — Wäre er nicht verwirrt gewesen, so hätte ihm, er mochte schuldig sein oder nicht, die Antwort gleich nahe gelegen, daß er den Verdacht, die Vergiftung sei durch seinen Arsenik geschehen, habe abwenden wollen. Er ward weiter über den Grund der Unwahrheit befragt, und antwortete: er habe seiner einmaligen früheren Angabe nicht widersprechen wollen, jetzt habe er geglaubt, der Andere — Saal — möge doch wohl schon das Richtige angezeigt haben. Er fühlte, daß er in eine mißliche Lage gerathen sei. Leicht mochte er jetzt auch wohl fürchten, daß das Unglück doch aus Sorglosigkeit der Aufbewahrung entstanden sei, und aus den vielen Fragen mochte er merken, daß Weiteres erforscht werden solle, und am Ende vielleicht wohl gar der Verdacht der Theilnahme am Morde auf ihn geleitet werde. „Auf Vorhalten, daß der Grund der ersten Angabe der Unwahrheit nicht aufgeklärt sei," heißt es im Protocoll, „redete Comparent mancherlei, und gab namentlich an: er könne doch unmöglich glauben, daß einer von seinen Leuten so schändlich gewesen sei, das Gift zum Zweck der Vergiftung zu benutzen, und er, Comparent, wäre doch auch nicht ausgereiset, um eine solche Vergiftung zu bewerkstelligen. Er habe ja, wenn er so Etwas beabsichtiget, nur zu Hause bleiben und das Gift selbst einstreuen können." Auf noch weitere Nachfrage nach dem Grunde der Unwahrheit, sagte er: „ich bin mir des Grundes selbst nicht bewußt, jedoch weiß ich soviel, daß es keinesweges meine Absicht gewesen ist, meine Frau zu vergiften, oder mir selbst Schaden zu thun. Die Anregung

dieser letzten beiden Alternativen zeigt, wie sehr Wendt's Gedanken haltlos herum irrten, und auch sonst wird die ganze Aeußerung durch das Obige erklärlich. Zur näheren Nachweisung fehlt die Angabe des „Mancherlei," was Wendt geredet hat, und die Kenntniß von dem S. 202 Z. 5 v. u. erwähnten „Laufe des Gesprächs." Wendt selbst sagt ferner: „da er so scharf befragt worden, sei er auf den Gedanken gekommen, daß man ihn wohl für verdächtig halten möge." Man sieht also, daß er versteckten und argwöhnischen Sinnes genug war, um auf diesen Gedanken in seiner Verwirrung zu gerathen, was man, auch bei gänzlicher Unschuld am Morde, doch nicht für unmöglich halten kann. Auch erklärte das Gericht ihm ausdrücklich: „sein Benehmen eigne sich dazu, Verdacht gegen ihn zu erregen," und kurz darauf: „daß er absichtlich bemüht gewesen, die Spuren des Verbrechens zu verwischen." Es ist nicht auffallend, wenn er diese Ansicht des Gerichts schon vorher „im Laufe des Gesprächs" gemerkt hat. Somit also vertheidigte er sich nicht, ohne durch Verdacht angeschuldigt zu sein, oder sich erklärlicherweise angeschuldigt zu halten. Ein verstecktes Geständniß liegt hierin nicht. Aus seinem ganzen früheren Argwohn wegen dieses Verdachts, erklärt es sich endlich noch, daß — wie am Schlusse erwähnt ist — sein gewöhnlich scheuer Blick an diesem Tage besonders bemerklich, und eine große Aengstlichkeit von ihm verrathen worden. Eben so erklärt der geradezu ihm geäußerte Verdacht, daß er nunmehr verwirrt genug war, um gar nicht Aufschluß über den Grund der früheren Unwahrheit geben zu können. Unter demselben Dato wurden die Wittwe Wilhelms und ihre Tochter des Arrestes entlassen. Heeser hingegen, wider den schon von der Möller Andeutungen vorgebracht waren, und Saal gefänglich eingezogen. Von hier ab scheint das Gericht in seinem Benehmen gegen Wendt fast nur von der Voraussetzung seiner Schuld am Morde geleitet, und die Sache eben hierdurch in den, für die richterliche Beurtheilung so verwickelten Stand gerathen zu sein.

§. 12. Außergerichtliche Vorgänge. Wendt hatte, als er am Abend seines zuletzt erwähnten Verhörs zu Hause kam — nach der Aussage der Becker vom 2. Februar — ein sehr bestürztes Wesen, wie sehr glaublich

ist, und „war seit der Zeit so still vor sich weg.“ Daneben aber kommt auch wieder ein Ausbruch von Heftigkeit vor. Der Möller sagte er einst, da Heeser bereits verhaftet war: „nun müssen wir ja wohl Alles bekennen, nun ist es ja so toll, daß man mich bald prügeln wird.“ Der Zusatz deutet mit dem Worte „toll“ nicht auf ein rechtmäßiges, sondern auf ein unbegründetes Verfahren hin, und daß er also mit dem Worte „Alles bekennen,“ nicht ein Bekenntniß der Wahrheit, sondern dessen, worauf inquirirt ward, hat bezeichnen wollen. „Er war dermalen,“ setzt die Möller hinzu, „ganz voller Wuth.“ Wollte er nicht hierbei ein Bekenntniß von Schuld ablegen — und daß er es nicht wollte, ist ersichtlich — so deutet sich hier schon eine Stimmung an, die überall aus seinem Benehmen ersichtlich wird. Er sah in seiner Beschränktheit das Gericht nicht als Repräsentanten des Rechts und der Ordnung an, sondern als seinen Gegner, und glaubte, sich mit ihm in einem Kampfe zu befinden, bei dem es lediglich darauf ankam, ihn auf dem Wege des Zwanges dahin zu bringen, daß er den geäußerten Verdacht durch Bekenntniß rechtfertige. War er unschuldig, so mußte der Verdacht ihn, der in seiner Einseitigkeit übersah, denselben veranlaßt zu haben, empören, und auch auf diese Weise ist es erklärlich, daß sein stilles Hinbrüten mitunter in Zustände überging, wie sie oben angegeben worden. Möglicherweise hatte Wendt entweder auf irgend eine Weise Verdacht darüber gefaßt, daß die Unwahrheit seiner Angabe durch Heeser angezeigt worden, oder er war auch — was noch näher liegt — beim weiteren Nachsinnen selbst auf Spuren gerathen, die bei ihm Verdacht gegen Heeser wegen der Vergiftung erregten; wenigstens liegt so viel vor, daß er nunmehr aufhört, Heeser gegen Verdacht zu vertheidigen, vielmehr bringt er selbst — den 9. Februar 1831 — Beschuldigungen aus früherer Zeit gegen ihn an, und an demselben Tage deponirt die Möller, daß Wendt nach grade schon ganz außer Fassung zu kommen und selbst nicht recht zu wissen scheine, was er eigentlich bei der Sache thun solle. Allerdings konnte dies die Wirkung sein, wenn er sich ununterbrochen mit Nachdenken darüber beschäftigte, wer der Urheber sei, so wie darüber, daß er sich bisher darin geirrt habe, und er dann in ein Hinbrüten versank, das ihm

seine Fassung raubte. An eben diesem Tage wird Saal entlassen.

§. 13. Heeser's Persönlichkeit. Acht Tage später beginnen directe Beschuldigungen wegen Mordes der Frau, die Heeser gegen Wendt vorbrachte, und um sofort einen Gesichtspunct für ihre Glaubwürdigkeit zu erhalten, wird es erforderlich, hier zuvörderst das Nähere über Heeser's Person einzuschalten. Christian Heeser, 1812 zu Rostock geboren, ist der uneheliche Sohn eines Frauenzimmers, das dem ausschweifenden Leben geneigt war, und soll mit ihr von einem, französischen Soldaten erzeugt worden sein. Seine Mutter lebte, wie er sagt, vom Kornsammeln und Betteln auf dem Lande, wobei sie ihn in der Schürze mit sich umher trug. Demnächst heirathete sie den Polizeiwachtmann Heeser, von dem sie noch eine Tochter bekam, und hierauf verstarb sie. Der Wittwer hat nachher wieder geheirathet. Christian Heeser erhielt Unterricht in verschiedenen Schulen, und es scheint dabei, wenn gleich sein Schreiben mangelhaft geblieben, doch im Uebrigen eine nicht ganz gewöhnliche Ausbildung seiner Fähigkeiten eingetreten zu sein, seine moralische Denkart aber sofort eine ganz verdorbene Richtung bekommen zu haben. Als Knabe mußte er in verschiedenen Tabacksfabriken arbeiten, unter andern ein paar Jahre beim Kaufmann Matthäi, der ihn zur Fertigung der Papierhüllen gebrauchte. Dieser Matthäi nennt den Heeser einen äußerst brauchbaren Arbeiter, er habe nie einen Knaben gehabt, der darin schneller gewesen wäre. Heeser hat, dieser Angabe nach, ohngefähr viermal soviel geleistet als Andere. Anscheinlich verhält es sich auf ähnliche Weise bei ihm mit dem, was geistige Thätigkeit und Gewandtheit betrifft. Er weiß im Verhör, wo es paßt, einen Spruch aus der Bibel zu citiren, begehrt im Gefängniß das Gesangbuch zur Unterhaltung und Anregung des Gefühls — wie weiter unten eine Probe davon vorkommen wird — Beweise, daß bei ihm nicht von einer Stumpfheit desselben die Rede sein kann, jedoch auch nur so viel. Es tritt nämlich daneben zugleich überall das Zeugniß der größten Verstellungskunst gegen ihn hervor. Sein Stiefvater erklärt: „Schon von Jugend auf verrieth er viele Hinneigung zu Betrügereien, und Lügen waren ihm so ge-

läufig, daß ich zuletzt ihm nicht ein Wort mehr glauben konnte. Dabei vermochte er sich sehr einschmeichelnd zu betragen, aber es war im Grunde nur Falschheit." Kaufmann Matthäi deponirt von ihm: „ich kann wohl sagen, es ist mir kein Mensch bekannt, welcher zu den gröbsten Lügen ein so ganz ehrliches Gesicht machen kann. Bei allen kleinen Streitigkeiten und Unbilden, die zwischen den Arbeitern vorfielen, wußte Heeser sich immer herauszureden, und die Strafen auf die übrigen Arbeiter zu bringen." Daneben Beispiele von Betrügerei, so wie von seiner Verstellungskunst und Ausdauer in ihrer Ausübung. Einst hatte er sich, da er von einem Arbeiter geschlagen worden, ganz besinnungslos und wie todt gestellt, so daß er selbst durch verschiedene Peitschenhiebe nicht wieder in Gang zu bringen gewesen war, sondern erst nach einiger Zeit die Miene angenommen hatte, wieder zu sich gekommen zu sein. So hatte er für den Arbeiter eine Strafe von der Polizei bewirkt, hinterher aber sich damit gebrüstet, daß Alles nur Verstellung gewesen. Geständlich stahl er seinem Stiefvater zu verschiedenen Zeiten Geld, jedes Mal bis zu der Summe von 32 Marck aus der Lade, und hauptsächlich verwandte er es theils zu Lustpartieen, theils verspielte er es. Als dies entdeckt worden, war er, selbst nicht durch Drohungen, sondern nur durch List zum Geständniß zu bringen. Er ward darauf vom Vater bestraft. Nachdem er confirmirt worden, kam er zum Tischler Wendt in die Lehre. Nach dessen Aussage zeigte er nie recht Lust und Geschick zu diesem Handwerk. Auch kommen mancherlei Beschuldigungen während dieser Zeit gegen ihn vor. Unter andern kaufte er, in erlogenem Auftrag einer Zimmergesellenfrau, dem Wendt einen Nähtisch zu 7 Rthlrn. ab, in der Absicht, ihn einem Mädchen zu schenken. Aber Heeser brachte kein Geld, und Wendt verklagte ihn deshalb bei seinen, Heeser's, Eltern. Der Tisch ward wieder herbei geschafft, und Heeser von dem Vater bestraft. Darauf lief er vom Meister weg, mußte aber wieder zurückkehren. Ueber den Punct, ob Heeser von Wendt hart behandelt worden, sind Heeser's Angaben verschieden, immer aber bekennt er, manchmal einige Ohrfeigen von ihm erhalten zu haben. Wendt sagt, daß er mit Heeser in sofern recht wohl zufrieden gewesen, als er auch nach empfangenen

Strafen stets bald wieder freundlich und willig gewesen. Dabei erwähnt er jedoch der schon bemerkten Anschuldigungen gegen ihn, darunter namentlich auch, daß Heeser von einem Uhrmacher eine Uhr auf falschen Namen ausgenommen habe. Zu dem, was Wendt sich gegen Haack zu Schulden kommen ließ, concurrirte auch Heeser. Außerdem ist nichts Auffallendes im Verhältniß Beider ersichtlich. Strenge auf der einen Seite, und eine, des äußeren Scheines wegen angenommene Biegsamkeit auf der anderen, scheint vorgewaltet zu haben. Von besonderer Vertraulichkeit und Nachsicht findet sich keine Spur. Eben so scheint auch im Ganzen das Verhältniß geblieben zu sein, so lange Heeser noch nach der Vergiftung auf freiem Fuße war. Auch hier kommt noch eine lebhafte Unzufriedenheit des Meisters darüber vor, daß der Lehrbursche sich bei dem Zuhausekommen am Abend nur um ein Weniges verspätet hatte. Wenigstens sagt die Wittwe Wilhelms, daß dies am Abend vor dem Feuer gewesen sei, und ihre Tochter erklärt, auch den „Spectakel" gehört zu haben. Wendt selbst sagt: „kurz vor dem Ausbruch des Feuers," Heeser sagt freilich: „einige Zeit vor der Vergiftung." Im Ganzen wird indeß der Unterschied nicht von Bedeutung sein. Noch dürfte für das Verhältniß Beider zu beachten sein, was die Wilhelms weiter erzählt: sie habe von ihrem Sohne Otto — der zur Zeit der Angabe nicht mehr in Rostock war — gehört, daß Heeser, nach einer voraufgegangenen Entzweiung mit dem Meister geäußert habe: „töv! dat will ick den Schwienhund ubdrücken!" Wenn dem also ist, so wird es nur um so viel sicherer, daß Heeser's Fügsamkeit nach erhaltenen Strafen lediglich Verstellung gewesen, und für Wendt darf man die Wilhelms'sche Familie nicht unglaubwürdig achten. So standen Beide einander gegenüber, Heeser als ein Mensch, der zum Bösen von Natur geneigt, darin zu Kleinem geübt, zum Größeren geeignet, und durch die gewandteste Verstellungskunst befähiget war. Kein Wort, das er sprach, darf Glauben verdienen, selbst nicht einmal rechtlichen Verdacht erwirken, wenn dieser nicht anderweitig genügend begründet wird. Die Erzählung von der Drohung gegen Wendt ist dabei nicht zu übersehen.

§. 14. Heeser's Aussagen gegen Wendt. Zwar nicht erweislich aber anscheinlich hatte Heeser, der Thäter, der sich sehr gleißnerisch am Krankenbette der Wendt benahm, bei ihr zuerst den Verdacht gegen die Wilhelms erregt. Als diese am 31. Januar entlassen, und er selbst mit Saal verhaftet, letzterer aber am 9. Februar wieder entlassen war, mußte Heeser einsehen, daß er dem Verdacht eine andere Richtung zu geben hätte, damit derselbe sich nunmehr nicht gerade auf ihn selbst richte. Ferner mochte er Etwas davon wahrgenommen oder vermuthet haben, daß Wendt Manches zu seinem Nachtheil vorgetragen habe. Als Wendt dem Saal erzählte, daß er solche Anzeige gemacht habe, besorgte dieser, daß Heeser es vergelten werde. „Sie werden" — sagte er — „es dahin bringen, daß Heeser auch die kleinen Geschichten erzählt, welche wir bei Haack gemacht haben." Aber darauf beschränkte Heeser sich nicht. Am 17. Februar machte er unaufgefordert die Anzeige: Wendt selbst sei der Bösewicht, der die Greuelthaten in seinem Hause vollführt habe, Vergiftung und Brandstiftung. Dabei übergab er eine Schiefertafel, worauf er erheuchelte religiöse Empfindungen über diesen Gegenstand verzeichnet hatte. Bei weiterem Verhör wurden ihm wegen vorgebrachter Lügen vier Rohrhiebe zugetheilt. In diesem Protocoll sagte Heeser auch, die Wendt habe ihm auf dem Krankenbette noch vor ihres Mannes Rückkehr geäußert: dieser ihr Mann sei an Allem Schuld, das habe er, Heeser, dem Wendt nach dessen Rückkehr wiedergesagt. — Wendt, hierüber vernommen, sagte Anfangs wiederholt, er besinne sich der Aeußerung Heeser's nicht, und darauf leugnete er sie bestimmt ab. Es ist dem Wendt im Allgemeinen zum Vorwurf gemacht, daß er sich, seiner Angabe nach, auf Thatsachen nicht habe besinnen können, welche er doch nicht wohl vergessen haben konnte, und auch hieraus ist Verdacht gegen ihn hergeleitet. Darauf wurde bereits S. 199 f. genügende Erwiederung ertheilt. Namentlich begründet auch der hier vorliegende Fall einen solchen Vorwurf und Verdacht gegen ihn nicht. Die erste Antwort, daß er sich nicht besinne, erfolgte auf eine, im Allgemeinen aufgestellte Frage wegen „eines Sprechens mit Heeser über eine Aeußerung der Verstorbenen, hinsichtlich des Entstehens der Vergiftung."

Er wußte hierbei noch nicht näher und mit Sicherheit, wovon die Rede war. Darauf erst ward ihm speciell Heeser's Angabe bekannt gemacht, und es ist keinesweges zu behaupten, daß wenn wirklich solche Aeußerung von Heeser gegen ihn gemacht wäre, diese sich ihm dergestalt imprimiren müssen, daß er sich ihrer in seinem Gemüthszustande sofort im ersten Moment erinnert haben würde. Je weniger er Heeser für zuverlässig achtete, desto unbedeutender konnte ihm seine Erzählung geschienen haben. Auch dürfte er zur Zeit dieses Verhörs bereits, durch den vom Gericht schon geäußerten Verdacht gegen ihn, in ängstliches Mißtrauen und in Furcht gerathen sein, durch irgend eine Aeußerung den Verdacht zu vermehren. Es ist erklärlich, wenn auch hierdurch Unsicherheit in seinen Antworten entstand. Eben diese Betrachtung darf überhaupt bei dem ganzen weiteren Gange der Sache nicht außer Augen gesetzt werden, sie muß überall bei Beurtheilung der Richtung und Stellung der Antworten zur leitenden Norm dienen. — Im vorliegenden Falle erklärte Wendt übrigens nach weiterem Besinnen, sofort mit völliger Bestimmtheit, daß Heeser's Angabe unwahr sei, was sich auch durch die ganz veränderte Richtung, welche Heeser nachher seiner Darstellung der Thatsachen gab, bestätigen möchte. Um so klarer geht hieraus beispielsweise hervor, daß Wendt's Besinnen und Unsicherheit im Antworten nicht für die Unrichtigkeit seiner Behauptungen zeugen kann. Mit diesem Verhör beginnt die Reihe einiger Protocolle, denen vorgeworfen worden, daß sie ohne Beisitzer abgehalten sind. Es ist ihnen deshalb in den Rationen der zweiten Urthel (S. 324 No. 4 Bd. I. der fortges. Annalen) die Fähigkeit abgesprochen, das darin Verzeichnete als vor Gericht ausgesprochen zu erweisen, und ist es dem Effect nach nur als außergerichtlich erklärt angenommen worden. Diesemnach braucht es hier auch nur aus diesem Gesichtspuncte genommen zu werden. Als Wendt von diesem Verhöre zu Hause kam — so ist es nach Saal's Vortrag anzunehmen — erzählte er demselben, daß das Gericht ihm Heeser's Beschuldigungen mitgetheilt habe, und setzte hinzu: „ha, ha, ha! das kommt mir lächerlich vor." Man sieht daraus, wie weit er von Anerkennung entfernt war. Doch mochte dies ein bitteres Lachen sein. Vielleicht war es etwa auch um diese

Zeit, daß er dem Saal sagte: „glauben Sie, daß ich meine Frau ums Leben gebracht? Dann wollte ich ja lieber hingehen und mich gleich in der Warnow ertränken." — Heeser hatte nunmehr seinem Benehmen eine bestimmte Richtung gegeben, und nach und nach ging er mit Mehrerem hervor. Auffallend ist es dabei, daß er nicht Alles, was er gegen Wendt über die Verbrechen zu sagen hatte, mit Einem Male vortrug; das erste Mal zum Theil nur andeutend verfuhr. Ueberhaupt ging er successive vom Allgemeineren zum Besondern über. Man muß hierbei annehmen, daß er nach und nach seinen Plan ausgesponnen und das (angebl.) Factum sich gebildet habe, so wie er fand, daß die Angabe den Umständen nach Anklang finden und er selbst dabei etwa noch gesichert bleiben würde. Am 26. Februar erklärte er: Wendt sei ein großer Spitzbube; über die Vergiftung und Brandstiftung könne er nichts Näheres angeben. Dahingegen trug er nun die kleinen Unrechtfertigkeiten gegen Haack rc. vor. Wie Wendt abwesend habe Gift einstreuen können, vermochte er nicht aufzuklären. Am 8. März gab er an: Wendt habe seine eigene Mutter ebenfalls vergiftet; daneben deutete er auf Saal's Mitwissen beim Verbrechen hin. Am 10. März sagte er gerade zu: Wendt und Saal wären die beiden Schuldigen, er habe es aus dem (S. 202) erwähnten Gespräch zwischen Beiden vernommen, das er unbemerkt angehört habe. Am 11. März hielt das Gericht ihm vor, diese Erzählung sehe aus, als erdacht, um die vermißte Aufklärung („wie Wendt abwesend habe Gift einstreuen können") zu liefern; und anders läßt sie sich auch nicht wohl beurtheilen. Warum er nicht Alles gleich gesagt habe, wußte er nicht deutlich zu machen. Dabei trat aber sein Wunsch ersichtlich hervor, mit Wendt confrontirt zu werden. Bei dem Uebergewicht seiner Schlauheit über den Wendt konnte er hiervon Stoff zu weiteren Angaben erwarten. Noch fehlte das Motiv Wendt's für die Vergiftung seiner Frau. Dafür aber hatte Heeser schon im Voraus gesorgt; nunmehr sagte er weiter: die Mutter sei von Mann und Frau umgebracht, und jetzt die Frau vom Manne, um der Mitwisserin des früheren Mordes entledigt, und durch sie nicht verrathen zu werden. Vom ehelichen Unfrieden zwischen Beiden kommt gar Nichts vor. Den Gedanken, daß auch die

Kychenthal Gift bekommen habe, suchte er unter Lächeln zu entfernen. Saal ward nun am 12. März über das behorchte Gespräch vernommen, und behauptete, daß damit nur das Gespräch gemeint sein könne, das über den Gifttransport geführt worden. Er ward sodann abermals verhaftet. Dies Letztere ward dem Wendt sehr drückend, da er nun wieder den Haupthebel seines Nahrungsbetriebes entbehren mußte. Er ward davon sehr ergriffen; bald tobte, bald weinte er darüber an dem Tage, da es verfügt ward, und auch am folgenden tobte er noch. Er schalt auf das Gericht, daß es einen ruhigen guten Bürger so gewaltig plage. Es sei wohl das Beste, daß er sich und den Kindern das Leben nehme, dann wisse er, daß er gesündigt habe. So erzählt das Dienstmädchen Becker. Seinem Gesellen Most sagte er derzeit, unter Wehklagen über sein Schicksal und bitterlichem Weinen: wenn er nur wüßte wie es zu machen wäre, möchte er sich wohl das Leben nehmen. Alles dies sieht einer krankhaften Ueberspannung, aber nicht dem Gefühl eines Menschen ähnlich, der die verbrecherische Härte gehabt hat, seine Frau umbringen zu lassen. Wendt war dabei, nach diesen Aeußerungen, auch nicht betroffen, nicht niedergedrückt durch sein Bewußtsein, sondern unwillig, aufgebracht über die Vorschritte, und völlig rathlos rücksichtlich der getroffenen Maßregeln, daher voll Ingrimm. Von Zeichen eines schuldbeladenen Gewissens ist Nichts zu erkennen. Am 14. März ward Saal mit Heeser confrontirt, und Letzterer sagte dem Ersteren ins Gesicht, daß er, Saal, und Wendt die Verbrechen verübt hätten. Saal, ein Mann von sonst ruhiger Fassung, erwiederte mit dem Ausdruck des Erstaunens: „ich glaube, der Bengel ist verrückt," und leugnete Alles ab! Am 16. März zeigte Heeser an: Wendt habe ihm etwa 14 Tage vor der Abreise die Vergiftung seiner Frau aufzutragen versucht, wobei er ein kleines Packet von blauem Papier mit Gift aus der Hosentasche genommen und ihm gezeigt habe. Dabei habe Wendt ihm versprochen, ihn Geselle werden zu lassen, ihn schön zu kleiden, und ihm überhaupt viele Vortheile zufließen lassen zu wollen. Er, Heeser, habe den Auftrag abgelehnt, Saal aber ihn vollführt. Wendt habe auch der Wilhelms bei dem Brande (ein Kästchen mit) Schmucksachen gestohlen, und sie ihm,

Heeser, nachher gegeben. Wieder sehnliches Verlangen nach Confrontation mit seinem Meister. Indeß mochte Heeser jetzt wohl schon einsehen, daß er mit seinen ihn schuldlos darstellenden Angaben nicht durchkommen würde. Er fing deshalb eine Einleitung an, die, wie das Folgende ergeben wird, darauf berechnet war, zu entkommen. Am 17. März sagte er: Saal habe ihm am Morgen nach der Vergiftung ein Papier mit dem übrig gebliebenen Gifte gegeben, um es zu verstecken. Dies habe er auch übernommen, und es auf dem Boden verborgen. Das Gericht ließ ihn zur Nachsuchung hinführen, es fand sich aber Nichts, als ein Stückchen Papier.

An demselben Tage, den 17. März, ward mit Wendt ein in seinen Folgen wichtiges Verhör abgehalten. Das Gericht eröffnete ihm, es sei anzunehmen, daß er über die Entstehung der Vergiftung und des Brandes weitere Aufklärung werde geben können, sein Gewissen werde ihm sagen, daß er in einem sehr ungünstigen Lichte erscheine. Wendt versicherte seine Unschuld, den Gifttransport habe er in der Verwirrung, ohne sich selbst einen Grund angeben zu können, beschafft. Hierauf wurden ihm die „sämmtlichen zur Hand liegenden, etwa zur Ueberführung dienlichen Momente nochmals gedrängt vor Augen gehalten." Er hatte hierbei seine gewöhnliche finstere Miene und einen unstäten Blick. Dann wird er unvermuthet mit Heeser confrontirt, „welcher ihm" — so lautet das Protocoll weiter — „ins Gesicht sagte: er sei der Mörder und Brandstifter. Ihm, Heeser, habe die Sache auf dem Herzen gelegen und keine Ruhe gelassen, bis er Alles dem Gerichte entdeckt und namentlich es auch angezeigt, wie er von ihm, Wendt, bestimmt worden sei, das Gift in den Kaffee zu schütten, und nachhin, wie er, Wendt, den Gesellen Saal dazu gebraucht habe, die Vergiftung vorzunehmen. Der Comparent Wendt gerieth bei dieser Heeser'schen Erklärung ganz aus seiner gewöhnlichen Fassung und in große Heftigkeit, wobei er in die Worte ausbrach: „Spitzbube! Schurke! kannst Du mir das beweisen? wie kannst Du so was beim Gericht angeben? Und ich kann eben so gut sagen, daß Du, Schuft, der Thäter bist." Heeser blieb dagegen ohne Schwanken bei seinen Angaben, indem er auch den Umstand mit dem Kästchen der Wilhelms in Anregung brachte. Wendt

leugnete auch in dieser Hinsicht schimpfend Alles ab, und da Heeser die ihm beigelegt werdenden Invectiven zu erwiedern anfing, so ließ man ihn zur Vermeidung der bedrohlichen Thätlichkeiten wieder in custodiam retroduciren." Man kann nicht sagen, daß ein Mensch wie Wendt, bei voller Unschuld sich anders werde benommen haben. Die Worte: ich kann eben so gut u. s. w. bedeuten in ihrem natürlichen Zusammenhange nichts Anderes als dies: „so gut Du mich Unschuldigen beschuldigst, so gut könnte ich Dich auch beschuldigen, obgleich meiner Meinung nach, Du auch unschuldig bist." Wie künstlich und unmotivirt wäre es, diese Aeußerung so verstehen zu wollen: da Du die an sich wahre Beschuldigung gegen mich gemacht hast, so kann ich eben so gut die Verschwiegenheit brechen, und Dich, den eigentlichen Thäter, auch angeben!

Nach weiterem Inhalt des Protocolls ward Wendt nochmals scharf vernommen; doch blieb er mit einiger Heftigkeit bei Betheurung seiner Unschuld. Seine Heftigkeit bei dem ganzen Vorgange scheint mehr für als gegen ihn zu beweisen; als Thäter würde er sich, besonders bei Ueberraschung, eher betroffen gezeigt haben. Nun mußte er abtreten, das Protocoll ward niedergeschrieben, und wieder vorgerufen, ward er — es war gegen 4 Uhr — angewiesen, einstweilen noch auf dem Gerichte zu bleiben, was er „anscheinlich mit innerem Grimme" vernahm. Es ward eine Visitation in seinem Hause vorgenommen, und nachher, Abends 7 Uhr, ward ihm das Protocoll mit Einschluß dessen, was die Confrontation betrifft, vorgelesen. Nach dem, was sich hierbei ergab, ist anzunehmen, daß das Protocoll über die Confrontation nicht vollständig genug aufgenommen worden. „Wendt ward befragt" — heißt es im Protocolle — „ob er gegen dasselbe Etwas einzuwenden oder gefunden habe, daß Etwas anders niedergeschrieben, als vorgegangen sei?" worauf er erwiederte: „das nicht, aber ich wiederhole, daß ich Heeser weder aufgetragen habe, meine Frau zu vergiften, noch daß ich ihm versprochen, ihn kleiden und ihn zum Gesellen machen zu wollen. Ich weiß von beiden in meinem Hause geschehenen Vorgängen Nichts, und wiederhole, daß Heeser Alles gelogen hat." Von dem Versprechen, Heesern kleiden und zum Gesellen machen zu wollen,

kommt nichts im Protocoll vor, es muß also extra Protocollum von Heeser vorgebracht, und nach dem: „ich wiederhole" schon damals abgeleugnet sein. So ergiebt es die Wortverbindung, und sonst würde das Gericht in diese Art der Rechtfertigung Wendt's, welche unveranlaßt ihn hätte incriminiren müssen, einzugehen gehabt haben, und, nach anderen Vorgängen, eingegangen sein.

Gleiche Folge, daß unvollständig protocollirt worden, ergiebt sich auch späterhin aus einer andern Stelle. Hier erklärt Wendt: es wäre ihm ja hier vor Gericht von Heeser geradezu ins Gesicht gesagt, daß er ihn verführt, und ihm namentlich ein Stück blaues Papier, worin Gift gewesen, zugestellt habe. Weiter kommt eben dies blaue Papier wiederum in Wendt's Angabe vor, wobei er sofort den Zusatz gemacht hat: „so sagte ja Heeser" und: „ich habe dies bei meiner Confrontation mit Heeser so von ihm gehört." Damals war seit dem 17. März noch keine Confrontation wieder vorgenommen. Also ist auch dieser Umstand extra protocollum vorgekommen. Auf die Frage, was bei der Confrontation vorgehalten worden, ist aber hier um so mehr zu achten, als sie bei dem dermaligen Stande der Sache eine ungewöhnliche Maaßregel war. Man hält nämlich so frühe vorgenommene Confrontationen, eben wegen besorglicher Suggestionen durch dieselben, mit Recht für bedenklich. (Kleinschrod's, Abhandlungen, Th. I. p. 134. Mittermaier, deutsches Strafverfahren, edit. 2. Th. I. p. 78.) und hier ist dies ferner noch mehr zu berücksichtigen, da Heeser's Dringen auf die Confrontation besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen mußte. Der nunmehr eingetretene Umstand aber, daß man nicht sicher weiß, wie weit sich das Vorgehaltene ausgedehnt habe, führt zu der Folge, daß dadurch ein Indicium, das sehr wichtig werden kann, geschwächt oder vernichtet wird. Dies ist das Indicium, welches daraus entsteht, daß der Angeschuldigte Thatsachen vorbringt, die er nicht wissen konnte, ohne schuldig zu sein. Worin das bestand, was er ohne dies wissen konnte, ist, nach einer Art der Protocollführung, wie sie in diesem Falle vorliegt, vollständig nicht auszumitteln, wenn gleich in Ansehung einzelner Puncte im vorliegenden Falle Gewißheit über die geschehene Mittheilung vorliegt. Am Schlusse des Protocolls vom 17. März erhielt Wendt

Stadt-Arrest gegen Handgelübde. So war er denn also nunmehr ganz niedergeschmettert. Der schrecklichsten Verbrechen war er vor Gericht vom eigenen Lehrburschen beschuldigt, und vom Gericht verdächtig geachtet. Es sei schändlich, sagte er schon, als er zum Verhör geholt ward, das ihm Bevorstehende anscheinlich schon vermuthend, daß Leute, die er so viele Jahre in seinem Brode gehabt, so schlecht gegen ihn sein könnten. Durch einen von ihnen sah er sich nunmehr um Ehre und Brod gebracht. Haack hatte ihm seine Arbeit bereits entzogen, und als er sich im Verhör am 17. März auf Ehre und ehrlichen Namen berief, ward dies verworfen. Ruhige Ergebung war ihm fremd. Seine unruhige Angst treibt ihn jetzt im finstern Hinbrüten und fortgesponnenen innern Grimme arbeitslos im Hause umher. Einzelnes lebhaftes Wehklagen über sein und seiner Braut unglückliches Schicksal wird dabei vernommen. Der dazwischen blitzende marterrolle Vorwurf, auch, durch das Benehmen gegen Haack, die zerstörende Wendung seines Schicksals selbst mit veranlaßt zu haben, vollendete seine innere Zerrüttung, und eine Stimmung, die nur der Melancholie zuzuschreiben, tritt bei ihm stärker hervor. In der Nacht, die ihn umfängt, verliert er das Steuer seines Lebens, und es zeigen sich Spuren, die auf den Gedanken leiten, daß er damit umgegangen, sich zu erhängen. (S. 274 Note, Bd. I. der fortges. Annalen.) Alles dies beweiset, wenn auch kurzsichtigere oder eingenommene Personen nunmehr außergerichtlich Verdacht wegen Mordes seiner Frau gegen ihn gefaßt hatten, dennoch Nichts für Theilnahme an demselben, sondern nur für Störung der Functionen seines Geistes, mag sie ganz seinem Schicksal, oder auch früher schon vorhandener physischer Stimmung zuzuschreiben sein. Lagen Gewissensbisse dabei zum Grunde, so möchten sie sich in Bezug auf eine Ermordung wohl eben so sichtlich gemacht haben, als sie sich, in Bezug auf das Verhältniß zu Haack, aus dem Zeugniß des Bartels hervorzugeben scheinen. Wendt selbst bemerkt, daß man in einer so unglücklichen Lage, wie er sich befunden, wohl etwas Auffallendes begehen könne, ohne deshalb schuldig zu sein. — Wäre er des Mordes schuldig, so müßte man glauben, daß er bei der drohenden Wendung der Sache eher Entweichung versucht, als sich in endlosen Jammer aus-

gelassen haben würde. — Heeser mochte, wie die Sache jetzt stand, ferner nicht die Kraft haben, ohne Eingeständniß eigener Schuld weiter vorzuschreiten. Zu diesem Zugeständniß gab ihm der Zufall Anlaß, daß er aus dem Fenster seines Gefängnisses seine Schwester erblickte, die an dem Tage confirmirt werden sollte. Er gerieth dadurch in eine Exaltation, bei der es dahin gestellt bleiben mag, wie weit sie wahr, oder fingirt gewesen und erklärte am 18. März: „ich bin es selbst, der das Gift in den Kaffee geschüttet hat, ich unglücklicher Mensch bin dazu verführt. Mein Meister hat mich verleitet.“ Saal, bemerkte er gleichfalls, habe bei seiner Beredung mitgewirkt. Am Tage darauf gestand er, daß er auch die Brandstiftung vollführt habe, der Meister habe ihm das Licht dazu gegeben, um die Stelle zu vertilgen. An eben diesem Tage, den 19. März 1831, ward Wendt ebenfalls verhaftet, und über sein Vermögen Sequestration verhängt. In mehreren Verhören wiederholte Heeser seine Beschuldigungen gegen Wendt und Saal. Als Motiv zur Vergiftung der Frau kommt dabei immer nur die Rücksicht auf den früheren Mord der Mutter vor, und das Gericht hielt dem Heeser vor: er habe ja selbst nicht behaupten wollen, daß zwischen Wendt und seiner Frau ein feindseliges Benehmen und Zwietracht obgewaltet habe.

Die Versuche, Gelegenheit zum Entweichen zu erspähen, setzte Heeser fort, indem er wieder zweimal das Gericht veranlaßte, ihn zu Nachsuchungen nach dem Wendt'schen Hause führen zu lassen, das letzte Mal wieder vergebens. Wider den Wendt hingegen suchte er anscheinlich ein falsches Zeugniß anzuregen. Eine Mitgefangene zeigte an: Wendt habe ihr die Ermordung seiner Frau gestanden. Nachher bekannte sie, daß die Anzeige unwahr sei, Heeser habe ihr zu verstehen gegeben, ihm auf die Weise zu helfen, und sie dazu instruirt. Daß Heeser sie ausdrücklich darum gebeten habe, ward auch von ihr behauptet, Heeser aber gestand dies nicht zu. Wendt lebte unterdessen, nach des Gefangenwärters Anzeige, im Gefängniß still vor sich hin, ohne Klage und Aeußerung von Ungeduld, nur ließ er der Möller sagen, nach seiner Wirthschaft zu sehen. Am 16. April spricht Heeser von schönen Gesängen, die er gelesen, wünscht zum Abendmahl zu gehen, und bekennt, den Saal ganz falsch be-

schuldigt zu haben. Saal wisse von der Sache Nichts, und habe ihn auch nicht zu verführen gesucht.

An demselben Tage wird Wendt wieder verhört, und nach der Schlußbemerkung zeigt er sich in diesem Verhöre außerordentlich ruhig im äußeren Benehmen, und sanft in seinen Aeußerungen auch bei aufregenden Vorhaltungen. Dies, dem Früheren nach, schon auffallende ruhige Betragen vor Gericht, wie vorher im Gefängniß, scheint bereits auf eine Abspannung hinzudeuten, wobei denn auch eben dadurch die Consequenz seiner, ohnehin verwirrten Vorstellungen gelitten haben mag. — Als indeß zunächst die oben S. 177 a. E. u. f. erwähnten Unrechtfertigkeiten genau durchgenommen wurden, antwortete er mit aller Offenheit. Nun kam die Frage: ob er wisse, warum er inhaftirt sei? Antwort: es werde deshalb sein, weil Heeser ihn angeschuldiget, daß er ihn, Heeser, zur Vergiftung verführt habe. Weitere Frage: woher er wisse, daß Heeser die Vergiftung bewerkstelligt habe? — Diese Frage mußte den Wendt bedenklich machen, sie deutete auf ein Wissen, das sich anderwärts herschreiben sollte, als von der, dem Gerichte bekannten, durch Heeser erlangten Kenntniß. Indeß antwortete er richtig und vernünftig: er könne es natürlich nicht wissen, es wäre ihm ja aber vor Gericht von Heeser gesagt. Nun endlich die Frage: ob er Etwas anzugeben wisse, wodurch die Unwahrheit der Heeser'schen Anschuldigung ins Licht gestellt werde? Dann heißt es im Protocolle weiter: „Resp. — nach einigem Besinnen: ich weiß mich aber gar nicht zu erinnern, Heesern einen solchen Auftrag gegeben zu haben, wie er behauptet." Diese Antwort ist auffallend gefunden worden, auf Unsicherheit gedeutet, und solchergestalt ist ein Verdacht daraus hergeleitet. Dazu ist aber überall kein Grund vorhanden. Es liegt in den Worten: „ich erinnere mich aber nicht rc." Nichts, als: ich habe keinen Auftrag gegeben, also kann ich mich auch keines Umstandes erinnern, der die Unwahrheit nachweisen könnte. Auch erklärte Wendt sofort weiter auf das Bestimmteste: er habe keinen Theil an der Sache, und namentlich wäre Heeser auf keine Weise von ihm verführt oder angereizt. Dies stimmt zugleich mit der im Verhör bemerkten Ruhe zusammen. War es eine unpassende Wortstellung, daß er das Nicht-Besinnen mit dem Auftrag und

nicht mit der Darlegung der Unschuld verband, so kann daraus Nichts gegen einen Mann hergeleitet werden, der überhaupt und namentlich jetzt, so wenig seine Ausdrücke zu wählen und zu ordnen im Stande war, sondern sich in einem so verwirrten Zustande befand, wie oben S. 199 f. und 209 bemerkt worden. Nach dem Laute der Frage mußte es seine Absicht sein, den Begriff des Erinnerns mit dem der Mittel zur Darlegung der Unschuld zu verbinden. An eine Entschleierung des Innern durch Ueberraschung ist hier nicht zu denken. Als Wendt durch die Confrontation mit Herser überrascht ward, benahm er sich ganz anders, leugnete auf das Bestimmteste. Für Annahme eines Auftrags und für Erregung eines Verdachts darüber kann die fragliche Antwort also durchaus Nichts beweisen. Heeser setzte seine Versuche, Gelegenheit zur Entweichung zu ersehen, fort. Er erwirkte eine abermalige Hinführung nach Wendt's Hause durch eine Lüge, wofür er einen Tag bei Wasser und Brod gesetzt ward; dann dasselbe zum fünften Mal, und erhielt 6 Röhrchenhiebe. Endlich versuchte er es zum sechsten Male — den 22. April — und nun ward er, mit Handschellen versehen, hingeführt. Abermal zeigte sich, und ward von ihm eingestanden, daß er schon wieder gelogen habe. Es ward ihm eröffnet, daß er eine ihm angedrohete schärfere körperliche Züchtigung durch seine Lügen verwirkt habe. Hierauf fing er sehr an zu lamentiren, und bat, ihn nicht züchtigen zu lassen. Auch erklärte er nun, er habe die Gänge nach Wendt's Hause nur veranlaßt, um Gelegenheit zur Entweichung abzusehen. Nun sähe er aber den Finger Gottes darin, daß er bei seinem heutigen Transport mit Handschellen versehen worden. „Er lamentirte hierbei sehr, und rief, als man ihn ernstlich aufgefordert hatte, den Fingerzeig Gottes zu benutzen, in anscheinlich großer Gemüthsbewegung aus: „Soll ich denn Alles bekennen?“ Auf weitere Ermahnung setzte er, durch Schluchzen unterbrochen, hinzu: „Der Meister Wendt ist eben so unschuldig als der Geselle Saal. Er hat so wenig Theil an der Vergiftung als an der Brandstiftung. Beide Verbrechen habe ich ganz aus meinem eigenen Kopf vollbracht.“ Weiterhin, „meine Absicht war darauf gerichtet, die Meisterin zu vergiften. Letztere hatte mir am Sonnabend vor der Vergiftung damit gedrohet, daß ihr Mann nach seiner

Zuhausekunft von Anklam mich tüchtig züchtigen solle, und so schüttete ich das Gift am Montage in die Kaffeekanne. Das Gift habe ich aus dem Paquete genommen, welches Wendt in die Schieblade auf der Diele gelegt hatte. Meine Absicht war eigentlich die, den Meister Wendt, welcher mich manchmal so sehr hart behandelt hatte, zu vergiften. Schon den ganzen Sommer über habe ich so einen innern Drang verspürt, Jemand mit Gift ums Leben zu bringen, ohne daß gerade mein Drang mich zur Vergiftung Wendt's oder seiner Frau hingeleitet hätte. Es war so ein unbestimmtes Gefühl in mir, was mich zu einer solchen That anspornte." Späterhin wiederholte er: „Eigentlich war es meine Absicht, Meister Wendt zu vergiften, ich konnte aber so recht keine Gelegenheit finden, ihm allein das Gift beizubringen, da er immer mit der Meisterin zusammen Kaffee trank. Daß ich nachmals die Meisterin doch vergiftet habe, kommt, wie gesagt, allein daher, daß sie am Sonnabend mich angegebenermaßen bedrohete; jedoch hatte sie auch früher den Meister manchmal dazu aufgewiegelt, uns Leute hart zu behandeln. Auch gab sie manchmal uns Burschen schlechtes Essen, während die Kinder besser gespeiset wurden." Im ferneren Verlauf des Protocolls sagte er: daß er an der Brandstiftung keinen Theil habe, dann aber kehrte er, auf Ermahnung, zu dem Geständnisse zurück, daß er das Feuer ebenfalls angelegt habe, und zwar aus seinem eigenen Kopf. Es sei geschehen, weil Wendt ihn noch nach der Vergiftung zweimal sehr hart behandelt habe, worüber er die Details hinzufügt. Dem Wendt habe er die beiden Verbrechen aufbürden wollen, weil er geglaubt habe, nicht so hart bestraft zu werden, wenn er sich als einen Menschen darstellte, der von seinem Meister verführt worden.

Am Tage darauf (den 23. April) aber nahm Heeser den gestrigen Widerruf seiner Anschuldigung Wendt's zurück, und behauptete wiederum, von ihm zu beiden Verbrechen verleitet zu sein. Er habe gestern nur aus großer Angst vor körperlicher Züchtigung, so wie geschehen, gesprochen, wobei er selbst kaum gewußt habe, was er angebe. In der Erwartung, daß dann die Strafe ihm nicht werde zugefügt werden, habe er die Schuld auf sich allein genommen. Saal sei jedoch unschuldig. Zwei Tage später, den 25. April, wurden ihm vor Gericht um-

ständlich alle Gründe für die Wahrheit seiner Zurücknahme der Beschuldigung Wendt's vorgehalten, und darunter: „daß überall kein genügendes Motiv für Wendt zur Ermordung seiner Frau stabilirt sei, namentlich, daß er selbst nicht behaupte, daß die Eheleute in einem gerade unglücklichen Verhältniß, vielmehr, daß nach Zeugen-Aussagen sie später glücklich mit einander gelebt hätten, und Wendt durch den Verlust seiner Frau in Trauer versetzt sei." Allein Heeser blieb bei dem Widerruf, und führte dafür noch als Grund an: daß die Zurücknahme seiner Bezüchtigung gegen Wendt durch diesen selbst erwirkt sei, nämlich durch kopfschüttelndes Zuwinken vom Hofe aus, und durch Zusendung einer Botschaft, mittelst eines unerkannten Dritten, der ihn nach seinem Fenster hin aufgefordert habe, gegen Belohnung von Wendt, dessen Anschuldigung zurückzunehmen und dann zu entfliehen. Dies habe der Mitgefangene Bade, welcher Polizei-Arrest hatte, mit angehört.

Dieser Widerruf verdient indeß keinen Glauben, es sind keine genügenden Gründe ersichtlich, weshalb er bei Zurücknahme seiner Bezüchtigung, am 22. April, Falsches ausgesagt haben soll. Angeführt ist dafür Angst des Heeser, worin er nicht gewußt habe, was er thue, und Beredung. Zuvörderst ist eine gemeinschaftliche Wirkung beider Gründe nicht wohl anzunehmen, da die letztere den Vorbedacht voraussetzt, und die erstere ihn ausschließt. Ferner haben sie einzeln alle Umstände gegen sich. Die Beredung sollte durch Bade mit angehört sein, auch hatte dieser bereits am 25. April Anzeige davon gemacht, allein nachher widerrief er sie als unwahr, er habe sie auf Heeser's dringendes Bitten gemacht, der sie gewünscht habe, „damit Wendt schärfer angefaßt würde." Sonach fällt also aller Grund hinweg, Heeser's Angabe als wahr anzunehmen, vielmehr dient diese nur noch mehr zur Bestärkung seiner verläumderischen Absicht, ohnehin hat sie mit manchem Andern auch dies gegen sich, daß er jeden Vertrauten Wendt's hätte kennen müssen. Daß ferner Heeser sich in Angst wegen Züchtigung befand, ist zwar nicht zu leugnen, wie er überhaupt gegen solche sehr empfindlich zu sein scheint. Allein es ist nicht abzusehen, wie diese Angst vor Bestrafung seiner Lügen ihn hätte bewegen können, Etwas anzugeben, was wiederum erlogen war. Er

wollte Neues vorbringen, damit der Intention des Gerichts eine andere Wendung gegeben werde. Den Anfang machte er damit, daß er etwas, jetzt erwiesen Wahres vorbrachte, nämlich seine Absicht, zu entfliehen, die er nachher bethätigt hat. Wenn er ferner nur Wahres angab, blieb er blos in demselben Zuge. Wich er hingegen jetzt von der Wahrheit ab, so wich er dadurch auch von seinem Endzweck ab, weil er sich vermehrter Strafe für Lügen aussetzte, und überdies noch unrichtiger höherer Anschuldigung in der Untersuchungssache selbst. Daß er nicht gewußt habe, was er sagte, widerlegt sich durch den klaren Zusammenhang im Inhalt seiner ganzen protocollarischen Aussage, wenn gleich wegen der Brandstiftung schon der Versuch einer Zurücknahme darin enthalten ist. Dazu kommt der sonstige unverkennbare äußere Anstrich der Aufrichtigkeit in seinem Vorbringen am 22. April. Das Gericht bemerkt im Protocoll darüber: Der Ausruf: „Soll ich denn Alles bekennen?" und seine Angabe über Wendt's Unschuld sei mit dem Ausdruck der Wahrheit gemacht worden.

Zwar findet sich ähnliche Sprache der Natur und Wahrheit bei anderen Scenen, worin er Wendt beschuldigte, namentlich, als er zuerst seine Schuld bekannte, und bei einer anderen, ebenfalls aufgefallenen, da er eine gestattete Zusammenkunft mit seiner Schwester hatte (S. 275*) Bd. I. der fortges. Annalen); allein mit dem Unterschiede, daß er in diesen letzteren Fällen Zeit hatte, sich vorher zur partiellen Erheuchelung vorzubereiten, hier hingegen nicht. Hier trat das Motiv der Aufrichtigkeit erst durch die Androhung der Strafe für Lügen ein, der das Bekenntniß sofort folgte. Er befand sich hierbei, wie das Gericht sagt, in einem Zustande der Zerknirschung, und diese überraschte ihn. Die innere Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses wird weiter unten noch besonders geprüft werden. Mit Rücksicht hierauf ergiebt sich denn auch, daß der Zustand, in dem Heeser sich bei Zurücknahme seiner Bezüchtigung befand, zugleich einer wahren Gewissensangst zuzuschreiben. Er hatte bereits durch alle Stadien, die er durchlief, sich zu retten gesucht. Zuerst, durch Anstelligkeit und Gleißnerei am Krankenlager bemüht, die Möglichkeit eines Verdachts von sich abzuwenden, suchte er ihn auf Andere zu richten, auf die Familie Wilhelms, demnach auf Saal, auf Wendt;

letzteres, wie er sehr richtig angiebt, um als verführt dazustehen, nachdem er das Bekenntniß seiner Schuld abzulegen gedrungen, und der Versuch, Saal als den Thäter zu bezeichnen, mißlungen war. Nun eichtete er sein Augenmeek auf Flucht, durch Lügen aller Art suchte er Gelegenheit dazu zu erlangen. Fünfmal war dies im Ganzen vergebens, auf den letzten Gang mochte er seine Hoffnung besonders gerichtet haben, da wurden ihm Handschellen angelegt. Er sah also keine Rettung, er ward gewahr, daß man seine Absicht durchschauete, ihm blieb kein Ausweg, und so ging aus dem inneren Gefühle, sich vor dem Bekenntniß der Waheheit nicht weiter retten zu können, und aus der hiervon bewirkten Angst, die durch alle Merkmale der Aufrichtigkeit bekräftigte Daelegung hervor. — Saal waed nunmehr aus der Haft entlassen. Heeser wae nach dem Verhöe vom 22. April wegen seinee Absicht zu entfliehen, auch im Gefängniß mit Fesseln belegt. Nach dem Verhör vom 23. April erhielt ee eine Fessel mehe. Dennoch wußte er sich davon zu befreien, und aus dem Gefängniß zu entkommen, am 2. Mai 1831. Dabei dient es mit zu seiner Charakteeistik, daß er nicht sofort aus Rostock wegging, sondern sich daselbst erst noch am Abend in verschiedenen Häusern umhertrieb, und sogar in einem Gasthause noch einen Tanz zu machen wünschte, indessen war es dazu zu spät. Dann entwich er aus der Stadt. In Doberan schrieb er einen falschen Schein, daß er Botengänger sei, und einen falschen dazu gehörigen Brief. Aber in Alt-Buckow ward er wieder aufgegriffen und ins Gefängniß nach Rostock zurückgeführt.

§. 15. Weitere Verhöre Wendt's. Wendt war inzwischen weiter vernommen worden. Am 20. April wird ihm gleich Anfangs zu Gemüthe geführt, „daß er nicht durch Hartnäckigkeit sein Schicksal erschweren, sondern duech ein aufrichtiges Bekenntniß der Wahrheit die Last abwälzen möge, welche augenscheinlich sein Gewissen bedrücke." Hieraus ersah Wendt also, daß das Gericht ihn der Theilnahme an dem Vergiftungsmorde wirklich schuldig achte, und so wußte er, daß er durch Behauptung seiner Unschuld sein Schicksal erschweee. Späterhin kommen unzutreffende Angaben in seinen Antworten zur Sprache, und das Gericht erklärt ihm, daß er, „wenn er nicht der Wahrheit

die Ehre gebe, zu härteren Mitteln das Gericht nöthigen werde, wogegen er bei aufrichtigen Angaben zu erwarten habe, daß man auch Alles gerne zur Erörterung ziehen werde, was nur irgend zu seiner Entschuldigung gereichen könne." Daß nur das Bekennen der Theilnahme am Verbrechen für aufrichtige Angabe gehalten werde, wußte er, und somit konnte er nur annehmen, daß bei fernerer Behauptung der Unschuld daran, härtere Maaßregeln einträten, und nicht weiter auf seine Entschuldigung werde inquirirt werden. Der Eindruck, den dies auf den melancholisch gestimmten, beschränkten Mann machen mußte, ist leicht abzunehmen. Er brach, wie es im Protocolle heißt, in heftiges Weinen aus, und versicherte wiederholt, er habe keinen Antheil an den Bubenstücken. Darauf trat am 22. April (S. 219) das Bekenntniß Heeser's ein, und im Protocoll vom 23. April hatte das Gericht selbst dargelegt, „daß den Wendt weiter kein Verdacht treffe." Indeß blieb es dennoch gegen Wendt in seiner bisherigen Stellung. Begreiflich ist es, wenn dieser jetzt, da ihm aller Ausweg abgeschnitten war, in noch größere Verwirrung gerieth, und nunmehr Dinge vorbrachte, die nicht immer mit seinen früheren Aussagen und dem, was außerdem vorlag, übereinstimmten. Dinge, deren Zusammenhang mit der Untersuchung ihm nicht klar war, die vielleicht auch direct keinen Zusammenhang damit hatten, mochten seine Aufmerksamkeit überhaupt, oder auch das eine oder andere Mal nach längerem Zwischenraum nicht genug auf sich gezogen haben, um sicher darüber reden zu können, oder sie recht aufgefaßt zu haben. Daneben war er nunmehr bei jeder auch gleichgültigen Frage um so mehr mißtrauisch über die Absicht des Gerichts dabei, und das verwirrte ihn noch stärker. Belege zu allem diesem finden sich schon im Verhöre vom 20. und dann auch im weiteren vom 27. April. In solchen Fällen ist nicht immer böser Wille anzunehmen, und nicht immer physischer Zwang zu weiterer Ausmittelung anwendbar. (cfr. Hohbach, über Zwangsmittel, im Neuen Archiv des Criminal-Rechts, Th. 12 S. 563.) — Die Resultate des Verfahrens über Wendt's Vermögen wurden vom Gericht laut Protocoll's vom 9. Mai benutzt, um ihn, der sich dieserhalb in einer sehr gebeugten Gemüthsstimmung befand, „zu weiteren Eingeständnissen in der

Sache zu bewegen." Diese wurden also auch dann von ihm verlangt, wenn er unschuldig war. So konnte er wenigstens die Forderung verstehen. „Er blieb aber fortwährend bei Betheuerungen seiner Unschuld, den allmächtigen Gott als Zeugen derselben anrufend. Fast während der ganzen Sitzung weinte er heftig, und beklagte sich sehr darüber, daß er durch die Bosheit seiner Leute", anscheinlich verstand er Saal mit darunter, „zum unglücklichen Mann werde, und doch gar nicht einmal wisse, was sie veranlaßt haben könne, ihm so schändliche Bubenstücke vorzuwerfen." Das war ein Benehmen, das nicht auf Schuld schließen läßt. Heuchelei war dabei nicht indicirt. Daß Wendt absichtliche Lügen sagen konnte, ergiebt der Punct des Gifttransports, aber daß er sich im Aeußeren verstellen konnte, wird nirgends ersichtlich. Am 11. Mai fing er, zu Anfang zur Wahrheit ermahnt, sehr heftig zu weinen an, und deponirte das zunächst weiter Vorkommende unter heftigem Schluchzen. Er blieb bei seiner Unschuld, und sehr glaublich setzte er hinzu: „wenn er sich in einigen Hinsichten bisher schon verfangen habe, so komme dies blos daher, daß bei seinem unglücklichen Schicksal seine Gedanken mitunter sich verwirrten, und er sie nicht gehörig zusammenhalten könne. Wegen seines Vergehens hinsichtlich der unwahren Angabe über den Gifttransport, und seines Benehmens gegen Haack glaube er sich durch sein nachheriges offenes Bekenntniß in etwas wieder gereinigt zu haben. — Hier trifft er selbst den rechten Punct des Vorwurfs gegen ihn. Den Saal hält er neben Heeser für schuldig, weil er gesagt habe, er wolle Alles bekennen, also Etwas zu bekennen haben müsse. Die Neigung, Andere statt seiner zu inculpiren, ist hieraus nicht zu entnehmen, irgendwo mußte er doch den Thäter vermuthen, wie früher in der Wilhelms'schen Familie.

§. 16. Wendt's Geständnisse. Nunmehr beginnen die wichtigen Verhöre, in denen Wendt's Geständnisse erfolgen. Er war auf die bisher nachgewiesene Weise bereits so vorbereitet, daß man in Beihalt seiner persönlichen Individualität und Lage wohl Geständnisse erwarten konnte, wenn er auch unschuldig war. Vor Allem ist dabei, mit Rückblick auf das oben S. 199 f. Erwähnte, die aus seiner Gemüthsstimmung hervorgehende Verwirrung

zu beeücksichtigen, die noch dadurch vermehrt werden mußte, daß in den Verhören mitunter mit ihm in zu ausgedehnten Details und in zu anhaltenden Argumentationen übee den Impuls zu seinen Ansichten, Angaben und Handlungen eingegangen ward, den ee selbst vielleicht, wie dies auch Einsichtigeren begegnet, nicht in deutlichem Bewußtsein aufgefaßt hatte, und den ee bei einee gewissen Beschränktheit wohl gar nicht aufzufassen vermochte, wenigee noch in der Erinnerung wiedee hervorzurufen im Stande war. (cfr. Hohbach, a. a. O.) Die Gegenstände der Untersuchung sind Thatsachen (Stübel, Criminalverfahren, Th. 2. §. 653. Martin, Criminalpeoceß, edit. 4. §. 62. 60 e.) und das richterliche Frageecht hat seine Grenzen (Mittermaier, Strafverfahren, Th. 2. §. 137.), deeen Ueberschreitung leicht ehee zue Verwirrung, als zur Eeuirung dee Sache beitragen kann. Ferner tritt bei Wendt eine Eigenthümlichkeit heevoe, die jetzt besondees wirksam weeden mußte; die als Mißteauen schon erwähnte Stimmung hatte bei ihm eine Tendenz zur Furcht erwirkt, die sich in allgemeiner Exaltation bemerklich machte. Schon früher glaubte ee sich anscheinlich gegen keine Gewaltthat mehe gesichert. So äußerte er mehrmals, daß man ihm nun auch das Haus übee dem Kopf anstecken werde, und dachte deshalb an eine Erhöhung des niedeigen Veesicherungsquanti in dee Beandkasse, eine Aeußeeung, die vielleicht bei dem Heeser den Gedanken an dies Veebrechen angeeegt hat. Feener äußeete ee, daß er seines Lebens nicht sichee sei, es könne ihm Jemand des Abends im Dunkeln auf der Straße eine Pistole in den Nacken setzen und ihn erschießen. Unklae herausgestoßene Ausbeüche des Ingeimms und Mißmuths! Mit solchen Bildern hatte ihn das Mysteeiöse der Vergiftung eefüllt, und nun kam dee Ruin seines Vermögens hinzu. Die Sequesteation desselben war eingetreten. Das sauer Erwoebene sah ee verloeen, seinen Nahrungsstand vernichtet, seine Kinder ins Elend gebeacht. Solchergestalt war seine Stimmung ganz dazu vorbereitet, die ihm vom Gericht voegelegte Alternative des offenen Bekennens oder der Erwartung haeter Maaßeegeln anders aufzunehmen, als es hätte sein sollen. Von dem, was ein Geeicht, seiner die Unschuld schützenden Pflicht nach, darunter verstanden haben werde, mochte seine Erziehung ihm keine Begriffe

beigebracht haben. Er stand auf einem Punct, auf dem es ihm wünschenswerth scheinen mochte, der Sache dadurch ein Ende zu machen, daß er dem folgte, was er für den Willen des Gerichts hielt, um Mißhandlungen seiner Person dadurch wenigstens abzuwenden. So trat er in das Verhör vom 13. Mai 1831, mit den Gefühlen, die sich in seiner, oben S. 225 mitgetheilten Vernehmung lebhaft aussprechen. Mit Details, wie sie oben S. 226 bemerkt sind, ward begonnen. Bei den unermüdlichen Vorhaltungen war es erklärlich, daß er sich in einem, wie es hinterher im Protocoll heißt, überhaupt sehr bedrückten Gemüthszustande befand. Aus seinem unschicklichen Benehmen bei den Vorladungen des Gerichts ward ihm ein neuer Grund gegen die Reinheit seines Gewissens vorgehalten. Er erklärte dies damit, daß er übrr die vielfachen Vorladungen ärgerlich geworden sei. Daß er dies geworden, war zwar unrecht, aber doch glaublich. Begütigendes fügte er hinzu. Es ward indeß bessere Aufklärung verlangt, weil das nicht hätte der Fall sein sollen. Er antwortete nach längerem Besinnen: „ja, lieber Herr Doctor, das ist zwar wahr, aber" — hier stockte er, und nachher setzte er hinzu: „ich sehe es ein, daß ich mich durch mein Benehmen vergangen habe." Etwas Anderes war hierauf nicht wohl zu antworten. Das Gericht bemerkt hierbei speciell den dabei eingetretenen, anscheinlichen, sehr gedrückten Gemüthszustand, ermahnte ihn nochmals eindringlich zur Wahrheit, „und stellte ihm vor, daß er durch derrn Verfälschung sein Schicksal erschwere, und daß er namentlich das Gericht zwinge, härter mit ihm zu verfahren, während ein freies und offenes Bekenntniß ihn mit Gott versöhne, auch seinen Richtern die Ueberzeugung geben werde, daß er doch kein ganz verstockter, des Mitleids unwürdiger Mensch sei." Wiederum wurden ihm die Indicien gegen ihn vorgehalten, und Wendt gerirth hierbei zuerst in ein Nachsinnen. Dies „von den härteren Maaßregeln und dem Brkennen" konnte er, wenn es auch vom Gericht nicht so gemeint war, allem Vorausgegangenen nach, so verstehen, daß nur das Bekenntniß der That für Wahrheit genommen werde, und also wieder die Alternative zwischen Leugnen, härterem Verfahren und schwererer Strafe auf der einen Seite, und Gestehen, milderem Verfahren und milderer Strafe auf der anderen

15*

vorliege. Schon früher hatte ihm das Andringen des Verdachts die Worte ausgepreßt: „es sei wohl das Beste, daß er sich und den Kindern das Leben nehme, dann wisse er doch, daß er gesündiget habe," (S. 212) eine zwar rohe, aber anscheinlich doch das Bewußtsein der Unschuld bezeichnende Aeußerung. Daneben wußte er (S. 218), daß man von ihm positive Beweise der Unwahrheit von Heeser's Beschuldigung forderte, die er nicht liefern konnte. Wenn nun dazu noch die obige Androhung im Verhör hinzu kam, so mochte sich vor der Phantasie des Mannes, der das Fürchterlichste zu erwarten schon gewohnt war, der früher bereits sagte, „nun ist es ja so toll, daß man mich bald prügeln wird," im Verhör eine sehr bestimmte Perspective bilden. Da glaubte er sich denn in seinem Nachsinnen gedrungen, weniger die Wahrheit, als die vortheilhafteren Folgen des Bekennens zu erwägen. Indeß endete dieses für dies Mal noch mit der Erklärung: „daß er dennoch unschuldig sei," und zwar mit dem Zusatz: „Denken Sie mal, wenn ich mich nun für schuldig bekennte, und es ergäbe sich, daß ich hierin nicht das Rechte gesagt, welchen Vorwürfen würde ich mich dann aussetzen?" Hieraus ward deutlich, daß er unter Bekennen nur ein Zugestehen des Unwahren verstand, das ihn von angedrohten größeren Uebeln freimachen sollte. Auch ein Gedanke an das Gewicht der Wahrheit in sich selbst scheint hierbei aufzutauchen, nachdem ihn die frühere Verletzung derselben rücksichtlich des Gifttransports darauf aufmerksam gemacht hatte. Auch hierdurch ward das Gericht nicht abgeleitet, es bedeutete ihn nicht, daß er nicht bekennen dürfe, wenn es unwahr sei, sondern es hielt ihm von Neuem vor: „daß er durch hartnäckiges Leugnen nur die Sache erschwere, seine Inhaftirung verlängere, und bei vorauszusehenden Widersprüchen sich Strafe zuziehen werde." Damit ward wieder eine gedrängte Entwickelung der Indicien verbunden, wobei auch Verdacht gegen ihn von Seiten nahe mit ihm bekannter Personen vorkommen mußte. Da ward denn endlich in dem schweren inneren Kampfe, worin die zweifelhaften Interessen gegen einander und gegen die Wahrheit stritten, seine bisherige richtigere Ueberzeugung besiegt, und er bekannte, jedoch nur mit folgenden Worten: „ich sehe wohl, daß Alles mich verläßt, und daß selbst meine

besten Freunde gegen mich zeugen. Ich werde unter solchen Umständen unterliegen müssen, und lieber, als daß ich noch lange im Gefängniß sitze, und mich bestrafen lasse, will ich Alles zugestehen, vor Gott aber begehe ich mit solchem Zugeständniß eine Lüge." Bemerkt wird noch im Protocoll, „daß ihm, im Verlaufe des Verhörs mehrmals anscheinlich ein Geständniß auf den Lippen schwebte. Er kam aber demnächst nur mehrmals mit der Aeußerung hervor: „ich will lieber bekennen, daß ich an Allem Schuld bin, da ich mich doch verloren sehe, aber Gott weiß, daß ich doch keinen Theil an der Sache habe." Genau haben wir also auch hier die Folge seiner Erklärung nicht. Nach dem aber was vorliegt, ist der Sinn klar. Wendt sagt, er wolle zugestehen, weil es ihm vortheilhafter sei, aber die Wahrheit sei es nicht. So wird sich freilich ein vernünftiger Mensch, wo von einem Morde die Rede ist, nicht leicht benehmen. Allein wir haben hier mit einem kurzsichtigen, abgematteten, durch Unglück abgestumpften Manne zu thun, der Nichts als schwarze Bilder um sich sieht, der in der richterlichen Function nur Ausübung der richterlichen Macht wahrzunehmen glaubt, der durch seine Stimmung zu umnebelt ist, um eine Stütze in dem, ihm ohnehin vielleicht nicht klaren Gedanken zu erfassen, daß der sprechende Richter der Person und Ansicht nach von dem untersuchenden verschieden sei. Das Dunkel, das auf dem Verbrechen ruht, will ihm den Ausweg nicht zeigen, dessen Nachweisung das Gericht von ihm verlangt, und er meint sich der Gewalt desselben hingegeben. So wird die Verzweiflung sein Loos, deren Annäherung sich schon in der eingetretenen Ruhe anzukündigen schien. Das Geständniß ist nachher noch einige Male wiederholt, aber Alles geht dabei von dieser ersten Quelle aus, und so wie es bisher vorliegt, kann es weder Glauben noch Verdacht bewirken. Der Grund, weshalb ein Bekenntniß überall auf irgend einigen Glauben gegen den Bekennenden Anspruch macht, ist der, daß man annehmen darf, er werde zu seinem Nachtheile Nichts anerkennen, als was wahr ist (Martin, Criminalproceß, edit. 4. §. 79. [73.] u. Tittmann, über Geständniß und Widerruf, §. 1.) — es muß gegen sein Interesse sein, was als Geständniß gegen ihn angenommen wird. (Mittermaier, deutsches Strafver-

fahren, edit. 2. Th. 2. §. 154. p. 219. Derselbe, vom Beweis im Strafprocesse, 1834. p. 230.) — Dies ist der oberste Grundsatz bei allem Glauben an Geständnisse, und wird gleich bestritten, daß jedes Geständniß zum eigenen Nachtheil Glaubwürdigkeit verdiene, (v. Feuerbach, merkwürdige Verbrechen, Th. 2. p. 449.) so bleibt doch wenigstens so viel gewiß, daß der Glauben an das Geständniß hinwegfallen muß, wenn kein Nachtheil, sondern Vortheil von dem Bekenntniß erwartet wird. War mithin der Inculpat „so irregeleitet, daß er von seinen Aussagen mehr hoffte als fürchtete, so ist der Fall ganz verändert" im Vergleich mit dem, der gegen sich eingesteht, (Stübel, Criminalverfahren, Bd. 2, §. 734) und es ist dem Bekenntniß überall kein Glauben beizumessen. Es fehlt die wesentlichste aller Eigenschaften des Geständnisses, die des Grundes dafür, daß der Inculpat die Wahrheit habe sagen wollen, und so muß auch jeder daraus abzuleitende Verdacht verschwinden. (confer. Filangieri, System der Gesetzgebung, Th. 1. Cap. 10. 3. Absatz.)

Für Wendt's Fall ist im Vorstehenden dargethan, daß er, wenn auch nicht nach der Absicht des Gerichts, doch durch die protocollirten Aeußerungen desselben irre geleitet war. Nach ihren Worten konnte er es nur sein, und daß er es wirklich war, ergiebt seine Erklärung: daß er nur des besseren Erfolgs wegen bekenne. Will man behaupten, kein Vortheil des Erfolges vom Geständniß könne so groß sein, daß er die Last des Bewußtseins, der Unschuld ungeachtet für schuldig gehalten zu werden, der Regel nach aufwäge, so steht hier entgegen, daß Wendt ausdrücklich hinzufügt, es sei das, was er bekenne, Unwahrheit. Und dies sagt er, was bei ihm nicht leicht vorkommt, mit einem Anflug religiösen Gefühls, der hier den Umständen nach ganz anders zu beurtheilen, als das frühere leichtsinnige Erbieten zum Eide. Hier ist es also Thatsache, daß er die Wahrheit nicht hat sagen wollen. Daß auch andere Personen in den vorliegenden Acten, in Folge des eingetretenen Verfahrens, auf dem Wege gewesen, Unwahres gegen sich einzugestehen, ergiebt sich rücksichtlich der Wilhelms'schen Tochter, betreffend die Brandstiftung, und rücksichtlich der alten Kychenthal, betreffend die Vergiftung. — Soviel vom ersten Bekenntniß. Am folgenden Tage kam im Ver-

hör vom 14. Mai 1831 ein zweites Bekenntniß zu den Acten. Zuerst ward Wendt im Allgemeinen eindringlich zur Wahrheit erinnert, und er schien dabei sehr in Gemüthsbewegung zu gerathen, die eine Fortsetzung des gestrigen inneren Kampfes andeutet. Dann folgen gerichtliche speciell ausgeführte Vorhaltungen dessen, was gegen ihn spreche, in einer Darstellung, der man größtentheils nicht beitreten kann. Dabei wird anscheinlich wieder die Gewißheit der Schuld vorausgesetzt. Es heißt darin unter andern: „die Lüge wegen des Gifttransports sei ein Beweis gegen seine Unschuld, böses Gewissen und die Furcht vor Entdeckung hätten ihn zu einem sehr verdächtigen Benehmen veranlaßt," da sich beides doch sehr wohl anderweitig erklären läßt. Weiter heißt es: „Bei allen diesen gerichtlichen Gründen könne er doch wohl kaum erwarten, mit der ferneren Behauptung seiner Unschuld noch Etwas zu bezwecken. Für den Fall eines freien offenen Bekenntnisses habe er zu erwarten, daß das Gericht mit Freuden Alles hervor suchen werde, was nur irgend zu seiner Entschuldigung und zur Erleichterung seiner ihm bevorstehenden Strafe gereichen könne." Hieraus durfte er abermals abnehmen, daß ihm die Strafe immer bevorstehe, daß auf den Fall weiteren Leugnens der Vortheil, vom richterlichen officio seine Entschuldigungsgründe ermittelt zu sehen, nicht gestattet, und daß damit überhaupt Nichts zu bezwecken sei. Wendt, „im fortwährend sehr bedrückten Gemüthszustande," brach zuletzt in Thränen aus, und jammerte über seine Kinder. So bestürmt, wie er war, wollte er sich näher noch erst über die Folgen, die bei ihm entscheiden sollten, vergewissern. Er „meinte, was die Welt sagen werde, wenn er sich zu der Handlung bekenne? Er habe ja wohl gar zu große Strafe zu erwarten, komme lebenslänglich nicht wieder los', wenn er sich zur Anstiftung der Vergiftung bekenne, und werde sein ganzes, mit saurem Schweiße erworbenes Vermögen verlieren." So war es also die Rücksicht hierauf, die er in die Wage legte, nicht die Rücksicht auf die Wahrheit. Das Gericht gab ihm wiederholt, auf den Fall des Bekenntnisses, die dafür schon erwähnte Versicherung, und die der thunlichsten Sorge für seine Kinder. Endlich erklärte er: „So will ich es denn zugestehen, um die Vergiftung meiner Frau gewußt

und dieselbe veranlaßt zu haben.“ Nach der ganzen bisherigen Erörterung war dies Geständniß das Resultat der erhöheten Angst, worin er versetzt worden, und als psychisch erzwungen von ihm abgelegt. Er wurde hierauf weiter befragt, was ihn zu einer solchen Handlung bestimmt habe, und jammernd erwiederte er Nichts, als: „ach du barmherziger Gott!“ was er mehrmals wiederholte. So ward Angst von Neuem thätig, und er wußte nicht, was er antworten sollte. Indeß hatte das Gericht ihm bei der Vorhaltung der Indicien vorgesagt: „es sei durch sein Benehmen und durch Zeugen-Aussagen bestätigt, daß bei dem boshaften Charakter seiner verstorbenen Frau kein eheliches Glück, sondern vielmehr Unfriede und Streit zwischen ihnen Statt gefunden habe.“ Das half ihm bei weiterem Nachsinnen aus, und er erklärte späterhin auf wiederholte Befragung: „Die Bosheit meiner Frau hat mich veranlaßt ihr nach dem Leben zu trachten.“ — Bei dem schroffen Gegensatz, worin dies mit anderen angeführten Aeußerungen von ihm steht, möchte er vielleicht nicht ohne die Suggestion hierauf gekommen sein, und nun hat überdies der Sinn des Worts Bosheit, so isolirt als es hier steht, einen anderen Charakter, als den, worin es früher öfter in Bezug auf die Frau vorkommt, und blos die Heftigkeit des Temperaments bezeichnet. Länger als bis hierher hielt nun auch die Wirkung der künstlichen Stimmung, in welcher Wendt sich befand, nicht aus. Er fühlte sich wieder zur Behauptung seiner Unschuld zurückgezogen, und nach dem Schlusse des Verhörs wird bemerkt, daß Wendt, „der bis zur Einräumung seines Verschuldens sehr betrübten Gemüths zu sein schien, lamentirte und weinte, nachher und zwar von dem Zeitpunct an, wo er seine Schuldlosigkeit wieder geltend zu machen suchte, die Fassung wieder gewann.“ Dieser Wandel seines Verhaltens ist zu beachten. Viele Erfahrungen beweisen, daß der schuldbelastete Inquisit, so lange er nicht eingestanden hat, alle Zeichen eines von innerer Unruhe gequälten Menschen an sich trägt, während sein Wesen, wenn das Geständniß abgelegt ist, die innere Ruhe und die Entlastung des Gewissens ausspricht. (Mittermaier, Beweis im Strafprocesse, S. 228.) Ist es nun solchergestalt der Uebergang der Verstellung zur Wahrheit, der durch den Eintritt größerer Ruhe bezeichnet wird,

so ist auch im umgekehrten Falle, wenn sich dieser Eintritt bei Rückkehr vom Geständniß zur Unschuldsbehauptung ereignet, derselbe ein Zeichen für die Wahrheit der letzteren. Allemal gehört es zu den bekanntesten Pflichten des Criminalrichters, daß er im Zweifel der Ansicht folge, welche dem Angeschuldigten am wenigsten nachtheilig ist. (L. 155. §. 2, D. de regul. jur. [50, 17.])

Den Anlaß zur erwähnten Zurücknahme des Geständnisses gab die nun folgende Frage nach der Art und Weise, wie die Vergiftung bewerkstelligt worden, und eben dies ist wieder mit seiner Unschuld am Leichtesten zu vereinbaren. Er wußte von dem Wie? aus sich selbst Nichts; vorgesagt war ihm darüber vom Gerichte auch Nichts, also mußte er, um die Rolle des Schuldigen fortzusetzen, erst auf genügende Mittel zur Kenntniß hiervon denken. Die Worte, deren er sich hierbei bediente, waren diese, „ich bitte, mich vor allen Dingen dem Heeser und Saal hier vor Gericht gegenüber zu stellen; bleiben diese dann bei ihren Behauptungen, dann will ich weiter gar Nichts bestreiten, und mich gefangen geben, obwohl ich unschuldig bin." — Diese Beiden sollten ihm die Umstände näher suppeditiren, vielleicht hoffte er auch immer noch Anerkennung seiner Unschuld von ihnen. Dann heißt es weiter: das Gericht habe sich vielfältig bemüht, die ungeschminkte Wahrheit herauszubringen: „Er erwähnte hierbei wiederholt: ich sehe ein, daß Alles sich zu meinem Verderben verschworen hat, und daß ich mit meinem Verneinen doch nicht gegen die vielen Gründe ankomme, welche in den Acten bereits für mein Verschulden gesammelt worden sind. Lieber, als daß ich noch lange sitze, mich immer mehr fest und fest rede, und mir am Ende Züchtigung zuziehe, will ich freiwillig einräumen, was mir noch nachtheiliger sein würde, wenn ich es mir abzwingen ließe. Bleiben Heeser und Saal, wenn sie mir von Angesicht zu Angesicht gegenüber stehen, ihren Angaben getreu, dann laß es gehen wie es will, dann will ich, obgleich ich unschuldig, Alles zugestehen."

Die bezeichneten Worte: „vielfältig" und „wiederholt" beweisen auch hier das oben Bemerkte, und in den Rationen der zweiten Urthel Hervorgehobene, daß es bei so wichtigen Puncten der Verhandlung an einem ganz treuen Bilde derselben fehlt. Es wird dabei dem Spruchrichter

unthunlich, eine jede Schattirung der Gedankenreihe so aufzufassen, als sei er selbst zugegen gewesen. Immer aber wird dabei doch soviel ersichtlich, daß Wendt sich auf seinem unverständigen pacisirenden Standpunct durch Einwilligung nur gefallen lassen will, was Zeugnisse ergeben, nicht, daß er die Wahrheit zum Grunde legt. Wendungen und Ausdrücke gehen hier, wie auch sonst, nur auf ein Zugeben, Gefallenlassen, nicht auf Angabe des Richtigen hinaus. Das „fest und fest reden" kann, wie die Worte vorliegen, eben so wohl vom Festreden in der Angabe, wie er die Vergiftung bewirkt habe (und da er hiervon Nichts wußte, waren Verwickelungen dabei kaum vermeidlich,) verstanden werden, als vom Festreden in Behauptung der Unschuld. Der Bezug auf Züchtigungen beweiset, daß er in den angedroheten härteren Maaßregeln Schläge befürchtete. Das „Abzwingen" spricht aus, daß er sich in den Zustand des moralischen Zwanges versetzt sah, und das „laß es gehen, wie es will," legt den Zustand der Verzweiflung am Ausgange dar, welchem er doch noch die Behauptung der Unschuld hinzufügte. Anscheinlich bis hierhin gehörte das Verhör zu denen, die ohne Gegenwart eines Beisitzers abgehalten worden, und eben dies war mit dem des vorigen Tages ganz der Fall. Man ersieht daraus, wie wenig das Gericht besorgt war, sich gegen den Vorwurf des moralischen Zwanges zu sichern, zu dessen Entfernung die Theilnahme des Beisitzers am Geschäfte doch mit beitragen muß. Beim Schlusse des Verhörs begehrt Wendt noch einmal die Confrontation mit Heeser und Saal, läßt, indem er von Beiden redet, einen etwas gekränkten und gereizten Ton vernehmen, und hält Beide für die Thäter; „wollten sie ihn durchaus unterdrücken, so könne er freilich Nichts mehr anfangen." Hieraus ist nichts gegen ihn zu folgern; irgend Jemand mußte es gethan haben, Beide standen ihm gleich nahe, und „seine nächsten Freunde waren als ihm entgegenstehend" vom Gerichte angeführt. Wiederum, am folgenden Tage, den 15. Mai, ward Wendt weiter verhört, und zu Anfang ebenfalls ohne Beisitzer. Zuerst fuhr Wendt fort, sich in der Art als in der letzten Hälfte des gestrigen Protocolls zu erklären, und das Gericht redete ihm wegen Ablegung eines weiteren Bekenntnisses zu, er blieb aber bei seinen Erklärungen, und zuletzt ließ

man ihm unverhalten sein, daß er in seinem Benehmen einen höchst unverständigen und sträflichen Weg eingeschlagen habe. Wie dies Alles näher verhandelt worden, ist mit verschiedenen anderen Puncten erst am Schlusse des Protocolls nach Abführung des Wendt verzeichnet. Der Grund dieser Art der Protocollführung ist nicht angegeben. Hiernach heißt es: „Wie Wendt sich zu Anfang wiederholt dahin aussprach, daß er die Vergiftung angezettelt habe, und dann immer hinzufügt, er gestehe dies blos, weil er sähe, daß er doch nicht anders aus der Sache komme, und weil er Züchtigung befürchte, da wurde ihm vom Herrn Inquirenten allerdings sein unverständiges Benehmen mit etwas harten Worten vorgehalten und ihm namentlich erklärt: (ob sonstige Härte noch gemeint sei, ist nicht ersichtlich) „er beurkunde sich durch sein Benehmen als einen nichtswürdigen Menschen, mit welchem man gar keine Umstände machen, und gegen welchen man härter, als bisher verfahren werde, wenn er keinen bessern Weg einschlage. Von Schlägen und dergleichen, wovon im Laufe des Verhörs der Arrestant sich zu fürchten bisweilen angab, ist nicht die Rede gewesen." Drohung war also doch immer da, auf den Fall, daß er keinen bessern Weg einschlüge. Das Gericht konnte unter dem „bessern Weg" verstehen, daß Wendt entweder rein leugne, oder rein zugestehe, den Auftrag ertheilt zu haben. Wendt aber konnte, wenn es ihm nicht anders verdeutlicht ward, unter dem bessern Weg eben sowohl das reine Geständniß allein verstehen; daß ihm Verdeutlichung geworden, liegt nicht vor, und eben so ist ersichtlich, daß er es nur so verstand. Auch hier kann also das nachfolgende Geständniß der Wirkung nach nicht anders beurtheilt werden, als wie ein wirklich erzwungenes. Ob Schläge genannt waren, ist gleichgültig; der Drohung nach mußte er sie fürchten. Was kann ein Mensch, mit dem gar keine Umstände gemacht werden sollen, der nichtswürdig genannt wird, Anderes erwarten? und welchen Eindruck müssen diese Bezeichnung und die erschreckende Drohung, was damit auch gemeint sein mag, auf einen Menschen machen, der sich in der Angst der Verzweiflung gegen Erpressung eines unwahren Geständnisses wehrt? So vorbereitet erklärte Wendt, der Folge des Protocolls nach, zunächst, „daß er Heeser veranlaßt habe, seine,

des Wendt's, Frau zu vergiften," dann, befragt über die Veranlassung, welche ihn bestimmt habe, so gegen seine Frau zu verfahren: „ich habe gestern gesagt, daß die Bosheit meiner Frau meine Handlung bestimmt habe, und dabei muß ich auch heute bleiben." Nun heißt es weiter: „Demnächst gab er auf Befragen noch ab:" — und es folgt seine Aussage. Diese geht zunächst dahin: Saal habe um die Vergiftung gar nicht gewußt, Wendt habe ihm nur gesagt, er wolle verreisen, und Saal solle der Wirthschaft vorstehen. Dann aber folgt die Angabe des Auftrags zur Vergiftung an Heeser, und zwar mit speciellen Umständen. In Ansehung dieser Specialien wird es darauf ankommen, ob sie mit den sonstigen Umständen, namentlich mit Heeser's Angaben übereinstimmen, und wenn dies der Fall ist, ob Wendt, als Unschuldiger, sie wissen konnte. Letztere Rücksicht wird in den Art. 53, 54, 60 der P. H. G. O. zwar nur zu einem anderen Zwecke hervorgehoben, sie ist aber so sehr aus der Natur der Sache hervorgehend, und überall bei der Glaubwürdigkeit des Geständnisses so wichtig, daß sie auch da, wo von einem bloßen Verdachte die Rede ist, nicht übergangen werden darf.

Die Angabe der einzelnen Umstände lautet folgendergestalt: „Den Burschen Heeser beauftragte ich auf dem Taubenboden, zur Vergiftung meiner Frau und gab ihm dabei eine Quantität von Arsenik, es mochten wohl so drei Haselnüsse voll sein, in blaues Papier eingeschlagen, mit dem Auftrage, dieses Gift zum Zweck der Vergiftung meiner Frau in die beknüttete Kanne und den Theekessel hinein zu werfen. Nachher sprach ich mit Heeser, einige Tage vor meiner Abreise, nochmals über die Sache auf dem großen Boden über dem Vorderhause, wo wir die Bretter bearbeiteten, welche zur Dachrinne verwendet werden sollten. Heeser erklärte sich bereit, meinen Auftrag auszuführen und nahm auch das Gift zu sich, welches ich meine, aus der Westentasche genommen zu haben. Wo er dieses Gift aufbewahrt hat, das weiß ich nicht. Ich habe ihm für die Ausrichtnng versprochen, daß ich ihn Geselle werden lassen, auch mit einem Anzuge versehen wolle. Weiter habe ich ihm Nichts versprochen, oder gegeben, auch Nichts aufgeschrieben. Wir haben auch nach unserm Zusammensein auf dem Vorhausboden gar nicht wieder über die Sache ge-

redet.“ — Wendt konnte die von Heeser angegebenen Umstände kennen, wenn sie ihm von Letzterem bei der Confrontation vorgesagt worden, und daß dies der Fall war, kann, so wahrscheinlich es auch ist, bei der vorliegenden Art der Protocollführung nicht vollständig aus den Acten erkannt werden. Bei mehreren Umständen ist es jedoch erwiesen, wie bereits oben S. 214 (Abs.) näher ausgeführt worden. Unterstützt wird dies ferner dadurch, daß, wie auch in der ersten Defension für Wendt angeführt ist, fast alle am 15. Mai von Wendt hier angegebene Specialien nur in so weit mit Heeser's Angaben übereinstimmen, als diese Angaben schon vor der Confrontation mit Heeser vorlagen, daß sie aber in den übrigen Puncten, welche Heeser nachher weiter angab, von ihnen differiren, ob dies gleich Gegenstände betrifft, die Wendt, wenn er schuldig war, wissen mußte. Daneben lassen sich auch die Quellen, woraus Wendt bei dem erzwungenen Bekenntnisse die Angabe hernahm, nachweisen. Das Uebereinstimmende besteht in den beiden S. 214 (Abs.) f. erwähnten Puncten, welche von Heeser suppeditirt worden, und die von ihm früher angegeben waren, so wie ferner in dem Umstande, daß der Antrag zur Vergiftung auf dem Taubenboden geschehen sei. Auch dies war, ebenfalls bereits vor der Confrontation von Heeser vorgebracht, und kann also auf gleiche Weise in das Geständniß vom 15. Mai eingeflossen sein. Außerdem war von Heeser erwähnt, daß Wendt bei dem Antrage das Packet mit Gift aus der Tasche gelangt habe, und auch dies kommt in Wendt's Angabe vor. Daß Heeser dabei der Hosentasche erwähnt, und Wendt sagt, er meine, es sei die Westentasche, mag in einer Verwechselung von Seiten des Letzteren liegen. Bei allen übrigen Puncten in Wendt's Special-Angaben ist eine wesentlichere Differenz ersichtlich, und diese betreffen Gegenstände, die Heeser erst nach der Confrontation angegeben hat. Wendt stellt den Hergang des Auftrags so dar, daß derselbe auf dem Taubenboden bereits absolvirt worden. Er sagt: „den Burschen Heeser beauftragte ich auf dem Taubenboden zur Vergiftung meiner Frau, und gab ihm dabei eine Quantität von Arsenik, mit dem Auftrage u. s. w.“ Nachher, sagt er, sei eine weitere Unterredung eingetreten, aber was dann von Bereit-

erklärung folgt, so wie, daß Wendt das Giftpacket aus der Tasche gezogen, und Heeser es angenommen habe, ist, wegen des erwähnten „gab ihm dabei“ nur auf das erste Factum auf dem Taubenboden zu beziehen. Dies ist jedoch ganz gegen die, von Heeser nach der Confrontation aufgestellte Behauptung, daß er erst späterhin an einem andern Orte den Auftrag angenommen und das Gift in Empfang genommen habe. Ferner giebt Wendt als den Ort der späteren Besprechung den großen Boden über dem Vorderhause an. Heeser hingegen bezeichnet und benennt an den angeführten Stellen den Späneboden als den Ort einer folgenden Unterredung, und dieser ist in dem neu erbaueten Hinterhause, von dem Boden des Vorderhauses ganz getrennt, befindlich. Auch hier, sagt Heeser, sei der Auftrag noch nicht angenommen, sondern erst am Tage darauf in der Wohnstube. Eben so scheint auch die Angabe des Giftquantums im Packet verschieden. Wendt sagt: es möchten wohl so drei Haselnüsse voll gewesen sein, Heeser hingegen giebt mehr an: das Packet habe ungefähr zwei Zoll Länge und Breite gehabt, und ungefähr vier Theelöffel voll enthalten. Ein anderes Mal spricht er von vier bis höchstens fünf Theelöffeln voll. Auch ist aus den Resultaten der chemischen Untersuchung des Inhalts der Gefäße, die beim Bereiten und Trinken des vergifteten Kaffee's gebraucht worden, zu ersehen, daß viel mehr als drei Haselnüsse voll in Heeser's Händen gewesen sein müsse. Die Glasröhre enthält sichtlich allein schon mehr, als die von Wendt angegebene Quantität, und doch ist dies lediglich derjenige Arsenik, welcher blos durch Auswaschen aus einer der Kaffekannen allein genommen worden, oder vielmehr nur ein Theil desselben. Dazu kommt außerdem der Arsenik, der in einer zweiten Kanne gewesen, ferner der übrig im Kaffee verbliebene und der beim Trinken des Kaffee's mit demselben consumirte. Endlich ist auch nur ein Theil des Packets in den Kaffee geschüttet, ein anderer, die Hälfte, ist von Heeser zurückbehalten und nachher bei Seite gebracht. Will man etwa die beiden Angaben von Wendt und Heeser über das Quantum nicht sehr different finden, wie sie es doch sind, so bleibt dem Vorstehenden nach Wendt's Angabe doch immer von der thatsächlichen

Wahrheit weit entfernt, und dies entscheidet am sichersten dafür, daß ihn seine Angabe nicht inculpirt. Ihre Quelle war eine ungefähre, aber irrige Annahme. Völlig differirend ist weiter die Angabe Beider über das Gefäß, worin das Gift, dem Auftrage zufolge, hat geschüttet werden sollen. Dieser Gegenstand ist sowohl an gegenwärtiger Stelle, als auch sonst, namentlich rücksichtlich Heeser's, für wichtig zu achten, und bedarf deshalb näher eingehender Erörterung, wie sich denn auch die Untersuchung über die erwähnten Gefäße umständlich verbreitet hat. Im Wendt'schen Hausstande waren für den Kaffee, den die Eltern, die Kinder, Gesellen und Lehrbursche tranken, zwei Kannen in Gebrauch, eine beknüttete schwarze und eine unbeknüttete braune. Der Gewohnheit nach ward die schwarze dazu benutzt, daß der Kaffee darin gekocht ward, demnächst ward er in die braune übergegossen, und aus dieser ward zum Trinken eingeschenkt. Nun behauptet Wendt, der Auftrag sei dahin gegangen, das Gift in die schwarze Kanne, Heeser hingegen sagt, dahin, es in die braune zu schütten. Man kann nicht etwa sagen, Heeser müsse im Irrthum sein, weil es natürlicher sei, das Gift in die Kanne zu schütten, worin der Kaffee gekocht werde, indem dann mehr Wirksamkeit zu erwarten, und Heeser habe es auch wirklich in die schwarze Kanne geschüttet, da sich in dieser nachher bei der Untersuchung Arsenik gefunden habe. Daß er sich darin gefunden hat, ist richtig, alles Uebrige aber widerlegt sich aus den Acten. Zunächst sagt Heeser nie anders, als daß das Einschütten nicht in beide Kannen, sondern nur in eine geschehen ist; und daß dies die braune gewesen, und mithin in die schwarze das Gift nicht geschüttet worden sei, ergiebt sich folgendergestalt. Der Professor Möhl, durch den die chemische Untersuchung des in den Kannen verbliebenen Kaffee's geschehen ist, fand zwar in beiden Kannen Arsenik, allein in der braunen Kanne auf eine „ihm schaudererregende" Weise eine bedeutend größere Menge als in der schwarzen. Dies würde nicht zu erklären sein, wenn der Arsenik von Heeser in die letztere geschüttet wäre, da der Arsenik, wie auch der Doctor Most, der Arzt der Wendt'schen Familie, in seinem Erachten bemerkt, vermöge seiner specifischen Schwere im Kaffee zu Boden sinkt, also in größerer Quantität in der schwarzen Kanne

geblieben sein würde, wenn er blos beim Ausgießen des Kaffee's aus dieser, worin noch ein Rest des Kaffee's verblieb, in die braune gekommen wäre. Ferner würde der Arsenik, wenn er in die schwarze Kanne von Heeser geschüttet wäre, am folgenden Morgen vor dem Kaffee-Kochen größtentheils weggegossen sein. Die verstorbene Wendt sagte nämlich auf ihrem Krankenbette aus: „ich hatte den Nachmittag vorher," dies war, ehe Heeser Gift einschüttete, „den alten Kaffee wieder aufgekocht, und goß am folgenden Morgen das Klare ab, goß den dicken Kaffee weg, und kochte nun den klaren Kaffee mit dem frischen zusammen auf. Die Nacht hindurch hat die Kanne mit dem alten Kaffee in der Küche gestanden. — Diesemnach würde der Arsenik, wäre er in die schwarze Kanne geschüttet, zwar auch den Kaffee in derselben vergiftet haben, allein der Bodensatz, der sich in der Nacht darin gebildet hätte, würde mit weggeschüttet sein, und es hätte überall kein so großer Rückstand von Arsenik in dem Kaffee, am wenigsten in der braunen Kanne, haben vorgefunden werden können. Dazu kommt Heeser's sehr bestimmte und umständliche Angabe. Zwar sagt er früherhin, die Wendt'sche Küche sei bekanntlich mitten im Hause belegen, und ohne Fenster nach Außen hin, mithin ganz dunkel. Auch habe er die Handlung des Gifteinschüttelns so im Fluge vollbracht, und nicht genauer darauf regardirt, ob schon Kaffee in der Kanne sei. Allein späterhin spricht er sich so aus: „Meister Wendt hatte mir allerdings den Auftrag gegeben, das Gift in die braune Kanne zu schütten, demgemäß habe ich auch das mir zugestellte Gift zunächst nur in diese Kanne hineingethan. Die Kanne war leer und man konnte den weißen Arsenik ganz deutlich auf dem Boden derselben liegen sehen. Sie stand auf dem Tische neben dem Fenster, wo es so helle war, daß ich dies beim Einschütten bemerken konnte. Damit nun das weiße Pulver in der Kanne nicht entdeckt werden möge, ging ich zum Feuerheerde hin, nahm den dort stehenden Theekessel, legte den Deckel ab, ging zum Küchentische hin, worauf die Kanne stand, und goß in letztere aus dem Theekessel eine nicht große Quantität Wasser hinein. Hierauf schüttete ich die Kanne um, goß das Wasser aus selbiger u. s. w." Dann weiter hin: „der Arsenik in der Kanne erhielt durch die

Anfeuchtung eine gräuliche dunklere Farbe." Auch bestätigt der Apotheker, Doctor Witte, daß solche Veränderung der Farbe durch Anfeuchtung beim Arsenik sehr wohl möglich sei, wenn er nicht rein, sondern, wie oft vorkomme, mit Unreinigkeiten vermischt sei. Das auf vorhergehender Seite zuletzt mit gesperrter Schrift Gedruckte stimmt mit der im weiter Folgenden detaillirt nachzuweisenden Beachtung des Einzelnen zusammen, und das Liegensehen auf dem Boden konnte wohl nicht Statt haben, wenn die Kanne nicht leer war. Leer war aber damals nicht die schwarze, sondern nur die braune Kanne. Die Wendt'sche Tochter Margaretha sagte: „ich habe es selbst gesehen, daß meine Mutter am Montag Morgen, den 25. October, (Tag vor der Vergiftung) Kaffee in der alten (schwarzen) Drahtkanne gekocht und in die andere (braune) eingegossen hat. Hiervon haben wir am Montag Morgen getrunken. Es blieben noch ein paar Tassen übrig, welcher in derselben Kanne wieder nach der Küche gebracht wurde, und dort stehen blieb. Gleich nach Tische machte meine Mutter diesen Kaffee in einem Topfe warm," dadurch ward also die braune Kanne leer, „und aus diesem Topfe gossen wir den Kaffee in die Tassen." Gesehen hat sie das Eingießen in den Topf zwar nicht, aber „sie weiß doch, daß ihre Mutter nie in der Kanne selbst Kaffee aufzuwärmen pflegte," und das Einschenken aus dem Topfe bestätigt dessen Gebrauch. Die braune Kanne blieb also leer stehen, die schwarze hingegen war nicht leer. Der alte Kaffee, der S. 240 nach der Aussage der Verstorbenen am folgenden Morgen noch einmal zu benutzen war, verblieb in der schwarzen Kanne, was auch den Schlußworten dieser ihrer Aussage gemäß ist. Daß in derselben die schwarze Kanne gemeint war, ergiebt sich daraus, daß die Aussage als Antwort auf folgende Frage erfolgte: „ob sie beim Kochen des Kaffee's in der (schwarzen) Drahtkanne den alten Kaffee vom vorigen Tage darin gelassen, oder ihn weggeschüttet habe?" Ferner sagt Margarethe Wendt gleichfalls, daß der alte Kaffee in der (schwarzen) Drahtkanne geblieben sei. Dann erwähnt auch die ebenfalls dort angeführte Angabe Heeser's, daß die Kanne auf dem Tisch gestanden habe, und dies war nur der Fall mit der braunen. Die Rychenthal sah am Nachmittage des Einschüttens die schwarze auf dem

Feuerheerde, bemerkte aber die braune dort nicht, sie meint, solche möge wohl auf dem Tische gestanden haben. Endlich sagt auch Heeser selbst, „die schwarze habe auf dem Heerde gestanden." Nach allen diesen Umständen ist es klar, daß Heeser den Arsenik in die braune Kanne geschüttet hat. Wie dennoch Arsenik auch in die (schwarze) Drahtkanne gekommen, wird aus dem ganzen Hergang ersichtlich, und dieser ist folgendermaßen aufzufassen. Die verstorbene Wendt kocht am 25. Oct. Nachmittags den alten Kaffee in der schwarzen Kanne von Neuem auf. So bleibt diese Kanne mit dem Aufgekochten stehen, und Heeser schüttet den Arsenik in die braune Kanne. Am folgenden Morgen gießt die Wendt zuerst das Klare aus der schwarzen Kanne ab in die braune hinein, in welcher es sich nun mit dem Arsenik vermischt. Daß dies Abklären nicht in ein anderes Gefäß, etwa den beim Aufwärmen vorkommenden Topf geschehen ist, ergiebt sich deutlicher noch, als aus der Angabe der Verstorbenen, aus der bestimmten Angabe ihrer Tochter, wenn diese sagt: „der Kaffee, den meine Mutter am Nachmittage vor der Vergiftung aufgekocht, ist in der (schwarzen) Drahtkanne stehen geblieben, und am folgenden Morgen hat sie diesen Kaffee in die braune Kanne eingeklärt. Sie hat hierauf das Dicke aus der Drahtkanne weggespült, den in die braune Kanne eingeklärten Kaffee wieder in die Drahtkanne gegossen, neuen Kaffee hinzugethan, und den Kaffee zusammen gekocht, ihn wieder in die braune Kanne eingeklärt und aus derselben ausgeschenkt." Deponentin hat freilich dieses Verfahren am 26. October Morgens nicht mit angesehen, aber sie weiß doch, daß ihre Mutter stets so verfuhr, wenn Kaffee übrig blieb. Durch dieses bezeichnete Zurückschenken aus der braunen Kanne in die andere ist Arsenik mit übergegangen, und so kommt es, daß nachher auch in dieser anderen Etwas davon gefunden worden. Wo von der Margaretha Wendt des Gebrauchs eines Topfes erwähnt wird, bezieht sich dies blos darauf, daß zum Trinken am Nachmittag der Kaffee in denselben eingegossen worden. Hiermit stimmt freilich diejenige Verfahrungsweise anscheinlich nicht überein, welche Heeser als die gewöhnliche angiebt. Nach dieser würde das ältere Klare nicht in die braune Kanne, sondern

in einen Topf zum Aufwärmen einstweilen eingegossen worden sein. Allein des Aufwärmens bedurfte es ja des Morgens nicht, wo ein neues Aufkochen zugleich mit eintrat, und man muß annehmen, daß die 14jährige Tochter die Verfahrungsart der Mutter besser kannte, als Heeser, der keine Gelegenheit hatte, bei dem Verfahren zugegen zu sein. Auch findet sich in der Aussage der Mutter Nichts, was Heeser's Angabe unterstützte. Uebrigens hatte Heeser nach seiner Darstellungsart des gewöhnlichen Verfahrens, ein Interesse dabei, das Gift nicht in die schwarze, sondern in die braune Kanne zu schütten. Denn danach erhielten Gesellen und Lehrburschen, wenn es überall zum Kochen des Kaffee's kam, das Ihrige von demselben so, daß es gar nicht zuvor in die braune Kanne kam. Es ward nämlich hiernach der am Tage zuvor wieder aufgekochte alte Kaffee erst in einen Topf abgegossen und in diesem ans Feuer gesetzt. Daneben ward frischer Kaffee in der schwarzen Kanne gekocht, und nur von diesem in die braune für die Familie, so viel als für diese erforderlich, abgegossen. Demnächst erst ward zu dem in der schwarzen verbliebenen Rest des neugekochten Kaffee's der alte Kaffee aus dem Topfe hinzugegossen, und nun unmittelbar aus dieser Kanne für Gesellen und Lehrbursche eingeschenkt. Das oben S. 239 bis hierher Angeführte zeigt, wie sehr es mit den Depositionen und allen Umständen übereinstimmt, daß Heeser den Arsenik in die braune Kanne geschüttet hat, auch ist er selbst in seinen Angaben stets dabei geblieben, das Gift nur in diese und gerade in diese geschüttet zu haben. Daneben ist anzunehmen, daß er, wenn er von Wendt Auftrag, und namentlich Bestimmung über die Wahl der Kanne erhalten hatte, diese Bestimmung nicht werde übersehen oder sich darin geirrt haben, indem er auftragsmäßig verfahren wollte. So müßte also die Vorschrift auch auf die braune Kanne gerichtet gewesen sein. Dann aber hebt Heeser, auch von Anfang an, die Wahl der braunen Kanne als instructionsmäßig besonders hervor. „Er habe," sagt er ein anderes Mal, „so des Nachmittags, wenn die Frau allein trinke, das Gift in die braune, auf dem Tische stehende Kanne schütten sollen. Er besinne sich hierauf mit völliger Gewißheit." Weiterhin sagt er: „daß ich die braune Kanne zum Einschütten

wählte, hat seinen Grund in der Statt gefundenen Besprechung mit Meister Wendt und Saal. Mein Auftrag lautete ausdrücklich dahin, daß ich diese Kanne wählen sollte, wegen der Art und Weise, wie die Meisterin sie zu benutzen pflegte." Dann folgt das Weitere, S. 243 Erwähnte. Daß übrigens die Absicht, die Meisterin allein zu vergiften, nicht erreicht worden, erscheint aus dem Umstande, daß dieselbe am Nachmittage, schon vor dem Einschütten des Gifts den Kaffee genossen hatte, was Heeser nicht wußte. Allem diesem zufolge bleibt ein untrugbarer Widerspruch in Wendt's und Heeser's Angaben über diesen Punct.

Noch ein anderer Widerspruch der Angaben Wendt's gegen die von Heeser und gegen sonstige Umstände existirt in folgendem Punct. Wendt sagt, er habe auch Auftrag gegeben, Gift in den schon oben vorgekommenen Theekessel zu schütten, aus welchem das Wasser zum Kaffeekochen genommen ward. Heeser's Aussage enthält den Auftrag hierzu nicht. Anscheinlich zusammenstimmend mit Wendt's Aussage ist der Umstand, daß die Kychenthal, wie sie berichtet, am 25. October Nachmittags mit einem Topf voll Wasser aus dem Theekessel, etwas Zeug hat waschen, die Seife aber darin durchaus nicht hat schäumen wollen, und der Apotheker, Doctor Witte erklärt, daß Seife in Wasser, das mit Arsenik geschwängert worden, nur schwer, und nach Verhältniß der Menge des Arseniks gar nicht zum Schäumen zu bringen sei. Dann sagt auch Heeser zuerst selbst, daß er das S. 240 aus der braunen Kanne wieder weggegossene Wasser in den Theekessel wieder hineingeschüttet habe, damit nicht, wenn er es auf die Erde gösse, die nasse Stelle auffalle. Dahingegen ändert er dies später dahin ab: er habe das fragliche Wasser, welches nur ein paar Tropfen gewesen, nicht in den Theekessel, sondern in einen Eimer mit schmuzigem Wasser, der in der Küche gestanden, gegossen. Auch hat sich bei der chemischen Untersuchung vom Professor Möhl, wie dieser berichtet, in dem Wasser des Theekessels, der sorgfältigsten Prüfung ungeachtet, nicht die mindeste Anzeige auf Arsenik gefunden. Man kann es indeß hier ganz dahin gestellt sein lassen, wohin Heeser wirklich das Wasser gegossen hat, immer beweiset Wendt's Angabe Nichts gegen ihn, wenn auch in der That Arsenik in den

Theekessel gekommen ist. Wahrscheinlich ist es schon an sich nicht, daß er Auftrag gegeben haben werde, den Theekessel zu vergiften, da er nur die Absicht gehabt haben soll, die Frau zu vergiften, aus dem Theekessel aber das Wasser für Alle auch zur Zubereitung der Speisen gebraucht wurde. Geleitet kann er auf die Idee der Vergiftung des Theekessels, durch Angaben von Heeser bei der Confrontation worden sein. Dann aber und noch wahrscheinlicher ist solche Idee bei ihm durch folgenden Umstand entstanden, der es zugleich erklärt, wie er auf das Einschütten des Gifts in die schwarze Kanne gekommen. Nach seiner schon früher gemachten Bemerkung hatte ihm die Kychenthal gesagt, sie habe am 25. October Nachmittags, als sie ihres Kaffee's wegen in die Küche gekommen, neben der (schwarzen) Drahtkanne und dem Theekessel die Deckel zu beiden liegend gefunden, was ihr aufgefallen sei. Daß ferner Arsenik in der Drahtkanne gefunden worden, war ihm bekannt, wie er es auch sagt, und wegen des Theekessels hat die Kychenthal selbst gerichtlich ausgesagt, daß sie den Deckel dabei gefunden habe, worüber sie sich bei der Ordnungsliebe ihrer Tochter gewundert habe. Es war also anzunehmen, daß fremde Hand dabei gewesen, und so lag denn also der Gedanke an diese beiden Gefäße einem Unschuldigen, der in der Angst Etwas aufdenken mußte, am Nächsten. Wegen der Drahtkanne kann auch der Gedanke mitgewirkt haben, daß die Vergiftung der Kanne, worin der Kaffee gekocht ward, am zweckgemäßesten gewesen sein würde. Endlich ist von Wendt's Angabe der Specialien noch zu erwähnen: „Heeser habe ihm am ersten Morgen nach seiner Rückkehr erzählt, daß er das Gift in die schwarze Kanne und den Theekessel geworfen habe.“ Dem Vorstehenden nach ergiebt sich von selbst, daß dies unwahr sein werde, auch wird die Unterredung von Heeser anders dargestellt. Wegen aller Specialien, die Wendt vorbringt, insgesammt, kann auch das den Wendt nicht inculpiren, daß er überhaupt in specielle Umstände einging. Er that dies nicht von selbst, sondern seiner summarischen Erzählung gehen im Protocoll die Worte vorauf: „demnächst gab er auf Befragen noch ab rc.“ Es ist also ersichtlich, daß er befragt war, aber nicht zugleich, welche Fragen ihm gestellt worden. Diese Fragen können mithin selbst Suggestionen,

wenn auch nur durch Anregung, enthalten haben, wodurch Alles ohne Wendt's Inculpirung noch erklärlicher wird. Daß Specialien dabei vorgekommen sein werden, ist aus der verneinenden Form von Wendt's Aeußerungen über einige Puncte zu vermuthen, die er sonst zu erwähnen nicht Veranlassung gehabt haben würde, namentlich: „Weiter habe ich auch Nichts aufgeschrieben," und: „weiter habe ich auch mich nicht danach erkundigt, wo er, Heeser, das Packet Gift, oder vielmehr den blauen Umschlag, den er von mir empfangen, gelassen habe." Wäre das Protocoll in Rücksicht dessen, wonach gefragt worden, detaillirter, so würde auch das S. 237 a. E. über die Ordnung der Angaben Vorkommende klarer vorliegen. In so weit als Wendt's Specialangaben unrichtig sind, ist es irrelevant, hier darauf zu recurriren, daß er als Schuldiger gelogen haben könne und werde. Denn hier steht blos dies zur Frage, ob durch die Specialangaben selbst, nach ihrem Inhalt und ihrer Quelle, Verdacht gegen ihn erwächst, und daß dies nicht der Fall, ist von S. 237 an bis hierher genügend dargelegt. Ohnehin ist gar nicht abzusehen, welchen Nutzen er davon erwarten konnte, die angeregten Puncte unwahr anzugeben, wenn er einmal den Auftrag als wirklich gegeben eingestehen wollte. In so weit die Angaben aber Heeser's Aussagen conform sind, hat Wendt selbst sich hinterher wiederholt ausdrücklich darauf berufen: daß er sie nur deshalb habe machen können, weil bei der Confrontation mit Heeser, dieser ihm damals ins Gesicht gesagt habe, er, Heeser, wäre auf solche Weise von ihm verleitet worden;" und später: „Heeser hielt es bei seiner Confrontation mir ausdrücklich vor, daß ich ihn auf den Taubenboden verführt und versprochen habe, ihn Geselle werden zu lassen." Auch an diesen Orten findet sich keine Einwendung des Gerichts dagegen. Was weiter noch in dem Protocolle vom 15. Mai vorkommt, ist theils dem Obigen nicht entgegen, theils dient es demselben zur Unterstützung. Von dem darin mitenthaltenen und auch widerrufenen Geständniß der Brandstiftung ist, nach darüber eingetretener völligen Freisprechung, nur die Aeußerung zu erwähnen: „der Bursche Heeser wolle ihm auch wohl Alles aufhalsen, das könne er sich doch unmöglich gefallen lassen." Dies ist Nichts als eine in unangemessenen Aus-

drücken wiederholte Aeußerung des unverständigen Gesichts=puncts der Uebernahme eines Verbrechens. Ferner ist in diesem Protocoll bei Erwähnung der Brandstiftung von Wendt eine Beredung mit Saal auch über die vorzunehmende Vergiftung auf Befragen angegeben. Daß dies Unwahrheit sei, ergiebt bei dem, was übrigens vorliegt, schon Saal's völlige Lossprechung. Weiter ist, gleich dem Vorigen, auch erst nach Ende des Verhörs und Abführung des Wendt protocollirt worden: „Bei dem abgelegten, oben niedergeschriebenen Geständnisse über die Vergiftung ließ zwar Arrestant den gewöhnlichen Zusatz fort: „aber unschuldig bin ich doch," indessen ließ er sich doch merken, daß die Sache im Grunde anders gestaltet sei, z. B. erklärte er bei Erwähnung des blauen Papiers: „so sagte ja Heeser," und: „ich habe dies bei meiner Confrontation mit Heeser so von ihm gehört" (vergl. S. 215.) Man bleibt hier also in Bezug auf die Art und Weise des Geständnisses rechtlich in einer unheilbaren Ungewißheit, und keineswegs kann man behaupten, daß es, auch als außergerichtliches Geständniß betrachtet, ein unumwundenes, unbeschränktes Geständniß sei. Vielmehr liegt so viel vor, daß es kein Geständniß, sondern eine sich selbst verneinende Angabe ist. — Endlich erklärte Wendt auch sofort, als das Geständniß wegen des Feuers kaum niedergeschrieben worden, daß er es zurücknehme, und dann weiter: „Alles, was er über die beiden Unglücksfälle gesagt habe, wären Lügen, in sofern er sich nur nicht anders zu retten gewußt, indem er begreife, daß er doch nicht anders von der Sache abkomme." Darauf ward er „wegen seiner nichtsnützigen Lügen und Umzüge" für dies Mal zu 24stündigem Arrest bei Wasser und Brot verurtheilt. — Durch seine erwähnte Erklärung aber ist der Sinn, aus welchem sein Bekenntniß zu nehmen, völlig ins Licht gestellt. Am Ende der Bemerkungen, welche nach Wendt's Abführung registrirt sind, heißt es: „bei seiner zuletzt niedergeschriebenen Erklärung sprach er sich etwas kurz aus, noch hinzufügend: „all' mein Lügen hilft mir Nichts, ich lüge mich immer fester." — Wenn man diese Worte als einen Ausdruck seiner Stimmung ansieht, der ihm entschlüpfte, und sein Inneres aufdeckte, so können sie, ohne Rücksicht auf den Zusammenhang, Verdacht gegen Wendt erregen;

dahingegen, in ihrer Verbindung betrachtet, sprechen sie umgekehrt eher für ihn. Wenn Wendt seine Lügen erwähnt, so meint er damit, nach der ganzen Ideenreihe seiner Aeußerungen im Protocoll, nicht die Behauptung seiner Unschuld, sondern die Angabe seiner Schuld. Auch waren nur rücksichtlich der letzteren von ihm Data vorgebracht, welche Lügen genannt werden konnten; in Behauptung seiner Unschuld verhielt er sich blos verneinend. Durch jene Lügen über seine Schuld hatte er gehofft, sich endlich Ruhe vor dem eindringenden Verfahren des Gerichts zu verschaffen. Nunmehr sah er aber, daß ihm dazu durch sie Nichts geholfen war, daß er sich vielmehr auf diesem Wege immer fester gelogen hatte. Eben hierdurch war er nur noch mehr verwickelt, immer neuen Vorhaltungen und Bedrohungen ausgesetzt. Er räumte also durch obige Worte Nichts gegen sich ein. Eben so deutlich bleibt der Erfolg der nämliche, wenn man den speciellen Zusammenhang betrachtet, worin die fraglichen Worte ausgesprochen wurden, und der durch die eben erwähnte Bezeichnung: „bei seiner zuletzt niedergeschriebenen Erklärung" nachgewiesen wird. Diese Erklärung muß die, dem Context im Protocoll nach, auf derselben Seite niedergeschriebene sein, und dies ist die, bei der Erwähnung des blauen Papiers hinzugefügte: „so sagt ja Heeser, und so wird es wohl sein; ich habe dies bei meiner Confrontation mit Heeser so von ihm gehört." Indem sich hieran jene Worte: „all mein Lügen rc." anschlossen, konnte der Sinn ja auch dieser sein: „an Heeser's Aussagen muß ich mich allein halten, wenn ich davon abgehe und andere Umstände erlüge, so hilft es mir Nichts, und ich rede mich dadurch immer fester." Die Worte: „so sagt ja Heeser rc." zeigen, daß er mit Aengstlichkeit an dem hielt, was er von diesem vernommen hatte; der Zusatz scheint eben diese Stütze zu bezielen. Er sprach sich dabei etwas kurz aus, indem er durch Heeser's Aussage etwas mehr Sicherheit darüber gewann, daß seine eigene nicht als Lüge werde genommen werden. Sollte übrigens unter „der zuletzt niedergeschriebenen Erklärung" im Laut des Protocolls diejenige verstanden sein, die er (S. 247) zuletzt im Verhör abgab, daß nämlich sein ganzes Geständniß Lüge sei, so wird es noch klarer, daß die Worte: „all' mein Lügen rc." für und nicht gegen ihn sprechen. Nach

dem Lichte, das sich allem Vorstehenden zufolge über das ganze Protocoll vom 15. Mai verbreitet, darf man das am Schlusse desselben (S. 247) Vorkommende kaum einen Widerruf nennen, da es an einem wahren und gültigen Geständnisse fehlt, und ist es als Widerruf zu betrachten, so wird dadurch zugleich aller Verdacht gehoben, der aus dem Voraufgehenden hergeleitet werden könnte.

Heeser war (S. 221) darüber belehrt worden, daß es an einem Motiv für Wendt zur Ermordung seiner Frau fehle, und da seine Flucht mißlungen war (S. 223), so nahm er, anscheinlich um jenem Mangel abzuhelfen, die Wendung, gegen seinen Meister den Verdacht näher zu erregen, daß er seine Mutter, die Stegemann, ermordet habe. Indem dies weitere Untersuchung veranlaßte, ward Wendt den 9. August 1831 auch in Ansehung seiner vorherigen Geständnisse vernommen. Hierbei räumte er von dem Bekenntnisse am 13. (S. 118 f. A. I.) und 14. Mai (S. 124 a. a. O.) ein, daß es ganz freiwillig abgegeben sei, ohne daß er dazu durch einen vom Gerichte angewandten Zwang bestimmt worden; begründete aber den Widerruf damit, daß er in seinen Gedanken ganz wirrig und in einem höchst bedrückten Gemüthszustande gewesen sei. Von dem Geständniß am 15. Mai redete er bei jener Einräumung nicht. Das Freiwillige der früheren Geständnisse kann nur darauf bezogen werden, daß kein physischer Zwang eingetreten sei. So weit aber, daß keine gerichtliche Einwirkung auf die sein Bekenntniß bewirkenden Vorstellungen Statt gefunden habe, kann es nicht ausgedehnt werden, dem würde alles Obige entgegenstehen. Schon das der damaligen Stimmung wegen Hinzugefügte ist nicht mit völliger Freiheit des Entschlusses vereinbarlich.

§. 17. **Wiederholte Vergiftung während der Krankheit.** Im September 1831 zeigte die Krankenwärterin Möller an, sie habe gehört, daß sich bei der Untersuchung des Leichnams der Wendt, namentlich im Schlunde und Magen, eine bedeutende Quantität Arsenik gefunden habe. Dies Gerede war freilich damals wohl veranlaßt, hinterher hat sich aber gefunden, daß man keinesweges Gewißheit dafür, sondern eher das Gegentheil annehmen darf. Indeß meinte die Möller, „daß dies,

nach den eingetretenen Ausleerungen, nicht von dem genossenen Kaffee hergerührt haben könne. Sie sei deshalb auf eigne Gedanken gerathen, daß nämlich der Wendt noch späterhin müsse Gift eingeflößt sein. Hiermit combinirt sie, daß die Frau in der Besserung gewesen, als der Mann zurückgekommen. Dann aber sei zur Verwunderung Aller ein neues Erbrechen eingetreten, der Auswurf habe gräulich grünlich ausgesehen, und es habe darin Etwas geschwommen, was man für eine Rosine gehalten habe. Dies sei eine bloße Haut, inwendig ausgehöhlt, gewesen. Sie habe den Wendt gefragt: was haben Sie denn Ihrer Frau gegeben, daß sie wieder kränker geworden? und er habe geantwortet: ja, was sollte ich ihr denn gegeben haben? weiter Nichts, als was Sie ihr selbst gekocht haben. Dabei habe er wild ausgesehen." — Nach der weiteren Erzählung scheint über solche Aeußerung eine Art kurz dauernder Spannung zwischen ihr und Wendt Statt gefunden zu haben. „Am Nachmittag, nachdem sie am Mittag weggewesen, habe sie der Wendt Haferseim, der am Feuer bereit gestanden, gegeben, darauf aber habe die Kranke mit der Hand nach dem Halse gegriffen und jammernd ausgerufen: Herr Jesus! Mütterchen! Du giebst mir ja wohl lauter Messer. Späterhin habe sie ihr noch eine Tasse voll gegeben. Dabei habe die Kranke wieder aufgeschrieen und gerufen: die Jungens! die Jungens! Beide Male hätten die Tassen auf dem Feuerheerde schon gefüllt gestanden, sonst habe sie immer erst die Tasse gefüllt, wenn sie zu trinken geben wollen. Am andern Morgen sei die Wendt verschieden." Ob Heeser von dieser Deposition auf irgend eine Weise Kenntniß bekommen habe, ist nicht ersichtlich. Allein nachdem er seit dem 7. October 1831 nicht im Verhör gewesen, und ihm seine Intention wenig vorzurücken scheinen mochte, zeigte er am 21. Februar 1832 an: „daß Wendt in der Nacht vor dem Tode seiner Frau, etwas vor Mitternacht, zu ihm ans Bett gekommen sei, und ihn habe verleiten wollen, seiner Frau eine Tasse Kamillenthee zu geben, worin Arsenik geschüttet werden solle. Er, Heeser, habe es aber standhaft abgelehnt, indem er dabei geweint habe. Wendt sei bald darauf wiedergekommen, und habe ihm, um ihn zu beruhigen, 20 Thaler aufs Bett gelegt. Otto Wilhelms, der mit ihm, Heeser, auf

dem nämlichen Boden geschlafen, müsse dies gehört haben. Dieser habe ihn, Heeser, bald nach Wendt's Weggehen, gefragt, ob die Frau verstorben sei. Er, Heeser, sei überzeugt, daß Wendt seiner Frau während der Krankheit, namentlich in dieser Nacht, noch Gift beigebracht habe. Die 20 Thaler wären von ihm, Heeser, durchgebracht." Otto Wilhelms, der 13 Jahr alt war, und dessen Bette 12 bis 16 Fuß von Heeser's Bett gestanden hat, ist vernommen, und weiß hiervon Nichts; nur als Heeser am Morgen aufgestanden, habe er diesen befragt, ob die Meisterin todt sei? Ueber die Verwendung der 26 Thaler sind mehrere Verhöre angestellt, sie ergeben aber kein Resultat von Einfluß. Wendt ist über diese weitere Bezüchtigung Heeser's nicht vernommen worden, und schon aus diesem Grunde allein kann sie jetzt bei der Urthel auch nicht zu dem Effect eines Verdachts gegen ihn angezogen werden. Dann ist sie auch in sich nicht glaubwürdig, schon deshalb, weil das Zeugniß des Otto Wilhelms dem Factum, so wie es angegeben ist, entgegensteht. Anscheinlich ist diese neue Bezüchtigung aus Heeser's successiver Ausspinnung seines Planes hervorgegangen; vielleicht steht sie in irgend einem Zusammenhang mit der Anzeige der Möller. Möglicherweise hat Heeser selbst der Frau, deren letzter Ausruf zu beachten, noch weiter Gift beigebracht, und sich, da dergleichen zur Sprache gekommen, decken wollen. Die Angabe der Möller geht von einer unrichtigen Supposition aus, auch wird sie, soviel das Befinden der Wendt betrifft, durch die von deren Arzt, dem Doctor Most, abgegebene Krankheitsgeschichte, und die daraus in der zweiten Defension für Wendt nachgewiesenen Stellen*) widerlegt. Von dem Schwanken ihrer, der Möller, Angaben ist sonst schon beispielsweise etwas vorgekommen, und damit steht in Verbindung, daß sie nach und nach, erst die Wilhelms'sche Tochter, dann Heeser, ferner Saal und daneben hier, wie öfter, den Wendt zu verdächtigen bemüht ist. Wendt ward ferner über die übrigen Gegenstände der Untersuchung verhört,

---

*) Nicht sowohl aus dieser Krankheitsgeschichte, sondern aus der von dem Vertheidiger erbrachten Erläuterung derselben; der

wobei am 29. December 1831 wegen Lügens eine Verurtheilung zu 6 Röhrchenhiebe erfolgte, deren rechtliche Be-

---

hier fragliche Passus der Defensionsschrift heißt: „Bei aufmerksamer Durchlesung der vom Dr. Most verfaßten Krankengeschichte waren mir mehrere Umstände aufgefallen, welche darauf hinzudeuten schienen, daß die Wendt niemals auf dem Wege der Besserung sich wirklich befunden, woraus ich denn Veranlassung genommen, sachkundige Männer hierüber zu Rathe zu ziehen, die mir vollkommen Recht gaben, und deren Gründe auch einen Nichtarzt wenigstens subjectiv überzeugen können, und zwar zur Unterstützung meines Antrags, von einer Medicinalbehörde ein Gutachten darüber einzufordern, ob anzunehmen, daß die verstorbene Wendt während ihrer Krankheit noch einmal durch Arsenik vergiftet worden, und ob, und welche Gründe für das Gegentheil sprechen? Nähmlich: a) Nach dem Krankheitsberichte läßt „die Wirkung eines jeden Gifts, oder andern Arzneimittels, weder nach der qualitativen, noch quantitativen Beschaffenheit desselben a priori mit Gewißheit sich nicht bestimmen, denn jene Wirkung ist nur das Resultat von dem Zusammentreffen des Mittels mit dem lebenden Organismus. Je schwächer und reizbarer Letzterer ist, desto heftiger wirkt jede Arznei, jedes Gift, und es kann hier eine kleine Quantität Arsenik, die bei starken Constitutionen kaum ein leichtes Uebelbefinden erregt, schon tödtlich wirken." b) Nun war die verstorbene Wendt gerade ein Individuum, welches die schädlichen Wirkungen des auch nur in kleiner Quantität genossenen Arseniks, allen ärztlichen Erfahrungen gemäß, im höchsten Grade begünstigen mußte, denn von ihr heißt es, daß sie von Constitution sensibel, nervös, zu Krämpfen geneigt, (woran sie früher öfters gelitten und von dem Dr. Most behandelt worden) von Körper mager, mit blondem Haar und blauen Augen, von Temperament reizbar, sanguinisch-cholerisch gewesen sey. c) Solchem nach erkrankte sie auch nach dem Genuß des vergifteten Caffee's am schwersten und die vom Arzt am Nachmittage den 26. October wahrgenommenen Krankheitserscheinungen, namentlich die, der Prosopalgie und der Ischias Cotumni ähnlichen Schmerzen in den Schenkeln, so wie das auffallende Verfallensein des Gesichts (Facies Hippocratica incipiens) sind die Anzeigen einer bedeutenden Gefahr. d) Am Abend des ersten Tages war der Krankheitszustand noch unverändert derselbe, und am Morgen des 27. kamen hinzu Dunkelheit vor den Augen, Harthörigkeit und das wirklich leichenartige Ansehen, auch hatte das Gift unmittelbar fortgewirkt, wie daraus erfolgt, daß After und Genitalien roth geworden und angeschwollen waren. Abends war noch derselbe Krankheitszustand, und es waren außerdem noch etwas Sopor und Deliriren bemerkbar geworden. e) Am 28. October Morgens hatte der Zustand der Kranken sich bedeutend verschlimmert, denn es heißt im Krankenbericht: „die Kranke lebt noch, aber ihr Zustand ist sehr

gründung indeß hier keiner Prüfung bedarf. Erst am 7. März 1832 wurden ihm die ersten drei Hiebe von den

---

beklagenswerth, die frühern Zufälle sind nicht gewichen, dagegen ist der adynamische (Zustand der gesunkenen Lebenskräfte) und anfangende paralytische (Erlöschen der Nerven und Gefäßthätigkeit) Character des Allgemeinleidens unverkennbar, die Kranke ist fast völlig taub und blind, ihre Glieder sind wie abgestorben, die Respiration ist schwach, matt, kein Pulsschlag ist zu fühlen, das Bild der facies Hippocratica ist ausgeprägter, der Unterleib (der früher aufgetrieben war) fühlt sich sehr schlaff an." f) Wegen der solchem nach im höchsten Grade eingetretenen Schwäche, und des völligen Daniederliegens der Lebenskräfte, wurden denn auch solche Mittel nur verordnet, die mehr gegen den allgemeinen Krankheitszustand, als gegen die causa efficiens gerichtet waren. Ein Beweis, daß die gesunkenen Lebenskräfte erst wieder gestärkt werden mußten, um gegen die causa efficiens wirksam verfahren zu können. g) Die darnach am Abend dieses Tages von dem Dr. Most berichtete „scheinbare Besserung," kann nur auf Nichtärzte bezogen werden, indem durch die verordneten Excitantia die Lebenskräfte der Wendt aufgeregt sein mußten. Das Nichtvorhandensein des soporösen Zustandes und der Delirien, kann an und für sich so wenig eine gute, als schlechte Prognose begründen, indem diese Erscheinungen sowohl zu den unbedeutendsten, als zu den gefährlichsten Krankheitszuständen sich gesellen, wohingegen die am Körper der Wendt (zur Zeit der scheinbaren Besserung) wahrgenommenen Veränderungen es mit Bestimmtheit anzeigen, daß der Zustand der Kranken lebensgefährlicher, als jemals war. Denn die Verbreitung der Geschwulst und Entzündung, der Lenden auf die Genitalien, zeigt das stete Fortwirken der causa efficiens (gegen welche ja auch an diesem Tage keine Mittel verordnet wurden), die dunkelrothe Farbe der Geschwulst beweis't den höchsten Grad der Entzündung, die in Brand überzugehen droht und die schwarzen Flecken waren entweder schon wirklich Brand, oder sogenannte Vibices maculae petechiales, deren secundaires und symptomatisches Erscheinen fast immer als Vorboten des Todes gelten, indem sie den resolutorischen Zustand des Bluts anzeigen. h) Somit hat der Krankheitszustand der Wendt in der Wirklichkeit sich niemals gebessert, im Gegentheil zeigen die nach und nach eingetretenen Krankheitsmerkmale, die auch am 29. October unverändert vorhanden waren, daß die Wendt, in Folge des im Caffee genossenen Arseniks, stufenweise, in unaufgehaltener Reihefolge, während welcher die Todesgefahr von Zeit zu Zeit steigt, ihrem unglücklichen Ende zugeführt ward. i) Außerdem enthält aber der Krankenbericht auch nicht eine einzige Mittheilung, die auf eine zweite Vergiftung nur im

sechsen ertheilt. Am 9. März 1832 erfolgte eine abermalige Confrontation mit Heeser, und dessen wiederholte Vorhaltung des Auftrags zur Vergiftung und Brandstiftung, wobei Wendt, der bei Behauptung der Unschuld blieb, in einem jammernden weinerlichen Tone erwiederte: „Heeser, kannst Du das behaupten?“ — Er empfing die anderen drei Röhrchenhiebe. — (!?) Am 14. März 1832 kamen Confrontationen mit Zeugen vor, und dann folgte wiederum eine umständliche Vorhaltung in der Art, wie vor den früheren Geständnissen. Seine Erklärung ging auch diesmal im Wesentlichen wiederholt dahin, „daß er das Verbrechen auf sich nehmen müsse, sonst werde er Schläge bekommen, aber daß er den Heeser nicht zur Vergiftung seiner Frau beauftragt habe, so wahr ein Gott im Himmel sei!“ So werden hierdurch nur die über seine Verstellungsart angeführten Gesichtspuncte bestätigt. Weiterhin kam der Grund zur Sprache, warum er bekannt habe, wenn er unschuldig sei. „Er brach hierauf, heißt es, in manche Aeußerungen aus, die einen sehr afficirten Gemüthszustand bemerken ließen, im Wesentlichen aber enthielten: er sei damals in seinem Herzen höchst mißmüthig gewesen. In seinem Gefängnisse habe er sich die Sache überlegt, und beschlossen, der letzteren ein Ende zu machen, indem er sich für schuldig bekenne. Wie er nun ins Verhör gekommen, da habe ihm der Gewetts-Präses das Herz so weich gemacht, und dabei gesagt, er könne nur in einem freien und offenen Bekenntniß seine **Rettung** finden, und dann solle von Gerichtswegen auch Alles, was zu seiner Entschuldigung gereiche, hervorgesucht werden. In dieser Stimmung des Mißmuths und der Rührung habe er nun seinen im

---

Entferntesten schließen läßt. Denn würde die Wendt zum zweiten Male nach der Rückkehr ihres Mannes Gift erhalten haben, so würde sie auch bald darauf über die Wiedererneuerung ihrer örtlichen Leiden nicht geringe Klage geführt haben, namentlich würde der Magen, wo das Gift durch sein Verweilen die kräftigsten Wirkungen äußern mußte, auf das heftigste angegriffen worden sein, und wenn zum wirklichen Erbrechen und zur Ausleerung der Kranken auch die Kraft gefehlt, so würden sich dennoch mit Bestimmtheit convulsivische Zusammenziehungen des Magens und erneuertes Würgen eingestellt haben. Von allem diesem findet sich aber in dem Krankenberichte nicht das Mindeste.“

Gefängnisse gefaßten Beschluß zur Ausführung gebracht, und sich zum Thäter bekannt." Alles Obige erklärt solche Stimmung genügend. Im Ganzen schien jetzt Wendt's Stimmung ruhiger, als zuvor; Alles schien ihm jetzt klarer vorzuliegen. So sprach er sich denn auch nunmehr in dem, im September 1832 abgehaltenen articulirten Verhör, über den anscheinlichen Grund des ganzen gerichtlichen Verdachts, die falsche Angabe des Gifttransports, da er gefragt ward, weshalb er sie gemacht habe, dahin aus: „ich wollte mich von dem Vorwurf reinigen, daß ich mit der Aufbewahrung des Gifts leichtfertig umgegangen sei." Diese frühere Ansicht wich erst nach und nach, und so kam es, daß er anfangs noch bei einer Handlungsweise ohne klares Bewußtsein des Motivs verblieb, dann auf den wahren Grund als sich von selbst ergebend hinwies, und ihn jetzt geradezu erklärte. Im Uebrigen blieb er im articulirten Verhör ganz bei Behauptung seiner Unschuld.

§. 18. Resultate des Bisherigen. Aus Allem, was im Obigen enthalten ist, ergiebt sich nunmehr vollständig der Effect, welcher der Bezüchtigung Heeser's gegen Wendt in Rücksicht auf Verdacht gegen letzteren rechtlich beizumessen ist. Im Allgemeinen verwerfen cap. 1. X. de confessis. (2, 18.) cap. 10. X. de test. (2, 20.) gänzlich die Glaubwürdigkeit der Mitschuldigen, und nach Art. 31 der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung soll zwar unter gewissen Bedingungen durch Bezüchtigung von einem Mitschuldigen Verdacht, „Argwohnigkeit" entstehen, jedoch ist dies nur für den Fall verordnet, daß der Missethäter Helfer gehabt hat, was also schon erwiesen vorliegen muß. In unserm Falle aber ist es keinesweges erwiesen, daß Heeser nicht von selbst, sondern im Auftrag gehandelt hat. Für Fälle der Art heißt es in Hommel, rhaps. obs. 463: Inculpationem complicis, extra tormenta factam, ne minimum quidem indicium praebere, recepta est in omnibus dicasteriis sententia. — Verissimum hoc, si complex inculpatione sua sibi solamen quaerat, seque, criminando alios quodammodo exculpare et culpam in socios rejicere studeat.

Selbst den citirten Art. 31 will Martin, im Criminalproceß, edit. 4 §. 48 (72) Not. 9 auf den Fall nicht

angewandt wissen, wo ein Angeschuldigter sich auf Kosten eines Anderen freimachen will. Es liegt auch zu sehr in der Natur der Sache, daß man Dritte deßhalb allein noch nicht verdächtig halten kann, weil ein Verbrecher in ihrer Anschuldigung ein Mittel sucht, sich und wenn auch nur von einem Theil seiner Strafe zu befreien. Es konnte Heeser'n aber nicht entgehen, daß er schwerer gestraft werden würde, wenn er die Vergiftung aus eigenem alleinigen Antrieb vorgenommen hatte. Dies spricht er auch (S. 220) selbst mit den Worten aus: „ich glaubte nicht so hart bestraft zu werden, wenn ich mich als einen Menschen darstellte, welcher von seinem Meister verführt worden sei." Dies beweiset immer, daß er solcher Ansicht fähig war, wenn selbst die Zurücknahme seines Bekenntnisses der Verläumdung Beachtung verdiente, wie es doch der Fall nicht ist. Dazu kommt die Rücksicht auf Heeser's Persönlichkeit. Aus Allem ergiebt sich bei ihm frühe Neigung zu Verbrechen, die höchste Verstellungskunst, einerseits mit Schlauheit und Scheinheiligkeit, andererseits mit dem größten Leichtsinn und mit Unbesonnenheit verbunden. Mehrmals versuchte er falsche Zeugnisse zu erwirken, oft wiederholt bewirkte er durch Lügen seine Hinführung nach Wendt's Hause zum Hohn des Gerichts, und nur wenige der 50 bis 60 Acten-Nummern, in denen er verhört worden, möchten frei von sonstigen erwiesenen und eingestandenen Erdichtungen sein. Selbst seine bereits erwähnte Entweichung, welcher demnächst mehrere Versuche der Art gefolgt sind, und sein Benehmen dabei sind nicht zu übersehen. Endlich ist auch seine Beschuldigung Wendt's auf glaubhafte Art zurückgenommen. Späterhin ist er zwar hartnäckig wieder bei der Beschuldigung geblieben, aber eben sowohl auch bei der früheren Anschuldigung Saal's, und daß diese Verläumdung sei, geht als Folge aus dessen völliger Freisprechung hervor. Wendt's Geständnisse und die adminiculirenden Indicien gegen ihn sind im Obigen genügend beleuchtet, und als wirkungslos dargestellt. Sein Leugnen der Zeit des Gifttransports ist erklärt, und eben so sind sonstige, späterhin vorgebrachte Unwahrheiten, mögen sie seiner Verwirrung oder einer falschen Politik zugeschrieben werden, eben sowohl mit seiner Unschuld am Morde, als mit einem dazu gegebenen Auftrage vereinbarlich. Daß ihm ein Motiv zu sol-

chem Auftrage fehlte, und er auch sonst seiner Persönlichkeit nach zu solchem Verbrechen nicht geeignet zu achten, ist ebenfalls nachgewiesen. Demnächst ist auch die behauptete innere Unwahrscheinlichkeit, daß Wendt, der Meister, den Lehrburschen Heeser nicht zum Complicen eines Verbrechens der Art gemacht haben werde, nicht außer Acht zu lassen. Daß Heeser leichtsinnig war, wußte Wendt, daß er den Heeser aber für verdorben genug achten konnte, um ihn zu einem Verbrechen der fraglichen Art fähig zu halten, liegt nicht vor, und ist bei einem Mann von so wenig eindringendem Blicke, als Wendt, nicht wohl anzunehmen. Die Unrechtfertigkeit, zu der er ihn selbst gebraucht hatte, bestand darin, daß er durch ihn von Haack 1½ Bouteillen Oelfarbe, und außerdem gleichfalls einige Male Oelfarbe in einem großen Medicinglase hatte holen lassen. Ferner waren ihm auch die von Haack hergeholten Säcke voll Heu durch seinen Burschen gebracht. Dies ist zu unbedeutend, um rücksichtlich des Auftrags eines Giftmordes in Betracht zu kommen. Sonst ist nirgends ersichtlich, daß das Verhältniß zwischen Wendt und Heeser in Bezug auf Subordination ein anderes gewesen, als es zwischen Meister und Lehrburschen der Regel gemäß ist. Keine Bevorzugung, kein besonderes Vertrauen, das den Heeser vor Anderen auszeichnet. So weit Strenge von Wendt gegen Heeser Statt gefunden hat, findet sich nichts Anderes, als daß das Verhältniß sich zu den ververschiedenen Zeiten gleich geblieben ist. Man sollte denken, dies Alles müßte bei einer, auf die schwersten Verbrechen hinausgehenden Intimität anders gewesen sein. Wendt soll einem 14jährigen Menschen einen Auftrag gegeben haben, der bei dessen ihm bekannten Leichtsinn den Erfolg haben konnte, nicht blos die beabsichtigte Ermordung der Frau zu bewirken, sondern auch seine Gesellen, den andern Burschen und sogar seine eigenen Kinder zu vergiften, durch Gift zu morden. Rücksichtlich der Vergiftung hat der Leichtsinn wirklich die Folge gehabt. Eben diesem Leichtsinn soll er die Möglichkeit, dadurch als Mörder seiner Frau verrathen zu werden, ausgesetzt haben. Alles dies sind Dinge, die bei der Frage in Betracht kommen, ob der Auftrag mehr Gründe der Glaublichkeit für oder gegen sich hat?

§. 19. Heeser's Beweggründe zur That. Nur eine Frage ist jetzt annoch zu berühren, und zwar die, ob der Annahme, Heeser habe das Verbrechen aus eigenem Entschlusse vollführt, nicht eine innere Unwahrscheinlichkeit im Wege stehe, ob sich für ihn überhaupt ein Motiv dazu denken lasse? Die Lage eines etwa strenge gehaltenen Lehrlings wäre freilich für einen gewöhnlichen Menschen kein Motiv dazu, aber Heeser gehört nicht zu den gewöhnlichen. Seine große Erregbarkeit macht ihn zu Eindrücken fähig, die Anderen fremd sind; Sinnlichkeit und Phantasie erscheinen bei ihm in gleicher Thätigkeit. Sittliche Grundlage fehlt ganz, seine Handlungsweise erkennt keine moralische Richtschnur an, und Gewandtheit wie Verstellungsgabe verleihen ihm Zutrauen zu sich selbst bei den bedeutendsten Entschlüssen. So darf man sich ihn zu den extravagantesten und gefährlichsten Unternehmungen geeignet denken, und so bleibt es kein Räthsel, daß der Gedanke Reiz für ihn bekam, in dem Hause, worin er unter der ihm hart erscheinenden Leitung des Meisters, der Meisterin und der Gesellen lebte, wo er den Kindern nachgesetzt ward, auch einmal die Dinge nach seinem Willen zu lenken. Das mysteriöse und dadurch noch reizvollere Mittel der Gifteinstreuung war zur Hand, und gewährte zugleich Rache für erlittene Unbill. Wenn man mit dieser Ansicht das S. 219 a. E. aufgeführte Geständniß durchlieset, so bedarf es weiterer Erläuterung nicht. Wohl kann man es glaublich finden, daß der Reiz des erwähnten Gedankens ein unbestimmtes Gefühl, einen inneren Drang, wie Heeser sagt, erregte, der am Ende, selbst ohne Rückblick auf den Zweck, schon an sich zum Impulse diente; mindestens haben sich Fälle der Art öfter ereignet, in denen ein solcher Trieb zum Vergiften, entsprungen aus einer bloßen Lust daran, geleitet durch völlige Verdorbenheit des inneren Sinnes, bei gänzlich fehlendem moralischen Gleichgewicht, ohne sonstige Zwecke wirksam ward, so z. B. (die Zwanziger) bei v. Feuerbach, merkwürdige Verbrechen, Th. 1. S. 48. Hier wird das Gefühl unwiderstehlicher Macht als wirkend angeführt, und das der Freude, eine Kraft zu besitzen, womit jede Beschränkung umgeworfen, das Schicksal nach Gefallen gelenkt werden konnte, als leidenschaftliche Sucht zu Vergiftungen. Noch auffallender ist das Beispiel der bekannten

Bremischen Giftmischerin, wobei nach Voget (die Giftmischerin Gesche Gottfried, Th. 2. Abtheilung 1. S. 57. 84. 93. 127. 199.) auch den Urtheln zufolge, ein solcher Trieb Statt gefunden hat, „eine Lust," wie es dort heißt, „mit geheimnißvoller Gewalt in das Getriebe des Schicksals einzugreifen." Was Heeser angiebt, stimmt ganz mit dem, was im Vorstehenden angenommen wird, überein. Er sagt: „Schon den ganzen Sommer über habe ich so einen innern Drang verspürt, Jemand mit Gift ums Leben zu bringen, ohne daß gerade mein Drang mich zur Vergiftung Wendt's oder seiner Frau hingeleitet hätte. Es war so ein unbestimmtes Gefühl in mir, was mich zu einer solchen That anspornte." — Dies ist eine Geneigtheit zum Verbrechen, aus welcher der verbrecherische Entschluß in dem verdorbenen Gemüthe, bei gänzlicher moralischer Verworfenheit, leicht aufsteigt. Bei Heeser ward der Hang dazu von allen Vorstellungen, die durch Haß, Rachsucht und Furcht erregt werden, genährt, man braucht dem Wunsche, den Erfolg des fürchterlichen Treibens zu sehen, nicht allein die Verwirklichung beizumessen. So suchte der verbrecherische Wille seinen Gegenstand zunächst in der Person des Meisters, in ihm fand er die mehrste Beschränkung seiner ungeregelten Triebe. Aber die Gelegenheit fehlte, und leicht ging der Entschluß auf die Meisterin über, deren Dasein, dem des Mannes zunächst, ihm zur Last war. Rache und Furcht gaben ihm auch, dem Geständnisse nach, dazu den nächsten Anlaß. — Will man übrigens auch sonst das fragliche ganze Geständniß Heeser's, als widerrufen, für wirkungslos achten, so ist doch kaum glaublich, daß Heeser von der Möglichkeit eines solchen unbestimmten Gefühls und Dranges eine Vorstellung auf anderem Wege erhalten haben konnte, als durch eine Erfahrung in seinem eigenen Innern. Sein äußerer Erfahrungskreis erstreckte sich doch wohl nicht so weit, daß er durch diesen mit der Möglichkeit einer solchen seltenen psychologischen Abnormität hätte bekannt werden mögen. Immer wenigstens weiset doch das Geständniß eine von ihm selbst anerkannte Möglichkeit eines Motivs zur That nach. Hiernach kommt es weiter darauf nicht an, ob wirklich die (S. 220) von Heeser angegebene Härte und Drohung gegen ihn Statt gehabt hat, seine Exaltation kann ihm das Verhältniß so vorgebildet haben.

Hier genügt in so fern die Möglichkeit dazu und daß seiner Ideenreihe eine Richtung auf den Entschluß zur Vergiftung nicht fremd war, nachgewiesen ist. Gleiches trat bei Wendt, dem Obigen nach, nicht ein. Daneben ist zwischen Beiden der Unterschied auch der: Heeser's Verhältniß zur That liegt als gewiß vor, bei ihm ist also ein Motiv zur That zu suchen, das vorhanden gewesen sein muß. Mit Wendt ist das Verhältniß nicht dasselbe, bei diesem soll aus dem Motiv erst die That vermuthet werden, mithin bedarf es bei ihm erst eines Beweises, daß überhaupt ein Motiv vorhanden gewesen, und daran fehlt es. Soll nunmehr die Rede davon sein, ob die größere Wahrscheinlichkeit für eine Vergiftung aus Auftrag, oder aus eigenem Entschlusse spreche, so muß man, allem Erwähnten zufolge, sich eher für das Letztere, als für das Erstere erklären. Es verliert aber ein Indicium, hier das gegen Wendt aus den Motiven hergenommene, alle Kraft, wenn die Wahrscheinlichkeit auf Seite des Gegentheils tritt, (von Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, edit. 12. §. 565) und es gehört dieses Gegen-Indicium gegen Wendt's Schuld, gleich manchem anderen der oben aufgeführten, nach der bei von Feuerbach, ibidem §. 561, vorkommenden Abtheilung, nicht zu den blos contrairen, sondern zu den contradictorischen. In den Rationen der zweiten Urthel ist es bereits bei der Entscheidung über Heeser sub B. (S. 355 a. E. fortges. A.) „als rechtliche Gewißheit angenommen worden, daß Heeser aus eigenem Antrieb durch Gift seine Meisterin getödtet habe." Und in Uebereinstimmung hiermit zeigt sich, wenn man die Ergebnisse der gesammten gegenwärtigen Entwickelung zu einem Resultate zusammenfaßt, daß überall kein rechtlich zu beachtender Verdacht gegen Wendt wegen Mordes seiner Frau übrig bleibt. Mithin ist er nicht blos von der Instanz, sondern rein zu absolviren. Man könnte nur dann zu einem anderen Resultate gelangen, wenn man die einzelnen Puncte, die gegen Wendt angeführt worden, außer ihrem Zusammenhange betrachtet. Nach der Individualität der Sache ist aber ein detaillirt ausgeführtes Bild des Ganzen in seiner inneren Verbindung erforderlich, um das, was in den Acten vorliegt, namentlich Wendt's Geständnisse und deren rechtlichen Werth gehörig zu würdigen, und dies kann auf obige Weise nur zu dem jetzt

daraus Hergeleiteten führen. Im Einzelnen der Darstellung ist dabei zwar die Unschuld des Wendt vorausgesetzt worden, jedoch lediglich, um zu zeigen, daß sich Alles auch dann, wenn er wirklich unschuldig war, erklären lasse, und hierauf allein kommt es bei der völligen Freisprechung an.

Der Antrag des Defensors geht aber noch weiter, als auf diese. Er will auch dem Wendt seine Ansprüche auf Schadenersatz, namentlich gegen das Gewettgericht zu Rostock, vorbehalten wissen. Dies konnte jedoch nicht geschehen. Daß eine Untersuchung gegen Wendt erhoben werden mußte, ist lediglich seinem eigenen Benehmen zuzuschreiben, hauptsächlich seiner, mit Erbieten zum Eide verbundenen Lüge wegen der Zeit des Gifttransports, so wie überhaupt allen Aeußerungen, wodurch er die Richtung der Untersuchung von den Seinigen ab, und auf Andere zu lenken bemüht gewesen. Wäre er statt dessen in seinen Angaben über die Aufbewahrung des Gifts mit völliger Offenheit zu Werke gegangen, und hätte er solchergestalt von Anfang an dazu beigetragen, den richtigen Gang der Untersuchung zu fördern, wie es seine Pflicht war, so würde dieselbe anscheinlich eine andere Wendung genommen haben. Endlich ist der Antrag des Defensors auch noch auf Wiederaufhebung der in der vorigen Urthel enthaltenen Verurtheilung in die Versendungskosten gerichtet, und diese Bitte ist begründet, indem die Versendung beide Male von Amtswegen eintretend war. Wegen der von seinem eigenen Vermögen bestrittenen Kosten der verschiedenen Defensionen, welche ihm wiederzuerstatten, ist eine Erklärung in der jetzigen Urthel hinzugefügt. Soviel von dem Urtheil über Wendt.

In demselben Erkenntniß wurde auch die wider rc. Heeser im Urthel erster Instanz ausgesprochene und bereits vom Erkenntniß zweiter Instanz bestätigte Strafe noch einmal bestätigt. Möge aus der dießfälligen Rechtsausführung, zur Darlegung seiner Persönlichkeit, hier folgende Stelle Platz finden: — — — rc. „daß er außer dem einen schon erwähnten Falle seiner Entweichung noch zum zweiten, dritten und vierten Male aus dem Gefängnisse zu entkommen gewußt hat. Das zweite Mal war im Juni 1834, während er im Zuchthause detinirt war. Er entwandte bei dieser

Gelegenheit aus dem Zuchthause Glaserwerkzeug, darunter zwei Diamanten, worauf er unter lügenhaften Angaben in Wismar 4 Thaler anzuleihen wußte. Demnächst ward er in Lübeck wieder verhaftet. Das dritte Mal, im Januar 1836, war er nach dem Entkommen aus dem Gefängnisse bereits aus Rostock heraus, kehrte aber wieder zurück, schlich in das Zuchthaus wieder ein, und brachte auf dem Boden desselben und in der größten Gefahr, entdeckt zu werden, einige Tage zu. Dann erst entwich er nach Wismar, wo er ergriffen ward. Ein viertes Mal, im Juni 1836, wußte er sich abermals von seinen Fesseln zu befreien und aus dem Gefängnisse herauszukommen, doch diesmal ohne zu entweichen. Ausgezeichnete Verschmitztheit trat in allen diesen Fällen hervor. Der erste Fall (S. 223) und der zweite involvirten zugleich selbstständige Verbrechen, welche durch das ihm Zuerkannte mit bestraft werden. Ueberall charakterisirt Heeser sich als einen Verbrecher seltener Art, gegen den eine moralische Sicherung nicht wohl gedenklich ist. Sein Hang zu Verbrechen kennt kein Verhältniß derselben zu den Zwecken, wozu sie ihm Mittel sind, und von keiner Seite sind seine Nebenmenschen gegen ihn gesichert. Es ist wahr, daß es ihm nicht an Erregbarkeit der Gefühle fehlt, durch welche auf ihn zu wirken, aber selbst da, wo dies durch richtige Vorstellungen geschehen, ist nicht anders abzunehmen, als daß seine Schlauheit eben diesen Zustand benutzt, um seinen Erdichtungen den Schein der Wahrheit zu geben, und oft wird man zweifelhaft, ob nicht eben zu solchem Zwecke der erregte Zustand künstlich durch ihn selbst hervorgebracht, vielleicht blos durch Täuschung vorgebildet wird. So wird er eben hierdurch noch um so gefährlicher. Es steht selbst dahin, ob er nicht zu dem ganzen Bekenntniß seiner Thaten hauptsächlich durch den Zweck bewogen worden, so dann seinen Meister desto sicherer inculpiren zu können. Alles dies bleibt richtig, wenn man auch zugesteht, daß der Aufenthalt im Hause des Meisters dazu beigetragen hat, ihn in seiner, übrigens vorher schon erprobten, Nichtachtung des Eigenthums Anderer zu bestärken. Sein gänzlich verderbter Sinn ist deshalb nicht minder entschieden erkennbar :c."

VI.

Lesefrüchte.

(Aus von Jagemann's Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde.)

§. 246. (S. 271.)

Die Disciplinarstrafen sollten in den geeigneten Fällen nur in Gefängniß oder Arreſtſchärfung bestehen. Von der körperlichen Züchtigung[1]) dürfte in unserm Zeitalter kaum noch die Rede sein. Denn sie ist einer humanen Justizverwaltung unwürdig.; ja, man kann sie mit Recht ein Ueberbleibsel von dem monströsen Foltersystem[2]) nennen. Wenn ein Inquisit wegen gerichtlicher Lüge mit einer Tracht Prügel versehen wird, so ist dies wahrlich nicht

---

[1]) S. §. 242 des von Jagemann'schen Handbuchs: „In einigen Ländern ist es sogar erlaubt, Denjenigen, welcher der gerichtlichen Lüge überwiesen wird, mit Strafe, ja mit körperlicher Züchtigung zu belegen. In der That läßt sich aber kaum ein Inquisit auffinden, der von der ersten bis zur letzten Frage stets der Wahrheit getreu blieb, und consequent müßte dann fast in allen Untersuchungen, sobald eine Lüge nachgewiesen ist, der Inquisit dafür bestraft werden. Denn es läßt sich eine Grenze nicht wohl aufstellen, wie weit die Lüge gehen darf, um straflos zu bleiben." (Sehr geistreich bemerkt Mittermaier, Strafverfahren Bd. II. S. 349: „Strafen wegen Lügen sind unerlaubt, weil ohnehin der Unterschied von Leugnen und Lügen auf keinem festen Grunde beruht.") von Krause, Skizzen und Bemerkungen. S. 130—147.

[2]) Mittermaier, Strafverf. Bd. I. S. 347 sagt: „Im gemeinen Processe kann kein Richter zur Anwendung solcher Ungehorsamsstrafen berechtigt sein, weil sie, in ihrem tiefern Grunde, doch als Zwangsmittel zum Geständnisse erscheinen und **alle Nachtheile der Folter erzeugen können.**"

viel verschieden von der Torquirung eines Läugnenden. Beide sollen durch Gewaltmittel bestimmt werden, dem Gerichte die Wahrheit zu sagen. Selbst da also, wo die Anwendung körperlicher Züchtigung noch gestattet ist, wird ein Inquirent, dem besseres Gefühl einwohnt, und der die Fortschritte der Civilisation begreift, sich davon zu enthalten wissen. Die darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen sind alle facultativ. Wer also keinen Gebrauch von dem dargebotenen Mittel macht, kann sich keine Verantwortung, keinen Verweis zuziehen, und selbst wenn eine Oberbehörde so bannale Grundsätze hätte, daß sie einem Inquirenten wegen Umgehung der körperlichen Züchtigung ihre Unzufriedenheit zu erkennen gäbe, so möchte fürwahr das innere Bewußtsein ein weit überwiegender Lohn sein. Schlechte, veraltete, dem Zeitgeiste widerstrebende Institutionen müssen endlich, wenn die Gesetzgebung keine Hand daran legen will, durch eine vernünftige Praxis abolirt werden.

§. 404. (S. 446.)

Eine verkehrte und zugleich ungerechte Taktik ist es, die für den Angeklagten sprechenden Beweisgründe demselben verheimlichen zu wollen.[1]) Nur der verwahrloste Zustand der Inquirirkunst kann manche Halbwisser auf diesen Gedanken bringen. Ueberhaupt schadet in diesem Fache die Ambition, für einen schlauen Kopf angesehen zu werden, mehr, als anderswo die Unwissenheit. Inquirenten sind keine Vogelsteller, die mit heimlichen Schlingen zu Felde ziehen, und keine Dachsjäger, die einem geängstigten Thiere den Weg abgraben, sondern ihr Kampf ist ein offener, ehrlicher. Man kann mit scharfen Waffen und mit Ueberlegenheit fechten, ohne deshalb seinen Gegner zu täuschen oder gar zu hintergehen. Es soll in einem Criminalprocesse Nichts vorkommen, was der Angeklagte nicht früh oder spät erfährt.

---

[1]) Diese Seite des Untersuchungsprocesses würdigt ganz richtig Abegg, Lehrbuch des Criminalprocesses §. 149. wo es heißt: „der Untersuchungsrichter gebraucht hier die gesetzlichen Mittel, die Wahrheit herzustellen, lediglich um des allgemeinen Rechts willen, hat also auch die mögliche Vertheidigung zu berücksichtigen."

VII.

Herzogthum Braunschweig.

Zur Lehre über die Zurechnungsfähigkeit.

Mittheilung des Herrn Ober-Appellations-Gerichts-Procurator Scholz III. zu Wolfenbüttel.

Wahrscheinlicher Justizmord, an einem Wahnsinnigen durch Geschworne begangen.

Der nachfolgende Strafrechtsfall ereignete sich im Jahre 1810 im Herzogthume Braunschweig, zu einer Zeit, als das Herzogthum einen Theil des Königreichs Westphalen bildete, worin, mit wenigen Abweichungen, der Französische Proceß, also ein öffentliches Verfahren und Geschwornengerichte, Statt fanden. Er wurde vor dem Criminalgerichtshofe zu Wolfenbüttel verhandelt, und ist der Mittheilung noch jetzt werth gefunden, weil er, psychologisch interessant, zugleich einen Beweis liefert, wie unsicher sich dergleichen Fälle in der Hand von Geschworenen befinden. — Die öffentlichen Reden sind treu wiedergegeben, sie behandeln mit Gründlichkeit das Für und Wider, und werden vielleicht ganz gern gelesen, sowohl da, wo auf deutschem Boden die Geschworenen-Gerichte noch bestehen, als auch da, wo sie nicht bestehen.

Der General-Procurator übergab dem Criminalhofe folgende Anklage:

„Es sind bei den Friedensgerichten der Cantone Salder und Salzgitter Untersuchungs-Acten, die Ermordung zweier Söhne des Kothsassen Carl Hohmann zu Lebenstedt betreffend, ergangen, und von dem Königlichen Tribunale erster Instanz des Districts Braunschweig und hiernächst von dem Königlichen Criminal-Gerichtshofe dieses Departements fortgesetzt, welche folgenden schauderhaften Vorgang darlegen:

Hennig Ludewig Eggeling, 34 Jahr alt, Sohn eines vormaligen Ackermanns gleichen Namens zu Flachstöckheim, Lutherischen Glaubensbekenntnisses, hat Ostern 1803 den von seinem ältern Bruder angetretenen väterlichen Ackerhof zu Flachstöckheim verlassen, und ist von dem mit seiner Schwester in zweiter Ehe lebenden Kothsassen Carl Hohmann zu Lebenstedt aufgenommen. Von Martini desselben Jahres an ist derselbe bei diesem seinem Schwager als Großspänner in Dienste getreten, und obgleich derselbe durch die üble Behandlung seines Gespanns, Martini 1808 sich veranlaßt gefunden, den Eggeling aus seinem Dienste zu entlassen, so hat doch dieser, in Ermangelung eines anderweiten Unterkommens, den Unterhalt in dem Hofe seines Schwagers, ohne eine bestimmte Beschäftigung zu haben, genossen, hat zwar daselbst nach seinem Gefallen die eine und andere Arbeit mit verrichtet, indessen zu Zeiten ein müßiges herumschweifendes Leben geführet, und dabei die aus dem väterlichen Nachlasse ihm baar zu Händen gekommenen vierhundert Thaler nach und nach großen Theils verschleudert. Ohngeachtet dieser liebreichen verwandtschaftlichen Behandlung des Kothsassen Hohmann hat dennoch Eggeling, ohne alle bekannte Veranlassung, seit einiger Zeit einen heftigen Haß auf dessen ältesten Sohn erster Ehe, Namens Heinrich, siebenzehn Jahre alt, geworfen, und solchen bei manchen Gelegenheiten durch Blicke und Benehmen an den Tag gelegt, wiewohl nicht früher als am 22. verflossenen Monats Junius in wirkliche Thätlichkeiten ausbrechen lassen. An diesem Tage hat Eggeling bei einer gemeinschaftlichen Feldarbeit, mit dem gedachten Heinrich, ohne dessen Veranlassung, einen Streit erhoben, denselben heftig vor die Brust gestoßen, und als Heinrich

gedrohet, diese Mißhandlungen seinem Vater zu klagen, darauf die bedrohlichen Worte ausgestoßen: „der solle nur kommen, der solle der erste sein, und dann an ihn die Reihe kommen." Den vollen Sinn dieser Aeußerung hat derselbe noch an dem nämlichen Abende dadurch ausgesprochen, daß er in einem benachbarten Hause ohne alle Veranlassung erkläret hat: „er könne den ältesten Sohn seines Schwagers nicht leiden, und wolle denselben todtschlagen!" Zwar hat man diese Drohung nicht so ernstlich genommen, indessen ist doch eine Warnung der Hohmann'schen Ehefrau darauf beabsichtet, welche jedoch leider zu spät gekommen ist.

Am folgenden Morgen ist der dem Eggeling verhaßte Heinrich in Begleitung seines jüngeren Bruders (aus der zweiten mit der Schwester des Eggeling-geschlossenen Ehe) Namens Carl, im funfzehnten Jahre, Beide mit Kohlhacken versehen, nach dem nahe belegenen Acker ihres Vaters im Südfelde gegangen, um daselbst Kartoffeln zu beroden. Eben dahin ist auch Eggeling mit seiner zuvor geschärften Kohlhacke denselben gefolget, aber nach kurzer Zeit von daher nach dem Hofe zurückgekommen, hat sowohl die von ihm selbst, als auch die von den Hohmann'schen Söhnen im Felde gebrauchten Kohlhacken daselbst an einen Ort, wo selbige nicht sofort bemerkt werden konnten, abgelegt, hat darauf aus dem Hause seine mit einer Kugel geladene Flinte, sammt seinem baaren Geldvorrathe zu sich genommen, und sich aus Lebenstedt auf dem Wege nach Hallendorf zu entfernet. Um diese Zeit sind die beiden Hohmann'schen Söhne auf den Acker ihres Vaters bereits an der Erde liegend gesehen, und als deren Mutter, befremdet über ihr Zurückbleiben vom Mittagsessen, sich gegen 1 Uhr Nachmittags dahin verfügt, um solche abzurufen, hat dieselbe ihren Stiefsohn Heinrich bereits todt, ihren leiblichen Sohn, Carl aber ohne Bewußtsein, nur noch schwer athmend, vorgefunden. Das Jammergeschrei der Mutter hat sofort mehrere Bewohner aus Lebenstedt um diesen gräßlichen Anblick versammelt, und der Augenschein hat ergeben, daß beiden Knaben die Köpfe zerschlagen, aus der Verletzung des älteren Blut und Gehirn, aus den Wunden des jüngeren Blut in großer Quantität, auf die Stelle, wo sie gelegen, abgeflossen gewesen. Man hat

die Unglücklichen sorgfältig in ihr väterliches Haus getragen, schleunig ärztliche Hülfe herbeigeholt, aber sie hat den älteren nicht ins Leben zurückrufen, noch den schwachen Funken des Lebens in dem jüngeren wieder anfachen können. Auch dieser ist nach etwa zwei Stunden verschieden, ohne ein Zeichen des Bewußtseins, ohne einen tröstenden Laut seiner jammernden Mutter noch gegeben zu haben. — Bei der am 26. desselben Monats im Beisein des Friedensgerichts Salder von den hierzu requirirten Sachverständigen vorgenommenen Besichtigung und Oeffnung der Leichname der Erschlagenen haben sich an deren Köpfen gewaltsame Beschädigungen und solche bedeutende Verletzungen der Gehirne, deren Häute und Umgebungen gefunden, welche für absolut tödtlich erachtet worden. Da dieser doppelte Mord in offenem Felde, kaum dreihundert Schritte von dem Hohmann'schen Hofe verübt, kein Anderer, als der Oheim Eggeling daselbst bei den Hohmann'schen Söhnen bemerkt worden, und dieser sich sofort entfernt gehabt, so ist der Verdacht dieser Greuelthat auf denselben gefallen, auch durch folgende Umstände bestärkt worden. Man hat kurz nach der That seine von ihm ins Feld genommene Kohlhacke, mit Blut und Gehirn übergossen, auf dem Hohmann'schen Hofe aufgefunden, er selbst ist wenige Stunden darauf auf dem Hallendorf'schen Wege, nach Lebenstedt zu, mit dem Benehmen eines flüchtigen Verbrechers zurückgekommen, hat den Lauf des Gewehrs gegen die versammleten Einwohner, und stets dahin, wo er geglaubt hat, angegriffen zu werden, gekehrt, und so den auf diese Weise offen erhaltenen Weg vor Lebenstedt vorbei, über Graben und durch die Felder genommen, hat mit dem vorgehaltenen Gewehre die ihm nacheilenden Einwohner aus Lebenstedt zurückgeschreckt, und hat sich erst am folgenden Morgen um fünf Uhr in dem Hofe eines andern Schwagers zu Flachsstöckheim mit seiner Flinte eingefunden, woselbst er sodann verhaftet worden. Das Gewehr war mit einer Kugel geladen, jedoch als alter Schuß und ohne Pulver auf der Pfanne.

Indessen haben seine eigenen, sowohl kurz nach der That, auf dem Rückwege nach Lebenstedt, als am folgenden Morgen gegen mehrere Personen bewirkten Geständnisse jenen Verdacht zur unbezweifelten Wahrheit erhoben. Nach

diesen vor den Friedensgerichten der Cantons Salzgitter und Salder umständlich wiederholten Geständnissen haben die beiden Hohmann'schen Söhne am 23. Junius dieses Jahres Morgens zwischen 10 und 11 Uhr, nachdem sie eine Reihe Kartoffeln berodet gehabt, bei ihm auf dem Acker vorbeigehen wollen, um eine neue Reihe zu behacken. Als der älteste, Heinrich, ihm entgegen gekommen, hat er demselben ganz nüchtern und bei vollem Verstande mit seiner Kohlhacke an die Schläfe geschlagen, so daß selbiger gleich zu Boden gestürzt ist. Darauf hat er den jüngern, welcher seinem ältern Bruder gerade nachgefolgt, und ohne auf dessen Zuruf: „ich habe Dir ja nichts gethan!" zu hören, ebenmäßig mit der Kohlhacke einen Schlag auf den Kopf gegeben, und als dieser nach dem Schlage sogleich still zu Boden gesunken, hat er jedem seiner Opfer noch einen Schlag mit der Kohlhacke gegeben, darauf sämmtliche drei Kohlhacken zu sich genommen, und sich, wie vorhin bemerkt, damit nach dem Hohmann'schen Hofe begeben, und sodann sich entfernt.

Außer dieser grausenden Scene enthalten die Acten noch einen durch ein gerichtliches Bekenntniß des Eggeling bestätigten starken Verdacht, daß dessen Mordlust noch damit nicht gesättiget, vielmehr derselbe Vorhabens gewesen, auch den Vater der erschlagenen Jünglinge, auf dem Rückwege von Braunschweig an dem nämlichen Tage auf seinem Wagen zu erschießen, und daß er in dieser Absicht nach jener Mordthat mit seiner geladenen Flinte nach Hallendorf zu gegangen, und demselben dort einige Stunden lang aufgepaßt habe. Allein da das Maaß des Verbrechens des Eggeling schon so voll, jenes Vorhaben auch erweislich der Ausführung noch nicht nahe gebracht ist, so wird man den Blick davon abwenden können, und es genügt, aus den vorgetragenen Thatsachen den Eggeling des Mords der beiden Hohmann'schen Söhne hiermit anzuklagen."

Nachdem man dem Angeklagten einen Vertheidiger bestellt, wurden aus der Urne 12 Geschworene gezogen, und diese nebst den vom General-Procurator (ministère public) und dem Vertheidiger benannten Zeugen zur öffentlichen Audienz geladen. Dem Vertheidiger schien es gleich von vorn herein an einem Beweggrund zur That zu fehlen, er schlug daher einen bekannten Psychologen und einen

Arzt als Sachverständige zur Begutachtung der Gemüthsrichtung des Angeklagten vor. Dem Wunsche dieser Beiden gemäß wurde noch ein Dritter, ein Arzt aus Braunschweig, hinzugezogen, und ihnen sodann gestattet, den Angeklagten zugleich und längere Zeit vor der Audienz beobachten und seinen Seelenzustand in Untersuchung ziehen zu dürfen. — Aus den Zeugenverhören und der Vernehmung des Angeklagten in der Audienz ging in Verbindung mit den Berichten der Physicatsbehörden Folgendes hervor:

1) Die Richtigkeit des in der Anklage angeführten objectiven Thatbestandes und der dort über des Angeklagten Flucht und Verhaftung angegebenen Umstände;

2) Der Mangel einer besonderen, sichtbaren Veranlassung zur Tödtung der Knaben.

Die Eltern gaben an, daß Beide als muntere aufgeweckte Knaben über ihren Oheim, den Eggeling, und dessen sonderbares Benehmen wohl hin und wieder sich lustig gemacht, seinen Anordnungen nicht so „parirt“ hätten, als wenn Vater, Mutter oder Andere ihnen etwas befohlen, daß übrigens aber weder erhebliche Zänkereien, noch Schlägereien vorgefallen wären, vielmehr sei es ihnen eher vorgekommen, als wenn Eggeling nachgegeben habe, und den Knaben, besonders dem Aelteren, aus dem Wege gegangen sei. Nur am Tage vor der That habe sich derselbe mit Heinrich gezankt, und denselben vor die Brust gestoßen, und als dieser gedrohet: er werde das seinem Vater sagen, geantwortet: „der solle nur kommen, der solle der Erste sein, und dann er daran kommen.“ Auch habe Eggeling an demselben Tage zu einer Nachbarin geäußert: er müsse den ältesten Hohmann'schen Jungen todtschlagen, er könne ihn nicht leiden. Darauf hätte aber Niemand sonderlich geachtet, weil der Eggeling mehr dummes Zeug gesprochen, wovon nichts eingetroffen wäre. Die ersten Worte wollte die Mutter von dem Knaben gehört haben, die letztern aber die Nachbarin.

3) Ueber das frühere Betragen des Eggeling berichteten die Jugendfreunde desselben, daß sie weder in seiner Kindheit noch im Jünglingsalter etwas Auffallendes an ihm bemerkt. Er habe Lesen und Schreiben ge-

lernt, im Religionsunterrichte die gehörigen Fortschritte gemacht, sei fleißig in seiner Arbeit gewesen, habe das mitgemacht, was junge Leute wohl thäten, aber Niemand beleidigt, noch sonst schlechte Streiche ausgeübt. Sein Vater sei früh verstorben, und die Mutter habe ihn erzogen, diese sei eine stolze Frau gewesen, und habe den Hof ihres Ehemannes immer noch behalten wollen, als sie ihn Schulden halber schon nicht mehr behaupten können; das Gericht habe darauf gedrungen, daß ihr ältester Sohn, der Bruder des Angeklagten, den Hof annehmen und sie die Leibzucht beziehen müssen. Dies habe die Mutter so sehr gekränkt, daß sie Tag und Nacht das Gericht überlaufen, um den Hof zurück zu fordern. Der Angeklagte habe eine Abfindung von 400 Thalern erhalten und scheine die Gesinnungen seiner Mutter gehabt zu haben, denn er habe immer von der Annahme eines andern Ackerhofs gesprochen, obwohl man mit 400 Thalern einen Ackerhof nicht kaufen, eben so wenig aber darin einfreien könne. Er habe den väterlichen Hof verlassen, und bei andern Leuten im Orte und der Nachbarschaft mehrere Jahre gedient; zuletzt sei er wieder zu seinem älteren Bruder zurückgekehrt, und als dieser bald darauf verstorben, habe er dessen Wittwe heirathen wollen. Diese habe ihn aber nicht gewollt. Er habe nunmehr seinen Geburtsort Flachsstöckheim verlassen, und sich zu seiner Schwester nach Lebenstedt begeben. Er sei damals über 30 Jahre alt gewesen. Mehrere Zeugen, über die Gemüthsstimmung des Angeklagten in dieser Periode befragt, erklärten, daß sie nichts Auffallendes in seinen Gesprächen oder Handlungen bemerkt hätten. Fünf bis sechs derselben sagten jedoch aus, daß sie nach dem Tode seines Bruders allerdings eine Veränderung an ihm wahrgenommen hätten, er sei still und in sich gekehrt worden, und habe oft „ungereimtes Zeug" gesprochen, wohin sie rechneten, daß er ohne besondere Veranlassung oft gesagt: er sei der Sohn eines Ackermanns, und wer ihn nicht achte, den verachte er wieder. Dabei sei er dann heftig geworden. Auch scheine es ihm lange im Kopfe herum gegangen zu sein, daß seine Schwiegerin ihm einen Korb gegeben, denn er habe vor etwa einem Jahre einen Brief nach Flachstöckheim ge-

schrieben, daß er zwei Ackermanns Töchter nehmen und dadurch seinen Hof wieder erlangen wolle; sonst müsse er sterben. Auch habe er in Lebenstedt, als er bei seinem Schwager gedient, wohl gesagt: daß er sich vor seiner Schwester Jungen fürchte, sie wären noch Jungen, „spielten aber schon mit Mädchen," und trachteten ihm nach dem Leben. Er sei seit einem halben Jahre mehrmals von dem Hofe seines Schwagers gegangen, und habe sein Geld zu sich gesteckt, sei aber immer zurückgekehrt, weil er an andern Orten, wie sie gehört, nicht ankommen können. Gearbeitet habe er ordentlich, auch gehörig gegessen, habe aber oft des Nachts nicht schlafen können, und sei herumgegangen. Starke Getränke habe er nicht geliebt, habe auch mit Mädchen keinen genauen Umgang gehabt; übrigens wüßten sie, daß er um die Tochter des Ackermanns Welge angehalten, welche ihn jedoch ausgeschlagen habe. Wie er zu der gräßlichen That gekommen sei, wüßten sie nicht; er habe keinem Kinde etwas zu Leide gethan, und sich nie boshaft gezeigt.

4) Fünf Zeugen bekundeten, daß der Ort, wo der Todtschlag geschehen, nicht versteckt, sondern im offenen Felde, etwa 400 Schritte von der Hohmann'schen Wohnung gelegen, daß in der Entfernung von etwa 1000 Schritte Menschen im Felde gearbeitet hätten, und auch in gleicher Entfernung Einige mit Pferden und Ackergeschirr die Gegend passirt wären. Keiner aber habe etwas von einem Streite gehört, oder den Todtschlag gesehen, und wüßten sie daher auch die Zeit nicht näher anzugeben, als daß solches den 23. Juni um Mittag geschehen sein müsse, weil sie um 11 Uhr die Kinder noch arbeitend gesehen, und bald nachher die That entdeckt worden sei. — Eggeling müsse seine eigne Kohlhacke nach Hause getragen haben, und auch die der beiden Hohmann'schen Söhne, weil ein Dritter dies nicht gethan und man sie doch dort gefunden. Auf seiner Rückkehr vom Felde habe ihn Niemand gesehen. Die Kohlhacken wären nicht versteckt, sondern nur an einen andern Ort gehängt. Die eine sei mit Blute befleckt gewesen, die beiden andern, welche die Kinder geführt, aber nicht; daß

die blutige Kohlhacke vorher geschärft worden, davon wüßten sie nichts.

5) Die Gefangenwärter hatten während der Haft des Angeklagten nichts Auffallendes in seinem Betragen bemerkt. Jedoch berichtete der Aufseher der Criminalgefängnisse zu Wolfenbüttel, daß er auf einige Tage einen israelitischen Mitgefangenen zu dem Eggeling setzen müssen, und als er eines Tags auf ein Geräusch in das Zimmer getreten, habe er gesehen, daß Eggeling den Israeliten unter sich liegen gehabt, und diesem Schläge versetzt habe. Auf sein Befragen habe Eggeling geantwortet: die Juden verachteten die Christen, dieser habe auch ihn verachtet, und als „Sohn eines Ackermanns" brauche er sich das nicht gefallen zu lassen. — Auch wurde das Protocoll verlesen, worin der Angeklagte aufgefordert wurde, sich einen Vertheidiger zu wählen, mit der Erklärung desselben, daß er keinen Vertheidiger brauche, weil er sein Leben schon vertheidigt habe und ferner vertheidigen werde, wenn man ihm nach dem Leben trachte.

6) Im öffentlichen Verhöre verhielt sich der Angeklagte im Allgemeinen ruhig. Sein Blick und Haltung waren weder frech noch furchtsam. Er beantwortete die ihm vorgelegten Fragen mit Ruhe und verständig, jedoch wurde er mehrere Male heftig, wenn auf seine Person und deren Zurücksetzung die Rede kam. Der Hauptumstände seiner That geständig, stellte er jedoch alle Vorbereitungen zu derselben in Abrede, eben so, daß er das Gewehr mit einer Kugel geladen habe; es sei möglich, daß er es gethan, doch wisse er die Zeit nicht mehr, und daß er Jemand damit habe todtschießen wollen, darauf habe er noch weniger gedacht. Auch habe er weder auf seinen Schwager Hohmann noch auf sonst Jemand böse Absichten gehegt. Die That habe er verübt, weil die Jungen seiner Schwester ihm nach dem Leben getrachtet. Er sei der Sohn eines Ackermanns, und die Jungen hätten ihn nicht leiden können und sein Geld haben wollen, auch wohl seinen Hof. — Auf die Frage: woran er das gemerkt, und wie er von den jungen Knaben dergleichen erwarten können? war die stehende Antwort: „die Jungen wären klug genug gewesen, und er habe

ihre Ansicht wohl merken können, denn er sei nicht dumm und verrückt." Den mehrmaligen Vorhalt: warum er, wenn ihm solche Gedanken beigekommen, nicht lieber den Hof verlassen, als ein solches großes Verbrechen begangen? beantwortete er dahin: „Er sei mehrmals weggegangen, aber Niemand habe ihn aufnehmen wollen. Man habe sich gegen ihn verschworen, und die Jungen seiner Schwester wären die Ersten gewesen." Auf mehrmaliges Eindringen, daß er die Merkmale angeben möge, woraus er die Absicht seiner Neffen, ihn zu ermorden, geschlossen? war die Antwort: „das könne er nicht sagen, er habe aber ihr Vorhaben eingesehen, und ehe er ihnen zuvorgekommen, habe er seinen Daumen gefragt, der lüge nicht." Die Frage: was er mit dem Befragen des Daumen sagen wolle, beantwortete er dahin: „sein Daumen, wenn er ihn aufrichte und befrage, sage die Wahrheit, wenn er sich rühre. Es hätten sich beide Daumen gerührt, darum habe er beide Jungen todtschlagen müssen. Ein Anderer verstehe dies nicht, und man möge nicht glauben, daß er, Eggeling, darum verrückt sei."

Die oben erwähnten Sachverständigen begutachteten, nachdem sie den Angeklagten längere Zeit explorirt, auch den Audienztagen beigewohnt hatten, den Gemüthszustand des Angeklagten einstimmig dahin, „daß ihrer innigen Ueberzeugung nach, Eggeling vor der That und während derselben, partiell wahnsinnig gewesen und solches noch jetzt sei."

Es erhoben sich nun die Debatten, welche der General-Procurator durch die Entwickelung der Anklage folgendermaßen begann:

„Meine Herren Präsident und Richter, meine Herren Geschworne! Sie haben aus dem Munde der Zeugen, aus dem Bekenntniß des Angeklagten die Bestätigung der Anklage vernommen. Eine Chimäre in dem Gehirne eines Blutdürstigen ist das Vorgeben, daß ihm die Erschlagenen nach dem Leben getrachtet, und er die vernichtende Hand nach ihnen ausstrecken müssen, wenn er nicht selbst sein Leben verlieren wollen. Nicht die entfernteste Andeutung ist darüber in der Wirklichkeit vorhanden, vielmehr sind wir Alle überzeugt, so unschuldig wie die Knaben lebten, so unschuldig starben sie. — Chimäre, oder ein Ding, das nicht in

der Wirklichkeit existirt, nannte ich das Vorgeben des Angeklagten. Aber, höre ich Sie, m. H., fragen, war dieses Ding der Einbildung in Geistes-Verrücktheit erzeugt, oder war es der Vorwand eines Mörders mit Ueberlegung? Ich kann nur das Letztere annehmen. Nicht von Einem, nein von sechs Zeugen, die den Angeklagten die längste Zeit seines Lebens kannten, haben Sie gehört, daß keine Veranlassung da war, den Angeklagten für verrückt oder wahnsinnig zu halten. Wollen auch eben so viele Andere bei ihm einen eiteln Stolz darauf, daß er auf einem Ackerhofe geboren sei, entdeckt haben, schrieb er auch einst einen Brief ungereimten Inhalts, worin von der Verheirathung mit zwei Ackermannstöchtern die Rede ist, erzählte er auch närrische und abergläubische Experimente mit seinen Daumen — wer wird sich dadurch zu dem Schlusse berechtigt halten, daß er wirklich, daß er bleibend verrückt sei, daß er es namentlich zur Zeit der verübten That war! Wenn die Flachstöckheimer Zeugen den Angeklagten für verrückt hielten, so wird Ihrer Beobachtung, m. H., nicht entgangen sein, daß mehrere darunter in die Klage um den Hof verwickelt und sonach dabei interessirt sind, daß ihr Gegner in ein Irrenhaus gebracht werde. Welche Gründe die Herren Aerzte und Psychologen hatten, ein Anderes anzunehmen, ob die besondern Untersuchungen derselben, oder besondere Unterredungen mit dem Angeklagten Prämissen zu einer andern Conclusion gaben, ist mir eben so unbekannt, als mir ihr Gutachten gewagt erscheint. Nach dem was vor unsern Augen vorging, nach den vorgelegten Zeugnissen kann ich ein Anderes nicht annehmen, als: der Angeklagte war kein Todtschläger aus Wahnsinn, er mordete vielmehr mit Ueberlegung und Freiheit. Sie, m. H., mögen entscheiden, auf welche Seite die Waage sich neigt."

Der Vertheidiger nahm hierauf das Wort:

„M. H. P. u. R., m. H. G.! ꝛc. Mit abgewandtem Blicke gestehe ich zu: die beiden ältesten Söhne des Kothsassen Carl Hohmann zu Lebenstedt sind am 23. Junius d. J. erschlagen und die Hand des Angeklagten verübte die That. Aber ich leugne, daß die That mit Bewußtsein, mit Freiheit des Willens geschehen sei, ich behaupte mit voller Ueberzeugung: „des Angeklagten Seelen-

kräfte waren verrückt vor der That, sie waren es bei der That, sie sind es noch jetzt — er war und ist ein Wahnsinniger, er handelte nicht frei." Um diese Behauptung dreht sich Alles, lassen Sie daher uns mit Sorgfalt bei ihrer Prüfung verweilen, zur Vorbereitung aber — dies ist zugleich die Eintheilung meiner Schutzrede, I. die Eigenschaften der menschlichen Seele, so weit als solches hierher gehört, mit einander durchgehen, und, wenn dieses geschehen ist, II. den Gemüthszustand und die Handlungen des Angeklagten, so weit wir selbige aus den bisherigen Verhandlungen kennen lernten, damit zusammenhalten und prüfen, ob, wie und wo es an seinem Seelenzustande fehlte. Bei diesem letzteren Theile werde ich 1) das Geschichtliche aus dem Leben des Inquisiten verfolgen, nachher 2) einigen ausgehobenen Behauptungen des H. G. Pr. begegnen, und endlich 3) die Thatsachen ausheben, auf die es mir bei Entscheidung dieses Falls anzukommen scheint.

Zu I. In des Menschen Seele nehmen wir drei Haupteigenschaften wahr: 1) Erkenntniß-, 2) Gefühls- und 3) Begehrungsvermögen. In dem Erkenntnißvermögen, oder der Fähigkeit, durch welche wir uns der Eindrücke außer uns und in uns bewußt sind, nehmen wir, je nachdem die Eindrücke von den äußeren Sinnen oder inneren Eigenschaften herrühren, ein niederes und höheres Erkenntnißvermögen an, jenes ist uns die Sinnlichkeit, dieses die höhere Seelenkraft, die uns Verstand, Beurtheilungsvermögen und Vernunft gewährt. Verstand ist das Vermögen, Begriffe aufzufassen, Urtheilskraft die Fähigkeit, Merkmale und Verschiedenheit der Begriffe wahrzunehmen, und Vernunft das Vermögen, aus mehreren Urtheilen einen Schluß zu ziehen. — Denken Sie sich, m. H., den Verstand als den Herrn im menschlichen Gemüthe, so treffen Sie neben ihm noch zwei sehr nützliche Dienerinnen, das Gedächtniß und die Einbildungskraft (Phantasie) in der Seele an. Beide führen dem Verstande Materialien zu, und gut ist es, wenn beide geschäftig sind, aber vor zu großer Thätigkeit der letzteren, der Phantasie, haben wir uns zu hüten. Sie muß Dienerin bleiben, und darf nicht Herrscherin werden. — Ich komme zu der zweiten Hauptabtheilung, zu dem Vermögen des Gefühls, d. h. zu der Fähigkeit, der ver-

schiedenen Zustände unseres Gemüths bewußt zu werden; erreichen die Gefühle den höchsten Grad, so werden sie zur Leidenschaft, zum Affect. — An Erkenntniß und Gefühl reihe ich endlich drittens das Begehrungsvermögen, d. h. das Vermögen, dem Verstande gemäß etwas zu wollen und sich zu entschließen. Oft ist das Begehren sogleich mit der Anwendung der Kräfte verbunden, um den begehrten Gegenstand hervorzubringen, oft bestimmt aber erst die Seele, ob das Begehren ausgeführt werden soll oder nicht? Diese Bestimmung heißt der Entschluß, und das Vermögen, sich entschließen zu können, ist die Willkühr oder Freiheit der Seele.

Dies, m. H., ist der Abriß von den verschiedenen Eigenschaften unserer Seele. Denken Sie sich alle diese Eigenschaften richtig ausgebildet und in dem gehörigen Verhältnisse zu einander, so haben Sie das Bild von vollkommener Gesundheit der Seele. Daß Sie diese Vollkommenheit aber nur in der Idee antreffen, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Sie wissen es, Seele und Körper des Menschen stehen mit einander in der genauesten Verbindung, so genau, daß man sogar die Frage aufgeworfen hat, wer von beiden über den andern herrsche? Die Seele wird in dem menschlichen Körper erzogen und gepflegt, wie nehmen ihren Wohnsitz in dem edelsten Theile, in dem Gehirne, an, und die Nerven als Verbindungsmittel zwischen beiden. Durch Wachsthum und Ausbildung des Körpers und der Sinne wird auch sie ausgebildet, und ihre Gesundheit ist von der Gesundheit des Körpers im hohen Grade abhängig. Welchen Unfällen der menschliche Körper unterworfen ist, wie sehr bei den meisten Menschen die Erziehung, das Bildungsmittel für Seele und Körper, vernachlässigt wird, wie wenig besonders bei dem Landmanne die guten Anlagen geweckt und befördert, die schlechten unterdrückt, wie wenig dem Verstande die gehörige Festigkeit, dem Willen die gehörige Richtung gegeben wird, bleibt dem ruhigen Beobachter nicht verborgen. Lassen Sie Sinnlichkeit, Leidenschaft und Phantasie zu stark werden, so sehen Sie die Krankheiten der Seele entstehen. Es würde mich zu weit führen, den verschiedenen Ursprung und die mannigfaltigen Eigenthümlichkeiten der Seelenstörungen aufzuzählen, ich beschränke mich nur auf die, an welcher der unglückliche An-

geklagte leidet — den Wahnsinn — den traurigen Zustand, in welchem der Mensch Bilder der Phantasie (sog. fixe Ideen) für Erfahrung nimmt, und ihnen gemäß handelt; Verstand und Vernunft setzen dabei ihre Geschäfte fort, es giebt jedoch nur unrichtige und dem Handelnden nicht zuzurechnende Resultate. Lassen Sie uns

ad II. die Beweise dafür, daß der Angeklagte im Zustand des Wahnsinns die That begangen, aus dem Leben des Kranken und aus dem Munde derer sammeln, die uns von ihm Bericht erstattet haben. Er ist der jüngste Sohn des verstorbenen Ackermanns Eggeling aus Flachstöckheim. Seinen Vater hat der Angeklagte nicht gekannt, er starb, als letzterer 2 Jahre alt war, und seine Mutter lebte bis zum Jahre 1801. Ihr und einem Dorfschullehrer des gewöhnlichen Schlages war die Erziehung des Angeklagten bis zum 14. Jahre anvertrauet, d. h. dessen Bildung war schlecht. — Möchte doch die gewiß gerechte Klage über Verbesserung der Landschulen recht laut zu den Ohren derer dringen, in deren Macht es steht, ihr abzuhelfen! Gewiß, m. H., wir würden uns in diesen und anderen Sälen nicht so oft versammeln! Die Mutter des Angeklagten verlor bald nach dem Tode ihres Mannes den Hof, der Schulden halber verpachtet werden mußte, und erhielt ein Alttheil. Sie fand dadurch ihren Stolz so sehr gekränkt, daß sie, wie der Pfarrer des Orts berichtet, oft um Mitternacht den Gerichtshalter belästigte, um den Hof zu reclamiren. — Sie war, wie schon erwähnt, bis zum 14. Jahre die Erzieherin des Angeklagten; daß sie demselben einen ähnlichen Gemüthszug einprägte, läßt sich wohl annehmen. Jedoch unterdrückte derselbe diese Leidenschaft noch während seiner Schuljahre und seiner Dienstzeit. Jugendlicher Frohsinn, die Vertröstungen und Versprechungen seines älteren Bruders, ihm Gelegenheit zu verschaffen, daß er in einen Ackerhof einheirathen solle, besänftigten das stolze Gemüth des Angeklagten. Mit dem Tode seines Bruders verschwanden jene Vertröstungen, es verschwand die Aussicht, den Stolz befriedigt zu sehen, und bei diesem Abschnitte in des Angeklagten Leben sehen wir zuerst, daß gekränkter Ehrgeiz seine Seele verstimmt. Zwar versucht er noch einmal, sich aufrecht zu erhalten, die Leidenschaft der Liebe reicht ihm die Hand, er folgt ihr und bewirbt sich um die junge Wittwe

seines Bruders, aber auch darin sollte er nicht glücklich sein. Sie verheirathet sich mit einem Andern, er sieht beides, die Geliebte und den Hof in den Händen eines Fremden; seine Seele wurde von einer zweiten Leidenschaft, von verunglückter Liebe, bestürmt, er wurde jetzt verrückt. Die Zeugen haben bekundet, daß der Angeklagte gleich von jener Zeit an „ungereimtes Zeug" gesprochen habe. Nach seines Bruders Tode begab sich der Unglückliche zu seiner Schwester nach Lebenstedt. Weit gefehlt, daß der Zustand seiner Seele sich gebessert hätte, nahm vielmehr seine Verrücktheit zu. Eine neue Brautwerbung schlägt ebenfalls fehl, er verliert in dieser Periode sogar seinen Dienst als Großspänner, und sieht sich in der Lage eines überflüssigen Tagelöhners auf einem Kothhofe. Sein weniges Geld ist beinahe zugesetzt und eine Aussicht zu einer Versorgung hat er nicht. Dergleichen Demüthigungen erträgt ein vom Stolze überreiztes Gemüth nicht, und an einer richtigen Behandlung des Kranken fehlte es überdies gänzlich. Sie haben, m. H. G., aus dem Munde jener Leute die verwirrten Reden, die ungereimten und argwöhnischen, selbst abergläubischen Handlungen des Gemüthskranken gehört, Sie haben besonders gehört, daß derselbe Furcht gehegt, daß man ihm nach dem Leben trachte. Und nun lassen Sie der unglücklichen Periode im Monate Juni d. J. uns näheren. Lesen Sie, m. H., zuvörderst den in den Acten befindlichen Brief. Er ist vom 6. Mai, also einen Monat vor der unglücklichen That. Der Angeklagte schreibt darin an seine Verwandte in Flachstöckheim; „daß er zwei Ackermannstöchter nehmen, daß er dadurch seinen Hof wieder erlangen will, und daß er sonst sterben müsse." Erwägen Sie, daß der Angeklagte die feste Idee und die damit verbundene tödtliche Furcht gehabt habe, die Hohmann'schen Söhne würden ihn ermorden, daß er wahrscheinlich auch eifersüchtig auf sie war; ich erinnere deshalb an seine Aeußerung: „sie wären zwar noch Jungen, die aber schon mit den Mädchen spielten." Nehmen Sie ferner, daß der Angeklagte den Tag vorher sein Vorhaben bekannt machte, nachdem er dem ältesten Hohmann'schen Sohne offen gedrohet; nehmen Sie die Art des Todtschlags selbst, er geschah am hellen Tage und auf freiem Felde; der Angeklagte nahm nach der That nicht allein seine eigene blutige

Kohlhacke, er nahm auch die der Erschlagenen, und trug sie nach dem Hofe, worin er wohnte, er flieht zwar aus der Gegend, hält aber an demselben Tage in einem nahen Orte an, und macht hier seinen eigenen Ankläger. Einmüthig höre ich Sie sagen, so handelt der zurechnungsfähige Todtschläger nicht, so handelt nur ein Wahnsinniger. Ob der Angeklagte solches jetzt noch sei, darauf kommt nur in sofern etwas an, als Ihnen die Gegenwart den Schluß auf die Vergangenheit erleichtert. Haben Sie die Güte, Ihre eigene Beobachtung über ihn zu Rathe zu ziehen. Sie gewahrten sein heftiges Temperament, wenn die kranken Seiten seiner Seele berührt wurden, und bemerkten die verschrobenen Richtungen seines Gemüths überhaupt. Sie haben seinen Aberglauben bemerkt, der sich größtentheils auf die fixe Idee bezog, daß ihm von den Hohmann'schen Söhnen nach dem Leben getrachtet worden. Haben Sie die Güte, die mit ihm angestellten Verhöre in den Acten zu lesen, besonders das Protocoll vom 4. d. M., als ich ihm zum Vertheidiger bestellt wurde (S. 273), und Sie unterschreiben mit mir gewiß das Resultat: der Angeklagte war vor, während und nach der That wahnsinnig. Vergleichen Sie damit das ihnen kurz vorher vorgelesene Gutachten von Männern, die als Menschenkenner bekannt sind, und deren Urtheil ich über alle Einwendungen erhaben achte, so muß auch ein Schatten von Zweifel bei Ihnen verschwinden. Wie der Angeklagte das wurde, was er ist, haben Sie aus dem bisher Verhandelten und Gesagten längst entnommen; Sie sind mit mir einig, daß die mächtigsten aller Leidenschaften: gekränkter Stolz und Ehrgeiz, fehlgeschlagene Liebe, quälender Argwohn und Mißtrauen, Furcht vor seinem eigenen Tode die Seele des Angeklagten verstimmt haben, und daß besonders die feste Idee: „man will dich ermorden," — sich seiner bemächtigt habe; nicht blos in dem letzteren Jahre, nicht blos zur Zeit der That, sondern schon seit mehreren Jahren, und bis zu diesem Augenblicke. Sie sind endlich mit mir einig, daß der Angeklagte unter diesen Voraussetzungen keine Freiheit des Willens hatte, ja psychologischen Gesetzen zur Folge nicht haben konnte. — Ich würde einigen Einwürfen des Hr. G. P. schon hier begegnen müssen; die Auseinandersetzung der Anklage enthält deren bereits mehrere; allein ich sehe vor-

her, daß sie noch eine Zugabe durch die Replik erhalten werden; ich verspare also meine Beantwortung, des Zusammenhanges wegen, bis zur Duplik."

Der General-Procurator replicirte hierauf folgender Gestalt:

„M. H. P. u. R., m. H. G. Der Herr Verth. hat mit der seinem ehrenvollen Berufe würdigen Biederkeit die Beweise der zur Anklage gebrachten That und daß der Angeklagte der Thäter sei, anerkannt. Diese beiden Hauptfragen stehen also fest, und es wird uns Allen wohlthun, den Vorhang über die jedes Gefühl empörende Scene vor der Hand fallen zu lassen. Die Vertheidigung ist einzig auf den Punct gerichtet, der Angeklagte war vor der That wahnsinnig, war es bei der That, ist es noch jetzt. Wir wollen zuvörderst die Erheblichkeit dieser drei Behauptungen ins Auge fassen. Wäre es wahr, daß der Angeklagte vor der verübten That mit Wahnsinn behaftet, aber in dieser Zeit davon frei gewesen, so würde dadurch der Anwendung der Gesetze kein Hinderniß in den Weg gelegt. Wurde er später, nach der That, davon befallen, so würde dadurch nur die Vollstreckung des Erkenntnisses modificirt. Die erste Frage erscheint demnach hier müßig, die letzte kann nur der mit Vollstreckung des Erkenntnisses beauftragten Autorität zur Verhaltungsnorm dienen. Nur die zweite Frage: war der Angeklagte zur Zeit der That wahnsinnig? ist zur Erörterung geeignet, denn sie bestimmt das Einschreiten des Criminal-Gerichtshofes durch ein gesetzmäßiges Erkenntniß, oder überweiset den Angeklagten der Sicherheitspolizei.

So wenig überhaupt (?), als am Wenigsten bei der Erörterung eines so entscheidenden Vertheidigungsgrundes stehe ich dem Angeklagten als Parthei gegenüber. Ich will mich mit dem H. Verth. vielmehr vereinigen, dieser wichtigen Vorfrage auf den Grund zu sehen. Ich habe vorhin angeführt, die Gesetze lassen nicht jede Anomalie des menschlichen Verstandes zur Ausnahme von der Zurechnungsfähigkeit zu. Bei der vom H. Verth. selbst behaupteten, fast allgemein unvollkommenen Gesundheit der Seele wäre dann kein Verbrecher strafbar. Wohl aber ist die im Wahnsinn begangene Handlung unzurechnungsfähig. Nach

des H. Verth. Behauptung soll die That des Angeklagten eine solche sein. Wir müssen uns daher zuvörderst über den gesetzlichen, hier allein anwendbaren Begriff des Wahnsinns einverstehen. Der in den Gerichtshöfen geltende Begriff ist: „eine Geistesverwirrung, welche nicht von unruhigen Bewegungen und gewaltthätigen Handlungen begleitet ist, jedoch den Gebrauch des Verstandes gänzlich hindert." — Die Beschreibung, welche H. Verth. von der Gemüthskrankheit des Angeklagten macht, scheint auf diesen Begriff nicht zu passen. Lassen Sie uns über die Bestimmungen der Kräfte und Verrichtungen der menschlichen Seele hinweggehen. Die Psychologen möchten darüber nicht ganz einig unter einander sein. Auch hat das schärfste Auge des Menschenkenners die Entstehung und Entwickelung der Krankheiten der Seele noch nicht ergründet. Mag es also sein, daß die mancherlei widrigen Vorfälle in dem Lebenslaufe des Angeklagten von der Art sind, daß sie wohl eine Krankheit der Seele zur Folge haben konnten, so würden wir doch zu rasch vorschreiten, wenn wir daraus annehmen wollten, bei dem Angeklagten hätten sie diese Wirkung auch wirklich gehabt. Tausend und aber tausend Menschen drücken viel schwerere Leiden, ohne daß sie deshalb wahnsinnig werden; hat der Angeklagte, wie H. Verth. sagt, keine vollendete Bildung gehabt, sind seine Begriffe und Gefühle nur eingeschränkt und fast stumpf geblieben, desto weniger ist eine Verstandesverwirrung als Folge der nicht sehr schweren Widerwärtigkeiten seines Lebens anzunehmen. Doch wir wollen nicht bei Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten verweilen, wo uns Beweise vor Augen liegen. Wir haben aus den Aussagen der Zeugen gehört, daß der Angeklagte seit 6 bis 7 Jahren keine Spur einer Verstandes-Verwirrung habe blicken lassen, Viele haben ihn in seiner Handlungs- und Lebensweise bis zu dem Augenblicke der schrecklichen That und vom darauf folgenden Tage bis zu diesem Augenblicke unter Augen gehabt, und kein glaubwürdiger Zeuge hat dergleichen an ihm bemerkt. Man nimmt aus der Erfahrung wohl an, daß der Wahnsinnige einige gesunde Zwischenräume von kurzer Dauer genieße, nicht aber umgekehrt, Wochen, Monate, Jahre von ununterbrochener Verständigkeit und einen nur augenblicklichen Wahnsinn. Die Natur der Krankheit widerspricht einer sol-

chen Hypothese. Was also die Verwandten des Angeklagten als augenblickliche Verstandesverwirrung an demselben bemerkt haben wollen, dürfen wir wohl nicht für Wahnsinn, sondern für irgend einen augenblicklichen exaltirten Zustand nehmen, welcher die Zurechnung nicht ausschließt. Wollten wir aber annehmen, der Angeklagte sei im Augenblicke der That mit einem nur so lange bis nach deren Vollendung anhaltenden Wahnsinne befallen gewesen, so widerspricht hierin sein Benehmen vor, bei und nach der That. Er drohte am Tage zuvor zweimal mit der That, er ging ungeheißen an den Ort, wo die bedroheten Schlachtopfer waren, er nahm ein zu der That geeignetes Werkzeug mit, verübte die That, kehrte mit seinen und den von den Erschlagenen gebrauchten Werkzeugen zu seiner Wohnung zurück, warf diese an einen unbemerkten Ort, versah sich mit Geld und einem geladenen Gewehre, nahm die Flucht und schreckte durch das vorgehaltene Gewehr diejenigen ab, die sich ihm naheten, bis er, ermüdet von Umherirren, am folgenden Morgen verhaftet wurde. Ist es wohl denkbar, daß dies Alles Folge eines plötzlich zugestoßenen Wahnsinns sein könne? Würde nicht mit dem Gebrauche der Vernunft der Angeklagte das Andenken an seinen Vorsatz verloren haben? Wäre es ihm möglich gewesen, die vorgesetzte Handlung auszuführen, möglich gewesen, nach vollbrachter That die Mittel zur wenigstens temporellen Rettung zu wählen und auszuführen? Würde er sich der in einem augenblicklichen vernunftlosen Zustande begangenen Handlungen mit der pünctlichsten Genauigkeit der Reihefolge der Thatsachen erinnern können? Das hieße den Gebrauch der Vernunft und Verlust der Vernunft unerklärbar mit einander paaren. Zeigt sich hingegen aus den ganzen fortschreitenden Handlungen des Angeklagten völlige Consequenz, Fortschreiten vom frühern Vorsatze zur That, Consequenz in den Handlungen nach der That, so kann ich die Schrecklichkeit der Handlung an sich nicht für Beweis der Vernunftlosigkeit gelten lassen. Hat der Angeklagte aber in dem Augenblicke der That den Gebrauch der Vernunft in Anwendung der Mittel zum vorgesetzten Zwecke gehabt, wäre es anzunehmen, daß er vor- und nachher wahnsinnig gewesen und noch sei, so müßte man den Augenblick der That selbst für eine gesunde Zwischenzeit halten, und dann wäre auch das

mit für den Angeklagten Nichts gewonnen, weil Handlungen in einem sogenannten dilucido intervallo begangen, der Zurechnung und Anwendung der Gesetze unterworfen sind. Nach allem diesen kann ich nicht dafür halten, daß der Angeklagte die That ohne Bewußtsein verübt, daß er damals in einem Wahnsinn sich befunden habe, welcher ihm den Gebrauch des Verstandes geraubt habe. Darauf allein kann es nur ankommen. Ich darf wohl erwarten, daß der Herr Verth. keine Thatsachen als Vertheidigungsgrund in seinem folgenden Vortrage anführen werde, welche bisher nicht berührt sind, und welche zu beantworten mir nach der Ordnung der Vorträge die Gelegenheit benommen sein würde. Noch einmal sei es gesagt: ich stehe diesem Vertheidigungsgrunde nicht entgegen. Vermag man Sie von seiner Richtigkeit zu überzeugen, so sei es fern von mir, nur zu wünschen, daß das Unglück des Vernunftlosen noch durch Strafe gehäuft werde. Aber, m. H., Sie werden nach Ihrem Gewissen eben so wenig die Hand dazu bieten, daß der wissentliche doppelte Mörder in der Narrenkappe dem Gesetze entschlüpfe."

Der Vertheidiger führte darauf das letzte Wort, wie folgt:

„M. H. P. u. R., m. H. G. Ich knüpfe den Faden wieder an die letzten Worte des H. G. Pr. Sie werden, m. H. G., nach Ihrem Gewissen nicht die Hand bieten, daß der wissentliche doppelte Mörder in der Narrenkappe dem Gesetze entschlüpfe. Fern sei eine solche Ansicht von Ihnen, fern, ewig fern sei sie auch von mir. Eben so wenig aber werden Sie jemals zugeben, daß ein Wahnsinniger das Schaffot besteige. Fest sei der Vorsatz, allen Unglücklichen unsere Kräfte zu leihen, dem Dürftigen ein Scherflein, dem in Gefahr sich Befindenden unsern Arm, dem durch Traurigkeit Niedergebeugten unsern Trost, und dem vor diese Schranken geführten unsern Verstand, aber auch unser Herz, besonders unsere sorgfältigste Prüfung der Fragen: fehlte er überhaupt, und wie fehlte er? Um die letztere Hülfe bitte ich Sie nochmals mit ganzer Seele. Um sie gerecht und vorwurfsfrei leisten zu können, müssen Sie frei sein von allen Eindrücken, die Ihre Ueberlegung hemmen, besonders frei von Vorurtheilen und Bestechungen jeder Art. Selbst das schaudererregende Bild der That, und die Thränen der Mutter der Erschlagenen müssen so lange vor Ihren

Augen verschwinden, als es die ernsten Prüfungen der Seelenkunde gilt. Ich habe Sie bisher nicht durch Worte bestochen, und will es ferner nicht thun. Gründe und Thatsachen habe ich Ihrer Beurtheilung vorgelegt, und nur diese sollen Sie ferner von mir hören. Ich eile zur Sache.

Sie erinnern sich, m. H., daß ich in dem ersteren Theile meiner Schutzrede eine doppelte Behauptung aufstellte. Einmal, der Angeklagte sei vor, während und nach der That wahnsinnig gewesen, und Zweitens, es schließe diese Seelenkrankheit in Rücksicht auf die That Freiheit des Willens aus. Beide Sätze hat der H. G. Pr. nicht zugegeben. Ein glücklich geführter Beweis macht jeder gerichtlichen Fehde ein günstiges Ende. Ich will beweisen, Sie, m. H., mögen entscheiden. Meinen ersten Satz hat der Herr Gegner dadurch zu entkräften gesucht, daß er behauptet: „es komme nach den Gesetzen bei einer Entscheidung nicht darauf an, ob der Angeklagte vor oder nach der That Gemüthskranker gewesen sei?" Die Beurtheilung und Entscheidung dieser Frage ist juristisch; ich will also Ihre Aufmerksamkeit nicht durch Darthuung des Gegentheils mißbrauchen. Aber ein Anderes ist, ob der Zustand vor und nach der That zur juristischen Entscheidung beiträgt, oder ob er zur Beurtheilung des Gemüthszustandes in der mittleren Zeit der That dient? Dies letztere scheint mir allerdings, und in sofern muß ich Sie dringend bitten, auch diese Perioden nicht aus den Augen zu verlieren. Warum, m. H., macht man Sie mit der Lebensgeschichte eines Angeklagten bekannt, warum forscht der Richter nach dem Lebenswandel und den Schicksalen vor der That, warum fragt der Arzt nach dem Befinden, nach der Lebensart des Patienten vor der Krankheit? Aus keinem andern Grunde, als weil gerade der vorhergehende Zustand den größten Aufschluß, über den gegenwärtigen oder nachfolgenden giebt. Wenn Sie, m. H., nun hören, wenn Sie überzeugt sind, der Angeklagte war vorher Gemüthskranker, er war es nachher, welchen Aufschluß erhalten Sie dadurch über die Zwischenzeit? Sie werden gewiß geneigter sein, zu urtheilen, der Angeklagte litt an einer Seelenkrankheit, weil er vorher und nachher damit behaftet war, als Sie es sein würden, wenn Sie ihn vorher und nachher bei gesunder Vernunft erblickt haben. Dringend,

sehr dringend bitte ich Sie also, m. H.! ja die Zeugnisse und Thatsachen nicht aus der Acht zu lassen, die Ihnen über die vor und nach der That bei dem Angeklagten wahrgenommene Seelenkrankheit vorgelegt wurden. Eine für mich angenehme Erscheinung ist dabei, daß der H. G. Pr. die von mir vorher behauptete Thatsache, daß der Angeklagte vor und nach der That wahnsinnig gewesen, nicht widerlegt hat. Beinahe der einzige Grund, den derselbe dagegen anführt, ist: „man nehme aus der Erfahrung wohl an, daß der Rasende, der Wahnsinnige einige kurze, gesunde Zwischenräume genießen, nicht aber umgekehrt, Wochen, Monate, Jahre lang von ununterbrochener Verständigkeit sei.“ Zunächst kann ich nicht zugeben, daß der Angeklagte dergleichen langer Perioden der Gesundheit gehabt, — die Zeugnisse sind dagegen — dann ist aber auch diese Behauptung der Erfahrung zuwider. Sie haben, m. H. G., vielleicht selbst schon Gelegenheit gehabt, Geisteskranke kennen zu lernen, die lange Zeit hindurch völlig vernünftig sind, und nur zu gewissen Perioden Anfälle haben. Besuchen Sie ein jedes Irrenhaus — Sie finden in mehr oder minderem Grade Patienten der Art, und übrigens folgt aus der Natur des Wahnsinnes, der aus fixen Ideen entsteht, dem sogenannten partiellen Wahnsinne, wovon hier die Rede ist, daß dieser nicht beständig gleich stark sein kann. So wie die Phantasie nicht immer gleich stark wirkt, so verhält es sich auch mit den Perioden, wo der Verstand den Truggebilden der Phantasie unterliegt. Den Einwand, daß der Wahnsinnige nicht Perioden haben könne, wo er sich vernünftig äußert, darf ich also wohl als gehoben ansehen. Wie lange übrigens diese Perioden bei unserm unglücklichen Kranken gedauert haben, darüber lassen uns die Zeugen in Ungewißheit. Sie sind Landleute und keine psychologischen Beobachter. Es genügt uns aber, daß sie uns solche Data angegeben haben, die uns darüber, daß der Angeklagte in den letzteren Jahren seines Lebens von einer fixen Idee eingenommen, nicht in Ungewißheit lassen. Erinnern Sie sich besonders der Aussagen der Flachstöckheimer Zeugen, denn nur diese sind richtige Beobachter gewesen. Die Lebenstedter Zeugen, obwohl auch sie ungereimte Aeußerungen des Angeklagten angegeben haben, hielten diese für Spaß, für

muntere Aeußerungen — O! sie waren schlechte Beobachter! Doch zum Glück kommt auf das Urtheil der Zeugen wenig an. Diese haben blos Thatsachen anzugeben, und Sie, meine Herren, urtheilen. Bei den ersteren Zeugen bemerkte der Herr General-Procurator Gestern zwar, daß diese Leute deshalb, weil der Angeklagte mit ihnen über den Hof klage, verdächtig seien, daß ihnen daran liege, ihn in ein Irrenhaus zu bringen; allein erstlich ist nicht erwiesen, daß die Klage den Hof zum Gegenstande habe, zweitens werden diese Leute Ihnen zu rechtlich vorgekommen sein, als daß sie dergleichen Rücksichten haben sollten. Ein solcher unlauterer Zweck würde ja auch eher erreicht, wenn der Unglückliche das Schaffot bestiege.

Lassen Sie uns nun noch einmal zu der Periode kommen, wo der H. G. P. will, daß wir verweilen sollen, auf das Benehmen bei der That selbst. Um dieses beurtheilen zu können, müssen wir uns die Handlungsweise eines mit Ueberlegung und Freiheit des Willens handelnden Verbrechers vorstellen. Er bereitet die That vor, und sucht sie, was Zeit, Ort und Nebenumstände jeder Art betrifft, so auszuführen, daß er den nachtheiligen Folgen aus dem Wege gehen kann, daß er nicht entdeckt und bestraft wird, er verheimlicht die Absicht nicht allein vorher, sondern nimmt vielmehr wohl zum Scheine Handlungen vor, die das Gegentheil glauben machen, kurz er sucht die That vorher und nachher zu verbergen, und kann sie nicht verborgen bleiben, so rettet er sich durch die Flucht so weit ihn seine Füße tragen. Je größer das Verbrechen ist, jemehr wird er diese Vorsichtsmaaßregeln anwenden. Die Liebe zur Freiheit, zum Leben ist so tief in die menschliche Seele eingeprägt, daß wir sie uns bei keinem Verbrecher wegdenken können, und stießen wir auf ein Subject, bei welchem das Gefühl für diese Güter ganz fehlt, so müßte der Begriff von Verbrecher wegfallen. Von diesem Allen that der Angeklagte aber das Gegentheil. Wir vermissen alle Vorbereitung, alle Consequenz und Ueberlegung. Ja, eben der von dem H. G. P. angeführte Umstand, daß der Angeklagte am Tage zuvor zweimal die That angekündigt, muß uns ein Beweis für meine Behauptung sein. Er gefährdete dadurch die Realisirung seiner Drohung, und gewiß würde die That vereitelt worden sein, wenn das Unglück es nicht gewollt hätte, daß

diese Aeußerungen in bis zum Stumpfsinne gleichgültige Gemüther fielen. Stellen Sie nun, m. H., dieser Vorherverkündigung die nächsten Umstände zur Seite, nehmen Sie an, daß die That am hellen Tage, daß sie auf offenem Felde geschah, wo, wie Sie gehört haben, Menschen sogar in der Nähe waren, nehmen Sie hinzu, daß der Angeklagte das Werkzeug offen auf den Hof trug, daß er sich selbst als Thäter angab, und nur das Bild eines ohne gehörig geleitete Vernunft Handelnden, nur das Bild eines Wahnsinnigen bei der That wird vor Ihren Augen stehen, besonders, wenn sie die merkwürdigen Erscheinungen zur Hülfe nehmen, daß der Angeklagte bald nach der That noch eine anscheinend fröhliche Stimmung behalten hat, daß er sie jetzt noch hat, und daß er während der ganzen Verhandlungen sogar denen widersprochen hat, die wahnsinnige Aeußerungen von ihm bezeugten. Zwar will der Hr. G. Pr. in dem Umstande, daß der Angeklagte die Kohlhacken an einen unbemerkten Ort getragen, daß er ferner darauf sein Geld und Gewehr genommen, und durch letzteres diejenigen geschreckt habe, die ihm nachsetzten, eine Besonnenheit finden; ich bezweifle aber die Concludenz dieser Nebenumstände, denn 1) daß der Angeklagte seine Kohlhacke, mit der er die That vollbrachte, und die, mit welchen die Erschlagenen gearbeitet hatten, auf den Hof ihrer Eltern trug, und dort beisammen ablegte, kann wohl nicht als ein rationelles Verheimlichungsmittel angesehen werden. Fand man diese Werkzeuge nicht mehr bei den Erschlagenen, so gab die erste natürliche Frage: wo sind sie geblieben? die erste Gelegenheit zur Nachforschung, man suchte, man fand sie auf dem Hofe. Die Fragen: wie sind sie dahin gekommen? wie kommt Eggeling's Hacke zu diesen beiden? wer ist vom Hofe gewesen? Alles dieses waren gerade Mittel zur Entdeckung des Thäters. Der Umstand, daß der Angeklagte die Werkzeuge an den Ort warf, wo sie gewöhnlich nicht zu sein pflegten, ist wohl nur zufällig, weil ihn sein Weg dort hinführte. Daß er die That dadurch nicht verheimlichen wollte, sehen wir aus allen Umständen, er gestand sie ja selbst kurz darauf. 2) daß er sein Geld und Gewehr zu sich nahm, war, wie wir aus dem Munde mehrerer Zeugen gehört haben, seine Gewohnheit, so oft er ausging, — auch nur eine Gewohnheit dessen, dem Furcht, Mißtrauen und

Verschrobenheit beiwohnt. 3) Daß der Angeklagte bei seiner Rückkehr nach Lebenstedt, wo er einen Auflauf von Menschen sieht, denen, die ihn ergreifen wollen, aus dem Wege geht oder ihnen das Gewehr zeigt — hier, m. H., sehen Sie nur den Instinct, unvermutheten Angriff von sich abzuwehren. Der Wahnsinn des Angeklagten war so stark, daß er glaubte, Recht gethan zu haben. Er sah das Trugbild einer Absicht auf sein Leben, und glaubte im Zustande der Nothwehr zu sein. Dieser Einwurf wird also das Bild eines wahnsinnigen Todtschlägers nicht verwischen, wohl aber die Schrecklichkeit der Handlung selbst noch helleres Licht darüber verbreiten. Zum Troste der Menschheit sei es gesagt, nur ein erprobter Bösewicht kann solch eine Handlung bei gesunder Vernunft begehen, und wo finden Sie solche Beweise gegen den Angeklagten? Sie haben vielmehr von allen Zeugen das Gegentheil gehört, haben gehört, daß derselbe bis auf seine unglückliche Stimmung die besten Zeugnisse des früheren Lebens für sich hat.

Der H. G. Pr. greift in seiner Replik ferner die von mir aufgestellte Definition von Wahnsinn an, er nennt sie nicht gesetzlich, und behauptet, der gesetzliche Begriff sei „eine Geistesverwirrung, welche nicht von unruhigen Bewegungen und gewaltthätigen Handlungen begleitet ist, jedoch den Gebrauch des Verstandes gänzlich hindert.“ Ich, m. H., kenne keinen Unterschied zwischen einem gesetzlichen und psychologischen Begriffe. Der gesetzliche Begriff muß psychologisch richtig sein, und ist er es nicht, so ist er ein Unding, dem kein Richter folgen darf. Und gesetzt, er wäre es, so haben Sie, m. H., nicht über den gesetzlichen, sondern über den psychologischen zu entscheiden. Ob die Geistesstimmung „von unruhigen Bewegungen und gewaltthätigen Handlungen begleitet ist,“ das ist Folge von der Art und dem Grade des Wahnsinnes, und wer vermag den letzteren nach Linien abzumessen? Der H. G. Pr. sagt ferner: der Angeklagte würde, wenn er Wahnsinniger wäre, nicht der in einem augenblicklichen vernunftlosen Zustande begangenen Handlungen mit der pünctlichen Genauigkeit der Reihefolge der Thatsachen sich erinnern können. Ich bemerke dagegen, daß der Wahnsinn nach Theorie und Erfahrung der Seelenkunde den Gebrauch des Verstandes nicht überall hemme. Er ist ein Sinnenwahn, in welchem Gaukelbilder der

Phantasie an die Stelle wirklicher Gegenstände treten, falsche Ideen für Erfahrungssätze gelten, nach welchen der Kranke im guten Glauben seine Handlungen einrichtet. Während so die Phantasie ihr Unwesen treibt, ruht aber die Operation des Verstandes und der Vernunft nicht; der Verstand kann urtheilen, die Vernunft kann schließen, sie kann sogar in der Form richtig schließen, aber sie schließt falsch in der Materie, weil die Vordersätze, welche ihr von der sie beherrschenden Einbildungskraft gegeben wurden, ungereimt sind. — Der Angeklagte nun schloß folgendergestalt: Die Hohmann'schen Söhne trachten dir nach dem Leben, dein Leben ist dir lieb, also mußt du sie tödten.*) Der Schluß ist, dagegen haben Sie nichts, logisch richtig, aber die Vordersätze, daß man ihn todtschlagen werde, sind ungereimt. Ich behauptete vorhin, daß der Angeklagte bei der That keine Freiheit des Willens gehabt habe. Den Beweis dieses Satzes darf ich nicht schuldig bleiben. Sie, m. H., sind mit mir einig, daß das Vermögen sich zu entschließen durch die Sinnlichkeit und durch die Eingebungen des Verstandes bestimmt wird. Der Sinnlichkeit kann der Wille, wenn sie nicht zu stark wirkt, mit Hülfe des Verstandes noch widerstehen, allein ist ein Urtheil, welches ein Geschehen, ein Handeln zur Folge hat, einmal — daß ich mich so ausdrücke — in letzter Instanz im Verstande durchgegangen und von dieser Behörde gebilligt, einerlei ob sie durch rich-

*) Das Vorhandensein dieser Prämissen zugegeben, so folgt zwar aus ihnen die Zweckmäßigkeit, nicht aber die (rechtliche) Nothwendigkeit des Todtschlags; um diese zu folgern, hätte der Angeklagte, unmittelbar vor seiner That, einen schon zur Ausführung gekommenen oder zum Wenigsten schon begonnenen lebensgefährlichen Angriff auf seine Person von Seiten seiner Neffen sich einbilden müssen. Da er aber anscheinend dieses Phantasiegebild nicht gehabt hat, so möchte man wohl annehmen, daß er seine Neffen todtgeschlagen habe, um sich wegen Nichtanerkennung seines eingebildeten Werths und erlittener Neckereien zu rächen. Daß für noch geringfügigere Beleidigungen Mordrache geübt wurde, hierfür liefern die Criminalarchive nur zu viel traurige Belege. Die vorher verkündende Drohung war in solchen Fällen ein Schwelgen im Vorgenuß, die Offenheit der Ausführung aber das stolze Prunkkleid der That, angelegt, um die höchste Wollust befriedigter Rache in einer Art von Festlichkeit zu genießen. D. H.

tige Sätze oder durch Trugbilder geleitet wurde, so muß der Wille nothwendig gehorchen. Wie der von der Phantasie unterjochte Verstand bei dem Angeklagten befahl, habe ich vorhin bemerkt, ob und wie sein Wille gehorchen mußte, haben Sie, m. H. G. zu beurtheilen. — Ich höre Sie antworten: sklavisch, also nicht frei.

Zum Schlusse, m. H., muß ich Sie auf einen wichtigen Erfahrungssatz aufmerksam machen. Wir entdecken bei jedem Verbrechen einen Zweck, meistens auf gewisse zu erlangende Vortheile berechnet, kurz eine genügende Veranlassung zum Begehen der verbotenen Handlung, die wir entweder innerlich oder äußerlich zu suchen haben. An beiden aber fehlt es im vorliegenden Falle offenbar, so bald wir die von mir angenommene Erklärungsart verlassen. Durch die sorgsamsten Nachforschungen im Verlaufe der Untersuchung, hat sich kein Umstand ergeben, welcher nur entfernt anzunehmen berechtigte, die erschlagenen Hohmann'schen Söhne hätten es wirklich auf das Leben des Angeklagten angelegt, oder ihr Tod hätte diesem einige Geldvortheile, mehr Glück in der Liebe oder in dem Besitze eines Ackerhofs zuwenden können. Eben so wenig aber hat sich ergeben, daß andere innerliche Eigenschaften, eingefleischte Bosheit, Mordgier, Rohheit oder Stumpfsinn wirksam gewesen. Umgekehrt stehen dem Unglücklichen die besten Zeugnisse aus einem 34jährigen Leben zur Seite, insbesondere dafür, daß er nicht bös gewesen, und keinem Kinde etwas zu leide gethan. Ich frage Sie also nochmals, wie wollen Sie sich die Veranlassung zu der schrecklichen That anders erklären, als mit der fixen Idee des Unglücklichen: „Deine Neffen als Söhne eines Kothsassen hassen Dich, weil Du eines Ackermanns Sohn bist, sie sind Deinen Unternehmungen entgegen, sie trachten Dir sogar nach dem Leben." — ? Nehmen Sie, m. H., dieses Bild in Ihr Berathungszimmer, und ich bin gewiß, Sie kehren mit dem Ausspruche zurück: der Angeklagte ist ein Wahnsinniger, er handelte nicht frei!"

Der Präsident des Gerichtshofs erklärte die Debatten für geschlossen, und stellte, nachdem er das Resumé gegeben, der Jury folgende Fragen:

1) Ist es erwiesen, daß die beiden Söhne des Kothsassen Hohmann zu Lebenstedt am 23. Juni 1810 erschlagen sind? 2) Ist es erwiesen, daß der Angeklagte Hennig Ludewig Eggeling der Thäter ist? 3) Ist es erwiesen, daß die Handlung des Angeklagten in einem Zustande seines Gemüths geschah, welcher die Freiheit seines Willens ausschließt?

Die Geschwornen kehrten aus dem Berathschlagungszimmer zurück und der Chef derselben verlas die Beantwortung, wonach die erste und zweite Frage bejaet, die letzte aber verneint wurde. Von Seiten des öffentlichen Ministerium wurde, mit Bezugnahme auf die betreffenden Gesetze, die Strafe des Schwertes beantragt und von dem Gerichte auch erkannt. Der Angeklagte hörte das Todesurtheil an, ohne sichtbare Zeichen der Veränderung in seinem Innern. Der brave Vertheidiger desselben verfolgte den Weg der Gnade, aber vergeblich, und die Strafe wurde nach Verlaufe von 4 Wochen*) vollzogen.

Wohl läßt sich nicht bezweifeln, daß Stolz, und

*) In dieser Zwischenzeit wurde dem Verurtheilten ein Prediger beigegeben, den er zwar nicht verlangt hatte, jedoch auch nicht von sich wies. Der Prediger fand ihn unterrichtet in den gewöhnlichen Religionssätzen, ruhig im äußern und innern Verhalten, jedoch die Seele angefüllt von Stolz, von dem Glauben an die feindliche Absicht seiner Neffen und von den abergläubischen Experimenten mit den Daumen. Sein Schlaf war ruhig und die Eßlust wie gewöhnlich. Die Schilderung der Größe seines Verbrechens nach göttlichen und menschlichen Gesetzen beurtheilt, hörte der Verurtheilte aus dem Munde des Geistlichen ruhig an, jedoch ohne Spuren von Reue. Auf die eindringliche Ermahnung des Geistlichen, er möge ihm jetzt, wo sein Leben schon nach Stunden zu berechnen sei, wo er bald vor einem höhern Richter stehen werde, mit Wahrheit und Aufrichtigkeit sagen, wie er zu der entsetzlichen That gekommen sei? richtete derselbe dem Prediger mit Heftigkeit beide Daumen entgegen, und brach in die Worte aus: „Sehen Sie, Herr Pastor, der eine Daumen bedeutet den einen Jungen und der zweite den andern." Durch die ernste Erklärung des Predigers, „er werde keine abergläubischen Possen dulden, er verlange von ihm vernünftige und wahre Antworten," erlangte derselbe zwar, daß die Experimente mit dem Daumen unterblieben, jedoch fiel die Antwort über die Beweggründe zur That beständig so aus, wie sie früher im Verhöre gegeben wurde. Der Verurtheilte fügte hinzu, daß er eine

insbesondre der von seiner Mutter in ihm aufgezogene und genährte Dünkel, als Ackermann geboren zu sein, der vorherrschende Grundzug in dem Gemüthe des Eggeling gewesen war. Wir treffen diesen „Bauernstolz" nicht selten bei dem Landmanne. Die Erfahrung giebt Zeugniß, daß selbst der verständige Ackermann oder Vollspänner, als solcher geboren, sich scheut, seine Kinder in einen kleineren Hof einheirathen zu lassen, daß er sich vornehmer, als den Halbspänner hält, so daß auch diese Menschenklasse mit andern Ständen die verschrobene und schädliche Richtung des Gemüths theilt, die wir Kastenstolz nennen. Eggeling konnte diesen eiteln Wahn lange mit sich herumtragen, ohne darum verrückt zu erscheinen. Die brüderliche Zusage, ihm einen Ackerhof zu verschaffen, gab dem Hoffenden längere Zeit einen Anhaltspunkt, und schien auch der Tod seines Bruders die Erfüllung des Versprechens in Etwas zu vereiteln, so zeigte sich doch gerade jetzt eine nähere Aussicht, sogar den väterlichen Hof durch

andere Ursache nicht wisse und daß ihm Gott vergeben möge, wenn er unrecht gethan habe. — Die Ruhe des Verurtheilten wurde stark unterbrochen, als ihm am Abende vor der Hinrichtung, auf Verlangen des Scharfrichters, das Haar vom Hinterhaupte abgeschoren werden sollte. Er verweigerte solches mit den Worten, daß das lächerlich aussehe, ließ jedoch am Ende die Operation geschehen. Dagegen duldete er die übliche Anlegung des Sterbehemdes (weiß mit schwarzen Bändern) unter dem beständigen Ausrufe: daß solches eine Narrenjacke sey, die sich für ihn nicht schicke, nur, nachdem er gehalten und gebunden worden war. Anscheinend ruhig auf dem Wagen, der ihm zum Richtplatze führte, äußerte sich seine Heftigkeit abermals beim Anblicke des Richtstuhls auf dem Schaffote. Er näherte sich ihm mit Verachtung über seine Form, stieß ihn mit dem Fuße vom Sandhügel, versetzte dem nächsten Wärter einen derben Schlag und unterlag mit widerlichen Geberden einer eben so unglücklichen Enthauptung mittelst mehrer Schwertstreiche. — Einsender dieses hatte Gelegenheit, das Verhalten des Verurtheilten zwischen der Ankündigung des Todesurtheils und dessen Vollziehung aus dem Munde derer, welche ihn beobachteten, zu erfahren, und da er der Ansicht ist, daß jedes Subject, von dessen Seelenbeschaffenheit es sich handelt, nicht genug beobachtet werden kann, so hielt er auch die Mittheilung aus den letzten Lebenstagen des Hingerichteten für angemessen.

die Hand seiner Schwägerin zu erlangen. Eggeling liebte seine Schwägerin und trug sich ihr an. Leider aber versagte sie ihm Hand und Hof und diese Verweigerung, der ein zweiter vergeblicher Versuch, die Tochter eines Ackermanns zu heirathen, folgte, war unstreitig die wichtigste Veranlassung, die Seele des Eggeking aus dem Gleichgewichte zu heben. Von nun waren es die schmerzlichen Gefühle gekränkten Stolzes und verschmähter Liebe, welche fortwährend sein Gemüth dergestalt verstimmten, daß in Mißmuth, Menschenfeindlichkeit und Aberglauben der Gedanke seiner Herr wurde: „alle Welt hat sich gegen dich verschworen und die heranwachsenden, niedriger stehenden Söhne deiner Schwester sind es, die dich über dein Unglück nicht allein verhöhnen, sondern dir auch nach dem Leben trachten." Eggeling offenbarte diese Verrücktheit seines Gemüths während seines mehrtägigen Verhörs durch Worte und Handlungen, und von Verstellung war nicht der geringste Schein da. Er zeigte selbst als Verurtheilter diese Bilder und Gedanken noch dem Prediger, und sein Sträuben gegen Operationen, die ihn seiner Meinung nach verunstalteten, deutete noch auf dem Gange zum Blutgerüste seinen Stolz an. Daß der Verurtheilte wirklich an einem partiellen Wahnsinne krank war, der, wie mehrfache Erfahrung zeigt, Handlungen hervorbringen kann, die derselbe Mensch nach seiner Denkungsart sonst nicht begangen haben würde, leidet m. E. kein Bedenken. Worauf aber Alles ankommen scheint, ist die Frage: War seine Seele zur Zeit der That dergestalt verstimmt, daß dadurch Ueberlegung und Freiheit des Willens ausgeschlossen wurde? („S. 290 Note.") Der Psycholog wird bekennen, daß diese Frage nicht mit Bestimmtheit zu beantworten sei. Der durch Stolz, Furcht und Aberglauben verrückte Todtschläger konnte, als er die That beging, allerdings der Willensfreiheit nicht ganz beraubt seyn, sie konnte ihm aber auch eben so gut gänzlich mangeln. Worin also die Geschwornen fehlten, war, daß sie hier, wo mindestens die Waage einstand, etwas als erwiesen annahmen, was eigentlich nicht erwiesen werden konnte, daß sie, da das Gesetz ihnen den

Ausspruch: non liquet nicht verstattete, **im Zweifel** nicht freisprachen.

Ueberhaupt aber ist Einsender dieses, — so wenig er gesonnen ist, den Geschwornen-Gerichten den Stab zu brechen, der Ansicht, daß sie da ihre bedenklichen Seiten zeigen, wo es, wie hier, psychologische Betrachtungen und nur solche gilt. Der Stand der Gelehrten bildet überdieß gewöhnlich die Minderzahl unter diesen Volksrichtern und in dem vorliegenden Falle wollte es der Zufall, daß nur Kaufleute, Handwerker und Landleute aus der Urne fielen. So mag es denn erklärlich erscheinen, wie das Gräßliche der That das Gefühl der Geschwornen so ganz einnahm, daß eine andre Rücksicht bei ihnen nicht eindringen konnte und so ein Mensch dem Blutgerüste überliefert wurde, der nach den Zeugenvernehmungen und seinen eigenen Aeußerungen vor Gericht, nach der Ausführung des Vertheidigers, nach dem Urtheil der Wissenschaftsverständigen und nach der allgemeinen Ansicht des Publicums der Obhut einer Aufbewahrungs- und Heilanstalt zu unterstellen war.

VIII.

Sachsen.

Hochverrath — Thatbestand, (Vorbereitung) Beweis, Strafbarkeit, Strafmaaß. —

Vorbemerkung. Das vom K. S. Oberapp. Gericht zu Dresden in der wider mehrere Mitglieder der Leipziger Burschenschaft, wegen Theilnahme an geheimen revolutionairen Verbindungen, geführten Untersuchung unterm 15. März 1838 in zweiter Instanz gesprochene absolutorische Erkenntniß hat sowohl in als außerhalb Sachsen die Aufmerksamkeit aller Gebildeten um so mehr auf sich gezogen, als jener weit ausgebreitete langwierige Untersuchungsproceß, von welchem diese Leipziger Untersuchung nur ein Theilchen ist, das Interesse von ganz Deutschland noch immerfort in Anspruch nimmt, die Erwägung aber, daß die Angeklagten nicht aus unlautern Motiven gehandelt, ihnen, abgesehen von jedem individuellen politischen Glaubensbekenntniß, die allgemeine Theilnahme sichert. — Kurz nach der Publication dieses Erkenntnisses wurde es mir für die Annalen von verehrter Hand aus Dresden mit freundlicher Güte mitgetheilt, und nach der Bemerkung im Umschlag zur zweiten Abtheilung des V. Bandes für die erste Abtheilung des VI. Bandes bestimmt. Allein Krankheit verhinderte mich, es in seiner Beziehung zur Entscheidung erster Instanz zum Abdruck zeitig vorzubereiten, und so seine Aufnahme in

dem ihm bestimmten Heft. Die an Herrn Ritter Dr. Beck zu Leipzig als Präsident des dasigen App. Gerichts gerichtete Bitte um Mittheilung des dort gesprochenen ersten Erkenntnisses ward, unter gütiger Zusendung anderer dem nächsten Annalenband vorbehaltener Beiträge, auf das Freundlichste, wiewohl mit der Andeutung erfüllt, daß das fragl. Erkenntniß die 2. Abtheilung des II. Bd. der von Watzdorf-Siebdrath'schen Criminalistisch. Jahrbücher für Sachsen enthalten werde. Da jedoch das betreffende, fast gleichzeitig versendete Heft dieser (außerhalb Sachsen verbreiteten) Zeitschrift auch das Dresdener Erkenntniß vollständig mittheilte, so hätte ich auf jede desfallsige Mittheilung durch die „Annalen" resignirt, wenn nicht folgende willkommene Begegnisse eingetreten wären. Von Herrn Dr. Schellwitz zu Leipzig, Vertheidiger eines der Angeklagten, wurde die mit unverkennbarer Lust und Liebe ausgearbeitete Vertheidigungsschrift zweiter Instanz, so wie kurz darauf das in einer connexen Untersuchung von dem Herzogl. Sächs. L. J. Collegio zu Gotha in zweiter Instanz gesprochene Urthel von dem Verfasser desselben, Herrn Vice-Canzler Brückner in Gotha, gütig mitgetheilt; dazu kam der mir, als Vertheidiger des Inculpaten in zweiter Instanz, gewordene Besitz eines von dem Herzogl. Landes-Justiz-Collegio zu Altenburg in erster Entscheidung einer ebenfalls connexen Untersuchung gesprochenen Erkenntnisses. Da nun sowohl dieses letztere als jenes Gothaische Erkenntniß, so wie auch das erwähnte Vertheidigungslibell nicht weniger wegen ihrer factischen Beziehungen als ihrer wissenschaftlichen Ausführung, bei respectiver Ansichtenverschiedenheit, entsprechendes Interesse gewähren, schien mir eine gehörige, d. h. zur Vermeidung von Wiederholungen, im Extract zu bewirkende Mittheilung dieser Actenstücke, das fragliche Dresdener Erkenntniß zweiter Instanz mit eingeschlossen, nicht uninteressant zu sein, und so ist die folgende, unter Einer Rubrik gebrachte Zusammenstellung sub A. B. C. und D. entstanden.

A. Rechtsausführung eines von dem H. S. A. L. J. Colleg. zu A. gesprochenen Erkenntnisses.

§. 1. In einem von der Central-Behörde des durchlauchtigsten Deutschen Bundes zu Frankfurt a. M. unterm 16. October (4. November) 1833 anher mitgetheilten Verzeichniß der Mitglieder der Germania, einer staatsverbrecherischen Studenten-Verbindung auf der Universität Jena, fand sich unter Andern auch der Rechts-Candidat Guido G. aus Esb., zweiter Sohn des Justiz-R. und Kr. Amtmanns G. daselbst, mit aufgeführt, und ebenso war in dem von gedachter Behörde unter dem 22. Februar (4. März)

1834 extractweis anher communicirten Protocoll über Vernehmung des Candidaten Schr. d. d. Berlin den 18. Dec. 1833 des lebhaften Verkehrs gedacht, in welchem ersterer mit germanisch gesinnten Studenten in Jena gestanden haben sollte. Vom Herzogl. S. L. J. Collegio wurde hierauf dem Stadt-Gericht zu A. die dieserhalb erforderliche Nachforschung und Vernehmung Guido G's aufgegeben. So wie aber Letzterer diese Anschuldigung, insonderheit jegliche Theilnahme an der Germania in Abrede stellte, so ergab sich auch aus den sonst angestellten Erörterungen kein erheblicher Verdacht wider ihn, und es mußte daher die Einleitung förmlicher Untersuchung wider ihn bis zum etwaigen Hervortreten besser substantiirter Verdachtsgründe wieder ausgesetzt bleiben. Der gedachte Guido G. bestand hierauf sein Examen und erhielt unter dem 4. October 1834 den zu künftiger Anstellung im mittelbaren Staatsdienst erforderlichen Exspectanzschein, wurde am 11. October als Notar verpflichtet, und dann, Behufs seiner Vorbereitung für das practische Geschäftsleben, als Auditor an das Stadtgericht zu Esb. gewiesen.

Es wurden jedoch nachher bei dem, von Seiten der Großh. Oldenb. Justiz-Canzlei zu Eutin zur Untersuchung gezogenen Advocat Heinrich N. mehrere Briefe G's aufgefunden, wodurch derselbe dringend verdächtig wurde, nicht nur an der Germania zu Jena, sondern auch an der Burschenschaft zu Heidelberg und an dem revolutionairen Treiben dieser Verbindungen auf eine sehr lebhafte Weise Theil genommen zu haben, und es fand sich das Herzogl. L. J. Colleg. durch dießfallsige unterm 31. December (2. Januar) bewirkte Mittheilung der B. Central-Behörde veranlaßt, die sofortige Einleitung peinlicher Untersuchung gegen den Notar Guido G. zu verfügen, und letztere dem Herzogl. Stadt-Gericht zu A. zu übertragen. In Folge dessen wurde am 15. Januar 1835 die gerichtliche Beschlagnahme der Papiere Guido G's., unter welchen sich Nichts von Erheblichkeit vorfand, bewirkt, er selbst aber verhaftet und zur Untersuchung gezogen. Diese Untersuchung ist nun vom Stadt-Gericht vollführt, und nachdem die B. C. Behörde auf successiv erfolgte Mittheilung der Untersuchungs-Acten und der hieraus festgestellten Untersuchungs-Ergebnisse zu erkennen gegeben hatte, daß ihrer Seits zur Vervollstän-

digung der Untersuchung etwas Weiteres nicht suppedirt werden könne, durch Haltung des Schlußverhörs am 21. und 22. April 1836 beendigt, sodann aber, nach berichtlicher Einsendung der Acten, und später erfolgter Ueberreichung einer von dem Inculpaten selbst gefertigten Vertheidigung für spruchreif erachtet worden.

§. 2. Erörterung der Competenzfrage.

§. 3. Darstellung des Verhältnisses der Bundes-Central-Behörde zu dieser Untersuchung.

§. 4. Die Bildung von Burschenschaften auf den einzelnen deutschen Universitäten und deren Vereinigung zu einem Ganzen unter dem Namen der allgemeinen deutschen Burschenschaft wurde auf dem Wartburgfeste im Jahre 1817 projectirt und nachher ausgeführt. Wegen demagogischer Tendenzen und sonstiger Verirrungen wurden aber diese Vereine aufgelöst, für die Zukunft verboten, und da dem-ungeachtet dergleichen Verbindungen gebildet und im Gange erhalten worden waren, unter Leitung und Mitwirkung der von Seiten des Durchlauchtigsten deutschen Bundes zu Mainz niedergesetzten Central-Untersuchungs-Commission verschiedne Untersuchungen wegen demagogischer Umtriebe in den Jahren 1824 und 1825 vollführt und erledigt. Während dieser Zeit und in den nächsten Jahren nachher scheint ein Stillstand in den gesetzwidrigen Umtrieben der Burschenschaften auf den Universitäten eingetreten zu sein. Dieselben erneurten sich aber im Jahre 1827 und es wurde zu dieser Zeit ein neuer Verband zwischen den zu Leipzig, Jena, Würzburg und Erlangen bestehenden Burschenschaften gebildet, welchem sich später mehrere andere solcher Verbindungen auf anderen Universitäten anschlossen. Die Angelegenheiten der solchergestalt neuverbündeten Burschenschaften, oder der allgemeinen Burschenschaft, wurden auf Burschentagen, zu welchen jede einzelne Burschenschaft Abgeordnete sendete, berathen und geordnet, und es wurden dergleichen Burschentage gehalten zu Bamberg Michaelis 1827, zu Würzburg Ostern 1829, zu Nürnberg Ostern 1830, zu Dresden Ostern 1831, zu Frankfurt a. M. Michaelis 1831 und zu Stuttgart Weihnachten 1832. — Diese Burschentage übten die gesetzgebende und richterliche Gewalt über die einzelnen verbündeten Burschenschaften aus, und letztere mußten sich den Beschlüssen der Burschentage unterwerfen,

wenn sie nicht ganz aus dem Verbande austreten wollten. Einen Hauptgegenstand der gesetzgebenden Thätigkeit der Burschentage bildete die Entwerfung und Ausbildung einer Constitution für die allgemeine deutsche Burschenschaft, welche auch zu Stande gekommen ist. Indessen ist eine Urkunde von dieser Constitution, welche für jede der verbündeten Burschenschaften als Gesetz galt, und von jeder mindestens in Einem Exemplar aufbewahrt wurde, zur Zeit noch nicht aufgefunden worden. Wohl aber haben sich schriftliche Aufsätze und Protocoll-Abschriften über die Verhandlungen der Burschentage zu Bamberg, Nürnberg und Frankfurt aufgefunden, und es ist der Inhalt jener Constitutions-Urkunde theils hieraus, theils aus den Angaben einzelner, damit genau bekannt gewesener Inculpaten zur Nothdurft ermittelt worden.

Hiernach sind im Betreff der Entwickelung des revolutionairen Treibens der verbündeten Burschenschaften hauptsächlich drei Perioden zu unterscheiden, nämlich A. vom Jahre 1827 bis zum Frankfurter Burschentage (26. September 1831.) B. von da bis zum Stuttgarter Burschentage (26. December 1832) und C. von da bis zum Frankfurter Attentat vom 3. April 1833 und weiter.

Zu A. In der eben gedachten ersten Periode ist der Zweck der allgemeinen Burschenschaft, wie aus den Angaben der meisten Inculpaten und aus jenen schriftlichen Aufsätzen hervorgeht, in der Constitutions-Urkunde bezeichnet worden, als: „Vorbereitung zur Herbeiführung eines in Freiheit und Staats-Einheit geregelten Volkslebens im deutschen Vaterlande mittelst sittlicher und körperlicher Ausbildung" — wogegen derselbe nach der ersten auf dem Bamberger Burschentage getroffenen Bestimmung gelautet haben soll: „Vorbereitung zur Herbeiführung eines frei und gerecht geordneten und in volksthümlicher Einheit gesicherten Staatslebens mittelst Beförderung eines moralisch wissenschaftlichen Lebens auf der Hochschule." Daneben soll jedoch, nach der Angabe einzelner, wiewohl weniger Inculpaten, welchen Andere widersprechen, eine Bestimmung in der Constitution enthalten gewesen sein, wonach jedes Mitglied der allgemeinen Burschenschaft die Pflicht auf sich gehabt habe, den burschenschaftlichen Zweck durch Wort und That, und zwar nicht blos während der Studienzeit, sondern auch für das

ganze übrige Leben zu realisiren. Und ebenso wird von einem jener Inculpaten, dem zu Berlin verhaftet gewesenen Studiosen O., behauptet, daß schon in jener Periode jedes aufgenommene Mitglied der Burschenschaft durch die Aufnahmeformel verpflichtet worden sei, an einem etwaigen Aufstande gegen die durchgängig als verwerflich bezeichneten Verfassungen Deutschlands Theil zu nehmen, und dieserhalb Gut und Blut zu wagen. Sind nun auch diese Behauptungen nicht näher zu begründen gewesen, so gewinnen sie doch bei Berücksichtigung der seit dem Jahre 1830 so bewegten Zeitverhältnisse und der nachgefolgten Ereignisse einiges Gewicht, und lassen es wenigstens als wahrscheinlich ansehen, daß wenn nicht alle, doch mehrere Mitglieder der allgemeinen Burschenschaft die ihnen, als solchen, obliegenden Pflichten in diesem Sinne gedeutet und anerkannt haben.

Zu B. Auf dem Frankfurter Burschentage wurde nach den übereinstimmenden Angaben mehrerer Inculpaten festgesetzt, a. daß der Zweck der Burschenschaften nicht blos in einer bloßen Vorbereitung zur Herbeiführung eines in Freiheit und Staats-Einheit geregelten deutschen Volkslebens, sondern in der Herbeiführung eines solchen selbst bestehen solle; b. daß jeder Burschenschafter nicht nur während seiner academischen Laufbahn, sondern sein ganzes Leben hindurch verpflichtet sein solle, den burschenschaftlichen Zweck durch Wort und That zu realisiren zu suchen; c. daß man an freisinnigen und revolutionairen Bestrebungen Antheil nehmen, d. h. daß von Seiten der Burschenschafter eine Revolution zwar nicht erregt, jedoch an einer etwa ausbrechenden Revolution, welche mit dem burschenschaftlichen Zwecke in Einklang stehe, Antheil genommen werden solle.

Hiernach war in dieser Periode die Revolution mehr als ein eventuelles Mittel zum Zweck bezeichnet. Es wurde indessen die hierdurch ausdrücklich bewirkte Hinweisung auf revolutionaire Bestrebungen durch die aufregenden Ereignisse des Jahres 1832, namentlich die Durchzüge flüchtiger Polen durch Deutschland, das zügellose und ungestrafte Treiben der Journalistik, die Stiftung des Preßvereins und die zu Hambach, Wilhelmsbad und sonst gehaltenen Volksfeste wesentlich verstärkt und in ihrem Einflusse befestigt.

Zu C. Auf dem Burschentage zu Stuttgart wurde die Revolution nicht mehr als ein eventuelles, sondern als ein ausschließendes Mittel, ja, wie einige Inculpaten sagen, als Zweck selbst bezeichnet. Um die wirkliche Ausführung der Revolution vorzubereiten, wurden hierauf politische Klubbs (Vereinigungen zwischen Studenten und Bürgern und überhaupt revolutionair gesinnten Individuen) errichtet, und von Seiten des Vaterlands-Vereins die Studenten durch Emissaire benachrichtigt, daß dieser Verein die Revolution beschlossen habe, da die Unterdrückung der Preßfreiheit und die bekannten Bundestagsbeschlüsse jede Hoffnung vereitelt hätten, auf dem Wege der Belehrung und der Reform zum Ziele zu gelangen. Als nächste Folge dieser vorbereitenden Schritte stellt sich das Frankfurter Attentat vom 3. April 1833 dar, bei welchem viele Mitglieder der Burschenschaften unmittelbar thätig gewesen sind.

Mit Bezug auf die zu den Acten gekommenen Ergebnisse auswärtiger Untersuchungen ist hier kürzlich zu erwähnen, daß

A. In Jena die daselbst bestehende Burschenschaft sich am 26. Nov. 1830 in zwei Parteien, die Germania und die Arminia, trennte, welche verschiedene Grundsätze annahmen. Die Germanen wollten nämlich schon als Studenten für Deutschlands Einheit wirken, und einer etwa ausbrechenden Revolution sich bewaffnet anschließen, die Arminen dagegen sich vorerst nur auf der Akademie wissenschaftlich und politisch ausbilden, ohne sich über die Mittel zu Erreichung ihres Zwecks klar auszusprechen. So bestand die Germania bis zum Jahre 1832 als besondere Verbindung mit einer Constitution versehen, deren erster Punct lautete: „die Verbindung sei ein freier Verein deutscher Jünglinge zur Herbeiführung eines in Volkseinheit und Volksfreiheit bestehenden Zustandes im deutschen Vaterlande.“ Im Januar 1832 wurden durch Vermittelung einiger auf ihrer Durchreise in Jena verweilender Polen die Germanen und Arminen versöhnt und bewogen, sich zu einer vereinigten Burschenschaft zu verschmelzen. Allein schon am 13. Juli 1832 trennte sich diese Burschenschaft abermals in Germanen und Arminen, indem die letzteren ihr Ziel, Deutschlands Einheit, nur auf reformatorischem Wege, die ersteren aber dasselbe durch gewaltsame Mittel erstreben wollten, mithin

diese eine practisch politische, jene eine theoretisch politische Tendenz verfolgten. Nach Bekanntmachung der Stuttgarter Burschentagsbeschlüsse traten mehrere Mitglieder der Germania aus dieser Verbindung, und es lößte sich selbige, nachdem arge Excesse zwischen beiden Parteien vorgefallen waren, welche ihre Sicherheit gefährdeten, am 22. Januar 1833 förmlich auf.

B. Auf der Universität Heidelberg, welche wegen der im Jahre 1828 daselbst vorgefallenen Excesse von den Landsmannschaften und der Burschenschaft bis Michaelis 1831 in Verruf gethan worden war, bestand bis dahin nur eine Vereinigung burschenschaftlich gesinnter Studenten ohne förmliche Organisation, die Fäßlianer, also benannt wegen des Gasthauses zum Fäßchen, wo sie ihre Versammlungen hielten. Nach Michaelis 1831 erschienen mehrere Studenten in Heidelberg, welche bereits auf andern Universitäten der Burschenschaft angehört hatten. Diese erwirkten im Verein mit den Fäßlianern die Wiedererrichtung einer burschenschaftlichen Verbindung, unter dem äußern Anschein einer Landsmannschaft und unter dem Namen Franconia, welche als solche von dem academischen Senate genehmigt, aber wegen entstandenen Verdachts über ihre wahre Tendenz bald wieder unterdrückt und verboten wurde. Dessenungeachtet bestand sie als Burschenschaft im Geheimen fort, und constituirte sich zu Anfang des Jahres 1832 förmlich durch Annahme besonderer, von einem Ausschusse bearbeiteter Statuten, in welchen als Zweck der Verbindung bezeichnet worden sein soll, ein auf Freiheit und Gleichheit gestütztes deutsches Volksleben herbeizuführen. Gegen Ostern 1832 wurde sie auf Anmelden in den Verband der allgemeinen Burschenschaft aufgenommen. Seitdem entwickelte sie, namentlich durch diejenigen ihrer Mitglieder, welche die sogenannte engere Verbindung der Heidelberger Burschenschaft bildeten, eine vorzügliche Thätigkeit für die politischen Zwecke der Verbindung, nahm die Stuttgarter Burschentagsbeschlüsse und das ihr durch selbige übertragene Amt einer geschäftführenden Burschenschaft an, trat mit dem „Vaterlandsverein" in Verbindung, und wirkte mit zum Ausbruch des Frankfurter Attentats, an welchem mehrere ihrer Mitglieder Theil genommen haben.

§. 6. Faßt man nun die Ergebnisse der vorliegenden gegen den Inculpaten G. geführten Untersuchung ins Auge, so beruhen dieselben theils auf seinen, im Laufe derselben erstatteten Aussagen und Geständnissen, theils auf dem Inhalte derjenigen 12 Briefe, welche, bei dem Advocaten R. zu E. urschriftlich aufgefunden, zu den Acten gebracht worden sind, und welche der Inculpat G. als von ihm eigenhändig an den genannten R. geschrieben, wiederholt anerkannt hat, theils auf einigen, unten näher zu erörternden Anzeigen. Sie sind im Wesentlichen in dem Schlußbericht der untersuchenden Behörde ausführlich und im Einlaut mit den Acten referirt worden, und es bedarf daher neben der Bezugnahme auf diese Darstellung, hier nur der Hervorhebung derjenigen Momente, welche vorzugsweise geeignet sind, das Urtheil über den Thatbestand des in Frage stehenden Verbrechens und über den Grad der Strafbarkeit des Inculpaten, welcher (10. Aug. 1810 geb.) seinen Schulcursus auf dem Lyceo zu E. in den Jahren 1820 bis 1825 und auf dem Gymnasio zu A. von 1825 bis 1828 gemacht hatte, war zu Johannis 1828 von letztgedachter Anstalt deshalb entfernt worden, weil er in einer Lehrstunde einen Professor durch Pochen beleidigt haben sollte. Dessenungeachtet wurde er aber im Frühjahr 1829 zum Abiturienten-Examen zugelassen, und nach ausgewirkter Abgangs-Erlaubniß zu Ostern 1829 in Jena als Student der Rechte immatriculirt, nachdem er von Seiten des damaligen Prorectors der dasigen Universität besonders auf die ihm vorgelesenen (am E. abgedruckten) §. 74. bis mit 77 der akademischen Gesetze und auf die §. 3 und 4 des die Universitäten betreffenden Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 verwiesen worden war. Daß dies geschehen sei, hat er nicht in Abrede zu stellen vermocht, jedoch zu bestreiten versucht, daß er die gewissenhafte Befolgung jener Gesetze handgebend gelobt habe, indem er anführt, daß er nach Maßgabe des von dem Prorector gemachten Vortrags habe glauben müssen, nur den Umstand, daß ihm die fraglichen Gesetze bekannt gemacht worden seien, handgebend bestätigt, ein solennes Versprechen der Folgeleistung aber nicht geleistet zu haben. Wenn aber dieser Meinung schon die officielle, unter Beziehung auf ein von dem Inculpaten mit unterzeichnetes Protocoll bewirkte Versicherung des Universitätsamts zu Jena, daß der-

selbe die gewissenhafte Befolgung der akademischen Gesetze handschläglich gelobt habe, widerlegend entgegentritt, so bescheidet er sich auch selbst dessen, daß er durch den Act der Immatriculation an die ihm vorgehaltenen und vorgelesenen Gesetze gebunden, und den im Uebertretungsfall geordneten Strafen unterworfen worden sei, und es kann überhaupt der Leistung des fraglichen Handgelöbnisses ein erhebliches Gewicht nicht beigelegt werden, da dasselbe nicht etwa auf Vertrags-Bestimmungen oder Conventional-Statuten, sondern auf landesherrliche Bestimmungen und Anordnungen Bezug hat, welche durch den Act der Bekanntmachung allein für die betheiligten Unterthanen verbindlich werden, ohne daß es irgend eines Versprechens der Folgeleistung von Seiten derselben bedarf. —

Ungeachtet dieser officiellen Warnung vor dem Eintritt in verbotene Verbindungen und des diesfalls geleisteten Versprechens ließ sich Inculpat G. doch schon 14 Tage nach seiner Ankunft in Jena unter die Renoncen oder Commentburschen einer daselbst auf dem Burgkeller sich versammelnden, unter dem Namen Burschenschaft bestehenden Studentenverbindung aufnehmen, blieb bei der oberwähnten am 26. November 1830 erfolgten Trennung bei der, den Burgkeller als Versammlungsort beibehaltenden Partei, welche nachher Germania genannt wurde, und erlangte zu Weihnachten 1830 die Mitgliedschaft bei der damals neu organisirten, dem Renoncen-Verhältniß ähnlichen weiteren Verbindung dieses Theils der Burschenschaft. Vier oder sechs Wochen vor Ostern 1831 trat er in die engere Verbindung der Germania, nachdem er aber sich früher zur Aufnahme in selbige vergeblich hatte vorschlagen lassen. Bei seiner Aufnahme in diese engere Verbindung ist ihm als Zweck derselben angeblich das Streben nach Sittlichkeit und Wissenschaftlichkeit und dahin, daß durch Ausbildung und Verbreitung von Intelligenz im Volke ein glücklicher Zustand des deutschen Vaterlands herbeigeführt werde, bezeichnet und von ihm die Förderung des Verbindungszwecks mittelst Ehrenworts gelobt worden. „Das Volk sollte," sagt er, „von seinen Rechten und Pflichten in Kenntniß gesetzt werden. Als letzter Zweck war allerdings hingestellt: die Herbeiführung eines in Volkseinheit und Volksfreiheit bestehenden besseren Zustands in Deutschland. Die Verbin-

dung sollte eine Vorbereitungsschule zur Erreichung dieses Zwecks sein." Solches hat der Inculpat auch in der Constitutions-Urkunde der Verbindung, welche er, wenn auch nicht bei der Aufnahme, doch später einmal durchlesen, aufgezeichnet gefunden; er will aber näheren Aufschluß über den Sinn der Worte: „Volksfreiheit und Volkseinheit" weder daraus, noch sonst woher erhalten haben. Ueber die Bedeutung von „Volksfreiheit" will er, weil er sich niemals klar über diesen Begriff geworden, Nichts angeben können, unter „Volkseinheit" aber will er nicht Staatseinheit, sondern geistige Einheit der Volksstämme verstanden haben. Auf Vorhalt einiger, mit diesen Angaben über Zweck und Mittel der Verbindung anscheinend in Widerspruch stehender Stellen seiner Briefe, worin unter andern von dem rein politischen Zweck der Burschenschaft und von dem einflußreichen Wirken der alten unbedingten Germanen die Rede war, ging jedoch der Inculpat zu folgenden erheblichen Geständnissen über.

Die Zeitereignisse hätten schon vor Ostern 1831 bei den Mitgliedern der Germania eine regere Theilnahme am Politischen herbeigeführt. Wenn nun auch der ausgesprochene Zweck der Verbindung nicht durch förmlichen Beschluß hiernach modificirt oder abgeändert worden, so habe sich doch der Sinn der Verbindungs-Mitglieder selbst dahin geändert, daß man nicht mehr blos an die Vorbereitung gedacht habe, sondern an die Herbeiführung selbst, wenn sich für diese eine Gelegenheit zeigen sollte, sei es nun durch Schreiben oder ein sonstiges Handeln. Die Wahl der Mittel zum Zweck sei der individuellen Ansicht und Entschließung der Verbindungs-Mitglieder ganz überlassen geblieben, und sonach der Zweck der Revolution, wenn auch keineswegs vorgezeichnet, doch auch nicht ausgeschlossen gewesen. Alle seien darüber einig gewesen, daß die Verbindung eine mehr politische Tendenz haben solle, doch habe über den letzten Zweck und die diesfallsigen Mittel so wenig Einmüthigkeit, als Opposition Statt gefunden. „Unbedingte Germanen," sagt Inculpat ferner, „wurden solche genannt, welche die Erreichung des burschenschaftlichen Zwecks nicht mehr blos in einem wissenschaftlichen und sittlichen Ausbilden suchten, sondern auch zu einem unmittelbar politischen Handeln und Eingreifen, wenn sich dazu Gelegenheit gäbe, entschlossen waren,

und in dieser Weise Einfluß und eine geistige Herrschaft in der Verbindung übten. Es waren zum Handeln Entschlossene, welche sich in ihrem Streben durch die Bedingung der Sittlichkeit und Wissenschaftlichkeit nicht gebunden wissen wollten." — Daß die Unbedingten die Tendenz der Verbindung auf ein revolutionaires Handeln für die zum Ziel gesetzte Einheit und Freiheit Deutschlands hingelenkt haben, kann und will Inculpat gerade nicht bestreiten, jedoch auch diese Wirksamkeit derselben nicht als die ausschließliche anerkennen. Und obschon ihm vorgehalten wird, daß eine blos ideelle Volkseinheit auf gewaltsamem Wege nicht herbeizuführen sei, sucht er sich doch durch die Antwort zu helfen, daß an die Möglichkeit einer Staats-Einheit wohl niemand gedacht, und noch weniger Jemand die Idee gehabt habe, auf gewaltsamem Wege eine Staats-Einheit herbeizuführen. Bei der Idee eines revolutionairen Handelns habe man weiter nichts im Auge gehabt, als durch dieses einen bessern Zustand überhaupt herbeizuführen, ohne mit sich über jene selbst ins Klare zu kommen. Inculpat räumt übrigens ein, daß er selbst die unbedingt politische Richtung aller Germanen ebenfalls gehabt habe, und bekennt sich, nach Angabe obiger Definition für einen Unbedingten, bemerkt auch, daß er auf eine revolutionaire Bewegung, als Gelegenheit zum Handeln, gewartet habe, um danach sein beabsichtigtes Handeln zu bestimmen, daß er aber wohl bei Eintritt des Falles durch andere Rücksichten abgehalten worden sein würde, an einer solchen Bewegung Theil zu nehmen. Er stellt hiernächst in Abrede, daß die Unbedingten den Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel," angenommen hätten, obgleich er anerkennt, daß aus der Annahme des revolutionairen Princips ein factisches Bekenntniß zu jenem Grundsatz zu folgern sein möge. Ferner bestreitet er nicht, daß nach der gebrauchten Aufnahme-Formel den Mitgliedern der Burschenschaft auch für das spätere Leben Pflichten für den Zweck derselben auferlegt worden seien, läugnet aber, daß dies beim Austritt aus der Burschenschaft nochmals ausdrücklich geschehen, und daß besonders bestimmt worden sei, was ein Jeder nach der Universitätszeit beabsichtigen und thun solle. Nur im Allgemeinen sei bestimmt gewesen, daß Jeder den burschenschaftlichen Grundsätzen auch im spätern Leben treu bleiben und danach zu handeln suchen

solle. Wie der Inculpat selbst diese Verpflichtung betrachtet habe, ergiebt sich aus einem Briefe vom 3. November 1831, worin er über den Germanen Dmr. die Meinung äußert: „ich glaube, er ist durchaus nicht der Burschenschafter, der, wenn's gilt, einmal mit in die Reihen tritt, um mit durchzusetzen, mit zu erringen, was er sich nur in Träumen von 3—4 Jahren mit wünscht und vorsetzt, und ist das nicht, so ist er mir für meine Person nichts; was er einer Verbindung ist, davon rede ich nicht, denn es muß auch solche Käuze geben." Inculpat erkennt hierin nur seine individuelle Ansicht und die Meinung, daß Dmr. sich revolutionairen Bewegungen zur Erreichung der gefaßten Grundsätze nicht anschließen werde, bleibt jedoch dabei, daß die Burschenschaft eine derselben entsprechende Verpflichtung nicht auferlegt habe. An einer andern Stelle desselben Briefs schreibt er aber: „ich bin fest überzeugt, daß wir uns Beide finden, wenn's gilt, ob wir brechen oder gebrochen werden; wir finden uns wieder, das weiß ich gewiß rc.," obschon eine Wiedervereinigung mit R. während des akademischen Lebens nirgends in Aussicht gestellt war. Das Bestehen der allgemeinen deutschen Burschenschaft und der Umstand, daß die Jenaische Burschenschaft mit im allgemeinen Verband gewesen, ist dem Inculpaten beim Eintritt in die Verbindung bekannt gewesen, eben so, daß der Zweck der ersteren identisch mit dem Streben der einzelnen Burschenschaften und auf Herstellung diesfallsiger Einheit gerichtet gewesen sei, dagegen will er eine Constitution der allgemeinen Burschenschaft nicht gelesen haben oder sonst kennen, und eben so wenig von einer als Bedingung der Aufnahme in den Verband geltenden Aufnahme-Formel etwas wissen. Von dem Burschentag zu Dresden und dessen Resultaten verneint er, verbindungsmäßig etwas erfahren zu haben, und will hinsichtlich der Vorbereitungen zum Frankfurter Burschentag nur wissen, daß von Seiten der Germania auf selbigem die Annahme einer mehr practisch politischen Tendenz und das Einrücken freisinniger, dem burschenschaftlichen Streben entsprechender Aufsätze in öffentliche Blätter habe beantragt werden sollen, obwohl er an der Fassung eines diesfallsigen Verbindungs-Beschlusses oder an der Ertheilung der Instructionen für die gewählten Abgeordneten nicht Theil genommen zu haben versichert. Uebrigens behauptet

Inculpat, daß in Folge der Tendenz der Unbedingten weder von Seiten der Germania zu Jena, noch von ihm selbst in seiner Theilnahme an selbiger etwas unternommen worden sei; vielleicht habe hier und da ein Mitglied einen Aufsatz in ein öffentliches Blatt einrücken lassen, und ein Plan, den Polen durch Bildung einer academischen Legion zu Hülfe zu kommen, sei zwar von Einigen aufgefaßt, aber nicht ausgeführt worden.

Mit welcher lebendigen Theilnahme und Befriedigung aber der Inculpat sich dem politischen Treiben der Germania in Jena hingegeben, erhellt aus folgenden von Heidelberg aus unterm 25. Nov 1831 bewirkten brieflichen Aeußerungen gegen R.: „Bei Gott, Heinrich, wer so ein Jahr verlebt hat, wie wir, sollte nicht über künftige schlechtere klagen, es ist das schönste in meinem Leben, und wird es ewig bleiben; mit den Tropfen der Erinnerung von diesem Jahre werde ich noch manche künftige Stunde versüßen müssen, das sehe ich kommen. Aber leider, leider ist es auch aus in Jena, das ist mir zur Gewißheit geworden, aus einem Briefe von Jena. Die Germania geht unter fast überall, ihr Glanzpunct ist gewesen ꝛc. Wie wurden Alle von dem Briefe so ergriffen, daß wir beinahe nach Jena zurückgekehrt wären, wozu v. d. H. am meisten trieb. O, wir wollten die alte unbedingte Germania wieder herstellen! Das ist eben das Unglück, die Unbedingten fehlen ꝛc. So steht es hier (in Heidelberg) und also ziemlich gut, und doch fehlt eigentlich das alles, was wir letztes Jahr in Jena so im Ueberfluß hatten, unser Reichthum, der sich eigentlich gar nicht mit Namen nennen läßt, die Kraft und die Einigkeit und der jugendliche Muth, die Fröhlichkeit und das unbezähmbare Feuer; — man ist hier gar nicht unter Jünglingen, sondern unter bedächtigen Männern. In dieser Hinsicht haben wir nun zwar schon viel gethan, da die Zahl der unbedingten Germanen nicht klein ist ꝛc." — Der Zusammenhang dieser Aeußerungen stellt ihre Beziehung auf Verbindungsleben fast außer Zweifel, und es kann das Bestreben des Inculpaten, die zuerst angeführten enthusiastischen Aeußerungen blos auf sein freundschaftliches Verhältniß zu R. zu beziehen, wenig Beifall und Unterstützung finden.

§. 7. So vorbereitet und eingeweiht in das burschenschaftliche Leben, bezog der Inculpat zu Michaelis 1831

die Universität Heidelberg, wo er bis zu Michaelis 1832 verweilte. Als kurz nach seiner Ankunft in der oben §. 5. B. erwähnten Weise die Bildung einer burschenschaftlichen Verbindung daselbst vorbereitet wurde, nahm der Inculpat an der Stiftung und am Fortbestehen der burschenschaftlichen Verbindung, welche äußerlich als Landsmannschaft unter dem Namen Franconia erschien, wesentlichen Antheil, indem er, in den constituirenden Ausschuß von 15 Mitgliedern erwählt, mit diesem die entworfene Constitution der Verbindung prüfte, modificirte und annahm, dann aber, ohne daß bei ihm, wie bei den übrigen Burschenschaftern eine förmliche Aufnahme in Frage kam, sich fortwährend zu der Verbindung hielt, ihren Versammlungen beiwohnte, eine Wechsel-Abgabe zur Verbindungscasse entrichtete, und selbst eine Zeit lang das Amt eines Zeugwarts bei der Verbindung bekleidete, auch als solcher an den Functionen des Vorstands Theil nahm.

Als jedoch die Verbindung sich anschickte, dem akademischen Senat zu Heidelberg eine simulirte Constitution zu überreichen, und um Erlaubniß zur Bildung der Studenten-Verbindung Franconia zu bitten, fand sich der Inculpat zu der Erklärung veranlaßt, daß er diesem Gesuch nicht beitreten und dasselbe nicht mit unterzeichnen könne, weil er seinem Vater versprochen habe, in eine Studenten-Verbindung nicht einzutreten, und enthielt sich allerdings der Mitunterzeichnung des diesfallsigen Ansuchungsschreibens. Hierdurch glaubt er sich auch zu der wiederholt aufgestellten Behauptung, daß er nicht wirkliches Mitglied der Verbindung gewesen sei, sondern nur etwa die Stellung eines Ehrenmitglieds eingenommen habe, berechtigt zu sehen; gleichwohl gesteht er auch wieder: „Mitglied war ich eigentlich auch," und ich habe an der Verbindung so Theil genommen, als wenn ich wirkliches Mitglied wäre. Ueberhaupt war ich in einem eigenen Verhältniß, da ich mich, wegen des meinem Vater gegebenen Wortes, *blos formell gedeckt hatte*" — ingleichen: „Nach Zurücknahme der Erlaubniß des Senats bestanden *wir* als geheime Verbindung fort. *Wir* kamen auf dem kleinen Fäßchen (einem Wirthshause) zusammen." ꝛc.

Ueber den Zweck der Verbindung Franconia äußert sich der Inculpat, wie folgt: „In der neu entworfenen

wirklichen Constitution stand im Allgemeinen dasselbe, wie in der Jenaischen; es war indessen, so viel ich mich im Allgemeinen entsinnen kann, bemerkt, daß der Zweck der Burschenschaft, (denn unter Germania und Franconia versteht Inculpat ein und dasselbe) sich nicht mehr auf wissenschaftliche und sittliche Bildung beschränken könne, sondern daß man auch, so weit es der Geist der Zeit erheische, an dem Politischen Theil nehmen, und wenn sich Gelegenheit darböte, auch schon für das gesteckte Ziel handeln müsse. Als Ziel war ein besserer und glücklicherer Zustand Deutschlands, in Einheit und Freiheit gegründet, angegeben. Soviel ich mich erinnere, hatten diese Wörter keinen Zusatz, indessen kann es sein, daß es auch Staats-Einheit hieß, ich will es nicht bestreiten. Als Mittel für das gesteckte Ziel waren bestimmt: die politische Ausbildung, jedes Unterstützen und Wirken für liberale Ideen und Einrichtungen, und das Entgegensetzen gegen jedes illiberale Streben und Beginnen. Schon den Mitgliedern des weiteren Vereins, ja selbst den Renoncen, war der Beitritt zum Preßverein (d. h. zu dem in Rheinbaiern von Wirth und Anderen gestifteten „Vaterlands-Verein zur Unterstützung der freien Presse") constitutionsmäßig zur Pflicht gemacht. Der Preßverein schien der Verbindung ein zu unterstützendes liberales Institut zu sein rc. Als Tendenz und zwar als ursprüngliche Tendenz desselben ist mir bekannt, die Unterstützung der Familie derer, welche wegen Preßvergehen bestraft oder unglücklich geworden waren; später diente er auch zum Ankauf und zur Verbreitung liberaler Schriften. Der Beitrag des Einzelnen zum Preßverein war willkührlich und außer der Wechselabgabe rc. Auch ich selbst habe solche Beiträge gegeben."

Die von dem academischen Senat unterm 17. Mai 1832 erlassene und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemachte Warnung gegen die Theilnahme am Preßverein hat Inculpat, obschon er sie nicht gelesen haben will, erwähnen hören, und eine gegen selbige verabfaßte Protestation mit unterzeichnet, auch an der Stiftung eines Filial-Preßvereins für Heidelberg im Dorfe Ziegelhausen, wo in einer Versammlung von Studierenden und Bürgern die Vorsteher dieses Vereins gewählt wurden, Theil genommen. Uebrigens hat die Franconia drei Actien zu der von Wirth herausgegebenen „deutschen Tribüne" für 150 Fl. erworben, oder

was Inculpat für wahrscheinlicher hält, von den Fäßlianern überliefert erhalten und später dieselben dem Preßverein geschenkt. Der Inculpat aber hat mittelst Briefs vom 25. November 1831 den N. dringend aufgefordert, die Verbindung zu Jena anzutreiben, daß sie auch eine solche Actie nehme, und zu diesfallsiger Entschuldigung angeführt, daß die Tribüne erst ein Jahr nach ihrer Entstehung eine revolutionaire Tendenz angenommen habe, und dann verboten worden sei, während sie früher nur als liberales Blatt gegolten, und deshalb von Seiten der Verbindung Unterstützung gefunden haben. Außer der Theilnahme am Preßverein (welchen der Inculpat für identisch mit dem Vaterlandsverein hält) hat die Heidelberger Burschenschaft nach des Letzteren Angabe damals für die Erreichung ihres Zwecks nur noch durch das Mithalten politischer Blätter und Zeitschriften, so wie durch Unterstützung politischer Flüchtlinge, insonderheit der polnischen Emigranten, gewirkt, und es gedenkt Inculpat in letzterer Beziehung in einem Briefe einiger „unbeschreiblich großartiger Polen-Durchzüge" durch Worms, Frankenthal und Speier, welche „wie Alle mitmachten."

An den Waffenübungen, welche im Sommer 1832 in Heidelberg Statt gefunden, will Inculpat selbst nicht Theil genommen haben. Er leugnet, daß dieses Exerciren Verbindungssache gewesen, und behauptet, daß höchstens ein Drittheil der Verbindungsglieder daran Theil genommen habe. Dem Volksfeste zu Hambach (27. Mai 1832) hat Inculpat mit vielen andern Studenten beigewohnt, und sich in einer brieflichen Beschreibung des Hergangs bei selbigem gegen N. unter andern folgendermaßen ausgesprochen: „Wir zogen 200 Mann gegen die Mannheimer Brücke, und Niemand wehrte den Uebergang, trotz dem strengsten Gebot der Regierung, Niemand hinüber zu lassen. Wir fuhren noch bis Neustadt, wurden bei Bürgern einlogirt, und verlebten diesen Abend sehr gut, indem in einem Gasthofe alle Hauptkerle beisammen waren, Schüler, Börne, Wirth, Siebenpfeifer, Savoye, Hochdörfer ꝛc., wo wirklich interessante unmittelbare Gespräche geführt wurden. Den andern Tag in einem unendlichen Zuge von 20,000 Menschen ging es nach dem Schlosse Hambach, die Studirenden von fast allen Universitäten gingen mit einer schönen

Fahne unter Wirths Führung. Wessen Zug keine Fahne und wer kein schwarz, roth, gold an sich trug, durfte nicht mit. Nach vielen Leiden auf dem Schlosse angelangt, drängte es sich zu den Rednerbühnen, es wurden herrliche Reden gehalten, und mit fürchterlichem Applaus aufgenommen; ich wüßte nichts Revolutionaires irgend zu denken, was nicht gesagt wurde. Wirth sprach schön, blamirte sich aber nachher durch gemeines Schimpfen gegen die Franzosen 2c. Der Funk von Frankfurt überreichte ihm ein Schwert, und leid that es mir damals bei Gott, daß 30,000 Menschen, von einer Idee durchglüht, Alle eines Sinnes und eines Weges nur kundig zum Heil, diesen nicht sogleich einschlugen, und — eine der vielen Blamagen der Deutschen, — dachte ich — mehr! Bei ruhigem Blute sah ich zwar ein, es hätte wenig geholfen, aber lieber wäre es mir doch gewesen. Brüggemann, einer von uns, sprach nach meiner Ansicht am besten, gefiel auch am meisten. Zuletzt wurde an zwei bis drei verschiedenen Orten gesprochen. Dieser Tag war allerdings großartig, und man muß ihn gesehen haben, um ihn ganz begreifen zu können. Jetzt aber meinst Du doch gewiß auch, daß die Hauptsache kommen soll, daß die Masse der tüchtigsten Männer Deutschlands zusammen komme den andern Tag, und sie endlich einmal über die Mittel einig werden, die jetzt zur Rettung Noth thun. Wie erwartet, so geschiehts, wir werden zu einer großen Versammlung berufen, aber da treten Wirth und Siebenpfeifer hin mit gemeinen Intriguen gegen Schüler, und Savoye sucht sich als sein Freund hinzustellen, um ihn desto mehr verdächtig zu machen als Vorstand des Preßvereins 2c. Schüler in seiner ungeheuern Größe würdigt sie keines Worts und schweigt. Endlich kommt man zum eigentlichen Zweck, man wählt nach Siebenpfeifers Vorschlag in allen Theilen Deutschlands, aus denen Männer da waren, provisorische Regierungen, ob man gleich nicht wußte, ob diese es je annehmen wollten. Die Dummheit der Sache weiter durchzuführen, überlasse ich Dir; wir, die Norddeutschen (meist Studenten) wählten gar nicht. Nachmittags sollte wieder große Versammlung sein; wie wir versammelt sind, kommt ein Abgesandter, daß die Leute die ganze Sache wieder aufgegeben hätten, und es solle Jeder nur auf seine Faust wirken. Wie wenig befriedigt

uns das Fest also hat, kannst Du Dir sehr leicht denken ꝛc. Die Göttinger Revolutionaire Rauschenblatt, Hufotter, Harro ꝛc. waren auch da. Das im Kurzen das große glänzende Fest!"

Von den hierin erwähnten Gesprächen am Vorabend des Festes erinnert sich Inculpat, daß Köhler von Heidelberg, welcher betrunken gewesen, geäußert, er habe geglaubt, daß das Fest angeordnet worden, um eine Revolution zu machen, wozu hier die beste Gelegenheit sei, daß derselbe aber von Allen widerlegt worden. Auch hat Inculpat das bekannte hochverrätherische Lied: „Fürsten zum Land hinaus" zuerst auf dem Hambacher Feste von Herold singen hören, ingleichen von Rauschenblatt, welcher dasselbe und die Marseillaise immer gesungen hat. Eine Deputation der Gesellschaft amis du peuple zu Straßburg, und, wie Inculpat glaubt, auch der zu Paris, war in Hambach anwesend. Bei der Vernehmung über den Inhalt obiger Briefstellen hat aber der Inculpat über das, was er dabei gedacht, und warum er so, wie geschehen, geurtheilt habe, nur ausweichende Antworten gegeben, indem er sich des damals Wahrgenommenen und Gedachten nicht mehr genau entsinnen zu können behauptet, auch bemerkt, daß er am Morgen des 28. Mai 1832 etwas betrunken gewesen sei, und vielleicht Manches verschlafen habe. Namentlich will er von der Wahl provisorischer Regierungen unmittelbar nichts wahrgenommen haben, und nicht wissen, woher er diese Nachricht erhalten, indem er nur von Wahlen des Comité's des Preßvereins gehört haben will. Mit dem Weg, dessen Nichteinschlagen er so sehr bedauert, sei, sagt er, die Revolution nicht gemeint gewesen, sondern dabei nur daran gedacht worden, daß die Liberalen sich über ihr Streben zur Herbeiführung eines besseren Zustands in Deutschland nicht geeinigt, und Jedem überlassen hätten, zu thun, was er wolle. Uebrigens sei ihm nicht bekannt, daß man durch die Art, wie sich die Feier des Hambacher Festes gestaltet habe, zu der Erwartung eines augenblicklichen Handelns von Seiten der Versammelten berechtigt worden sei, und daß sich darin eine andere Tendenz, als die, das Gefühl für deutsche National-Einheit zu erregen und für dieselbe zu streben, ausgesprochen habe. Die gehaltenen revolutionairen Reden würden wohl bei Manchem Anklang gefunden haben;

— ein bestimmter Erfolg sei aber dem Inculpaten nicht bekannt geworden, und er selbst habe von dem Feste nur die Erwartung gehegt, daß Rechenschaft vom Preß-Verein abgelegt, dessen Zweck und Tendenz einmal festgestellt, und für das liberale (auf Herbeiführung eines besseren Zustands in Deutschland abzielende) Streben eine bestimmte Richtung werde aufgestellt werden.

Dagegen findet sich in einem Briefe des Inculpaten an R. vom 21. Aug. 1832 die Aeußerung: „Beinahe bis zum Hambacher Fest, bis zur Zeit, wo der Bogen am gespanntesten war, ging der (nicht an seinen Bestimmungsort gelangte) Brief. Wie es jetzt überall aussieht, welche Hoffnungen, welcher Wirkungskreis uns jetzt noch überlassen bleiben, über alles dieses schreibt Dir v. d. H., glaube ich.“ Und es hat der Inculpat bei seiner Vernehmung hierüber nur die unbefriedigende Erklärung abgegeben, daß er damit die allgemeine Theilnahme am constitutionellen Leben, welche sich zu jener Zeit ausgesprochen, gemeint, und keinen Grund gehabt, auch nicht beabsichtigt habe, damit zu sagen, daß die Sache auf dem Losgehen gestanden. Wie sehr er aber damals für revolutionaire Ideen empfänglich und für solche Unternehmungen eingenommen gewesen, geht aus anderen Stellen desselben Briefs hervor, wo es heißt: „Ist es nun nicht so gut als gewiß, daß Dmr's. Alter meinen Brief (denselben welcher nicht an R. gelangt ist) erbrochen und gelesen? Ich habe darin der Mutter (Beiname Dmr's.) von unserer Burschenschaft geschrieben, ferner von meiner Reise nach Freiburg, deren Zweck und Resultat; kurz, gerade genug, um so einem Mann, wie Dmr's. Alter, den Athem stocken zu machen ꝛc. Wiederholen kann ich (aus diesem Briefe) nichts oder wenig, theils vergaß ich viel, theils fiel er gerade in die Zeit, wo ich die größten und schönsten Hoffnungen hegte; daß ich Dir das, was ich damals schrieb und fühlte, jetzt, nachdem die Deutschen sich ihre Ordonnanzen ruhig publiciren ließen, wo Baden, das hochgefeierte Baden, sich seine Constitution ohne Murren nehmen ließ, und dann mit bürgerlich freundlichem Leopolds-gewimmer einmal über das andere „Hoch“ schreit, weil er versichert, er könne nichts dafür — jetzt, wo die hoffnungsvollen Hochschüler einer Universität Heidelberg, die im Geruch des Liberalismus steht, ungestraft sich erkühnen dürfen,

den Geburtstag des Königs von Preußen mit einem öffentlichen Aufzug und Feuerwerk zu feiern; jetzt, wo die Knute mehr herrscht als je, wo ein Wrede mit so und so viel tausend Mann in den Rheinkreis zieht, seine Institutionen verhöhnt und vernichtet, die Kerker voller Leute steckt, weil diese Menschen sein wollen — nein, jetzt das zu wiederholen, was ich damals schrieb, als mir das Herz glühete vor Freude und nicht wie jetzt blutete vor Wuth und Schaam, wird mir zu schwer ꝛc." Auch in Beziehung auf diese Aeußerungen will Inculpat nicht wissen, welche Hoffnungen von ihm als die größten und schönsten gehegt worden seien, und meint, daß er damit wohl nur habe die damalige Zeit bezeichnen wollen, wo in Baden die Preßfreiheit eingeführt worden sei, das constitutionelle Leben überhaupt auf einer hohen Stufe gestanden, und im Volke sich für alles Politische viel Anklang gefunden habe, so daß diese Zeit zu großen liberalen Hoffnungen zu berechtigen geschienen habe. Bestimmte Hoffnungen habe er nicht gehabt, indessen auch nicht geglaubt, daß die Bundestagsbeschlüsse so ruhig würden hingenommen werden. Vielleicht habe auch der Umstand, daß er sich auf seiner vorerwähnten Reise von der liberalen Gesinnung des Volks recht überzeugt gehabt, jene Aeußerungen herbeigeführt und die Bemerkung über den Geburtstag des Königs von Preußen auf die damals aufgefaßte Ansicht, daß von Seiten Preußens den Polen zuviel geschehen, Bezug genommen.

Ferner schreibt Inculpat von der Zeit, wo er Heidelberg verlassen mußte, unterm 12. Jan. 1833, daß ihm diese Trennung von einem Orte, wo ihm Gegend, Leben und das Sein in einer solchen Verbindung, so wie die Liebe eines Freundes das Leben so sehr versüßt gehabt, sehr schwer geworden sei, und fährt fort: „Alle Schläge, die gerade mein armes Vaterland jetzt Stunde auf Stunde erhielt, alles Unglück, was die Einzelnen und fast Tüchtigsten unserer Verbindung traf; der höchste Punkt der deutschen Gemeinheit, Schlechtheit und Schwachheit gingen leichter an mir und uns Allen vorüber, und konnten uns das Leben nicht verbittern, weil wir Hoffnung genug in uns hatten, und gerade jetzt am Meisten zu thun und zu wissen wähnten, auch wirklich thaten; schon das Gefühl, daß wir die

Einzigen waren, die noch ganz fest hielten, erhielt uns in dieser Zeit, wo wir in andern Verhältnissen fast verzweifelt wären." Die herrliche Verhöhnung des Geburtstags des „Bürgerlichfreundlichen" und seines Besuchs in Heidelberg gaben Stoff genug."

Unter den vorerwähnten Schlägen, welche Deutschland erlitten, will Inculpat die Bundestags-Beschlüsse von 1832 und die damals in den einzelnen Bundesstaaten zur Unterdrückung liberaler Anstrebungen erlassenen Verordnungen verstanden, mit dem einzelnen Verbindungsgliedern widerfahrenen Unglück die Verhaftung und Relegirung Einzelner, mit dem höchsten Punct deutscher Gemeinheit zc. den Untergang alles liberalen Regens im Volke gemeint und gehofft haben, daß das burschenschaftliche Streben, worin er und seine Genossen fortwährend gewirkt hätten, die Wirksamkeit jener Verordnungen vereiteln würde. Noch vor dem Hambacher Fest hat übrigens der Inculpat von Heidelberg aus mit zwei Verbindungsgenossen Egb. und Kr. II. die obgedachte Reise gemacht, über welche er sich in dem vorerwähnten Briefe vom 21. Aug. 1832 folgendermaßen ausgesprochen: „meine Reise in ähnlichen Zwecken, wie Deine Heimreise, nur mit bestimmten Empfehlungen und Aufträgen nach Freiburg (wo wir aus der Stadt verwiesen wurden, aber nicht gingen) nach dem Schwarzwald, Schaffhausen, an den Bodensee und zurück über Straßburg, wo wir interessante Bekanntschaften machten; ich kneipte bei dem langweiligen dummen Hrr. Hrrng., der aber uns bei vielen interessanten Leuten einführte, z. B. dem Professor Rchrd., der jetzt in Untersuchung, — schon seit der ersten Revolution ein starker Republikaner, gleich einem Verrina."

Mit der schon oben bewirkten Erwähnung von „Zwecken und Resultaten dieser Reise," so wie mit der Beziehung auf bestimmte Empfehlungen und Aufträge, und mit den interessanten Bekanntschaften will Inculpat gegen R. blos renommirt, und die Absicht, sich wichtig zu machen, verfolgt haben. Er leugnet, von Seiten der Verbindung Aufträge für diese Reise erhalten, und dabei, außer dem Vergnügen, andern erheblichen Zwecken nachgestrebt zu haben, und behauptet, daß er blos auf Brggm's Wunsch beabsichtigt habe, den Zustand der Freiburger Burschenschaft kennen zu lernen, und dieselbe, wenn sie ihm zusage, zum Beitritt zur allge-

meinen Burschenschaft aufzufordern. Unter „Resultaten" der Reise will er blos sein Urtheil über diese Verbindung verstanden, hiernach aber diesen Ausdruck unrichtig gebraucht, durch des ihm bereits in Esb. bekannt gewordenen Hrr. Hrrngs. Vermittelung aber in Straßburg nur den genannten Professor Rchrd., welchen er blos nach der Schilderung Jenes als Republikaner bezeichnet, und einen gewissen Ernl., so wie einen Polen flüchtig kennen gelernt haben.

Zu vorstehender Darstellung der wesentlichsten Momente aus dem Universitätsleben des Inculpaten in Heidelberg ist endlich noch hinzuzufügen, daß Letzterer von dem zu Anfang des Sommer-Semesters 1832 wirklich erfolgten Eintritt der Franconia in den allgemeinen Burschenschafts-Verband nicht, wohl aber von der erfolgten Anmeldung hierzu bei der geschäftführenden Burschenschaft zu Tübingen Kenntniß erhalten haben, und sich erinnern will, daß in der Verbindung der in Stuttgart zu haltende Burschentag zur Sprache gekommen, weshalb er selbst die erfolgte Aufnahme derselben in den gedachten Verband als wahrscheinlich bezeichnet. Ebenso will er auch die der Franconia mitgetheilten Frankfurter Burschentags-Beschlüsse verbindungsmäßig nicht kennen gelernt haben, sondern nur Manches davon, namentlich, daß einzelne Burschenschaften Aufsätze unter gewissen Chiffern in öffentliche Blätter einrücken lassen sollten, erzählen gehört haben. Und ferner ist es — wie er vorgiebt — zu seiner Zeit noch nicht der Fall gewesen, daß sich die Verpflichtung der Vereinsmitglieder, für den Verbindungszweck thätig zu sein, über die Studienzeit hinaus in das sogenannte Philisterium erstreckt habe. Es soll dieserhalb Niemand eine ausdrückliche Verpflichtung auferlegt worden, und jedem Einzelnen überlassen geblieben sein, was er nach seinem Abgange von der Universität habe thun wollen.

§. 8. Von Heidelberg abgegangen, hat der Inculpat seine Heimreise mit einem Ausflug in die Rheingegend verbunden, in Koblenz und Gießen einige Tage verweilt und ist, wie er angiebt, am 28. September 1832 in Esb. angekommen, wo er sich seitdem wesentlich aufgehalten hat. Aus dieser neuesten Periode ist nun, in Betreff seines fortwährend gehegten Interesse für burschenschaftliche Angelegenheiten und Zwecke und seines Vorsatzes, für selbige thätig zu sein, Folgendes zu erwähnen.

Von dem obenerwähnten achttägigen Aufenthalt in Jena schreibt Inculpat an R.: „Wie groß wir die Veränderung in Jena trafen, glaubst Du kaum, doch hast Du es von der Mutter (Dmr.) erfahren. Guter Wille und Kraft, sonst gar nichts, weder Bildung noch Intelligenz" — und erklärt, daß dieses Urtheil auf die Verbindung in Jena, und der erwähnte „gute Wille und Kraft" auf das Handeln für burschenschaftliche Grundsätze zu beziehen sei. Ferner äußerte er sich unterm 9. März 1833 brieflich gegen R.: „Die jetzigen Vorfälle in Jena sind auch nicht dazu geeignet, mir die Heiterkeit wieder zu geben. Ich weiß kaum, ob ich weitläufig erzählen soll, wie durch eine Reihe theils verschuldeter, theils unverschuldeter Ereignisse, eine Verbindung total unterging, die in ihrem Entstehen und gerade zu Zeiten der schwächsten Hoffnung die ausgezeichnetste Burschenschaft war, und sich dann lange als eine gute erhielt, und jetzt endlich, wo das burschenschaftliche Leben seinem Untergang entgegen zu gehen schien, zu den schönsten Hoffnungen der besten Stütze der allgemeinen Burschenschaft berechtigte," und will die Auskunft über den damaligen Geist der Grm., wonach die burschenschaftlichen Grundsätze bei Allen Anklang gefunden hätten, durch mündliche Eröffnungen der Verbindungsglieder v. d. H., Sch. und W. erhalten haben. Eben solche Mittheilungen von nach E. gekommenen Studenten bezeichnet er als die Quelle der in demselben Briefe enthaltenen Angaben über die der Auflösung der Grm. in Jena vorhergegangenen Ereignisse und schreibt: „So das Ende der Grm., worüber ich gar nicht mehr schreibe, weil es mich zu bitter kränkt. Hätten die alten erfahrnen Kerle, wie v. d. H. und Sch. sich mehr in Acht genommen, Alles wäre nicht geschehen, und die Jenenser Grm. wäre die beste, ja jetzt fast einzige Verbindung von Bedeutung; fehlt auch das noch, daß die Quellen des besseren Geistes, nachdem Flüsse und Teiche leer geschöpft sind, versiegen? Die Leute haben sich zwar Alle gelobt, nach Leipzig zu gehen, aber, lieber Gott, die Tüchtigsten und Kräftigsten, die allein was nützen können, werden doch nicht aufgenommen, und Jena bleibt doch Jena gegen Leipzig."

Von den Beschlüssen des Stuttgarter Burschentags und von der hierdurch mit gegebenen Veranlassung zur Auflösung der Grm. will der Inc. nichts erfahren haben.

Derselbe ist gegen das Ende des Jahres 1832 einmal und im Jahre 1834 zweimal mehrere Tage in Jena gewesen, angeblich, um einen Freund, B., zu begleiten, um ein Collegien-Attestat auszuwirken, und um einem Musikfeste beizuwohnen, und will da niemals an Verbindungen Theil genommen haben, indessen schreibt er in dem Briefe vom 12. Jan. 1833: „14 Tage vor Weihnachten ging ich denn, weil ich es zu Hause nicht mehr aushalten konnte, nach Jena, wo ich 8 Tage recht vergnügt zubrachte," und unterm 3. September 1834: „Ich war ein Tager 4 in Jena bei der — Schwania, wo ich mich recht wohl befunden habe. Es ist jetzt natürlich eine ganz andere Verbindung, und eigentlich ganz in der Art, wie vor der ersten Trennung. Es ist eine Aristokratie da, an deren Spitze Obrl. ist. Die alten Geschichten wiederholen sich ꝛc., ich habe nur die Aristokratie kennen gelernt, weil ich mich nicht weiter einlassen wollte; diese hat mir sehr gut gefallen, ein übergegangener Germane ist der Paukhahn der Aristokratie und der Vampyr der Doctrinairs." Der Inc. versteht unter Schwania die Arminia, und räumt ein, daß er damals auf der „Kneipe" der Arminen mit ihnen verkehrt, und von einem derselben das eben Erzählte über diese Verbindung erfahren habe, will aber den Unterschied der damaligen Verhältnisse von den früheren nicht mehr genau angeben können, und bemerkt nur, daß sich sein früherer Haß gegen die Arminen ganz verloren gehabt habe. Vorher hatte er aber unterm 8. Jan. 1834 geschrieben: „Die Arminia in Jena soll jetzt ganz schwach sein und eine politische Tendenz haben;" er will jedoch nunmehr weder die Quelle dieser Nachricht anzugeben, noch den hierdurch begründeten Widerspruch mit früheren Angaben aufzuklären wissen. Und in dem letzten Briefe vom 16. October 1834 findet sich noch die Nachricht: „Die Arminia in Jena war diesen Sommer sehr gut, d. h. es war eine gute Aristokratie da, mit der ich gut stand, und mehrmals da war; ich wurde furchtbar honorirt, und benahm mich natürlich auch als alter Germane." Dessenungeachtet will der Inc. weder mit der Verbindung, noch mit einzelnen Gliedern derselben zu gewissen Zwecken verkehrt, sondern nur bei zufälligem Zusammentreffen in Jena, so wie in E. sich mit Arminen über ihre Verbindung unterhalten, und dadurch

jenes Urtheil, so wie das gute Vernehmen mit denselben, insonderheit mit einigen zu ihnen gehörenden näheren Freunden, begründet haben. Sein Benehmen als „alter Germane" habe übrigens darin bestanden, daß er sich so grob und arrogant benommen, als die Arminen die Germanen immer ausgeschrieen gehabt, es sei aber sein Anführen hierüber und über die „Honorirung" blos ironisch und scherzweise gemeint gewesen. Der Inc. hat zwar behauptet, daß er seine früher aufgefaßten politischen Ansichten und Grundsätze in neuerer Zeit geändert und im bürgerlichen Leben politisch weder gewirkt, noch gehandelt habe, indessen gesteht er selbst, daß er die auf der Universität eingesogenen Grundsätze nicht sogleich aufgegeben habe, und daß die in neuerer Zeit von ihm geschriebenen Briefe das Gegentheil von jener Behauptung zu begründen schienen. Dergleichen Aeußerungen gegen R. finden sich auch in der Mehrzahl, z. B. in dem Briefe vom 2. Juni 1833: „aber mit solchen Trostgründen, wie Du mir noch in das Couvert geschrieben hast, bleibe mir künftig weg; es war gewiß gut gemeint, aber bestimmt Dein Ernst nicht, sonst müßte ich Dich daran erinnern, wie Du vor einem Jahre Dich geärgert haben würdest, wenn ich Dir geschrieben hätte: Klage nicht mehr über das Widerwärtige, was uns jetzt trifft, nimm die Zeit wie sie gegeben wird, und sei vergnügt und genieße das Leben; kommt einmal die Zeit, wo wir dem Vaterlande helfen können, so wollen wir bereit sein, aber da wir einmal nicht helfen können, so laß uns auch nicht grübeln und klagen. Ich kann nicht leugnen, daß mich das etwas verdrossen hat, weil ich auf der andern Seite auch sehe, daß Du meine ganze trübe Stimmung nur in das Unvermögen setzest, mich aus dem Studentenleben in die bürgerlichen Verhältnisse zu stellen; ich kann Dir aber fest versichern, daß ich dies außerordentlich gut kann, daß ich nach einem Studentenleben gar nicht die geringste Sehnsucht habe, und daß mein Schmerz und meine trübe Stimmung ganz allein nächst der Trauer um mein täglich grenzenlos elender werdendes Vaterland von der Trennung von Dir und Max herrührt; daß ich so gern alle übrigen Widerwärtigkeiten, die ich mir doch als unausbleiblich denken konnte, ertrage, aber ein Recht muß ich haben zu klagen, wo ich nicht augenblicklich handeln kann, über unverdiente Unfälle &c.

und über den Jammer eines ganzen Volks, der mich so tief ergreift." Der Inculpat giebt dieserhalb an, daß R. ihm leichtsinnige Rathschläge über Lebensgenuß und Sorglosigkeit gegeben, er aber diesem die Klage über seine Unfähigkeit, zu handeln, entgegengestellt habe. Hätte er Gelegenheit zum Handeln gefunden, so würde er vielleicht an liberalen Instituten Theil genommen und in öffentliche Blätter geschrieben haben.

Ferner gehört hierher die Stelle in dem früheren Briefe vom 12. Jan. 1833: „Denke aber nur ja nicht, alter Junge, wenn Du meine Klage ließt, daß es mir etwa wie „Capaun" oder einem ähnlichen Thiere geht. Den Muth habe ich all noch, wende auch alle meine Kräfte nach unserm ewigen Ziele, ich stehe mit Frankfurt (D. Körner) und den Jenensern in Briefwechsel, schreibe manches in Blätter, und thue hier soviel als möglich, was freilich sehr wenig ist, trotz aller Bemühungen ꝛc. Meine politischen Ansichten nennt er (Capaun) vernunft- und verstandwidrig, und will mir das im nächsten Brief so beweisen, daß er mich völlig überzeugt, ich bin sehr neugierig darauf." Hinsichtlich dieser Aeußerungen will der Inculpat unter dem „ewigen Ziele" dasjenige verstanden haben, was die Burschenschaft zum Zweck gehabt hat, oder ein noch allgemeineres, das Wirken für das Vaterlandswohl umfassendes. Er leugnet aber geradezu, mit D. Körner jemals correspondirt zu haben, bezeichnet den Briefwechsel mit den Jenensern als einen sehr unbedeutenden und gleichgültigen, und führt an, daß er durch diese ersonnenen Aeußerungen R. habe glauben machen wollen, daß er eine besondere politische Thätigkeit übe. Unter seinen politischen Ansichten will er übrigens die der Burschenschaft verstanden haben. Es muß hierbei erwähnt werden, daß vom Inc. nur zwei Aufsätze in den zu E. erscheinenden „deutschen Patrioten" geliefert und zwei andere zu diesem Zweck bearbeitete vorgefunden worden sind, welche nur zum Theil das Politische berühren, aber eine auffallend liberale Tendenz nicht zur Schau tragen. Indessen äußert der Inculpat, daß die Fertigung dieser Aufsätze und die Beförderung seiner politischen Ausbildung durch Lesen von Zeitungen und dergl. die einzige Thathandlung sei, welche etwa auf die Ausführung der Absicht, für den burschenschaftlichen Zweck auch im bürgerlichen Leben zu wirken,

und so den durch die Burschenschaft auferlegten Verpflichtungen zu genügen, bezogen werden könne.

In dem nämlichen Briefe v. 12. Jan. 1833 heißt es demnächst: „Wer ist denn auch jetzt nicht entmuthigt einigermaßen? rc. Im Uebrigen ist mein Leben elend und erbärmlich, die Leute halten sich hier für sehr liberal, und, was noch schlimmer ist, für glücklich, denn die Fleischsteuer ist abgeschafft, und die Kriegssteuer soll nur noch 5 Jahre dauern." Der Inc. bestreitet nicht, daß er bei diesem Urtheil den politischen Maasstab mit angelegt habe, und erläutert die unmittelbar darauf folgenden Worte des Briefs: „Ich bin denn auch schon in der Stadt verschrieen, obgleich ich mich nur ein einziges Mal ausgelassen, am 29. Nov. in der Erholung," — dadurch, daß auch dies Uebertreibung sei, und er nicht wisse, warum er solches geschrieben. Die Auslassung am 29. Nov. könne sich nur darauf beziehen, daß er damals, wo in der Erholung Ball und Kirmse gewesen, bei der Abendtafel einen Toast auf die Polen, wegen des Jahrestags ihrer Revolution, beantragt, damit aber bei dem Vorsteher der Gesellschaft keinen Anklang gefunden, und sich darüber lustig gemacht habe.

Unterm 9. März 1833 schreibt der Inculpat: „Mein Leben ist ganz dasselbe, wie ich früher meldete, und ich weiß kaum, wie ich das fort ertragen soll rc., das übrige Hundeleben hier, dazu der alte verjährte und doch nicht verjährende, ewige und ewig trostlose Schmerz um mein armes Vaterland. Meine schönen Hoffnungen jetzt vor'm Jahr auf meiner Reise, wo sie am höchsten gestiegen waren, was ist aus ihnen geworden als Schmach und Schande?" Ueber diese Hoffnungen hat der Inc., wie schon oben S. 316 angeführt worden, mehr nicht angegeben, als daß er damit die Zeit habe bezeichnen und andeuten wollen, wie er sich von der liberalen Gesinnung des Volks damals recht überzeugt gehabt, und daß er ein Widerstreben gegen die Bundestagsbeschlüsse von 1832 für wahrscheinlich gehalten habe. In demselben Briefe findet sich auch noch die Aeußerung: „Was sagst Du zu dem neuen Hambacher Feste?" und: „die Leute in Berlin, welche Kränzchen halten, haben jetzt 50 Thaler zum „Vaterlands-Verein" nach A. geschickt, was mich sehr freut," und der Inc. glaubt, diese letztere Nachricht von

Dmr. aus Berlin erhalten zu haben, welcher jedoch davon nichts wissen will.

Sehr auffallend erscheinen die das Frankfurter Attentat betreffenden Aeußerungen in dem Briefe vom 2. Mai 1832. „Eigentlich wollte ich erst Antwort auf meinen letzten Brirf erwarten, da Du aber in so großer, bei vernünftiger Ueberlegung unnöthiger Angst zu schweben scheinst, ich möge in irgend einem Frankfurter Kerkrr die Krtten schütteln, odrr auf der erzwungenrn Reise in ein anderes zwar besseres, aber doch nicht mein Vaterland, mich brfinden, so eile ich, Dich dirser Angst zu entreißrn." Der Inc. giebt vor, R. habe ihm, wegen langen Stillschweigrns, im Scherz geschrieben, wie er fürchten müsse, er, Inc., sitze zu Frankfurt, oder sei auf der Reise nach Amerika oder Griechenland, erwägt aber nicht, daß in derselben Briefstelle R. als säumig im Antworten bezeichnet, und auf einen vor noch nicht 2 Monaten grschriebenen Brief des Inc. (welcher auch sub dato den 9. März 1833 vorliegt) Bezug genommen wird, auch der ernste Inhalt des Briefs keineswegs auf die Erwiderung eines Scherzrs hindeutet. In diesem wird aber so fortgefahren: „Ueber die Geschichte selbst erlaube ich mir zu schweigen, da ich nicht weiß, was ich schreiben soll, obgleich Du mich so heilig darum gebeten; denn was ich schreiben könnte, z. B. daß der Frankfurt (D. K.) vorher hier war ꝛc., mag ich einem Briefe durchaus nicht anvertrauen, da ich ja nicht weiß, ob, jetzt zumal, nicht jeder Brief geöffnet oder unterschlagen wird. Die Facta selbrr kannst Du aus den Zeitungen lesen, eben so gut als ich, da ich doch sonst weiter keine Nachricht habe; Du wirst daraus sehrn, daß die Sache zwar dumm und unvorsichtig, und mit unendlich unsinnigem Vertrauen, aber doch groß, weitverbreitet und so übrl nicht angelegt war; unterdrückt wäre es auf jedrn Fall worden, aber es hätte doch, bei etwas weniger Unglück und Verrath und etwas mehr Vorsicht, ein Sprctakel werden können, daß drn Legitimisten etwas grau und blau vor den Augen geworden wäre. Du wirst gelesen haben, daß Freck und Frankfurt, Cadet und 5 Wagen voll glücklich durch Straßburg entkommen und auf dem Wege nach Amerika sind, daß Rubener mit 13 Bajonetstichen noch lebt und sitzt, ebenso Thenkmar, Moré, Rochau, Reitzenstein ꝛc. mit natürlich noch eine Menge

theurer Namen. Eines Urtheils über die ganze Geschichte, den Nutzen und Schaden rc. enthalte ich mich ganz, da ich weiß und aus Deinem letzten Briefe ersehen habe, daß wir ganz gleich darüber urtheilen, und weil eine solche Auseinandersetzung post festum doch überflüssig und unnöthig wäre." Der Inculpat leugnet, daß der unter dem Namen Frankfurt bekannte D. Körner, ein Haupt-Theilnehmer am Frankfurter Attentat, vor selbigem in E. gewesen sei, und mit ihm verkehrt habe. Was Inc. noch hätte schreiben können, habe in Vermuthungen über die Theilnahme von Burschenschaftern (namentlich von Heidelbergern) am gedachten Attentat bestanden, so wie er auch vermuthet, daß damit der Polen Einfall in die Schweiz in Beziehung gestanden haben möge. Uebrigens stellt er jedes Vorherwissen des Attentats in Abrede. Am Schlusse des nämlichen Briefs folgt noch die Stelle: „Und nun, über Alles geliebter Heinrich, sei nochmals meiner unendlichen ewigen Liebe zu Dir versichert und glaube mir, wie herzlich ich Deinen Wunsch nach Wiedersehen theile. Wahrscheinlich doch bald, denn immer bin ich noch der Ueberzeugung, es müssen noch viele Frankf. Geschichten kommen, ehe es besser wird, und da müssen wir uns doch bald einmal finden; an einen natürlichen Tod denke ich doch nicht mehr, darauf habe ich verzichtet, und wo fände ich ihn schöner, als an Deiner Seite? Und offen gestanden, ich habe große Lust, mich das nächste Mal, es gebe, was es wolle, finden zu lassen." In dem nächsten, einen Monat später geschriebenen Briefe v. 2. Juni 1833 äußert sich aber der Inc. ferner über den fraglichen Gegenstand: „So beurtheilst Du, nach meiner Ansicht, auch die Frankf. Vorfälle falsch, wenn Du es einen unbesonnenen unüberlegten Streich nennst, der so viele Menschen unglücklich mache. Daß er den Nutzen, den man hauptsächlich erwartete, und vernünftiger Weise erwarten konnte, daß größerer unerträglicher Druck kommen sollte, theilweise schon gehabt, kann man aus allen Verordnungen und Zeitungen lesen, und was ist das Unglück von Hunderten gegen einen ganz kleinen Schritt zur Rettung unseres Vaterlandes? Schriebst Du mir nicht noch vor einem Jahre: wenn einige 100 entschlossene Kerle auf der Grenze zusammen kommen, bin ich dabei! War hier mehr Hoffnung? Hätten wir bei unserm Plan mit Polen mehr Hoffnung, die Realisirung

dieses Plans zu hoffen? Würde es Dir im ähnlichen Falle nicht gegangen sein, wie dem Alban, der einen Brief zurückließ, worin er sagt, er zweifle keinen Augenblick an dem Mißlingen des Plans, er sehe ein, daß er sich unglücklich mache, aber er erkenne, daß die Sache selbst im ungünstigsten Falle noch Nutzen haben könne und daß er auf der andern Seite sein wüthendes Rachegefühl nicht mehr zähmen könne? Doch genug davon; stimmen wir doch sonst in Allem überein; so werden wir uns auch hierüber bald verständigt haben." —

Der Inc. leugnet nicht, daß er manchmal Ansichten der Art, wie in einzelnen Stellen dieser Auszüge dargelegt worden, gehabt habe, und daß er zu Zeiten entschlossen gewesen sei, irgend einer revolutionairen Bewegung in Deutschland, wenn eine solche sich einmal zeige, sich anzuschließen, obschon er einen bestimmten Zeitpunkt nicht im Auge gehabt, und dieserhalb mit Niemand Abrede getroffen habe, bemerkt aber, daß er diese Briefstellen in sehr exaltirter und überlegungsloser Stimmung niedergeschrieben haben müsse, denn seiner nüchternen Ueberzeugung nach würde er nie so etwas gebilligt, oder gar die Hand dazu geboten haben. Er wisse nicht, wie er dazu gekommen sei, solche Sachen an R. zu schreiben. Uebrigens will er sich einer brieflichen Aeußerung R's. über eine gewaltsame Unternehmung von der Grenze aus nicht mehr entsinnen, und unter dem Plan mit Polen die Errichtung eines Freicorps für Polen, wobei jedoch eine mittelbare Absicht auf Deutschland nicht vorgewaltet, gemeint haben.

Hinsichtlich des Einverständnisses mit R's. Ansichten hat sich aber der Inc. so ausgesprochen: „Unsere Uebereinstimmung in politischer Beziehung war die der burschenschaftlichen Grundsätze, wir wollten Beide einen besseren Zustand in Deutschland, liberalere Institutionen; sind aber in dieser Beziehung nicht zum gemeinschaftlichen Resultate gekommen, was als diesfallsiges Ziel zu wünschen sei, weil wir uns darüber nicht gegenseitig ausgesprochen haben. Als Mittel für diese Zwecke galten zwischen uns das Schreiben in öffentliche Blätter, das Anschließen an liberale Institute, und wenigstens früher das Anschließen an revolutionaire Bewegungen. Als Ziel unserer politischen Wünsche und Bestrebungen betrachteten wir Freiheit der Presse, freiere

Constitutionen, Abschaffung der Bevorrechtung der Stände und der Privilegien, Verminderung der Abgaben und dergleichen. An die Herbeiführung der Einheit Deutschlands und Aufhebung der verschiedenen Staaten desselben haben wir, so wie überhaupt wohl Niemand, gedacht. Die Einheit Deutschlands war als ein Ideal hingestellt, dessen Verwirklichung wohl Niemand träumte." —

In dem zuletzt angeführten Briefe vom 2. Juni 1833 findet sich auch noch die Aeußerung: „Wir (Bgl. und ich) haben den Schmerz über den jetzigen Jammer unseres Vaterlandes und über das Unglück unserer Freunde zusammen gefühlt und getragen," und von der täglichen Beschäftigung Beider während Bgl's Anwesenheit in E. heißt es: „was unsre häufigste Beschäftigung war, wir schossen uns auf Pistolen ein, und brachten es zu einer sehr großen Fertigkeit darin."

Unterm 9. Sept. 1833 schreibt der Inc., daß er sich aus Besorgniß vor dem Brieferbrechen vorgenommen habe, gar nichts Politisches zu schreiben und fragt nur, was R. zu dem „einzigen und erfreulichen Zeichen unserer Zeit, der Freisprechung der vor den Landauer Assisen Angeklagten" sage?

In dem Briefe vom 8. Jan. 1834 finden sich Aeußerungen, welche auf Selbsttäuschung und Sinnesänderung des Inc. hindeuten würden, wenn man nicht eine der vorerwähnten Besorgniß halber bewirkte Simulation als vorliegend ansehen will. Nachdem er nämlich erwähnt, daß ihm noch eine Untersuchung wegen politischer Umtriebe drohe, schreibt er: „Wären die Beispiele nicht so zahlreich, daß ganz Schuldlose in dieser Hinsicht noch weit härter behandelt werden, und daß ich also ein Gleiches befürchten muß, so wäre die Sache nicht von so großer Bedeutung." Und nachdem er auf den Vorsatz der Auswanderung hingedeutet, weil unter andern „das Band der Hoffnung eines bessern Zustands Aller, das stärkste von allen, wenigstens auf Jahrzehende, hin sei," meldet er: „Die Untersuchungen wegen politischer Umtriebe gehen immer weiter; es ist am Ende auch gut, wenn das schlechte Treiben mit einem Male ausgerottet wird. Gr. gesteht „der Wahrheit und guten Sache zur Ehre" Alles was er gefragt wird, was natürlich sehr gut ist, indem nun Alle daran müssen &c."

Der Brief vom 3. Sept. 1834 enthält außer einigen oben erwähnten Stellen Aeußerungen von Glück und Freude über ein Liebesverhältniß, welches schon vor längerer Zeit geknüpft, aber nach früheren Briefen schon seit der Juli-Revolution aus leidenschaftlicher Freundschaft für R. und Bgl., vielleicht auch, um ungehindert in der politischen Richtung fortwirken zu können, aufgelößt, nun jedoch wieder angeknüpft worden ist, und die Bitte an R., seine Briefe künftig so einzurichten, daß sie von der Geliebten des Inc. mit gelesen werden könnten, und etwas Anderes auf einen besonderen Zettel zu schreiben. Diese Bitte wird in dem letzten der vorliegenden Briefe vom $\frac{16}{10}$ 34 wiederholt und darin noch über das Benehmen mehrerer Verbindungsglieder geurtheilt und unter andern gesagt: „Wßb. ist Hauslehrer bei Weida; nach meiner letzten Unterredung mit ihm geb' ich ihn auch auf" nachdem er in dem vorigen Briefe über ihn geäußert hatte: „Wßb. scheint nach und nach für uns auch verloren zu gehen." Hiermit hat gesagt werden sollen, daß dem Inc. geschienen habe, als habe Wßb. seine burschenschaftlichen Grundsätze ganz aufgegeben.

§. 9. Inhalt: Die Ergebnisse der über die Auslassungen des Inc. angestellten Erörterungen sind unerheblich — es wird deshalb auf den Schlußbericht des Inquirenten verwiesen, und nur angeführt, daß mehrerwähnter R. „verdächtig ist, sich zur Mitwirkung bei der auf revolutionairem Wege zu erstrebenden Republikanisirung Deutschlands und insonderheit zu diesfallsiger Thätigkeit im nördlichen Deutschland verpflichtet zu haben."

§. 10. Wenn es nun zunächst darauf ankommt, zu erörtern, welches Verbrechen im vorliegenden Falle begangen worden, und dem Inc. beizumessen sei, so wird die Behauptung, daß das Verbrechen des Hochverraths vorliege, in Folgendem ihre Begründung und Rechtfertigung finden.

Bei dem gänzlichen Mangel einer den Begriff dieses Verbrechens festzustellenden particularrechtlichen Gesetz-Bestimmung und bei der anerkannten Unanwendbarkeit der in den deutschen Reichsgesetzen und insonderheit in der Peinl. G. O. Carls V. enthaltenen Vorschriften auf ersteres ist das röm. Recht als die einzige gemeinrechtliche positive Quelle der Beurtheilung dieses Verbrechens zu betrachten. Martin,

Lehrb. des Crim. R. §. 206. Weiske, Hochverrath und Majestätsverbr. S. VI.

Nach den hierin gegebenen positiven Bestimmungen und nach den auf selbige gegründeten Erörterungen der Rechtsdoctrin macht sich ein Unterthan gegen den Staat, dem er jetzt den Rechten nach unterworfen ist, des Hochverraths dadurch schuldig, daß er den auf irgend eine Art zu erkennen gegebenen Vorsatz hegt, eben diesen Staat, als solchen, zu vernichten, oder dessen rechtlich bestehende dermalige Verfassung auf eine widerrechtliche Art zu verändern, (Martin, a. a. O. §. 207) oder mit andern Worten: daß er durch Worte oder Handlungen die Absicht offenbart, diesen Staat entweder als solchen gänzlich zu vernichten, oder dessen bisher bestandene Daseinsform auf verbrecherische Weise aufzuheben und umzuwandeln. (Henke, Handb. des Crim. R. III. S. 405.) Hiermit stimmen im Wesentlichen die meisten übrigen Criminalrechtslehrer überein, z. B. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. R. §. 162. Grolman, Grunds. der Crim. R. Wiss. §. 326—329. Roßhirt, Lehrb. des Crim. R. §. 113. Jarcke, Handb. des Strafr. II. S. 146 f.

Es genügt zur Existenz des Hochverraths, wenn auch nur die Aufhebung oder Abänderung einzelner Grundbestimmungen, Fundamental-Einrichtungen der bestehenden Regierungsform beabsichtigt wird. (Grolman, a. a. O. §. 328. Roßhirt, a. a. O. S. 232. Feuerbach, a. a. O. §. 163.) Die hierbei vorwaltende Absicht muß, wie sich schon von selbst versteht, eine rechtswidrige sein. Ist sie aber auch in den Gesetzen l. 11. D. ad l. Jul. maj. durch den Ausdruck: „hostilis animus" bezeichnet, und haben deshalb mehrere Rechtslehrer die Meinung aufgestellt, daß zu dem Verbrechen des Hochverraths eine ganz besondere Art des dolus und zwar dieselbe Absicht, welche bei einem mit dem Staate in erklärtem Kriege lebenden Feinde vorauszusetzen sei, erfordert werde (Henke, a. a. O. S. 409. Roßhirt, a. a. O. S. 231.) so ist doch von Andern überzeugend nachgewiesen worden, daß rücksichtlich des verbrecherischen Vorsatzes, bei diesem Delict ein eigenthümliches, von den Bestimmungen des gemeinen Rechts über dolus abweichendes Requisit nicht vorhanden, und eine eigentlich feindselige Gesinnung gegen das Land oder das Volk nicht

nothwendig sei, mithin auch an dem Begriffe des Verbrechens selbst in dem Falle nichts geändert werde, wenn der Verbrecher geglaubt hätte, dem Lande oder dem Volke durch die Umwälzung der Verfassung einen wahren Nutzen zu verschaffen. Weiske, a. a. O. §. 15 u. 16. S. 49—58. Jarcke, a. a. O. Bd. II. S. 146. Wenn der auf Aufhebung der Verfassungsform oder einzelner Fundamental-Einrichtungen des Staats abzielende rechtswidrige Vorsatz durch Worte oder Werke äußerlich erkennbar geworden, so ist der Hochverrath für bereits vollendet zu achten, wenn auch dem Staate noch gar kein Nachtheil zugefügt worden ist. (Martin, a. a. O. §. 204. Henke, a. a. O. S. 413. Jarcke, a. a. O. S. 147.) Es reicht hin, wenn jene Aufhebung nur auf die entfernteste Art unternommen, (Feuerbach, a. a. O. §. 163.) wenn z. B. Jemand zur Theilnahme an einer Verschwörung gegen den Staat blos eingeladen worden ist, (Grolman, a. a. O. §. 330.) und es fängt die Vollendung des Verbrechens gleich da an, wo die nuda cogitatio aufhört. (Roßhirt, a. a. O. S. 237.) Diese aus Handlungen erkennbar gewordene voluntas sceleris ist es, quam eadem severitate qua effectum puniri jura volunt (l. 5. Cod. ad l. Jul. maj.) und es ist folglich als Ausnahme von der Regel des gemeinen deutschen Criminal-Rechts, bei dem Verbrechen des Hochverraths ein bloßer Versuch nicht denkbar. (Weiske, a. a. O. §. 17—19. Roßhirt, a. a. O. Jarcke, a. a. O. S. 148.)

Treten Mehrere zusammen, und stiften ein Complott um etwas contra rempublicam vel principem zu unternehmen, so ist jedenfalls hierdurch das Verbrechen des Hochverraths vollendet, (Weiske, a. a. O. §. 26—28.), auch wenn die Verschwörung noch nicht zur Wirklichkeit gekommen ist, und eine ausgebildete Organisation und Verfassung noch nicht erhalten hat. (Jarcke, a. a. O. S. 153.) Wer aber auch nur das hochverrätherische Beginnen Anderer wider seinen Staat weiß, und solches diesem nicht anzeigt, ist als negativer Theilnehmer an dem Verbrechen zu betrachten, und mit der ordentlichen Strafe des vollendeten Verbrechens zu belegen. (Martin, a. a. O. §. 204. Feuerbach, a. a. O. §. 170. Henke, a. a. O. S. 413. Roßhirt, a. a. O. S. 237. Grolmann,

a. a. O. §. 332.) Hierin zeigen sich die wesentlichsten Eigenthümlichkeiten des in seinem Begriffe oben dargestellten Verbrechens des Hochverrathes.

§. 11. Die burschenschaftlichen Verbindungen, von welchen hier die Rede ist, und deren hochverrätherische Natur nachstehend dargelegt werden wird, haben zwar in einer schriftlich verabfaßten Constitution ein sinnlich erkennbar gewesenes Fundament und Beweismittel ihrer Tendenz gehabt, es ist jedoch dasselbe, nach den Aussagen einzelner Verbindungsglieder, vernichtet, oder sonst beseitigt, mindestens bisher nicht aufgefunden worden, und es mangelt daher, da die oben in §. 4 erwähnten Aufsätze und Protocoll-Abschriften nur unvollständigen Inhalts sind und größtentheils als referentia sine relatis erscheinen, an einer zureichenden unmittelbaren Erkenntnißquelle des objectiven Thatbestandes. In solchen Fällen ist nun, zumal, wo die verbrecherische Absicht, als wesentliches Merkmal des Verbrechens, ermittelt werden muß, die Gewißheit des Thatbestandes auf rationelle Weise festzustellen, und zu diesem Behuf von allen im Criminalproceß anwendbaren Beweismitteln, insonderheit vom Geständniß und von Anzeigen, Gebrauch zu machen, wenn auch hierbei die Erforschung des Thatbestands mit der Erforschung des Verbrechers zusammenfällt. Mittermaier, Handb. des peinl. Processes. I. S. 498—505. Feuerbach, a. a. O. §. 602, 606, 607. Grolman, a. a. O. §. 473. 481. Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. III. §. 891. Winkler, Handb. des Sächs. peinl. Processes, §. 108 d.

Es ist aber solchenfalls zur Fällung eines Strafurtheils die Erlangung vollständiger objectiver Gewißheit nicht nöthig, sondern man beruhigt sich mit der Wahrscheinlichkeit der eingestandenen That, und so viel die verbrecherische Absicht anlangt, mit dem Geständniß des Angeschuldigten. (Stübel, über den Thatbestand der Verbr. §. 322.) Denn es ist der Natur der Sache nach, wenn man nicht durch Aufstellung unmöglicher Bedingungen die Bestrafung vieler Verbrechen vereiteln will, unthunlich, zumal für derartige Fälle, den Grad des Beweises der Thatsache, bis zu welchem der Richter kommen müsse, im Allgemeinen zu bestimmen, und es genügt, wenn der Richter nur Alles gethan (d. h. alle ihm zu Gebote stehenden Erkenntnißquellen be-

nutzt hat), um die verbrecherische Wirkung auszumitteln. (Mittermaier, a. a. O. Bd. I. S. 762.)

Da es nun im vorliegenden Falle unumgänglich ist, den Beweis des Thatbestandes zum Theil auf die mündlichen und schriftlichen Aeußerungen des Inculpaten zu bauen, sonach aber die Erörterung des objectiven und subjectiven Thatbestands zusammenfällt, so erscheint es, um Wiederholungen zu vermeiden, angemessen, beide Gegenstände vereinigt zu behandeln, und von abgesonderter Darstellung dessen, was zur Berichtigung des objectiven Thatbestandes geschehen und dienlich ist, zu abstrahiren.

§. 12. Im Betreff der eben erwähnten mündlichen und brieflichen Aeußerungen des Inculpaten, welche den wesentlichsten Einfluß auf die Beurtheilung seiner Strafbarkeit haben, ist aber zunächst zu gedenken, daß erstere nicht nur in gehöriger Form vor besetzter Gerichtsbank bewirkt worden sind, sondern auch, soviel die abgelegten Geständnisse und deren Inhalt betrifft, an dem Vorhandensein des animus confitendi und der sonstigen Erfordernisse eines glaubhaften Geständnisses um so weniger zweifeln lassen, als dabei das oft mißlungene Streben nach Zurückhaltung und nach möglichster Colorirung nachtheiliger Auslassungen sichtbar hervortritt. Soviel dagegen die in den vorliegenden 12 Originalbriefen enthaltenen schriftlichen Aeußerungen des Inculpaten anlangt, ist zu erwägen, daß dieselben theils a) Angaben über facta dritter Personen, theils b) Geständnisse über eigne Handlungen des Inc. enthalten, theils c) selbst als ein medium der Fortsetzung des in Frage stehenden Verbrechens anzusehen sind.

In diese letzte Kategorie gehört z. B. die bestimmte Aufforderung an R., die Grm. in Jena zur Erwerbung einer Actie zu Wirth's „Deutscher Tribüne" anzutreiben, da das Unterstützen liberaler Einrichtungen als Mittel zur Förderung des (hochverrätherischen) Zwecks der Burschenschaft anerkannt worden ist, ferner, die mißbilligende Widerlegung der Ansichten R's vom Frankfurter Attentat, welche nur den Zweck gehabt haben kann, ihn zu den entgegengesetzten, höchst exaltirten Ansichten des Inculpaten zu bekehren, die Versicherung, daß er, der Inc., alle seine Kräfte nach dem gemeinschaftlichen ewigen Ziele Beider (der Erreichung des burschenschaftlichen Zwecks) wende, wodurch muthmaßlich

das Vertrauen N's auf des Inc. fernere Mitwirkung in diesem Streben befestigt werden sollte, die eine indirecte Aufforderung oder eine Zusage in sich schließende zuversichtliche Aeußerung: „wir finden uns, wenn's gilt, ob wie brechen oder gebrochen werden" ingleichen: „wir müssen uns bald einmal finden!" (wenn die Frankfurter Auftritte sich erneuern.) „Wo fände ich den Tod schöner als an Deiner Seite?" und jegliche andere Expectoration, welche geeignet und bestimmt ist, N. von dem Festhalten des Inc. an den burschenschaftlichen Ideen und Bestrebungen zu überzeugen. Rücksichtlich aller dieser Aeußerungen begründet die bewirkte Anerkennung der Aechtheit jener Briefe, auch ohne mündliche Bestätigung und Wiederholung, ein volles Bekenntniß dessen, was nach Sprachgebrauch und Wortfügung, sowie nach dem Zusammenhang der Ideen als Sinn der fraglichen Aeußerungen anzusehen ist, (Mittermaier, a. a. O. II. S. 413), wogegen in Bezug auf die oben unter b) erwähnten Geständnisse, in so weit sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt worden, durch die Anerkennung der Briefe blos ein außergerichtliches Bekenntniß, und rücksichtlich der Angaben unter a) das unbeschworene Privatzeugniß Eines (vielleicht wegen Mitschuld verdächtigen) Zeugen constatirt wird. (Mittermaier, Lehre vom Bew. im Strafpr. §. 52. S. 400.) Uebrigens kommt es im Criminalprocesse nicht dem Angeschuldigten zu, seine erwiesenen Geständnisse nach Belieben zu deuten, sondern es ist vielmehr einzig Sache des Richteramts, unbefangen über deren wahren Inhalt zu urtheilen.

§. 13. Den förmlichen, mittelst Abgabe des Ehrenworts bewirkten Beitritt zur engern Verbindung der Grm. in Jena, so wie das Bekanntwerden mit ihrer Constitution und mit dem Umstande, daß sie damals im Verband der allgemeinen Burschenschaft gewesen, hat der Inc. unumwunden eingeräumt. Nicht so aber die Mitgliedschaft bei der unter dem Namen Franconia gestifteten Burschenschaft zu Heidelberg. Dessenungeachtet ist er aber für ein wirkliches Mitglied dieser letztern schon deshalb zu achten, weil er sie geständigermaßen mit gestiftet, und sich nachher zu ihr gehalten hat. Denn nicht leicht kann der Beitritt zu einem Verein und die Billigung des Gesellschaftszwecks deutlicher zu erkennen gegeben werden, als durch Theilnahme an der

Begründung und Fortsetzung eines Vereins und an der Bestimmung seines Zwecks. Der Mitstifter einer Gesellschaft, welcher sich nicht sogleich beim Zusammentreten derselben von ihr zurückgezogen und seine Nichttheilnahme auf das Unzweideutigste zu erkennen gegeben hat, ist daher nothwendig für ein Mitglied derselben zu halten. Der Inc. hat aber auch ein Amt in der Verbindung bekleidet, und außerdem alle Rechte und Verbindlichkeiten eines ordentlichen Mitglieds gehabt, und ist nur von der öffentlichen Erkennung seiner Mitgliedschaft bei der sog. Franconia, sonach also blos von der Theilnahme an der hierunter verschuldeten Simulation dispensirt gewesen. Er hat sich factisch allenthalben als Mitglied gerirt, gedenkt auch in seinen Briefen an N. der Verbindungsglieder mit dem Pronomen „wir" und gesteht, daß er eigentlich auch Mitglied gewesen sei, und gleich einem wirklichen, d. h. als solches ausdrücklich bezeichneten Mitgliede an der Verbindung Theil genommen habe. Es ist unbegreiflich, wie der Inculpat, neben solchen Geständnissen, es noch wagen kann, die Mitgliedschaft in Abrede zu stellen, und wie er glauben kann, durch die Art seines Benehmens dem seinem Vater gegebenen Versprechen des Nichtwieder-Eintretens in eine Studenten-Verbindung Genüge geleistet zu haben. Sollte er letzteres wirklich glauben, so müßte man höchlich beklagen, daß seine Moral ihm gestattet habe, ein von treuer Vatersorge ihm abgedrungenes Versprechen nur dem äußern Schein nach zu erfüllen, in der That aber das Gegentheil ungescheut zu unternehmen, und dadurch den Zweck des Versprechens, wie der vorliegende Fall zeigt, gänzlich zu vereiteln. Der Umstand übrigens, daß er nicht förmlich aufgenommen und verpflichtet worden sein will, hat keinen Einfluß auf Minderung seiner Verantwortlichkeit, weil er Mitstifter gewesen, und weil, seiner eigenen Angabe nach, diese Förmlichkeit bei den auf andern Universitäten bereits in die Burschenschaft aufgenommen gewesenen Mitgliedern gar nicht in Frage gekommen ist. Haben nun auch mehrere Mitschuldige des Inc. denselben als Mitglied der Burschenschaft (Franconia) in Heidelberg genannt, und geht aus vielen Stellen seiner Briefe hervor, daß er sich als solches selbst betrachtet habe, so findet durch diese, mindestens die Kraft von Anzeigen habenden Neben-Umstände die Behauptung, daß der Inc. ein uner-

kannter und wirklicher, wenn auch von öffentlicher Führung des Namens als Mitglied des unter dem Namen Franconia gestifteten Vereins dispensirter Theilnehmer an der burschenschaftlichen Verbindung in Heidelberg gewesen sei, volle Bestätigung.

§. 14. Der vom Inc. eingeräumte Zweck der Grm. „Vorbereitung zur Herbeiführung eines in Volkseinheit und Volksfreiheit bestehenden besseren Zustands in Deutschland" weicht von dem oben in §. 4 angegebenen Zwecke der allgemeinen Burschenschaft hauptsächlich darin ab, daß in letzterem von „Staatseinheit" und „Volksleben" anstatt von „Volkseinheit und besserm Zustand" die Rede ist. Unter „Volkseinheit" will aber Inc. die Staatseinheit nicht, sondern nur geistige Einheit des Volks der Deutschen verstanden haben. Er hat indessen nicht angegeben, welche Ausflüsse einer geistigen Volkseinheit erst noch als der Herbeiführung bedürftig und geeignet erschienen sind, einen besseren Zustand als den bisherigen zu begründen. Das geistige Band gemeinsamer Sprache und Volkssitte, des allgemeinen Volkscharakters, der Civilisation und des wissenschaftlichen Strebens hat, ungeachtet der politischen Absonderung einzelner Massen des deutschen Volks, immer bestanden, und wird auch ohne besondere Bestrebungen politischer Vereine mehr oder minder fortbestehen. Die Erzeugung eines nationalen Einheitsgefühls der Deutschen, fremden Nationen gegenüber, dürfte aber immer, wo nicht unmöglich, doch mindestens höchst schwierig bleiben, so lange jene politische Absonderung besteht, da gerade die Einheit der politischen Institutionen eines Volks als der Haupthebel jenes Nationalgefühls zu betrachten ist. Wenn nun, dem Sprachgebrauche nach, unter Volkseinheit auch äußere, d. h. politische oder Staatseinheit des deutschen Volks verstanden werden kann, so ist zu vermuthen, daß diese bei Feststellung des Verbindungszwecks der Gem. ins Auge gefaßt und wirklich beabsichtigt worden sei, da a) die Erstrebung einer blos geistigen Volkseinheit weder mit den sonstigen, von den Burschenschaften verfolgten Zwecken, noch mit den hiefür bestimmten Mitteln, insonderheit den gewaltsamen, in logischen Zusammenhang zu bringen ist, und b) die Constitution der allgemeinen Burschenschaft, in deren Verband sich die Grm. zu Jena befunden, nach den über-

einstimmenden Aussagen mehrerer Burschenschafts-Mitglieder, die Erstrebung der Staatseinheit Deutschlands ausdrücklich als letzten Zweck der Burschenschaft bezeichnet und so kraft ihrer Autorität die einzelnen Burschenschaften zur Anerkennung desselben Zwecks verpflichtet hat.

In ersterer Beziehung muß vorzüglich das Geständniß des Inculpaten „die Fäßlianer legten wie wir (d. h. die Germanen, welche sich eben mit jenen verbinden wollten) der Burschenschaft einen rein politischen Zweck unter" wichtig erscheinen, da dasselbe mit allen übrigen Wahrnehmungen über das Thun und Treiben der Burschenschafts-Mitglieder im Einlaut steht, aber dem angeblichen Streben nach einer blos geistigen Volkseinheit keineswegen das Wort redet. Das Vorgeben des Inculpaten, daß er sich über die Bedeutung der gleichfalls als letztes Ziel des Strebens der Grm. bezeichneten „Volksfreiheit" niemals recht klar geworden sei, kann hiernächst um so weniger beachtet werden, je einfacher dieser Begriff an sich ist, und jemehr es ersterem obgelegen hat, sich über den wahren Zweck einer Verbindung, welcher er beigetreten ist, völlige Klarheit zu verschaffen. Er kann daher, wenn er dies unterlassen hat, die Verantwortlichkeit für dasjenige, was dieser Zweck nach dem Sprachgebrauch und dem Zusammenhang der gemachten Wahrnehmungen in sich einschließt, nicht von sich ablehnen. Will man nun auch unter „Volksfreiheit" jedenfalls nur eine Freiheit unter dem Gesetz verstehen, und nicht geradezu an Republik und Demokratie denken, so kann doch die Herbeiführung eines (noch nicht vorhandenen) Zustandes von Volksfreiheit dem mildesten Sinne nach nichts anders bezwecken, als eine Erweiterung der staatsbürgerlichen und politischen Rechte und Freiheiten der Staatsgenossen.

Nach den Geständnissen des Inculpaten hat sich im Jahre 1831 der constitutionsmäßig ausgesprochene Zweck der Grm. durch Einverständniß und stillschweigende Uebereinkunft ihrer Mitglieder, anstatt auf die bloße Vorbereitung, auf die Herbeiführung des oberwähnten besseren Zustandes selbst gerichtet; eine gewisse Classe der Verbindungsglieder, die sogenannten Unbedingten, zu denen sich der Inc. selbst rechnet, hat sich durch die Bedingung und das vorangestellte Mittel sittlicher und wissenschaftlicher Ausbildung nicht gebunden wissen wollen, sondern ein unmittelbares

politisches Eingreifen und Handeln bei sich darbietender Gelegenheit beabsichtigt — und so ist die Tendenz der Verbindung vornehmlich durch den Einfluß dieser Classe auf ein revolutionaires Handeln für die Freiheit und Einheit Deutschlands hingelenkt worden. Der Inculpat selbst hat auf eine revolutionaire Bewegung, als Gelegenheit zum Handeln, gewartet, und also beabsichtigt, an einer solchen entweder Theil zu nehmen, oder sie mindestens für seine Zwecke zu benutzen. Die Staats-Einheit Deutschlands und die Erweiterung der politischen und staatsbürgerlichen Rechte seiner Bewohner konnte aber ohne Umänderung der Fundamental-Einrichtungen der deutschen Bundesstaaten, folglich auch des Herzogthums Sachsen-Altenburg, welchem der Inc. als Unterthan angehört, nicht erreicht werden. Es zeigt sich also in der bewirkten Vereinigung für jenen Zweck mit mehreren Gleichgesinnten die oben nachgewiesene Tendenz des Hochverraths, und in der Benutzung einer revolutionairen Bewegung, als Mittel zum Zweck, die gesetzwidrige Form des Unternehmens des Inc., als zweites Kriterium des gedachten Verbrechens. Uebrigens gewinnt die Angabe des Inc. über die factische Modification des Verbindungszwecks durch dasjenige, was über die Geschichte der allgemeinen Burschenschaft bekannt geworden, Bestätigung, da erst der im Herbst 1831 gehaltene Frankfurter Burschentag die Umwandlung der „Vorbereitung" in die „Herbeiführung selbst" förmlich ausgesprochen, und das Anschließen an freisinnige und revolutionaire Bestrebungen ausdrücklich vorgeschrieben hat, der Impuls hierzu aber eben von Jena, als der geschäftführenden Burschenschaft, wo diese Ansichten und Vorsätze bereits aufgefaßt und angenommen worden waren, ausgegangen ist. Eben diese Zeit, wo die Grm. vorangegangen ist mit der Annahme einer politischen Richtung und der Anregung anderer Burschenschaften zu gleichem Behufe, hat der Inc. in brieflichen Aeußerungen gegen seinen Freund R. als „den Glanzpunct" der Grm. bezeichnet, wo sie an „Kraft, Einigkeit, jugendlichem Muth, Fröhlichkeit und unbezähmbarem Feuer" so reich gewesen sei, er hat beklagt, daß die Grm. untergehe (was vielleicht auf die Stimmung zu beziehen ist, welche die kurz darauf im Janu... 1832 erfolgte Vereinigung der Germanen und Arminen möglich machte) und den lebhaften Wunsch ausgesprochen, an der „Wieder-

herstellung der alten unbedingten Grm. Theil nehmen zu können; alles Aeußerungen, welche bekunden, daß der Inc. jene staatsgefährliche Tendenz der Verbindung mit vorzüglicher Lebhaftigkeit erfaßt und sich angeeignet hatte.

§. 15. Noch unbezweifelter ergiebt sich das so eben gefundene Resultat aus der Beleuchtung der Theilnahme des Inc. an der Heidelberger Burschenschaft. Hatte die unter eigner Mitwirkung des Inc. angenommene Constitution dieser Verbindung auch im Allgemeinen den Zweck der letzteren auf ähnliche Weise, wie die der Grm. zu Jena bestimmt, so kann doch der Inc. nicht in Abrede stellen, daß hierin die Erstrebung der „Staats-Einheit“ Deutschlands namentlich als Ziel, und als Mittel zu dessen Erreichung politische Ausbildung, das Unterstützen und Wirken für liberale Ideen und Einrichtungen und das Entgegensetzen gegen jedes illiberale Streben und Beginnen bezeichnet, sonach aber die practisch politische Tendenz der Verbindung constitutionsmäßig anerkannt worden sei. Es war also nicht mehr die bloße Vorbereitung mittelst wissenschaftlicher Ausbildung, sondern die Herbeiführung der Staatseinheit und Volksfreiheit Deutschlands durch politisches Handeln, und namentlich durch Widersetzung gegen angeblich illiberale Bestrebungen, (welche nach dem damaligen Stande der Verhältnisse hauptsächlich von Seiten der Regierungen und ihrer Organe zu erwarten waren) ausgesprochener Zweck der Verbindung. Hiernach war die Insurrection ziemlich unzweideutig als Mittel zur Erreichung des Verbindungszwecks vorgezeichnet, und das Erforderliche geschehen, um den oben in §. 4 angegebenen Beschlüssen des kurz vorher gehaltenen Frankf. Burschentags Genüge zu leisten. Durch diese Wahrnehmung wird aber die eingestandene Modification des aufgestellten Verbindungszwecks und der zur Erreichung desselben vorgezeichneten Mittel wesentlich bestätigt, so wie denn überhaupt die Beobachtung des Entwickelungsganges der allgemeinen deutschen Burschenschaft und die Vergleichung desselben mit dem der einzelnen Burschenschaften nicht wenig dazu beiträgt, um wechselseitig die diesfallsigen Wahrnehmungen zu erläutern und deren objective Wahrheit zu bekräftigen. Neben dem hiernach als eingeräumt und sonst festgestellt zu Betrachtenden kann es nicht von erheblichem Einfluß sein, wenn der Inc. blos unziel-

seßlich die Meinung äußert, daß an die Möglichkeit der Herbeiführung einer Staats-Einheit Deutschlands wohl Niemand gedacht, und noch weniger Jemand die Idee gehabt habe, diesen Erfolg auf gewaltsamem Wege zu erwirken. Denn hat er sich schon nicht getraut, das wirkliche Vorherrschen dieser Ansicht bestimmt zu behaupten, so widerspricht auch die Annahme des Nichtvorhandenseins der letztgedachten Absicht den ausreichend ermittelten Aeußerungen und Handlungen der Verbindung und des Inc. zu deutlich, als daß sie sich rechtfertigen lassen würde. Der Inc. hat sich nämlich nicht damit begnügt, in Heidelberg abermals einer Verbindung von hochverrätherischer Tendenz beizutreten, sondern er ist auch für die Zwecke derselben wirklich thätig gewesen. Dahin gehört zunächst seine Theilnahme am Preßvereine und die Leistung von Geldbeiträgen für selbigen, welche verbindungsmäßig allen Mitgliedern der Burschenschaft zu Heidelberg oblag, und welche an sich wieder einen Beweis dafür liefert, daß der Inc. die den Verbindungsmitgliedern obliegenden Pflichten ohne Widerstreben erfüllt, sich selbst aber sonach als wirkliches Mitglied angesehen und gerirt hat. Die ihm bekannt gewordene ursprüngliche Tendenz dieses Vereins, die Unterstützung Solcher, welche wegen Preßvergehen bestraft oder unglücklich geworden, ist keineswegs, wie er meint, eine blos mildthätige und erlaubte gewesen. Hätte der Verein auch nur den Schutz des gesetzmäßigen Gebrauchs der Presse beabsichtigt, so würde er doch ungesetzlich gewesen sein, insofern er sich hierdurch Rechte angemaßt hätte, welche lediglich der Obhut der Staatsgewalt anheimgegeben sind, und nur dieser zukommen. Derselbe bezweckte aber hauptsächlich, die gegen Preßmißbrauch gesetzlich verfügten Maasregeln zu vereiteln und rechtlich zuerkannte Strafen unwirksam zu machen; somit unterstützte und begünstigte er Gesetzes-Uebertretungen, stellte sich der Staatsgewalt feindlich gegenüber, und erschien sonach offenbar strafwürdig. Daß der Inculpat demungeachtet gegen eine vor der Theilnahme am Preßverein warnende und mit Strafen drohende Bekanntmachung des akademischen Senats förmlich mit protestirt und an der Stiftung eines Filial-Preßvereins für Heidelberg Theil genommen, dadurch aber politische

Berührungen und gegenseitige Einwirkungen zwischen Studenten und Bürgern herbeigeführt hat, liefert den Beweis, daß er kein Bedenken getragen hat, eben so wohlgemeinten als wohlbegründeten Verfügungen seiner vorgesetzten Behörde Trotz zu bieten und von seiner Bereitwilligkeit, sich, den Vorschriften der Verbindungs-Verfassung gemäß, angeblich illiberalen Bestrebungen zu widersetzen, eine Probe abzulegen. Wer übrigens den als Grundlage und Veranlassung des Preßvereins zu betrachtenden, sowohl in der „Deutschen Tribüne" als durch besondern Abdruck veröffentlichten Aufsatz des Dr. Wirth „Deutschlands Pflichten" gelesen hat, — und daß der Inc. dies gethan habe, ist bei seinem Eifer für das politische Treiben und bei seiner unumwundenen Anerkennung und Begünstigung der liberalen Tendenz jenes Journals, so wie nach seinen eigenen Angaben mehr als wahrscheinlich — kann sich, bei unbefangener Würdigung seines Inhalts, über die hochverrätherische Tendenz desselben nicht verblenden. Natürlich bedarf es aber weder einer Warnung, noch eines Verbots, um das an sich Gesetzwidrige und Strafbare als solches zu bezeichnen, und eben so wenig kann die vom Inculpaten behauptete angebliche Nichtahndung einzelner Uebertretungen des fraglichen Verbots einen Schluß auf die Straflosigkeit derselben und auf den Mangel ernstlicher Absicht bei Erlassung der bedrohenden Bekanntmachung rechtfertigen.

Der Inc. hat hiernächst an der Feier des Hambacher Festes geständigermaßen Theil genommen, und angeblich davon die Erwartung gehegt, daß Zweck und Tendenz des Preßvereins festgestellt, und für das liberale Streben eine bestimmte Richtung werde angegeben werden. Schon dieses Motiv der Theilnahme des Inc. würde hinreichen, um dieselbe als gesetz- und ordnungswidrig darzustellen, da der Preßverein, wie gedacht, schon in seiner Grund-Idee ein strafwürdiges Vorhaben in sich faßte, und da die Aufstellung einer bestimmten Richtung für das liberale (auch von den Burschenschaften befolgte) Streben nur dessen Befestigung und erfolgreichere Wirksamkeit erzielen konnte. Es ist aber aus den brieflichen, mit nur wenigen Ausnahmen nicht in Abrede gestellten Auslassungen des Inc. über das Hambacher Fest und sonst ersichtlich, daß er wichtigere Erwartungen von selbigem gehegt und noch andere Zwecke

dabei verfolgt habe. Das Revolutionairste, was er sich denken kann, ist bei jenem Feste öffentlich ausgesprochen worden, und Inc. nennt solche Reden herrliche, den Tag aber großartig und glaubt, daß jene bei Manchem Anklang gefunden haben. Er erkennt, daß damals der Bogen am Gespanntesten gewesen, eine Aeußerung, welche bei richtiger Deutung der gebrauchten Metapher nur auf die Nähe einer Katastrophe, namentlich einer, dem Abschießen eines Pfeils vom Bogen ähnlichen Angriffshandlung, bezogen werden kann; es thut ihm leid, daß, nachdem dem Einen der Wortführer ein Schwert überreicht worden, die versammelte große Masse, bei welcher durch Reden, Abzeichen und andere Mittel auf Erregung des Gefühls für National-Einheit mächtig eingewirkt worden, und welche von Einer Idee durchglüht ist, den einzigen ihr bekannten Weg zum Heil nicht sogleich einschlägt, er findet darin eine neue Beschämung der Deutschen, wenn schon er bei ruhiger Ueberlegung einsieht, daß es nichts geholfen hätte, wenn auch das Erwartete geschehen wäre. Im Beisein deutscher Revolutionairs und republikanisch gesinnter Franzosen hört er republikanische und hochverrätherische Lieder singen, er hofft, daß die versammelte Masse der tüchtigsten Männer Deutschlands endlich einmal über die Mittel, welche eben zur Rettung (des Vaterlands) nothwendig sind, sich einigen werde, und findet sich höchlich unbefriedigt, als ein gemeinsames Wirken und Einschreiten nicht beschlossen, und nur ein Jeder zum Wirken auf seine eigene Faust verwiesen wird. Stellt man alles dieses zusammen, und erwägt man, daß der Inc., zum thätigen politischen Wirken für den Zweck der Burschenschaft verpflichtet und entschlossen, schon früher auf eine revolutionaire Bewegung in Deutschland wartete, um hiervon Anlaß zur näheren Bestimmung jenes Wirkens zu nehmen, so kann man nicht bezweifeln, daß es eben eine solche Bewegung war, welche er, gleich Andern, die sich offen darüber aussprachen, erwartete, und in deren Hoffnung er an dem Feste Theil genommen hatte. Seine späteren Aeußerungen, welche oben im §. 7. herausgehoben wurden, und wonach er einem Verbindungsgenossen über das Treiben der Burschenschaft und sein eigenes Mittheilungen gemacht haben will, welche einem nicht liberal gesinnten Manne den Athem stocken machen könnten, wo-

nach er in der öffentlichen Feier des Geburtstags eines absoluten deutschen Monarchen eine strafbare Kühnheit erblickt, die Verhöhnung eines constitutionellen Fürsten aber herrlich nennt, wonach er Schaam und Wuth empfindet über die deutsche Gemeinheit und Schlaffheit, welche sich die Verkündung der Bundestagsschlüsse vom Juni 1832, die Zurücknahme der Badischen Preßfreiheit, die Stillung der Aufregungen im baierschen Rheinkreise durch Militairmacht und andere Anordnungen der Regierungen so ruhig gefallen lasse, dienen zur Bestätigung jener Voraussetzung, zumal, da er gar nicht verhehlt, daß er eine Auflehnung gegen jene Bundestagsbeschlüsse für wahrscheinlich gehalten und gehofft habe, durch fortgesetztes burschenschaftliches Streben die Wirksamkeit der von den Regierungen erlassenen Repressiv-Anordnungen zu vereiteln. Es erhellt daraus zur Genüge, daß der Inc. damals für die Idee des factischen Widerstandes gegen Regierungsmaßregeln und für die Bekämpfung der Autorität der Fürsten in hohem Grade eingenommen gewesen ist. Was übrigens die von dem Inc. in Abrede gestellte Wahl provisorischer Regierungen bei Gelegenheit des Hambacher Fests anlangt (S. 313), so beruht diese Angabe vielleicht auf einer Verwechselung mit der nach den Aussagen anderer Augenzeugen damals dort bewirkten Wahl von Repräsentanten des deutschen Volks beim Bundestage; da indessen eine Spur von unmittelbarer Theilnahme des Inc. an einer solchen, oder an der Wahl von Comités zum Preßverein, welche er als möglich zugiebt, nicht vorliegt, so bleibt in dieser Beziehung nur die Bemerkung übrig, daß derselbe weder im Betreff der Hambacher Ereignisse, noch sonst die Pflicht der Anzeige ihm bekannt gewordener hochverrätherischer Pläne und Unternehmungen erfüllt hat.

Wenn man ferner der von ihm schon zu Ostern 1832 unternommenen Reise nur den von ihm selbst angegebenen Zweck unterlegt, die Burschenschaft zu Freiburg kennen zu lernen, und nach Befinden zum Eintritt in den allgemeinen Verband einzuladen, so ist auch dieser Act politischer Thätigkeit für gesetzwidrig und strafbar zu achten, da die Erweiterung einer als hochverrätherisch anerkannten Verbindung durch Anwerbung neuer Mitglieder oder ganzer Vereine mit der Stiftung einer solchen Verbindung ziemlich gleich-

bedeutend ist. Die eingestandene Richtung der Reise über Straßburg und der daselbst getriebene Verkehr mit Leuten von anerkannt republikanischer Gesinnung läßt aber, in Verbindung mit den anscheinend absichtlich dunkel gehaltenen brieflichen Andeutungen über Reisezweck, Aufträge und Empfehlungen den Verdacht aufkommen, daß bei dieser Reise ein erheblicher politischer Zweck verfolgt worden sei.

Nach allem Vorerwähnten kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Inc., indem er sich durch den Beitritt zu der burschenschaftlichen Verbindung in Heidelberg zu politischer Thätigkeit für den Zweck der Burschenschaft verpflichtete, hierbei auch ein revolutionaires Wirken im Auge gehabt, oder mindestens nachher sich vorgenommen, ingleichen, daß er durch verschiedentliche hierauf abzielende, wenn schon noch nicht gewaltsame Thätigkeit für jenen Zweck gewirkt habe. Sowohl der einfache Beitritt zu jener Verbindung, als diese Acte politischer Thätigkeit sind aber wegen der gesetzwidrigen Mittel, welche zur Erreichung des Zwecks der Burschenschaft angewendet wurden und werden sollten, schon an und für sich genügend, um das seinem Begriffe nach oben entwickelte Verbrechen des Hochverraths als vorliegend zu bezeichnen. Denn gewaltsame Handlungen sind zur Aeußerung des staatsverbrecherischen Vorsatzes keinesweges erforderlich. Weigand, Erört. der wichtigsten Lehren des C. R. S. 187.

Daß der Stuttgarter Burschentag das Princip directer Erregung einer Revolution erst nach dem Abgange des Inc. von der Universität aufgestellt hat, ist hiernach, da der letztere, sei es nun in Folge der ihm angeblich zwar nicht verbindungsmäßig bekannt gewordenen Frankfurter Burschentagsbeschlüsse oder aus eigener Bewegung, den Entschluß gefaßt hat, beim Ausbruch einer Revolution politisch handelnd aufzutreten und für den Zweck der Burschenschaft zu wirken, dieserhalb auch schon eine gesetzwidrige Thätigkeit sich zu Schulden gebracht hat, ebensowenig erheblich, als der Umstand, daß er von dem Eintritt der Heidelberger Burschenschaft in den Verband der allgemeinen deutschen Burschenschaft, sehr unwahrscheinlicher Weise, nichts erfahren haben will.

§. 16. Hat auch der Inc. behauptet, daß den Mitgliedern der Burschenschaft specielle Pflichten für das Wirken

im bürgerlichen Leben constitutionsmäßig nicht auferlegt worden seien, und daß die Verpflichtung der Verbindungsglieder, für den Verbindungszweck thätig zu sein, sich blos auf die Studienzeit beschränkt habe, so ist doch nachher von ihm eingeräumt worden, daß nach Maasgabe der gebrauchten Aufnahme-Formel der Zweck der Burschenschaft den Gliedern derselben auch noch Pflichten für das spätere Leben auferlegt habe, und daß, wie er nicht anders wisse, im Allgemeinen angegeben worden sei, es solle jeder den burschenschaftlichen Grundsätzen auch im spätern Leben treu bleiben und danach zu handeln suchen. Insofern dies, wie hiernach anzunehmen ist, verbindliche Vorschrift gewesen, hat sich die Verbindung schon dadurch allein einen wichtigen Einfluß auf das künftige Verhalten ihrer Glieder zu verschaffen gewußt, indem jene Grundsätze in der obenerörterten Weise sowohl den Zweck der Burschenschaft als die Mittel zu dessen Erreichung umfassen und nur die Modalität der Anwendung dieser Grundsätze auf das specielle Lebens- und Berufs-Verhältniß einem Jeden überlassen geblieben ist. So viel aber die Person des Inc. anlangt, ist es gar nicht zu verkennen, daß er nach seinem Abgang von der Universität ganz so gehandelt hat, als ob er in der eben gedachten Weise verpflichtet sei, und es ist daher auf den Grund seines eben erwähnten Geständnisses anzunehmen, daß er dies in Folge einer anerkannten, durch die Verbindungs-Gesetze bedingten Verpflichtung gethan habe. Daß er, nach den oben im §. 8. ausgehobenen Briefstellen und Depositionen, auch nach seinem Abgang von der Universität und bis zu seinem wirklichen Eintritte in das bürgerliche Leben fortwährend Verkehr mit den Germanen und später mit den Arminen in Jena gepflogen, und an den Schicksalen dieser Verbindungen sehr lebhaften Antheil genommen, auch den Stand der Verhältnisse in selbigen genau erforscht habe, ist nicht zu bezweifeln, und steht zu vermuthen, daß er auch auf die damaligen Glieder dieser Verbindungen in ähnlicher Maaße, wie auf seinen Freund R. zum Behuf ihrer Befestigung in dem Entschlusse, für den Zweck der Burschenschaft thätig zu sein, einzuwirken versucht haben werde, da er in dem über Dme. ausgesprochenen Urtheile seine eigne Ansicht, daß ein tüchtiger Burschenschafter auch nach Verlauf der Studienjahre für den

Verbindungszweck thatkräftig wirken müsse, dargelegt, und durch die noch in seinen letzten Briefen enthaltenen Aeußerungen über Abfall von den burschenschaftlichen Gesinnungen („er geht für uns verloren; ich geb' ihn auf") bewiesen hat, daß er sich selbst noch zu den Burschenschaftern zähle. Indessen ist ein hierauf bezügliches Factum nicht auszumitteln gewesen.

Dagegen sind die eben erwähnten Einwirkungen auf R., welche bereits oben, in §. 12 zusammengestellt worden, sicher auf dieselben Motive und Ansichten gegründet. Sie beweisen zugleich das feste Beharren des Inculpaten bei den während der Studienjahre eingesogenen Ansichten und Grundsätzen, und das Bestreben, R. nicht nur hiervon zu überzeugen, sondern auch zu gleicher Festigkeit aufzumuntern. Hierin zeigt sich aber, bei der oben nachgewiesenen verbrecherischen Natur jener Grundsätze unverkennbar eine Fortsetzung des begangenen Verbrechens des Hochverraths.

Ein Gleiches ergiebt sich auch aus den vielfältigen, während jener Periode bewirkten Aeußerungen des Inc., welche seine Ansicht von der Nothwendigkeit einer Aenderung des politischen Zustands in Deutschland, so wie insbesondere im Herzogthum Sachsen-Altenburg, und seinen Vorsatz der Theilnahme an einer gewaltsamen Umwälzung zum Behuf der Erstrebung des burschenschaftlichen Zwecks bekunden. Er spricht von seiner Trauer, um sein täglich grenzenlos elender werdendes Vaterland und von dem Jammer eines ganzen Volks, der ihn so tief ergriffen habe, so wie von dem ewigen und ewig trostlosen Schmerz um sein armes Vaterland, und (später) davon, daß die Hoffnung eines besseren Zustands Aller wenigstens auf Jahrzehnde dahin sei, er nennt sein Leben (in E.) elend und erbärmlich und hält es für schlimm, daß (die Leute dort) glücklich zu sein glauben. Er bekennt sich fortwährend zu dem ihm und R. vorschwebenden ewigen Ziele (dem Zweck der Burschenschaft), versichert, allen Muth und alle Kraft zu dessen Erreichung zu verwenden, und soviel als möglich dafür zu thun; er tadelt bitter, daß R. ihn zur Passivität und zur Ergebung in die neuerlich eingetretene Wendung der Dinge aufgefordert hat, er freut sich über eine ihm gemeldete Unterstützung des Vaterlandsvereins, sowie über die Freisprechung der vor den Landauer Assisen angeklagten Liberalen; er hält das Frank-

furter Attentat zwar für unvorsichtig, aber doch für groß, weit vorbereitet und nicht übel angelegt, er denkt mit anscheinender Befriedigung daran, wie dadurch, bei vorsichtigerer Vorbereitung, den Legitimisten ein großer Schreck hätte eingejagt werden können; er meint, das Attentat habe doch durch Hervorrufung unerträglicheren Drucks (und muthmaßliche Beschleunigung des Gegendrucks) genug Nutzen gestiftet, um das Opfer des Unglücks einzelner Theilnehmer für ausgeglichen achten zu können, er hält sich überzeugt, daß noch mehrere solche „Geschichten" kommen müssen, ehe es besser werde, und daß er sich da bald einmal mit R. zusammen finden müsse, er hat auf einen natürlichen Tod verzichtet und wünscht, den gewaltsamen Tod (als Opfer einer ähnlichen Katastrophe) an R's Seite zu finden, er erkläet sein Vorhaben, sich bei nächster Gelegenheit, es gebe, was es wolle, finden zu lassen, und meldet, daß er sich auf Pistolen gut eingeschossen habe. Mit R., welcher §. 9. des Vorhabens verdächtig ist, Deutschland revolutioniren und republikanisiren zu wollen, behauptet er, allenthalben, mit Ausnahme eines Urtheils über das Frankfurter Attentat, übereinstimmende Ansichten zu hegen, und giebt als Gegenstand derselben die Grundsätze der Burschenschaft als Zielpunct der beiderseitigen politischen Wünsche und Bestrebungen, einen bessern, durch liberalere Institutionen gesicherten Zustand in Deutschland, namentlich Freiheit der Presse, freiere Constitutionen, Abschaffung der Bevorrechtung der Stände und der Privilegien, Verminderung der Abgaben und dergleichen, (nicht aber die angeblich nur als Ideal hingestellte Staats-Einheit Deutschlands), und als Mittel zu Erreichung dieses Ziels das Schreiben in öffentliche Blätter, das Anschließen an liberale Institute, und, wenigstens früher, das Anschließen an revolutionaire Bewegungen an. Denn er leugnet nicht, bisweilen solche Ansichten, wie so eben erwähnt worden, gehegt zu haben, und zu Zeiten entschlossen gewesen zu sein, sich irgend einer revolutionairen Bewegung in Deutschland anzuschließen. Auch in dem angegebenen Zeitpunct der politischen Bestrebungen des Inc., wie er solche, in angeblicher Gemeinschaft mit R. aus den burschenschaftlichen Grundsätzen abgeleitet haben will, finden sich Fundamental-Einrichtungen der deutschen Bundesstaaten mit einer, auf rechtswidrige Weise zu erstrebenden Abänderung

bedroht, und es fallen daher diese Absichten, nachdem sie durch die auf Befestigung R's in den gemeinschaftlichen Vorsätzen abzielenden brieflichen Aeußerungen erkennbar geworden sind, und nachdem der Inc. ein von ihm selbst als zweckdienlich anerkanntes Mittel durch Schreiben von Aufsätzen politischen Inhalts für ein öffentliches Blatt angewendet, auch den Verdacht auf sich geladen hat, sich durch Waffenübung zu thatkräftiger Wirksamkeit vorbereitet zu haben, nicht minder, wie die oben S. 335 f. erörterten Unternehmungen des Inc. unter den Begriff des Hochverraths.

Ob der Inc. die so eben als angeblichen Zielpunct seiner Bestrebungen bezeichneten politischen Umgestaltungen für wichtig und umfassend genug gehalten habe, um sich dafür dem Opfertode zu weihen, ist freilich zu bezweifeln, und es kann daher mit Grund vermuthet werden, daß der burschenschaftliche Zweck der Herbeiführung der Staats-Einheit Deutschlands auch in der letzten Periode nicht außerhalb der Tendenzen des Inc. gelegen habe, da er sich überhaupt zu fortwährender Anerkennung und Verfolgung der burschenschaftlichen Grundsätze und Vorschriften bekannt, und da sein Eifer und Enthusiasmus für die Burschenschaft und deren Zweck nach den vorliegenden brieflichen Aeußerungen seit dem Verlassen der Akademie eher um Vieles gesteigert, als vermindert worden zu sein scheint. Auch deutet der vorerwähnte Seitenblick auf die Legitimisten darauf hin, daß die im Sinne des Inc. erwarteten Unternehmungen von demokratischer oder republikanischer Tendenz sein sollten. Inzwischen ist die Erörterung dieses Umstandes nicht von erheblichem Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung des vorliegenden, auch in der eingeräumten Beschränkung unter den Begriff des Hochverraths zu subsumirenden Falles, und es zeigt sich nur in den erwähnten Aeußerungen des Inc. eine bemerkenswerthe Energie und Festigkeit des Vorsatzes, welche bei Beurtheilung seiner Schuld um so mehr in Anschlag zu bringen sein dürfte, als er zu jener Zeit im Begriff stand, sich dem Dienste des Staats zu widmen und specielle Pflichten gegen den Staat zu übernehmen, dessen Integrität durch die Ausführung seiner verbrecherischen Pläne beeinträchtigt, wo nicht aufgehoben worden sein würde.

Es muß in dieser Hinsicht besonders hervorgehoben werden, daß er, nachdem von ihm am $\frac{1}{10}$ 34 die Nota-

riatspflicht und somit der Eid der Treue gegen seinen Landesherrn feierlich abgelegt worden, in einem Briefe vom $\frac{1}{6}$ 34 über den Abfall von Bundesgenossen (S. 328 §. 8. in f.) klagt, sich selbst also noch für bundverpflichtet erkennt. Uebrigens ist er, nach den oben S. 324 und 325 angeführten Brief-Stellen verdächtig, in irgend einer nähern Beziehung zum Frankfurter Attentat durch Vorherwissen oder sonst gestanden zu haben, da die aus seiner Antwort an R. vom $\frac{2}{5}$ 33 hervorgehende Besorgniß des Letztern, welcher mit des Inculpaten Stellung genau bekannt war, darauf schließen läßt, daß er des Inc. persönliche Theilnahme an jener Meuterei für wahrscheinlich gehalten habe, und da über des Letztern mündlichen und schriftlichen Verkehr mit dem D. Körner, einem Haupträdelsführer jenes Attentats, nach §. 11. ein außergerichtliches Geständniß erwiesen vorliegt. Zwar hat er die Wahrheit dieses Anführens in Abrede gestellt, und behauptet, daß er mit diesen ersonnenen Angaben nur habe gegen R. prahlen und seine allmälig eingetretene Sinnesänderung verhüllen wollen; es ist aber eine solche Simulation höchst unwahrscheinlich. Fast in allen vorliegenden Briefen spricht sich eine innige Freundschaft und Liebe zu R. so deutlich und so begeistert aus, daß man nicht umhin kann, alle darin enthaltenen Mittheilungen für rückhaltlose Aeußerungen eines geliebten und liebenden Seelenfreundes zu halten, und jeden Gedanken an eine absichtliche Hintergehung R's und an ein blos erheucheltes Feuer der Gesinnung und der Worte wegzuweisen. Noch in den letzten Briefen betheuert der Inculpat: „Du bleibst, was Du mir warst, und wirst es ewig bleiben, der treueste, liebste Freund, vor dem meine ganze Seele stets offen liegen bleibt," und versichert R's Besorgniß, „daß jene, alle Schranken überflügelnde Offenheit unter Beiden nicht mehr in ihrer ganzen Reinheit werde gehalten werden" vollständig beseitigt und als grundlos nachgewiesen zu haben. — Der Inc. muß daher die edelsten Gefühle verleugnen und seinen Charakter tief in Schatten stellen, um die Ausflucht, er habe den geliebten Freund durch leere Prahlereien hintergangen und dessen Vertrauen getäuscht, zur Hand nehmen zu können; es läßt sich aber auch der Vortheil gar nicht ermessen, welchem er den angeblich begangenen und leicht zu entdeckenden Verrath an der Freundschaft zum

Opfer gebracht haben könnte. Die in Abrede gestellten Angaben waren nicht nöthig, um R. in dem Glauben an die Consequenz der Gesinnungen und Handlungen des Jnc. zu bestärken, indem dazu die übrigen nicht in Abrede gestellten Aeußerungen und Expectorationen vollkommen hinreichten, und übrigens hatte der Jnc. schwerlich zu fürchten, daß er durch den Mangel eclatanter Beweise für die Bewahrung jener Consequenz in R's Augen werde herabgesetzt werden, da er sich selbst in den Fall versetzt gesehen hat, Aeußerungen R's, welche von Lauheit für politische Ansichten und Bestrebungen zeigten, tadelnd zurückzuweisen und zu widerlegen. Aus diesen Rücksichten kann man der Ableugnung des Jnc. einigen Glauben nicht wohl schenken, und es muß daher jenes außergerichtliche Geständniß mit der Kraft eines halben Beweises dazu beitragen, um die sonst nachgewiesene politische Thätigkeit des Jnc. in dem fraglichen Zeitraume und sein fortgesetztes Bemühen, für den ins Auge gefaßten Zweck zu wirken, zu bestätigen und noch mehr ins Licht zu stellen.

Es geht aber aus Allem, was bisher entwickelt worden, die Folgerung hervor, daß der Jnc. auch nach seinem Abgang von der Universität und bis zu und nach seiner Verpflichtung als öffentlicher Notar des hiesigen Herzogthums sich noch immer als Genossen der burschenschaftlichen Verbindung betrachtet hat, und deren Zweck durch eine gesetzwidrige politische Thätigkeit zu fördern entschlossen gewesen ist, zu diesem Zwecke auch vorbereitende Schritte wirklich gethan, mithin hierdurch das früher schon begangene Verbrechen des Hochverraths fortgesetzt hat. Außerdem fällt ihm auch rücksichtlich der hier in Frage stehenden Periode, die Schuld negativer Theilnahme an dem Verbrechen des Hochverraths zur Last, da er die ihm bekannt gewordenen hochverrätherischen Gesinnungen und Pläne Anderer nicht, wie das Gesetz erheischte, der Obrigkeit angezeigt hat.

§. 17. Das vorstehend gefällte Urtheil über die Verschuldung des Jnc. gründet sich im Wesentlichen auf Geständnisse, welche derselbe theils in anerkannten Briefen abgelegt hat, ohne letztere zu widerrufen, ingleichen auf den beziehungsweise durch diese Briefe unmittelbar geführten Beweis. Dieselben Beweismittel dienen auch dazu, um den objectiven Thatbestand des hier in Frage stehenden Delicts,

so weit solches nach §. 11 erforderlich, in Richtigkeit zu setzen. Bedurfte es aber irgend noch einer Bestätigung des hieraus hervorgegangenen Resultats, so ist selbige in den Ergebnissen anderer, gegen andere Mitglieder burschenschaftlicher Verbindungen geführten Untersuchungen zu finden. Die Beiacten liefern hierzu Materialien in ausreichender Menge, und soviel namentlich die hochverrätherische Tendenz der Grm. zu Jena und der unter dem äußerlich angenommenen Namen Franconia gestifteten Burschenschaft zu Heidelberg anlangt, so ist der durch Indicien vollständig gelieferte Beweis dieser Tendenz in dem gegen einen Complicen des Inc., Hermann v. d. H. aus L., in zweiter Instanz ergangenen Straferkenntnisse („dem, im ersten Bd. der fortg. Annalen von Martin mitgeth. Erkenntniß des Ob. App. Gerichts zu Jena") so befriedigend deducirt und nachgewiesen worden, daß man sich gestatten darf, auf dieses, den Acten in beglaubtem Transsumt beigefügte Erkenntniß Bezug zu nehmen, indem man nur die Bemerkung hinzufügt, daß auch nach dem hierorts geltenden Rechte, wie in §. 11 gezeigt worden, der Thatbestand durch Indicien-Beweis, z. B. sogar allein durch Depositionen von Mitschuldigen, in Gewißheit gesetzt werden kann.*) Stübel, über den Thatbestand, §. 317.

§. 18. So viel die in der Vertheidigungsschrift des Inc. aufgestellten Momente anlangt, so hat die zunächst entwickelte Behauptung, daß durch seine Theilnahme an den burschenschaftlichen Verbindungen in Jena und Heidelberg ein Staatsverbrechen nicht begründet worden sei, und daß schlimmsten Falls nur von einem entfernten Versuch des Hochverrathsverbrechens die Rede sein könne, bereits in obigen Ausführungen vollständige Widerlegung gefunden, und es dürfte nur das Anführen, daß von dem für strafbar erachteten Unternehmen, seiner Natur nach, der vorausgesetzte rechtswidrige Effect nicht zu erwarten gewesen, erheblichen Einfluß auf Milderung der gesetzlich angedrohten Strafe gewinnen. Wenn hiernächst auch die von dem Inc. im Verein mit Andern geständigermaßen bewirkte, aber ohne Erfolg gebliebene Auffassung des Plans, den insurgirten

*) Damals noch gemeinrechtlich; das Jahr darauf brachte ein best. Part. Ges. (Bd. II. d. f. A.)

Polen ein Corps akademischer Freiwilliger zu Hülfe zu senden, an sich selbst unter den Begriff eines strafgesetzlich verpönten Unternehmens nicht zu stellen ist, so liefert sie doch den Beweis eines vorhandenen ernstlichen Strebens nach politischer Thätigkeit, so wie der Billigung des Aufstandes gegen die rechtlich begründete Staatsgewalt, und bestätigt insofern das Ergebniß der sonst über die staatsgefährlichen Ansichten und Tendenzen des Inc. bewirkten Ermittelungen. Sie ist aber auch, wie aus dem oberwähnten Wirth'schen Aufsatze „Deutschlands Pflichten" hervorgeht, mit dem Streben, die deutsche Volksfreiheit zu erweitern und zu sichern, in unmittelbaren Zusammenhang zu bringen.

Die im Betreff der Theilnahme am Preßverein und am Hambacher Feste, so wie der Reise nach Freiburg und Straßburg versuchten Argumentationen sind oben genügend widerlegt worden, und es bedarf kaum der Erwähnung, daß die zu Gunsten einzelner Theilnehmer am Hambacher Feste vor den Assisen zu Landau erfolgte Freisprechung dem richterlichen Urtheil anderer zuständiger Criminal-Behörden über die Verschuldung anderer Theilnehmer an den gesetzwidrigen Auftritten jenes Festes nirgends präjudiciren kann. Eben so wenig ist ein Beweis dafür nöthig, daß die brieflichen Aeußerungen des Inc. gegen R. nicht mehr in den Bereich bloßer Gedanken gehören, sondern daß sie als sinnlich wahrnehmbare Thathandlungen dem äußeren Forum zur Beurtheilung anheimgefallen sind. Die Hinweisung auf die Möglichkeit, daß der bei dem Inc. entstandene verbrecherische Vorsatz beim Eintritt einer Gelegenheit zur Ausführung, dennoch keine Folge gefunden haben und durch andere Rücksichten entkräftet worden sein würde, kann schon wegen des gänzlich mangelnden Beweises der Wahrscheinlichkeit dieses Erfolgs,*) hauptsächlich aber deshalb nicht beachtet werden, weil in jedem Falle hierdurch die Strafbarkeit der bereits in äußere Handlungen übergegangenen Absicht nirgends aufgehoben werden würde. Wenn aber der Inc. die Theilnahme an den fraglichen Verbindungen nicht als eine aus jener Absicht hervorgegangene äußere Handlung angesehen wissen, sondern das Entstehen der Absicht erst aus jener

*) Vergl. S. 356. 1sten Absatz.

Theilnahme, als Ursache, ableiten will, so könnte doch, selbst bei vorausgesetzter Nachweisung des factischen Grundes dieses Anführens, im günstigsten Falle nur der erste Beitritt zur Verbindung, niemals aber die fortgesetzte Theilnahme an selbiger nach Entstehung jener Absicht einigermaßen entschuldigt werden.

Die Rechtfertigung der Ansicht, daß bei dem Verbrechen des Hochverraths ein bloßer Versuch nicht statt finden, und daß die in Art. 178 der P. G. O. enthaltene Vorschrift auf das vorliegende, in diesem Gesetz ohnehin nicht speciell bestimmte Verbrechen nicht Anwendung leiden könne, ist von den oben erwähnten Schriftstellern, namentlich von Jarcke, a. a. O. Bd. II. S. 147 und Roßhirt, im Neuen Archiv des Crim R. Bd. IX. S. 168, 169 überzeugend bewirkt worden, so daß weitere Ausführungen dieserhalb unnöthig erscheinen.

Die Behauptung des Inc., daß er seine gesetzwidrigen Absichten und Vorsätze freiwillig aufgegeben habe, entbehrt aller Wahrscheinlichkeit und Nachweisung. Der Inhalt seiner Briefe an N. beweißt vielmehr das Gegentheil, und kann nur dazu beitragen, die Strafbarkeit des Inculpaten als eine höhere darzustellen, da er sich durch die von ihm selbst als ein Mittel der Enttäuschung und Ideenberichtigung anerkannten Berührungen mit dem bürgerlichen Leben von seinen staatsverbrecherischen Vorsätzen nicht hat zurückbringen, ja selbst durch den seinem Landesherrn geleisteten Eid der Treue nicht hat abhalten lassen, sich zu den, diese Absichten bedingenden, Grundsätzen zu bekennen. Die hohe Unwahrscheinlichkeit des Einwands, daß der Inc. in jenen Briefen seinem Freunde gegenüber eine planmäßig fortgesetzte Simulation entwickelt und aus falscher Schaam und Furcht vor Spott, fortwährend Grundsätze und Absichten geheuchelt und unwahre Thatsachen gemeldet habe, ist schon oben gezeigt worden. Es wäre eine sehr zweideutige Freundschaft, und es könnte von der Verpflichtung zu gegenseitiger „alle Schranken überflügelnder Offenheit" schwerlich die Rede sein, wenn der eine Freund besorgen müßte, sich durch das offene Bekenntniß einer Sinnesänderung und des Aufgebens früher gehegter Ansichten, zumal wenn eine andere Ueberzeugung als Motiv derselben angegeben würde, bei dem andern lächerlich zu machen, und dem bitteren Spotte desselben

auszusetzen. Eine Verschiedenheit der Ansichten könnte bei wahren Freunden sicherlich nur eine freundschaftliche, d. h. mit Wohlwollen und Nachsicht bewirkte Erörterung herbeiführen. In dem vorliegenden Falle hätte aber, wie schon erwähnt worden, der Inc. von R. umsoweniger Spott und Hohn wegen etwaiger Bekennung zu gemäßigten und streng gesetzlichen Gesinnungen zu erwarten gehabt, als dieser selbst kein Bedenken getragen hat, die exaltirten Ansichten des Inc. zu bekämpfen und ihn zur Ergebung in das Unvermeidliche aufzufordern, auch die von ihm gepriesenen Ausbrüche politischer Exaltation als unbesonnene Streiche zu bezeichnen, wodurch er sich selbst der freundschaftlichen Zurechtweisung und Betadelung von Seiten des Inc., nicht aber der Verhöhnung desselben, ausgesetzt hat.

Wenn übrigens vielleicht aus dem Inhalte des oben (S. 327) angezogenen Briefs vom ♃ 34 auf eine Sinnesänderung des Inc. geschlossen werden könnte, so muß dagegen bemerkt werden, daß bei diesem Briefe der Vorsatz der Simulation eher denkbar sein würde, weil der Inc. vorher seine Besorgniß wegen des Brieferbrechens geäußert hat, daß aber auch die darauf bezüglichen Aeußerungen mitunter im Tone der Ironie gehalten zu sein scheinen, und daß, — was von entscheidendem Einflusse ist, in späteren Briefen das Festhalten des Inc. an den früher dargelegten Grundsätzen deutlich genug zu erkennen gegeben worden ist. Wären aber ja die ebengedachten Aeußerungen ernstlich gemeint gewesen, so würden sie wesentlich dazu beitragen, um den vorerwähnten Einwand der Simulation gegen R. zu entkräften, indem sie den Beweis liefern würden, daß der Inc. sich nicht gescheut habe, gegen seinen Freund Ansichten zu äußern, die denselben berechtigten, auf eine erhebliche Aenderung der politischen Meinung des Ersteren zu schließen.

Wenn der Inc. sonst noch seine Theilnahme an den fraglichen Verbindungen durch das Beispiel vieler Mitstudirender, durch die Connivenz der akademischen Lehrer und Behörden, und durch die Nichtvollziehung der bewirkten Strafandrohungen in vielen Fällen zu entschuldigen sucht, so zeigt sich die gänzliche Unerfindlichkeit dieser ohnehin zum Theil unerwiesenen Behauptungen auf den ersten Blick und bedarf keiner weitern Ausführung; wenn er aber

meint, daß die Theilnahme an Studenten-Verbindungen überhaupt nur mit akademischen Strafen bedroht gewesen sei, so dient hierauf zur Erwiderung, daß die akademischen Gesetze nur solche Verbindungen im Auge haben und haben können, welche auf das akademische Leben Bezug haben und blos dessen Kreise berühren, daß sie also keinesweges auf solche Vereine bezogen werden können, welche nicht das akademische Gemeinwesen, sondern den gesammten Staat und die bürgerliche Gesellschaft mit Angriffen bedrohen. Auch hat der Inc. außerhalb der Akademie noch mehrere Jahre hindurch für die Zwecke jener Verbindungen gewirkt, während welcher die akademischen Gesetze ihre verbindliche Kraft in Beziehung auf ihn nicht mehr äußern konnten, indem er seit seinem Abgang von der Universität lediglich den bürgerlichen und peinlichen Gesetzen des Herzogthums Altenburg unterworfen gewesen und noch ist. Alle Gründe endlich, welche der Inc. für den Satz anführt, daß er nicht wirkliches Mitglied der unter dem Namen Franconia aufgetretenen Burschenschaft zu Heidelberg gewesen sei, sind bereits oben zur Genüge beleuchtet und vollständig widerlegt worden. (S. 333 f.)

§. 19. Hiernach findet sich in den vorgebrachten Vertheidigungsmomenten Nichts, was eine Aenderung des oben begründeten Urtheils über die dem Inc. zuzurechnende Verschuldung herbeizuführen vermöchte, und es ist daher nunmehr zur Subsumtion der That unter das Strafgesetz zu schreiten. Dieses bestimmt nun für alle des Hochverraths Schuldige, für alle Theilnehmer und Mitwisser, welche die zeitige Anzeige verabsäumt haben mit klaren Worten die Strafe des Todes durchs Schwert. (l. 5. Cod. ad L. Jul. maj.) Fragt man aber, ob diese zu dem höchsten Maaße der Strafen zu rechnende Capitalstrafe bei einem Verbrechen, welches in so vielen und verschiedenen Abstufungen der Gemeinschädlichkeit und subjectiven Gefährlichkeit sich darstellen kann, (da zumal die bei allen andern Verbrechen zuläßige Annahme eines Versuchs hier nicht Platz greifen soll) in allen Fällen des Vorhandenseins der oben dargestellten gesetzlichen Merkmale des Verbrechens ausgesprochen und zur Vollstreckung gebracht worden sei, so giebt die Erfahrung der ältesten, wie der neuesten Zeit hierauf verneinende Antwort. Man hat erkannt, daß es „den Forderungen der

Gerechtigkeit geradezu widerstreiten würde, alle die verschiedenartigen Handlungen, die unter den gemeinrechtlichen Begriff des Hochverraths fallen, mit einer und derselben (und zwar der Todes-) Strafe zu belegen" (Henke, a. a. O. III. S. 441 und andere daselbst angeführte Schriftsteller) und es hat sich daher der heutige Gerichtsbrauch für die Annahme gewisser Abstufungen des Verbrechens und für die Zulässigkeit härterer Freiheitsstrafen in den minder ausgezeichneten Graden desselben entschieden. Tittmann, a. a. O. II. Aufl. §. 223. Weigand, a. a. O. S. 190.

Die Gesetze selbst haben Anlaß dazu gegeben, daß in dieser Hinsicht dem richterlichen Ermessen einiger Spielraum vergönnt worden, indem es in l. 7. §. 3. D. ad l. Jul. maj. heißt: Hoc tamen crimen a judicibus non in occasionem ob principalis majestatis venerationem habendum est, sed in veritate; nam et persona spectanda est, an potuerit facere et an ante quid fecerit, et an cogitaverit, et an sanae mentis fuerit. Nec lubricum linguae facile ad poenam trahendum est —

Hiernach ist auf die Ausführbarkeit und die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs der in Frage stehenden hochverrätherischen Unternehmung vorzüglich Rücksicht zu nehmen, (Weiske, a. a. O. S. XVII. 75. seq.) und, wenn man sich auch nicht durch diese Gesetzstelle veranlaßt finden kann, das Kriterium „daß das Unternehmen in seiner Vollführung im Stande sein müsse, den ruhigen Rechtsbestand des Staats in einem wesentlichen Bestandtheil aufzuheben oder zu gefährden" mit Heffter (Lehrbuch des Criminalrechts, §. 204) in den Begriff des Hochverraths aufzunehmen und zum Thatbestand desselben zu rechnen, so wird es sich doch hierdurch rechtfertigen lassen, wenn für solche Hochverraths-Verbrechen, welche einen mindern Grad von objectiver und subjectiver Gefährlichkeit erkennen lassen, eine mildere Strafe bestimmt wird. Der Inc. hat selbst darauf hingewiesen, daß die politischen Bestrebungen der in der Burschenschaft vereinigten Studirenden sich in der thatsächlichen Anschauung viel harmloser und weniger gefährlich dargestellt hätten, als es nach ihrer Darstellung in den Acten und bei kaltblütiger Abwägung der Begriffe und einzelnen Thatsachen der Fall sein könne und es ist in der That nicht zu verkennen, daß das Vorhaben des Inc. und seiner Genossen, die Verfassung

der deutschen Bundesstaaten gelegentlich durch Revolution abzuändern, in eben dem Maaße großartig und schwierig gewesen ist, als die vereinten Kräfte einiger Hundert exaltirter Jünglinge, welche noch nicht einmal über die Zeit der Ausführung und über den Operationsplan einverstanden gewesen, in offenbarem Mißverhältniß zu jenem, muthmaßlich durch die Bekämpfung und Besiegung der Militairmacht aller Bundesstaaten bedingten Unternehmen gestanden haben.

„Wie mancher jugendliche Mensch" sagt Weiske a. a. O. S. XVII. hat durch dieses oder jenes angefeuert, die Absicht, die Staatsverfassung seines Landes, die er nicht einmal hinreichend kennt und beurtheilen kann, umzuändern, und ist entschlossen, seinen Zweck durch verbrecherische Unternehmungen zu erreichen, untersucht aber der Richter an potuerit facere, wie es das römische Recht will, wie oft wird es dann auch hier heißen: das Wollen habe ich wohl, aber das Vollbringen fehlt. Revolutionen lassen sich nicht machen, wenn sich auch noch so entschlossene und talentvolle Männer an die Spitze stellen wollen." Es hat auch der Umfang der Mittel, mit welchen das Frankfurter Attentat unternommen wurde, erfahrungsmäßig gezeigt, daß ähnliche Unternehmungen erfolglos bleiben mußten und im Wiederholungsfall mindestens den angedeuteten Zweck nicht erreichen lassen werden.

Der Inc. hat ferner geltend zu machen versucht, daß die subjective Triebfeder seines Handelns eine unedle und schlechterdings verwerfliche nicht gewesen, und daß er nicht durch Habsucht, Ehrgeiz, Rachsucht und ähnliche Motive, sondern durch eine schwärmerisch aufgefaßte und aus Irrthum für löblich gehaltene Idee angetrieben worden sei, einen glücklicheren Zustand des deutschen Gesammtvaterlandes zu erstreben, und sich selbst diesem Streben zum Opfer zu bringen. Allerdings findet sich auch keine Spur eines unlauteren Motivs der vorerwähnten Art in den Acten, wohl aber Manches, was die letzterwähnte Behauptung bestätigt und auf einen ziemlich festgewurzelten Hang zur Schwärmerei bei dem Inc. hindeutet, obschon dieser selbst in einem Briefe an R. gegen die Beimessung von Schwärmerei protestirt hat. Es wird aber, insoweit einmal dem richterlichen Ermessen bei der Beurtheilung des vorliegenden Verbrechens ein Spielraum eröffnet worden, auch die eben

gedachte Triebfeder so wie der frühere von crimineller Verschuldung, soweit actenkundig rein gebliebene Lebenswandel des Inc. zu Gunsten desselben nicht unbeachtet bleiben können.

Dagegen kann der gleichfalls versuchten Berufung auf die allgemeine Aufregung der damaligen Zeit und auf das Beispiel vieler damals vorgekommener aber ungestraft gebliebener Ausschreitungen ein wesentlicher Einfluß nicht gestattet werden, da hierin ein gesetzlich gebilligter Milderungsgrund nicht zu finden, und, jener Aufregung ungeachtet, der Inc. niemals verhindert gewesen ist, das Unrecht seines Beginnens zu erkennen und sich für dessen Unterlassung zu entscheiden. Ebensowenig kann die zuletzt erwähnte Länge des Untersuchungs-Arrestes, in welchem sich der Inc. seit dem $\frac{15}{7}$ 35 befindet, besondere Berücksichtigung finden, da dem Untersuchungsgericht ein hierunter verschuldetes Saumsaal nicht zur Last fällt, der längere Aufschub aber, welcher durch Communicationen mit auswärtigen Behörden entstanden, als ein nothwendiger durch die Verzweigung der Untersuchung nach außen hin bedingter Verzug anzusehen ist. Endlich findet sich auch in den persönlichen Verhältnissen des Inc., namentlich in seinem Alter, kein Milderungsgrund vor. Denn er hatte am $\frac{10}{8}$ 31 die Volljährigkeit bereits erreicht, als er immer noch in der engern Verbindung der Grm. bis zu seinem Abgange nach Heidelberg blieb, daselbst die burschenschaftliche Verbindung mitstiftete, und sowohl dort als in E. das oben dargestellte strafbare Beginnen sich zu Schulden brachte.

Bei gerechter, aber auch zugleich milder Erwägung aller dieser Momente glaubt man, die im Urtheil bestimmte Festungsstrafe als eine der Verschuldung des Inc. angemessene Gattung und Größe der zu wählenden Freiheitsstrafe betrachten zu müssen. (Folgt die Bestimmung des Kostenpuncts).

§. 20. Mittelst eines am $\frac{20}{9}$ 19 gefaßten und am $\frac{12}{8}$ 24 auf unbestimmte Zeit prolongirten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung sind die bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten ausdrücklich auch auf den unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bestehenden Verein erstreckt und es ist dabei noch ausdrücklich bestimmt worden: „Die

Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen." Dieser Bundesbeschluß ist im Herzogthum Sachsen-Altenburg erst gleichzeitig mit dem, die Maasregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde enthaltenen Bundesbeschluß vom $\frac{5}{7}$ 32 unterm $\frac{13}{9}$ 32 publicirt worden. Wenn nun auch nicht wohl angenommen werden kann, daß der Inc. vor seinem Abgang von der Universität Heidelberg von dieser Bekanntmachung Kenntniß zu erlangen vermocht habe, da er, nach einer Reise von mehreren Wochen, schon am $\frac{28}{8}$ 32 nach E. zurückgekommen sein will, so findet sich doch, abgesehen von der oben in §. 6 erwähnten vor der Immatriculation in Jena erfolgten speciellen Bekanntmachung jenes Bundesbeschlusses an den Inculpaten, in dem unverkennbaren Beharren des Letzteren bei den burschenschaftlichen Grundsätzen in der Zeit nach seinem Abgange von Heidelberg ein ausreichend triftiger Grund vor, um die Anwendung des gedachten Beschlusses zu rechtfertigen.

Nachdem nämlich die officielle Promulgation jenes Bundesbeschlusses erfolgt, und dem Inc. durch seine Rückkehr noch die Füglichkeit zu diesfallsiger Kenntnißnahme gewährt war, hat derselbe, wie oben ausführlich gezeigt worden, sich fortwährend zu den burschenschaftlichen Grundsätzen bekannt und für den Zweck der Burschenschaft zu wirken gesucht, auch in der That dafür gewirkt. Seine Aeußerungen aus dieser Zeit zeugen von dem großen Enthusiasmus, mit welchem er sein Streben und sich selbst der Sache der Burschenschaft gewidmet hat, und es ist nicht anders anzunehmen, als daß dieses in Folge einer den Mitgliedern der Burschenschaft überhaupt für die Zeit ihres Wirkens im bürgerlichen Leben auferlegten Verpflichtung geschehen ist.

Hiernach hat er, wenn schon der Gelegenheit beraubt, an den Verhandlungen der Verbindung unmittelbar Theil zu nehmen, sich doch als auswärtiges Mitglied derselben gerirt und durch Verfolgung und Beförderung ihrer Zwecke die ihm allein noch mögliche Theilnahme an der Verbindung ausgeübt, sonach aber jener, von Seiten derselben ihm auferlegten Verpflichtung Genüge geleistet. Es kann

daher mit Recht behauptet werden, daß er nach Bekanntmachung des obenerwähnten Bundesbeschlusses in der burschenschaftlichen Verbindung verblieben ist, und hierdurch die in selbigem angedrohte Ahndung verwirkt hat. Da er nun, nach dem oben im Eingange Erwähnten, die Zulassung zur Staatsprüfung, die Ertheilung des Expectanzscheins und die Verpflichtung als Notar nur durch sein beharrliches Ableugnen jeglicher Theilnahme an einer burschenschaftlichen Verbindung erhalten hat, so ist er nicht nur in directer Anwendung jenes Bundesbeschlusses der ertheilten Anwartschaft auf Anstellung im mittelbaren Staatsdienst für verlustig zu erklären, sondern auch von der Function eines öffentlichen Notars wiederum zu entfernen, da die vorgeschriebene Nichtzulassung zu einem öffentlichen Amte mit der ferneren Belassung in einer aus unverschuldetem Irrthum bereits verliehenen öffentlichen Function nothwendig unter denselben Gesichtspunct zu stellen ist, und überhaupt die Begehung eines Staatsverbrechens der vorliegenden Art, dessen strengste Ahndung mit der ordentlichen Strafe ohnehin jegliche fernere Wirksamkeit des Delinquenten aufheben würde, die Uebertragung einer amtlichen Thätigkeit für den Staat, dessen Vertrauen, wie im vorliegenden Falle geschehen, getäuscht worden, ausschließen muß. A. am 8. Aug. 1836.

Die S. 304 erwähnten akademischen Gesetz-Paragraphen heißen: §. 74. Alle Vereinigungen der Studenten, welche zu Spaltungen unter sich selbst führen, die wahre akademische Freiheit und Gleichheit der Studierenden stören, dem Zweck ihres Hierseins entgegen treten, oder sonst zu gesetzwidrigen Handlungen verleiten, sind verboten, sie mögen unter dem Namen von Orden, Landsmannschaften oder irgend einem andern vorkommen. Auch ist jede Gesellschaft unerlaubt, welche es sich herausnimmt, einzelne ihrer Glieder gegen Vorgesetzte und öffentliche Behörden zu vertreten. §. 75. Gegen die Stifter, Vorsteher, Senioren und sogenannte Chargirte unerlaubter Gesellschaften, wird mit der Relegation verfahren. Die übrigen Mitglieder werden, wenn ihnen nichts besonders zur Last fällt, mit 8 bis

14tägigem geschärften Carcer-Arrest bestraft, und müssen sich in das Strafbuch einzeichnen. §. 76. Schon der bloße, auf erwiesenen Anzeigen beruhende Verdacht einer Theilnahme an gesetzwidrigen Verbindungen und Gesellschaften, kann die Wegweisung von der Universität, als polizeiliche Maßregel, zur Folge haben. §. 77. Auszeichnungen in Kleidern oder sonst, die sich bei Mehreren zu gleicher Zeit vorfinden, sollen als Kennzeichen der Theilnahme an einer verbotenen Gesellschaft angesehen werden.

B. Aus dem vom Herzogl. L. J. Collegio zu Gotha, wider die des Hochverraths und des Verbrechens beleidigter Majestät angeschuldigten Emil M., Laurentius B., Carl R. und Hugo R. aus C. in zweiter Instanz gesprochenen und von dem Verfasser, Herrn Vice-Canzler Brückner*) zu Gotha, eingesendeten Erkenntniß.

Vorbemerkung. Die überschriftlich genannten Inculpaten, welche im Jahre 1832 in Jena studirten, wurden wegen Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen bei dem Cr. Amt Eisenach zur Untersuchung gebracht. Vor dem Schluß des dort eingeleiteten Verfahrens aber an die Gerichte ihrer Heimath abgegeben, wo die Untersuchung beendigt, und das Erkenntniß erster Instanz (vom Herzogl. L. J. Collegio zu Coburg) gesprochen wurde. Emil M. ward zu viermonatlicher, Laurentius B. und Carl R., jeder zu dreimonatlicher, und Hugo R. zu zweimonatlicher Festungsstrafe verurtheilt. Es ist hier die in den unter A. mitgetheilten Entscheidungsgründen bestrittene Doctrin vom versuchten Hochverrath zur Anwendung gekommen, und auch von dem Erkenntniß zweiter Instanz honorirt worden.

Das römische Recht steht dieser Ansicht allerdings entgegen, nicht aber, weil es eine, sich hierin charakterisirende Eigenthüm-

*) Ein anderer schätzbarer Beitrag des geehrten Herrn Einsenders soll einem der nächsten Hefte beigegeben werden. —

lichkeit dem Verbrechen des Hochverraths beilegt, sondern weil es in seiner subjectiven Richtung überhaupt keinen Unterschied in der Bestrafung des angefangenen und vollendeten Verbrechens kennt. Sein in den Worten: in maleficiis voluntas spectatur, non exitus ausgesprochenes Princip*) wird jedoch durch die deutschrechtliche, Versuch und Vollendung wohl unterscheidende, und als Princip ebenfalls allgemeine Bestimmung der „Straff underſtandener miſſetatt" Art. 178 der P. H. G. O. vollkommen paralysirt. Könnte Art. 124 auf das Verbrechen des Hochverraths angewendet werden, worüber ich mir eine Entscheidung nicht anmaße, so würde er dennoch hierin Nichts ändern, da in ihm eine Ausnahme von der Art. 178 gegebenen allgemeinen Regel nicht ausdrücklich nachgelassen worden ist. Ferner könnte die am Ende desselben gegebene Bestimmung, daß die jhenen, durch welcher verkundschaftung richter oder oberkeyt die uebelthetter zu gebürende straff bringen möchten, on verwirkung eynicher straff bleiben sollen, nur dann auf die volle, im Eingang des Artikels bestimmte Strafe der bei dem Versuch (des Hochverraths) stehen gebliebenen Mitverschworenen zu beziehen sein, wenn der

---

*) Das sich in dem mit den Worten: pari sorte leges scelus, quam sceleris voluntatem puniunt schon im Codex Theodosianus vorkommenden und dann in dem Neuen Justinianeischen Codex als allgemeine Rechtsregel in der etwas veränderten Fassung: eadem severitate voluntatem sceleris quam effectum puniri jura voluerunt, allegirten Grundsatz nur wiederfindet. Aber, auch die Anwendung dieses Princips war gegen den Mißbrauch richterlicher Ultra's gesetzlich geschützt; die lex 53 §. 2 D. de Verb. S. stellt den heilsamen Grundsatz auf: neo consilium (malignum) habuisse noceat, nisi et factum secutum fuerit. Daß das factum nach Natur der Sache, auch ohne allen Erfolg, wenigstens ohne den bezweckten Erfolg sein kann, stellt den römischen Begriff der angefangenen (versuchten) Verbrechen nach ihrem Thatbestand dar, dessen Feststellung wegen des Princips, daß das angefangene Verbrechen ganz wie das vollendete zu bestrafen sei, nur von verstärkter praktischer Wichtigkeit war. Die von den Römern in den Kreis der Strafbarkeit gezogene voluntas ist nicht die voluntas maligna, sondern die „voluntas in maleficiis," nicht die voluntas scelestuosa, sondern die „voluntas sceleris," eben die in eine dem verbrecherischen Zweck entsprechende Thathandlung bereits übergegangene voluntas. (Vergl. die Betrachtung darüber in dem „Nachtrag" am Ende dieser Nummer.)

Gesetzgeber bei Abfassung dieses Artikels nur den „an eyn Land, statt, seinen eygen herrn" *) begangenen Verrath, kurz nur solchen Verrath, der unter den Gesichtspunkt von Staatsverbrechen zu bringen wäre, im Auge gehabt hätte, und (wenn auch dies der Fall wäre), die Vollendung eines solchen Staatsverbrechens nur bei Erreichung des verbrecherischen Zweckes angenommen werden könnte. Ferner darf aber auch nicht unbeachtet bleiben, daß die fragliche Endbestimmung des Artikels nur von der gebührenden Strafe spricht, keineswegs aber die im Eingang des Artikels gedrohte Strafe, als das gegen die, in Folge solcher Verkundschaftung beim Versuch stehen gebliebenen Verschwornen anzuwendende Strafübel bezeichnet, was in diesem Falle, in welchem es sich von einer Ausnahme der Art. 178 aufgestellten Regel handeln würde, eben so gut wie bei andern Ausnahmen von dieser Regel, z. B. Art. 111, 128, und nur noch um so zuverlässiger geschehen wäre, als der Gesetzgeber, (abgesehen von der sonst dadurch bekundeten, der P. G. O. aber durchaus fremden Fehlerhaftigkeit im Ausdruck), bei jedem, selbst bei einem die Regel nicht aufhebenden Bezug auf die in ein und demselben Artikel schon angedrohte Strafe stets bestimmte Hinweisungen gebraucht, als: leidet gleich peen, Art. 107; vorgemelte straff, Art. 128; zu entlicher todtstraff, als obsteht vrtheilen, Art. 131 in f.; vorgemelter massen zu straffen Art. 148. (Vergl. Art. 121, 158, 160, 167, 174, 177.) Der im Art. 124 am Ende gebrauchte Ausdruck: zu gebürender straff bringen, kann mithin nicht auf die im Eingang des Artikels bestimmte Strafe zu beziehen sein, sondern eben nur auf die (nach gestaltniß der sachen) von Rechtswegen abzumessende Strafe, wie dies durch die Worte des ganz allgemeinen (die Gerichtskosten betreffenden) Artikels 204: „vnd die verschulden übelthätter deſter leichtlicher zu gebürlicher straff bracht werden" nur um so klarer bestätigt wird, als dieser Art. 204 und der fragliche Art. 124 die beiden einzigen in der ganzen Carolina sind, in denen von gebührender (gebührlicher) Strafe, zu welcher Uebelthäter zu bringen, gesprochen wird.

---

*) Nach Art. 137 ist übrigens diese Bezeichnung nur auf die allgemeine Pietät des Verhältnisses zwischen Herrn und Diener zu beziehen.

Hiernach besteht denn die allgemein gültige Kraft des im Art. 178 von Vernunft und Natur-Recht promulgirten Grundsatzes, eben sowohl für die, welche der Ansicht sind, daß Art. 124 auf Hochverrath anzuwenden, als auch (in Folge der oben nachgewiesenen deutschrechtlichen Beseitigung der Römischen Ansicht über die Strafbarkeit des Versuchs überhaupt) für die, welche behaupten, daß die C. C. C. für dieses Verbrechen eine besondere Bestimmung nicht darbiete, sondern deshalb das subsidiaire Römische Recht fortgelten lasse.

Die angeblich durch die besondere Natur des Hochverraths begründete Behauptung, daß die Strafe dafür gar nicht oder doch sehr selten zur Anwendung gebracht werden könne, wenn man erst die Vollendung des Verbrechens voraussetzen wolle, vermöchte, selbst wenn sie schlechthin richtig wäre, im Hinblick auf die Heiligkeit der Rechtspflege das Abgehen von einem Rechtsprincip nicht auszugleichen. Allein sie ist auch nur selten wahr und eine Folge der offenbar übertriebenen (schon oben gerügten) Ansicht, daß Vollendung des Hochverraths mit Erreichung des verbrecherischen Zwecks zusammenfallen müsse. In den an sich höchst seltenen Fällen jedoch, wo sich diese Behauptung wahr zeigt, stellt sich die Frage, in ihrer völkergeschichtlichen Schicksalsmacht, als altioris indaginis dar, und es gilt dann das gerundische Princip jener eben so leicht verständlichen als herzlich einfältigen Redensart: „dann hört alles auf!" Mit dem Zeitpunct des wirklich und vollkommen zu Stande gebrachten Umsturzes der bisherigen Staatsverfassung beginnt für die Staatsgehörigen die Aera einer neuen Legitimität, die, besteht sie einmal, so gut zum Rechtszustand erhoben wird, als die vorher bestandene Ordnung der Dinge in der Sphäre des Rechts lag. Nach einem unabweislichen Naturgesetz kann diesem neuen Rechtszustand vernünftiger Weise nicht zugemuthet werden, die Handlung, die ihn ins Leben führte, mit Strafe zu belegen. Bei einer Contrerevolution (Restauration) steht es nun eben so natürlich dem früheren, wieder eingesetzten Rechtszustand frei, für seine Entsetzung Rache zu nehmen, jedoch wird er eine zweckmäßige Amnestie vorziehen, und zwar, schon aus Anerkennung der eigenen größeren oder minderen Schuld, ohne deren Supponirung, bei dem gegenwärtigen völkerrechtlichen

Culturzustand, eine wirkliche Staatsumwälzung nicht wohl möglich erscheint.

Diese, der im ersten Bande der fortg. A., S. 39 f. Note, dargelegten Ansicht entgegengesetzte verdanke ich, ist sie anders die richtigere, dem Vorstudium zu der oben S. 297 Z. 20 erwähnten Vertheidigung, deren hiernach ausgearbeitetes Libell, in seiner doctrinellen, so eben fragmentarisch mitgetheilten Begründung nicht zur richterlichen Prüfung gelangte, indem seine Einreichung durch die unnachgesuchte Begnadigung des Defendenden unnöthig wurde.

Nach meiner innigen Ueberzeugung ist eine durchgreifende Revision der hier in Frage befindlichen Lehre höchst nothwendig. Nur um die im Dienst der Wissenschaft und des Gedankens Erprobten hierzu anzuregen, konnte ich über mich gewinnen, dem, was ich darüber im Beruf des Advocaten als flüchtiges Sentiment niederschrieb, hier und am Ende dieser Nummer („Nachtrag") die Blätter der „Annalen" zu gönnen, die dadurch anderen, bei Weitem gediegeneren Beiträgen entzogen werden.

Wird die auffallende Verschiedenheit der in den einzelnen deutschen Bundesstaaten in ein und derselben, durch die Einheit ihres Gegenstandes, der wider die deutsche Bundesverfassung gerichteten Handlung, **materiell**, so wie durch die Bundesbehörde **formell** centralisirten Untersuchung gesprochenen Erkenntnisse an sich schon zu einem, der sonst so festen Ehrbarkeit der deutschen gemeinrechtlichen Strafrechtspflege nachtheiligen Aergerniß, so steigert sich dasselbe, wenn man erwägt, daß nicht Ansichtenverschiedenheit über Verhältnisse des Thatbestandes, sondern nur doctrinaires Schwanken hieran schuld ist. — Auch fehlt es nicht an Vorkommenheiten, deren vergleichende Erwägung das Rechtsgefühl betrübt. Während man gegen natürliche Ueberschwänglichkeiten einer, von gewaltigen weltgeschichtlichen Ereignissen noch mehr angefachten politischen Begeisterung junger und an sich wohlmeinender Fantasten, die, ihre harmlosen Studentenmappen unterm Arm, sich im Besitz von Ministerportefeuilles träumen, den ganzen Rigorismus jener aus subsidiairen Satzungen gebildeten Theorie, nach welcher die nur noch durch Worte kundgegebene Absicht, also noch nicht einmal der Versuch zum Versuche, der vollkommenen Ausführung gleich zu achten ist, hier und da zur Anwendung gebracht

steht, wird von einem deutschbundesrechtlichen Staatsgerichtshof der wirkliche Inhaber eines und zwar constitutionellen Ministerportefeuilles,*) welchen die Landstände unter Andrem auch wegen

*) Der vormalige Churhessische Staatsminister Hassenpflug. Der Anklagepunct lautete: „Nach dem (am Ende der Note sub a. abgedruckten) §. 71 der Verfassungsurkunde hat ein Staatsdiener, welcher zum Abgeordneten gewählt wird, davon der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung, welche nicht ohne erhebliche Ursache zu versagen ist, ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amts Vorsorge treffen könne. — Aus dieser Bestimmung ergeben sich, ihrem wörtlichen Inhalt nach, die beiden grundgesetzlichen Regeln: 1) es ist die dem Staatsdiener vorgesetzte Behörde, insbesondere diejenige, welcher die Vorsorge für die Versehung seines Amtes obliegt, von welcher die verfassungsmäßige Ertheilung der Genehmigung abhängt; 2) diese Behörde ist, wenn keine erhebliche Ursache der Versagung vorhanden ist, die Genehmigung zu ertheilen verfassungsmäßig verpflichtet. Nun ist aber von dem Geheimenrath Hassenpflug in seiner zwiefachen Eigenschaft als Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern im August v. J. der (abschriftlich beigelegte, am Ende der Note sub b. abgedruckte) Beschluß an die oberen Justiz- und Verwaltungsbehörden erlassen worden, wonach diese Behörden angewiesen werden, in den Fällen, wo sie zu der Wahl eines Staatsdieners zum Landtagsabgeordneten nach §. 71 der Verfassungsurkunde die Genehmigung zu ertheilen kein Bedenken finden, vor Ertheilung dieser Genehmigung die landesherrliche Bewilligung des Urlaubs für die in der Regel drei Wochen übersteigende Dauer des Landtags auszuwirken. Diese Ministerialverfügung steht mit der bestimmten Vorschrift des §.71 der Verfassungsurkunde in der zwiefachen Hinsicht geradezu im Widerspruche, daß 1) nicht die dem gewählten Staatsdiener vorgesetzte Behörde, sondern der Landesherr über die Wirksamkeit der Wahl entscheiden, und daß 2) die vorgesetzte Behörde selbst bei dem Mangel einer erheblichen Ursache der Versagung ihre verfassungsmäßige Verpflichtung zur Genehmigungsertheilung nicht erfüllen, sondern zuvor einen landesherrlichen Urlaub, dessen Bewilligung von ganz anderen Rücksichten als jene, durch die Verfassungsurkunde allein erforderte, Genehmigung der vorgesetzten Behörde abhängt, auswirken soll. Zwar hat der gedachte Ministerialvorstand, dem Vernehmen nach, nach eingetretener Weigerung mehrerer oberer Behörden, diesem mit der Verfassungsurkunde im Widerspruche stehenden Beschlusse nachzukommen, erklärt, es sei demselben vorerst keine Folge zu geben. Allein dieses kann die persönliche Imputation für den Geheimenrath Hassenpflug nur schärfen, anstatt sie zu mindern, indem jede Verfügung eines Ministers, deren Vollziehung durch die ihm

eines die Verfassung verletzenden Erlasses (vom $\frac{1}{7}$ 32) in Anklagestand versetzt hatten, in ausdrücklicher Anwendung des

---

untergeordneten Behörden geschehen soll, seinerseits durch den an diese erlassenen Befehl vollendet, mithin eine darin enthaltene Verfassungswidrigkeit consumirt ist, und die nachherige Zurücknahme auf die Remonstration dieser Behörden gerade die eigene Anerkennung der Verfassungswidrigkeit seiner Handlung, worüber er doch nicht erst durch die untergeordneten Behörden belehrt worden zu sein eingestehen wird, in sich enthält."

Der betreffende Passus aus dem diesen Anklagepunct als „ungegründet darstellenden", vom Ober-Appellations-Gericht zu Cassel, als Staatsgerichtshof unterm $\frac{1}{7}$ 1836 gesprochenen Erkenntniß heißt: „In Erwägung, 1) daß die dabei vorkommende thatsächliche Angabe, daß der fragl. Beschluß von dem Herrn Angeklagten, als Vorstand der Ministerien des Innern und der Justiz, an sämmtliche obere Behörden der innern Landesverwaltung und beziehungsweise an die Obergerichte erlassen worden sei, durch das Geständniß des Hrn. Angekl. in Gewißheit gesetzt ist; 2) daß, wenn gleich mittelst des gedachten Ministerialbeschlusses nur ein höchster Beschluß des erwähnten Inhalts den Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird, doch die Verantwortlichkeit des Hrn. Angekl. für diesen Inhalt, zufolge des §. 107 der Verfassungsurkunde, nicht zu bezweifeln steht, auch vom Herrn Angeklagten selbst nicht bestritten wird; 3) daß das durch den fraglichen Beschluß vorgeschriebene Verfahren mit der Bestimmung des §. 71 der Verfassungsurkunde, wornach jedem zum Landtagsabgeordneten gewählten Staatsdiener die erforderliche Genehmigung von der vorgesetzten Behörde ertheilt werden soll, in sofern unvereinbar ist, als dadurch die Ertheilung dieser Genehmigung, selbst in Fällen, wo die vorgesetzte Behörde des betreffenden Staatsdieners dieselbe unbedenklich findet, noch von der Auswirkung der landesherrlichen Bewilligung des Urlaubs abhängig gemacht wird; 4) daß gleichwohl vom Herrn Angeklagten behauptet wird, es sei diese Vorschrift in keinem einzelnen Falle zur Anwendung gekommen, und auch in der Anklageschrift keine Fälle, wo eine solche Anwendung stattgefunden habe, angeführt worden sind, und daher nicht anzunehmen ist, daß durch die Erlassung der fraglichen Vorschrift ein durch den §. 71 der Verfassungsurkunde begründetes Recht bereits wirklich verletzt, mithin ein dem gedachten §. zuwiderlaufender Erfolg herbeigeführt worden sei, solchemnach aber in der Erlassung der erwähnten Beschlüsse eine vollendete Verfassungsverletzung nicht gefunden werden kann, sondern dieselbe nur, unter den sonst geeigneten Voraussetzungen, als Versuch einer solchen zu betrachten sein, und dieser, als verfassungswidrige Handlung, nach §. 100 der Verfassungsurkunde der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs ebenfalls unterliegen würde; 4) daß gleichwohl, selbst wenn nach dem Ergebnisse

Art. 178 der C. C. C., von diesem Anklagepunct losgesprochen, weil jener Erlaß durch einen spätern (vom $\frac{4}{1}$ 33) außer Wirk-

---

der Untersuchung als bewiesen angenommen werden könnte, daß der Angekl. bei Erlassung der in Frage stehenden Vorschrift einen, dem §. 71 der Verfassungsurkunde widersprechenden Erfolg beabsichtigt habe, mithin der zu einem Versuch nach Art 178 d. P. G. O. erforderliche „böse Wille" vorhanden gewesen sei, — was vom Angekl. mit dem Anführen in Abrede gestellt wird, man habe nur die Bestimmung des §. 24 des Staatsdienstgesetzes mit dem §. 71 der Verfassungsurkunde in der Anwendung vereinigen und Gelegenheit erhalten wollen, die Behörden in einzelnen Fällen, vor Ertheilung der Genehmigung, von einem dabei etwa ihnen unbekannten Umstand in Kenntniß zu setzen, aber nicht die Absicht gehabt, die Genehmigung der Behörden jemals zu verhindern oder zu elidiren — doch der erwähnte Versuch jedenfalls sich um deßwillen als straflos darstellt, weil der erstgedachte höchste Beschluß durch einen ebenfalls vom Angekl. den betreffenden Behörden zugefertigten höchsten Beschluß vom 4. Jan. 1833, wie durch die Untersuchung als genügend constatirt anzunehmen, außer Wirksamkeit gesetzt worden ist; 5) daß, wenn auch die von einigen Behörden in den an die betreffenden Ministerien erstatteten Berichten, hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der ihnen wegen der vorgängigen Urlaubsauswirkung zugegangenen Vorschrift, geäußerten Bedenken und beziehungsweise Erklärungen, dieselbe nicht befolgen zu wollen, zu deren Zurücknahme Veranlassung gegeben haben sollten, doch nach den Ergebnissen der Untersuchung nicht anzunehmen ist, daß der Angekl. durch jene Berichte, oder andere äußere Umstände von der Ausführung seines Vorhabens abzustehen, „wider seinen Willen" genöthigt worden sei, die Zurücknahme jener Vorschrift daher als aus freier Entschließung hervorgegangen, beziehungsweise bewirkt, betrachtet werden muß, auch die in der Anklageschrift vorkommende Behauptung, daß die fragliche Vorschrift nur vorerst außer Wirksamkeit gesetzt worden sei, durch die Untersuchung sich nicht bestätigt hat, daß solchem nach dieser Anklgp. sich als ungegründet darstellt.

a) §. 71. Sobald ein Staatsdiener, des geistlichen oder weltlichen Standes, zum Abgeordneten gewählt ist, hat derselbe davon der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilende Ursache zu versagen ist) ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne.

b) Der Ministerial-Erlaß vom $\frac{3}{8}$ 32. Höchster Beschluß, wonach die Behörden angewiesen werden sollen, in den Fällen, wo sie zu der Wahl eines Staatsdieners zum Landtagsabgeordneten nach §. 71 der Verfassungsurkunde die Genehmigung zu ertheilen kein Bedenken finden, vor Ertheilung dieser Genehmigung die landesherrliche Bewilligung des Urlaubs für die in der Regel drei Wochen übersteigende Dauer des Landtags auszuwirken.

samkeit gesetzt worden, und deshalb, ob er schon förmlich emanirt und gegen eine Bestimmung der Verfassungsurkunde gerichtet, nur als Versuch, (scil. des Hochverraths) und, weil nicht anzunehmen, daß der Angeklagte wider seinen Willen zur Zurücknahme genöthigt worden, sogar als strafloser (Hochverraths-) Versuch zu betrachten sei.

Dr. Demme.

Aus der Geschichtserzählung des (S. 350 sub B. bez.) Erkenntnisses. Inc. Emil M., seit Ostern 1831 auf der Universität Jena, gesteht, daß er am $\frac{29}{7}$ 31 in die B. aufgenommen worden, nach Trennung derselbin in Arm. und Grm. (Juli 1832) Mitglied der letztern geworden, und bis zum $\frac{14}{8}$ 32 geblieben sei. Der Zweck der Verbindung sei sittliche, wissenschaftliche und volksthümliche Ausbildung gewesen; daß man Deutschlands Freiheit erstreben müsse, habe als Princip gegolten, und dadurch erreicht werden sollen, daß man dieser Idee mehr und mehr Eingang zu verschaffen suche, und durch eigene sittliche, wissenschaftliche Ausbildung belebe. Einige Mitgl. hätten bei den Zusammenkünften den Satz aufgestellt, daß man dieses Princip durch Erregung einer Revolution geltend zu machen suchen müsse; Andere, unter welchen er, der Inc., sich befunden, wären der Ansicht gewesen, daß der Student als solcher sich nur sittlich und wissenschaftlich ausbilden müsse, um im bürgerlichen Leben erst das klar übersehen zu können, was das Wohl des Vaterlands erfordere. — Im December 32 wäre er zum Sprecher gewählt worden, er habe diese Stelle etwa 2 — 3 Wochen bis zu seinem Austritt bekleidet. Am $\frac{29}{7}$ 32 habe man (in der Grm.) den Jahrestag der franz. Juli-Rev. gefeiert; er habe Antheil daran genommen, und in einer Rede zur Einigkeit in der Verbindung für deren gemeinschaftl. Zweck aufgefordert. indem er auf Polen und Frankreich (als Muster für Deutschland) hingewiesen. In dieser Rede habe er den Verbündeten zu Gefallen, Grundsätze ausgesprochen, denen er für seine Person nicht gehuldigt habe. Als Director des Singvereins habe er dafür Sorge tragen müssen, daß bei diesem Feste einige passende Lieder gesungen würden. Hugo R. habe ihm ein selbst

gefertigtes Gedicht vorgelesen, er habe es passend gefunden, und solches mehrmals abschreiben lassen, es sei nicht zu verkennen gewesen, daß dieses Lied eine aufrühreriſche (und daher auch von ihm gemißbilligte) Tendenz habe, indessen wäre er zu jener Zeit viel zu sehr mit seiner zu haltenden Rede beschäftigt gewesen, als daß er demselben die gehörige Aufmerksamkeit widmen können. — Die Universitäten Würzburg, Erlangen, Tübingen und Kiel hätten der Grm. in Jena im Sommer 32 angezeigt, daß zum Heile Deutschlands eine Revolution bewirkt werden solle, das Volk sei hierzu ganz bereit, und es komme nur auf Mitwirkung dazu an. Ein gewisser M. wäre als Commissair von Stuttgart nach Kiel gereiset, und hätte, als er nach Jena gekommen, ihn, Inc., gefragt, was die Grm. von diesem Vorhaben halte? Er habe darauf zu erkennen gegeben, daß darüber in einer besonderen Versammlung entschieden werden solle. An den weiteren Verhandlungen hierüber habe er jedoch nicht Theil genommen, vielmehr sei er aus der Verbindung getreten und zwar am $\frac{1}{8}$ 32. Einige Zeit darauf, am $\frac{17}{11}$ sei er wieder eingetreten. In der Zwischenzeit sei das Verhältniß der einzelnen B. zum B.tage geordnet worden.

Der Verbindungszweck habe lediglich durch allgemeine Bildung erreicht werden sollen, specielle Mittel dazu wären ihm nicht bekannt gewesen, namentlich leugnet er, daß man auf das Volk unmittelbar einzuwirken die Absicht gehabt; Einzelne hätten die Preßfreiheit als Mittel hierzu angesehen. Obgleich die meisten Mitgl., als Individuen, gemeint, den Verbindungszweck durch Gewalt zu erstreben, so lasse sich doch daraus um so weniger auf die Ansicht der ganzen Verbindung schließen, als eine Oppositionspartei in derselben fortbestanden; die Arminen und Germanen hätten sich nicht sowohl getrennt, weil sie verschiedene Grundsätze gehabt, als vielmehr, weil die Persönlichkeiten einzelner Mitglieder nicht harmonirt hätten. — Wenn er von den Stuttgarter B.tags-Beschlüssen keine Anzeige gemacht, so glaube er doch sein Möglichstes zur Unschädlichmachung derselben dadurch gethan zu haben, daß er ihre Annahme für Jena vereitelt, wodurch die Grm. daselbst sich auch aufgelöst habe, und er hätte fest darauf vertraut, daß auf den übrigen Universitäten auch vernünftige Menschen sein würden, um jene Pläne zu hintertreiben.

Aussage des Inc. Laurentius B., seit Ostern 1832 auf der Universität zu Jena. rc. Bei der Jahresfeier der franz. Juli-Rev., am $\frac{29}{7}$ 32 sei er in der Grm. aufgenommen worden, der ihm vorher schon bekannt gemachte Zweck dieser Verbindung wäre Erreichung der Einheit Deutschlands, erforderlichen Falls durch gewaltsame Mittel gewesen; die Germ. hätten sich für berechtigt gehalten, hierfür im Studentenleben zu wirken, und zwar bei sich darbietenden Gelegenheiten mit bewaffneter Hand. Da er nun, ungeachtet seiner politischen Ueberzeugung, daß eine Einheit Deutschlands an sich wünschenswerth sei, jeder gewaltsamen Umwerfung Feind gewesen, so sei er 14 Tage nach seiner Aufnahme wieder ausgetreten. Befragt, wie er, bei seiner Abneigung gegen gewaltsame Maßregeln dennoch zu einer Verbindung, deren Zweck, ihm vorbewußt, durch solche Mittel hätte erreicht werden sollen, habe treten können? antwortete er: „Das ist freilich eine Inconsequenz, dergleichen aber im Leben oft vorkommt, besonders, wenn man etwas Gutes genießen will, das mit Bösem verbunden ist. rc.

Aussagen des Carl R. Als er Ostern 1832 nach Jena gekommen, habe er geglaubt, sich einen höhern Grad von wissenschaftlicher Ausbildung verschaffen zu können, wenn er in eine Verbindung trete, auch sei er der Ansicht gewesen, daß der Umgang mit Mehrern einen vortheilhaften Einfluß auf seinen Charakter haben würde. Er sei auf den Burgkeller gegangen, wo damals die B. sich versammelt, um zu prüfen, ob die Gesellschaft anständig sei, und das Leben habe ihm gefallen. Einige Tage später hätte sich die B. in Grm. und Arm. getrennt, er sei den Grm. gefolgt, weil darunter seine (Landsleute und) besten Freunde gewesen. Etwa 4 Wochen darauf sei er in der Grm. förmlich aufgenommen worden. Bei seiner Aufnahme wäre ihm gesagt worden: die Grm. sei ein freier Verein deutscher Jünglinge zur Herbeiführung eines in Volkseinheit und Volksfreiheit bestehenden Zustandes in Deutschland. Er habe darauf den Handschlag geleistet. Ueber die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sei ihm nichts gesagt worden. Er für seine Person habe in der Verbindung weiter nichts gesucht, als Geselligkeit, ingleichen wissenschaftliche und politische Ausbildung; den Zweck der Verbindung hinsichtlich

der Einheit Deutschlands habe er für eine Chimäre gehalten. Das von Hugo R. gefertigte Lied sei ihm am Morgen des 29. Juli 1832 zum Abschreiben gebracht worden. Einige Tage vorher hätte es Hugo R. in seiner Wohnung ihm und einigen Landsleuten vorgelesen, und sie um ihre Meinung darüber befragt, sie hätten den Versuch der Form nach gelobt, den Inhalt aber nicht gebilligt. Er habe das Gedicht viermal abgeschrieben, und solches auf der Kneipe vertheilt.

Aussagen des Hugo R. Er sei Ostern 1832 nach Jena gekommen, und habe gewußt, daß die B. Geselligkeit, aber auch einen gewissen Grad politischer Ausbildung beabsichtigt habe. Am $\frac{13}{7}$ 32 hätte sich die B. in Grm. und Arm. getrennt, später habe er sich unter die Grm. aufnehmen lassen. Bei seiner Aufnahme wäre besonders bemerkt worden, daß Einheit Deutschlands hervorgebracht werden solle; er habe aber nie über die Mittel zum Zwecke sprechen gehört; einzelne Mitglieder hätten gemeint, daß man durch Verbreitung von Flugschriften das Volk gewinnen solle. Auch über die Verfassung, die für Deutschland besser sei, als die bestehende, habe er zwar verschiedene sehr chimärische Aeußerungen gehört, aber niemals, daß die Einheit des deutschen Volks nöthigenfalls mit gewaffneter Hand erstrebt werden solle. — rc. Unter „Volk" verstehe er eine Anzahl Menschen Eines Stammes, Einer Sprache, Eines Vaterlandes, gleicher Sitte, gleicher Staatsverfassung und gleicher Religion rc. Das (ihm vorgehaltene) Lied habe er etwa 8 Tage vor seiner Aufnahme gedichtet; er habe zu jener Zeit „Börne's Briefe" gelesen, und blos zu seiner Unterhaltung daraus den Stoff zu diesem Liede gewählt, das er, in gleicher Absicht, nur wenigen Freunden in seiner Wohnung vorgelesen; den andern Tag habe er es nicht mehr auf seiner Stube gefunden. Bei der auf dem Fürstenkeller statt gehabten Feier des $\frac{29}{7}$ 32 sei es ohne sein Wissen und Willen gesungen worden; es wäre ihm dies unangenehm gewesen.

Rechtsausführung rc. Zur Vollendung des Hochverraths ist es (nach Römischem Recht) nicht nothwendig, daß der Verbrecher thätliche Handlungen zu Schulden gebracht habe, die die Vernichtung oder Veränderung der Staatsverfassung herbeiführen sollen, sondern schon ausrei-

chend, daß er die Absicht gehabt, auf die Vernichtung der Staatsverfassung rechtswidrig hinzuwirken, L. 5. C. 9, 8. (oben S. 324).*) Wer daher nur seinen Willen hierzu auf irgend eine Weise zu erkennen gegeben, (in eine Verbindung sich eingelassen, die nach seinem Wissen den Zweck hat, die Staatsverfassung zu ändern) ist des Hochverraths für schuldig zu erachten, mithin (nach Römischem Rechte) schon der Versuch zum Hochverrath als wirklich consumirtes Verbrechen anzusehen. Da indessen nach neueren Gesetzen, C. C. C. Art. 178 und einer sich durch ganz Deutschland gebildeten Praxis der Versuch keineswegs die Strafe des wirklich begangenen Verbrechens zur Folge haben kann, so muß dies auch beim Versuch des Hochverraths gelten.

rc. Aus des Inc. Emil M. Geständnissen geht nun hervor,**) daß er in eine Verbindung getreten, welche eine Veränderung der Verfassung Deutschlands zum Zwecke gehabt hat, indem sie dahin gerichtet gewesen, Einheit des deutschen Volks herbeizuführen, der Inc. aber nicht allein

---

*) Vergl. die Betrachtung darüber in dem unten gegebenen „Nachtrag."

**) In Ansehung der Frage, ob aus Theilnahme an der Germania allein und gegen jedes Mitglied der objective Thatbestand des Hochverraths festgestellt werden könne? heißt es in den Rationen dieses Erk.: Die Thatsachen, die darauf hinweisen, daß die Grm. eine hochverrätherische Verbindung gewesen, bestehen theils in den Aussagen mehrerer Studenten, die in den Jahren 31—33 Mitgl. der B. und Grm. gewesen, theils sind sie aus Haupts Schrift: B. und Landsmannsch. entnommen. Die letztere verbreitet sich indessen blos über die B. bis zum J. 1818, während, was jene Aussagen betrifft, manche dahin gerichtet sind, daß die Grm. eine auf (selbst gewaltsame) Veränderung des deutschen Staatenbundes gerichtete Tendenz gehabt habe, Manche dagegen eine solche Tendenz ganz in Abrede stellen und blos zu behaupten suchen, daß die Grm. eine auf wissenschaftliche Ausbildung und Beförderung der Sittlichkeit unter den Studenten gerichtete Gesellschaft gewesen sei, Andere dagegen zwar zugeben, daß die Grm. eine Umgestaltung der politischen Einrichtungen Deutschlands durch Einwirkung auf das Volk zum Zweck gehabt habe, jedoch dabei vorgeben, daß dieser Zweck durch Belehrung der niedern Volksmenge hätte erreicht werden sollen. Diese schwankenden, einander widersprechenden Angaben können einen vollständigen Beweis dafür, daß die Grm. wirklich eine hochverrätherische Tendenz gehabt habe, keineswegs herstellen — es ist daher nicht als richtig anzunehmen, daß die Inc. durch die bloße Theilnahme an der Grm. sich einer hochverrätherischen Verbindung schuldig gemacht hätten."

diese Absicht selbst gehabt, sondern auch die Verbündeten zur Erfüllung derselben aufgefordert habe. Wenn es nun auch denkbar wäre, daß Deutschlands Einheit durch erlaubte Mittel, durch sittliche und wissenschaftliche Ausbildung zu erreichen sei, so bekunden dennoch die Geständnisse des Inc., daß er zur Beförderung dieses Zwecks gesetzwidrige und daher strafbare Mittel in Anwendung zu bringen versucht hat. So weiset er in der zur Feier der franz. Juli-Tage von ihm gehaltenen Rede auf die Revolutionen in Polen und Frankreich (als wie auf Musterbilder) hin, so sorgt er dafür, daß das (wie unten nachgewiesen, hochverrätherische und majestätverletzende) Lied des Hugo R. von den Verbündeten abgesungen und so verbreitet worden. Er ist daher nicht weniger als des nächsten Versuchs zum Hochverrath und der Theilnahme an dem Verbr. bel. Maj. schuldig zu achten, und mit einer 4monatlichen Festungsstrafe nicht zu streng bestraft worden.

Laurentius B. hat seine 3monatliche Festungsstrafe bereits im vorigen Jahre angetreten; es ist ihm höchsten Orts unter der Bedingung, daß er seine Abreise nach Amerika möglichst beschleunige, ein Straferlaß zu Theil geworden, und unter diesen Umständen von seiner Strafbarkeit nicht weiter die Rede.

Dem Carl R. fällt zur Last, daß er Mitglied einer Verbindung geworden, welche die Herstellung eines Zustandes in Volks-Einheit und Volks-Freiheit in Deutschland erzielt. Ob ihm die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Mittel bekannt gewesen, darauf kommt nichts an, weil eine zu befördernde Volkseinheit und Volksfreiheit dem Wortsinn nach neben der dermaligen Verf. Deutschlands nicht bestehen kann,*) mithin die Theilnahme an der Beförderung eines solchen Zwecks als ein Attentat zur Vernichtung oder Veränderung der Verf. Deutschlands angesehen werden muß. Außerdem hat sich Inc. auch noch der Theilnahme am Verbrechen der bel. Maj. dadurch schuldig gemacht, daß er das

*) Nach der von Hugo R. S. 371 gegebenen Definition von „Volk" kann jedoch diese geistige Einheit recht wohl bestehen, und ist es gerade die deutsche Bundesacte, welche die einzelnen deutschen Regierungen verpflichtet, diese Einheit für Deutschland immer mehr herauszubilden und zu befestigen. —



von Hugo N. gedichtete Lied mehrmals abgeschrieben, und so dessen Verbreitung befördert hat. Mithin ist die ihm zudictirte 3monatliche Festungsstrafe ebenfalls nicht zu streng.

In Bezug auf die Imputation des von Hugo N. durch seine Theilnahme an der Grm. zu Schulden gebrachten hochverrätherischen Versuchs finden die bei Beurtheilung der diesfälligen Strafbarkeit des Carl N. angeführten Gründe ihre Anwendung ꝛc. Was aber das von Hugo N. gefertigte Gedicht betrifft, so ist keinem Zweifel unterworfen, daß dasselbe eine Aufforderung des gesammten deutschen Volks, sich gegen seine Fürsten zur Erstreitung seiner vermeintlich gekränkten und verweigerten Rechte aufzulehnen, mithin einen strafbaren Aufruf zur Revolution, daneben aber auch strafbare Majestätsbeleidigung enthalte, wenn es auch weder die Unterthanen des Großh. Sachs. Weimar, (wo es gefertigt wurde) und des H. Sachsen-Coburg-Gotha (welchem Staate Inc. zugehört) namentlich auffordert, noch die Fürsten beider Länder namentlich schmäht, da es, an das ganze deutsche Volk gerichtet, im Allgemeinen sämmtliche deutsche Fürsten schmäht. Wenn Inc. sowohl wegen Abfassung dieses Gedichtes (in Rücksicht, daß sein doloses Mitwirken zur Verbreitung desselben nicht festgestellt ist), als auch wegen seines Beitritts zur Grm. blos mit 2monatlichem Festungsarrest bestraft worden ist, so steht ihm in dieser Beziehung keine Beschwerde zu.

Aus diesen Gründen ꝛc.

C. Vertheidigungsschrift für Hr. Rechtscandidat Wehner, zu Abwendung der ihm wegen Theilnahme an der Leipz. und allg. B. zuerkannten dreijährigen Gefängnißstrafe, verbunden mit der Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern.

Von dem Hrn. Dr. Schellwitz, Oberhofgerichts- und Consistorialadvocaten zu Leipzig.

Wenn ich mich gedrungen fühle, in dem historischen Theile des in erster Instanz vom hiesigen App. Gerichte gesprochenen Erkenntnisses eine Arbeit von seltener Vollendung anzuerkennen, so sind mir dagegen wider die aus

dem Thatbestand hergeleiteten Folgerungen und wider die Anwendung der Gesetze auf die ermittelten Verhältnisse Zweifel beigegangen, deren Begründung und Entwickelung die gegenwärtige Schrift gewidmet ist.

Nachdem der Verth. hier die schon oben S. 300 ff. mitgetheilte Charakteristik der neueren Burschenschaftsperioden gegeben, fährt er fort:

rc. Von dem Frankf. B.tage heißt es im Erk.: „daß, obwohl auch schon früher der letzte ungesetzliche Zweck der Verbindung einzelnen Mitgliedern vorgeschwebt haben möge, doch hier zuerst das revolutionaire Princip klar und deutlich an die Spitze gestellt worden sei." Diese Ansicht wird auch auf das Vollkommenste durch den Verfolg der ersten Fassung und Umgestaltung des sogenannten Tendenzparagraphen in der Constitution der allg. B. bestätigt. Unmöglich kann auch selbst der Argwohn eines im Formenzwang sich abquälenden Rigoristen in „der freien Vereinigung der gesammten wissenschaftlich auf der Hochschule sich bildenden deutschen Jugend zur werdenden Einheit des deutschen Volkes," welche erstrebt werden sollte, durch die Grundsätze der Ehre, der Freiheit, der Gleichheit der Mitglieder unter sich, und durch christlich-deutsche Ausbildung jeder geistigen und leiblichen Kraft zum Dienst des Vaterlandes, eine strafwürdige Verbindung erkennen; es sind dies vielmehr die Grundsätze, auf welchen das gesammte deutsche Staatsleben ruht, und welche von Kanzeln, wie von Kathedern verkündigt werden.

Für die völlige Unverfänglichkeit dieser Vereinigung sprechen aber sogar die Parteiungen der B. rc.*) — Was die angebliche Richtung der Aufnahmeformel auf „lebenslängliche Wirksamkeit, Aufopferung von Gut und Blut" betrifft, so muß erinnert werden, daß die diesfälligen Angaben theils auf der Aussage von solchen Zeugen beruhen, welche niemals Mitgl. der allg. B. gewesen, und mithin blos Zeugen vom Hörensagen sind, theils und hauptsächlich auf die allzuoft angezogene Aussage von O. sich stützen, (vergl. oben S. 301) hinsichtlich welcher bereits die unter dem ½ 34 bei der Frankf. Centr. Comm. gefaßte Darstellung bemerkt, daß auf dieselbe „als eine blos subjective und übertriebene

*) Vergl. die dießf. Ausführung im folgend. Erk.

Ansicht nur sehr wenig Gewicht gelegt werden dürfe." Im Uebrigen aber bleibt es eine unleugbare Thatsache, daß die Verbindung bis dahin noch immer erlaubte Zwecke verfolgte, und Gelöbnisse für das ganze Leben, wie sie an sich die allerunkräftigsten Waffen zu Bekämpfung bestehender Zustände sein dürften, in keinem Falle als Merkmale einer absolut strafbaren oder gefährlichen Verbindung angesehen werden können. Wohl darf man auch bei dieser Gelegenheit an die ehemaligen Aufnahmeformeln in der Freimaurerei und daran erinnern, daß es ein allgemeines Gesetz der Welt zu sein scheint, sich viel versprechen zu lassen, wenn man des Haltens nicht sicher ist, und um so mehr, je mißlicher es mit der Möglichkeit zur Erfüllung aussieht. Wenn daher die Geschichtserzählung des Erkenntnisses mit der Folgerung schließt: „daß die allg. B. ihrem Sinne, Wesen und Wirken nach, als eine staatsgefährliche und revolutionaire Verbindung angesehen werden müsse," (v. Watzdorf-Siebdrat'sche Cr. Jahrb. für Sachsen, II, (2.) p. 137), so ist dies nicht begründet, und es kann höchstens nur zugegeben werden, daß sie durch die Beschlüsse des Frankf. B.tags*) zu einer (eventuell) gefährlichen Verbindung ausgeartet, und durch den Stuttg. B.tag einen (wirklich) revolutionairen Charakter angenommen, der jedoch erst (wie in dem Erk. sehr richtig bemerkt wird) nicht durch eigene gegenseitige Entzündung, sondern durch äußern Anreiz und Verführung in dem Frankf. Attentat als offner Kampf gegen die bestehende Autorität in das Leben trat. Auch

---

*) Selbst die Einladung zum Frankf. Burschentag, auf welche in dem Erkenntniß großes Gewicht gelegt ist, beschränkt sich darauf: „anstatt des ewigen Redens von Wirken, Schaffen, Streben zur Ausführung zu kommen." Diese Ausführung war jedoch nach der gegebenen Erläuterung nur darauf gerichtet: „eine mehr practisch-politische Richtung durch Theilnahme an Zeitschriften und „Philistervereinen" zu gewinnen, sich einzelner Volksblätter zu bemächtigen, durch politische Aufsätze, unter gemeinschaftlichen Zeichen, zu wirken, auch sich mit den früheren Mitgliedern in Verbindung zu setzen und im Zusammenhang zu erhalten." Alle diese Mittel sind noch immer in den Grenzen erlaubter Mittel zu einem erlaubten Zweck und jedenfalls um so unschädlicher, als diese Wirksamkeit, nach den in Deutschland geltenden Bundesbeschlüssen, nur mit Erlaubniß der vorgesetzten Behörden und unter Censur ausgeübt werden konnte. (Aus der Vertheidigungsschrift.)

haben dies die angesehensten Gerichte anderer deutschen Staaten und namentlich die von Würtemberg, Braunschweig, Baden und Preußen (in edlem Abscheu vor Gedanken-Verfolgung und Tendenz-Processen) diese Thatsache als unläugbar anerkannt, und ihre Verurtheilungen auf diejenigen beschränkt, welche auch **nach** dem Stuttgarter B.tage und bis zu dem **Frankf. Attentat** Mitglieder der allg. B. geblieben sind.

rc. Ferner kann ich nicht mit dem Erkenntniß darin übereinstimmen, daß die Leipz. B. zu den Beschlüssen des Frankf. B.tags mitgewirkt, oder daß der mindeste Beweis vorliege, daß sie dieselben genehmigt habe, daß sie bei Absendung eines Abgeordneten zu diesem B.tage wissen oder voraussetzen konnte, daß es sich dort (in Ueberschreitung der vorher mitgetheilten, an sich erlaubten Propositionen) um gewaltsame Maßregeln oder um eine wesentliche Veränderung des bis dahin festgehaltenen Zweckes der Verbindung handeln werde. Das Erkenntniß beruft sich, um diesen Beweis zu führen, auf die dem Abgeordneten Dreipelker angeblich von dem Sprecher Mulisch mit den Worten ertheilte Instruction: „Wir billigen Alles, was in Frankf. beschlossen wird, ohne Vorbehalt." Diese Beziehung ist aber um so weniger großmüthig, als die angezogene (an sich unwahrscheinliche) Thatsache, selbst wenn sie wahr wäre, nicht graviren könnte. Denn abgesehen davon, daß damals nicht Mulisch, sondern Wehner Sprecher war, daß mithin Mulisch diese Instruction als ein Unberechtigter gegeben haben würde, so läßt sich auch kein Straferkenntniß gegen den Mandans auf eine unerlaubte Ueberschreitung des Mandatars gründen und schon nach Civil-Gesetzen würde der einem Vorstand zu erlaubtem Zweck ertheilte Auftrag für einen ganz veränderten Zweck nicht von Gültigkeit und Wirkung sein. Ueberdies konnte und mußte diese Instruction, wurde sie wirklich, in Folge einer formellen Uebereilung, so allgemein ertheilt, nur in Beziehung auf die der Verbindung gemachten unverfänglichen Propositionen, also nur im erlaubten Sinn verstanden werden. Von einer Genehmigung dieser B.tags-Beschlüsse enthalten aber die Acten nicht die geringste Spur, und es bleibt sogar unentschieden, ob die Leipz. B. jene Beschlüsse kennen ge-

lernt hat. Wenn dies jedoch gewesen wäre, so dürfte hier der passendste Ort sein, um die trefflichen Worte des Erkenntnisses für die Schuldigen in Anspruch zu nehmen: „daß es bei allem revolutionairen Treiben von dem Worte zur That ein sehr weiter Weg sei, und nicht einmal aus der Billigung fremder verbrecherischer Ideen die bestimmte Absicht thätiger Theilnahme folge, da viel öfter jene Billigung in Eitelkeit und jugendlicher Anmaßung ihren Grund finde, ohne daß es je mit der Ausführung ernstlich gemeint werde."

Allein obgleich in dem Erk. zugegeben wird, daß nach dem Frankf. B.tage factisch eine völlige Theilnahmlosigkeit der Leipz. B.schaft eingetreten, und von derselben weder der Stuttg. B.tag noch das Frankf. Attentat beschickt worden sei, so wird doch denen, welche an der Spitze der Leipz. B. standen, zum Vorwurf gemacht, daß sie, auch nach der erlangten Kenntniß von der Strafbarkeit der Pläne der allg. B., doch eine Trennung weder beantragt noch durchgeführt, vielmehr die bestehende Verbindung, wenn auch nur nominell unterhalten, und dadurch indirect zu Ausführung jener Plane beigetragen hätten, deren Ausführung nie möglich gewesen wäre, wenn nicht auf eine zahlreiche Theilnahme und Unterstützung gerechnet werden konnte. Diese Vorwürfe, die am Ende, selbst wenn sie wahr wären, nur eine höchst mittelbare und kaum noch irgend strafbare Mitwirkung begründen würden, erscheinen aber als ungegründet, wenn man (abgesehen von andern Beziehungen) das bei Acten befindliche Communicat des Königl. Würtemb. Gerichtshofs für den Schwarzwälder Kreis, durch welches die diesseits nachgesuchte Untersuchungseröffnung gegen Würtembergische Inc. abgelehnt wird, berücksichtigt. In dieser Zuschrift wird bestätigt, „daß durch die vorliegenden Resultate der gesammten Untersuchungen zu einem hohen Grade von Evidenz erhoben werde, daß die kritische Zeit der B.schaften erst mit dem im Spätjahr 1831 in Frankf. abgehaltenen B.tage beginne, und daß selbst dieser noch nicht als entschieden revolutionair betrachtet werden könne. Insbesondere habe die Leipz. B., welche als bloße Studentenverbindung zu betrachten sei, ihren strafbarsten, auf die unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den Universitäten

gegründeten Charakter dadurch abgestreift, daß sie eine von dee Const. der allg. B. abweichende, mit der Sorge für das Geheimniß unverträgliche sogenannte „Allgemeinheit" gebildet, und bei dieser Allgemeinheit, ungeachtet des ihr auf dem Frankf. B.tage deshalb aufgekündigten Kartell's beharrt sei, wie dieses durch die Aussage mehrerer diesseitigen (Würtemberg'schen) Inc. bestätigt werde, auch in dessen Folge den zuerst eine definitiv revolutionaire Tendenz aussprechenden Stuttg. B.tag gar nicht beschickt habe." — Nur mit gänzlicher Nichtbeachtung dieser actenkundigen Thatsachen, war es möglich, der hiesigen B. zum Vorwurf zu machen, daß nach dieser Kartellkündigung noch irgend eine Beziehung zwischen ihr und der allg. B. fortbestanden.

So kann es sich denn nicht mehr um eine Strafbarkeit der Theilnahme an der B., sondern nur noch darum handeln, ob einzelne Mitgl. sich staatsgefährlicher Umtriebe schuldig gemacht haben. Es ist dies wenigstens rücksichtlich des Defendenden nicht der Fall. Herr Wehner ist Ostern 30 nach Leipzig gekommen, im August in die B. getreten, Ostern 31 zum Sprecher, Mich. 31 zum Ehrenmitglied gewählt worden und bis zu seinem Abgang von der Universität, Ostern 33 der Verbindung angehörig geblieben. Seine besondere burschenschaftliche Thätigkeit beschränkt sich nach den Acten auf die Beiwohnung des Dresdener B.tags, Ostern 31, so wie auf die Ausarbeitung und Einführung einer neuen Const. in demselben Jahre. Es ist vorhin zur Genüge erörtert worden, daß der Dresdener B.tag noch in die Zeit fällt, wo die B. von ihrem spätern gefährlichen und revolutionairen Charakter weit entfernt war, und es ist somit auch auf die Theilnahme an diesem B.tage kein besonderer Werth zu legen. Aus demselben Grunde kann dem W. aus der unter seinem Sprecheramte erfolgten Annahme der Einladung zum Frankf. B.tage und zu der Theilnahme an der Wahl eines Abgeordneten kein Vergehen gemacht werden; es geschah dies eben in seiner Stellung als Vorsteher, und die Zwecke hatten durchaus noch keinen Anschein von Gefährlichkeit. Die von ihm für die „Allgemeinheit" ausgearbeitete Const., deren Annahme die Aufhebung des Kartellverhältnisses zur allg. B. herbeiführte, kann ihm unmöglich

jetzt zum Vorwurf gemacht werden, denn eben diese Folge bestätigt vielmehr die Glaubhaftigkeit des Anführens, daß eigene Ausbildung und lebenslängliche Wirksamkeit für constitutionelles Leben der Zweck der „Allgemeinheit" gewesen sei. Dieser Zweck ist aber ein erlaubter und löblicher, und es besteht sogar, zu Förderung desselben unter den Studirenden, das von dem Herrn Domherrn Dr. Klien gestiftete Constitutionsstipendium, dessen Stifter sich der höchsten Auszeichnungen des Staates erfreut. — Wenn dem Inc. ferner zum Vorwurf gemacht wird, daß seine Geständnisse beschränkter Art sind, so soll dies nicht gerühmt werden, da ein offnes Bekennen zu dem, was ein Mann gewollt und gethan hat, immer einen vortheilhaften Eindruck machen wird; allein es ist die Beschränkung der Geständnisse auf das Nothwendige, (bekanntlich in England nach ächt deutscher Rechtsverfassung, die größte Sorge des humanen Richters), in keinem Falle ein Unrecht. — Annahme der Ehrenmitgliedschaft würde nur dann strafbar sein, wenn der Zweck der ganzen Verbindung als strafbar gelten könnte, was jedoch, wie nachgewiesen, nicht der Fall ist. Aus diesen Umständen erhellt, daß eine specielle Verschuldung des Inc. nicht vorliegt.

2c. Das Erk. behauptet, (S. 178 der Watzdorf-Siebdrat'schen Jahrb. II.) „daß es an directen Strafbestimmungen für die in Frage stehenden Vergehen fehle," und geht, um dennoch zu einer Strafbestimmung zu gelangen, theils auf allgemein-criminalrechtliche Grundsätze, theils auf analoge Verhältnisse zurück, welche dasselbe in den Gesetzen für die Studirenden vom $\frac{29}{5}$ 1822 in so weit findet, als darnach „Stifter, Vorsteher und Beförderer geheimer Verbindungen mit Gefängniß belegt und die sonstige Strafe verdoppelt werden soll, wenn die Grundgesetze derselben zugleich Aufmunterungen zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit und zu Erfüllung der Regeln des Comments oder zu andern verbrecherischen Zwecken enthalten." — Die allg. crimi. Grundsätze, welche das Gericht bei Festsetzung der Strafen zur Anwendung gebracht hat, finden sich in dem Erk. nicht angegeben und eben so wenig hat dasselbe die Behauptung: es verstehe sich von selbst, daß die Strafen, welche das Gesetz von 1822 vorschreibt, nur in qualitativer nicht in quantitativer Hinsicht zur Anwendung gebracht werden

könnten, gerechtfertigt. Nichts scheint aber sich weniger von selbst zu verstehen, denn eine solche Ermächtigung würde den Richter noch über den Gesetzgeber stellen, und die angebliche „Größe der Gefahr für die bestehende Ordnung der Dinge, für die Regierungen und Verfassungen" ist schlecht geeignet, um eine Ueberschreitung der Gesetze zu rechtfertigen.

Wäre die fragliche Behauptung des Erk. gegründet, so würde dem Richter nichts übrig geblieben sein, als die Angesch. sofort frei zu sprechen, denn die Verf.urk. verordnet §. 57: „Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft werden," und die erste Paragraphe des (inzwischen promulgirten) Cr.Ges.buches*), so wie der harte ständische Kampf um die Entscheidungen nach dem „Geist des Gesetzes" beweisen klar, nicht nur, daß durch die Verf.urkunde jede Strafe ausgeschlossen ist, die blos auf speculativem Grunde beruht, und nicht durch das Gesetz wirklich angedroht ist, sondern auch, daß die Regierung dies anerkennt, und eine gesetzliche Ermächtigung für nothwendig hält, um für die Zukunft die analoge Anwendung der Vorschriften des Cr.Ges.buchs möglich zu machen. Allein alle durch diese Unters. festgestellten Vergehungen, selbst wenn sie rein in dem Lichte des Erkenntnisses betrachtet werden, können und müssen in directer und nicht analoger Beziehung unter das erwähnte Gesetz vom $\frac{2}{7}{}^{9}$ 1822 subsumirt werden. Zuerst unterliegt es keinem Zweifel, daß Wehnert's Theilnahme an der B. und seine Mitwirkung an Organisation und Leitung derselben in die Zeit seiner akademischen Jahre fällt, und da die B. sich Ostern 1833 gänzlich auflöste, über dieselben hinaus nicht fortgesetzt worden sein kann. Es ist zweitens nicht der leiseste Verdacht da, daß an der hies. B. auch Nichtstudenten Theil genommen hätten, und die in der Einladung nach Frankf. proponirte Theilnahme an „Philistervereinen" hat mindestens hier keine Folge gehabt. Alles weist folglich darauf hin, daß die hies. B. eine bloße Studentenverbindung gewesen ist. Was nun die einschlagenden Bestimmungen der

*) Art. 1. „Das rc. Gesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen und Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben den Worten oder dem Sinne nach mit Strafe bedroht sind."

fraglichen, später als die B. datirten Gesetze anlangt, so werden zuerst §. 98: „alle geheimen Verbindungen der Studierenden untereinander, sie mögen den Namen: Orden, Burschenschaft, Kränzchen, Landsmannschaften, Klub's oder irgend eine andere Benennung haben, welcher Zweck dabei auch vorgegeben, oder wirklich vorhanden sei, und möge man sich dazu mit einem Eide oder ohne denselben verpflichten, gänzlich verboten." Nach §. 106 sollen „die Stifter, Vorsteher und Senioren mit sechsmonatlichem Carcer der ersten Gattung (also disciplinarisch, nicht criminell, nicht mit „Gefängniß") und mit immerwährender Relegation (also, wiederum disciplinarisch). bestraft werden." — Allein auch das Vergehen, welches vorliegen würde, wenn die oben als ungegründet nachgewiesenen Folgerungen des Erkenntnisses dadurch bestätigt würden, daß die Verbindung der hies. B. mit der allg. noch zur Zeit, wo diese sich offen zu revolutionairen Grundsätzen bekannte, fortgedauert hätte, wird durch §. 105 direct betroffen. Denn es heißt: „Sollten die Grundgesetze einer solchen Gesellschaft die Entbindung von Eiden und an Eides Statt geleisteten Versprechungen, von dem an den Rector oder gerichtlich gegebenen Ehrenworte, oder von gerichtlichem Angelöbnisse, oder Aufmunterungen zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit und zur Erfüllung der Regeln des sogenannten Studenten-Comments oder zu andern verbrecherischen Zwecken enthalten, so sollen die angedrohten Carcerstrafen verdoppelt, auch der Landes- und Ortsobrigkeit eines solchen Verbrechers derselbe in den Relegationspatenten als ein für die Sicherheit und Ruhe des gemeinen Wesens gefährlicher und des öffentlichen Vertrauens unwürdiger Mensch ausdrücklich bezeichnet werden." — Es leuchtet ein, daß selbst die Theilnahme an den Stuttg. Beschlüssen nur unter den Begriff der Aufmunterung zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit oder den „anderer verbrecherischer Zwecke" fallen würde, indem durch §. 85 die Ueberweisung der Schuldigen an das Criminalgericht und deren Bestrafung nach allgemeinen Landesgesetzen für den einzigen Fall angeordnet wird: „wenn von Tumultuanten, Tödtungen oder Verstümmelungen und lebensgefährliche Verletzungen verübt worden sind, oder wenn die Verbrecher sich bei ihren Gewaltthätigkeiten tödtlicher Waffen

bedient haben, oder wenn es überhaupt zu einem förmlichen absichtlichen Aufruhr gekommen ist, dessen Ausbruch von dem Augenblick an zu rechnen ist, wo ein versammelter Haufe sich den Befehlen der Obrigkeit thätlich widersetzt, oder den ausgeschickten Wachten oder Gerichtspersonen Gewalt entgegengestellt hat." Von all dem ist, Gott sei Dank, hier keine Spur vorgekommen, und so bleibt es ein Räthsel, wie im vorliegenden Falle, wo selbst ein auswärtiges Gericht, welches zur Entschuldigung weder Anlaß noch Beruf hatte, eine bloße Studentenverbindung als constatirt annimmt, nicht nur überhaupt (in einer reinen Disciplinarsache, nachdem die Beschuldigten längst aus dem verboten gewesenen Verhältnisse ausgetreten sind) auf eine Strafe erkannt, sondern sogar die gesetzliche Strafe überstiegen werden konnte.

Darüber daß diese Angelegenheit, wenn sie gleich, in Folge des Mandats vom $\frac{2}{3}$1 1825,*) schon auf den Grund der Anschuldigung, vor dem Cr.gericht **verhandelt** werden mußte, dennoch nach den Disciplinargesetzen zu **entscheiden** war, kann kein Zweifel obwalten. Denn ihre Eigenschaft als reine Disciplinarsache, wird sowohl durch das Gesetz, als durch die Ergebnisse begründet. Ueber das Resultat der letzteren haben wir uns schon oben verbreitet, und rücksichtlich der Competenz spricht das akad. Gesetz v. 1822, indem es §. 52 die Theilnahme an Studentenorden und andern verbotenen Verb. der Studirenden ausdrücklich zu den Disciplinar-Vergehungen zählt, welche nur **von** Studirenden **begangen**, also auch nur **an** Studirenden **bestraft** werden können. So hat die Würtembergische Regierung, die Angelegenheit der Leipz. B. für eine Disci-

*) In diesem Mandate werden die akademischen Gesetze vom Jahre 1822 dahin erweitert, und näher bestimmt: „daß gegen alle diejenigen hiesigen Unterthanen, welche der Theilnahme an den auf den Universitäten bestehenden, staatsverbrecherische Zwecke verfolgenden geheimen Verbindungen angeschuldigt werden, oder verdächtig sind, mit der Criminalunters. verfahren, und daß Die, so bei diesen Unters. der gedachten Theilnahme entweder geständig sind, oder überführt werden, zu öffentlichen Aemtern in den hiesigen Landen, und allen solchen Anstellungen und Geschäftsbetreibungen, zu welchen es der Bestätigung einer vorgesetzten öffentlichen Behörde bedarf, insbesondere auch zu Errichtung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, für unfähig erachtet werden sollen." —

plinarsache erklärend, die Eröffnung der wiederholt verlangten Untersuchung gegen die dortseitigen ehemaligen Mitglieder der hies. B. entschieden abgelehnt, — die Regierung von Braunschweig zwar diesem Gesuch Folge gegeben, allein der als Sprecher und Vorstand der hies. B. dort in Untersuchung gezogene Dr. Götte ist völlig freigesprochen worden. ꝛc.

Und wenn gleich in den Gesetzen keine besondere Verjährung vorgeschrieben ist, so scheint diese Beschränkung schon im Begriff der Disciplinarvergehen zu liegen, und es dürfte noch kein Fall vorgekommen sein, wo nach dem Abgang von der Universität eine Untersuchung, vielweniger eine Bestrafung wegen der Theilnahme an Studentenverbindungen verhängt worden wäre. Hierzu kommt, daß Alle, welche bis zum J. 32 Mitgl. der Leipz. B. waren, einen vollgültigen Anspruch auf Straflosigkeit durch unzweideutige Acte der Organe der Staatsgewalt erlangt haben. So erhielten die Mitgl. der B. bei dem sogenannten, am $\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ 31 gefeierten „Versöhnungsfeste" von dem Regierungscommissar der Stadt Leipzig die Erlaubniß, mit ihren burschenschaftlichen Farben und Abzeichen an dem veranstalteten öffentlichen Aufzuge Theil zu nehmen, und sind mithin als eine erlaubte Verb. unzweifelhaft anerkannt worden. Dieselbe Erlaubniß wurde vom Rectorat 1832 ertheilt, jedoch darauf, um den Wünschen des damaligen Regierungscommissars zu genügen, in Folge einer zwischen meinem Defendend und einem Mitvorsteher auf der einen, und dem damaligen Universitätsactuarius Mirus gepflogenen Unterhandlung, freiwilliger Verzicht geleistet. Fern sei es, aus diesen Acten unbezweifelter Anerkennung unbescheidene Folgerungen abzuleiten, und ich gebe gern zu, daß wenn sich zwischen der hiesigen und allg. B. wirklich geheime und staatsgefährliche Verbindungen später entdeckt hätten, das Strafrecht des Staates unbeschränkt sein würde. So aber ist die Nichtexistenz solcher Verbindungen bis zur Evidenz dargethan und die bloße Theilnahme an der hies. B. kann der Staat unmöglich bestrafen wollen, nachdem seine eigenen Bevollmächtigten mit den Vorständen der B. verhandelt und zu einem gemeinschaftlichen Feste sich vereinigt haben. Ein solcher Widerspruch würde dem Ansehen der Staatsgewalt ohne Zweifel in den Augen aller Rechtlichen und Verständigen tiefere Wunden

schlagen, als alles „Gut und Blut in die Schanze schlagen" jener, wenn auch verblendeten, doch wohlmeinenden Jünglinge demselben je beizubringen vermocht haben würde!

Müssen wir schon aus diesem Grunde die Bestrafung der bloßen Theilnahme an der Leipz. B., selbst in ihren Begründern und Häuptern, für unstatthaft halten, so erweist sich auch die ausgesprochene Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern als ungerecht und mit den Gesetzen unvereinbar. Ungerecht ist dieselbe, weil nach den ersten Grundsätzen des Strafr. der böse Vorsatz, wenn, wie hier, kein Schritt zur Ausführung geschehen ist, niemals einer Strafe unterliegen kann, und dies am Wenigsten in einem Falle, wo die Bösartigkeit des Vorsatzes mehr als zweifelhaft und der Ausdruck desselben so unklarer Natur ist, daß derselbe eben so gut betrachtet werden kann, als auf den edelsten und erlaubtesten, wie auf einen unerlaubten und gefährlichen Zweck gerichtet. Der erkennende Richter darf niemals von der wohlthätigen Regel abgehen, daß Jeder bis zum Erweis des Gegentheils für wohlgesinnt gelten muß, und er darf dies am Wenigsten, wo er nicht über erfahrene Männer, sondern über die Unbesonnenheit der Jugend das Schuldig auszusprechen berufen ist. Dieses Urtheil ist aber auch ungesetzlich, weil durch das (S. 383 Note) erwähnte Mandat vom $\frac{2}{3}$ 1825 die Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern lediglich auf diejenigen beschränkt wird, welche „an den auf den Universitäten bestehenden, staatsverbrecherische Zwecke verfolgenden geheimen Verbindungen" Theil genommen. Daß die B. in den J. 30 bis 34 keine geheime, sondern eine vom Staate mindestens geduldete war, ist bereits (S. 384) geltend gemacht worden, und hierdurch allein wird schon eine wesentliche Voraussetzung des Gesetzes beseitigt. — Der oben erwähnten „Allgemeinheit" wirft nun zwar das Erk. ebenfalls eine politische Tendenz vor, und sucht dies theils durch Bezug auf die Angabe von I: „daß der angegebene Zweck wissenschaftlicher Ausbildung und sittlichen Lebens nur ein Mittel zu dem ferneren Zwecke, im künftigen bürgerlichen Leben zum Wohle Deutschlands beizutragen und auf eine der höhern Bildung des Volks angemessene Staatsverfassung hinzuwirken," theils auf die fortgesetzte Theilnahme an der allg. B. zu begründen. (vergl. S. 143 f. der Watzdorf-

Siebdrat'schen Jahrb. II.) Allein die letztere ist bereits S. 378 gänzlich zurückgewiesen und in der ersten wird Niemand, abgesehen davon, daß die völlig einseitige Auffassung eines einzelnen Mitgliedes, welche durch die Verfassung selbst nicht bestätigt wird, keinen Beweis abgeben kann, eine staatsgefährliche Absicht herausfinden, zumal, da Mittel und Zweck, welche I. angiebt, eben so erlaubt, als löblich und ungefährlich, sind. Auch macht die politische Tendenz eine Verbindung noch nicht strafbar; eben so wenig ist es der Wunsch einer veränderten Verfassung, und wenn die Abänderung „durch wissenschaftliche Ausbildung und sittliches Leben," die denn doch nicht als Scheinzwecke, sondern als Mittel zum Zwecke angegeben werden, erstrebt werden soll, so dürfte dagegen um so weniger etwas zu sagen sein, als damals vom Thron herab den Sachsen die Zusicherung einer neuen, zeitgemäßen Verfassung, über welche am Ende auch dem Studirenden (in seinem Kreise) die Discussion frei stehen mußte, gegeben worden war. Bliebe aber an diesem Allen noch der geringste Zweifel übrig, so würde derselbe am Eindringlichsten durch die That widerlegt. Denn als im Sept. 1830 in Dresden, Leipzig und Chemnitz, so wie in vielen andern Gegenden Sachsens die Zügel des Gehorsams zerrissen worden waren, als in Leipzig der Pöbel die Alleinherrschaft errungen hatte, und in wilder Zerstörungslust den errungenen Sieg feierte, da waren unter den Ersten, welche den Fahnen der Ordnung folgten, die Studirenden, und zwar ohne Ausnahme, Burschen- und Landsmannschafter. Unermüdlich, mit den loyalsten Bürgern um die Wette, trugen sie zur Herstellung der Ordnung bei. Die gleiche Erscheinung wiederholte sich im August 31, wo Bürger gegen Bürger standen, und das Einschreiten der Militairgewalt erforderlich wurde. Das sind Thatsachen, welche vor unsern Augen sich zugetragen haben, es sind Bewährungen in einer nahe liegenden Versuchung, welche lauter als Meinung und Vorurtheil sprechen.

Und wie das Gesetz und das Recht auf Seite der Angeschuldigten stehen, so sprechen für dieselben auch Rücksichten der Staatsklugheit, welche hier, wo es, wie nachgewiesen worden ist, lediglich um eine Disciplinarangelegenheit sich handelt, mit vollem Rechte mit zu sprechen berufen ist. Nachdem die Regierung im Jahre

1830 für alles Vorgefallene und selbst für die Theilnahme an offenem Aufruhr Vergessen und Vergebung zugesichert, wie sollte sie jetzt, wo kein neues Vergehen das ältere erschwert, diese Zusicherung zurücknehmen, und auf die, welche sie selbst verleitet hat, ihre Verbindung, wenn nicht für erlaubt, doch für gestattet zu halten, die Schwere eines mindestens zweifelhaften Gesetzes fallen lassen! Sie würde dadurch mit sich selbst und beinahe mit allen übrigen deutschen Regierungen in Widerspruch gerathen!

Fassen wir das bisher Erörterte noch einmal kurz zusammen, so ergeben sich folgende Resultate. Die Verbindung der B., aus der Aufregung der Befreiungskriege von 13 und 15 hervorgegangen, und genährt durch den darauf folgenden Zustand allgemeiner Nichtbefriedigung, war ursprünglich auf Erreichung desselben Zieles gerichtet, durch dessen Vorhaltung die gegen Napoleon verbündeten Fürsten ganz Deutschland zu dem Kampfe gegen den allgemeinen Feind bewogen hatten, und wovon selbst die deutsche Bundesacte Art. 13 Kunde giebt. Zweck und Mittel der Verbindung waren erlaubt und löblich, mit unerwarteter Schnelle verbreitete sie sich deshalb über die deutschen Universitäten,*) und wurde erst durch die unmotivirte Unterdrückung gefährlich, obschon sie merklich abnahm, und 1825 beinahe ganz untergegangen war. Bei ihrem Wiedererwachen 1827 nahm sie fast ganz den Charakter aller andern Stud.verb. mit dem einzigen Reize größerer Verborgenheit an, und wenn derselben schon damals in einzelnen Köpfen practisch-politische Tendenzen untergelegt wurden, so geschah dies mindestens der größern Mehrzahl unbewußt, welche darin nur eine Verbindung zur Vorbereitung künftigen Wirkens sahen, das in der Phan-

---

*) Auf denen sie in ihrer (im oft erwähnten Haupt'schen Buche abgedruckten) Constitution ehrenvoll anerkannt wurde. So wurde unter Anderen die Jenaische B. im J. 1818 aufgefordert, der Taufe des jetzigen Erbgroßherzogs von Sachsen-Weimar als Zeuge anzuwohnen, und zu diesem Ende Abgeordnete zu schicken; sie wählte hierzu aus ihrer Mitte fünf Deputirte, deren Namen zum Theil später in andern Beziehungen bekannt worden sind: von Binzer aus Holstein, Robert Wesselhöft aus Jena, Henning aus Gotha, Graf Keller aus dem Erfurt'schen und Severin aus einer der 3 Hansestädte.

taste der thatkräftigsten Jünglinge sich oft in dem reizendsten Lichte gestaltet.

Die ohne alle Mitwirkung, ja selbst ohne alle Kenntniß von jener Verbindung im J. 1830 hervorgerufene und vollendete französische Revolution, der sich in rascher Aufeinanderfolge die belgische, sächsische, altenburgische, hessische, hannöversche und polnische Revolution anschloß, und der große und allgemeine Aufschwung, welchen in Folge jener Ereignisse die politischen Ideen in Deutschland nahmen, ließ die B.ten gänzlich zurücktreten, und sie erscheinen in den J. 1830 und 1831 auf allen Universitäten auf der Seite der Ordnung kämpfend, harmlos und geduldet.

Als aber mit Warschau's Fall der Sieg der Reaction entschieden hervortrat, die flüchtigen Polen, aus dem Vaterland vertrieben, in Deutschland Zuflucht suchten, und eine Theilnahme fanden, welche bis dahin unerhört war, als deutsche Studenten mit diesen Fähnrichen verkehrten, die es unternommen hatten, gegen die Russische Uebermacht den verzweifelten Kampf zu beginnen, dessen siegreiche Fortsetzung selbst ruhige Männer begeisterte, und dessen trauriges Ende dem Schmerz eines edlen Volkes jene Ehrwürdigkeit verlieh, die stets im Gefolge des Unglücks ist, als fast zu gleicher Zeit die freie Rede mehr und mehr beschränkt, die Zügel der Gewalt immer schärfer angezogen wurden, da und nicht früher erwachte auch in der deutschen Jugend die Lust, in die Geschicke der Staaten einzugreifen, und es ist sehr zu beachten, daß je näher an Polen und je näher an Frankreich, desto offener und verwegener die Kampflust sich äußerte. Noch auf dem Frankf. B.tage klingen die Beschlüsse wie Reminiscenzen aus der Vergangenheit, es handelt sich nur von dem Anschließen an mögliche Aufstände; allein nur ein Jahr später und die Jugend hat sich mit der Idee des gewaltsamen Widerstandes vertraut gemacht, es soll vom Vorsatz zur That geschritten werden, und der Stuttg. B.tag bekennt sich offen zu dem Princip der Revolution. Die Aufregung, welche der Durchzug der Polen bewirkte, die durch Unterstützung derselben gesteigerte Theilnahme, die Furcht vor den Folgen des Sieges über Polen für Deutschlands Selbstständigkeit, die Unmöglichkeit, frei sich auszusprechen, die Proscription verehrter Lehrer, der durch alle diese Veranlassungen immer entzündlicher gewordene Zustand der

Gemüther, mit einem Wort, alle die Umstände, welche den Urtheilsverf. blos nährend und förderlich erscheinen, erscheinen mir, in Verbindung mit den Anreizungen auswärtiger Abgesandten, als die alleinigen Quellen der Ausartung eines Vereins, welcher durch seine Haltung bei den 1830 und 31 ringsum ausbrechenden Aufständen den allerschlagendsten Beweis gegeben hatte, daß seine Tendenzen wohl auf Verbesserung, aber nicht auf gewaltsamen Umsturz gegründet wären, und der erst durch und durch vergiftet werden mußte, um so ganz von deutscher Sitte und deutschem Rechtsgefühl abzuweichen, wie einzelne Wenige in Stuttgart und Frankfurt sich gezeigt haben. Daß aber die Studirenden in ganz Deutschland 1830 und 31 sich nirgends dem Aufstande angeschlossen, sondern vielmehr überall auf der Seite der Ordnung und des Rechts gestanden haben, ist ein Zeugniß, welches deutlicher als Constitutionen, Wahlsprüche und Bänder die Wahrheit bestätigt, daß ihre Verbindungen bis dahin nur auf das Rechte, Edle und Wahre gerichtet gewesen sind. Und so fehlt jeder Verdacht einer staatsgefährlichen Wirksamkeit, jede Rechtfertigung einer Criminaluntersuchung, jede Möglichkeit einer Bestrafung, in Bezug auf die Mitgl. der Leipz. B., die auch später an keinem Acte einer Gewaltthätigkeit, an keinem Beschlusse gefährlicher Art Theil genommen und nichts gethan hat, sich der bereits ausgesprochenen Verzeihung unwürdig zu machen.

Gestützt auf das Ergebniß der Thatsachen, gestützt auf die Klarheit der Gesetze und gestützt auf die Unverbrüchlichkeit eines Königswortes, beantrage ich daher die vollkommene Freisprechung des Angeschuldigten.

D. Aus dem S. 296 erwähnten Ob. App. Gerichts-Erkenntniß vom 15. März 1838.*)

rc. für Recht, daß es bei dem Urthel erster Instanz, insoweit in solchem erkannt worden, daß rc. jeder rc. rc.

*) Mit hoher, auf Anfrage ertheilter Genehmigung des K. S. Justizministerii den „Annalen" zur Mittheilung übersandt, unterm 18. Mai d. J. (Siehe Vorbemerkung S. 296.)

rc. mit rc. Gefängniß zu bestrafen, auch zu öffentlichen Aemtern, und allen solchen Anstellungen, und Geschäftsbetreibungen, zu welchen es der Bestätigung einer vorgesetzten öffentlichen Behörde bedarf, insbesondere auch zu Errichtung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für unfähig zu achten, nicht zu lassen, sondern es ist gegen die Angeschuldigten des ihnen Beigemessenen halber, theils gestalten Sachen nach, theils in Ermangelung mehreren Verdachts, weiter Nichts vorzunehmen rc.

Aus den Entscheidungsgründen: rc. Eine unerlaubte Gesellschaft, sagt Tittmann, Handbuch der Strafrechtsw. II. §. 539 S. 567 2. Aufl., ist eine jede, welche entweder a) einen strafbaren Zweck hat, oder b) deren Eingehung um der für die allgemeine Ruhe und Ordnung zu besorgenden nachtheiligen Folgen willen verboten worden ist. Von demjenigen Vergehen (b), (einem bloßen Polizeivergehen, Tittmann, S. 568), welches die vormaligen Mitglieder der V. durch ihren Eintritt in eine von dem Staate nicht gebilligte Verbindung sich zu Schulden kommen lassen, ist (nach obiger Ausführung *)) gegenwärtig nicht die Rede. Soll aber, den Fall einer unerlaubten Gesellschaft unter a. betreffend, die Theilnahme an selbiger zum Verbrechen werden, so muß, indem hierzu (vergl. Tittmann l. c.) der Beweis der Mitgliedschaft an sich, besonders, wenn die Gesellschaft einen andern, als den strafbaren, Zweck erwarten

*) Nach den Rationen des ersten Erk. wird als Gegenstand der zur Entscheidung vorgelegenen Unters. die Theilnahme an geheimen, staatsverbrecherische (revolutionaire, hochverrätherische) Zwecke verfolgenden Verbindungen betrachtet. Hierin den vorigen Urthelsverf. beizutreten, (wovon ohnehin in der zweiten Instanz zum Nachtheil der Inc. nicht abzuweichen sein würde) findet um so weniger Bedenken, je deutlicher aus der Veranlassung zu den im K. S. sowohl, als in andern deutschen Staaten angestellten cr.rl. Erörterungen sich ergiebt, daß die vorliegende, dem Leipz. Cr.amte übertragene Unters. lediglich die Erörterung der Thatsache, „ob der Leipz. B. und den einzelnen Mitgliedern derselben eine Theilnahme an staatsverbrecherischen, revolutionairen und hochverrätherischen Verbindungen zur Last zu legen sei?“ — keinesweges aber die Erörterung nur disciplinarisch zu ahndender Vergehungen zum Gegenstande gehabt habe. Aus den Entsch.gr. (Vergl. S. 383 f.)

ließ, noch keine Vermuthung giebt, entweder der verbrecherische Zweck des Vereins klar und deutlich ausgesprochen, und dessen Mitgl. als die dem Wirken desselben vorgeschriebene Norm bekannt gemacht worden sein, oder eine Mitwissenschaft, Billigung und Theilnahme an den Bestrebungen Einzelner, die an sich, und so, wie selbige ausgesprochen worden, als nicht strafbar erscheinende Verbindungs-Tendenz zu einer verbrecherischen zu machen, Statt gefunden haben, indem, wenn Letzteres nicht der Fall ist, die etwanigen Absichten und Unternehmungen einzelner Gesellschaftsmitgl., wie von selbst einleuchtet, den andern nicht zum Nachtheil gereichen können. Malblanc, observ. ad delicta univ. §. 4.

Zieht man nun den in der Const. vom Jahre 1818 ausgesprochenen Zweck in Verb. mit dem Entstehungsgrunde der V. in Betracht, wornach allem Ansehen nach, die Absicht nur dahin ging, theils der, den Deutschen eignen Sucht, ausländische Sitten, Gebräuche, und Producte den oft besseren einheimischen vorzuziehen, (daher die Empfehlung des volksthümlichen Lebens), theils der gegenseitigen Abneigung und Spannung einzelner, der deutschen Nation angehörenden Völkerschaften, zum Behuf der Sicherstellung Deutschlands gegen fremde Angriffe auf des letztern Freiheit und Unabhängigkeit von jeder ausländischen Macht, entgegen zu arbeiten, und so einen von jeher den Deutschen, wie in älteren Zeiten den Griechen, gemachten Vorwurf zu beseitigen, den Vorwurf, in Folge der Anfeindungen und der Eifersucht der einzelnen Volksstämme gegen einander fremder List und Herrschsucht, welcher sie mit vereinten Kräften sehr wohl hätten widerstehen können, zum Opfer gefallen zu sein, (daher der ausgesprochene Wunsch der Einheit oder der Vereinigung der Kräfte Deutschlands gegen das Ausland, und der Freiheit, oder Unabhängigkeit Deutschlands von jedem fremden Einflusse und Gewalt); erwägt man ferner, daß in der, der Verbindung zum Grunde gelegten Const. von gewaltsamen, oder überhaupt gesetzwidrigen Mitteln, das Bezweckte herbeizuführen, keinesweges die Rede war, vielmehr nur Streben nach möglichster geistiger und körperlicher Ausbildung, und Aneignung an sich nicht zu mißbilligender

Ansichten und Grundsätze empfohlen ward, so läßt sich, wenn auch das zum größern Theil Chimärische einer durch jugendliche Phantasie geweckten, und durch die damaligen politischen Ereignisse bestärkten Hoffnung nicht zu verkennen, dennoch die Behauptung, daß zu derjenigen Zeit, von welcher gegenwärtig gesprochen wird, der B., nach den von derselben, als Gesellschaft, anerkannten Grundsätzen, ein revolutionairer oder hochverrätherischer Zweck untergelegen habe, auf keine Weise rechtfertigen, indem weder ein, zum Hochverrathe **nothwendiger** animus hostilis gegen Deutschland, und dessen Regierungen und Verfassungen, noch die verbrecherische Absicht, das Dasein oder wesentliche Einrichtungen eines oder des andern deutschen Staates oder Deutschlands in seiner Gesammtheit, mittelst Anwendung von Gewalt, oder anderer rechtswidrigen Mittel, zu vernichten oder umzuändern, angenommen werden mag. Und was die in der B. entstandenen, und nicht zu vereinigen gewesenen Parteien anlangt, deren Existenz gerade den Beweis liefert, daß die Tendenz der Verbindung nicht mit der gehörigen Klarheit und Bestimmtheit ausgesprochen, und vom Einzelnen geflissentlich gemißdeutet worden, so würde, wenn vor dem Frankf. B.tage einer oder der andern Partei wirklich staatsverbrecherische Zwecke beizumessen sein sollten, nachzuweisen sein, daß die Grundsätze dieser Partei von einer einzelnen B. oder deren Mitgl. angenommen und befolgt worden, wogegen aus dem bisher Gesagten von selbst folgt, wie wenig einer B. darum allein, weil selbige bis zu den auf den Frankf. und Stuttg. B.tagen gefaßten Beschlüssen der allgemeinen angehört, der Vorwurf revolutionairer Tendenz gemacht werden könne.

ꝛc. Geht man nun zu dem Frankf. B.tage über, so läßt sich allerdings nicht bezweifeln, daß eine Einladung dazu von der damaligen geschftf. B. zu Jena an die Lpz. B. erlassen, auch von selbiger angenommen und befolgt worden ist, keineswegs aber hieraus eine beschwerende Folgerung ableiten, da nach den Einladungsschreiben von bloßen Vorschlägen die Rede war, diese Vorschläge vorher überlegt, und die Abg. darüber mit näheren Instructionen versehen werden sollten, auch die Entscheidung selbst den B.ten überlassen ward. — Daß

aber die später auf dem Frankf. B.tage gefaßten Beschlüsse von der Leipz. B. gebilligt und befolgt wurden, ist so wenig durch die geführte Unters. dargethan, daß vielmehr das Gegentheil davon mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, indem nach mehrseitigen Behauptungen, deren Wahrheit zu bezweifeln kein genügender Grund vorliegt, der Entwurf einer Const. für die damals schon beschlossene „Allgemeinheit" auf dem Frankf. B.tage für ganz unzulänglich erachtet, der Leipz. B. nicht nur die Abfassung einer „ordentlichen" Const., sondern auch die Wiedereinführung der bereits aufgelösten engern Verbindung als unerläßliche Bedingung ihres ferneren Verbleibens in dem Verbande der allg. B. aufgegeben, von den Leipzigern aber, diese Bedingung nicht zu erfüllen, und somit aus dem Verbande herauszutreten, der Beschluß gefaßt ward. Vergleicht man hiermit Dasjenige, was das Leipz. Cr. Amt in seinem Bericht über diese „Allgemeinheit" sehr richtig bemerkt, daß dieselbe, als ein, auf funfzig bis sechszig Mitgl., zum großen Theil frühere sog. Renoncen, ausgedehnter Verein für Verhandlungen und Beschlüsse, im Betreff der Verhältnisse zu der allg. B. und der B.tage, theils an sich, theils wegen des zu bewahrenden Geheimnisses als ungeeignet sich darstellt (vgl. S. 379 Anf.), so ist mit vorgedachter Behörde wohl anzunehmen, daß die Leipz. B. nach dem Frankf. B.tage nicht mehr als Mitgl. der allg. B. betrachtet worden ist, auch keinen Antheil mehr an derselben genommen hat, wie denn auch, nach den übereinstimmenden Aussagen der deshalb befragten Personen, nach dem Frankf. B.tage von den Leipzigern kein B.tag wieder beschickt worden, und, wie die mehrseitigen, von auswärtigen Behörden dem Leipz. Cr.Amte mitgetheilten Nachrichten und Aussagen bestätigen, Leipzigs Austritt aus dem Verbande allerdings nach Mich. 31 erfolgt ist. Ob solches, wie Einige behaupten, der geschftf. B. ausdrücklich gemeldet worden, oder nur factisch (durch Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bedingung) geschehen sei, kann man dahin gestellt sein lassen, und es ist nicht wohl zu ermessen, wie unter der einstweiligen Voraussetzung der Richtigkeit der von den Versicherungen Anderer abweichenden Behauptung der-

jenigen, welche von einer ausdrücklichen Meldung des Austritts aus dem allg. Verbande Etwas Nicht wissen wollen, der sog. „Allgemeinheit," daß sie eine ausdrückliche Aufhebung der Verbindung nicht beantragt und durchgeführt, vom vorigen Urthel zum Vorwurf gemacht werden mögen, da, (ganz abgesehen davon, daß überhaupt die frühere Verbindung der Leipz. B., so wie aller übrigen auf den einzelnen Universitäten, mit der allg., allem Ansehen nach, nicht auf einer deshalb ausdrücklich geschehenen Vereinigung beruhte, sondern nur factisch bestand, und daher in gleicher Maaße [factisch] wieder aufgelöset werden konnte), rechtlichen Grundsätzen nach alsdann, wenn Jemanden irgend Etwas als unerläßliche Bedingung der ferneren Gemeinschaft vorgeschrieben, dieser Bedingung aber geradezu entgegen gehandelt wird, nach dem alsdann anzunehmenden stillschweigenden Einverständnisse der Parteien, und ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf, die frühere Gemeinschaft von selbst als aufgelöset zu betrachten ist. (Vergl. 378.)

Da übrigens das vorige Urthel großen Theils auf Indicien beruht, so sind allerdings auch, schon nach allg. cr.rl. Grundſ. und wie das Generale weg. Verf. in Unterſ. vom $\frac{30}{4}$ 1783 ausdrücklich vorschreibt, die den Angesch. zur Seite stehenden Gegenindicien nicht außer Acht zu lassen. Dazu gehört außer dem Umstande, daß die Leipz. B. wegen ihrer sog. Flauheit, und Mangels am Eifer und Sinn für politische Zwecke von den übrigen B. wenig geachtet worden, das rühmliche, auf eine, mit der beigemessenen Tendenz im Widerspruch stehende Gesinnung hindeutende, und in dieser Eigenschaft auch von öffentlichen Behörden anerkannte Benehmen der Leipz. B. bei den im Sept. 1830 Statt gefundenen Unruhen ꝛc. Erwägt man noch überdies, daß, nach den im Wesentlichen mit einander übereinstimmenden Aussagen der Angesch., die Const. der Leipz. B. den wenigsten Mitgl. bekannt gemacht, daß fortwährend Abänderungen darin beschlossen, Entwürfe dazu gefertigt und entweder nicht zu Stande gebracht oder nicht genehmigt worden, und, was die Meisten als den Zweck der Verb. sich vorgestellt haben, zum Theil nicht zu mißbilligen sein würde, oder den Geist der gewöhnlichen Studentenverb. an sich trägt, so stellt sich, im Betreff der ehe-

maligen Mitgl. der Leipz. B., die Anschuldigung einer wissentlichen, und absichtlichen Theilnahme an revolutionairen und staatsverbrecherischen Unternehmungen noch mehr als unbegründet dar. Die Vorstellungen und Ansichten Einzelner über den muthmaßlichen Zweck der Gesellschaft würden die Gesellschaft selbst als solche nicht graviren können, und wenn insbesondere hinsichtlich der, der „Allgemeinheit“ zum Vorwurf gemachten politischen Tendenz unter Anderen auf Dasjenige sich bezogen wird, was darüber I. gesagt hat, (vergl. S. 385), so ist dagegen zu erinnern, daß seine Aeußerungen keinesweges auf den Inhalt einer von der Gesellschaft angenommenen Const., sondern nur darauf sich gründen, was er aus den von Einzelnen gesprächsweise zu erkennen gegebenen Meinungen und Ansichten über den eigentlichen Zweck der B. abstrahiet hat, Aeußerungen aber im freundschaftlichen Gespräche über politische Gegenstände an sich und ohne den Versuch, Andre zur Realisirung eigner Wünsche und Ansichten mittelst Anwendung gesetzwidriger Mittel zu verleiten, nicht als strafbar zu erachten sind.*)

ꝛc. Hat man zwar die Angesch. frei zu sprechen sich bewogen finden müssen, so ist doch nur die im vorstehenden Urthel angegebener Maßen erfolgte Freisprechung für angemessen erachtet worden, da**) durch den Eintritt und die (trotz der vielfachen Ausartungen, Mißverständnisse des ursprünglichen Zwecks des Vereins, und der bei einigem Nachdenken einleuchtenden Möglichkeit des Mißbrauchs der in der Verbindung liegenden Kräfte), fortgesetzte Theilnahme an einer, ohnehin von dem Staate nicht gebilligten, Gesellschaft die Angeschuldigten selbst zu dem Verdachte der Begünstigung staatsgefährlicher Zwecke Veranlassung gegeben haben, — das zum Theil wider die Wahrheit geschehene Ableugnen von Thatsachen aber zu der Vermuthung des Bewußtseins einer größeren, als der nach den Acten vorliegenden Schuld führen muß, und Dasjenige, was wider Einige der Inc., hinsichtlich späterer, in

*) Eben so wenig als dergleichen, nur für den Freund berechnete Aeußerungen in vertraulichen Briefen!

**) Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Eröffnung der Untersuchung und die Verurtheilung zu den Kosten.

die Zeit nach dem Abgange von der Universität fallender Thatsachen, angezeigt worden, in so fern nicht gänzlich unbeachtet zu lassen, als daraus eine Empfänglichkeit und Hinneigung zu revolutionairen Tendenzen hervorzugehen scheint. 2c. 2c.

Nachtrag. Extract aus der oben S. 464 erwähnten, vom Herausgeber für G. G. entworfenen Vertheidigungsschrift:

2c. Die Frage: Ist in der B., als solcher, selbst in ihrer Germanen-Ausartung, ein Complott zu erkennen? ist bestimmt zu verneinen. Denn der Wille des Einzelnen konnte selbstständig neben dem Gesammtwillen fortbestehen, da dieser mit jenem nicht identisch sein mußte. Obschon ein corpus illicitum und in so weit strafbar, zeigte sich ihre Lebensthätigkeit, so weit sie politischer Natur war, nur in Berathschlagungen und Beschlußfassen, während ihre Constitution kein Mitglied verbindlich machte, für die Ausführung des Beschlusses auch zu handeln, vielmehr stand Jedem zu jeder Zeit, wenn seine individuellen Grundsätze mit einem Beschlusse der Gesammtheit nicht übereinstimmten, oder sonst beliebig, der Austritt frei, so daß er selbst dann, wenn auch der Beschluß der Gesammtheit, seine Ausführbarkeit vorausgesetzt, staatsgefährlich sein sollte, doch noch ohne alle Verschuldung sich zurückziehen konnte, weil er eben zu dem von ihm gemißbilligten Beschluß der Gesammtheit als Einzelner nicht mitgewirkt hatte. Daß ein solches Mitglied seine abweichende individuelle Ansicht in der Versammlungs-Berathung nicht geltend gemacht, vielleicht selbst nicht einmal dafür motivirt gesprochen hat, kann ebenfalls nicht inculpiren, da die Folgen einer solchen Omissivhandlung, selbst wenn sie erkennbar wären, schon deshalb nicht zugerechnet werden können, weil keine Zwangsverbindlichkeit existirt, die abweichende Meinung oder Ueberzeugung Anderer zu bekämpfen. — Da Niemand, selbst nicht einmal das einzelne (anwesende) Mitglied einer eben im Beschlußfassen begriffenen Versammlung, weder während, noch nach der Abstimmung bestimmen kann,

welchen Erfolg gerade seine Stimmabgabe haben werde oder gehabt habe, so würde selbst die für einen staatsgefährlichen Beschluß bewirkte Stimmabgabe nicht den Charakter doloser Urheberschaft ausprägen, vielmehr den schuldlosen Austritt aus der Verbindung vor den ersten Schritten zur Ausführung immer noch zulassen. ꝛc. Zur Bestätigung der Richtigkeit dieser Grundsätze bei einem collegio illicito zeigen sich ganz andere bei der societas delinquendi, dem Complott, in welchem jeder Mitverschworne das verbrecherische Ziel der ganzen Gesellschaft auch zum Ziel seines Einzelnwillens gemacht hat, die Einzelnen zum gemeinschaftlichen Handeln für das Gesellschaftsziel sich vereinigt haben, und dessen Verband nicht mehr schuldlos verlassen werden kann, weil der böse Wille durch den Abschluß des dem Complott zum Grunde liegenden Vertrages, factisch zugleich gestärkt und stärkend, schon die verbrecherische Thatprobe abgelegt hat. ꝛc.

ꝛc. Ob das Verbleiben in der B. als ein doloses Genehmigen des von ihr im Gebiet der Politik gefaßten Beschlusses ausgelegt werden kann? — ist zwar eine andre Frage, aber ebenfalls zu verneinen. Denn zuerst war der Verbindungszweck der B. nicht blos politischer Natur — sie verfolgte unverkennbar auch (ganz unverfängliche) Geselligkeitszwecke — dann ist aber selbst der durch Abstimmung erlangte Beschluß einer universitas personarum, wenn noch nichts für seine Ausführung geschah, nicht anders als der bloße, noch nicht in die That ausgebrochene Beschluß einer einzelnen Person zu beurtheilen; denn noch kann jedes Mitglied vor dem ersten von der Gesammtheit zur Ausführung gethanen Schritt aus der Verbindung heraus scheiden, und dann noch schuldlos heraus scheiden. ꝛc.

ꝛc. Die Staatsgefährlichkeit einer (aus prophylaktischen Polizeirücksichten verbotenen) Verbindung allein vermag sie eben so wenig in das Begriffsfach von Hochverrath zu bringen, als die Feuergefährlichkeit eines (ebenfalls Polizeiwegen verbotenen) chemischen Feuerzeugs den Besitzer desselben zum Brandstifter macht. — Dabei verlangt der Umstand, daß für die Theilnahme an burschenschaftl. Verbindungen besondere und neuere Strafgesetze neben den den Hochverrath betreffenden Criminalgesetzen bestehen, auf das Dringendste

von der Gerechtigkeit Berücksichtigung. Hierdurch allein wird schon verboten, auf solche Bündnisse die spruchrichterlichen Experimente jener Theorie von der Nichterïstenz eines Hochverrathsversuchs zu erstrecken. Aber auch in Erwägung der gemeinrechtlichen (Römischen) Legislatur sollte dies nicht stattfinden. Nach ihr hat selbst der wirklich schon gefaßte staatsgefährliche Beschluß einer solchen Verbindung, so lange er blos Beschluß bleibt, nicht die Erfordernisse einer hochverrätherischen Unternehmung, denn noch ist der gefährliche Wille nicht in die That übergegangen. Erst mit dem Augenblick, in welchem der Beschluß zum reifen Anschlag wird, zu dessen Ausführung Alles Nöthige factisch vorbereitet ist, so daß sich nun mit dem, die bereits getroffene Wahl zweckverwandter (zweckdienlicher) Mittel voraussetzenden Entwurf eines bestimmten Plans, das böse Wollen mit der Ueberzeugung,*) auch zu können, vereinigt, kurz erst dann, wenn nach dem alten Sprichwort, der Rath (der Verbündeten) thätlich und die That (derselben) räthlich wird, erscheint das Hochverraths-Complott,**) dessen mannigfach nüancirten Beziehungen zur Verschuldung der Betheiligten***) hier nicht in feste Abgränzungen zu bringen sind, während wir auf-

---

*) Ueberzeugung, die ihrer Natur nach stets nur subjectiv ist, muß nicht in der Wirklichkeit der Dinge basirt sein.

**) Dessen Gelingen bis zum bezweckten Erfolg, wenn es überhaupt nur von Erfolg war, in Hinsicht auf Strafbarkeit an sich, auch nach deutschem Rechte nicht verlangt wird.

***) Je nachdem hierbei in Frage kommt: die Anstiftung; die ein besonderes selbstständiges Verbrechen etwa involvirende Vorbereitung; die mit Erfolg oder ohne Erfolg begonnene Ausführung; die zwar ohne allen Erfolg verlaufene, aber doch in und an sich vollendete Ausführung, die mit einigem, aber nicht mit dem bezweckten Erfolg vollendete Ausführung; das Mißlingen oder Gelingen durch Hinzutritt unvoraussehbarer und deshalb gar nicht mit berechneter, oder auch als möglich, vielleicht als wahrscheinlich mit in Anschlag gebrachter Zufälligkeiten; das freiwillige, von wahrer Reue und wiedergewonnener Achtung vor dem Gesetz, oder vom Mangel an Charakter, oder auch von Furcht vor der Schande des Ertapptwerdens oder vor den Nachtheilen der Strafe, oder auch von der über die Unausführbarkeit erlangten Ueberzeugung, nach bereits gethanen Schritten zur Ausfüh-

die schon oben besprochene allgemeine und dem Hochverrath gegenüber ins Besondere und ausdrücklich bestätigte Römisch-rechtliche Bestimmung des Thatbestandes einer (der Vollendung des Verbrechens gleich strafbaren) Versuchshandlung, mit einstweiliger Hintansetzung des deutsch-rechtlichen Standpuncts der Objectivität, noch einmal zurückblicken. ꝛc. Nachdrücklich warnt der Römische Gesetzgeber gerade beim Hochverrath den Richter, sich vor der Jagd nach Schatten (Tendenzprocessen) in Acht zu nehmen. Dahin gehört das in der Rechtsausführung des Urthels zum Theil (S. 355) allegirte, mit der Strenge der Römischen (Straf-) Rechtsansicht versöhnende Fragment 7. §. 1. D. ad Leg. Jul. maj.: hoc tamen etc. Das ergänzende, im eben erwähnten Allegate der Urthelsbegründung freilich nicht mit aufgeführte, nur durch ein Colon vom letzten der dort allegirten Worte getrennte: quamquam *enim* temerari digni poena sint, tamen ut insanis illis parcendum est ist aber — in Beziehung auf das: nam et persona spectanda est, an potuerit facere — wie auf die Burschenschafter, absonderlich wie auf die Germanen aus den 1830er Jahren gemacht. Die Humanität dieser Vorschrift gewinnt an Bedeutung, wenn mit ihr — im Hinblick auf die von Julius Paulus ausgesprochene und gesetzkräftig gewordene, oben (S. 361, Note) erwähnte Maxime: nec consilium habuisse noceat, nisi et factum secutum fuerit — der 29. Titel des 5. Buches der sententiae receptae des nämlichen Paulus, wo Er, der gute Genius, mit dessen Hauch Justinian sein Corpus beseelte, den reingeschälten Kern der lex Julia majestatis darbietet, verglichen wird, und zwar mit besonderer Beachtung der von Paulus §. 2 dieses Titels seiner sent. rec. ertheilten, und dem oben erwähnten Fragment (7. §. 1. D.

---

rung, veranlaßte Abstehen des Einzelnen oder Aller Verschworenen; das Scheitern des begonnenen Unternehmens an der von Anfang, nach vernünftiger Berechnung der menschlichen Dinge, voraussichtlich gewesenen, aber aus Mangel an Intelligenz nicht eingesehenen positiven Unmöglichkeit, oder das Scheitern an der relativen, (von der Untauglichkeit der gewählten Mittel, der Unzweckmäßigkeit der getroffenen Maßregeln), bedingten Unmöglichkeit. —

ad leg. Jul. maj.) seines Zeitgenossen Modestinus entsprechenden Warnung: in reum majestatis inquiri prius convenit, quibus opibus, qua factione, quibus hoc auctoribus fecerit: tanti enim criminis reus non obtentu adulationis alicujus, *admissi sed ipsius* causa, [„non in occasione ob principalis majestatis venerationem — — —, sed in veritate"]*) puniendus est. **)

„In einfacher Klarheit, resp. mit dem Ansehen von Gesetzeskraft, wird von diesen Römischen Rechtssätzen auch beim Hochverrathsversuch, für die Anwendung der vollen Strafe, eine in die Ausführung übergegangene **Thatprobe** des bösen Wollens, eine von einem subjectiven Wollen hervorgebrachte Veränderung der Außenwelt, (welche die bestehende Staatsordnung stört) kurz der („aus scheinlichen Werken") erkennbare Charakter der Thatsächlichkeit verlangt. Auch das „cogitaverit" im Proömium der famosen Coderstelle (IX. 8. 5.) begründet keine Ausnahme hiervon; es kann nach dem ganzen Zusammenhange, so wie nach Recht und Vernunft keineswegs ein bloßes Denken, Imsinnhaben bezeichnen, sondern, da von Lebensnachstellungen die Rede ist, nichts anderes bedeuten, als: ein Aufetwasschonaussein — ein zum Plan ausgebildetes (und sonach schon losgegangenes) Unternehmen, ein Anschlag, der sich im Stadium der Ausführung befindet — bereits zum Attentat geworden ist. rc.

Diese über die Bedingnisse des Thatbestandes einer der Vollendung des Verbrechens gleich strafbaren Versuchshandlung als römisch rechtsbegründet hier aufgestellte Ansicht findet eine besondere Bestätigung in dem zum Wesen des Römischen Hochverraths erforderlichen animus hostilis, so wie in Wechselbeziehung die Untersuchung dieses Begriffs wieder ein eigenthümliches Licht von jener Ansicht aus erhält. rc.

Die Diagnose des criminalrechtlichen Dolus muß seine Erkennbarkeit herleiten aus dem Charakter des Gegenstan-

---

*) Aus der S. 355 fragmentarisch gegebenen Modestinischen Stelle: l. 7. §. 1. D. ad leg. Jul. maj.

**) Vergleiche: Jurisprudentia vetus ante-Justinianea ex rec. Ant. Schultingii. Lips. 1737. pag. 526.

des, worauf das gegebene Verbrechen gerichtet ist. Beim Hochverrath ist der Gegenstand ein von einem Bürger unternommener (widerrechtlicher) Angriff auf die bestehende Ordnung seines Staates, wodurch er zu demselben in das Verhältniß eines Feindes tritt. Es ist jedoch dabei keine übelwollende Gesinnung gegen die gegebene Staatsgesellschaft nothwendig, vielmehr kann Jemand sogar enthusiastische Vaterlandsliebe hegen, und ihr zu Ehren Hochverräther werden. Hiernach besteht beim Hochverrath der Charakter des Gegenstandes in dem bloßen, auf die bestehenden Staatszustände gerichteten Angriff an und für sich, ohne alle Rücksicht auf das Gepräge der dabei bekundeten Thätigkeit des Begehrungsvermögens, kurz in der Feindlichkeit der Handlung, ohne Rücksicht auf die Feindseligkeit der Gesinnung. Dies festgehalten wird die Fixirung des bei dem Hochverrath obwaltenden Dolus Nichts mit der Gesinnung des Thäters, sondern nur mit der Handlung desselben zu thun haben. Und in diesem Sinne wird der Dolus des Hochverraths als animus hostilis bezeichnet, als die aus feindlichen Handlungen (opibus, factione, auctoribus des Paulus) erkennbare feindliche Absicht, wobei die Bösartigkeit des leitenden Willens nicht weiter in Betracht gezogen wird; es ist der animus hostilis, nicht inimicus; Worte, selbst ganze wohlstudirte Reden machen aber Niemand zum Hostis, sein Begriff verlangt die thätlichste Thätlichkeit. Aus dem Unterschied zwischen einem äußern und innern Feind ist hiergegen Nichts aufzustellen, da das Unternehmen des Hochverräthers, als innerer Staats-Feind gedacht, für die Erkennbarkeit des in seinen Handlungen zu suchenden animus hostilis, nach Natur der Sache, noch mehr Factisches verlangt, als die offene, zur Manifestirung des animus hostilis ausreichende (noch blos wörtliche) Kriegserklärung des äußern Feindes davon in sich hat. So ist denn gerade im Dolus des Hochverraths die Abwägung der Thatprobe genauer zu nehmen als bei jedem andern Verbrechen. rc.

rc. Aus diesen Betrachtungen allein ergiebt sich die Haltlosigkeit jener inhumanen, angeblich im Römischen Rechte begründeten Theorie, daß die bloße Mitwissenschaft von einem hochverrätherischen Beschluß ohne Bewirkung sofor-

tiger Anzeige, die volle Strafe des Hochverraths nach sich ziehe, auch wenn der Beschluß nicht zur Ausführung, vielleicht nicht einmal zur Höhe des oben für die Versuchsstrafbarkeit analysirten Thatbestandes gekommen ist! ꝛc. — Aber es sind auch Gesetzesstellen vorhanden, aus denen hervorgeht, daß die Consequenz des Römischen Rechts auch hier sich wiederfindet. So wird nach dem (Paulus'schen) Fragment 40. D. de poenis der einem fliehenden Feind geleistete Vorschub mit Deportation, die Unterlassung diesfälliger Anzeige mit Relegation bestraft; so enthält die Novelle 117 cap. 8. §. 1. Bestimmungen über gewisse (eventuelle) eheliche Vermögensverhältnisse, welche der Gesetzgeber, sobald die Unterlassung einer solchen Anzeige die Strafe des begangenen Verbrechens treffen mußte, nicht mehr als praktisch möglich annehmen und deshalb gar nicht in Betrachtung ziehen konnte. — Daß die conscii satellites der Coderstelle (L. 5. §. 6. ad leg. Jul. M.) nicht hierher gehören, daß unter ihnen vielmehr (das Beiwort, wie es sich gehört, vom Hauptwort abhängig gemacht) wirkliche Helfershelfer zu verstehen sind, ist aus den Quellen von angesehenen Rechtsgelehrten, juridisch wie philologisch überzeugend, nachgewiesen worden. ꝛc.

IX.

Alter Würtemberg'scher Ministerproceß.

Eine Skizze nach dem aus Hochs Geschichte der Vesten Hohenurach und Hohenneuffen entnommenen Material, vom Herausgeber.

Als 1593 Herzog Friedrich von Würtemberg zur Regierung kam, fand er das Staatsschiff in der Leitung einer im Lande verbreiteten geistlich-weltlichen Familien-Aristocratie, die in einer gesegneten Zeit, wo die Hofprediger im Hohenpriester-Talar sich Israel eigen gemacht, herangediehen war, und in die Staats- und Kirchenämter in stiller Eintracht sich getheilt hatte. Diese Partei ward

jetzt sachte bei Seite geschoben, und das Ruder kam an Matthäus Enzlin, früher Professor der Rechte zu Heidelberg, dann zu Tübingen. Er war für Friedrich, einen Herrscher von Geist und Thatkraft, aber in den Grundsätzen des Absolutismus erwachsen, der Geschäftsmann, wie er ihn wünschte, raffinirt und energisch, und wurde bald zum dirigirenden Kanzler erhoben. In dieser Stelle bewies auch Er, daß es Herren nie an Sclaven, und Sclaven nie an Herren fehle. —

Mit Widerwillen und nur um Geld von der Landschaft zu erhalten, hatte der Herzog auf dem ersten Landtag, den er 1595 hielt, den Tübinger Vertrag, die Grundveste der Verfassung, feierlich anerkannt. Am zweiten Landtag 1605 steuerte zwar die Landschaft wieder bei, jedoch mit einem Anhang von Beschwerden, welche abgestellt werden sollten. Der Herzog wünschte aber seine eigene größte Beschwerde, das lästige Verhältniß abzustellen, worin er über Alles die Landschaft fragen, sich von diesen Holzwürmern, wie er sie nannte, zu Rede setzen und erinnern lassen sollte. Bei der Unmöglichkeit, diesen Wunsch nach Alleinherrschaft auf Einen Schlag zu bewerkstelligen, gedachte Enzlin das Ziel mit seiner List zu erschleichen. Er suchte die Aufhebung des Tübinger Vertrags von Weitem einzuleiten, indem er den nutzbaren Ausdruck auf die Bahn brachte: „Man müsse die einzelnen Punkte „zeitgemäß erläutern.“ In dieser Absicht wurde der dritte Landtag den 26. Jan. 1607 versammelt. Allein die Landschaft erklärte, eingedenk ihres Eides, die Verfassung zu wahren, mit wackerer Standhaftigkeit: „Der Tübinger Vertrag sei dem Buchstaben nach lauter genug, wohl wären aber noch die Beschwerden vom vorigen Landtag abzustellen, wobei Prälat Biedenbach in der Versammlung sagte: „man rüttle am Vertrag wie an einem alten Hause, bis es einfalle.“ Da forderte am 3. Febr. der Herzog die Stände aus dem Landschaftshause auf sein Schloß in den Rittersaal, fuhr einzelne Mitglieder persönlich mit harten Vorwürfen an, und lösete den Landtag auf, nachdem zuvor der Nerv landschaftlicher Thätigkeit, durch die Erklärung, der große und kleine Ausschuß sei abgeschafft, zerhauen worden war. Alsbald forderte auch Kanzler Enzlin den Ausschuß-Secretairen die Siegel und Schlüssel zum Archiv und zur Kasse ab, und nahm sie

in Verwahrung. Ein neuer Landtag wurde auf dem nächsten Monat ausgeschrieben, und durch Intriguen erreicht, daß weder vom großen noch kleinen (aufgehobenen) Ausschuß ein Mitglied gewählt wurde; auch berief man von den 14 Prälaten nur vier. Die Eröffnung geschah wieder im Rittersaale, unter unmittelbarem Vorsitz des Herzogs. Nur gegen Verwilligung von 11 Tonnen Goldes und Anerkennung der „Erläuterungen des Tübinger Vertrags" gestattete der Herzog, gleich als ob er eine Gnade verlieh, daß der kleine Ausschuß mit neuen Subjecten ersetzt werde, „des großen sei man nicht bedürftig." Der neue Ausschuß wurde gewählt, und Enzlin zeigte mit vielem Aufheben an: „Man habe befunden, wie übel der vorige Ausschuß gehaußt, was für unnöthige Ausgaben und Verehrungen er angewendet, wie er keine ordentliche Rechnung über die „geheime Truhe" gehalten, wie sich die Mitglieder selbst unter einander Verehrungen daraus gemacht, wie nachläßig der Goldsäckel und die Sigille verwahrt gewesen, jenen habe man zufällig auf dem eisernen Ofen des Kassengewölbes liegend, diese auch verlegt gefunden."

Herzog Friedrichs Freude über den erfochtenen Sieg war jedoch von kurzer Dauer; schon im zehnten Monat nach Aufhebung dieses Landtags, am 29. Januar 1608, legte er sich hin und starb.*) Jetzt lebte die geistliche Aristocratie wieder auf, und machte, durch vierzehn landtagsfähige Prälaten vertreten, mit dem vorigen unterdrückten Landtagsausschuß gemeinschaftliche Sache. Enzlin blieb noch in Function bis zur Eröffnung des Landtags, den 4. April 1608. Der alte und der neue kleine Ausschuß waren zugleich berufen worden, der neue resignirte alsbald, und nun wurde der alte wieder eingesetzt — der große Ausschuß ebenfalls hergestellt, der Tübinger Vertrag von Neuem bestätigt, seine „Erläuterung" abgethan, kurz Alles wieder auf den alten Fuß vor Friedrich gesetzt. Der wieder hergestellte Ausschuß vertheidigte sich in

*) Sein Gedächtniß wurde in der Folge bei jedem Hochverrathsversuch gegen die Landschaft mit Gunst oder Haß erneuert, besonders lebhaft aber bei ihrer Aufhebung unter König Friedrich, dessen erkorenes Musterbild er war, und der von ihm zu sagen pflegte, er habe unter seinen Vorfahren allein das Regieren verstanden.

einer Schrift gegen die Vorwürfe, „die der Landschaftsfeind Kanzler Enzlin an den ungewohnten und ungereimten Landtag von 1607 auf ihn gewälzt habe." — Der Herzog begnügte sich mit des Kanzlers Entlassung; nicht so die Gegenparthei. Sie lag dem Herzog, der eine Untersuchung, um seines Vaters Ehre zu schonen, vermeiden wollte, mit der Vorstellung an, „die göttliche Gerechtigkeit fordere es, Enzlin's Verbrechen, die doch am Tage lägen, nicht beruhen zu lassen." Man hört in dieser Zuflüsterung wieder den Hofpredigerton, das gehätschelte Schooßkind priesterlicher Anmaßung, mit welcher die Geistlichkeit, zur Elite der Zebaoth sich zählend, bei jeder Nichtanerkennung ihrer vermeinten Unantastbarkeit Reveille schlägt, ob des, gleich wie direct an Gott verübten himmelan schreienden Frevels! Enzlin hatte sie vom Ruder gebracht, das durfte Gott nicht auf sich sitzen lassen! Dazu kam, daß Enzlin's fast fürstlicher Reichthum eine treffliche Weide versprach. —

Der Herzog verfügte zunächst, Enzlin's Handlungen insgeheim zu untersuchen. Mit frommer Behändigkeit sammelte man Stoff zu einem Criminalproceß. Enzlin ward der niedrigsten Handlungen, des Betrugs, der Unterschlagung, Erpressung und Fälschung beschuldigt. So sollte er z. B. einem Strasburger Rath, dem der Herzog eine goldene Medaille durch seine Hand verehren lassen wollte, dieselbe zwar zugestellt, die Kette aber, woran sie hing, für sich behalten haben. — Man kündigte ihm Hausarrest an, da er aber Bestechung versuchte, und auf Flucht umzugehen schien, wurde er in die Voigtei gesetzt. Er bekannte das Meiste. Was ihm indessen bis jetzt zur Last fiel, waren Beutelschneidereien, die in der damaligen Beamtenwelt nicht selten practicirt wurden. Erst als im Fortgang der Untersuchung die Landschaft eingeflochten ward, und der kleine Ausschuß an seiner kitzlichsten Stelle im Punct der geheimen Truhe sich berührt fühlte, ward die Sache gefährlich. Die Untersuchungscommission verlangte nämlich vom kleinen Ausschuß genauen Nachweis über die von ihm seit 10 Jahren an Geld gemachten Verehrungen. Der Ausschuß erklärte: „Dergleichen außerordentliche Ausgaben seien bisher zum wenigsten Theile in die ordentlichen Jahresrechnungen, welche die Einnehmer erstatten, gesetzt, sondern in ein besonderes Heft, das jederzeit im Actengewölbe in der

wohlverschlossenen Truhe gelegen, verzeichnet worden. Da man dessen gegenwärtig beraubt sei, könne man vor Wiedererlangung desselben nicht berichten. Nach Auflösung des Landtags von 1607 seien bekanntlich die Schlüssel zum Actengewölbe und zur geheimen Truhe abgefordert, nach sicherer Nachricht aber nie dem Herzog überliefert, sondern in Enzlin's Hause bewahrt, und erst gegen Ende des darauf folgenden Landtags dem neugebildeten Ausschuß übergeben worden. Es sei vorauszusetzen, daß inzwischen die Beseitigung jenes Libells durch den geschehen sei, welcher die Schlüssel in Händen gehabt. Auch wolle es Bürgermeister Hoffmann von Urach bei Enzlin im Hause gesehen haben. Dieselbe Bewandniß habe es mit einen vom vorigen Herzog Friedrich über 80,000 Fl. der Landschaft ausgestellten Schuldschein, wovon man nach Erlassung der Schuld an den jetzigen Herzog, als man ihn gesucht, um ihn zur Cassirung zurückzugeben, nichts als das leere Couvert gefunden habe. Endlich, bei der nicht unzeitigen Untersuchung des Geldvorraths und anderer in der geheimen Truhe verwahrten Sachen habe sich befunden, daß auf den Goldsäckel, der mit andern namhaften Stücken aus der Truhe genommen, und auf dem eisernen Ofen des Gewölbes gelegen sei, an Doppelducaten, Goldgülden und Kreuzducaten ein starker Angriff geschehen, und von den Sorten gegen 1350 Gulden entwendet seien. Auch dies sei Niemand als dem Schlüsselbewahrer beizumessen."

Enzlin wurde auf diese Anzeige gefesselt in den Diebsthurm gelegt und den Seinigen aller Zutritt verwehrt. Die Beschuldigung, die er der Landschaft zugeschoben, um einen ostensiblen Vorwand für seine Angriffe auf sie zu haben, fiel nunauf ihn selbst zurück, und die Gegner hatten vor ihm die sicherste Waffe voraus, den Zwang der Folterjustiz. Vor dieser bangte Enzlin am Meisten. Er bat um Gotteswillen, ihn mit der peinlichen Untersuchung zu verschonen, er wolle sich jedem Schicksal unterwerfen. Zugleich wandten sich seine Gattin und Söhne, um das Aeußerste abzuwenden, an den Churfürsten von der Pfalz und die Universität Heidelberg um Fürbitten, die auch erfolgten, weil Enzlin, als vormaliger Lehrer, sich um Heidelberg verdient gemacht hatte. Sie waren nicht fruchtlos; man willfahrte, ihn mit dem peinlichen Proceß zu verscho-

nen, wenn er die ihm vorgeschriebenen Bedingungen eingehe. Diese klangen nun freilich hart und schrecklich. Er sollte, in Gegenwart seiner Verwandten, ingleichen vor den Räthen des Hofgerichts und Abgeordneten der Landschaft sich zu den ihm Schuld gegebenen Verbrechen bekennen, und diese fußfällig abbitten, den der Herrschaft zugefügten, auf 119,496 Gulden berechneten Schaden ersetzen, alle erhaltenen Gnadengeschenke, deren er sich unwürdig gemacht, zurückerstatten, jede Ansprache an ihn klaglos stellen und sich in ein wohlverwahrtes beständiges Gefängniß begeben. Dabei sollten seine Gattin und Kinder, sein Tochtermann und sein Bruder nicht allein mit Hab und Gut, sondern auch mit ihrer Person sich für ihn verbürgen, und weder er noch seine Verwandten wegen dieses Verfahrens Rache nehmen. Endlich wurde noch die Bezahlung einer starken Geldstrafe in den Armenkasten vorbehalten. — Es wurde ihm hierüber eine Rücksprache mit seiner Familie in Gegenwart von drei Gerichtspersonen verstattet. Mit ihrer Einwilligung unterwarf er sich diesen Bedingungen. Die härteste war das beständige Gefängniß und der damit verbundene Vermögensbann, wodurch seine ganze Familie betroffen wurde. Der gutmüthige Herzog war auch nicht abgeneigt, ihn in diesen Puncten zu begnadigen und der Haft zu entlassen, zumal da sein geheimer Rath es für zulässig erklärte. Enzlin's Feinde aber wußten es zu hintertreiben, indem sie vorstellten, „es sei seinem zu Intriguen alle Zeit fertigen Geist nicht zu trauen, auch müsse er ein abschreckendes Beispiel für fernere Versuche gegen die Verfassung sein, und die göttliche Gerechtigkeit versöhnt werden." Ach, Samuel ruht nimmer, wenn auch David schonen will, bis Saul und sein Haus vertilgt ist!

Den 18. März 1609 wurde er auf die Feste Hohenauffen abgeführt, und in ein vergittertes Gemach verschlossen. Der Zutritt zu ihm war streng verboten, und der Commandant wegen der Aufsicht auf ihn und seine Verwandten noch besonders beeidigt. Gleichwohl gelang es dem Gefangenen mit seinen Verwandten zu correspondiren. Darüber ward er nach Hohenurach versetzt. Hier bestachen aber seine Gattin und Kinder den Commandanten, Hans Schweitzer, und Enzlin konnte nun einen regel-

mäßigen Briefwechsel mit den Seinigen unterhalten. Seine beiden ältesten Söhne, beim Reichskammergericht zu Speier angestellt, meinten, daß der Herzog unter dem Einfluß der Feinde ihres Vaters zu schwach sei, als daß sie ihn im Wege der Bitten bestimmen könnten, von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch zu machen, und glaubten daher besser zu thun, wenn sie die Befreiung ihres Vaters kategorisch verlangten. In diesem Sinn schrieben sie, nachdem ihr Vater drei Jahr gefangen gehalten worden war, an den Herzog, daß ein „beständiges" Gefängniß wohl eine beständige Einsperrung während der Gefangenhaltung bedeute, nicht aber ein ewiges Gefängniß — ihr Vater müsse binnen 10 Tagen frei sein, oder sie würden Mittel ergreifen, die dem Herzoglichen Hause sehr nachtheilig werden könnten. Durch diesen Drohbrief stellten sie aber, statt den Vater zu retten, sein Schicksal auf die Spitze. Da zu gleicher Zeit auch von ihm eine Schrift einkam, worin er sich auf den Kaiser berief, so schloß man daraus, daß ein geheimes Verständniß vorwalten müsse, und zog deshalb den Commandanten in Untersuchung. Noch aufmerksamer wurde man, als die Söhne nachher ein scharfes Mandat gegen den Herzog beim Reichs-Kammergericht auswirkten. Einige Räthe und Professoren zu Tübingen sollten dazu geholfen haben; man wollte von goldenen Ketten wissen, die ihnen Enzlin's Gemahlin verehrt habe. Um diese Zeit wurde Enzlin's jüngster Sohn und sein Tochtermann wegen Verdachts, den Commandanten bestochen zu haben, zur Haft gebracht. Auch gegen diese Verfügung erschien ein Mandat vom Kammergericht, worauf die Familie neuen Muth faßte, und die Söhne die unbesonnene Drohung ausstießen, daß sie gefährliche Geheimnisse aus der Zeit der Verwaltung ihres Vaters enthüllen würden. Man wollte vermuthen, es wären dies Geheimnisse, durch deren Verrath Streit und Verwirrung unter den fürstlichen Brüdern, wie auch zwischen Regierung und Landschaft entstehen werde. Da aber Enzlin's Söhne niemals Anstalt zur Erfüllung dieser Drohung machten, selbst dann nicht, als der Handel ihres Vaters zur letzten und schrecklichsten Katastrophe sich neigte — ja selbst nicht nach dem blutigen Ausgang, so ist wohl anzunehmen, daß ihre Drohung eine leere war, und sie in Wirklichkeit Nichts oder nicht viel zu verrathen hatten. Gleichwohl ward

auch diese Drohung ihrem Vater verderblich. Um ihn zum Geständniß zu bringen, benutzte man abermals seine schon im ersten Proceß in Erfahrung gebrachte übermächtige Furcht vor der Folter, und auch jetzt gestand Enzlin, im Angesicht des Scharfrichters und seiner Marterwerkzeuge, was man von ihm gestanden haben wollte. Ohne nähere Begründung bekannte er, seinen Söhnen wichtige Geheimnisse aus seiner Amtsführung an die Hand gegeben zu haben. — Inzwischen wurde auch vom Commandant Schweitzer und von zwei Soldaten der Besatzung von Urach, Michael Ruethard und Peter Lautenschläger, eingestanden, daß sie Enzlin verleitet habe, die Correspondence mit seinen Verwandten zu befördern. Ein Kriegsgericht verurtheilte den Commandant und den Soldat Ruethard zum Tode,*) den Soldat Lautenschläger zur ewigen Landesverweisung. Enzlin mußte als Ursächer der Hineichtung beiwohnen; es war das Vorspiel seiner eigenen. Unbegreiflich ist es, daß er unter diesen Umständen einen abermaligen Versuch machte, auch den neuen Commandanten, Ludwig von Weiler zu verführen, und ihm einen Versicherungsschein zustellte. Der Commandant schickte den Schein an den Herzog, wodurch Enzlin noch schwerer mit Schuld belastet ward.

Die Regierung befragte das Rechtsgelehrtencollegium zu Augsburg: „ob, ohngeachtet der vor dem Kammergericht anhängig gemachten Untersuchung, wegen dieser neuen schweren Verschuldungen wider Enzlin mit peinlichem Rechte verfahren werden könne, und was für eine schleunige Proceß-Art gegen ihn anzustellen sein möchte?“ — Die neue Anklage lautete: „er habe seiner beschwornen Urphed zuwider gehandelt, die empfindlichsten Schmähschriften wider den Herzog und seine Räthe ausgehen lassen, den Geist der Zwietracht in das herzogliche Haus, zwischen den fürstlichen Personen, den Räthen und der Landschaft einführen wollen, die Besatzungen auf den Festen zu Mein-

*) Der kriegsgerichtliche Spruch lautete: „daß der Profoß sie in ihr Gewahrsam zurückführen und dort dem Scharfrichter überantworten solle, der hierauf Beide auf dem Platz, wo das Standrecht gehalten worden, zurückführen, und jedem mit dem Schwert den Leib zu 2 Stücken schlagen soll, also daß der Leib der größere, und der Kopf der kleinere Theil sei.“

eid verleitet und in Todesgefahr gesetzt, anvertraute Dienstgeheimnisse verrathen, und dadurch das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen." Die ausländischen Rechtsgelehrten sprachen dem Herzog die Befugniß zu, ohne die Solennitäten des ordentlichen Processes, schlechthin nach eingesehener Wahrheit der Umstände, Richter in dieser Sache zu sein. Man suchte nun mit Enzlin aus der Welt zu eilen und den gewöhnlichen Rechtsgang zu vermeiden, „weil er ihn durch seine bekannten Ränke doch nur zu verlängern suchen würde, auch selbst bemüht gewesen sei, den Tübinger Vertrag zu vernichten, nach welchem Jedermann nur mit Urthel und Recht gestraft werden solle." Ein besonderes Gericht, zur Abfassung des Urthels niedergesetzt, sprach einfach das Schuldig aus, und erkannte auf Hinrichtung mit dem Schwerte. Einige stimmten gar, es sollte ihm noch dazu die rechte Hand abgehauen, oder doch wenigstens der Kopf auf einen Pfahl gesteckt werden. Der Herzog ließ es aber beim Schwerte bewenden.

Den 18 November 1613 wurde dem Gefangenen sein Schicksal angekündigt, und eine Frist von drei Tagen zur Vorbereitung gegeben. Aus Besorgniß, andere Geistliche möchten von ihm zu hören begehren, was unter dem Siegel bleiben sollte, wohl auch, um zur Verherrlichung Gottes den Triumph Samuel's zu genießen, erschienen zwei Seelsorger für ihn aus Stuttgart, worunter der Hofprediger. — Frühmorgens den 22. November kam eine Schaar von 100 Mann vor das Festungsthor, die ihn aus den Händen des Commandanten übernahm, und in die Stadt herunter auf das Rathhaus führte. Der Stadtschreiber las ihm in Gegenwart der Blutrichter und des Stadtgerichts das Urtheil noch einmal vor. Von da wurde er auf den Marktplatz herab an dieselbe Stätte geführt, an welcher im Sommer zuvor Commandant Schweitzer und Ruethard um seinetwillen gefallen waren, und der Scharfrichter von Tübingen ihn erwartete. Nachdem Enzlin Pelz, Rock und Wamms abgelegt, setzte er sich auf den Stuhl, und schob seine Sammtmütze vor die Augen. Mit dem Schlag 8 Uhr fiel ihm der Kopf vor die Füße. So wurde der Proceß, den er vom Gefängniß aus beim Kammergericht erregt, niedergeschlagen. Seine Familie klagte zwar fort, „daß man gegen sein Vermögen, wie

gegen eine Communweide gestürmt, und durch ein regelloses Verfahren ihn zum Tode gebracht habe" — da er aber nicht wieder lebendig zu machen, sah sie sich gezwungen, endlich einen Vergleich einzugehen, wobei seine Kinder, um noch etwas von ihrem Vermögen zu erhalten, sich zur Abbitte bequemen und geloben mußten, sich nicht rächen zu wollen.

Ueber das Maaß seiner Verschuldung sind die Ansichten verschieden, je nachdem man für oder wider sein Regierungssystem Partei nimmt. Sein erster Proceß wurde abgebrochen, weil er aus Angst vor der Folter die Vertheidigung aufgab, und um den Leib unversehrt davon zu tragen, die Seele des Lebens, die Ehre dahin fahren ließ. Des Eingriffs in die geheime Landschaftstruhe scheint er, wenn auch noch so verdächtig, doch nicht überwiesen, und seine Angriffe auf die Verfassung hätten erfolglos bleiben müssen, wenn die Landtagsversammlung den beharrlichen pflichtschuldigen Widerstand leistete, den ihre Vorgänger bewiesen hatten. Sein zweiter Proceß war durchaus tumultuarisch; die Handlungen, die ihm zur Last fielen, waren Desperationsversuche; auf Seite seiner Widersacher aber ist das Streben, sich ihn um ihrer Ruhe willen vom Halse zu schaffen, so deutlich, daß man wohl sagen darf: er wurde mehr der Rache als der Gerechtigkeit geopfert. Gleichwohl ist auch in seinem Fall der Arm der Nemesis nicht zu verkennen, die freilich ihm nicht so mild sich zeigte, als sie es in der neuesten Zeit gegen die mit dem Blute des Volkes befleckten Minister von Ham war. —

Zum Schlusse bitte ich, mit mir eine classische (schon 1798 geschriebene) Stelle über den Hochverrath von oben herab in Feuerbach's Schrift: Philos. juridische Unters. über das Verbr. des Hochverraths, von Neuem nachlesen zu wollen: (S. 57) „Eben dahin gehört auch der Fall, wenn ein Minister, oder was immer für ein Bürger sich zur Ausführung solcher Absichten des Regenten gebrauchen läßt, die zwar nicht den Zweck des Staates schlechthin und für immer zerstören, aber doch in besondern Fällen ihn und die wesentlichen Rechte der Bürger aus dem Vereinigungsvertrage verletzen. Man fragt vielleicht: Wer soll" (scil. 1796) „denn hier strafen? Doch nicht etwa das Volk? Keineswegs, sondern entweder der Regent selbst, wenn er wieder zur Vernunft gekommen ist, oder sein Nach-

folger, wenn dieser gerecht ist." — (Ferner S. 60): „ꝛc. wenn ein Bürger mit dem Regenten zur Bewirkung einer Revolution conspirirt. Denn der Regent hat eben so wenig das Recht, gegen die Verfassung einseitig etwas vorzunehmen, als das Volk wider ihn das Recht hat. Es ist hier kein Unterschied zu machen, ob die Veränderung in der Verfassung dem Volk zum Vortheil gereiche, oder nicht. Denn das Recht wird nicht verändert durch die Vortheile, die aus Ungerechtigkeit entspringen."

X.

Vorläufige Nachricht vom Ausgang des im 21. Band der Hitzig'schen „Zeitschrift" (im J. 1832) mitgetheilten Götze'schen Falles.

Arnold Götze, vormaliger Ober-Post-Secretair zu Köln, wurde im J. 1819 wegen Verdachts, mehrere mit Diamanten brschwerte Briefe, (im Werth über 22,000 Fl.) unterschlagrn zu haben, in Untersuchung gezogen, der Anschuldigung in allen Instanzen für überführt erachtet, und zu 5jähriger Zuchthausstrafe, Cassation und demnächstiger Detention bis zum geleisteten Schadenersatz und zur erfolgten Besserung außerordentlich verurtheilt. Im Vorarrest, Zuchthaus und im Detentionsgefängniß hatte Götze die Zeit vom 19. August 1819 bis zum Oct. 1828 zugebracht, und um nicht länger der Freiheit beraubt zu sein, sein Vermögen opfern müssen. Jetzt beschritt er die Restitutions-Instanz, jedoch mit keinem glücklichen Erfolg. Ein Resolut des Ob. L. Gerichts zu Paderborn beschied ihn abfällig. Sein unermüdlicher Vertheidiger, Justiz-Commissions-Rath Krönig zu Paderborn, führte hiergegen Beschwerde beim Justiz-Minister, welcher dem Restitutions-Gesuch Folge gab. Hierauf erkannte dasselbe Ob. L. Gericht unterm 17. März 1836, daß Arnold Götze zu restituiren und von den Beschuldigungen, die seine frühere Verurtheilung veranlaßt, vollkommen freizusprechen sei. Allein da gegen dieses Erkenntniß der General-Postmeister das Rechtsmittel

der Aggravation einwendete, so wurde das Restitutionserkenntniß von Erlangung der Rechtskraft abgehalten. Endlich, im October dieses Jahres — fast 20 Jahre nach dem Beginn dieses traurigen Processes — ist Götze, nach Abweisung der Aggravation, rechtskräftig restituirt worden. — Es ist ein omineuser Umstand, daß sowohl der französische als deutsche Untersuchungsrichter in dieser Sache das zerbrechliche Material zur Strafverurtheilung lieferte. Vom Staatsprocurator 1819 in den ersten Angriff genommen, ward Götze am $\frac{20}{11}$ 1820 von der Jury für schuldig erklärt. Auf sein Cassationsgesuch ward das Urthel der Geschwornen vom Revisionshof zu Berlin cassirt und die Sache zur neuen Instruction gebracht. Inzwischen erschien die Cabinetsordre vom $\frac{6}{3}$ 1831, nach welcher die Untersuchungen von Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten auch in den Rheinprovinzen nach der allg. Preuß. Cr. Ordnung geführt, und diese Verbr. nach dem allg. Landrecht bestraft werden sollen. Demgemäß wurde die Götze'sche Sache vor das Landgericht zu Köln zur Untersuchung nach den Formen der allg. Cr. Ordnung verwiesen.

Der Güte des oben genannten wackern Vertheidigers, des Herrn Justizcommissionsraths Krönig verdanke ich die Zusendung der in den beiden letzten Instanzen ergangenen Acten, aus denen ich in einem der nächsten Annalen-Hefte entsprechende Mittheilung machen werde.

Altenburg, im October 1838. Dr. Demme.

XI.

Zu No. VIII. gegenwärtigen Bandes.

(Extract aus der inzwischen im Archiv des Cr. Rechts erschienenen Abhandl. Zachariä's: über den Versuch des Hochverraths.)

Beim Schlusse dieser 2. Abth. erhalte ich im Lesezirkel, dessen Mitglied ich bin, das 3. Stück vom Archiv des Cr. R. (Jahrgang 1838) und mit ihm H. A. Zachariä's Abhandlung über den Versuch des Hochv. Es sei mir erlaubt, einige Sätze, zur Bestätigung für die Richtigkeit obiger „Betrachtungen", mit wahrer Freude über die diesfällige Uebereinstimmung, (salvo respectu melioris) hier wiederzugeben:

(S. 344 f.) „In dieser Beziehung bedarf es wohl nun heutiges Tages keines Beweises mehr, daß auch beim Hochverrath der noch nicht in Handlungen übergegangene verbrecherische Entschluß keiner Strafe unterliegen könne. Auch würden die Worte der L. 5. Cod. ad L. Jul. maj: eadem enim severitate etc. nie auf eine Bestrafung des bloßen verbrecherischen Willens bezogen worden sein, (vergl. Feuerbach über den Hochverrath, S. 35.) wenn man sich klar gemacht hätte, daß das römische Recht überhaupt, wo es von voluntas sceleris redet, oder den dolus dem factum gleichstellt, dies immer nur mit stillschweigender Anerkennung des ausnahmslosen Rechtsprincipes thut: Poenam cogitationis nemo patitur; und daß namentlich in der L. 5. cit. die Manchem bedenklich gewordenen Ausdrücke nur auf das Einlassen in eine Verschwörung zu beziehen sind. Allein selbst dies ist noch nicht genug, daß der verbrecherische Wille in eine äußere Handlung übergegangen sei, sondern wie bei jedem Versuche verlangen wir auch hier eine auf Hervorbringung des Verbrechens gerichtete, oder „zur Vollbringung der Missethat dienstliche Handlung." Mag es daher auch sein, daß sich der verbrecherische Wille in Drohungen oder laut ausgesprochenen Wünschen und Hoffnungen Luft gemacht, oder daß er z. B. in einem Briefe einem Andern mitgetheilt worden ist, so kann dies, so wenig wie das spätere Bekenntniß, daß man früher einmal den Willen gehabt habe, den Oberherrn zu tödten, eine Strafe begründen. Eben so wenig kann es ein strafbarer Versuch des Hochverraths genannt werden, wenn die äußere Handlung, ohne daß dadurch zur Hervorbringung des Verbrechens selbst etwas beigetragen würde, weiter nichts als eine Verkörperung des Gedankens ist. Dazu rechnen wir insbesondere die Entwerfung eines Concepts zu einer hochverrätherischen Correspondenz, oder die schriftliche Aufzeichnung einer später zu haltenden, zum Hochverrath auffordernden Rede, und die Abfassung einer derartigen zur Verbreitung bestimmten Druckschrift. Denn wenn auch, wie schon Henke richtig bemerkte, die Auffindung solcher Schriften gegen einen wegen anderer Handlungen des Hochverraths Angeschuldigten ohne Zweifel die Beweismittel der Schuld verstärken kann, so darf doch die Abfassung einer solchen Schrift an sich, oder die Entwerfung eines solchen Briefes, worin z. B.

dem Feinde eine Unterstützung zugesagt wird, ohne daß sich beweisen läßt, daß dergleichen Schriften bereits Jemandem mitgetheilt oder wirklich abgesendet wurden, oder daß sie sich auf schon gemachte oder erhaltene Mittheilungen beziehen, nicht als hinreichend zur Annahme einer strafbaren Versuchshandlung betrachtet werden."

(S. 351.) „Es wird (auch) das Verbrechen der sog. indirecten Aufreizung zum Haß und zur Verachtung der Regierung einer so mißbräuchlichen Anwendung ausgesetzt sein, daß es das Grab aller freien Meinungsäußerungen werden muß, weil auch jeder freimüthige, aber den gegenwärtigen Machthabern mißfällige Tadel des wirklich schlechten Regierungssystems unter jenen weiten Begriff zu subsumiren ist. Die ganze diesem angeblichen Verbrechen zu Grunde liegende Idee ist, wie Bauer richtig bemerkt, falsch. „Sie beruht auf der Annahme, daß, weil der Tadel einer Regierungshandlung oder öffentlichen Einrichtung Unzufriedenheit der Bürger mit derselben und Widersetzlichkeit dagegen hervorbringen könne, derjenige, welcher dergleichen Maßregeln tadelt, eben hierdurch die Bürger wirklich indirecter Weise zu beiden auffordere." Nimmt man aber auch an, daß damit wirklich eine derartige Absicht verbunden gewesen sei, so kann doch beim Mangel einer äußerlich rechts- und gesetzwidrigen Handlung die bloße Tendenz keiner Strafe unterworfen werden."

(Auf ders. S. Note.) Das zu Stande gekommene Complott ist zwar als strafbare Versuchshandlung, nicht aber als ein Anfang der Ausführung und als ein vollendetes Verbrechen des Hochverraths zu betrachten. „Daß man auch heutiges Tages noch immer die entgegengesetzte Behauptung hören muß, d. h. daß die sog. Verschwörung ein vollendetes Verbrechen enthalte, ist bei Denjenigen natürlich nicht auffallend, welche überhaupt keinen Versuch anerkennen wollen, oder den Versuch an Strafbarkeit der Vollendung gleichstellen; fast unbegreiflich ist es aber, die nämliche Ansicht auch von Solchen vertheidigt zu sehen, welche jene höchst willkührliche, inconsequente und ungerechte Meinung verwerfen."

(Seite 352 f.) „Das Complott muß, damit es schon als hochverrätherisch („Hochverrathsversuch") betrachtet werden könne, einen bestimmten in das Gebiet des Hochverraths fallenden Zweck und Gegen-

stand haben. Daher können Verbindungen, mögen sie auch geheim und weit verzweigt sein, sobald sie nur darauf gerichtet sind, einen vermeintlich bessern Zustand im Staate herbeizuführen, die Aufklärung des Volkes in politischen Angelegenheiten zu befördern und demselben das Verlangen nach einer andern Verfassung einzuimpfen, mögen sie auch als unerlaubte Verbindungen einer Strafe unterliegen, oder wegen der für den bestehenden Zustand daraus entspringenden Gefahr zu verhindern oder aufzulösen sein, nicht als hochverrätherische betrachtet werden 2c. Es ist ein, auf einen schon vorhandenen Plan gegründeter und auf den Gebrauch gewisser Mittel berechneter Beschluß erforderlich, daß für den verbrecherischen Zweck gehandelt werden solle, sei es mit Festsetzung einer bestimmten Zeit, oder wenn sich der passende Zeitmoment dazu finden werde. Das beschlossene Handeln der Verschwornen kann aber wieder theils ein vorbereitendes, theils ein zur Ausführung gehöriges sein, wodurch sich dann, wenn es dazu gekommen ist, wieder verschiedene Stufen der verbrecherischen Thätigkeit, oder des Versuches des Hochverraths ergeben werden 2c. Dabei kann die nur unbestimmt und eventuell, vielleicht nur von dem einen oder andern Mitgliede geäußerte Ansicht, daß, wenn man auf dem beabsichtigten gesetzlichen Wege Nichts erreiche, am Ende die Gewalt werde entscheiden müssen, wogegen vielleicht die Uebrigen Nichts eingewendet oder was sie wohl gar gebilligt haben, noch nicht zur Annahme eines hochverrätherischen Complottes genügen, eben so wenig wie Diejenigen schon Aufrührer genannt werden können, welche die Obrigkeit um Zurücknahme einer Verfügung bitten, mag auch die Absicht vorhanden sein, wenn alles Bitten fruchtlos sein sollte, Gewalt zu brauchen."

(S. 355 f.) „Da es bei diesem Verbrechen nicht etwa auf die Anwendung eines allgemeinen gesetzlichen, oder durch Wissenschaft und Praxis festgestellten Begriffes, sondern vielmehr nur auf die Frage ankommt, ob eine gewisse Handlung entweder nach den Worten der Lex Julia majestatis oder ad exemplum Legis zu bestrafen sei, so verräth es eine gänzliche Nichtkenntniß oder Nichtachtung der Grundprincipien des römischen Strafrechts, wenn man die nirgends zu findende Regel aufstellt, das römische Recht bestrafe beim Hochverrath auch die entferntesten Versuche wie das vollen-

dete Verbrechen. Zwar ist man hiergegen immer mit dem Einwande bei der Hand, daß ja doch die L. 5. Cod. ad L. Jul. majest. eine solche Regel mit den deutlichsten Worten enthalte, indem sie sagt: eadem enim severitate etc.“ und beruft sich auch wohl auf die in derselben Constitution vorkommenden Ausdrücke „qui — cogitaverit,“ so wie darauf, daß Kaiser Justinian (§. 3. l. de jud. publ.) bei Aufzählung der publica judicia, die Lex Julia majestatis an die Spitze stellend, von ihr sagt: „quae in eos qui contra imperatorem vel rempublicam aliquid m o l i t i sunt, suum vigorem extendit;“ allein Alles, was man aus diesen Stellen im Allgemeinen ableiten kann, ist doch weiter Nichts, als die nicht zu bezweifelnde n e g a t i v e Bestimmung, es komme nach der Lex Julia majestatis n i c h t auf die Erreichung des verbrecherischen Zweckes zur Verwirkung der gesetzlichen Strafe an. Was berechtigt uns aber wohl, hieran auch die p o s i t i v e Folgerung zu knüpfen, daß das Gesetz jedes auch das entfernteste U n t e r n e h m e n, — man ist wirklich wenigstens so human gewesen, die Ausdrücke voluntas, cogitare, moliri nicht ganz wörtlich zu nehmen —, derselben Strafe wie die Vollendung unterwerfe? Seit wann ist es denn Rechtens, den Grund, welchen ein Gesetzgeber zur Rechtfertigung einer Bestimmung anführt, an die Stelle des Gesetzes selbst zu setzen, und seit wann bekennt man sich zu der Ansicht, daß eine ungenaue und höchst allgemeine Aeußerung der Institutionen mehr gelte, als die Quelle, aus welcher sie geschöpft ist?“

(S. 364.) „Die Aufforderung muß nach (der oben S. 355 abgedr.) L. 7. §. 3. D. ad Leg. J. M. nicht blos eine unbedachte Aeußerung leidenschaftlicher Aufwallung sein, sondern einen festen und ausgebildeten verbrecherischen Entschluß bekunden. Die Enthüllung eines im Stillen ausgearbeiteten Planes und der Mittel zur Ausführung muß den Beweis liefern, daß es den Provocanten nicht an dem Muthe und dem festen Willen zur Vollbringung des Verbrechens fehle. Das in dieser Lehre so verschrieene römische Recht (man verwechselte damit die Mißbräuche römischer Despoten mit den rechtlichen Grundsätzen) giebt uns hier eine Warnung, die auch der heutige Richter nicht genug beachten kann, und die leider in der Praxis und Gesetzgebung der neuern Zeit häufig vergessen worden ist.

(S. 368.) „Das ergiebt sich aber zweifellos aus allen diesen

Sätzen, daß das hochverrätherische Complott nach römischem Rechte, um der Strafe der Perduellion zu unterliegen, das Dasein eines ausgebildeten, auch die Anwendung bestimmter, mehr oder weniger zu Gebote stehender, wirklich gefährlicher Mittel berechneten Planes voraussetze. Daher können Vereinigungen mit politischen Tendenzen, Gesellschaften, die sich die Ausbildung und Befestigung von Grundsätzen zum Ziele erwählt haben, die von den im Staate herrschenden abweichen und deren weitere Verbreitung allmählig zu einer Aenderung der Verfassung oder des herrschenden politischen Systemes führen muß, um so weniger unter Strafgesetze des römischen Rechts wider das hochverrätherische Complott subsumirt werden, als dabei die Möglichkeit einer gesetz- oder verfassungsmäßigen Abänderung gar nicht ausgeschlossen ist. Niemand wird es freilich der Regierung verdenken, wenn sie durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel die weitere Verbreitung solcher, ihr Gefahr drohender Grundsätze zu verhindern sucht; nur darf sich Niemand auf das römische Recht berufen wollen, um dergleichen Vereinigungen zu hochverrätherischen zu stempeln, was sie auch nach vernünftigen Rechtsprincipien gar nicht sind. ꝛc. Jedenfalls darf man in solche Verbindungen, so lange sie nicht die obigen Merkmale der hochverrätherischen Verschwörung an sich tragen, keinen Versuch des Hochverraths hineinconstruiren.

Das Resultat ist mithin, daß das römische Recht keineswegs die allgemeine Regel enthält, jedes auch das entfernteste Unternehmen in hochverrätherischer Absicht, jede Aeußerung des verbrecherischen Willens sei mit gleicher Strenge wie der Erfolg zu strafen (Heffter Lehrb. des gem. deutschen Criminalrechts, §. 215.), sondern auch hier verlangen die Römer das Vorhandensein des gesetzlich bestimmten Thatbestandes ꝛc."

Druckfehler.

S. 128. S. 14. v. u. lies: XVI. Bd. für XIV. Bd.
S. 240. Z. 18. v. u. lies: Gifteinschüttens für Gifteinschüttelns.
☞ S. 296. Ueberschrift. Lies: Hochverrath — Thatbestand (Vorbereitung — Versuch) Beweis — Strafe (Strafbarkeit des Versuchs — Anfangspunkt) Strafmaaß.
S. 364. Z. 9. nachgesuchte für unnachgesuchte.
S. 400. Z 5. sed ipsius admissi für admissi sed ipsius.

Inhalt des sechsten Bandes.





